WIDENER LIBRARY
HX 3E55 Y

Digitized by Google

Ger 9867.7

Harvard College Library

VE RI TAS

BOUGHT FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND

BEQUEATHED BY
CAROLINE EUSTIS PEABODY
OF CAMBRIDGE

Digitized by Google

Ex libris

Bickm

Geschenk des H. Pfarrers Eberhard zu Zeitz am 13/2 41.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
aller
Geſetze und Verordnungen,
über das
Kirchen- und Schulweſen im Bayeriſchen Rheinkreiſe,
vom Jahre 1796 bis 1830.

Ein Handbuch
für Pfarrer, Schullehrer und Fabrikräthe;

zuſammengetragen
von

Johann Geissel,
Domkapitular und Biſchöflich geiſtlichem Rathe zu Speyer.

Speyer, 1830.
Gedruckt bei Joh. Friedr. Kranzbühler senior.

Digitized by Google

Ger 9867.7

Peabody fund

Digitized by Google

A.

Abendmal, proteſtantiſches 291.
Ablöſung der Renten ſ. Renten.
Almoſenanſtalten 79, 200, 332. —Ausſchuß 200. —Güter 38, 79, 80, 125. —Renten 121, 131, 155, 200. —Sammlungen 146, 305. —Stiftungen 50, 90, 126, 184, 233. Geiſtliche in Almoſenanſtalten 85, 91. Kapellen in— 161. Religiöſe Laſten der— 121, 314.
Altäre, deren Reparation 284.
Amtliche Correſpondenz. ſ. Portofreiheit, Conſiſtorium, Ordinariat.
Amtsblatt 200.
Annexen 128, 129, 156, 164.
Anniverſarien 85, 86, 108, 125, 146.
Anſtellungstaxe 325.
Anweiſungen 138. ſ. Fabrikrechner.
Aſſecuranz ſ. Brandaſſecuranz.

B.

Begräbniß 27, 89, 90, 91, 106, 109, 110, 114, 116, 172, 189, 194, 235, 239, 294, 333. —Schein 106, 172, 194. —der Armen 92, 116, 117. —Ermordeter 173. —der an Pocken Geſtorbenen 202. Kerzen beim— 146. Koſten des— 92, 93. Verſagen des— 92.
Beneficien 37, 122, 235, 236, 252, 253, 261. ſ. Kirchenämter.
Bilder, unſittliche 192, 274.
Biſchöfe, als Deputirte zur Ständeverſammlung 225. —im Landrathe 341. Nomination der— 40, 43, 87, 162, 163, 253. Conſecration, Eid und Inſtitution der— 40, 43, 162, 257, 263. Amtsübung der— 43, 44, 45, 46, 48, 49, 127, 128, 135, 136, 137, 139, 141, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 151, 152, 153, 158, 161, 162, 168, 230, 232, 233, 235, 252, 254, 255, 256, 329, 332. Diöceſanverwaltung der— 255. Gehalt der— 48, 82, 250. Kleidung der— 46. Mo-

Digitized by Google

biliar der— 105. Ordinationen der— 326. Rang und Titel der— 43, 264. Reſidenz und Einzug in ihre— 44, 101, 261. Wohnung der— 49, 79, 82, 151, 261.
Biſchöfliche Approbation der Kirchenbücher 104. —Genehmigung der Stiftungen 127, 137, 143. —Mensa 159.
Brandſſekuranz 152, 279, 332.
Bruderſchaften, 236, 328, deren Güter 105, 106, 125 139.
Bücher, unſittliche 192, 256, 274.

C.

Chriſtenlehre 213, 286, 287.
Chriſtlicher Unterricht. ſ. Unterricht und Schule.
Chriſtmette 287.
Cenſuren, kirchliche 257.
Ceremonienerklärung 287.
Circumſcription. ſ. Pfarr- und Diöceſancircumſcription.
Civilſtandsregiſter 7, 8, 17, 18, 30, 47, 81, 169, 235. Auszüge aus dem— 8, 26, 27, 47, 81, 106, 156, 170, 172, 340.
Collecten 139, 146, 200, 280, 313.
Communicanten, Neu-— 326, 327.
Concordat, franzöſiſches 38. Zuſatzartikel 154 —von Fontainebleau 162. Zuſatzartikel 163. Bayeriſches— 240, 248. Deſſen Giltigkeit 263.
Confeſſion 230. ſ. Religionswechſel.
Concilien 42, 234.
Confirmation der Kinder 294.
Conſcription 217, 226, 277.
Conſtitution ſ. Verfaſſung.
Conſiſtorium 50, 51, 112, 267, 268, 273, 343. General— 54, 55, 273. Ober— 266, 268, 270, 296, 301. Wirkungskreis des— 52, 92, 273. Correſpondenz mit dem— 271. Katholiſches Ehe— 335.
Conſiſtorialräthe 267.
Contracte 184, 185, 186, 229, 235.
Copulation 27, 47, 156, 171, 172, 174, 177, 178, 190.
Correſpondenz, amtliche. ſ. Amtliche Correſpondenz.
Cultus, katholiſcher 43, 46, 256, ſ. Gottesdienſt. —Proteſtantiſcher 50, 273. —Bedürfniſſe 105, 137. —Gebäude 41, 49, 50, 82, 101, 116, 127, 149, 153, 189, 193, 231, 233, 235, 282, 332. Laſten des— 82, 105, 127. Verſchiedener— 46.

Digitized by Google

D.

Decanate 237, 264, 304.
Declaration des Clerus von 1682, 44.
Deputirte. ſ. Geiſtliche und Biſchöfe.
Diacone, Proteſt. 277.
Dimiſſorien der Geiſtlichen 45. —zur Ehe ſ. Ehe.
Diöceſancircumſcription 39, 48, 71, 249, 258, 304. —Feſte 110. —Viſitation 44, 147.
Disciplin. ſ. Kirchenzucht.
Domizil 11, 171, 197, 227.
Dom-Kapitel 40, 43, 45, 78, 249, 259. —Fabrik 150, 151, 165, 251, 261. —Güter 78, 103, 165, 250, 252, 260. —Häuſer 79, 82, 125, 151, 260. —Jurisdiction sede vacante 46, 154. —Pfründen 250, 253, —Würdenträger 249, 250, 259. —Kapitularen 250, 254, —Gehalt und Mensa 251, 260. —Kleidung 260. —Nomination 261, 344, 328. —Pfarrei 261. —Pfarrer 261, 277. —Vicare 250, 251. —Nomination 254.

E.

Eid, der Biſchöfe 40, 257. —der Pfarrer 40, 45. —der —als Deputirte 276. —der Conſiſtorialpräſidenten 54.
Einregiſtrirung 280, 283.
Ehe-Abſchluß und Einſegnung 14, 27, 47, 156, 171, 174, 177, 178, 190, 294, 323, 324, 340. — —gemiſchter Ehen 120, 229. —Act 13, 14, 172, 340. —Bruch 177, 179, 180. —Dimiſſorien 124, 294. —Dispenſen 130, 174, 175, 177, 197, 198. —Gericht ſ. Ordinariat. —Geſetze 235. —Hinderniſſe 11, 130, 173, 175, 197, 198, 270. —Oppoſition 13, 171, 172, 173, 175, 176. —Pacten 186, 229, 230. —ſachen 255, 335. —Scheidung 15, 18, 19, 29, 30, 173, 175, 176, 177, 178, 181, 197, 229. —Verkündigung 11, 27, 171, 294. —der Geiſtlichen 28, 70, 112, 123. —zwiſchen Juden und Chriſten 198. Alter zur— 10, 27, 173. Domizil zur— 197. ſ. Domizil. Einwilligung der Eltern zur— 11, 12, 171, 174, 175, 176. Trennung der Eheleute 179.
Elternrechte 173, 174, 175, 179, 181, 186, 229.
Emeriten 107, 158, 160, 233, 273. —Haus 253. —Fond 314, 320, 321, 329.
Erziehung. ſ. Kinder.

Digitized by Google

F.

Fabrik 50, 92, 133. —Ankäufe 138, 280, 283. —Bauten 283. —Budget 135, 137, 138, 140, 141, 278, 280. —Decret 133. —Documente 84, 142, 143, 314. —Einkünfte 92, 107, 116, 118, 139, 141, 152. —Geſetz. ſ. —Decret. —Güter 38, 78, 80, 83, 84, 86, 103, 105, 118, 119, 121, 122, 124, 139, 143, 144, 186, 232, 253, 280. —Inventarien 142. —Kapitalien 131, 135, 142, 152, 155, 189, 199, 232, 280, 312. —Kiſte. ſ. Schrank. —Laſten 121, 139, 159. —Pflichten 133, 135, 139, 165, 279, 282. —Proceſſe 135, 143, 146, 312. —Rath 133, 134. — —Ernennung und Erneuerung 134, 135, 136. — —Präſident und Secretär 135, 136. — —Sitzung und Berathung 135, 137. — —Platz in der Kirche 136. —Rechner 83, 135, 136, 137, 138, 140, 142, 146, 148, 152, 167, 168, 169, 280, 282, 309. —Rechnung 83, 138, 141, 146, 147, 148, 152, 278, 279, 280, 307, 320, 322. —Schrank, 141, 144, 165, 167. —Stiftungen 86, 126, 137, 139, 143, 146, 184, 224, 232, 235, 279. ſ. Stiftungen. —Vermögen 297. —Verwaltung 92, 106, 108, 117, 118, 121, 126, 131, 133, 139, 142, 143, 144, 145, 152, 165, 186, 188, 199, 233, 235, 236, 274, 278, 280, 281, 283, 284, 304, 305, 322, 327, 331, 332.

Faſten 74.

Feiertage 74, 75, 110, 113, 114, 115, 130, 189, 192, 213, 237, 270, 285, 286, 287, 292, 344.

Filiale. ſ. Annexen und Kapellen.

Findelkinder 9, 170, 230.

Friedensrichter ſiegeln beim Tode des Pfarrers 167.

G.

Gebet, öffentliches 46, 47, 110, 137, 193, 234, 256, 270. —Bücher 104. —für die Conſuln 40, 47, 50. Zeit des— — 47.

Geburts-Act 8, 26, 30, 81, 170. —Feſt J. J. Majeſtäten 287. —Regiſter 7. Auszüge aus dem— — 8, 170.

Gefäße, heilige 235.

Geiſtliche, als Deputirte zur Ständeverſammlung 225, 227, 275. —Landräthe 340, 342. —Körperſchaften. ſ. Klöſter und Verſammlungen. —Räthe 250,

Digitized by Google

255. —in bürgerlichen Verhältniſſen 224, 225, 227, 235, 255, 270. Amtsgewalt und Mißbrauch der— 41, 42, 164, 224, 231, 232, 233, 238. Aufrühreriſche Reden und Schriften der— 33, 47, 190, 193. Auswärtige Correspondenz der—50, 191, 256. Excommunication der—164. Fremde und vagirende— 41, 45, 50, 101, 317. Gehalt der— 81, 82, 85, 87, 88, 92, 102, 103. Heirath der— 28, 70, 112, 123. Kleidung der— 32, 46, 132, 191, 255, 295. Kranke, ſuspendirte, inhabile, emeritirte— 107, 158, 159, 160, 169, 233, 253, 273. Unſittliche— 194, 235, 236, 255, 273, 301. Vormundſchaften der— 122. Störung der—bei Functionen 32, 192, 256.

Gemeinden, deren Laſten hinſichtlich des Cultus 48, 49, 82, 83, 103, 105, 108, 116, 128, 133, 139, 140, 141, 148, 150, 153, 154, 157, 159, 164, 168, 196, 197, 281, 283, 284.
— — —hinſichtlich der Schulen 205, 210, 215, 281, 284.

Generalvicare 44, 87. Jurisdiction der— 44, 147. — — — —sede vacante 45, 46, 154. Gehalt der— 82, 83, 250. Generalvikariat 335.

Geſangbücher 104, 222, 295, 318.

Geſellſchaften, religiöſe. ſ. Verſammlungen und Klöſter.

Gewiſſensfreiheit 224, 228, 230, 232, 238.

Gewitter. ſ. Glocken.

Glaubensbekenntniß 50, 228.

Glocken 46, 110, 113, 114, 231, 240, 293.

Glöckner 110, 138, 139, 141, 274, 281, 297, 302, 313.

Gottesdienſt 31, 39, 43, 46, 53, 91, 96, 97, 101, 108, 109, 137, 139, 161, 231, 236, 237, 287, 293, 296. —Häuslicher 228. ſ. Verſammlungen. —in Filialen 128, 129, 157, 161, 164. Beiträge zum— 53, 279. Bekanntmachungen beim— 47, 293. Conſumtionsgegenſtände beim— 82, 137, 138, 139, 140, 141, 146. Gebet- und Geſangbücher beim— ſ. Gebet- und Geſangbücher. Geheime Verſammlungen zum— ſ. Verſammlungen. Glockengeläute beim— ſ. Glocken. Honoratiorenplatz beim— 46, 83, 99, 136. Kleidung beim— 32, 46, 89. Polizei beim— 31, 109, 133, 193, 237. Privat— 231, 233. ſ. Verſammlungen. Rangordnung beim— 99. Schießen beim— 97, 111. Störung des— 32, 42, 111, 192, 232, 237. Scan-

dal, öffentlicher beim— 42. Zeit des äußern— 110, 111, 189, 236. Zwang zum— 33, 111, 192, 232, 236, 237.
Gräber 90. —Verletzung 194.
Grabmale 91, 145.
Gülten 198, 199, 281.
Güter, geiſtliche 3, 37, 41, 253. Sequeſtration der— 3, 78, 102. Reſtitution der— 83, 84, 85, 98, 103, 105, 108, 118, 121, 122, 125, 224. Verpachtung der— 38, 98, 118. Verwaltung der— ſ. Fabrik- und Pfargüter. —der Conſiſtorialkirchen 50, 108, 109.

H.

Hausandacht 238. ſ. Privatgottesdienſt.
Hebammen 218.
Heirath. ſ. Ehe.
Hilfsfond für Kirchen 150.
Homilie 287.
Honoratiorenplatz in der Kirche. ſ. Gottesdienſt.
Hypotheken 187, 188, 311.

J.

Jagd. ſ. Schulkinder und Sonntagsfeier.
Impfung der Schutzpocken 201. ſ. Schutzpocken.
Impfſchein 201. ſ. Schulkinder.
Indigenat 43, 50, 223, 227, 254.
Intercalarien 168, 169, 251, 316, 319, 321, 329. ſ. Emeritenfond.
Juden. ſ. Ehe und Schulen.

K.

Kappellen. Haus— 46, 61. —Einweihung 46, 161. —für Penſionate 161. Beſondere— 128. Feld— 98, 116. Filial— 128, 156, 164.
Kapitalien. ſ. Fabrikkapitalien und Renten.
Kapläne 45, 48, 82, 85, 86, 92, 102, 103, 128, 138, 139, 149, 161. Gehalt der— 108, 140, 141, 157. Jurisdiction der— 45, 129, 138, 161.
Katechismus 46, 203, 221, 222, 342. Proteſtantiſcher— 222, 295.
Klöſter 77, 80, 236, 253, 277, 328.
Kinder, minderjährige 25, 171, 173, 177, 178, 179, 180, 181, 184, 188, 194, 228. Volljährige— 174,

Digitized by Google

228. —Erziehung 25, 229. —Verführung 194, 275. Findel— ſ. Findelkinder. Natürliche— 29, 175, 180, 181, 198, 230. Anerkennung und Legitimirung der— 29, 180, 181, 198, 230. Pfleg— 230. Schul— ſ. Schulkinder.

Kirchen-Aemter und Pfründen 223, 235. ſ. Pfarreien und Benefizien. —Bänke und Stühle 107, 116, 118, 138, 139, 144, 145. —Bau 92, 116, 127, 139, 145, 233, 281, 284. —Diener 138, 139, 231, 233, 238, 274, 297, 302. —Eigenthum 224, 231, 232, 236, 297. —Einweihung 161, 232, 235. —Geſellſchaften ſ. Verſammlungen. —Feſte ſ. Feiertage. —Güter 3, 37, 41, 78, 80, 83, 84, 85, 86, 142, 144, 186, 189, 231, 235, 311. Reſtitution der— — 83, 84, 101, 118, 119, 121. —Hilfsfond 150. —Mobiliar 142. —Patrone 75, 285, 287. —Polizei 109, 133, 193, 237, 327. —Stiftungen. ſ. Stiftungen. —Verſammlungen 234. ſ. Synoden. —Verzierungen 296. —Weihfeſte 75, 344, 285. ſ. Feiertage. —Zucht 50, 231, 232, 256, 257, 273, 301, 303. —ſind umſonſt offen 116, 131, 144. Conſiſtorial— 50, 53, 108, 112. Kathedral— 46, 50, 82, 151. Simultan— 46, 238, 239. Beſondere Plätze in den— 133. Honoratiorenplatz in den— ſ. Gottesdienſt. Politiſche Verſammlungen in den— 118. Unterhaltung der— 133, 139, 140, 148, 150, 153, 233, 235, 239, 279. Proteſtantiſche— ſ. Proteſtantiſche.

Kirchhöfe 89, 90, 91, 93, 117, 139, 232, 239, 279, 333, 334. Bauten und Brunnen neben den— 130. Unterhaltung der— 139. Verletzung der— 194. Beſonderer Platz auf den— 90.

Kleid, geiſtliches 132. ſ. Kleidung der Biſchöfe und Pfarrer.

Kreuze 97, 98, 112, 191. —auf Kirchhöfen 334.

L.

Landrath. ſ. Biſchöfe und Geiſtliche.

Leichenacker. ſ. Kirchhöfe. —Begängniſſe. ſ. Begräbniß. —Steine. ſ. Grabmal. —Wagen 117.

Liturgie 46, 110, 256, 268, 290, 294.

Liturgiſche Schriften. ſ. Pfarrwittwenkaſſe und Geſangbücher.

Digitized by Google

M.

Majorennität. Alter zur— 10, 26, 28. ſ. Kinder.
Märkte 37, 286.
Meſſen. ſ. Anniverſarien.
Metriſches Maas 284.
Miethreparatſionen ſ. Pfarrhausunterhaltung.

N.

Namen, Vor— 81.
Namens- und Geburtsfeſte J. J. Majeſtäten 287.
Nomination, der Biſchöfe 40, 43, 162, 253. —der Domkapitularen 253, 261, 344, 328. —der Domvicare 254. —der Pfarrer 40, 44, 48, 254, 261, 270, 273. —zu Beneficien 254, 261, 328.
Normalſchule. ſ. Schule.
Notabeln 52, 54.
Notare ſollen dem Fabrikrathe die Fundationen mittheilen 143.

O.

Opfer 42.
Opferkaſten 139.
Oratorien ſ. Kapellen.
Orden, religiöſe. ſ. Klöſter.
Ordinariat, Geſchäftsordnung 334, 336, 343. Deſſen Approbation der Religionsbücher 104. —Zeugniſſe 325.
Ordination der Geiſtlichen 44, 154, 255.
Organiſt 138, 139.

P.

Patronat 254, 328. ſ. Nomination.
Pfarrei-Circumſcription 40, 47, 53, 74, 84, 88, 103, 128, 153, 237, 238, 258, 262, 270, 273, 297, 328, 329. —Beſitznahme 140, 166, 168, 261, 344. —Bewerbung 324, 325. —Dismembration 121, 268, 297. —Errichtung 48, 53, 72, 128, 233, 238, 256. —Eintheilung 48, 53, 263. —Erledigung 235, 319. —Suppreſſion 71, 78. —Vermögen 332. —Verweſung 158, 160, 168, 169, 235, 273, 319, 321, 322, 323, 344.
Pfarrer. Nomination und Inſtitution der— 40, 44, 48, 50, 87, 254, 270, 273, 328, 329, 344. Dienſteid und Jurisdiction der— 45, 52, 72, 263, 274. Dimiſ-

Digitized by Google

ſion, Emeritirung und Verſetzung der— 52, 159, 167, 169, 173, 301, 323, 326. Suspenſion der— 158, 169, 273, 302. Gehalt der— 41, 48, 50, 81, 82, 87, 88, 92, 98, 99, 102, 103, 108, 116, 128, 344. Gehaltsvermehrung der— 48, 82, 281, 313, 314. Kleidung der— 32, 46, 89, 295. Freiheit der— von Kriegslaſten 195, 196. Portofreiheit der— 202, 343. ſ. Portofreiheit, Conſiſtorium, Ordinariat. —als Deputirte zur Ständeverſammlung 225, 227, 275. Deputirteneid 276. Deputirtenwahl 276, 277, 342. —im Landrath 340, 342. —im Fabrikrath 134, 136. —im Wohlthätigkeitsausſchuſſe 200. —ſollen die Vaccination befördern 201. —ſind Ortsſchulinſpectoren. ſ. Ortsſchulinſpector. Kantonspfarrer 99, 264.

Pfarr=Bücher 274, 326. —Commende 326. —Concurs 328. —Documente 84, 165, 235, 281. —Faſſion 329. —Ferien 287. —Garten 49, 78. —Güter und Renten 38, 50, 78, 80, 83, 84, 85, 98, 102, 122, 125, 131, 155, 165, 166, 167, 168, 182, 186, 195, 198, 199, 224, 253, 269, 280, 282, 332. —Haus 49, 78, 83, 116, 118, 119, 148, 196, 233, 235, 279, 280, 281. ——Unterhaltung 82, 119, 127, 139, 140, 148, 150, 153, 167, 168, 169, 183, 187, 189, 233, 235, 282, 283, 284, 332. ſ. Uſufruction. ——Möblirung 82, 140, 168. —Inventar 165, 167, 168, 235, 283. —Kapitalien 131, 155, 166. —Prozeſſe 167. —Regiſter 17, 30, 47. —Vacatur 140, 168, 169, 268, 319, 321, 323, 344. —Wittwenkaſſe 222, 266, 273, 315, 318, 319.

Placetum 41, 42, 44, 50, 154, 234, 256.

Poenitentiarius 250, 261.

Portofreiheit 202, 343.

Prediger 138.

Predigten 47, 135, 139, 287, 293.

Preßedict 274.

Prieſterhaus ſ. Emeriten.

Proceſſionen 97, 100, 110, 111, 113, 115, 236, 285, 328.

Proclamationen beim Gottesdienſte 47. —beim Heirathen. ſ. Eheverkündiguug.

Proteſtantiſche Kirchen 50. —Kirchenweſen und Regiment 266, 273, 298, 305, 329. —Vereinigungsurkunde 288. —Kirchenviſitationen 304. —Decane und Decanate 54, 267, 274, 302. —Gottesdienſt 53, 115,

290. ſ. Cultus. —Pfarrer, deren Disciplin und Gehalt 50, 51, 52, 87, 107, 116, 124. ſ. Pfarrer. deren Kleidung 89, 295. Wohnung ſ. Pfarrhaus. —Conſiſtorium. ſ. Conſiſtorium. —Feſttage ſ. Feiertage. —Pfarrcandidaten 124, 267, 273, 277. —Vicare 273, 319. —Presbyterien 298, 303, 305. — Glaubensbekenntniß 50.

R.

Reformationsfeſt 285.
Regierung, deren Competenz in Kirchenſachen 327.
Religionsedict 228.
Religionswechſel 229.
Religiöſe Erziehung. ſ. Kinder.
Renovation 281.
Renten, der Geiſtlichen und Kirchen 49, 80, 83, 84, 85, 86, 103, 105, 119, 121, 122, 125, 131, 133, 135, 139, 199, 142, 144, 155, 182, 235, 281. Abzahlung und Wiederanlegung der— 131, 135, 155.
Reparationen. ſ. Pfarrhausunterhaltung.
Ritus, proteſtantiſcher 291.

S.

Sacramente 110, 256, 287.
Sacriſtan 138.
Schankungen 152. ſ. Stiftungen.
Schule 4, 5, 77, 203, 269, 273, 297. —Aſpiranten 214, 217. —Bauten 205. —Bedürfniſſe 205. —Bücher 206, 219, 223. —Fond 204, 205, 208, 212, 215, 217, 330. —Garten 207. —Gehilfe 204, 212, 217. —Geld 77, 195, 204, 210, 213, 224, 330. —Güter 38, 196. —Haus 77, 196, 205, 213, 279, 280, 283, 331, 332. —Jahr 206. —Jahresbericht 204, 213, 297. — Kinder deren Zahl 205. — —müſſen geimpft ſeyn 201. ſ. Schutzpocken. — —dürfen nicht bei Tanzbeluſtigung ſeyn 213, 286. deren Confirmation 294. Erſte Communion 327. Schulpflichtigkeit 206, 211. Entlaſſung 330. der Juden 103, 122. —Lehrer 77, 195, 204, 208, 212. — —Anſtellung 77, 208, 212. — —Freiheit von Kriegslaſten 195. — —Gehalt 77, 152, 204. — —Unſittliche 194. —Organiſation 4, 303, 330. —Präparanden 214, 217, 218. —Preißebücher 222.

Digitized by Google

—Schriften 222, 223. —Stiftungen 19, 126, 204, 213, 224, 330. —Unterrichtsgegenſtände 4, 206, 215, 216. ſ. Unterricht. —Vereinigung 205, 208, 212. —Verſäumniſſe 206, 209, 211.—Viſitation 201. —Wittwenkaſſe 336. —Zeit 206. —gemiſchter Religion 203. Bezirks—Inſpector 195, 204, 208, 211, 212, 217, 218, 223, 330. Deſſen Uniform 210. Normal— 204, 214, 218, 329. Orts—Commiſſion 203, 208, 212. Orts—Inſpector 195, 203, 209, 211, 297, 330. Privat— 202, 213, 331. Sonntags— 206, 207, 209, 296, 329. Aufſicht über die— 252, 329. Metriſches Syſtem in den— 213.

Schutzpocken 210.

Sedisvacanz 45, 46.

Seminarien, Klerikal— 40, 43, 78, 86, 87, 127, 151, 237, 252, 277. — —Organiſation 44, 252. — —Eleven 44, 132, 252. — —Freiplätze 129. — —Güter 78, 166, 252, 253. — —Proteſtantiſche 51. Schullehrer— ſ. Normalſchule.

Sitten, öffentliche 192.

Sonntagsfeier 36, 46, 47, 74, 189, 190, 192, 213, 284, 285, 286, 292. —Schulen ſ. Schulen.

Ständeverſammlung. ſ. Deputirte.

Stationen. ſ. Proceſſionen.

Stempel. ſ. Civilſtandsregiſter und Fabrikrechnung.

Sterbact. 172. ſ. Civilſtand.

Steuer, Perſonal= und Grund=— 1, 35, 99, 200, 236, 280, 284. ſ. Umlagen.

Stiftungen 38, 41, 49, 50, 78, 83, 84, 85, 86, 103, 105, 106, 108, 119, 121, 122, 126, 137, 138, 139, 143, 146, 152, 155, 184, 224, 232, 235, 236, 253, 269, 271, 278, 279, 280, 281, 283, 305, 313, 327, 330, 331. ſ. Fabrikverwaltung.

Stolgebühren 42, 48, 50, 92, 93, 116, 117, 120, 139, 234, 238, 239, 274, 321, 326.

Succurſalen. ſ. Pfarrei.

Synoden 42, 53, 234, 271, 274, 296, 299, 300. Synodalexamen 255. Synodalfragen 273.

T.

Taufe 27, 81, 287, 290, 339. —Pathen 230, 291. —ſcheine 340, Noth— 290, 340.

Theologus 250, 261.

Digitized by Google

Tiſchtitel 44, 154, 255.
Todtenacker. ſ. Kirchhöfe.
Trennung von Tiſch und Bett ſ. Ehe.

U.

Uebertritt von einer Confeſſion 229.
Umlagen 103, 105, 127, 150, 151, 153, 154, 157, 164, 195, 210, 212, 236, 279, 280, 281, 284, 313, 331, 334.
Unſittlichkeit, öffentliche 193.
Uſufruction 166, 182, 183.
Unterricht, chriſtlicher 137, 206, 212, 214, 216, 222, 231, 252, 256, 268, 273, 295, 296, 327.

V.

Vereinigungsurkunde 288.
Verfaſſungsurkunde 223, 226.
Verführung der Jugend 194.
Verjährung 188.
Vermächtniſſe 152. ſ. Notare und Stiftungen.
Verſammlungen 192, 193, 224, 228, 230, 213, 235, 236, 238, 265.
Verſteigerungen 280.
Verträge. ſ. Contracte und Ehepacten.
Viaticum 100, 115. ſ. Proceſſionen.
Vicare 45. ſ. Kapläne und Domvicare.
Vicarius apoſtolicus 41.
Volljährigkeit. ſ. Majorennität und Kinder.
Vormundſchaft. ſ. Geiſtliche.

W.

Wallfahrten 97, 109, 329.
Weihrauch. ſ. Honoratioren in den Kirchen.
Wittwen, deren Wiederverehelichung 197.
Wohlthätigkeit. ſ. Almoſen und Pfarrer.

Z.

Zinſen, Erb= und Grund=— 198, 281, 282, 312.

Druckfehler.

Seite 73, Zeile 13 von unten ſtatt Redaction lies Reduction.
Seite 83, Zeile 13 von oben ſtatt 1802 lies 1803.
Seite 85, Zeile 11 von oben und Zeile 19 von unten ſtatt 1802 lies 1803.
Seite 144, Zeile 5 von oben ſtatt dem Gutachten lies das Gutachten.
Seite 276, Zeile 8 von unten ſtatt §. lies §. 20.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Nro. 1.

Beſchluß des Vollziehungs-Directoriums, wodurch der Bürger Rudler als Regierungs-Commiſſär ernannt wird ꝛc.

Beſchluß des Vollziehungs-Directoriums vom 14. Brumär 6. (4. Nov. 1797.)

Das Vollziehungs-Directorium, erwägend, daß ſich in die Verwaltung der eroberten Länder, ſowohl zwiſchen Maas und Rhein, als Rhein und Moſel, Mißbräuche eingeſchlichen haben, denen abzuhelfen dringende Nothwendigkeit iſt; beſchließt, daß Bürger Rudler, Richter am Kaſſationsgericht, zum Regierungs-Commiſſär in obenbenannten Ländern ernannt iſt, um daſelbſt denen ihm zu ertheilenden Verhaltungsbefehlen gemäß, eine neue Organiſation einzuführen.

Zweiter Beſchluß.

Da das Vollziehungs-Directorium die Grundſätze beſtimmen will, nach welchen B. Rudler, Regierungs-Commiſſär in den eroberten Ländern, ſowohl zwiſchen Maas und Rhein, als Rhein und Moſel handeln ſoll, beſchließt daſſelbe:

Art. 1. Bürger Rudler iſt beauftragt, die Länder zwiſchen Maas und Rhein und Rhein und Moſel einſtweilen in Departemente, in Zuchtpolizey-Gerichtsbezirke und in Kantone einzutheilen, und einer jeden dieſer Abtheilung die möglichſtgrößte Ausdehnung zu geben. —

Art. 3. Er ſoll daſelbſt die Grund- und Perſonalſteuer, die Einregiſtrirungsgebühren, Stempel- und Weggeld, nach den nämlichen Grundlagen und Grundſätzen einführen, wie ſie es auf dem Gebiete der Frankenrepublik ſind. Zu dem Behufe ſoll er alle nöthigen Einnehmer und Heber einſtweilen ernennen. —

Art. 5. Die Grund- und Perſonal-Auflagen ſollen daſelbſt vom erſten verfloſſenen Vendemiär an erhoben werden: vermittelſt welcher Abgabe, der Regierungs-Commiſſär ankündigen ſoll, daß die Zehnten, Feudalrechte, Gefälle und alle andern obenbenannten ähnlichen Auflagen, von dem nämlichen Tag an abgeſchafft ſind. —

Digitized by Google

Art. 11. Er ſoll aus denen, bisher im vormaligen Belgien, bekannt gemachten Geſetzen, alle Verordnungen ausziehen, die ihm ſchicklich ſcheinen, ſchon jetzt in den Ländern zwiſchen Maas und Rhein und Rhein und Moſel eingeführt zu werden, und ſoll ſie daſelbſt als Reglements bekannt machen, und vollziehen laſſen. —

Unterz. Revelliere-Lepeaux, Präſident;
Lagarde, Generalſekretär.

Nro. 2.

Neue Territorial-Eintheilung des Departements vom Donnersberg.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Commiſſärs in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Mainz, den 25ten Ventos, 6ten Jahrs der fränk. Republik. (15. März 1798.)

Der Bürger Rudler, Regierungs-Commiſſär in den eroberten Ländern ꝛc.

Nach Anſicht des Plans der Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg, die Berichtigung der Lands-Eintheilung ihres Bezirks betreffend, beſchließt folgendes:

Art. 1. Das Departement vom Donnersberg iſt in ſieben und dreißig Kantone eingetheilt, wovon die Hauptorte folgende ſind:

— 3. Zweibrücken. 4. Germersheim. 5. Edenkoben. 6. Neuſtadt. 7. Speyer. 8. Mutterſtadt. 9. Dürkheim. 10. Grünſtadt. 11. Frankenthal. — 13. Göllheim. 14. Kirchheim-Bölanden. — 23. Obermoſchel. 24. Rockenhauſen. 25. Winnweiler. 26. Otterberg. 27. Kaiſerslautern. 28. Wolfſtein. 29. Lauterecken. 30. Landſtuhl. 31. Homburg. 32. Mödelsheim. 33. Neuhornbach. 34. Contwig. 35. Pirmaſens. 36. Waldfiſchbach. 37. Annweiler. —

Unterſchrieben: Rudler.

Nro. 3.

Verordnung über die National-Regie der Domänen.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Commiſſärs in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel.

Mainz, den 26. Ventos, im 6. Jahre der einen und untheilbaren Frankenrepublik. (16. März 1798.)

Der Regierungs-Commiſſär in den eroberten Ländern, zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel,

Digitized by Google

Willens, Kraft der ihm durch den Beſchluß des Vollziehungs-Directoriums vom 14. verfloſſenen Brümär ertheilten Gewalt, ſowohl die Vorgeſetzten der Einregiſtrirungs-Gebühren in Stand zu ſetzen, ohne Verzug die National- und ſequeſtrirten Güter der vier neuen Departemente des linken Rheinufers zu verwalten, als auch den Pflichtigen ihre Obliegenheiten, und den Central- und Munizipal-Verwaltungen die Verrichtungen, welche ſie in Abſicht der Aufſicht über dieſe Regie zu erfüllen haben, bekannt zu machen, beſchließt:

Art. 1. Die auf die National-Regie der Domänen ſich beziehenden Geſetze und Auszüge der Geſetze ſollen, auf das Betreiben der Commiſſäre des Vollziehungs-Directoriums, in den vier Departementen des eroberten Landes verkündigt werden, um in denſelben als Verordnung in Vollzug geſetzt zu werden; dem zufolge ſollen ſie Gegenwärtigem in beiden Sprachen beigedruckt, und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeſchickt werden, welche verbunden ſind, dieſelben in ihre Regiſter zu ſchreiben, und über die geſchehene Bekanntmachung dem Regierungs-Commiſſär in der Dekade nach dem Empfang zu berichten. —

Vereinigung der Verwaltung der Domänen mit der Einregiſtrirungs-Regie.

Die Vorgeſetzten der Einregiſtrirungs-Regie ſollen (ohne Verzug) die Verwaltung, welche ihnen über alle ſowohl körperlichen als unkörperlichen National-Güter anvertraut iſt, anfangen, und ſie unter der Aufſicht der Verwaltungs-Gewalten auf Rechnung der Nation verwalten.

Gegenſtände, welche von der Regie des National-Eigenthums abhangen.

Unter der Benennung von National-Eigenthum ſind begriffen: Wälder, Berg-, Eiſen-, Salz- und andere Werke; unkörperliche Einkünfte, welche nicht vom Lehnrechte herkommen; Grundſtücke, Wieſen, Weinberge, Häuſer und Güter aller Art, welche zugehören: den ehemaligen Souveränen, der ehemaligen franzöſiſchen Geiſtlichkeit, ſo wie jener der vereinigten Departemente, den franzöſiſchen Emigranten, ſo wie jenen aus den vereinigten Departementen; der Geiſtlichkeit der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Länder; dem Maltheſer- und Deutſchherrn-Orden; und denjenigen, welche, ſeit dem Einmarſche der fränkiſchen Armeen, ihr Vaterland verlaſſen haben, und nicht Kraft einer Erlaubniß der Volks-Repräſentanten auf Sendung, der kommandirenden Generäle, oder der Regierungs-Commiſſäre, in den eroberten Ländern, zurückgekehrt ſind; ferner, ſowohl alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Effecten, welche

Digitized by Google

verlaſſen, und ohne Eigenthümer geblieben ſind, als auch die Güter derjenigen Perſonen, welche ohne rechtmäßige Erben ſterben, oder deren Erbfolge verlaſſen wird, gehören der Nation. (Geſetz vom 1. Dezember 1790 Art. 3.)

Der Regierungs-Commiſſär in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel

Rudler.

Nro. 4.

Einrichtung der Primär- Central- und Spezialſchulen.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Commiſſärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Mainz, den 9. Floreal, im 6. Jahre der einen und untheilbaren Frankenrepublik. (28. April 1798.)

Der Bürger Rudler, Regierungs-Commiſſär in den neuen Departementen des linken Rheinufers,

Nach Anſicht der verſchiedenen Vorſtellungen, die ihm ſowohl von dem Bürger Beſt, Rector der Univerſität zu Cölln, als auch von dem ehmaligen Vorſtande dieſer Gemeinde und von den Gliedern der übrigen Univerſitäten in den eroberten Ländern gemacht worden ſind, in Betreff des wirklichen Zuſtandes der öffentlichen Erziehung und der verbeſſerten Einrichtung, die bei derſelben gegenwärti gvorgenommen werden könnte;

In Erwägung daß, zur Verbreitung der Aufklärung, zur Beförderung der Wohlfart der Staaten und des Glücks ihrer Bürger, nichts wichtiger, als die Erziehung der Jugend, und es dringend iſt, den öffentlichen Unterricht nicht zu unterbrechen, und demſelben einſtweilen, bis zu ſeiner endlichen Organiſation, den Charakter zu geben, der ihm in dieſer Lage zukömmt, um die wachſende Generation zum Genuſſe der Wohlthaten der Freiheit, deren Morgenröthe ihre Wiege beleuchtet, vorzubereiten;

Beſchließt folgendes:

§. 1. Primärſchulen.

Art. 2. Es ſollen Primär-Schulen ſowohl für die Knaben als für die Mädchen ſtatt haben.

Art. 3. Die Primär-Schulen der Knaben theilen ſich in 2 Klaſſen.

In der erſten lernen ſie Leſen und Schreiben, die franzöſiſche und deutſche Sprache, die gemeinen Regeln der Arithmetik und die Anfangsgründe der Decimal-Rechnung, ſo wie

Digitized by Google

auch die Grundregeln einer bürgerlichen und republikaniſchen Moral.

Anmerk. Um die Koſten zu verringern, und die erſten Lehren des öffentlichen Unterrichts den Umſtänden anzupaſſen, ſollen die Pfarrſchulen und die der Stifter für dieſe erſte Stufe der Primärſchule gelten. Man hat darum nur die Lehre der Decimalrechnung, der franzöſiſchen Sprache und der republikaniſchen Moral einzuführen. Dieſe Moral ſoll anſtatt der Katechismen und der andern Lehrbücher einer Glaubensſekte, welche es auch immer ſey, gelehrt, und alle Kinder, ihre Eltern mögen eine Religionsmeinung bekennen, welche ſie wollen, ſollen dabei zugelaſſen werden.

In der zweiten Klaſſe ſollen die Regeln der franzöſiſchen und die Anfangsgründe der lateiniſchen Sprache, der Erdbeſchreibung, der Geſchichte ſowohl der Völker als der Natur vorgetragen, und das Verhältniß der Maaße und Gewichte der fränkiſchen Republik zu den Maaßen und Gewichten des Landes gelehrt werden.

Art. 4. Die Mädchenſchulen theilen ſich gleichfalls:

In die erſte Klaſſe, wo man ſie im Leſen und Schreiben, der deutſchen und franzöſiſchen Sprache, den gewöhnlichen Regeln der Arithmetik und den Anfangsgründen der Decimalrechnung, ſo wie in einer bürgerlichen und republikaniſchen Moral unterrichtet:

Und die zweite, worin man ihnen wichtigere Erläuterungen über dieſe Kenntniſſe gibt, und ihnen das Weſentliche über das Verhältniß der Maaße und Gewichte der Republik zu jenen des Landes lehrt. Auch ſollen ſie zu allen Arten nützlicher und gewöhnlicher Handarbeiten vorbereitet werden.

Art. 5. Die erſte Klaſſe der Primärſchulen ſoll nicht allein in den Gemeinden, wo Univerſitäten ſind, ſondern in allen Gemeinden der vier Departemente, in welchen Pfarr- oder Stiftsſchulen ſind, errichtet werden.

Für gleichlautende Ausfertigung,
Rudler.

Nro. 5.

Verordnung über den Civilſtand der Bürger.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Commiſſärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Mainz, den 12. Floreal, im 6. Jahre der ein- und untheilbaren Frankenrepublik. (1. May 1798.)

Der Regierungs-Commiſſär, Kraft der ihm, durch den

Beſchluß des Vollziehungs-Directoriums vom 14. verfloſſenen Brümär, übertragenen Gewalt;

Und in der Abſicht, den Bewohnern der neuen Departemente ſo früh als möglich den Genuß der Vortheile, die allen fränkiſchen Bürgern gewährt ſind, zu verſchaffen.

In Erwägung, daß die einförmige Art, wie die Geburten, Heirathen und Ablebungen, ohne die Dazwiſchenkunft irgend einer andern Gewalt als jener der Verwaltungen, rechtskräftig beurkundet werden ſollen, eine von jenen Einrichtungen iſt, die in den genannten Departementen nicht geſchwind genug in Anwendung gebracht werden können;

Nach Einſicht der hiernächſt angezeigten Geſetze und Beſchlüſſe, nebſt den Anmerkungen, welche die Abänderungen enthalten, die mehrere Verfügungen dieſer Geſetze, ſeit den verſchiedenen Epochen ihrer Bekanntmachung, in der Republik, erlitten haben; nemlich:

Geſetz, welches beſtimmt, wie der Civilſtand der Bürger rechtskräftig beurkundet werden ſoll; vom 20. September 1790.

Geſetz, welches die Urſachen, die Art und Wirkungen der Eheſcheidungen beſtimmt; vom 20. September 1792.

Zuſatz-Dekret über die Art, wie der Civilſtand der Bürger durch die Munizipalitäten rechtskräftig beurkundet werden ſoll; vom 19. Dezember 1792 (1. Jahre der Republik).

Dekret zur Erklärung des Artikels 1 aus dem 1. Abſchnitte des Titels 4 des Geſetzes vom 20. September 1792, welches die Volljährigkeit (majorité) auf 21 Jahre feſtſetzt, vom 31. Jänner 1793.

Auszug aus dem Dekrete, welches die Deportation der Biſchöfe verordnet, die der Verheirathung der Geiſtlichen irgend ein Hinderniß in den Weg legen würden; vom 19. Julius 1793.

Dekret in Bezug auf die Prozeduren, welche die der Verheirathung der Geiſtlichen entgegengeſetzten Hinderniſſe zum Gegenſtande haben; vom 12. Auguſt 1793.

Auszug aus dem Geſetze vom 12. Brümär 2. Jahrs, über die Rechte der auſſer der Ehe gebornen Kinder;

Dekret, welches die Erklärungen über den Civilſtand der Kinder betrifft; vom 19. Floreal 2. Jahrs.

Auszug aus dem Geſetze in Betreff der Ausübung und äuſſern Polizey des Gottesdienſtes; vom 7. Vendemiär 4.

Geſetz in Betreff der Anſuchungen um Eheſcheidung wegen Unverträglichkeit der Gemüthsart; vom 1. Ergänzungstage des 5. Jahrs.

Digitized by Google

Beſchließt folgendes:

Art. 1. Die hieroben angezeigten Geſetze, nebſt den erörterungsweiſe beigefügten Anmerkungen, ſollen, mit dem gegenwärtigen Beſchluſſe in beiden Sprachen gedruckt, in den vier neuen Departementen öffentlich bekannt gemacht, und nach ihrer ganzen Ausdehnung und Inhalt als Verordnung vollzogen werden.

Art. 2. Um die Verfügungen des Titels 6 des Geſetzes vom 20. September 1792 in Vollzug zu ſetzen, ſoll in den Gemeinden von weniger als fünftauſend Einwohnern der Munizipal-Agent oder ſein Adjunct und in den übrigen Gemeinden der Munizipal-Beamte, welcher ernannt iſt, um die Verrichtung als Beamter des Civilſtandes zu verſehen, innerhalb der acht auf die geſagte Bekanntmachung folgenden Tage, alle Regiſter, ſie ſeyen alte oder neue, auch die laufenden, welche Geburts-, Heiraths- oder Sterbacten enthalten, und ſich in den Pfarreyen, Prieſterhäuſern oder andern Verwahrungsorten von allen Religionen befinden, an den Ort der Sitzungen jeder Munizipal-Verwaltung bringen laſſen, und ſie daſelbſt niederlegen. —

Folgt der Inhalt der angezeigten Geſetze:

Geſetz, welches beſtimmt, wie der Civilſtand der Bürger rechtskräftig beurkundet werden ſoll; vom 20. September 1792.

Die National-Verſammlung, nachdem ſie den Bericht ihres Geſetzgebungs-Ausſchuſſes, und die drei Vorleſungen des Dekret-Vorſchlags über die Art, wie die Geburten, Heirathen und Ablebungen der Bürger rechtskräftig beurkundet werden ſollen, angehört und erklärt hat, daß ſie im Stand iſt, eine endliche Berathſchlagung vorzunehmen, ſo dekretirt ſie, wie folgt:

Erſter Titel.

Von den öffentlichen Beamten, welche die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Regiſter zu führen haben.

Art. 1. Die Munzipalitäten ſollen in Zukunft die, zur rechtskräftigen Aufzeichnung der Geburten, Heirathen und Sterbfälle beſtimmten, Acten aufnehmen und aufbewahren.

Art. 2. Die Gemeinderäthe eines jeden Orts ſollen, nach deſſen Größe und Bevölkerung, aus ihrer Mitte eine oder mehrere Perſonen ernennen, welche dieſes Amt zu verrichten haben. 1)

1) Da es keine Gemeinderäthe mehr gibt, ſo kann dieſer Punkt nicht mehr beobachtet werden; er iſt aber durch den Art. 12 des Geſetzes vom 19. Vendemiär 4. Jahrs erſetzt worden, welcher heißt:
„ In den Gemeinden unter fünftauſend Einwohnern ſoll der Muni-
„ zipal-Agent oder ſein Adiunkt das Amt als Beamter des Civilſtandes
„ verſehen; in den übrigen Gemeinden ſoll jede Munizipalität eines ihrer
„ Glieder in gedachtem Amte ernennen."

Digitized by Google

Zweiter Titel.
Von der Führung und Aufbewahrung der Regiſter.

Art. 1. Bei jeder Munizipalität ſollen drei Regiſter gehalten werden, eins für die Geburten, das andere für die Heirathen, und das dritte für die Sterbfälle. 4) —

Art. 3. Die Geburts-, Heiraths- und Sterb-Acten ſollen in jedes der beiden Regiſter hintereinander und ohne Zwiſchenraum zu laſſen, eingeſchrieben werden. Die Rand-Bemerkungen und Ausſtreichungen ſollen eben ſo wie der ganze Act ſelbſt, genehmigt und unterzeichnet werden. Im Schreiben darf nichts abgekürzt, noch der Datum in Ziffern geſetzt werden. —

Art. 5. Es iſt ausdrücklich verboten, in irgend einem Falle auf fliegenden Blättern Acten niederzuſchreiben, oder zu unterzeichnen, bei Strafe von 100 Livres, des Amtes entſetzt, und der Würde und Rechte eines Activ-Bürgers verluſtig zu werden.

Art. 6. Die in dieſen Regiſtern enthaltenen Acten, und Auszüge ſollen die Geburten, Heirathen und Sterbfälle vor Gericht beglaubigen, und als Beweiſe derſelben gelten.

Art. 7. Die in dieſe Regiſter einzutragenden Actenſollen der Regiſtrirungs-Gebühr nicht unterworfen ſeyn. —

Art. 18. Jedermann hat das Recht, ſich Auszüge von Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Acten, aus den in den Archiven der Munizipalitäten aufbewahrten Regiſtern, ausfertigen zu laſſen. Dieſe Auszüge müſſen auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn, ſind aber von der Regiſtrirungs-Gebühr frei.

Art. 19. Für jeden Auszug der Geburts- und Serbe-Acten, ſo wie auch jener der Heiraths-Verkündigungen ſoll nicht mehr als ſechs Sols, und für jeden Auszug der Heiraths-Acten zwölf Sols, den Stempel nicht mitgerechnet, bezahlt werden.

Dritter Titel.
Geburten.

Art. 1. Die Geburts-Acten ſollen in den erſten vier und zwanzig Stunden aufgeſetzt werden, nachdem die hierunten angegebenen Perſonen, in Begleitung zweier Zeugen des einen oder andern Geſchlechts, ſie ſeyen Verwandte oder nicht, die aber ein und zwanzig Jahre alt ſeyn müſſen, die Geburt angezeigt haben werden.

Art. 2. Die verheirathete Frau mag niederkommen wo

4) Da es nicht mehr ſo viele Munizipalitäten als Gemeinden gibt, der Civilſtand aber doch in jeder Gemeinde, die einen Munizipal-Agenten hat, rechtskräftig beurkundet werden muß, ſo folgt, daß jede Gemeinde, in der ein Munizipal-Agent iſt, die drei in dieſem Artikel erwähnten Regiſter haben muß.

Digitized by Google

ſie will, ſo ſoll ihr Mann, wenn er gegenwärtig und im Stande iſt, Verrichtungen vorzunehmen, die Geburt ſelbſt anzeigen.

Art. 3. Wenn der Ehemann abweſend, oder auſſer Stande iſt, ſeine Geſchäfte zu verſehen, oder wenn die Mutter unverheirathet iſt, ſo ſoll der Wundarzt oder die Hebamme, welche die Geburtshülfe geleiſtet haben, verbunden ſeyn, die Geburt anzuzeigen.

Art. 4. Kömmt eine Frauensperſon in einem öffentlichen oder fremden Hauſe nieder, ſo iſt der Hausherr, oder derjenige, welcher die Obſorge über das Haus hat, verpflichtet, die Geburt anzuzeigen.

Art. 5. Im Falle diejenigen, welche die Anzeige zu machen haben, ſich gegen die vorhergehenden Artikel verfehlen, ſollen ſie mit einer zweimonatlichen Gefängnißſtrafe belegt werden; der Gemeinde-Prokurator [16]) hat die Vollziehung dieſer Strafe bei dem Zucht-Polizey-Gerichte zu betreiben; ohne daß dieſes hindere, im Falle ein Kind auf die Seite geſchafft, entführt, oder nicht vorgezeigt würde, die Sache vor das peinliche Gericht zu bringen.

Art. 6. Das Kind muß auf das Gemeindehaus, oder an denjenigen öffentlichen Ort, wo die Gemeinde ihre Sitzungen hält, gebracht, und dem öffentlichen Beamten vorgeſtellt werden. Iſt dringende Gefahr vorhanden, ſo ſoll der öffentliche Beamte, wenn es verlangt wird, ſich in das Haus begeben, wo ſich das neugeborne Kind befindet.

Art. 7. Die zu machende Erklärung muß enthalten: den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, die Bemerkung weſſen Geſchlechts das Kind iſt, den Vornamen, den man ihm geben will; die Vornamen und Namen ſeiner Eltern, deren Gewerb und Wohnort; die Vornamen, Namen, das Gewerb und den Wohnort der Zeugen.

Art. 8. Der Act über dieſe Anzeige ſoll ſogleich auf das dazu beſtimmte doppelte Regiſter aufgeſetzt, und von dem Vater oder den andern Perſonen, welche die Anzeige gemacht haben, ferner von den Zeugen und dem öffentlichen Beamten unterſchrieben werden: wenn keiner von den Deklaranten oder Zeugen ſchreiben kann, ſo ſoll Meldung davon geſchehen.

Art. 9. Iſt ein Kind ausgeſetzt worden, ſo ſoll der Friedensrichter oder Polizeybeamte, dem es gemeldet wird, ſich an den Ort, wo das Kind liegt, hinbegeben, einen Verbal-Prozeß über den Zuſtand des Kindes, ſein vermuthliches Alter, über die äuſſern Merkmale, Kleidung, und was ſonſt über die Geburt des Kindes Aufſchluß geben kann, aufſetzen, und die Aus-

16) Nunmehr der Commiſſär der vollziehenden Gewalt bei der Munizipal-Verwaltung.

Digitized by Google

ſagen derjenigen aufnehmen, die von der Ausſetzung des Kindes Wiſſenſchaft haben.

Art. 10. Der Friedensrichter oder Polizeybeamte iſt gehalten, in den erſten vier und zwanzig Stunden, dem öffentlichen Beamten eine Abſchrift dieſes Verbal-Prozeſſes zuzuſtellen, welche in das doppelte Regiſter der Geburts-Acten eingetragen werden muß.

Art. 11. Der öffentliche Beamte ſoll dem Kinde einen Namen geben, und es ſoll für ſeine Nahrung und Verpflegung, nach den hierüber zu gebenden, Geſetzen geſorgt werden.

Art. 12. Es iſt den öffentlichen Beamten verboten, in den Aufſatz der Acte und in die Regiſter eigenmächtig irgend eine Clauſel, Anmerkung oder Erklärung einzurücken, die nicht in den an ſie gemachten Anzeigen enthalten ſind, bei Strafe der Abſetzung, welche Verwaltungsweiſe durch die Departements-Directorien, auf die Anklage entweder der Parteyen, oder der Gemeinde-Prokuratoren, oder der Prokuratoren-Syndike [17]), und auf die Aufforderung der General-Prokuratoren-Syndike [18]) gegen ſie ausgeſprochen werden ſoll.

Art. 13. Sollte jemand, vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes, die Geburt ſeiner Kinder nicht nach den üblichen Formen haben aufzeichnen laſſen, ſo ſoll er in den, auf gedachte Bekanntmachung folgenden, acht Tagen ſeine Anzeige, den obigen Verfügungen gemäß, darüber machen.

Vierter Titel.
Heirathen.
Erſter Abſchnitt.
Eigenſchaften und Bedingungen, welche erfordert werden, um ein Ehebündniß eingehen zu können.

Art. 1. Das zum Heirathen erforderliche Alter iſt für die Mannsperſonen fünfzehn, und für die Mädchen dreizehn volle Jahre.

Art. 2. Eine jede Perſon ſoll in ihrem ein und zwanzigſten Jahre volljährig ſeyn.

Art. 3. Die Minderjährigen ſollen ohne die Einwilligung ihrer Eltern, oder Verwandten, oder Nachbarn, ſich nicht verheirathen dürfen, ſo wie dieſes noch wird geſagt werden.

Art. 4. Die Einwilligung des Vaters iſt allein ſchon hinreichend.

---

17) Gegenwärtig der Commiſſär der vollziehenden Gewalt bei den Munizipal-Verwaltungen.

18) Gegenwärtig, der Commiſſär der vollziehenden Gewalten bei den Departements-Verwaltungen.

Digitized by Google

Art. 5. Iſt der Vater todt, oder unfähig erklärt (interdit), ſo iſt die Einwilligung der Mutter ebenfalls hinreichend.

Art. 6. Iſt auch die Mutter todt, oder unfähig erklärt, ſo wird die Einwilligung der fünf nächſten Verwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite erfordert.

Art. 7. Haben die Minderjährigen keine Verwandten, oder deren nicht fünf in dem Diſtrict [19]); ſo ſoll ihre Stelle durch Nachbarn aus dem Orte, wo die Minderjährigen ihren Wohnſitz haben, erſetzt werden.

Art. 8. Die Verwandten und Nachbarn, nachdem ſie ſich in dem Gemeindehauſe des Wohnorts des Minderjährigen verſammelt haben, ſollen vor dem Maire oder einem andern Munizipal-Beamten, der auf der Liſte der nächſte iſt, und in Gegenwart des Gemeinde-Prokurators [20]), ſich über dieſen Gegenſtand berathſchlagen.

Art. 9. Die Einwilligung ſoll nach der Mehrheit der Stimmen gegeben oder verſagt werden.

Art. 10. Jede Perſon, die ein Ehe-Bündniß eingegangen hat, darf, ſo lange dasſelbe nicht den Geſetzen gemäß aufgelößt worden iſt, kein neues ſchließen.

Art. 11. Die Ehe zwiſchen den natürlichen und rechtmäßigen Verwandten in grader Linie, zwiſchen den in dieſer Linie Verſchwägerten, und zwiſchen Bruder und Schweſter iſt verboten.

Art. 12. Diejenigen, welche unfähig ſind, ihre Einwilligung zu geben, dürfen ſich nicht verheirathen.

Art. 13. Die gegen die Verfügungen der vorhergehenden Artikel geſchloſſenen Ehen ſollen null und nichtig ſeyn.

Zweiter Abſchnitt.

Ehe-Verkündigungen.

Art. 1. Diejenigen volljährigen Perſonen, die ſich ehelichen wollen, ſind gehalten, ihre wechſelſeitigen Verſprechungen an dem Orte, wo beide Theile gegenwärtig wohnhaft ſind, verkündigen zu laſſen.

Die Verſprechungen der Minderjährigen ſollen in dem Wohnorte ihrer Eltern, und wenn dieſe geſtorben oder unfähig erklärt ſind, an dem Orte öffentlich verkündigt werden, wo die zur Heirath der Minderjährigen erforderliche Familien-Verſammlung gehalten wird.

Art. 2. Der Wohnſitz in Bezug auf die Ehe wird dadurch

19) Gegenwärtig in dem Kanton.

20) Gegenwärtig vor dem Präſidenten oder einem andern Mitgliede der Munizipal-Verwaltung nach der Folge der Liſte, in Gegenwart des Commiſſärs der vollziehenden Gewalt.

Digitized by Google

beſtimmt, daß man ſechs Monate lang an dem nämlichen Orte gewohnt habe.

Art. 3. Dem Vollzuge der Ehe muß eine Verkündigung vorhergehen, die Sonntags Mittags um 12 Uhr, auſſerhalb der Hauptthüre des Gemeindehauſes, von dem öffentlichen Beamten vorgenommen wird: die Ehe darf erſt acht Tage nach der Bekanntmachung vollzogen werden. [21])

Art. 4. Ueber dieſe Bekanntmachung muß ein Act auf ein beſonderes dazu beſtimmtes Regiſter aufgeſetzt werden; dieſes Regiſter wird nur einfach geführt, und wenn es zu Ende iſt, in die Munizipalitäts-Archive niedergelegt.

Art. 5. Der Verkündigungs-Act muß die Vornamen, Namen, den Stand und Wohnſitz der künftigen Eheleute, wie auch ihrer Eltern, und den Tag und die Stunde der Ausrufung enthalten, und von dem öffentlichen Beamten unterſchrieben werden.

Art. 6. Ein Auszug des Verkündigungs-Acts ſoll an der Thüre des Gemeindehauſes auf einer dazu beſtimmten Tafel angeſchlagen werden.

Dritter Abſchnitt.

Ehe-Hinderniſſe.

Art. 1. Nur diejenigen Perſonen, deren Einwilligung zur Heirath der Minderjährigen erfodert wird, können ſich derſelben widerſetzen.

Art. 2. Es werden ebenfalls gegen die Heirathen der Volljährigen ſowohl als die der Minderjährigen die Einſprüche derjenigen Perſonen angenommen, die ſchon durch die Ehe mit einem der Theile verbunden ſind.

Art. 3. Im Falle volljährige Perſonen mit dem Wahnſinne befallen worden ſind, ihre Unfähigkeit aber noch nicht gegen ſie ausgeſprochen iſt, ſoll die Einwendung zweier Verwandten angenommen werden.

Art. 4. Der Widerſetzungs-Act muß die Beweggründe enthalten, und von dem Theile, welcher die Einwendung macht, oder deſſen eigends Bevollmächtigten, auf dem Original und der Abſchrift unterſchrieben ſeyn. Eine Abſchrift der Vollmacht muß der Abſchrift des Widerſetzungs-Acts vorangeſetzt werden.

---

[21]) Dieſe Verfügung iſt durch das Geſetz vom 26. Vendemiär 2. Jahrs abgeändert worden. Dieſes Geſetz ſagt, daß die im Artikel 3 des 2. Abſchnittes im 4. Titel des Geſetzes vom 20. September 1792 verordnete Verkündigung, auf jeden Tag der Dekade, ohne Unterſchied in den gewöhnlichen Formen, vorgenommen werden könne; und daß die Ehe nicht vor dem dritten Tage, der auf geſagte Verkündigung folgt, vollzogen werden dürfe, wobei der Tag der Abkündigung für den erſten, und der Hochzeittag für den dritten gerechnet wird.

Digitized by Google

Art. 5. Der Widerſetzungsact ſoll in der Wohnung der Parteien, ſo wie auch dem öffentlichen Beamten, der ſein Viſa aufs Original ſetzen muß, kund gemacht werden.

Art. 6. Der öffentliche Beamte ſoll in den Verkündigungs-Regiſtern eine ſummariſche Anzeige von den Einwendungen machen.

Art. 7. Ueber die Gültigkeit der Einwendung ſoll der Friedensrichter des Ortes, wo derjenige, gegen den ſie gemacht worden iſt, wohnt, in erſter Inſtanz ſprechen, und zwar innerhalb dreier Tage. Die Appellation ſoll vor das Diſtricts-Gericht [22]) gebracht werden, ohne daß die Parteien nöthig haben, ſich vor das Vermittlungs-Bureau zu ſtellen. Das Gericht ſoll ſummariſch und in den erſten acht Tagen ſeinen Ausſpruch thun. Dieſe Friſt, ſowohl vor dem Friedensrichter als vor dem Appellations-Gerichte, darf nicht verlängert werden.

Art. 8. Eine Ausfertigung des Urtheils, wodurch die Oppoſition aufgehoben wird, ſoll dem öffentlichen Beamten zugeſtellt werden, welcher in dem Verkündigungs-Regiſter, am Rande des Widerſetzungs-Acts, Erwähnung davon thut.

Art. 9. Jede Einwendung, die nicht in den oben beſtimmten Fällen und Formen, und von den bezeichneten Perſonen gemacht wird, ſoll als nichtig angeſehen werden; ſie kann den öffentlichen Beamten nicht hindern, zum Heiraths-Acte zu ſchreiten; geſchieht aber eine Einrede nach den angegebenen Fällen und Formen, ſo kann er nicht mit Hintanſetzung derſelben weiter gehen, bei Strafe der Abſetzung, der Erlegung einer Geldbuße von dreihundert Livres, und des Erſatzes von Koſten und Schaden.

Vierter Abſchnitt.

Von den innern Formen des Heiraths-Acts.

Art. 1. Der Heiraths-Act ſoll in dem Gemeindehauſe des Orts, wo eine der Partien wohnt, aufgenommen werden. [23])

Art. 2. Der Tag, an welchem die Partien ihr Ehe-Bündniß ſchließen wollen, wird von ihnen, und die Stunde dazu von dem öffentlichen Beamten, der die Erklärung aufzunehmen hat, beſtimmt.

Art. 3. Die Partien haben ſich in dem öffentlichen

---

22) Gegenwärtig an das Civil-Gericht.

23) Dieſe Verfügung iſt durch ein Dekret vom 22. Germinal 2. Jahrs erläutert worden, welches alſo lautet: „ Nachdem der National-Convent den Bericht ſeines Geſetzgebungs-Ausſchuſſes gehört hat, über die „ an ihn verwieſene Frage, welche darin beſteht, zu wiſſen, ob ein Heiraths-Act in dem Gemeindehauſe des Ortes, wo gegenwärtig eine der „ Partien wohnt, aufgenommen werden kann, wenn dieſelbe noch keine „ ſechs Monate ſich dort befindet, und jedoch die Eheverſprechungen an

Saale des Gemeindehauſes einzufinden. Sie bringen vier Zeugen mit, die volljährig, aber nicht eben Verwandte ſeyn müſſen, und wo möglich, ſchreiben können.

Art. 4. Der öffentliche Beamte lieſt nun vor der verſammelten Geſellſchaft alle die Schriften ab, welche auf den Civilſtand der Partien und die Verehligungs-Formalitäten Bezug haben; als da ſind, die Geburts-Acte, die Einwilligung der Eltern, das Gutachten der Familie, die Verkündigungen, die Einreden, und die Urtheilſprüche der Aufhebung der Einwendungen.

Art. 5. Nach dieſer Vorleſung wird die Heirath geſchloſſen durch die Erklärung, welche jede der Partien mit lauter Stimme in dieſen Worten zu machen hat:

Ich erkläre, daß ich (den Namen) zur Ehe nehme.

Art. 6. Nach dieſer von den Parteien gethanen Erklärung, ſoll der öffentliche Beamte in ihrer und der Zeugen Gegenwart, im Namen des Geſetzes den Ausſpruch thun, daß ſie nun durch die Ehe miteinander verbunden ſind.

Art. 7. Der Heiraths-Act ſoll gleich darauf von dem öffentlichen Beamten aufgeſetzt werden. Er muß enthalten: 1) die Vornamen, Namen, Alter, Geburtsort, Stand und Wohnort der Verehlichten; 2) die Vornamen, Namen, Stand und Wohnort der Zeugen, nebſt ihrer Erklärung, ob ſie mit den Partien verwandt oder verſchwägert ſind; 4) die Meldung der in den verſchiedenen Wohnorten geſchehenen Verkündigungen, der etwaigen Einſprüche, und der Urtheile, wodurch dieſe Einſprüche aufgehoben wurden; 5) die Meldung der Einwilligung der Eltern, oder der Familie, wo dieſe erfordert wird; 6) die Meldung der von den Partien gethanen Erklärungen und des Ausſpruches des öffentlichen Beamten.

Art. 8. Dieſer Act muß von den Partien, ihren anweſenden Eltern und Verwandten, von den vier Zeugen und dem öffentlichen Beamten unterſchrieben werden. Im Falle eine dieſer Perſonen nicht unterſchreiben könnte, ſoll Erwähnung davon geſchehen.

Art. 9. Wenn vor der Kundmachung des gegenwärtigen Geſetzes Perſonen ſich vor Civilbeamten verheirathet haben, ſo ſollen ſie verpflichtet ſeyn, ſich in den erſten acht Tagen zu ſtel-

---

„ dem letztern Orte, wo jede der Parteien gewohnt hat, ſechs Monate
„ vor der Heirath verkündigt worden ſind.

„ In Erwägung, daß der Geiſt des Geſetzes nicht ſeyn kann, die
„ Aufnahme des Heiraths-Acts an dem Orte, wo gegenwärtig eine
„ der eheluſtigen Partien wohnt, verhindern zu wollen, wofern ſie nur
„ die Formalitäten der Eheverſprechungs-Verkündigungen an dem letz-
„ ten Orte, wo die ſich verehlichenden Perſonen wenigſtens ſechs Mo-
„ nate wohnten, beobachtet haben, geht zur Tagsordnung über.“

Digitized by Google

len, um ihre Heirath vor dem öffentlichen Beamten der Munizipalität ihres Wohnortes anzuzeigen, welcher nach den obenbeſchriebenen Formen einen Act darüber aufſetzen und in die Regiſter eintragen ſoll.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Eheſcheidung nach ihren Verhältniſſen mit den Verrichtungen des öffentlichen Beamten, der den Auftrag hat, den Civilſtand der Bürger rechtskräftig zu beurkunden.

Art. 1. Die Ehe iſt, nach den Worten der Conſtitution, auflöslich durch die Eheſcheidung.

Art. 2. Die Auflöſung der Ehe durch die Scheidung ſoll durch den öffentlichen Beamten, dem die Aufnahme der Geburts-, Ehe- und Sterbe-Acten übertragen iſt, auf folgende Art ausgeſprochen werden.

Art. 3. Wenn zwei Eheleute einſtimmig ihre Scheidung begehren, ſo ſollen ſie, in Begleitung von vier volljährigen Zeugen auf dem Gemeindehauſe vor dem öffentlichen Beamten an dem Tage und zu der Stunde, die er beſtimmen wird, erſcheinen: dann müſſen ſie beweiſen, daß ſie die nach dem Geſetze für die Eheſcheidung erforderlichen Friſten beobachtet haben, und legen den Act der Nichtvereinigung, den ſie von ihren verſammelten Verwandten müſſen erhalten haben, vor; der öffentliche Beamte thut ſonach, auf ihr Verlangen, den Ausſpruch, daß ihre Ehe aufgelößt iſt.

Art. 4. Ueber dieß alles muß ein Act in dem Ehe-Regiſter aufgeſetzt werden; dieſer Act wird von den Partien, den Zeugen und dem öffentlichen Beamten unterſchrieben, und von denen, die nicht unterſchreiben können, Meldung gethan.

Art. 5. Wird die Eheſcheidung von einer Ehehälfte allein begehrt, ſoll dieſe gehalten ſeyn, der andern Partie einen Act bekannt machen zu laſſen, wodurch ihr angedeutet wird, beim Ausſpruche der Scheidung gegenwärtig zu ſeyn: dieſer Act muß eine Aufforderung enthalten, ſich auf dem Gemeindehauſe der Munizipalität, in deren Bezirk der Mann wohnhaft iſt, und vor dem öffentlichen Beamten, der die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Acten zu beſorgen hat, in der von ihm feſtgeſetzten Zeitfriſt, einzufinden; dieſe Friſt darf nicht weniger als drei Tage ausmachen; und im Falle der berufene Gatte abweſend iſt, wird für jede zehn Stunden ein Tag mehr gerechnet.

Art. 6. Nach Verlauf dieſer Zeit ſoll die Ehehälfte, welche geſchieden ſeyn will, in Begleitung von vier volljährigen Zeugen ſich vor dem öffentlichen Beamten ſtellen, ſie legt die verſchiedenen Acten oder Urtheilſprüche vor, wodurch dargethan wird,

Digitized by Google

daß ſie die nach dem Eheſcheidungs-Geſetze erforderlichen Formalitäten und Zeitfriſten beobachtet habe, und berechtigt ſey, die Trennung zu fodern; ſie hat auch den Aufforderungs-Act, der laut des vorhergehenden Artikels der andern Hälfte mußte bekannt gemacht werden, vorzuzeigen: und auf ihr Verlangen thut der öffentliche Beamte, der gehörig vorgefoderte Gatte mag zugegen ſeyn oder nicht, den Ausſpruch, daß die Ehe aufgelößt iſt.

Art. 7. Ueber alles dieſes ſoll nach der, im Artikel 4 hieroben beſtimmten Form, ein Act aufgeſetzt, und in das Ehe-Regiſter eingetragen werden.

Art. 8. Wenn ſich von Seiten derjenigen Partie, gegen welche die Scheidung begehrt wird, Streitigkeiten erheben über die Acten oder Urtheile, welche die geſchieden ſeyn wollende Partie eingereicht hat, ſoll der öffentliche Beamte ſich nicht weiter darüber einlaſſen, und die Partien vor den Richter verweiſen.

Art. 9. Der öffentliche Beamte, welcher eine Eheſcheidung ausſpricht, und einen Act darüber in die Ehe-Regiſter einträgt, ohne ſich die Beweisthümer über die nach dem Eheſcheidungs-Geſetze erforderlichen Friſten, Acten und Urtheilſprüche haben vorlegen laſſen, ſoll ſeines Amtes entſetzt, zu einer Strafe von hundert Livres und zum Erſatz des Schadens und der Koſten der Partien verurtheilt werden.

Fünfter Titel.

Sterbfälle.

Art. 1. Die Sterbfälle müſſen dem öffentlichen Beamten, in den erſten vier und zwanzig Stunden von den zwei nächſten Verwandten oder Nachbarn der verſtorbenen Perſon angezeigt werden.

Art. 2. Der öffentliche Beamte ſoll ſich an den Ort verfügen, wo die Perſon mit Tod abgegangen iſt, ſich ihres Ablebens verſichern, und darüber einen Act in das doppelte Sterb-Regiſter eintragen. Dieſer Act muß die Vornamen, Namen, Alter, Stand und Wohnort des Verſtorbenen enthalten, und im Falle er verheirathet oder Wittwer war, auch den Namen und Vornamen der Ehefrau; ferner die Vornamen, Namen, Alter, Stand und Wohnort derjenigen, welche die Anzeige gemacht haben, und wenn ſie mit dem Verſtorbenen verwandt ſind, den Grad ihrer Verwandtſchaft.

Art. 3. Der nämliche Act ſoll auch, in ſoweit man es erfahren kann, die Vornamen, Namen, Stand und Wohnort der Eltern des Verſtorbenen, nebſt ſeinem Geburtsorte enthalten.

Art. 4. Dieſer Act muß von den Anzeigern und von dem öffentlichen Beamten unterſchrieben, und darin derer, die nicht ſchreiben können, erwähnt werden.

Digitized by Google

Art. 5. Wenn in den Spitälern, öffentlichen oder fremden Häuſern ein Todesfall vorgeht, ſo ſind die Vorſteher, Directoren, Verwalter und Beſitzer dieſer Häuſer verbunden, den öffentlichen Beam en in den erſten vier und zwanzig Stunden davon zu benachrichtigen; derſelbe ſetzt ſodann den Sterbeact auf, nach den an ihn geſchehenen Ausſagen, und auf die über den Namen, Vornamen, das Alter, den Geburts- und Wohnort des Verſtorbenen eingezogenen Erkundigungen.

Art. 6. Wenn, im Falle des vorhergehenden Artikels, der öffentliche Beamte den Wohnort des Verſtorbenen hat ausfündig machen können, ſo ſoll er einen Auszug aus dem Sterbacte dem öffentlichen Beamten dieſes Wohnorts zuſchicken, der ihn in ſeine Regiſter einſchreiben muß.

Art. 7. Die Leichname derer, welche man mit Zeichen oder Spuren eines gewaltſamen Todes, oder in andern Verdacht erregenden Umſtänden gefunden hat, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis der Polizei-Beamte, zufolge des Artikels 2 im 3. Titel des Geſetzes über die Sicherheits-Polizei [24]), einen Verbal-Prozeß darüber aufgeſetzt hat.

Art. 8. Sobald der Polizei-Beamte den Verbal-Prozeß über den Zuſtand des Leichnams und die darauf Bezug habenden Umſtände wird aufgeſetzt haben, ſoll er auf der Stelle den öffentlichen Beamten davon benachrichtigen, und ihm einen Auszug desſelben einhändigen, worin über Vornamen, Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verſtorbenen Auskunft ertheilt wird.

Art. 9. Der öffentliche Beamte ſetzt ſodann den Sterbeact nach den vom Polizei-Beamten erhaltenen Nachrichten auf.

Sechster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. In den erſten acht Tagen von Kundmachung gegenwärtigen Dekretes an, ſoll der Maire oder der erſte Munizipal-Beamte nach der Ordnung der Liſte, auf die Auffoderung des Gemeinde-Prokurators ſich mit dem Secretär-Greffier in die Pfarreien, Prieſterhäuſer und an diejenigen Oerter begeben, wo die Regiſter von irgend einer Religionsparthei aufbewahrt werden; ſie ſollen daſelbſt über alle Regiſter, welche die Pfarrer oder andere zur Verwahrung beſtellten Perſonen unter Händen haben, ein Inventarium errichten. Die laufenden Regiſter ſollen von dem Maire oder Munizipal-Beamten beſcheinigt und abgeſchloſſen werden.

Art. 2. Alle ſowohl alten als neuen Regiſter ſollen auf das Gemeindehaus gebracht und allda niedergelegt werden. —

[24]) Gegenwärtig des Art. 104 im Geſetzbuche von Verbrechen und Strafen.

Art. 6. Sobald die laufenden Regiſter abgeſchloſſen und auf das Gemeindehaus gebracht ſeyn werden, ſollen die Munizipalitäten einzig und allein die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Acten aufnehmen und die Regiſter in Verwahr haben. Es wird hiemit Jedermann verboten, ſich mit der Führung dieſer Regiſter und mit Aufnahme dieſer Acten abzugeben. —

Art. 7. Alle den gegenwärtigen Verfügungen zuwiderlaufenden Geſetze ſind und bleiben abgeſchafft.

Art. 8. Nachdem die National-Verſammlung die Art und Weiſe beſtimmt hat, wie künftig der Civilſtand der Bürger rechtskräftig beurkundet werden ſoll, ſo erklärt ſie, daß es ihre Meinung nicht iſt, etwas Nachtheiliges gegen die Freiheit derſelben einzuführen, ihre Geburten, Heirathen und Ablebungen durch die Ceremonien ihrer äuſſern Religions-Uebung, und durch die Dazwiſchenkunft ihrer Kirchendiener zu feiern.

Geſetz vom 20. September 1792, welches die Urſachen, die Art und Wirkungen der Eheſcheidung beſtimmt.

Die National-Verſammlung in Erwägung, wie wichtig es iſt, die Franken das Recht der Eheſcheidung genießen zu laſſen, welches aus der perſönlichen Freiheit, die durch eine unauflößbare Verbindung zernichtet würde, folgt; in Erwägung, daß ſchon mehrere Eheleute, um die Vortheile der conſtitutionellen Verfügungen zu genießen, nach welcher die Ehe ein blos bürgerlicher Vertrag iſt, nicht gewartet haben, bis das Geſetz die Art und Wirkungen der Eheſcheidung beſtimmt hatte, dekretirt den Fall dringend; Nachdem die National-Verſammlung die Sache dringend erklärt hat, dekretirt ſie über die Urſachen, die Art und Wirkungen der Eheſcheidung, wie folgt.

§. 1. Urſachen der Eheſcheidung.

Art. 1. Die Ehe wird durch die Eheſcheidung aufgelößt.

Art. 2. Die Eheſcheidung geſchieht auf beiderſeitige Einwilligung der Ehegatten.

Art. 3. Die eine Hälfte kann auf die bloſe Angabe der Unverträglichkeit der Gemüthsart oder des Charakters die Scheidung ſprechen laſſen.

Art. 4. Jede Ehehälfte kann gleichfalls auf beſtimmte Gründe hin die Eheſcheidung ſprechen laſſen; nämlich: 1) wegen Wahnſinn, Narrheit oder Wuth des einen Theils; 2) wegen Verurtheilung des einen zu Leibes- oder entehrenden Strafen; 3) wenn ſich eines gegen das andere, Verbrechen, Grauſamkeiten oder grober Beleidigungen ſchuldig gemacht hat; 4) wegen eines allgemein bekannten ausſchweifenden Lebenswandels; 5) wenn der Mann ſeine Frau, oder dieſe ihren Mann wenigſtens zwei Jahre lang verlaſſen hat; 6) wenn eins oder das andere wenigſtens

fünf Jahre lang abweſend iſt, ohne etwas von ſich hören zu laſſen; 7) wegen Auswanderung in den durch die Geſetze, beſonders durch das Dekret vom 8. April 1792, beſtimmten Fällen.

Art. 5. Die Eheleute, welche gegenwärtig, Kraft eines vollzogenen oder in letzter Inſtanz geſprochenen, Urtheils von Tiſch und Bett geſchieden ſind, haben beiderſeitig das Recht, ihre Ehe gänzlich ſcheiden zu laſſen.

Art. 6. Alle Klagen und gerichtlichen Betreibungen um Scheidung von Tiſch und Bett, die noch nicht abgeurtheilt worden, ſind erloſchen und aufgehoben; jede Partie ſoll ihre Koſten bezahlen. Die noch nicht vollzogenen Scheidungs-Urtheile, oder die, welche auf dem Wege der Appellation oder Kaſſation angegriffen worden ſind, werden als nicht geſchehen betrachtet; bei allem dem iſt jedoch den Eheleuten vorbehalten, gemäß gegenwärtigem Geſetze, um Eheſcheidung einkommen zu dürfen.

Art. 7. Für die Zukunft ſoll keine Trennung von Tiſch und Bett mehr geſprochen, ſondern die Ehepaare ſollen allein durch die Eheſcheidung getrennt werden.

§. 2. Art und Weiſe der Eheſcheidung.

Art der Eheſcheidung, wenn beide Theile einwilligen.

Art. 1. Die Eheleute, welche beide begehren geſchieden zu werden, ſind gehalten, eine Verſammlung von wenigſtens ſechs ihrer nächſten Verwandten, oder Freunde in Ermanglung der Verwandten, zuſammen zu berufen; drei dieſer Verwandten oder Freunde werden von dem Manne und drei von der Frau gewählt.

Art. 2. Die Verſammlung ſoll an einem mit den Verwandten oder Freunden verabredeten Tage und Orte zuſammen berufen werden; zwiſchen dem Berufungs- und Verſammlungs-Tage ſoll wenigſtens ein Monat Zwiſchenzeit ſtatt haben. Der Berufungs-Act ſoll den berufenen Verwandten oder Freunden durch einen Gerichtsboten kund gemacht werden.

Art. 3. Wenn an dem Tage der Berufung, einer oder mehrere der berufenen Verwandten oder Freunde ſich bei der Verſammlung nicht einfinden können, ſo ſoll das Ehepaar andere Verwandte oder Freunde an ihre Stelle ſetzen laſſen.

Art. 4. Die beiden Eheleute ſollen bei der Verſammlung perſönlich erſcheinen, und daſelbſt auf die Eheſcheidung antragen. Die verſammelten Verwandten oder Freunde ſollen ihnen diejenigen Bemerkungen und Vorſtellungen machen, welche ſie der Sache angemeſſen erachten werden. Beſtehet das Ehepaar auf ſeinem Vorhaben, ſo ſoll von einem dazu berufenen Munizipal-Beamten ein Act aufgeſetzt werden, der weiter nichts enthält, als daß die Verwandten oder Freunde die Eheleute in

einer gehörig berufenen Verſammlung abgehört, und ſie nicht haben vereinigen können. Die Urſchrift dieſes Acts ſoll von den Gliedern der Verſammlung, den beiden Eheleuten und dem Munizipal-Beamten unterſchrieben werden, mit Meldung derjenigen, welche nicht ſchreiben können; dieſe Urſchrift wird in der Schreiberei der Munizipalität hinterlegt, und den Eheleuten eine Abſchrift derſelben unentgeldlich und ohne Regiſtrir-Gebühr ausgefertigt.

Art. 5. Wenigſtens einen Monat und ſpäteſtens ſechs Monate nach dem Datum des im vorhergehenden Artikel beſchriebenen Acts, können die Eheleute vor dem öffentlichen Beamten erſcheinen, der die Heiraths-Acten in der Munizipalität, wo der Ehemann wohnhaft iſt, aufzunehmen hat; und auf ihr Begehren muß dieſer öffentliche Beamte ihre Eheſcheidung ausſprechen, ohne ſich in die Unterſuchung der Sache einzulaſſen.

Art. 6. Nach der im vorhergehenden Artikel erwähnten Friſt von ſechs Monaten, können die Eheleute, im Falle der gegenſeitigen Einwilligung, nicht anderſt geſchieden werden, als daß ſie die nämlichen Formalitäten und Zeitfriſten von Neuem beobachten.

Art. 7. Sind die Eheleute, oder eins von ihnen noch minderjährig, oder Kinder aus ihrer Ehe vorhanden, ſo müſſen oben angezeigte Zeitfriſten, nämlich eines Monats für die Berufung der Familien-Verſammlung, und wenigſtens eines Monats nach dem Nichtvereinigungs-Acte verdoppelt werden, damit die Eheſcheidung giltig ausgeſprochen werden könne; die längſte und endliche Zeitfriſt aber, innerhalb welcher die Scheidung geſprochen werden kann, bleibt auf ſechs Monate nach dem Nichtvereinigungs-Act feſtgeſetzt.

Art wie die Eheſcheidung, auf das Begehren der einen Hälfte wegen bloſer Unverträglichkeit, geſtattet wird.

Art. 8. Wenn die Eheſcheidung von der einen Hälfte gegen die andere, wegen Unverträglichkeit der Gemüthsart oder des Charakters, ohne andere Gründe anzugeben, verlangt wird, ſo ſoll dieſelbe eine erſte Verſammlung von Verwandten, oder wenn keine vorhanden ſind, von Freunden zuſammenberufen; dieſe Verſammlung darf erſt einen Monat nach der Berufung gehalten werden.

Art. 9. Die Verſammlung ſoll vor einem Munizipal-Beamten des Orts, wo der Ehemann wohnt, auf das daſige Gemeindehaus, an dem Tage und zu der Stunde, welche dieſer Beamte beſtimmt, berufen werden. Der Berufungs-Act ſoll dem beklagten Ehegatten kund gethan werden, nebſt der Anzeige der Namen und Wohnungen der Verwandten oder Freunde,

Digitized by Google

deren wenigſtens drei ſeyn müſſen, welche der klagende Ehegatte zur Verſammlung zu berufen gedenkt, und nebſt der Einladung an den beklagten Ehegatten, bei der Verſammlung zu erſcheinen, und ſeiner Seits ebenfalls wenigſtens drei ſeiner Verwandten oder Freunde zu derſelben beſcheiden zu laſſen.

Art. 10. Der um Scheidung anſuchende Ehegatte ſoll gehalten ſeyn, in Perſon bei der Verſammlung zu erſcheinen. Er ſoll, ſo wie der beklagte Ehegatte, wenn er erſcheint, die auf ihre Vereinigung abzweckenden Vorſtellungen der Verwandten oder Freunde anhören. Vereinigen ſie ſich nicht, ſo wird die Verſammlung auf zwei Monate weiter verſchoben, und das Ehepaar bleibt bis auf dieſen Zeitpunkt beſchieden. Der Munizipal-Beamte iſt verbunden, ſich während der Erklärungen und Gegenerklärungen der Familie, zu entfernen; hat die Vereinigung nicht ſtatt, ſo wird er wieder in die Verſammlung gerufen, um darüber, ſo wie über die Verſchiebung derſelben einen Act in der durch obigen Artikel 4 vorgeſchriebenen Form, aufzuſetzen. Eine Ausfertigung dieſes Acts ſoll dem klagenden Theile zugeſtellt werden, und dieſer gehalten ſeyn, ihn dem verklagten Theile, wenn er nicht bei der Verſammlung erſchienen iſt, bekannt machen zu laſſen.

Art. 11. Nach Verlauf der zwei Monate ſoll der klagende Ehegatte von Neuem in Perſon erſcheinen. Können die Vorſtellungen, welche ihm, ſo wie dem andern Ehegatten, wenn er erſcheint, gemacht werden, ſie wieder nicht vereinigen, ſo ſoll die Verſammlung ſich noch auf drei Monate weiter verſchieben, und die Eheleute bis dahin beſchieden bleiben: es ſoll wie im Fall des vorhergehenden Artikels, ein Act hierüber aufgeſetzt, und wenn es erforderlich iſt, derſelbe dem andern Theile bekannt gemacht werden.

Art. 12. Wenn auch bei der dritten Sitzung der Verſammlung, der Kläger, welcher wieder perſönlich dabei erſcheinen muß, nicht vereinigt werden kann, und ein für allemal auf ſeinem Begehren verharrt, ſo ſoll ein Act darüber aufgeſetzt, und ihm eine Abſchrift davon ausgefertigt werden, welche er dem beklagten Ehegatten ſoll kund machen laſſen.

Art. 13. Wenn bei der erſten, zweiten oder dritten Verſammlung die Verwandten oder Freunde, welche der die Scheidung begehrende Theil ernannt hat, ſich nicht einfinden können, ſo darf er andere an ihre Stelle wählen. Der beklagte Ehegatte kann das nämliche mit den Verwandten oder Freunden thun, die er zu den erſten Verſammlungen geladen hatte; endlich kann auch der Munizipal-Beamte ſelbſt, der die Acten dieſer Verſammlungen aufzuſetzen hat, im Falle eines Hinderniſſes, durch einen ſeiner Amtsgenoſſen erſetzt werden.

Digitized by Google

Art. 14. Wenigſtens in acht Tagen, oder höchſtens in ſechs Monaten nach dem Datum des letzten Acts der Nichtvereinigung, kann der klagende Ehegatte ſich vor dem öffentlichen Beamten, der in der Munizipalität, wo der Ehemann wohnt, die Heiraths-Acten aufzunehmen hat, ſtellen, um die Eheſcheidung ſprechen zu laſſen.

Art wie die Eheſcheidung, auf das Begehren eines der Eheleute aus beſtimmten Urſachen, geſchehen ſoll.

Art. 15. Wenn die Eheſcheidung von einem Ehegatten aus einem der ſieben im Artikel 4 des 1. Paragraphs beſtimmten Gründe, oder wegen Trennung von Tiſch und Bett, laut des Artikels 5 begehrt wird, ſo ſoll keine Probe-Friſt ſtatt haben.

Art. 16. Sind die beſtimmten Gründe durch Urtheilſprüche erwieſen, wie dieß bei Scheidungen von Tiſch und Bett, oder bei der Verurtheilung zu Leibes- oder entehrenden Strafen der Fall iſt, ſo kann der Ehegatte, welcher geſchieden ſeyn will, ſich geradezu an den öffentlichen Beamten wenden, der in der Munizipalität des Orts, wo der Ehemann wohnt, die Heiraths-Acten aufzunehmen hat; der öffentliche Beamte darf ſich nicht im mindeſten in die Unterſuchung der Sache einlaſſen. Erheben ſich bei ihm Streitigkeiten über die Natur oder Giltigkeit der vorgelegten Urtheilsſprüche, ſo ſoll er die Parteien an das Diſtrikt-Gericht [26]) verweiſen, welches in letzter Inſtanz ſpricht und entſcheidet, ob dieſe Urtheilſprüche hinreichend ſind, um die Eheſcheidung erlauben zu können.

Art. 17. Im Falle der eine Ehegatte wegen fünfjähriger Abweſenheit des andern, ohne in dieſer Zeit Nachricht von ihm ſelbſt erhalten zu haben, die Eheſcheidung verlangt, kann er ſich ebenfalls geradezu an den öffentlichen Beamten ſeines Wohnortes wenden, welcher auf den ihm vorgezeigten Act der Offenkündigkeit, wodurch dieſe lange Abweſenheit beurkundet wird, die Eheſcheidung ausſprechen muß.

Art. 18. In Anſehung der Eheſcheidung, die auf einem der übrigen beſtimmten Gründe beruht, welche hieroben im Artikel 4 des 1. Paragraphs angezeigt ſind, iſt der Kläger verbunden, ſich an Familien-Schiedsrichter zu wenden [27]), nach der im Geſetzbuche der Gerichts-Ordnung für die Streitigkeiten zwiſchen Eheleuten vorgeſchriebenen Form.

---

26) Gegenwärtig an das Civilgericht.

27) Da die Verbindlichkeit ſich an Schiedsrichter zu wenden und die Familiengerichte durch die Conſtitution aufgehoben ſind, ſo muß der Kläger bei den gewöhnlichen Richtern einkommen. (Geſetz vom 9. Ventos, 4. Jahrs.)

Digitized by Google

Art. 19. Finden die Schiedsrichter [28]) nach Unterſuchung der Thatſachen die Klage gegründet, ſo ſollen ſie den Theil, welcher auf Eheſcheidung anträgt, an den Beamten vom Wohnorte des Ehemanns verweiſen, damit dieſer die Scheidung ſpreche.

Art. 20. Die Appellation vom ſchiedsrichterlichen Ausſpruche verſchiebt den Vollzug desſelben; über dieſe Appellation muß ſummariſch erkannt, und innerhalb eines Monats das Urtheil darüber gegeben werden.

§. 3. Wirkungen der Eheſcheidung auf die Eheleute.

Art. 1. Die Wirkungen der Eheſcheidung auf die Perſonen des Ehepaars beſtehen darin, daß ſie dem Manne und der Frau ihre völlige Unabhängigkeit wieder geben, nebſt dem Rechte, ein neues Ehebündniß eingehen zu dürfen. [29])

Art. 2. Die geſchiedenen Eheleute können ſich wieder mit einander verheirathen. Mit andern Perſonen dürfen ſie erſt ein Jahr nach der Eheſcheidung ein neue Ehe eingehen, im Falle ſie, auf beiderſeitige Einwilligung oder wegen Unverträglichkeit der Gemüthsart und des Charakters, geſchieden worden ſind.

Art. 3. Iſt die Eheſcheidung aus beſtimmten Urſachen geſprochen worden, ſo darf die Frau nur mit ihrem erſten Manne, und ſonſt mit keinem ein neues Ehebündniß eingehen, ehe und bevor ein Jahr nach der Scheidung verfloſſen iſt, es ſeye denn, dieſelbe gründe ſich auf eine fünfjährige Abweſenheit des Mannes, ohne daß die Frau Nachricht von ihm ſelbſt erhalten hätte.

Art. 4. Die Eheſcheidung mag auf eine Art geſchehen, auf welche ſie wolle, ſo ſollen die geſchiedenen Eheleute, in Anſehung ihrer gemeinſchaftlichen Güter, oder der Theilnahme an der Rungenſchaft, entweder durch das Geſetz, oder durch Vertrag, auf die Art, als wenn eins von ihnen geſtorben wäre, miteinander ausgeglichen werden.

Art. 5. Eine Ausnahme von dem vorhergehenden Artikel ſoll für den Fall ſtatt haben, wo der Mann die Scheidung gegen die Frau, wegen eines der beſtimmten Gründe, die im Artikel 4 des obigen §. 1. angezeigt ſind, erhalten hat, es ſey denn, daß Wahnſinn, Narrheit oder Wuth die Urſache wäre: in dieſem Fall ſoll die Frau aller Rechte und Vortheile an den gemeinſchaftlichen Gütern oder der Rungenſchaft beraubt, jedoch berechtigt ſeyn, ihre beigebrachten Güter zurückzunehmen.

Art. 6. Was die ehelichen Rechte betrifft, welche dem

28) Gegenwärtig die gewöhnlichen Richter. (Man ſehe die vorhergehende Anmerkung.)

29) Das Geſetz vom 14. Thermidor, 2. Jahrs, fügt hinzu, daß durch die Eheſcheidung alle Wirkungen des Bündniſſes, das ſie auflößt, aufgehoben werden, obgleich dieſe Wirkungen für die Kinder des geſchiedenen Ehepaars die nämlichen bleiben.

Digitized by Google

Längſtlebenden Vortheile gewähren, als da ſind, der Wittwengehalt (douaire), die Vermehrung des Brautſchatzes, oder das Recht, Verfügungen über die Güter zu treffen, (agencement), das Recht des Wittwenſtandes, das Recht auf einen Theil der beweglichen oder unbeweglichen Güter des Erſtverſtorbenen, ſo ſollen ſie in allen Eheſcheidungsfällen erloſchen und ohne Wirkung ſeyn. Das nämliche gilt für die Geſchenke oder Vortheile, welche ſich die Eheleute bei der Heirath wechſelſeitig, oder eins dem andern, oder die Eltern und Verwandten des einen unter ihnen dem andern zugeſtanden haben. Die in der Ehe und vor der Trennung gemachten gegenſeitigen Geſchenke ſollen ebenfalls als ungeſchehen betrachtet werden, und von keiner Wirkung ſeyn; mit Vorbehalt jedoch der in den folgenden Artikeln angezeigten Entſchädigungen und Lebensgehalten.

Art. 7. Im Falle die Eheſcheidung aus einer der im Art. 4. des obigen §. 1. beſtimmten Urſachen ſtatt findet, ſoll der Theil, welcher die Eheſcheidung erwirkt hat, für den aus der aufgelößten Ehe erfolgten Verluſt, für den Genuß als Längſtlebender, für die Geſchenke und Vortheile, durch einen lebenslänglichen Gehalt aus den Gütern des andern Ehegatten ſchadlos gehalten werden; dieſer Gehalt ſoll von den Familienſchiedsrichtern [30]) beſtimmt werden, und von dem Tage der ausgeſprochenen Eheſcheidung anfangen.

Art. 8. Es ſoll ferner in allen Eheſcheidungsfällen dem geſchiedenen Theile eine Nahrungs-Penſion, wenn er derſelben bedürftig iſt, von den Familien-Schiedsrichtern ausgeworfen werden; jedoch nur in ſo fern, als es die Güter des andern Theiles, nach Abzug ſeiner eigenen Bedürfniſſe, tragen können.

Art. 9. Die in den vorigen Artikeln angezeigten Entſchädigungs- oder Nahrungs-Gehalte ſollen verfallen ſeyn, wenn der im Genuſſe derſelben befindliche geſchiedene Theil eine neue Heirath eingeht.

Art. 10. Geſchieht die Eheſcheidung wegen körperlicher Trennung, ſo ſollen die Rechte und das Intereſſe der geſchiedenen Gatten ſo geordnet bleiben, wie ſie es durch die Trennungs-Urtheile und in Gemäßheit der damals beſtandenen Geſetze, oder der unter den Partien errichteten Verträge und Acten geweſen ſind.

Art. 11. Jeder Eheſcheidungs-Act ſoll den nämlichen Regiſtrir- und Verkündigungs-Formalitäten wie vorhin die Trennungs-Urtheile, unterworfen ſeyn, und die Eheſcheidung ſoll in Anſehung der Gläubiger der Eheleute die nämlichen

[30]) Gegenwärtig von den gewöhnlichen Richtern. (Man ſehe die Note 26.)

Digitized by Google

Wirkungen, wie ehemals dieſe körperlichen oder Güter=Scheidungen, haben.

§. 4. Wirkungen der Eheſcheidung auf die Kinder.

Art. 1. In den Fällen, wo die Eheſcheidung auf gegenſeitige Einwilligung, oder auf Begehren des einen Theils wegen bloſer Unverträglichkeit der Gemüthsart oder des Charakters, ohne ſonſtige Angabe von Gründen, geſchieht, ſollen die aus der aufgelößten Ehe gezeugten Kinder, nämlich die Mädchen und die unter ſieben Jahren alten Knaben, der Mutter, die ältern Knaben aber dem Vater übergeben und anvertraut werden; jedoch können die Eltern jede andere Einrichtung, die ihnen gut ſcheint, hierüber treffen.

Art. 2. In allen Fällen, in denen die Eheſcheidung beſtimmter Urſachen Willen beſchieht, ſoll in der Familien=Verſammlung ausgemacht werden, welchem von den Ehegatten die Kinder anvertraut werden ſollen.

Art. 3. Hat die Eheſcheidung ſtatt wegen Trennung von Tiſch und Bett, ſo ſollen die Kinder denjenigen verbleiben, denen ſie zufolge eines Urtheils oder Vergleichs anvertraut worden, oder die ſie ſeit mehr als einem Jahr unter ihrer Aufſicht und Obſorge haben. Iſt kein Urtheil oder Vergleich, noch einjähriger Beſitz vorhanden, ſo ſoll die Familien=Verſammlung entſcheiden, ob die Kinder dem geſchiedenen Vater, oder der Mutter anvertraut werden ſollen.

Art. 4. Wenn der geſchiedene Mann oder die geſchiedene Frau ſich von Neuem verheirathen, ſo ſoll ebenfalls die Familien=Verſammlung entſcheiden, ob die ihnen anvertrauten Kinder zurückgenommen, und wem ſie ſollen übergeben werden.

Art. 5. Es mögen aber die Kinder, Knaben oder Mädchen, dem Vater allein, oder der Mutter allein, oder beiden zugleich, oder andern Perſonen anvertraut ſeyn, ſo ſind beide Eltern nichts deſto weniger verbunden, die Koſten ihrer Erziehung und ihres Unterhalts zu bezahlen; ſie ſollen ein jedes nach Verhältniß ſeines wirklichen und erworbenen Vermögens und Einkommens dazu beitragen.

Art. 6. Die Auflöſung der Ehe durch die Eheſcheidung ſoll den in derſelben gezeugten Kindern in keinem Falle die ihnen durch die Geſetze oder Heiraths=Verträge zugeſicherten Vortheile entziehen; das Recht ſoll ihnen aber zu ihrem Vortheile nicht anderſt offen ſtehen, als es geſchehen würde, wenn die Eltern nicht geſchieden wären.

Art. 7. Die Kinder behalten das Erbrecht auf ihre geſchiedenen Eltern. Bekommen dieſe Letztern noch andere Kinder, aus nachfolgenden Ehen, ſo erben die Kinder der verſchie=

Digitized by Google

denen Ehen gemeinſchaftlich miteinander und in gleichen Antheilen.

Art. 8. Die geſchiedenen Eheleute, welche Kinder haben, können, wenn ſie ſich wieder verheirathen, einander keine größeren Vortheile der Heirath wegen gewähren, als es die verwittweten Eheleute, welche Kinder haben, und ſich wieder verheirathen, dem Geſetze nach können.

Art. 9. Die Streitigkeiten in Anſehung des Rechts der Ehegatten, eines oder mehrere ihrer Kinder ihrer Aufſicht und Verſorgung anvertraut zu haben, ferner in Anſehung der Erziehung, der Rechte und des Intereſſe dieſer Kinder ſollen von Familien-Schiedsrichtern [31]) geſchlichtet, und ihre Urtheilsſprüche hierüber, im Appellationsfalle, proviſoriſch vollzogen werden. —

Nro. 10.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Auszüge aus den Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Acten ſollen auf Stempelpapier geſchrieben und der Einregiſtrirung nicht unterworfen ſeyn, ſie ſollen von dem, der die Regiſter darüber führt, ausgefertigt werden. Sind die Regiſter einmal hinterlegt, ſo ſollen die Auszüge von den Secretärs-Greſſiers der Munizipalitäten oder Departemente ausgeſtellt werden.

Für jeden Auszug aus den Geburts-, Heiraths-, Verkündigungs- und Sterbe-Acten ſollen ſechs Sols, und für jeden Auszug aus den Heiraths-Acten, den Stempel nicht mitbegriffen, zwölf Sols bezahlt werden. Die Geburts-Acten müſſen in den erſten vier und zwanzig Stunden, nach der dem öffentlichen Beamten gemachten Anzeige, aufgeſetzt werden. Die Perſonen, die dieſe Anzeige zu machen haben und ſie vernachläßigen würden, ſollen mit einer zweimonatlichen Gefängnißſtrafe belegt werden. Dieſe Strafe ſoll von dem Gemeinde-Prokurator [47]) bei dem Zuchtpolizei-Gerichte betrieben werden.

Alle Zeugen, welche bei den vorerwähnten Acten gebraucht werden, müſſen volljährig ſeyn. Ein und zwanzig vollendete Jahre iſt das volljährige Alter. Das Geſetz, wenn es von den Zeugen zur Beurkundung der Geburten ſpricht, läßt ſie von beiderlei Geſchlecht zu. Es iſt daraus zu ſchließen, daß man die nämliche Freiheit in Rückſicht der Zeugen für die Heiraths- und Sterbe-Acten habe.

Es iſt den Civil-Beamten bei Abſetzungsſtrafe verboten, in die Aufſätze der Acten und in die Regiſter irgend eine

---

31) Gegenwärtig von den gewöhnlichen Richtern. (Man ſehe die Note 26.)
47) Gegenwärtig von dem Commiſſär der vollziehenden Gewalt bei der Munizipal-Verwaltung.

Digitized by Google

Klauſel, Anmerkung oder Anzeige, die in den an ſie geſchehenen Erklärungen nicht enthalten wären, eigenmächtig einzurücken.

Das zum Heirathen erforderliche Alter iſt fünfzehn volle Jahre für die Männer, und dreizehn volle Jahre für die Mädchen.

Da es der Wille der National-Verſammlung iſt, nur die Art zu beſtimmen, wie der Civilſtand der Bürger rechtskräftig beurkundet werden ſoll, ſo hat ſie erklärt, daß ſie nicht geſonnen ſey, etwas Nachtheiliges gegen die Freiheit einzuführen, die jedermann hat, die Geburten, Heirathen und Ablebungen unter den Ceremonien ſeiner äuſſern Religions-Uebung zu begehen, und dabei die Diener der Kirche, welcher er zugethan iſt, zu gebrauchen.

Zuſatz-Dekret über die Art, wie der Civilſtand der Bürger von den Munizipalitäten rechtskräftig beurkundet werden ſoll; vom 19. Dezember 1792, im 1. Jahre der fränkiſchen Republik.

Der National-Convent dekretirt, nach Anhörung des Berichtes ſeines Geſetzgebungs-Ausſchuſſes:

Erſter Abſchnitt.

Artikel, welche alle Munizipalitäten der Republik angehen.

Art. 1. Die Perſonen, welche nach dem Geſetze vom 20. September dieſes Jahrs gehalten ſind, die Geburts- und Sterbfälle anzuzeigen, ſind verbunden, dieſe Erklärungen in den drei erſten Tagen nach der Geburt oder dem Ableben zu machen, und zwar bei Gefängnißſtrafe, die von der Zuchtpolizei aufgelegt wird, und die für das erſtemal nicht länger als zwei Monate und im Wiederbegehungsfalle nicht länger als ſechs Monate dauern darf; ohne jedoch die peinliche Klage zu benehmen, im Falle das Kind unterdrückt, weggenommen, oder nicht vorgezeigt, oder der Todesfall verheimlicht würde. Die Anzeigen der Sterbfälle müſſen, bei Gefängnißſtrafe, vor der Beerdigung geſchehen, wie dieß hier oben geſagt worden iſt.

Art. 2. Für jeden Auszug eines Eheſcheidungs-Acts ſoll die nämliche Taxe wie für einen Auszug eines Heiraths-Acts bezahlt werden.

Art. 3. Das für die Heiraths-Verkündigungen beſonders vorgeſchriebene Regiſter ſoll auch für die Acten dienen, welche der Eheſcheidung vorangehen, und die von einem Munizipal-Beamten aufgeſetzt werden müſſen; für jeden Auszug eines der Eheſcheidung vorangehenden Acts ſoll die nämliche Taxe wie für einen Heiraths-Verkündigungs-Auszug, bezahlt werden.

Dekret, zur Erläuterung des Artikels 1 in dem erſten Abſchnitte des Titels 4 des Geſetzes vom 20. September

Digitized by Google

1792, welches die Volljährigkeit auf 21 Jahre feſtſetzt. Vom 31. Jänner 1793.

Nachdem der National-Conven tden Bericht ſeines Geſetzgebungs-Ausſchuſſes angehört hat, ſo erklärt er, zur Auslegung des Art. 1 des erſten Abſchnitts vom 4. Titel im Geſetze vom 20. September des vergangenen Jahrs, daß die durch dieſen Artikel auf ein und zwanzig Jahre feſtgeſetzte Volljährigkeit in Anſehung aller bürgerlichen Rechte angenommen iſt, und daß die Volljährigen mit ein und zwanzig Jahren in Rückſicht auf ihre Privat-Angelegenheiten ſo angeſehen werden ſollen, wie es vor dem Zeitpunkte dieſes Geſetzes die Volljährigen von 25 Jahren in ganz Frankreich geweſen ſind. Er erklärt aber auch, daß dieſer Artikel keineswegs den Geſetzen Abbruch thut, welche das zur Ausübung politiſcher Rechte oder zur Bekleidung der Staatsämter erforderliche Alter feſtſetzen, und daß fernerhin dieſe Geſetze einſtweilen nach ihrem ganzen Umfange und Inhalte befolgt werden ſollen.

Auszug aus dem Dekrete, welches die Deportation der Biſchöfe verordnet, die der Verheirathung der Geiſtlichen irgend ein Hinderniß in Weg legen würden. Vom 19. Julius 1793.

Der National-Convent dekretirt, daß die Biſchöfe, welche mittel- oder unmittelbar der Prieſter-Ehe ein Hinderniß entgegen ſetzen würden, deportirt werden ſollen.

Dekret in Bezug auf die Prozeduren, welche die der Prieſter-Ehe entgegengeſetzten Hinderniſſe zum Gegenſtande haben. Vom 12. Auguſt 1793.

Nachdem der National-Convent den Bericht ſeines Ausſchuſſes der Wachſamkeit und der allgemeinen Sicherheit angehört hat, beſchließt er, wie folgt:

Jede Abſetzung eines katholiſchen Kirchendieners, welche die Verheirathung der dieſer Kirche zugethanen Perſonen zur Urſache hat, iſt null und nichtig, und der Geiſtliche, den dieſelbe betrifft, darf ſein Amt wieder antreten und fortſetzen. (Art. 1.)

Alle Klagen, gerichtliche Angebungen, Belangungen und Prozeduren, welche dem Geſetze vom 19. verwichenen Julius (der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung) vorhergegangen und die blos Widerſetzungen gegen die Prieſter-Ehe, den Civilſtand der Bürger, oder das Eheſcheidungs-Geſetz zum Gegenſtande haben, werden als nicht geſchehen erklärt; nichtsdeſtoweniger ſind diejenigen, welche durch ihre Schriften oder Widerſetzlichkeit Unkoſten oder einen Schaden verurſacht haben,

Digitized by Google

perſönlich dafür verantwortlich, und können bei den gewöhnlichen Gerichtſtellen wegen dem Betrag und der Bezahlung belangt werden. (Art. 2.)

Das Geſetz vom 19. Julius des verfloſſenen Jahres hat ſeine Anwendung auf jeden Geiſtlichen, der dem Geſetze über den Civilſtand der Bürger, oder jenem über die Eheſcheidung die mindeſte Hinderniß entgegen ſetzen würde. (Art. 3.)

In der Folge ſollen alle Streitigkeiten, welche auf die in den vorhergehenden Artikeln angeführten Geſetze Bezug haben, von Rechtswegen vor die Civilgerichte gebracht werden.

Auszug aus dem Geſetze vom 12. Brümär 2. Jahrs, über die Rechte der unehelichen Kinder.

Art. 8. Um zur Ausübung der Erbfolge-Rechte auf die Verlaſſenſchaft ihres verſtorbenen Vaters gelaſſen zu werden, müſſen die unehlichen Kinder ihren Civilſtand erweiſen. Dieſer Beweis kann ſich nur ergeben aus der Vorzeigung von öffentlichen oder Privatſchriften des Vaters, oder aus der fortgeſetzten Fürſorge, welche unter väterlichem Namen, und ununterbrochen ſowohl auf ihren Unterhalt als auf ihre Erziehung verwendet worden iſt. Die nämliche Verfügung ſoll für die mütterliche Erbfolge ſtatt haben.

Dekret, welches die Erklärungen über den Civilſtand der Kinder betrifft. Vom 19. Floreal, 2. Jahrs.

Der National-Convent, nachdem er den Bericht ſeines Geſetzgebungs-Ausſchuſſes angehört, über die ihm mitgetheilte Nachricht, daß der öffentliche Beamte der Gemeinde Paris ſich geweigert habe, die von einer Bürgerin gemachte Erklärung anzunehmen, daß das Kind, mit dem ſie niedergekommen, einen anderen, als ihren Ehemann, zum Vater habe;

In Erwägung, daß, nach den bei unſerer Geſetzgebung angenommenen Grundſätzen, das Geſetz keinen andern, als den durch die Ehe bezeichneten Vater anerkennt; daß eine entgegengeſetzte Erklärung unſittlich iſt, und daß es keiner Mutter erlaubt ſeyn kann, in Anſehung des Civilſtandes der Kinder ihres Ehemannes willkührliche Verfügungen zu treffen:

Billiget die Weigerung des öffentlichen Beamten der Gemeinde Paris, eine ſolche Erklärung anzunehmen, und dekretirt, daß der Geburts-Act, den der, von dem Commiſſär der Section Chalier, den 23. Pluvios, Nro. 85, aufgeſetzte, Verbal-Prozeß enthält, ſo abgefaßt werden ſoll, daß darin von gedachter Anzeige keine Erwähnung geſchehe, und daß dieſelbe, wenn ſie in das Sections-Regiſter eingetragen worden, wieder ausgeſtrichen werden ſoll.

Digitized by Google

Auszug aus dem Geſetze über die Ausübung und äuſſere Polizei der Gottesdienſte. Vom 7. Vendemiär, 4. Jahrs.

Vierter Abſchnitt.
Ueber die Acten des Civilſtandes.

Es iſt allen und jeden Richtern, Verwaltern, und öffentlichen Beamten verboten, im mindeſten auf die Scheine zu achten, welche von Kirchendienern oder andern ſich dafür ausgebenden Perſonen in Betreff des Civilſtandes der Bürger ausſtellt werden: wer dagegen handelt, ſoll auf die im Artikel 18 angezeigte Art geſtraft werden.

(Der Art. 18 des Geſetzes vom 7. Vendemiär 4. Jahrs ſagt: daß die Zuwiderhandlung mit einer Geldſtrafe ſoll belegt werden, die nicht mehr als 500 Livres, und nicht weniger als 100 Livres betragen darf, und mit einer Gefängnißſtrafe, die nicht über zwei Jahre, und nicht weniger als einen Monat dauern ſoll.)

Diejenigen, welche dieſe Scheine, es ſey bei den Gerichten oder Verwaltungen, vorlegen, ſollen zu den nämlichen Strafen verurtheilt werden. (Art. 20.)

Jeder öffentliche Beamte, der die Acten des Civilſtandes der Bürger zu verfertigen hat, ſoll ebenfalls zu den im Art. 18 enthaltenen Strafen verurtheilt werden, im Falle er in gedachten Acten der kirchlichen Ceremonien erwähnt, oder den Beweis verlangt, daß dieſelben beobachtet worden ſind. (Art. 21.)

Geſetz über die Anſuchungen um Eheſcheidung, wegen Unverträglichkeit der Gemüthsart. Vom 1. Ergänzungstage des 5. Jahrs.

Der Rath der Alten nimmt die Gründe des dringend-erklärten Falles an, welche untenſtehender Reſolution vorangehen, und genehmigt den Act der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falles und der Reſolution vom 29. Prärial:

Der Rath der Fünfhundert, in Erwägung, wie wichtig es iſt, ohne Verzug gegen die allzugroße Leichtigkeit, das Band der Ehe aufzulößen, Mittel einzuſchlagen; erklärt den Fall dringend: nach erklärter Dringlichkeit, faßt der Rath folgende Reſolution:

Ueber alle, jetzt oder künftig vorgebrachten Geſuche um Eheſcheidung, wobei blos Unverträglichkeit von Gemüthsart und Charakter als Grund angeführt wird, ſoll der öffentliche Beamte erſt ſechs Monate nach dem Datum des letztern der drei Nichtvereinigungs-Acten, die nach den Artikeln 8, 10 und 11 des Geſetzes vom 20. September 1792 erforderlich ſind, die Eheſcheidung ausſprechen. (Art. 1.)

Digitized by Google

In Anſehung der Fälle, wo die Eheſcheidung aus obiger Urſache verlangt wird, ſoll der öffentliche Beamte, wenn die drei Acten der Nichtvereinigung vorangegangen ſind, die Eheſcheidung erſt ſechs Monate nach Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes ausſprechen dürfen. (Art. 2.) Rudler.

Nro. 6.

Alle Arten kirchlicher Ceremonien ſind auſſerhalb des zu ihrer Uebung erwählten Gebäudes verboten.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Commiſſärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Mainz, den 8. Prärial, im 6. Jahre der einen und untheilbaren fränkiſchen Republik. (27. Mai 1798.)

Der Regierungs-Commiſſär in den neuen Departementen auf dem linken Rheinufer, unterrichtet, daß in einigen Gemeinden, die Prozeſſionen auſſerhalb der Kirchen Anlaß zu Händeln gegeben haben, die an ſich ſelber unanſtändig und der öffentlichen Ordnung unter den Anhängern der verſchiedenen Arten von Gottesdienſt zuwider ſind: vermöge der ihm durch den Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14. letzten Brümär ertheilten Vollmachten, beſchließt: Die Auszüge aus den Artikeln 16, 18 und 19 des Geſetzes vom 7. Vendemiär, 4. Jahrs, über die Ausübung und die äuſſere Polizei des Gottesdienſtes, ſollen in beiden Sprachen gedruckt, durch Betreiben der Commiſſäre des Vollziehungs-Directoriums in den vier neu errichteten Departementen auf dem linken Rheinufer bekannt gemacht und angeſchlagen, und in denſelben als Verordnung vollzogen werden; zu dem Ende ſollen ſie den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeſchickt werden, welche gehalten ſind, ſie in ihre Regiſter einzutragen, und dem Regierungs-Commiſſär die geſchehene Bekanntmachung in der Dekade nach dem Empfang zu berichten.

Auszug aus dem Geſetze vom 7. Vendemiär, 4. Jahrs.
Ueber die Ausübung und die äuſſere Polizei der Gottesdienſte.
Dritter Abſchnitt.
Von den Orten, an denen die gottesdienſtlichen Ceremonien unterſagt ſind.

Die Ceremonien aller Arten von Gottesdienſt auſſerhalb des zu ihrer Ausübung erwählten Gebäudes, ſind verboten. (Auszug aus dem 16. Artikel.)

Die Uebertretung . . . (des 16. Artikels) ſoll mit einer nicht über 500 Livres, und nicht unter 100 Livres betragenden Geldbuße, und einer nicht mehr als zwei Jahre und nicht weniger als einen Monat langen Einkerkerung beſtraft werden.

Digitized by Google

Auf wiederholte Uebertretung, ſoll derſelbe Geiſtliche zu zehnjähriger einzelner Einſperrung verurtheilt werden. (Auszug aus dem 18. Artikel.)

Niemand darf, bei Vermeidung der im vorhergehenden Artikel beſtimmten Strafen, öffentlich in den Kleidungen, Zierrathen, oder Trachten erſcheinen, welche Religionsgebräuchen geeignet ſind. (Auszug aus dem 19. Artikel.)

Rudler.

Nro. 7.

Strafen gegen diejenigen, welche die Uebung der religiöſen Gebräuche ſtören, oder jemanden zur Feier eines religiöſen Feſtes, oder zum religiöſen Koſten-Beitrage nöthigen; ferner gegen die Kirchendiener, welche durch Schriften oder Reden gegen die Republik aufhetzen.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Commiſſärs ꝛc.

Mainz, den 29. Thermidor 6. Jahrs der untheilbaren vereinten Franken-Republik. (16. Auguſt 1798.)

Der Regierungs-Commiſſär, unterrichtet, daß Feinde der Republik allenthalben fanatiſche Schriften ausſtreuen, um das Volk zu verführen, und gegen die Franken aufzureitzen, die man darin als die Zerſtörer der Religion ſchildert, ſie, welche die Duldung als einen ihrer erſten Grundſätze aufſtellen, und durch ihre Geſetze ſogar Strafen gegen diejenigen feſtgeſetzt haben, welche die Uebung derſelben in den Kirchen ſtören würden; in der Abſicht, dieſen Mißbräuchen Einhalt zu thun, beſchließt, daß die Artikel 1, 2, der Artikel 3 im Auszug, 12, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29 und 30 des Geſetzes vom 7. Vendemiär, 4. Jahrs, über die Polizei der Gottesdienſte, in beiden Sprachen gedruckt, in dem ganzen Umfange der vier Departemente verkündet, vollzogen, und zu dem Ende an die Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden geſchickt werden ſollen, welche gehalten ſind, ſie in ihre Regiſter einzutragen, und daß es geſchehen, dem Regierungs-Commiſſär in der Dekade nach dem Empfang zu beſcheinigen. Folgt der Inhalt beſagter Artikel:

Art. 1. Alle gottesdienſtliche Verſammlungen der Bürger, welche Religion ſie immer bekennen, ſind der Aufſicht der Staatsgewalten unterworfen.

Art. 2. Diejenigen, welche die Gegenſtände irgend einer Religions-Uebung an den derſelben gewidmeten Oertern, oder die in ihrer Verrichtung begriffenen Diener derſelben verſpotten, oder welche die religiöſen Ceremonien von irgend einer andern Religion durch öffentlichen Lärm unterbrechen werden, ſollen zu einer Geldſtrafe, welche nicht höher als 500 Livres und nicht

Digitized by Google

geringer als 50 Livres auf den Kopf ſeyn darf, und zu einem Verhafte, der nicht über zwei Jahre, aber wenigſtens einen Monat dauern ſoll, verurtheilt werden, ohne hiedurch die im Pönal-Geſetzbuche beſtimmten Strafen aufzuheben, falls die Handlung ihrer Natur nach dazu geeignet iſt.

Art. 3. (im Ausz.) Es iſt allen Richtern und Verwaltern, unter den im vorigen Artikel feſtgeſetzten Strafen, unterſagt, ihre Gewalt zu gebrauchen, ſo wie allen und jeden Perſonen, Thathandlungen, Schimpfungen oder Drohungen anzuwenden, um eine oder mehrere Individuen zur Feier dieſes oder jenes religiöſen Feſtes zu nöthigen.

Art. 12. Diejenigen, welche ſuchen werden, durch Schimpfen oder Drohungen irgend Jemanden zu einem Beitrage zu den Koſten eines Gottesdienſtes zu nöthigen, oder welche zu ſolchem Schimpfen und Drohen aufſtiften, ſollen mit einer Geldbuße belegt werden, die nicht geringer als 50 Livres und nicht größer als 500 Livres ſeyn darf. — Im Falle eine Thätlichkeit oder gewaltſame Handlung dabei eingetreten iſt, ſoll dieſelbe nach der Verfügung des peinlichen Geſetzbuches beſtraft werden; iſt die verübte That nicht darin vorgeſehen, ſo ſoll der Schuldige zu einer Einkerkerung, welche nicht länger als zwei Jahre und wenigſtens ſechs Monate dauern ſoll, und zu einer Geldſtrafe von höchſtens 500 Livres und wenigſtens 100 Livres verdammt werden.

Art. 22. Jeder Kirchendiener, welcher eine Schrift, die von einem nicht in der fränkiſchen Republik wohnenden Kirchendiener herrührt, oder von demſelben herrührend ausgegeben wird, oder die von einem in Frankreich wohnenden Kirchendiener, der ſich für den Abgeordneten eines Auswärtigen ausgibt, herkommt, einer Verſammlung von Perſonen, auſſerhalb des für die Ceremonien oder Gebräuche eines Gottesdienſtes beſtimmten Gebäudes, vorleſen oder vorleſen laſſen, ſie anſchlagen oder anſchlagen laſſen, austheilen oder austheilen laſſen wird, ſoll unrückſichtlich des Inhalts gedachter Schrift, zu einer ſechsmonatlichen, und im Wiederbetretungsfalle zu einer zweijährigen Gefängnißſtrafe verdammt werden.

Art. 23. Jeder Kirchendiener ſoll auf ewig zur einzelnen Einſperrung verurtheilt werden, der ſich eines der folgenden Verbrechen entweder durch ſeine Reden, Ermahnungen, Predigten, Anrufungen oder Gebete, in welcher Sprache es immer geſchehe, ſchuldig macht, oder dadurch, daß er eine Schrift, wovon er ſelbſt oder jeder andere der Verfaſſer iſt, in oder auſſer dem Ceremonienhauſe, vorlieſt, bekannt macht, anſchlägt, austheilt, oder leſen, bekannt machen, anſchlagen oder austheilen läßt; nämlich: wenn er durch beſagte Schrift oder Rede

Digitized by Google

zur Herſtellung des Königthums in Frankreich (oder der gewesenen Oberherrn in den vier Departementen) oder zur Auflöſung der National-Repräſentation anreißt; oder wenn er zu Mord und Todtſchlag aufhetzt, oder die Vaterlands-Vertheidiger ihre Fahnen zu verlaſſen, oder ihre Eltern ſie zurück zu rufen, aufſtiftet; oder, wenn er diejenigen, welche zur Befeſtigung der republikaniſchen Verfaſſung, oder zur Vertheidigung der Freiheit die Waffen zu ergreifen bereit ſind, verkleinert; oder wenn er andere einladet, die der Freiheit geheiligten Bäume niederzureißen, oder die Zeichen und Farben der Freiheit abzulegen oder herab zu würdigen; oder endlich, wenn er irgend Jemand zum Verrath oder zum Aufruhr gegen die Regierung ermahnt oder ermuntert.

Art. 24. Wenn ein Kirchendiener durch Schriften, Anſchlagzettel oder Reden die Bürger irre zu leiten ſucht, indem er ihnen den An- oder Verkauf der Nationalgüter, welche die Geiſtlichkeit oder die Ausgewanderten vorher in Beſitz hatten, als ungerecht oder verbrecheriſch vorſpiegelt, ſo ſoll er mit einer Geldſtrafe von tauſend Livres und zweijährigem Gefängniſſe belegt werden. Es ſoll ihm auſſerdem die Fortſetzung der geiſtlichen Verrichtungen unterſagt ſeyn. Uebertritt er dieſes Verbot, ſo ſoll er zehn Jahre lang einzeln eingeſperrt werden.

Art. 26. Wenn nach Beſchaffenheit der Anklage nur Geldſtrafen oder Einkerkerungen auszuſprechen ſind, ſo ſoll das Zuchtpolizeigericht darüber erkennen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß an das peinliche Gericht des Departements appellirt werden kann.

Art. 27. Die Urtheile der Zuchtpolizei ſollen, ungeachtet der Appellation, proviſoriſch vollzogen werden; die peinlichen Gerichte dürfen, bei Strafe der Ungültigkeit und einer Geldbuße von 500 Livres, keinen Aufſchub bewilligen.

Art. 28. Die Beamten der Sicherheitspolizei, die Direktoren der Geſchwornen und die Zuchtpolizeigerichte können Vorführungs- oder Arreſtbefehle geben.

Art. 29. Wenn ein Verbrechen von der Art iſt, daß eine entehrende oder Leibesſtrafe darauf ſteht, ſo müſſen die bei dergleichen Verbrechen der Ueberzeugung wegen vorgeſchriebenen Formalitäten und Prozeduren beobachtet werden, jedoch mit der Einſchränkung, daß die Urtheilsjury aus der geſetzmäßig verfertigten Liſte der beſondern Geſchwornen durch das Loos herausgezogen werde.

Art. 30. Die Verurtheilung zur Geldſtrafe zieht an ſich ſelbſt ſchon den körperlichen Zwang nach ſich. Doch ſoll der Verurtheilte, blos wegen Nichtbezahlung, nicht über drei Monate in Verhaft bleiben. Wenn die Geldbuße zugleich mit der

Digitized by Google

Gefängnißſtrafe verhängt worden iſt, ſo ſollen dieſe drei Monate nur von da an gezählt werden, wo die beſtimmte Arreſtzeit verfloſſen iſt, jedoch ſo, daß der Verhaft nie über zwei Jahre dauern darf.

Der Regierungs-Commiſſär in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Rudler.

Nro. 8.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Commiſſärs ꝛc.

Mainz, den 22. Vendemiär, im 7. Jahre der einen untheilbar vereinten Franken-Republik. (11. Okt. 1798.)

Der Regierungs-Commiſſär, indem er fortfährt, in Gemäßheit des Beſchluſſes des Vollziehungs-Direktoriums vom 14. Brümär vorigen Jahrs, die Geſetz-Verfügungen der fränkiſchen Republik, betreffend die Feſtſetzung der unmittelbaren Steuern in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers, zu verkünden, beſchließt: Die hiernächſt folgenden Geſetze, Auszüge aus Geſetzen und Beſchlüſſe des Vollziehungs-Direktoriums, in Betreff der unmittelbaren Steuern, ſollen in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers verkündet werden, um in denſelben als Verordnung ihren Vollzug zu erhalten.

Folgt der wörtliche Inhalt beſagter Geſetze, Auszüge von Geſetzen und Beſchlüſſe des Vollziehungs-Direktoriums.

Allgemeine Verfügungen.

5. Es ſoll eine Grundſteuer, ohne andere Ausnahmen, als diejenigen, welche zum Vortheile des Ackerbaues hiernach werden beſtimmt werden, erhoben, und nach einer verhältnißmäßigen Gleichheit auf alles Grund-Eigenthum nach deſſen reinem Ertrage ausgetheilt werden. (Art. 1 des Geſetzes vom 1. Dezember 1790, Tit. 1, Art. 1.)

6. Der reine Ertrag eines Gutes iſt dasjenige, was übrig bleibt, wenn von dem rohen Ertrag, die Koſten des Anbaues, der Einſaat, Erndte, und des Unterhalts abgezogen ſind. (Art. 2 daſelbſt.) — —

Nro. 9.

Mainz, den 21. Pluvioſe, im 7. Jahre der einen und untheilbaren Frankenrepublik. (9. Febr. 1799.)

Der Regierungs-Commiſſär — — beſchließt: daß die Verfügungen des Geſetzes — — vom 17. Thermidor VI., in beiden Sprachen gedruckt, und in den vier neuen Departementen verkündet werden ſollen u. ſ. w.

3*

Digitized by Google

Folgt das Geſetz vom 17. Thermidor, VI. Jahrs (4. Aug. 1798):

Art. 1. Die Dekadis und die Tage der Nationalfeſte ſind Ruhetage in der Republik.

Art. 2. Die conſtituirten Autoritäten, ihre Beamten und jene der Bureaux im öffentlichen Dienſte ſollen — auſſer in Nothfällen, und wenn Criminalgeſchäfte zu expediren ſind — an genannten Tagen feiern.

Art. 5. Bei Strafe der Nullität dürfen an den, zur Ruhe der Bürger beſtimmten, Tagen keine Significationen, Auspfändungen, körperliche Verhaftungen, gerichtliche Verkäufe und Executionen vorgenommen werden.

Art. 6. An denſelben Tagen ſollen bei einer Geldſtrafe, die nicht unter 25 Franken ſeyn und nicht über 300 Franken gehen darf, keine öffentlichen Verſteigerungen ſtatt finden.

Art. 8. Während den nämlichen Tagen ſollen die Kaufläden, Magazine und Werkſtätten, unter der, im Art. 605 des Geſetzbuches von den Verbrechen und Strafen, ausgeſprochenen Beſtrafung, geſchloſſen bleiben; dieſes jedoch ohne Anwendung auf die Verkäufe von Eßwaaren und Gegenſtände der Apotheke. — Im Wiederholungsfalle ſoll der dagegen Fehlende zu der im Art. 6. ausgeſprochenen Geldſtrafe und zur Einkerkerung, welche jedoch nicht über zehn Tage dauern darf, verurtheilt werden.

Art. 10. Alle Arbeiten an öffentlichen Plätzen und Straßen, oder in dem Geſichte der öffentlichen Plätze und Straßen, ſind an den nämlichen Tagen, unter den im Art. 8 beſtimmten Strafen, unterſagt: hierin nicht begriffen ſind jedoch die, von den Adminiſtrativ-Beamten beſonders authoriſirten, dringendꝛn Arbeiten, und die für die Feldarbeiten, während der Saat- und Erndtezeit nöthigen Ausnahmen.

Unterzeichnet: Rudler.

Nro. 10.

Beſchluß vom 7. Thermidor VIII. (26. July 1800), die Beobachtung der Feiertage betreffend.

Die Conſuln der Republik, auf den Bericht des Miniſters des Innern, und nach Anhörung des Staatsrathes, beſchließen:

Art. 1. Die Tage der Dekadis ſind die einzigen, von der National-Autorität anerkannten, Feiertage.

Art. 2. Die Beobachtung der Feiertage hat nur für die conſtituirten Autoritäten, die öffentlichen Beamten und die Beſoldeten der Regierung Verbindlichkeit.

Art. 3. Die einfachen Bürger haben das Recht an jedem Tage für ihre Bedürfniſſe zu ſorgen und von ihren Geſchäften zu feiern, indem ſie, nach ihrem Willen, der Natur und dem Gegenſtande ihrer Arbeit, ausruhen.

Digitized by Google

Art. 4. Die Jahr- und Wochenmarkttage bleiben, wie ſie in Gemäßheit des republikaniſchen Kalenders und der Beſchlüſſe der Central- und Gemeindeverwaltungen, feſtgeſetzt ſind. — Im Falle der Reclamation für eine Veränderung, werden die Jahrmärkte, auf den Bericht des Miniſters des Innern und auf das Gutachten des Prefecten durch die Conſuln regulirt, die Wochenmärkte aber auf das Gutachten des Prefecten, durch den Miniſter des Innern.

Der erſte Conſul, unterzeichnet Bonaparte. — Der Miniſter des Innern, unterzeichnet Lucian Bonaparte.

Nro. 11.

Beſchluß vom 19. Ventos, 7. Jahr der einen und untheilbaren Frankenpublik. (9. März 1799.)

Der Regierungs-Commiſſär, in der Abſicht, vermöge der ihm, durch den Beſchluß des Vollziehungs-Directoriums vom 14. Brumaire 6. Jahrs, ertheilten Gewalt, die Beamten der Domänenregie in Stand zu ſetzen, ihre Verwaltung auf alle der Republik anheim gefallenen Güter auszudehnen; beſchließt: daß der Beſchluß des Volksrepräſentanten Peres, vom 6. Ventos 3. Jahrs, über die einfachen Beneficien und andere, die ſich nicht auf die unmittelbare Ausübung des Gottesdienſtes beziehen, in beiden Sprachen gedruckt, und in den vier neuen Departementen, als eine daſelbſt zu vollziehende Verordnung, verkündet und angeſchlagen werden ſoll. Zu dem Ende wird derſelbe den Verwaltungen und Gerichtsſtellen zugeſchickt werden, welche ihn in ihre Regiſter einzutragen haben.

Folgt der buchſtäbliche Inhalt des beſagten Beſchluſſes:

Der Volksrepräſentant bei der Nord- und Sambre- und Maas-Armee beſchließt: daß die mit den Beneficien, auf denen keine Seelſorge haftet, und andern verknüpften Güter, welche durch Ableben oder Dimiſſion der Titularen erledigt ſind, oder es in der Folge werden, mit Ausnahme der auf die unmittelbare Ausübung des Gottesdienſtes ſich beziehenden Beneficien, eben ſo verwaltet werden ſollen, wie alle übrigen Nationaldomänen der Republik, wovon ſie einen Theil ausmachen.

Unterſchrieben: Peres.

Der Regierungs-Commiſſär Rudler.

Nro. 12.

Beſchluß, die Verpachtungen der, den Spitälern, den Anſtalten des öffentlichen Unterrichtes und den Gemeinden zugehörenden, Güter betreffend. Vom 7. Germinal IX. (28. März 1801.)

Die Conſuln der Republik, auf den Bericht des Miniſters des Innern, und nach Anhörung des Staatsrathes beſchließen.

Art. 1. Kein Grundſtück, welches den Hoſpitälern, den Anſtalten des öffentlichen Unterrichtes und den Gemeinden zugehört, kann in einen Pacht auf lange Jahre gegeben werden, als nur in Kraft eines Spezialbefehls der Conſuln.

Art. 2. Um Autoriſation dieſer Gattung zu erhalten, müſſen folgende Actenſtücke vorgelegt werden:

1) Die Berathſchlagung der Spital-Commiſſion, der Verwaltung, welche unmittelbar mit den, dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten, Gütern beauftragt iſt, oder des Gemeinderathes für die Gemeindegüter, welche darthut, daß der Pacht auf lange Jahre nützlich oder nothwendig ſey;

2) Ein Unterſuchungs-Protocoll de commodo et incommodo, welches in den gewöhnlichen Formen, in Kraft der Befehle des Unterprefecten, aufgenommen ſeyn muß;

3) Das Gutachten des Gemeinderathes jenes Ortes, in welchem jene Anſtalt liegt, von welcher die Hoſpitalgüter, oder jene des öffentlichen Unterrichtes, abhängen;

4) Das Gutachten des Unterprefecten des Bezirks;

5) Das Gutachten des Prefecten des Departements.

Art. 3. Der Miniſter des Innern wird dann ſeinen Bericht an die Conſuln abſtatten, welche, nach Anhörung des Staatsrathes, die Autoriſation, wenn es thunlich iſt, ertheilen werden.

Zweite Abtheilung.

Nro. 13.

Geſetz, die Organiſation des Kultus betreffend.

Vom 18. Germinal, Jahr X. der einen und untheilbaren Republik. (8. April 1802.)

Im Namen des franzöſiſchen Volkes, Bonaparte, erſter Conſul, proclamirt das folgende Decret, welches, in Gemäßheit des Antrags der Regierung vom 15. Germinal Jahr X., durch den geſetzgebenden Körper am 18. deſſelben Monats gegeben, und am nemlichen Tage dem Tribunate mitgetheilt wurde, als Geſetz der Republik.

Decret.

Die Uebereinkunft, welche zu Paris am 26. Meſſidor IX. zwiſchen dem Pabſte und der franzöſiſchen Regierung getroffen, und deren Ratificationen zu Paris am 23. Fructidor Jahr IX. (10. Sept. 1801) ausgewechſelt wurden, und mit ihr die organiſchen Artikel der beſagten Uebereinkunft, und die organiſchen Artikel der proteſtantiſchen Culten, deren Inhalt folgt, ſollen als Geſetze der Republik promulgirt und in Vollzug geſetzt werden.

Digitized by Google

Uebereinkunft zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und Seiner Heiligkeit Pius VII., ausgewechſelt am 23. Fructidor Jahr IX. (10. Sept. 1801.)

Der erſte Conſul der franzöſiſchen Republik, und Seine Heiligkeit Pabſt Pius VII. haben zu ihren reſpectiven Bevollmächtigten ernannt: Der erſte Conſul die Bürger Joſeph Bonaparte, Staatsrath, Cretet, Staatsrath, und Bernier, Doctor der Theologie, Pfarrer von Saint-Laud d'Angers, mit voller Gewalt verſehen;

Seine Heiligkeit ſeine Eminenz Monſignore Ercole Conſalvi, Cardinal der heiligen römiſchen Kirche, Diacon von Sancta Agatha ad Suburram. Ihren Staatsſecretär; Joſeph Spina, Erzbiſchof von Corinth, Hausprälaten Seiner Heiligkeit, Aſſiſtenten des päbſtlichen Thrones, und den Pater Caſelli, conſultirenden Theologen Seiner Heiligkeit, ebenfalls mit voller Gewalt in guter und gültiger Form verſehen;

Welche nach Auswechslung ihrer reſpectiven Vollmachten, folgende Uebereinkunft getroffen haben:

Uebereinkunft zwiſchen dem franzöſiſchen Volke und Seiner Heiligkeit Pabſt Pius VII.

Die Regierung der franzöſiſchen Republik erkennt an, daß die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche Religion die Religion der großen Mehrheit der franzöſiſchen Bürger ſey.

Seine Heiligkeit erkennt gleichfalls an, daß dieſe nemliche Religion ihre größte Wohlfahrt und ihren größten Glanz dem Beſtande des katholiſchen Gottesdienſtes in Frankreich zu verdanken habe, und dasſelbe noch in dieſem Augenblicke von dieſem Beſtande und von dem beſonderen Bekenntniſſe, welches die Conſuln der Republik von ihr machen, erwarte. In deſſen Folge, nach dieſer wechſelſeitigen Anerkennung, ſind ſie, ſowohl für das Wohl der Religion, als für die Aufrechthaltung der innern Ruhe, übereingekommen, wie folgt:

Art. 1. Die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche Religion ſoll in Frankreich frei ausgeübt werden; ihr Gottesdienſt ſoll öffentlich ſeyn, wird ſich aber nach den Polizeiverfügungen richten, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe nothwendig erachten wird.

Art. 2. Es wird durch den heiligen Stul, im Einverſtändniſſe mit der Regierung, eine neue Circumſcription der franzöſiſchen Diöceſen vorgenommen werden.

Art. 3. Seine Heiligkeit wird den Titularen der franzöſiſchen Biſthümer erklären, daß Dieſelbe von ihnen mit feſter Zuverſicht für das Wohl des Friedens und der Einheit, jede Art von Opfer, und ſogar jenes ihrer Stüle erwarte.

Digitized by Google

Wenn dieſelben, nach ihrer Aufforderung, dieſes, durch das Wohl der Kirche verlangte, Opfer verweigern ſollten (was jedoch Seine Heiligkeit nicht erwartet) ſo wird für die Verwaltung der Bisthümer jener neuen Circumſcription durch neue Titulare auf folgende Weiſe geſorgt werden.

Art. 4. Der erſte Conſul wird, in den drei Monaten, welche auf die Publication der Bulle Seiner Heiligkeit folgen, zu den Erz- und Bisthümern der neuen Circumſcription ernennen. Seine Heiligkeit wird, nach den Formen, welche, in Bezug auf Frankreich, vor der Regierungs-Veränderung eingeführt waren, die canoniſche Inſtitution ertheilen.

Art. 5. Die Ernennungen zu den Bisthümern, welche in der Folge in Erledigung kommen, werden gleichfalls durch den erſten Conſul geſchehen, und die canoniſche Inſtitution wird durch den heiligen Stul, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, ertheilt werden.

Art. 6. Ehe die Biſchöfe ihre Amtsübungen antreten, werden ſie in die Hände des erſten Conſuls, den Eid der Treue, welcher vor der Regierungsänderung gebräuchlich war, in folgenden Worten ablegen: „Ich ſchwöre und verſpreche zu Gott, auf „die heiligen Evangelien, der, durch die Conſtitution der fran„zöſiſchen Republik aufgeſtellten, Regierung Gehorſam und Treue „zu bewahren. Ich verſpreche auch kein Einverſtändniß zu haben, „keiner Berathung beizuwohnen, und keine Verbindung zu un„terhalten, ſowohl im Innern, als auch nach Außen, welche „der öffentlichen Ruhe entgegen wäre; und wenn in meiner „Diöceſe oder anderſtwo zu meiner Kenntniß gelangt, daß etwas „zum Nachtheile des Staates unternommen werde, werde ich „der Regierung hievon Wiſſenſchaft geben.“

Art. 7. Die Geiſtlichen der zweiten Ordnung werden denſelben Eid in die Hände der, von der Regierung hiezu bezeichneten, Civilautoritäten ablegen.

Art. 8. Die folgende Gebetformel ſoll am Ende des Gottesdienſtes in allen katholiſchen Kirchen Frankreichs hergeſagt werden;

Domine, salvam fac Rempublicam

Domine salvos fac Consules.

Art. 9. Die Biſchöfe werden eine neue Circumſcription der Pfarreien ihrer Diöceſen machen, welche jedoch nur nach der Einwilligung der Regierung ins Leben treten ſoll.

Art. 10. Die Biſchöfe ſollen zu den Pfarreien ernennen. Ihre Wahl wird nur auf Perſonen fallen können, welche der Regierung genehm ſind.

Art. 11. Die Biſchöfe mögen ein Capitel in ihrer Cathedrale und ein Seminar für ihre Diöceſe haben, ohne daß ſich die Regierung zu ihrer Dotation verpflichtet.

Digitized by Google

Art. 12. Alle nicht veräuſſerten Metropolitan-, Cathedral-, Pfarr- und andere Kirchen, welche zum Cultus nöthig ſind, ſollen zur Dispoſition der Biſchöfe zurückgegeben werden.

Art. 13. Seine Heiligkeit erklärt, daß, zur Erhaltung des Friedens und zur glücklichen Wiederherſtellung der katholiſchen Religion, weder Sie, noch Ihre Nachfolger, die Erwerber der veräuſſerten geiſtlichen Güter auf keine Weiſe ſtören wollen, und daß, in Folge deſſen, das Eigenthumsrecht dieſer nemlichen Güter und die damit verknüpften Rechte und Einkünfte unveränderlich in ihren Händen, oder in jenen ihrer Sachhaber, verbleiben ſollen.

Art. 14. Die Regierung wird den Biſchöfen und Pfarrern, deren Diöceſen und Pfarreien in der neuen Circumſcription begriffen ſeyn werden, einen ſtandgemäßen Gehalt ſichern.

Art. 15. Die Regierung wird gleichfalls Maasregeln nehmen, daß die katholiſchen Franzoſen, wenn ſie wollen, Fundationen zu Gunſten der Kirchen machen können.

Art. 16. Seine Heiligkeit erkennt in dem erſten Conſul der franzöſiſchen Republik die nämlichen Rechte und Prärogative an, welche die alte Regierung bei Ihr genoß.

Art. 17. Man iſt zwiſchen den contrahirenden Theilen übereingekommen, daß, in dem Falle, daß einer der Nachfolger des erſten jetzigen Conſuls nicht katholiſch wäre, die im obigen Artikel erwähnten Rechte und Prärogative, und die Ernennung zu den Bisthümern, in Bezug auf ihn, durch eine neue Convention geregelt werden ſollen.

Die Ratificationen ſollen zu Paris innerhalb vierzig Tagen ausgewechſelt werden.

Geſchehen zu Paris, am 26. Meſſidor IX.

Organiſche Artikel zu der Convention vom 26. Meſſidor Jahr IX.

Titel 1.

Vom Reglement der katholiſchen Kirche in ſeinen allgemeinen Beziehungen zu den Rechten und der Polizei des Staates.

Art. 1. Keine Bulle, kein Breve, Reſcript, Decret Mandat, Proviſionsbrief, keine zur Proviſion dienende Signatur, noch andere Erlaſſe des römiſchen Hofes, und wenn ſie auch nur eine einzelne Perſon betreffen, können, ohne Autoriſation der Regierung, weder empfangen, noch publizirt noch gedruckt, noch auf ſonſtige Weiſe in Ausübung gebracht werden.

Art. 2. Kein Individuum unter dem Namen eines Nuntius, Legaten, Vicarius oder Commiſſarius Apoſtolicus, oder unter jeder andern Benennung, ſoll, weder auf dem franzöſiſchen Boden, noch anderſtwo, irgend eine Function, welche auf die,

Digitized by Google

die gallicaniſche Kirche betreffenden, Geſchäfte Bezug hätte, ohne die nemliche Autoriſation ausüben können.

Art. 3. Die Decrete der ausländiſchen Synoden, ſogar jene der General-Concilien können in Frankreich nicht bekannt gemacht werden, ehe die Regierung nicht ihre Form, ihre Uebereinſtimmung mit den Rechten, Geſetzen und Freiheiten der franzöſiſchen Republik, und Alles, was in ihrer Publication die öffentliche Ruhe gefährden oder intereſſiren könnte, geprüft hat.

Art. 4. Kein National- oder Metropolitan-Concilium, keine Diözeſan-Synode, keine berathende Verſammlung ſoll ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung ſtatt finden.

Art. 5. Alle geiſtlichen Functionen ſollen umſonſt verrichtet werden, ausgenommen die Oblationen, welche durch die Reglements autoriſirt und beſtimmt werden würden.

Art. 6. In allen Fällen des Mißbrauchs von Seiten der obern und anderen geiſtlichen Perſonen bleibt der Recurs an den Staatsrath offen. —

Die Fälle des Mißbrauchs ſind: die Uſurpation oder das Uebermaaß der Gewalt, die Verletzung der Geſetze und Verfügungen der Republik, die Vergehen gegen die Regeln welche durch die, in Frankreich angenommenen, Canonen geheiligt ſind, der Angriff auf die Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten der gallicaniſchen Kirche, und jedes Unternehmen und Verfahren, welches, bei der Ausübung des Gottesdienſtes, die Ehre der Bürger compromittiren, ihr Gewiſſen willkührlicher Weiſe beunruhigen, und gegen ſie in Unterdrückung, oder in Beſchimpfung oder öffentlichen Scandal, ausarten kann.

Art. 7. Der Recurs an den Staatsrath findet ebenfalls ſtatt, wenn ein Angriff auf die öffentliche Ausübung des Cultus oder auf die Freiheit, welche die Geſetze und Verfügungen ſeinen Dienern verbürgen, gemacht wird.

Art. 8. Der Recurs ſoll jeder Perſon, welche dabei betheiligt iſt, zuſtehen. In Ermanglung einer beſondern Klage, werden die Prefecten ex officio einſchreiten.

Der öffentliche Beamte, der Geiſtliche, oder die Perſon, welche dieſen Recurs zu ergreifen geſonnen iſt, wird ein detaillirtes und unterzeichnetes Memoire an den, mit allen den Cultus betreffenden Geſchäften beauftragten, Staatsrath einſchicken, welcher, in dem kürzeſten Zeitraum, alle gehörigen Unterſuchungen anzuſtellen gehalten iſt; und auf ſeinen Bericht wird die Sache entweder in der adminiſtrativen Form verfolgt und definitiv beendigt, oder, nach Erforderniß der Fälle, an die competenten Behörden überwieſen werden.

Titel II.
Von den Geiſtlichen.

Section 1.
Allgemeine Anordnungen.

Art. 9. Der katholiſche Cultus ſoll, unter der Leitung der Erzbiſchöfe und Biſchöfe in ihren Diöceſen, und unter jenen der Pfarrer in ihren Pfarreien, ausgeübt werden.

Art. 10. Jedes Privilegium, das ein Vorrecht der Episcopaljurisdiction, oder eine Exemption von derſelben, ausſpricht, iſt abgeſchafft.

Art. 11. Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe können, mit Genehmigung der Regierung, in ihren Diöceſen Cathedralcapitel und Seminarien errichten. Alle andre geiſtlichen Anſtalten ſind unterdrückt.

Art. 12. Es ſoll den Erzbiſchöfen und Biſchöfen frei ſtehen, ihrem Namen den Titel Bürger oder jenen Herr beizuſetzen. Alle andere Qualificationen ſind unterſagt.

Section 2.
Von den Erz- oder Metropolitanbiſchöfen.

Art. 13. Die Erzbiſchöfe werden ihre Suffraganen conſecriren und inſtalliren. Im Falle der Verhinderung oder der Verweigerung von ihrer Seite werden ſie durch den Senior unter den Biſchöfen des Metropolitanbezirkes erſetzt werden.

Art. 14. Sie werden über die Aufrechthaltung des Glaubens und der Diſciplin in den, von ihrem Metropolitanſitze abhängenden, Diöceſen wachen.

Art. 15. Sie werden in den Reclamationen und Klagen, welche gegen das Benehmen und die Entſcheidungen der Suffraganbiſchöfe vor ſie gebracht werden, erkennen.

Section 3.
Von den Biſchöfen, Generalvicaren und Seminarien.

Art. 16. Man kann nicht zum Biſchof ernannt werden, wenn man nicht dreiſig Jahr alt und von Geburt Franzoſe iſt.

Art. 17. Vor der Ausfertigung des Ernennungsbeſchluſſes ſoll derjenige oder jene, welche vorgeſchlagen werden, gehalten ſeyn, ein von jenem Biſchof, in deſſen Diöceſe ſie die Functionen des geiſtlichen Amtes ausgeübt haben, ausgeſtelltes Zeugniß eines guten Lebenswandels und guter Sitten vorzulegen; und ſie ſollen über ihre Doctrin von einem Biſchof und zwei Prieſtern geprüft werden. Dieſe werden dann das Ergebniß ihres Examens an den, mit allen Geſchäften des Cultus beauftragten, Staatsrath einſenden.

Art. 18. Der durch den erſten Conſul ernannte Prieſter wird die nöthigen Schritte machen, um die Inſtitution des Pabſtes beizubringen.

Digitized by Google

Er ſoll keine Function ausüben können, ehe die Bulle ſeiner Inſtitution das Placet der Regierung erhalten, und ehe er den Eid, welchen die, zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und dem heiligen Stule getroffene, Uebereinkunft vorſchreibt, in Perſon geleiſtet hat.

Dieſer Eid wird dem erſten Conſul geleiſtet; der Staats-Secretär wird einen Verbalproceß darüber aufnehmen.

Art. 19. Die Biſchöfe werden die Pfarrer ernennen und einſetzen. Dennoch ſollen ſie ihre Ernennung nicht publiziren, und die canoniſche Inſtitution nicht ertheilen, bis dieſe Ernennung vom erſten Conſul genehm gehalten iſt.

Art. 20. Sie ſind gehalten in ihren Diöceſen zu reſidiren, und können aus derſelben nur mit Erlaubniß des erſten Conſuls abweſend ſeyn.

Art. 21. Jeder Biſchof kann zwei Generalvicare, und jeder Erzbiſchof deren drei ernennen; ſie ſollen ſie unter jenen Prieſtern wählen, welche die erfoderlichen Eigenſchaften beſitzen, um Biſchöfe zu werden.

Art. 22. Sie ſollen jedes Jahr und in Perſon einen Theil ihrer Diöceſe, und im Zeitraume von fünf Jahren die ganze Diöceſe viſitiren.

Im Falle einer legitimen Verhinderung ſoll ein General-Vicar die Viſitation vornehmen.

Art. 23. Die Biſchöfe ſind mit der Organiſation ihrer Seminare beauftragt; und die Reglements dieſer Organiſation ſollen der Genehmigung des erſten Conſuls unterliegen.

Art. 24. Diejenigen, welche zum Unterrichte in den Seminarien erwählt werden, ſollen die, vom franzöſiſchen Clerus im Jahre 1682 ausgeſtellte und durch ein Edict von ſelbem Jahre publizirte, Declaration unterſchreiben; ſie werden ſich verpflichten die, in der Declaration enthaltene, Doctrin in den Seminarien zu lehren, und die Biſchöfe werden eine förmliche Ausfertigung dieſer Verpflichtung an den, mit den Geſchäften des Cultus beauftragten, Staatsrath einbefördern.

Art. 25. Die Biſchöfe werden jedes Jahr an denſelben Staatsrath die Namen jener Individuen einſchicken, welche in den Seminarien ſtudiren und ſich dem geiſtlichen Stande zu widmen gedenken.

Art. 26. Sie ſollen keinen Geiſtlichen weihen können, wenn er ſich nicht über ein Eigenthum ausweißt, das ihm wenigſtens ein jährliches Einkommen von dreihundert Franken abwirft, wenn er nicht das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht hat, und nicht die Eigenſchaften in ſich vereinigt, welche durch die, in Frankreich angenommenen, Canonen gefodert werden.

Digitized by Google

Die Biſchöfe werden keine Ordination vornehmen, ehe die Zahl der zu ordinirenden Individuen der Regierung vorgelegt und durch ſie genehmigt iſt.

Section 4.

Von den Pfarrern.

Art. 27. Die Pfarrer können nicht in Function treten, bis ſie in die Hände des Prefecten jenen Eid geleiſtet haben, welcher durch die, zwiſchen der Regierung und dem Heiligen Stule getroffene, Uebereinkunft vorgeſchrieben iſt. Es ſoll durch den Generalſecretär der Prefectur über dieſe Vereidigung ein Verbalprozeß aufgenommen, und ihnen eine collationirte Abſchrift davon eingehändigt werden.

Art. 28. Sie werden durch den Pfarrer oder Prieſter, welchen der Biſchof bezeichnet, in Beſitz geſetzt werden.

Art. 29. Die Pfarrer ſollen den Biſchöfen in der Ausübung ihrer Functionen unmittelbar unterworfen ſeyn.

Art. 30. Sie ſind gehalten, in ihren Pfarreien zu reſidiren.

Art. 31. Die Vicare und Deſſervans werden ihr Amt unter der Aufſicht und Leitung der Pfarrer ausüben. — Sie werden durch die Biſchöfe approbirt, und ſind zu deren Ruf und Widerruf.

Art. 32. Kein Ausländer kann in den Functionen des geiſtlichen Amtes, ohne Erlaubniß der Regierung, angeſtellt werden.

Art. 33. Alle Function iſt einem jeden Geiſtlichen, der zu keiner Diöceſe gehört, unterſagt, und wenn er auch Franzoſe iſt.

Art. 34. Kein Prieſter kann, ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs, ſeine Diöceſe verlaſſen, um eine Anſtellung in einer andern zu übernehmen.

Section 5.

Von den Cathedralcapiteln und der Verwaltung der Diöceſe während der Sedisvacanz.

Art. 35. Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe, welche von der ihnen gegebenen Facultät, Capitel zu errichten, Gebrauch machen wollen, können dieſes nicht thun, ohne die Autoriſation der Regierung, ſowohl für die Errichtung ſelbſt, als auch für die Anzahl und die Wahl jener Geiſtlichen, welche zu ihrer Bildung beſtimmt werden, eingeholt zu haben.

Art. 36. Während der Sedisvacanz wird durch den Metropolitan und, in deſſen Ermanglung, durch den Aelteſten der Suffraganbiſchöfe, für die Verwaltung der Diöceſe Vorſehung gethan werden. — Die Generalvicare dieſer Diöceſen werden, auch nach dem Tode des Biſchofs, bis zur Wiederbeſetzung, in ihren Functionen fortfahren.

Digitized by Google

Art. 37. Die Metropolitane und die Cathedralcapitel ſind gehalten, die Regierung von der Sedisvacanz und den Maasregeln, welche zur Verwaltung der vacanten Diöceſen getroffen worden, ohne Verſchub in Kenntniß zu ſetzen.

Art. 38. Die Generalvicare, welche Sede Vacante regieren, ſo wie die Metropolitane und Capitulare, ſollen ſich keine Neuerung in den Gebräuchen und Gewohnheiten der Diöceſen erlauben.

Titel III.

Vom Cultus.

Art. 39. Es wird nur eine Liturgie und nur ein Catechismus für alle katholiſchen Kirchen in Frankreich ſeyn.

Art. 40. Kein Pfarrer kann in ſeiner Pfarrei öffentliche auſſerordentliche Gebete, ohne Spezialerlaubniß des Biſchofs, anordnen.

Art. 41. Kein Feſt, mit Ausnahme am Sonntage, kann, ohne Erlaubniß der Regierung, eingeführt werden.

Art. 42. Die Geiſtlichen werden bei den religiöſen Ceremonien die, ihrem Titel zukommenden, Kleidungen und Zierrathen gebrauchen; ſie dürfen aber in keinem Falle und unter keinem Vorwande die Farbe und die unterſcheidenden Standeszeichen tragen, welche den Biſchöfen vorbehalten ſind.

Art. 43. Alle Geiſtlichen können à la française und ſchwarz gekleidet ſeyn. Die Biſchöfe können zu dieſem Coſtüme das Biſchofskreuz und die violetten Strümpfe hinzufügen.

Art. 44. Die Hauscapellen, die beſondern Oratorien, können nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung, welche auf Begehren des Biſchofs geſtattet wird, errichtet werden.

Art. 45. Keine religiöſe Ceremonie kann auſſerhalb der, zum katholiſchen Gottesdienſte beſtimmten, Gebäude in jenen Städten, in welchen ſich Kirchen befinden, welche einem verſchiedenen Cultus gewidmet ſind, vorgenommen werden.

Art. 46. Eine und dieſelbe Kirche kann nur einem und demſelben Cultus gewidmet ſeyn.

Art. 47. In den Cathedral- und Pfarrkirchen wird man einen ausgezeichneten Platz für jene katholiſchen Individuen herrichten, welche die Civil- und Militärbehörden bilden.

Art. 48. Der Biſchof wird ſich mit dem Prefecten zur Beſtimmung der Art und Weiſe, wie die Gläubigen durch das Geläute der Glocken zum Gottesdienſte zu rufen ſeyen, verſtändigen. Man ſoll ſie für jede andre Sache ohne Erlaubniß der Localpolizei nicht läuten können.

Digitized by Google

Art. 49. Wenn die Regierung öffentliche Gebete anordnen wird, werden ſich die Biſchöfe, wegen des Tages, der Stunde und der Ausführung jener Anordnungen, mit dem Prefecten und dem Militärkommandanten des Orts benehmen.

Art. 50. Die feierlichen Predigten, genannt Feſtreden (*Sermons*), und jene, welche unter dem Namen der Advent- und Faſtenſtationen bekannt ſind, ſollen nur durch Prieſter gehalten werden, denen der Biſchof hiezu eine Spezialautoriſation ertheilt hat.

Art. 51. Die Pfarrer werden bei den Sonntags-Predigten (*prónes*) der Pfarrmeſſen für das Heil der franzöſiſchen Republik und für die Conſuln beten, und beten laſſen.

Art. 52. Sie werden ſich in ihrem Unterrichte weder einen mittelbaren noch unmittelbaren Ausfall ſowohl gegen Perſonen, als auch gegen die andern, im Staate autoriſirten, Culten erlauben.

Art. 53. Sie ſollen bei der Sonntagspredigt keine Bekanntmachung vornehmen, welche der Ausübung des Gottesdienſtes fremd wäre, ausgenommen jene, welche die Regierung verordnen wird.

Art. 54. Sie ſollen die eheliche Einſegnung nur jenen ertheilen, welche ſich in guter und gültiger Form ausweiſen, daß ſie ihre Heirath vor dem Civilbeamten eingegangen ſeyen.

Art. 55. Da die Regiſter, welche von den Kirchendienern gehalten werden, nur auf die Adminiſtration der Sacramente Bezug haben und haben können, ſo können ſie in keinem Falle jene Regiſter ſuppliren, welche durch das Geſetz, zur Feſtſtellung des Civilſtandes der Franzoſen, angeordnet ſind.

Art. 56. In allen geiſtlichen und religiöſen Actenſtücken iſt man verbunden ſich des, durch die Geſetze der Republik eingeführten, Aequinoctialkalenders zu bedienen; man wird die Tage mit jenen Namen bezeichnen, welchen ſie in dem Solſtitialkalender getragen haben.

Art. 57. Die Feier der öffentlichen Beamten ſoll auf den Sonntag feſtgeſetzt ſeyn.

Titel IV.

Von der Circumſcription der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarreien; von den zum Cultus beſtimten Gebäuden und von dem Gehalte der Geiſtlichen.

Section 1.

Von der Circumſcription der Erzbisthümer und Bisthümer.

Art. 58. Es ſollen in Frankreich zehn Erzbisthümer oder Metropolen und fünfzig Bisthümer ſeyn.

Digitized by Google

Art. 59. Die Circumſcription derſelben ſoll nach dem angefügten Status ſtatt finden.

Section. 2.

Art. 60. Es ſoll wenigſtens eine Pfarrei in jedem Friedensgerichte ſeyn. — Es ſollen überdies eben ſo viele Succurſalen errichtet werden, als das Bedürfniß fodern wird.

Art. 61. Jeder Biſchof wird, im Einverſtändniſſe mit dem Prefecten, die Zahl und die Ausdehnung dieſer Hilfspfarreien reguliren. Die beſchloſſenen Pläne werden der Regierung vorgelegt, und können ohne ihre Autoriſation nicht in Ausübung gebracht werden.

Art. 62. Kein Theil des franzöſiſchen Gebietes kann, ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung, zur Pfarrei oder Succurſale errichtet werden.

Art. 63. Die Prieſter, welche die Succurſalen bedienen, werden durch die Biſchöfe ernannt.

Section 3.

Vom Gehalt der Geiſtlichen.

Art. 64. Der Gehalt der Erzbiſchöfe iſt 15,000 Franken.

Art. 65. Der Gehalt der Biſchöfe ſoll 10,000 Franken ſeyn.

Art. 66. Die Pfarrer ſollen in zwei Klaſſen getheilt werden. — Der Gehalt der Pfarrer erſter Klaſſe ſoll auf 1,500 Franken, und jener der zweiten Klaſſe auf 1,000 Franken gebracht werden.

Art. 67. Die Penſionen, welche ſie in Vollziehung der Geſetze der conſtituirenden Verſammlung genieſen, ſollen in ihren Gehalt eingezählt werden. — Die Gemeinderäthe der großen Gemeinden können, auf ihre Feldgüter, oder ihr Octroi, den Pfarrern eine Gehaltsvermehrung bewilligen, wenn die Umſtände es verlangen.

Art. 68. Die Vicare und Hilfspfarrer werden unter jenen Geiſtlichen gewählt, welche in Folge der Geſetze der conſtituirenden Verſammlung penſionirt ſind. — Der Betrag dieſer Penſionen und der Ertrag der Oblationen ſollen ihren Gehalt bilden.

Art. 69. Die Biſchöfe werden die Regulirungsprojecte, in Bezug auf die Oblationen, welche die Diener des Cultus für die Verwaltung der Sacramente zu empfangen autoriſirt ſind, entwerfen. Dieſe Projecte können jedoch nicht eher publicirt, noch auf andere Weiſe in Vollzug geſetzt werden, bis ſie durch die Regierung genehmigt ſind.

Art. 70. Jeder vom Staate penſionirte Geiſtliche ſoll ſeiner Penſion beraubt werden, wenn er, ohne legitime Urſache,

Digitized by Google

die Functionen verweigert, welche man ihm anzuvertrauen im Falle ſeyn wird.

Art. 71. Der Generalrath der Departemente iſt autoriſirt, den Erzbiſchöfen und Biſchöfen eine ſtandesmäßige Wohnung zu verſchaffen.

Art. 72. Die Pfarrhäuſer und die daranſtoßenden Gärten, welche nicht veräuſſert ſind, ſollen den Pfarrern und Hilfspfarrern der Seccurſale zurückgegeben werden. In Ermanglung ſolcher Pfarrhäuſer ſind die Gemeinderäthe autoriſirt, ihnen eine Wohnung und einen Garten zu verſchaffen.

Bemerkung. Das Geſetz vom 18. Oktober 1790 hatte in ſeinem 10. Artikel befohlen, daß, in Ermanglung eines Gartens, ein von den Pfarrgütern abhängendes Stück Land von einem halben Morgen, nemlich von 25 Aren, ſollte genommen werden, um daraus einen Pfarrgarten zu bilden. Die Steigerer der Pfarrgüter wurden deshalb, bei der Verſteigerung, mit dem Vorbehalte der Abtretung eines Grundſtückes von einem halben Morgen für einen eingeſchloſſenen Pfarrgarten belaſtet. Da nun aber im Laufe der Revolution viele Steigerer auch dieſes Gartenſtück an ſich brachten und es benutzten, ſo wurde ſpäter nicht nur die Rückgabe deſſelben verordnet, ſondern auch noch entſchieden, daß die Steigerer ſelbſt die Benutzung deſſelben bis zum Tage des Geſetzes vom 18. Germinal X zurückbezahlen ſollten, wenn der Verbalprozeß der Verſteigerung den ausdrücklichen Vorbehalt dieſes Grundſtückes enthält, oder daſſelbe nicht ausdrücklich als in der Veräuſſerung mitbegriffen bezeichnet. Entſcheidung des Finanzminiſteriums vom 29. Thermidor XII, und Brief des Generaladminiſtrators der Domainen vom 11. Fructidor XII.

Art. 73. Die Stiftungen, welche den Unterhalt der Geiſtlichen und die Ausübung des Cultus zum Gegenſtande haben, können nur in Renten beſtehen, welche auf den Staat conſtituirt ſind; ſie werden durch den Diöceſanbiſchof angenommen, und können nur mit Genehmigung der Regierung in Vollzug kommen.

Art. 74. Außer den zur Wohnung beſtimmten Gebäuden und den dazugehörigen Gärten, können keine andern Immobilien an geiſtliche Titel geheftet, noch von den Dienern des Cultus, auf den Grund ihrer Functionen, beſeſſen werden.

Section 4.

Von den zum Cultus beſtimmten Gebäuden.

Art. 75. Die Gebäude, welche vormals dem katholiſchen Cultus gewidmet waren, und jetzt in den Händen der Nation ſind, ſollen — für jede Pfarrei und jede Succurſale jedesmal ein Gebäude — durch Beſchlüſſe des Departementsprefecten zur Dispoſition der Biſchöfe geſtellt werden. — Eine Ausfertigung dieſer Beſchlüſſe ſoll an den, mit den Geſchäften des Cultus beauftragten, Staatsrath geſchickt werden.

Digitized by Google

Art. 76. Man wird, um über den Unterhalt und Erhaltung der Kirchen und die Verwaltung der Almoſen zu wachen, Fabriken errichten.

Art. 77. In den Pfarreien, in denen ſich kein, für den Cultus disponibles, Gebäude vorfindet, wird ſich der Biſchof mit dem Prefecten über die Bezeichnung eines geeigneten Gebäudes verſtändigen.

Folgt die Circumſcription der neuen Erz= und Bisthümer:

Mecheln, Erzbisthum. — Trier und Mainz, Suffragane.

Beſançon, Erzbisthum. — Metz und Straßburg, Suffragane.

Organiſche Artikel der proteſtantiſchen Culten.

Titel I.

Allgemeine Verfügungen für alle proteſtantiſchen Gemeinden.

Art. 1. Niemand kann die Functionen des Cultus ausüben, wenn er nicht Franzoſe iſt.

Art. 2. Weder die proteſtantiſchen Kirchen, noch ihre Diener, können mit irgend einer ausländiſchen Macht oder Behörde in Verbindung ſtehen.

Art. 3. Die Pfarrer und Diener der verſchiedenen proteſtantiſchen Gemeinden werden, bei Abhaltung ihrer Gottesdienſte, für das Heil der franzöſiſchen Republik und für die Conſuln beten und beten laſſen.

Art. 4. Keine doctrinelle oder dogmatiſche Entſcheidung, keine Formel, unter dem Titel Bekenntniß, oder unter jedem andern Titel, kann publicirt oder der Gegenſtand des Unterrichts werden, ehe die Regierung deren Publication oder Promulgation genehmigt hat.

Art. 5. In der Disciplin ſoll keine Veränderung, ohne die nemliche Genehmigung, ſtatt finden.

Art. 6. Der Staatsrath wird in allen Unternehmungen der Diener des Cultus und über alle Streitigkeiten, welche ſich zwiſchen dieſen Dienern erheben mögen, erkennen.

Art. 7. Man wird für den Gehalt der Pfarrer an den Conſiſtorialkirchen ſorgen, wohlverſtanden jedoch, daß die Güter, welche dieſe Kirchen beſitzen, und der Ertrag der, durch den Gebrauch oder durch Regulirungen eingeführten, Oblationen in dieſen Gehalt eingerechnet werden.

Art. 8. Die Dispoſitionen, welche in den organiſchen Artikeln des katholiſchen Cultus enthalten ſind, ſollen, in Bezug auf die Freiheit der Stiftungen und auf die Natur der Güter, welche der Gegenſtand derſelben ſeyn können, den proteſtantiſchen Kirchen gemein ſeyn.

Digitized by Google

Art. 9. Es ſollen zwei Academien oder Seminarien für die Bildung der Geiſtlichen der Augsburger Confeſſion im Oſten Frankreichs beſtehen.

Art. 10. Es ſoll für die Bildung der Geiſtlichen der reformirten Kirchen ein Seminar zu Genf beſtehen.

Art. 11. Die Profeſſoren aller Academien oder Seminarien werden durch den erſten Conſul ernannt werden.

Art. 12. Es kann Keiner zum Diener oder Pfarrer einer Kirche von der Augsburger Confeſſion erwählt werden, wenn er nicht während einer beſtimmten Zeit in einem, für die Bildung der Geiſtlichen dieſer Confeſſion beſtimmten, franzöſiſchen Seminar ſtudirt hat, und nicht ein Zeugniß in guter Form beibringt, welches die Zeit ſeiner Studien, ſeine Fähigkeit und gute Sitten verbürgt.

Art. 13. Es kann Keiner zum Diener oder Pfarrer einer reformirten Kirche erwählt werden, wenn er nicht in dem Seminar zu Genf ſtudirt hat, und nicht ein Zeugniß in der, im vorigen Artikel ausgeſprochenen, Form beibringt.

Art. 14. Die Reglements über die Adminiſtration und innere Polizei der Seminarien, über die Zahl und Beſchaffenheit der Profeſſoren, über die Art zu lehren und die Gegenſtände des Unterrichs, ſo wie über die Form der Studienzeugniſſe, Sitten und Fähigkeitsatteſte müſſen von der Regierung genehmigt werden.

Titel II.

Section 1.

Von der allgemeinen Organiſation dieſer Kirchen.

Art. 15. Die reformirten Kirchen in Frankreich werden Pfarrer, Localconſiſtorien und Synoden haben.

Art. 16. Es ſoll für ſechs tauſend Seelen von derſelben Glaubensgemeinſchaft eine Conſiſtorialkirche beſtehen.

Art. 17. Fünf Conſiſtorialkirchen werden den Bezirk einer Synode bilden.

Section 2.

Von den Pfarrern und Localconſiſtorien.

Art. 18. Das Conſiſtorium einer jeden Kirche wird aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, welche dieſe Kirche bedienen, und aus alten oder notabeln Laien, welche unter den auf der Rolle der directen Steuern Höchſtangeſetzten zu wählen ſind, zuſammengeſetzt werden; die Zahl dieſer Notabeln kann nicht unter ſechs und nicht über zwölf ſeyn.

Art. 19. Die Zahl der Diener oder Pfarrer kann an einer und der nemlichen Conſiſtorialkirche, ohne die Erlaubniß der Regierung, nicht vermehrt werden.

Digitized by Google

Art. 20. Die Conſiſtorien ſollen über die Aufrechthaltung der Disciplin, die Verwaltung der Kirchengüter, und jene der Almoſengelder wachen.

Art. 21. Die Conſiſtorialverſammlungen werden durch den Pfarrer, oder durch den Aelteſten der Pfarrer, preſidirt. Einer der Alten oder Notabeln wird die Functionen des Secretärs übernehmen.

Art. 22. Die gewöhnlichen Verſammlungen der Conſiſtorien werden fortfahren, ſich an die, durch den Gebrauch bezeichneten, Tage zu halten. — Die außerordentlichen Verſammlungen können, ohne Erlaubniß des Unterprefecten, oder, in deſſen Abweſenheit, des Bürgermeiſters, nicht ſtatt finden.

Art. 23. Alle zwei Jahre werden die Notabeln des Conſiſtoriums zur Hälfte erneuert: zu dieſer Epoche werden die Notabeln, welche im Amte ſind, eine gleiche Anzahl proteſtantiſcher Bürger, welche Familienhäupter und unter den, in der Gemeinde, in welcher die Conſiſtorialkirche liegt, auf der Rolle der directen Steuern Höchſtangeſeßten zu wählen ſind, ſich beiordnen, um zur Erneuerung zu ſchreiten. Die austretenden Notabeln können wieder gewählt werden.

Art. 24. In den Kirchen, in welchen gegenwärtig kein Conſiſtorium iſt, ſoll Eines gebildet werden. Alle Mitglieder werden durch die Vereinigung von fünf und zwanzig proteſtantiſchen Familienhäuptern aus den auf der Rolle der directen Steuern Höchſtangeſeßten gewählt werden: dieſe Vereinigung ſoll nur mit Genehmigung und in Gegenwart des Prefecten oder Unterprefecten ſtatt finden.

Art. 25. Die Pfarrer können nicht abgeſeßt werden, als unter der Bedingung, daß man die Motive der Entſeßung der Regierung vorlegt, welche ſie dann billigen oder verwerfen wird.

Art. 26. Im Falle des tödtlichen Abgangs, oder der freiwilligen Niederlegung, oder der beſtätigten Entſeßung eines Pfarrers, wird das Conſiſtorium, welches auf die, im Artikel 18 vorgeſchriebene, Weiſe gebildet iſt, durch Stimmenmehrheit einen andern zur Wiederbeſeßung erwählen. — Die Wahl wird durch den, mit den Geſchäften des Cultus beauftragten, Staatsrath dem erſten Conſul vorgelegt werden, um deſſen Beſtätigung zu erhalten. — Wenn die Beſtätigung gegeben iſt, kann er ſein Amt nicht ausüben, bis er den, von den katholiſchen Pfarrern geforderten, Eid in die Hände des Prefecten abgelegt hat.

Art. 27. Alle Pfarrer, welche gegenwärtig im Amte ſind, ſollen proviſoriſch beſtätigt ſeyn.

Digitized by Google

Art. 28. Keine Kirche kann ſich aus einem Departemente ins Andere hinüber erſtrecken.

Section 3.

Von den Synoden.

Art. 29. Jede Synode wird aus dem Pfarrer oder einem der Pfarrer, und aus einem Alten oder Notabeln jeder Kirche gebildet.

Art. 30. Die Synoden werden über Alles, was die Feier des Gottesdienſtes, den Vortrag der Lehre und die Führung der geiſtlichen Geſchäfte betrifft, wachen. Alle Entſcheidungen, welche von ihnen ausgehen, von welcher Natur ſie auch ſeyen, ſollen der Genehmigung der Regierung unterworfen ſeyn.

Art. 31. Die Synoden können ſich nur verſammeln, wenn die Erlaubniß der Regierung hiezu beigebracht iſt. — Man wird dem, mit den Geſchäften des Cultus beauftragten, Staatsrath vorläufige Kenntniß von den Gegenſtänden geben, welche darauf verhandelt werden ſollen. Die Verſammlung wird in Gegenwart des Prefecten oder des Unterprefecten gehalten; und eine Expedition des Verbalprozeſſes der Berathungen wird durch den Prefecten an den, mit den Geſchäften des Cultus beauftragten, Staatsrath eingeſchickt werden, welcher, in dem kürzeſten Zeitraum, ſeinen Bericht an die Regierung erſtatten wird.

Art. 32. Die Verſammlung einer Synode kann nur ſechs Tage dauern.

Titel III.

Von der Organiſation der Kirchen der Augsburger Confeſſion.

Section 1.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 33. Die Kirchen der Augsburger Confeſſion werden Pfarrer, Localconſiſtorien, Inſpectionen und Generalconſiſtorien haben.

Section 2.

Von den Dienern oder Pfarrern der Localconſiſtorien jeder Kirche.

Art. 34. Man wird, in Bezug auf die Pfarrer, die Circumſcription und das Regiment der Conſiſtorialkirchen, das befolgen, was durch die 2. Section des vorhergehenden Titels für die reformirten Pfarrer und Kirchen vorgeſchrieben iſt.

Section 3.

Von den Inſpectionen.

Art. 35. Den Kirchen der Augsburger Confeſſion ſollen Inſpectionen vorgeſetzt werden.

Digitized by Google

Art. 36. Fünf Conſiſtorialkirchen bilden den Bezirk einer Inſpection.

Art. 37. Jede Inſpection wird aus dem Pfarrer und aus einem Notabeln einer jeden Kirche des Bezirks zuſammengeſetzt; ſie kann ſich nicht verſammeln, bis ſie die Erlaubniß der Regierung hierzu eingeholt hat; das erſtemal, daß es ſich begeben wird, ſie zuſammen zu berufen, wird dieſes durch den Senior unter den, die Kirchen des Bezirks bedienenden, Pfarrern geſchehen. Jede Inſpection wird aus ihrer Mitte zwei Laien und einen Geiſtlichen wählen, welcher den Titel Inſpector führen, und damit beauftragt ſeyn ſoll, über die Pfarrer und die Aufrechthaltung der guten Ordnung in den Particularkirchen zu wachen. — Die Wahl des Inſpectors und der beiden Laien muß durch den erſten Conſul beſtätigt werden.

Art. 38. Die Inſpection kann, nur mit Genehmigung der Regierung, in Gegenwart des Prefecten oder Unterprefecten, und nachdem ſie dem, mit allen Geſchäften des Cultus beauftragten, Staatsrath vorläufige Kenntniß jener Gegenſtände, welche man zu behandeln ſich vornimmt, gegeben hat, ſich verſammeln.

Art. 39. Der Inſpector kann die Kirchen ſeines Bezirks viſitiren; er wird ſich die beiden Laien, ſo oft es die Umſtände erfordern, zuordnen; er iſt mit der Zuſammenberufung der Generalverſammlung der Inſpection beauftragt. Keine von dieſer Generalverſammlung ausgehende Entſcheidung kann in Vollzug geſetzt werden, wenn ſie nicht der Regierung zur Genehmigung vorgelegt iſt.

Section 4.

Von den Generalconſiſtorien.

Art. 40. Es gibt drei Generalconſiſtorien; das Eine zu Strasburg für die Proteſtanten der Augsburger Confeſſion in den Departementen des Ober- und Niederrhein; das Andere zu Mainz für jene in den Departementen der Saar und des Donnersbergs; und das Dritte zu Köln für jene in den Departementen des Rhein- und -Moſel und der Ruhr.

Art. 41. Jedes Conſiſtorium wird aus einem proteſtantiſchen Laien, als Präſidenten, und aus zwei geiſtlichen Inſpectoren und einem Deputirten aus jeder Inſpection beſtehen. — Der Präſident und die beiden geiſtlichen Inſpectoren werden durch den erſten Conſul ernannt. — Der Präſident iſt gehalten, in die Hände des erſten Conſuls, oder des öffentlichen Beamten, welchen es dem erſten Conſul zu dieſem Behufe zu delegiren gefallen wird, den, von den katholiſchen Geiſtlichen gefoderten, Eid abzulegen. — Die beiden geiſtlichen Inſpectoren

und die weltlichen Mitglieder ſchwören in die Hände des Präſidenten.

Art. 42. Das Generalconſiſtorium kann ſich nur in Gegenwart des Prefecten oder Unterprefecten verſammeln, und es muß hiezu die Erlaubniß der Regierung einholen. Man wird dem, mit den Geſchäften des Cultus beauftragten, Staatsrath vorläufige Kenntniß von den Gegenſtänden geben, welche dabei verhandelt werden ſollen. Die Verſammlung kann nicht über ſechs Tage dauern.

Art. 43. In der Zwiſchenzeit von einer Verſammlung zur andern ſoll ein Directorium beſtehen, welches aus dem Preſidenten, dem Aelteſten der beiden geiſtlichen Inſpectoren, und aus drei Laien, von denen der Eine durch den erſten Conſul ernannt, die beiden Andern aber durch das Generalconſiſtorium gewählt werden, zuſammengeſetzt iſt.

Art. 44. Die Amtsvorrechte des Generalconſiſtoriums und des Directoriums ſollen in allen jenen Dingen, welche nicht förmlich durch die Geſetze der Republik und durch die gegenwärtigen Artikel aufgehoben ſind, fortwährend nach den Vorſchriften und Gewohnheiten der Kirchen der Augsburger Confeſſion geregelt bleiben.

Paris, am 18. Germinal, Jahr X der Republik.
Unterzeichnet, Bonaparte, erſter Conſul u. ſ. w.

Loi relative à l'organisation des Cultes.
Du 18 Germinal, an X de la République une et indivisible.

Au nom du Peuple français, Bonaparte, premier Consul, Proclame loi de la République le décret suivant, rendu par le Corps législatif le 18 germinal an X, conformément à la proposition faite par le Gouvernement le 15 dudit mois, communiquée au Tribunat le même jour.

Décret.

La convention passée à Paris, le 26 messidor an IX, entre le Pape et le Gouvernement français, et dont les ratifications ont été échangées à Paris le 23 fructidor an IX (10 septembre 1801), ensemble les articles organiques de ladite convention, les articles organiques des cultes protestans, dont la teneur suit, seront promulgués et exécutés comme des lois de la Repulique.

Convention entre le Gouvernement francais et sa Sainteté Pie VII, *échangée le* 23 *Fructidor an IX* (10*Septembre* 1801).

Le premier Consul de la République française et sa Sainteté le souverain Pontife *Pie VII*, ont nommé pour leurs plénipotentiaires respectifs;

Le premier Consul, les citoyens *Joseph Bonaparte*, conseiller d'état, *Cretet*, conseiller d'état, et *Bernier*, docteur en théologie, curé de Saint-Laud d'Angers, munis de pleins pouvoirs;

Sa Sainteté, son éminence monseigneur *Hercule Consalvi*, cardinal de la sainte Église romaine, diacre de Sainte-Agathe *ad*

Digitized by Google

Suburram, son secrétaire d'état; *Joseph Spina*, archevêque de Corinthe, prélat domestique de sa Sainteté, assistant du trône pontifical, et le père *Caselli*, théologien consultant de sa Sainteté, pareillement munis de pleins pouvoirs en bonne et due forme;

Lesquels, après l'échange des pleins pouvoirs respectifs, ont arrêté la convention suivante:

Convention entre le Gouvernement français et sa Sainteté Pie VII.

Le Gouvernement de la République française reconnaît que la religion catholique, apostolique et romaine, est la religion de la grande majorité des citoyens français.

Sa Sainteté reconnaît également que cette même religion a retiré et attend encore en ce moment, le plus grand bien et le plus grand éclat de l'établissement du culte catholique en France, et de la profession particulière qu'en font les Consuls de la République.

En conséquence, d'après cette reconnaissance mutuelle, tant pour le bien de la religion que pour le maintien de la tranquillité intérieure, ils sont convenus de ce qui suit:

Art. 1. La religion catholique, apostolique et romaine, sera librement exercée en France: son culte sera public, en se conformant aux réglemens de police, que le Gouvernement jugera nécessaires pour la tranquillité publique.

2. Il sera fait par le Saint-Siége, de concert avec le Gouvernement, une nouvelle circonscription des diocèses français.

3. Sa Sainteté déclarera aux titulaires des évêchés français, qu'elle attend d'eux avec une ferme confiance, pour le bien de la paix et de l'unité, toute espèce de sacrifices, même celui de leurs siéges.

D'après cette exhortation, s'ils se refusaient à ce sacrifice commandé par le bien de l'Église (refus néanmoins auquel sa Sainteté ne s'attend pas), il sera pourvu, par de nouveaux titulaires, au gouvernement des évêchés de la circonscription nouvelle, de la manière suivante.

4. Le premier Consul de la République nommera, dans les trois mois qui suivront la publication de la bulle de sa Sainteté, aux archevêchés et évêchés de la circonscription nouvelle. Sa Sainteté conférera l'institution canonique, suivant les formes établies par rapport à la France avant le changement de gouvernement.

5. Les nominations aux évêchés qui vaqueront dans la suite, seront également faites par le premier Consul, et l'institution canonique sera donnée par le Saint-Siége, en conformité de l'article précédent.

6. Les évêques, avant d'entrer en fonctions, prêteront directement, entre les mains du premier Consul, le serment de fidélité qui était en usage avant le changement de gouvernement, exprimé dans les termes suivans:

«Je jure et promets à Dieu, sur les saints évangiles, de »garder obéissance et fidélité au Gouvernement établi par la »Constitution de la République française. Je promets aussi de »n'avoir aucune intelligence, de n'assister à aucun conseil, de »n'entretenir aucune ligue, soit au-dedans, soit au-dehors, qui

»soit contraire à la tranquillité publique; et si, dans mon »diocèse ou ailleurs, j'apprends qu'il se trame quelque chose »au préjudice de L'État, je le ferai savoir au Gouvernement.»

7. Les ecclésiastiques du second ordre prêteront le même serment entre les mains des autorités civiles désignées par le Gouvernement.

8. La formule de prière suivante sera récitée à la fin de l'office divin, dans toutes les églises catholiques de France.

Domine, salvam fac Rempublicam;
Domine, salvos fac Consules.

9. Les évêques feront une nouvelle circonscription des paroisses de leurs diocèses, qui n'aura d'effet que d'après le consentement du Gouvernement.

10. Les évêques nommeront aux cures.

Leur choix ne pourra tomber que sur des personnes agréées par le Gouvernement.

11. Les évêques pourront avoir un chapitre dans leur cathédrale, et un séminaire pour leur diocèse, sans que le Gouvernement s'oblige à les doter.

12. Toutes les églises métropolitaines, cathédrales, paroissiales et autres non aliénées, nécessaires au culte, seront remises à la disposition des évêques.

13. Sa Sainteté, pour le bien de la paix et l'heureux rétablissement de la religion catholique, déclare que ni elle, ni ses successeurs, ne troubleront en aucune manière les acquéreurs des biens ecclésiastiques aliénés, et qu'en conséquence, la propriété de ces mêmes biens, les droits et revenus y attachés, demeureront incommutables entre leurs mains ou celles de leurs ayant-cause.

14. Le Gouvernement assurera un traitement convenable aux évêques et aux curés dont les diocèses et les paroisses seront compris dans la circonscription nouvelle.

15. Le Gouvernement prendra également des mesures pour que les catholiques français puissent, s'ils le veulent, faire en faveur des églises, des fondations.

16. Sa Sainteté reconnaît dans le premier Consul de la République française, les mêmes droits et prérogatives dont jouissait près d'elle l'ancien gouvernement.

17. Il est convenu entre les parties contractantes que, dans le cas où quelqu'un des successeurs du premier Consul actuel ne serait pas catholique, les droits et prérogatives mentionnés dans l'article ci-dessus, et la nomination aux évêchés, seront réglés, par rapport à lui, par une nouvelle convention.

Les ratifications seront échangées à Paris dans l'espace de quarante jours.

Fait à Paris, le 26 Messidor an IX.

Signé *Joseph Bonaparte* (*L. S.*). *Hercules, cardinalis Consalvi* (*L. S.*). *Cretet* (*L. S.*). *Joseph, archiep. Corinthi* (*L. S.*). *Bernier* (*L. S.*). *F. Carolus Caselli* (*L. S.*).

Digitized by Google

Articles Organiques de la Convention du 26 Messidor an IX.

Titre I.

Du régime de l'Église catholique dans ses rapports généraux avec les droits et la police de l'État.

Art. 1. Aucune bulle, bref, rescript, décret, mandat, provision, signature servant de provision, ni autres expéditions de la cour de Rome, même ne concernant que les particuliers, ne pourront être reçues, publiées, imprimées, ni autrement mises à exécution, sans l'autorisation du Gouvernement.

2. Aucun individu se disant nonce, légat, vicaire ou commissaire apostolique, ou se prévalant de toute autre dénomination, ne pourra, sans la même autorisation, exercer sur le sol français ni ailleurs, aucune fonction relative aux affaires de l'église gallicane.

3. Les décrets des synodes étrangers, même ceux des conciles généraux, ne pourront être publiés en France, avant que le Gouvernement en ait axaminé la forme, leur conformité avec les lois, droits et franchises de la République française, et tout ce qui, dans leur publication, pourrait altérer ou intérésser la tranquillité publique.

4. Aucun concile national ou métropolitain, aucun synode diocésain, aucune assemblée délibérante n'aura lieu sans la permission expresse du Gouvernement.

5. Toutes les fonctions ecclésiastiques seront gratuites, sauf les oblations qui seraient autorisées et fixées par les réglemens.

6. Il y aura recours au conseil d'état, dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques.

Les cas d'abus sont, l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et réglemens de la République, l'infraction des régles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'église gallicane, et toute entreprise ou tout procédé qui, dans l'exercice du culte, peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénérer contre eux en oppression, ou en injure, ou en scandale public.

7. Il y aura pareillement recours au conseil d'état, s'il est porté atteinte à l'exercice public du culte et à la liberté que les lois et les réglemens garantissent à ses ministres.

8. Le recours compétera à toute personne intéressée. A défaut de plainte particulière, il sera exercé d'office par les préfets.

Le fonctionnaire public, l'ecclésiastique ou la personne qui voudra exercer ce recours, adressera un mémoire détaillé et signé, au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, lequel sera tenu de prendre, dans le plus court délai, tous les renseignemens convenables; et sur son rapport, l'affaire sera suivie et définitivement terminée dans la forme administrative, ou renvoyée, selon l'exigence des cas, aux autorités compétentes.

Digitized by Google

Titre II.
Des Ministres

Section Première.
Dispositions générales.

9. Le culte catholique sera exercé sous la direction des archevêques et évêques dans leurs diocèses, et sous celle des curés dans leurs paroisses.

10. Tout privilége portant exemption ou attribution de la juridiction épiscopale, est aboli.

11. Les archevêques et évêques pourront, avec l'autorisation du Gouvernement, établir dans leurs diocèses des chapitres cathédraux et des séminaires. Tous autres établissemens ecclésiastiques sont supprimés.

12. Il sera libre aux archevêques et évêques d'ajouter à leur nom le titre de *Citoyen* ou celui de *Monsieur*. Toutes autres qualifications sont interdites.

Section II.
Des Archevêques ou Métropolitains.

13. Les archevêques consacreront et installeront leurs suffragans. En cas d'empêchement ou de refus de leur part, ils seront suppléés par le plus ancien évêque de l'arrondissement métropolitain.

14. Ils veilleront au maintien de la foi et de la discipline dans les diocèses dépendans de leur métropole.

15. Ils connaîtront des réclamations et des plaintes portées contre la conduite et les décisions des évêques suffragans.

Section III.
Des Évêques, des Vicaires généraux et des Séminaires.

16. On ne pourra être nommé évêque avant l'âge de trente ans, et si on n'est originaire Français.

17. Avant l'expédition de l'arrêté de nomination, celui ou ceux qui seront proposés, seront tenus de rapporter une attestation de bonne vie et mœurs, expédiée par l'évêque dans le diocèse duquel ils auront exercé les fonctions du ministère ecclésiastique; et ils seront examinés sur leur doctrine par un évêque et deux prêtres, qui seront commis par le premier Consul, lesquels adresseront le résultat de leur examen au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes.

18. Le prêtre nommé par le premier Consul fera les diligences pour rapporter l'institution du Pape.

Il ne pourra exercer aucune fonction avant que la bulle portant son institution ait reçu l'attache du Gouvernement, et qu'il ait prêté en personne le serment prescrit par la convention passée entre le Gouvernement français et le Saint-Siége.

Ce serment sera prêté au premier Consul; il en sera dressé procès-verbal par le secrétaire d'état.

19. Les évêques nommeront et institueront les curés. Néanmoins ils ne manifesteront leur nomination, et ils ne don-

Digitized by Google

neront l'institution canonique, qu'après que cette nomination aura été agréée par le premier Consul.

20. Ils seront tenus de résider dans leurs diocèses; ils ne pourront en sortir qu'avec la permission du premier Consul.

21. Chaque évêque pourra nommer deux vicaires généraux, et chaque archevêque pourra en nommer trois; ils les choisiront parmi les prêtres ayant les qualités requises pour être évêques.

22. Ils visiteront annuellement et en personne une partie de leur diocèse, et, dans l'espace de cinq ans, le diocèse entier.

En cas d'empêchement légitime, la visite sera faite par un vicaire général.

23. Les évêques seront chargés de l'organisation de leurs séminaires, et les réglemens de cette organisation seront soumis à l'approbation du premier Consul.

24. Ceux qui seront choisis pour l'enseignement dans les seminaires, souscriront la déclaration faite par le clergé de France en 1682, et publiée par un édit de la même année; ils se soumettront à y enseigner la doctrine qui y est contenue, et les évêques adresseront une expedition en forme, de cette soumission, au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes

25. Les évêques enverront, toutes les années, à ce conseiller d'état, le nom des personnes qui étudieront dans les séminaires et qui se destineront à l'état ecclésiastique.

26. Ils ne pourront ordonner aucun ecclésiastique, s'il ne justifie d'une propriété produisant au moins un revenu annuel de trois cents francs, s'il n'a atteint l'âge de vingt-cinq ans, et s'il ne réunit les qualités requises par les canons reçus en France.

Les évêques ne feront aucune ordination avant que le nombre des personnes à ordonner ait été soumis au Gouvernement et par lui agréé.

Section IV.

Des Curés.

27. Les curés ne pourront entrer en fonctions qu'après avoir prêté, entre les mains du préfet, le serment prescrit par la convention passée entre le Gouvernement et le Saint-Siége. Il sera dressé procès-verbal de cette prestation, par le secrétaire général de la préfecture, et copie collationnée leur en sera délivrée.

28. Ils seront mis en possession par le curé ou le prêtre que l'évêque désignera.

29. Ils seront tenus de résider dans leurs paroisses.

30. Les curés seront immédiatement soumis aux évêques dans l'exercice de leurs fonctions.

31. Les vicaires et desservans exerceront leur ministère, sous la surveillance et la direction des curés.

Ils seront approuvés par l'évêque et révocables par lui.

32. Aucun étranger ne pourra être employé dans les fonctions du ministère ecclésiastique, sans la permission du Gouvernement.

Digitized by Google

33. Toute fonction est interdite à tout ecclésiastique, même français, qui n'appartient à aucun diocèse.

34. Un prêtre ne pourra quitter son diocèse pour aller desservir dans un autre, sans la permission de son évêque.

Section V.

Des Chapitres cathédraux, et du gouvernement des Diocèses pendant la vacance du Siége.

35. Les archevêques et évêques qui voudront user de la faculté qui leur est donnée d'établir des chapitres, ne pourront le faire sans avoir rapporté l'autorisation du Gouvernement, tant pour l'établissement lui-même, que pour le nombre et le choix des ecclésiastiques destinés à les former.

36. Pendant la vacance des siéges, il sera pourvu par le métropolitain, et, à son défaut, par le plus ancien des évêques suffragans, au gouvernement des diocèses.

Les vicaires généraux de ces diocèses continueront leurs fonctions, même après la mort de l'évêque, jusqu'à son remplacement.

37. Les métropolitains, les chapitres cathédraux seront tenus, sans délai, de donner avis au Gouvernement de la vacance des siéges, et des mesures qui auront été prises pour le gouvernement des diocèses vacans.

38. Les vicaires généraux qui gouvernent pendant la vacance, ainsi que les métropolitains ou capitulaires, ne se permettront aucune innovation dans les usages et coutumes des diocèses.

Titre III.

Du Culte.

39. Il n'y aura qu'une liturgie et un catéchisme pour toutes les églises catholiques de France.

40. Aucun curé ne pourra ordonner des prières publiques extraordinaires dans sa paroisse, sans la permission spéciale de l'évêque.

41. Aucune fête, à l'exception du dimanche, ne pourra être établie sans la permission du Gouvernement.

42. Les ecclésiastiques useront, dans les cérémonies religieuses, des habits et ornemens convenables à leur titre; ils ne pourront, dans aucun cas, ni sous aucun prétexte, prendre la couleur et les marques distinctives réservées aux évêques.

43. Tous les ecclésiastiques seront habillés à la française et en noir.

Les évêques pourront joindre à ce costume, la croix pastorale et les bas violets.

44. Les chapelles domestiques, les oratoires particuliers, ne pourront être établis sans une permission expresse du Gouvernement, accordée sur la demande de l'évêque.

45. Aucune cérémonie religieuse n'aura lieu hors des édifices consacrés au culte catholique, dans les villes où il y a des temples destinés à différens cultes.

46. Le même temple ne pourra être consacré qu'à un même culte.

Digitized by Google

47. Il y aura, dans les cathédrales et paroisses, une place distinguée pour les individus catholiques qui remplissent les autorités civiles et militaires.

48. L'évêque se concertera avec le préfet pour régler la manière d'appeler les fidèles au service divin par le son des cloches. On ne pourra les sonner pour toute autre cause, sans la permission de la police locale.

49. Lorsque le Gouvernement ordonnera des prières publiques, les évêques se concerteront avec le préfet et le commandant militaire du lieu, pour le jour, l'heure et le mode d'exécution de ces ordonnances.

50. Les prédications solennelles appelées *sermons*, et celles connues sous le nom de *stations* de l'avent et du carême, ne seront faites que par des prêtres qui en auront obtenu une autorisation spéciale de l'évêque.

51. Les curés, aux prônes des messes paroissiales, prieront et feront prier pour la prospérité de la République française et pour les Consuls.

52. Ils ne se permettront, dans leurs instructions, aucune inculpation directe ou indirecte, soit contre les personnes, soit contre les autres cultes autorisés dans l'État.

53. Ils ne feront au prône aucune publication étrangère à l'exercice du culte, si ce n'est celles qui seront ordonnées par le Gouvernement.

54. Ils ne donneront la bénédiction nuptiale qu'à ceux qui justifieront, en bonne et due forme, avoir contracté mariage devant l'officier civil.

55. Les registres tenus par les ministres du culte, n'étant et ne pouvant être relatifs qu'à l'administration des sacremens, ne pourront, dans aucun cas, suppléer les registres ordonnés par la loi pour constater l'état civil des Français.

56. Dans tous les actes ecclésiastiques et religieux, on sera obligé de se servir du calendrier d'équinoxe établi par les lois de la République; on désignera les jours par les noms qu'ils avaient dans le calendrier des solstices.

57. Le repos des fonctionnaires publics sera fixé au dimanche.

Titre IV.

De la circonscription des Archevêchés, des Évêchés et des Paroisses; des édifices destinés au Culte, et du traitement des Ministres.

Section I.

De la circonscription des Archevêchés et des Évêchés.

58. Il y aura en France dix archevêchés ou métropoles et cinquante évêchés.

59. La circonscription des métropoles et des diocèses sera faite conformément au tableau ci-joint.

Section II.

De la circonscription des Paroisses.

60. Il y aura au moins une paroisse dans chaque justice de paix.

Digitized by Google

Il sera, en outre, établi autant de succursales que le besoin pourra l'exiger.

61. Chaque évêque, de concert avec le préfet, réglera le nombre et l'étendue de ces succursales. Les plans arrêtés seront soumis au Gouvernement, et ne pourront être mis à exécution sans son autorisation.

62. Aucune partie du territoire français ne pourra être érigée en cure ou en succursale, sans l'autorisation expresse du Gouvernement.

63. Les prêtres desservant les succursales sont nommés par les évêques.

Section III.

Du traitement des Ministres.

64. Le traitement des archevêques sera de 15,000 fr.

65. Le traitement des évêques sera de 10,000 fr.

66. Les curés seront distribués en deux classes.

Le traitement des curés de la première classe sera porté à 1,500 francs, celui des curés de la seconde classe à 1,000 francs.

67. Les pensions dont ils jouissent en exécution des lois de l'Assemblée constituante, seront précomptées sur leur traitement.

Les conseils généraux des grandes communes pourront, sur leurs bien ruraux ou sur leurs octrois, leur accorder une augmentation de traitement, si les circonstances l'exigent.

68. Les vicaires et desservans seront choisis parmi les ecclésiastiques pensionnés en exécution des lois de l'Assemblée constituante.

Le montant de ces pensions et le produit des oblations formeront leur traitement.

69. Les évêques rédigeront les projets de réglement relatifs aux oblations que les ministres du culte sont autorisés à recevoir pour l'administration des sacremens. Les projets de réglement rédigés par les évêques ne pourront être publiés, ni autrement mis à exécution, qu'après avoir été appouvés par le Gouvernement.

70. Tout ecclésiastique pensionnaire de l'État sera privé de sa pension, s'il refuse, sans cause légitime, les fonctions qui pourront lui être confiées.

71. Les conseils généraux de département sont autorisés à procurer aux archevêques et évêques un logement convenable.

72. Les presbytères et les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. A défaut de ces presbytères, les conseils généraux des communes sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin.

73. Les fondations qui ont pour objet l'entretien des ministres et l'exercice du culte, ne pourront consister qu'en rentes constituées sur l'État : elles seront acceptées par l'évêque diocésain, et ne pourront être exécutées qu'avec l'autorisation du Gouvernement.

74. Les immeubles, autres que les édifices destinés au logement et les jardins attenans, ne pourront être affectés à des titres ecclesiastiques, ni possédés par les ministres du culte, à raison de leurs fonctions.

Digitized by Google

Section IV.

Des Édifices destinés au Culte.

75. Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation, à raison d'un édifice par cure et par succursale, seront mis à la disposition des évêques par arrêtés du préfet du département.

Une expédition de ces arrêtés sera adressée au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes.

76. Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, et à l'administration des aumônes.

77. Dans les paroisses où il n'y aura point d'édifice disponible pour le culte, l'évêque se concertera avec le prefet pour la désignation d'un édifice convenable.

Tableau de circonscription.

Malines, archevêché, — Trêves et Mayence.

Besançon, archevêché, — Metz et Strasbourg.

Articles organiques des Cultes protestans.

Titre I.

Dispositions générales pour toutes les Communions protestantes.

Art. 1. Nul ne pourra exercer les fonctions du culte, s'il n'est Français.

2. Les églises protestantes, ni leurs ministres, ne pourront avoir des relations avec aucune puissance ni autorité étrangère.

3. Les pasteurs et ministres des diverses communions protestantes prieront et feront prier, dans la récitation de leurs offices, pour la prospérité de la République française et pour les Consuls.

4. Aucune décision doctrinale ou dogmatique, aucun formulaire, sous le titre de *confession*, ou sous tout autre titre, ne pourront être publiés ou devenir la matière de l'enseignement, avant que le Gouvernement en ait autorisé la publication ou promulgation.

5. Aucun changement dans la discipline n'aura lieu sans la même autorisation.

6. Le conseil d'état connaîtra de toutes les entreprises des ministres du culte, et de toutes dissensions qui pourront s'élever entre ces ministres.

7. Il sera pourvu au traitement des pasteurs des églises consistoriales, bien entendu qu'on imputera sur ce traitement les biens que ces églises possèdent, et le produit des oblations établies par l'usage ou par des réglemens.

8. Les dispositions portées par les articles organiques du culte catholique, sur la liberté des fondations, et sur la nature des biens qui peuvent en être l'objet, seront communes aux églises protestantes.

9. Il y aura deux académies ou séminaires dans l'est de la France, pour l'instruction des ministres de la confession d'Augsbourg.

10. Il y aura un séminaire à Genève, pour l'instruction des ministres des églises réformées.

11. Les professeurs de toutes les académies ou séminaires seront nommés par le premier Consul.

12. Nul ne pourra être élu ministre ou pasteur d'une église de la confession d'Augsbourg, s'il n'a étudié, pendant un temps

Digitized by Google

déterminé, dans un des séminaires français destinés à l'instruction des ministres de cette confession, et s'il ne rapporte un certificat en bonne forme, constatant son temps d'étude, sa capacité et ses bonnes mœurs.

13. On ne pourra être élu ministre ou pasteur d'une église réformée, sans avoir étudié dans le séminaire de Genève, et si on ne rapporte un certificat dans la forme énoncée dans l'article précédent.

14. Les réglemens sur l'administration et la police intérieure des séminaires, sur le nombre et la qualité des professeurs, sur la manière d'enseigner, et sur les objets d'enseignement, ainsi que sur la forme des certificats ou attestations d'étude, de bonne conduite et de capacité, seront appouvés par le Gouvernement.

Titre II.

Des Églises réformées.

Section I.

De l'organisation générale de ces Églises.

15. Les églises réformées de France auront des pasteurs, des consistoires locaux et des synodes.

16. Il y aura une église consistoriale par six mille ames de la même communion.

17. Cinq églises consistoriales formeront l'arrondissement d'un synode.

Section II.

Des Pasteurs, et des Consistoires locaux.

18. Le consistoire de chaque église sera composé du pasteur ou des pasteurs desservant cette église, et d'anciens ou notables laïques, choisis parmi les citoyens les plus imposés au rôle des contribution directes : le nombre de ces notables ne pourra être au-dessous de six, ni au-dessus de douze.

19. Le nombre des ministres ou pasteurs, dans une même église consistoriale, ne pourra être augmenté sans l'autorisation du Gouvernement.

20. Les consistoires veilleront au maintien de la discipline, à l'administration des biens de l'église, et à celle des deniers provenant des aumônes.

21. Les assemblées des consistoires seront présidées par le pasteur, ou par le plus ancien des pasteurs. Un des anciens ou notables remplira les fonctions de secrétaire.

22. Les assemblées ordinaires des consistoires continueront de se tenir aux jours marqués par l'usage.

Les assemblées extraordinaires ne pourront avoir lieu sans la permission du sous-préfet, ou du maire en l'absence du sous-préfet.

23. Tous les deux ans, les anciens du consistoire seront renouvelés par moitie : à cette époque, les anciens en exercice s'adjoindront un nombre égal de citoyens protestans, chefs de famille, et choisis parmi les plus imposés au rôle des contributions directes, de la commune où l'église consistoriale sera située, pour procéder au renouvellement.

Les anciens sortans pourront être réélus.

Digitized by Google

24. Dans les églises où il n'y a point de consistoire actuel, il en sera formé un. Tous les membres seront élus par la réunion des vingt-cinq chefs de famille protestans les plus imposés au rôle des contributions directes: cette réunion n'aura lieu qu'avec l'autorisation et en la présence du préfet ou du sous-préfet.

25. Les pasteurs ne pourront être destitués qu'à la charge de présenter les motifs de la destitution au Gouvernement, qui les approuvera ou les rejetera.

26. En cas de décès, ou de démission volontaire, ou de destitution confirmée d'un pasteur, le consistoire, formé de la manière prescrite par l'article 18, choisira à la pluralité des voix pour le remplacer.

Le titre d'élection sera présenté au premier Consul, par le conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, pour avoir son approbation.

L'approbation donnée, il ne pourra exercer qu'après avoir prêté entre les mains du préfet le serment exigé des ministres du culte catholique.

27. Tous les pasteurs actuellement en exercice sont provisoirement confirmés.

28. Aucune église ne pourra s'étendre d'un département dans un autre.

Section III.

Des Synodes.

29. Chaque synode sera formé du pasteur ou d'un des pasteurs, et d'un ancien ou notable de chaque église.

30. Les synodes veilleront sur tout ce qui concerne la célébration du culte, l'enseignement de la doctrine et la conduite des affaires ecclésiastiques. Toutes les décisions qui émaneront d'eux, de quelque nature qu'elles soient, seront soumises à l'approbation du Gouvernement.

31. Les synodes ne pourront s'assembler que lorsqu'on en aura rapporté la permission du Gouvernement.

On donnera connaissance préalable au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, des matières qui devront y être traitées. L'assemblée sera tenue en présence du préfet ou du sous-préfet; et une expédition du procès-verbal des délibérations sera adressée par le préfet, au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, qui, dans le plus court délai, en fera son rapport au Gouvernement.

32. L'assemblée d'un synode ne pourra durer que six jours.

Titre III.

De l'Organisation des Églises de la Confession d'Augsbourg.

Section I.

Dispositons générales.

33. Les églises de la confession d'Augsbourg auront des pasteurs, des consistoires locaux, des inspections et des consistoires généraux.

Digitized by Google

Section II.

Des Ministres ou Pasteurs et des Consistoires locaux de chaque église.

34. On suivra, relativement aux pasteurs, à la circonscription et au régime des églises consistoriales, ce qui a été prescrit par la section II du titre précédent, pour les pasteurs et pour les églises réformées.

Section III.

Des Inspections.

35. Les églises de la confession d'Augsbourg seront subordonnées à des inspections.

36. Cinq églises consistoriales formeront l'arrondissement d'une inspection.

37. Chaque inspection sera composée du ministre et d'un ancien ou notable de chaque église de l'arrondissement: elle ne pourra s'assembler que lorsqu'on en aura rapporté la permission du Gouvernement; la première fois qu'il écherra de la convoquer, elle le sera par le plus ancien des ministres desservant les églises de l'arrondissement. Chaque inspection choisira dans son sein deux laïques, et un ecclésiastique, qui prendra le titre d'inspecteur et qui sera chargé de veiller sur les ministres et sur le maintien du bon ordre dans les églises particulières.

Le choix de l'inspecteur et des deux laïques sera confirmé par le premier Consul.

38. L'inspection ne pourra s'assembler qu'avec l'autorisation du Gouvernement, en présence du préfet ou du sous-préfet, et après avoir donné connaissance préalable au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, des matières que l'on se proposera d'y traiter.

39. L'inspecteur pourra visiter les églises de son arrondissement; il s'adjoindra les deux laïques nommés avec lui, toutes les fois que les circonstances l'exigeront; il sera chargé de la convocation de l'assemblée générale de l'inspection. Aucune décision émanée de l'assemblée générale de l'inspection, ne pourra être exécutée sans avoir été soumise à l'approbation du Gouvernement.

Section IV.

Des Consistoires généraux.

40. Il y aura trois consistoires généraux: l'un à Strasbourg, pour les protestans de la confession d'Augsbourg, des départemens du Haut et Bas Rhin; l'autre à Mayence, pour ceux des départemens de la Sarre et du Mont-Tonnerre; et le troisième à Cologne, pour ceux des départemens de Rhin-et-Moselle et de la Roer.

41. Chaque consistoire sera composé d'un président laïque protestant, de deux ecclésiastiques inspecteurs et d'un député de chaque inspection.

Le président et les deux ecclésiastiques inspecteurs seront nommés par le premier Consul.

Le président sera tenu de prêter, entre les mains du premier Consul, ou du fonctionnaire public qu'il plaira au premier Consul

Digitized by Google

de déléguer à cet effet, le serment exigé des ministres du culte catholique.

Les deux ecclésiastiques inspecteurs et les membres laïques prêteront le même serment entre les mains du président.

42. Le consistoire général ne pourra s'assembler que lors qu'on en aura rapporté la permission du Gouvernement, et qu'en présence du préfet ou du sous-préfet. On donnera préalablement connaissance au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, des matières qui devront y être traitées. L'assemblée ne pourra durer plus de six jours.

43. Dans le temps intermédiaire d'une assemblée à l'autre, il y aura un directoire composé du président, du plus âgé des deux ecclésiastiques inspecteurs, et de trois laïques, dont un sera nommé par le premier Consul: les deux autres seront choisis par le consistoire général.

44. Les attributions du consistoire général et du directoire continueront d'être régies par les réglemens et coutumes des églises de la confession d'Augsbourg, dans toutes les choses auxquelles il n'a point été formellement dérogé par les lois de la République et par les présens articles.

Soit la présente loi revêtue du sceaux de l'État, insérée au Bulletin des lois, inscrite dans les registres des autorités judiciaires et administratives, et le ministre de la justice chargé d'en surveiller la publication. A Paris, le 28 Germinal, an X de la République.

Signé *Bonaparte*, premier Consul.

Nro. 14.

Proclamation, den Cultus betreffend. (im Auszuge). vom 27. Germinal, Jahr X der Republik. (17. April 1802).

Die Conſuln der franzöſiſchen Republik an die Franzoſen.

Franzoſen! — Aus dem Schooſe einer Revolution, welche die Liebe zum Vaterlande gebar, brach plötzlich in eurer Mitte die religiöſe Zwietracht hervor und ward die Geißel eurer Familien, die Nahrung der Factionen und die Hoffnung eurer Feinde. Eine thörichte Politik verſuchte es, ſie unter den Trümmern der Altäre und unter den Ruinen der Religion ſelber zu erſticken. Bei dem Laut ihrer Stimme verſtummten jene frommen Feſte, bei denen ſich die Bürger mit dem ſüßen Namen des Bruders begrüßten und ſich alle gleich hielten unter der Hand der Gottheit, die ſie erſchaffen hatte; der Sterbende, allein mit ſeinem Schmerz, hörte nicht mehr jene tröſtende Stimme, welche die Chriſten zu einem beſſern Leben ruft, und Gott ſelbſt ſchien aus der Natur verbannt zu ſeyn. — Die Leidenſchaften waren entzügelt, die Moral ohne Stütze, das Unglück ohne Hoffnung auf die Zukunft; alles vereinigte ſich, um die Auflöſung in die Geſellſchaft zu bringen. Um

Digitized by Google

dieſem Greuel Einhalt zu gebieten, mußte man die Religion auf ihrer Grundlage wiedererbauen, und man konnte dieß nur, indem man die Mittel ergriff, die von der Religion ſelber gebilligt ſind; das Beiſpiel der Jahrhunderte und die Vernunft geboten die Einwirkung des Oberhauptes der Kirche anzuſprechen, auf daß die Meinungen verſöhnt, und die Herzen wieder vereinigt würden. — Diener einer Religion des Friedens! Möge die tiefſte Vergeſſenheit eure Zwietracht, eure Unglücksfälle und eure Verwirrungen bedecken; möge dieſe Religion, die euch vereint, euch mit denſelben Banden, mit unauflöslichen Banden an das Intereſſe des Vaterlandes knüpfen! Bürger, die ihr die proteſtantiſchen Religionen bekennt, das Geſetz hat auf gleiche Weiſe ſeine Sorgfalt auf euch ausgedehnt. Möge dieſe Sittenlehre, welche allen Chriſten gemein iſt, möge dieſe ſo heilige, ſo reine, ſo brüderliche Sittenlehre ſie alle in der nemlichen Liebe zum Vaterlande, in der nemlichen Ehrfurcht gegen ſeine Geſetze und der nemlichen Zuneigung für alle Glieder der großen Familie vereinigen! —.

Nro. 15.

Beſchluß, welcher die Publication einer Bulle befiehlt, welche die Ratification der zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und Seiner Heiligkeit Pius VII. abgeſchloſſenen Uebereinkunft enthält. Vom 29. Germinal, Jahr X. (19. April 1802).

Die Conſuln der Republik, auf den Bericht des, mit den Geſchäften des Cultus beauftragten Staatsrathes, und nach Anhörung des Staatsrathes, beſchließen:

Art. 1. Die Bulle, gegeben zu Rom am 18. vor den Calenden des Septembers (15. Auguſt) 1801, welche die Ratification der, zu Paris am 26. Meſſidor Jahr IX zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und Seiner Heiligkeit Pius VII. abgeſchloſſenen, Convention enthält, ſoll publicirt werden, jedoch ohne Genehmigung der verſchiedenen Breven, von denen in der Bulle die Rede iſt, ſo wie der Clauſeln, Formeln oder Ausdrücke, welche ſie enthält, und welche den Geſetzen der Republik und den Freiheiten und Maximen der gallicaniſchen Kirche entgegen ſind, oder ſeyn könnten.

Art. 2. Die beſagte Bulle ſoll latein und franzöſiſch auf die Regiſter des Staatsrathes transſcribirt, und in den Geſetzbülletins abgedruckt werden.

Der erſte Conſul, unterzeichnet, Bonaparte.

Folgt die Bulle: Pius, Biſchof, Diener der Diener Gottes. Zum ewigen Gedächtniſſe. — — — [1]). Auch wol-

1) Die Bulle enthält die wörtliche Wiederholung des Concordates, und außer dem Fogenden nichts Neues.

Digitized by Google

len wir nicht, daß jene Geiſtlichen, welche, obgleich ſie die heiligen Weihen empfangen hatten, ſich verheirathet, oder öffentlich ihren Stand verlaſſen haben, unſrer väterlichen Liebe entfremdet ſeyen. Wir werden in Bezug auf ſie und in Gemäßheit der Wünſche der Regierung die nemlichen Maaßregeln treffen, welche unſer Vorfahr, glücklichen Gedächtniſſes, Julius III., in gleichem Falle einhielt, wie wir in einem Breve von dem nemlichen heutigen Tage für ihr geiſtliches Wohl Vorſehung gethan zu haben ihnen bekannt machen.

Gegeben zu Rom apud u. ſ. w. am 15. Aug. 1801 im zweiten Jahre unſers Pontificates.

Arrêté qui ordonne la publication d'une Bulle contenant ratification de la Convention passée entre le Gouvernement français et sa Sainteté *Pie VII.* Du 29 Germinal, an X de la République une et indivisible.

Les Consuls de la République,

Arrêtent :

Art. 1. La bulle donnée à Rome le 18 des calendes de Septembre 1801, et contenant la ratification de la convention passée à Paris le 26 messidor an IX, entre le Gouvernement français et sa Sainteté *Pie VII*, sera publiée, sans approbation des divers brefs énoncés dans ladite bulle, ainsi que des clauses, formules ou expressions qu'elle renferme, et qui sont ou pourraient être contraires aux lois de la République, aux libertés, franchises et maximes de l'Église gallicane.

Pius, episcopus, servus servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

— — Nolumus etiam paternæ nostræ charitatis non esse participes eos ecclesiasticos viros qui in sacris constituti matrimonia attentârunt, sive qui à proprio instituto publicè desciverunt; ideòque eorum respectu, ipsius etiam Regiminis officiis obsecundantes, vestigia sequemur rec. mem. prædecessoris nostri *Julii P. III*, quemadmodum in nostris litteris in formâ brevis hâc eâdem die datis pro eorum spirituali salute providetur.

Datum Romæ apud Sanctam-Mariam-Majorem, anno Incarnationis Dominicæ millesimo octingentesimo primo, decimo octavo calendas septembris, pontificatus nostri anno secundo.

À card. prodat.

R. card. Brachius de Honestis.
Visa de Curiâ, J. Manassei.

Nro. 16.

Beſchluß, welcher die Publication einer Bulle, in Bezug auf die neue Circumſcription der franzöſiſchen Diöceſen, befiehlt. Vom 29. Germinal X. (19. April 1802).

Die Conſuln u. ſ. w. beſchließen:

Art. 1. Die Bulle, gegeben zu Rom am 3. vor den

Calenden des Decembers 1801 (29. Nov.), welche die neue Circumſcription der franzöſiſchen Diöceſen enthält, ſoll publicirt werden, jedoch ohne Genehmigung der Clauſeln, Formeln u. ſ. w. (wie oben Nro. 15. Art. 1 und 2.)

Unterzeichnet der erſte Conſul, Bonaparte.

Folgt die Bulle im Auszuge: Pius, Diener u. ſ. w.

Wir vernichten und unterdrücken auf immer die folgenden Erzbisthümer und Bisthümer — nemlich: — — — das Erzbisthum Trier, und deſſen Suffragan, das Bisthum Metz; — — das Erzbisthum Mainz [1]); — das Erzbisthum Mecheln und das Bisthum Straßburg — — Kraft dieſes apoſtoliſchen Briefes conſtituiren und errichten wir auf's Neue in Frankreich 10 Erzbisthümer und 50 Bisthümer; nemlich — — — das Erzbisthum Beſançon und die Bisthümer Metz und Straßburg als deſſen Suffragane — — das Erzbisthum Mecheln und deſſen Suffragane Trier und Mainz. — — —

Gegeben zu Rom 29. Nov. 1801.

In dem die vorſtehende Bulle begleitenden Publicationsſchreiben verordnet der Kardinallegat Caprara weiter:

— — — Und weil es in der, durch oben angeführten Apoſtoliſchen Brief beſtätigten, Uebereinkunft feſtgeſetzt worden, daß von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen eine neue Circumſcription der Pfarreien in allen Diöceſen vorzunehmen ſey; von der wir hoffen, daß ſie ſowohl der Menge, als auch dem Bedürfniſſe, der Gläubigen in jeder Diöceſe entſprechen werde; ſo daß dieſe weder das Brod der Lehre, noch die Hilfe der Sacramente zur Erlangung des ewigen Heils entbehren; ſo halten wir es für nöthig, daß zur Hinwegräumung aller Hinderniſſe, welche die Biſchöfe in einer ſchnellen und gänzlichen Ausführung des beſagten Concordates hemmen könnten, eben ſo, wie dieſes bei den Bisthümern geſchehen iſt, zu dieſer neuen Circumſcription der Pfarreien der Weg gebahnt werde. Indem wir alſo von der Apoſtoliſchen Gewalt, welche uns, wie oben geſagt, verliehen iſt, Gebrauch machen; ſo erklären wir alle und jede Pfarrkirchen, welche in den Gebietstheilen der Diöceſen der neuen Circumſcription enthalten ſind, und in welchen die Seelſorge durch irgend einen Prieſter geübt wird, der den Titel eines Pfarrers, Rectors, Vicarius perpetuus, oder einen jeden andern Titel oder Benennung führt, mit ihren Titeln, Seelſorge, und was immer für Jurisdiction, ein für allemal von jetzt an auf ewig unterdrückt; ſo daß, ſobald einer jeden

1) Da der Biſchof von Speyer ſich nach Bruchſal zurückzog, und nur der dieſſeitige Theil des Speyrer Bisthums an Strasburg und Mainz übergieng; ſo iſt daſſelbe nicht namentlich unter den Supprimirten aufgeführt.

Kirche in einer jeden Diöceſe, welche zu einer Pfarrei errichtet wird, durch die Macht der neuen Biſchöfe ein Pfarrer oder Rector vorgeſetzt iſt, alle Jurisdiction der alten Pfarrer in dem, den neuen Pfarreien zugewieſenen, Gebiete durchaus aufhören muß, und Niemand — die neuen, von den neuen Biſchöfen eingeſetzten Pfarrer ausgenommen — in jenen Kirchen und in ihrem Gebiete als Pfarrer angeſehen und gehalten zu werden, und kein anderer, als ſie, unter was immer für einem Titel, die Seelſorge in jenen Kirchen und ihrem Gebiete auszuüben befugt iſt. — —

Gegeben zu Paris den 9. April 1802.

J. L. Cardinal Caprara, Legat.

Arrêté qui ardonne la publication d'une Bulle contenant la nouvelle circonscription des Diocèses français. Du 29 Germinal.

Les Consuls de la République, sur le rapport du conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes; le conseil d'état entendu,

Arrêtent:

Art 1. La bulle donnée à Rome le 3 des calendes de décembre 1801, contenant la nouvelle circonscription des diocèses français, sera publiée, sans approbation des clauses, formules ou expressions qu'elle renferme etc.

Pius, episcopus, servus servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Annullamus et perpetuò extinguimus titulum, denominationem, totumque statum præsentem infrà scriptarum ecclesiarum archiepiscopalium et episcopalium, nimirùm: — —

Item, archiepiscopalis Trevirensis, et ejus suffraganeae, Metensis. Item archiepiscopales Moguntiuae.

Item, archiepiscopalis Mechliniensis, et episcopaliis Argentinensis.

Apostolicis hisce nostris litteris de novo constituimus et érigimus decem ecclesias metropolitanas, itemque quinquaginta ecclesias episcopales pro totidem archiepiscopis et episcopis, nimirum:

Ecclesiam archiepiscopalem Bisuntinam, et episcopales Argentinensem et Metensem, quas ei in suffraganes assignamus; ecclesiam archiepiscopalem Mechliniensem, cum episcopalibus Trevirensi et Moguntinâ, quas et in suffraganeas assignamus.

Datum Romæ, apud Sanctam-Mariam-Majorem, anno Incarnationis Dominicæ millesimo octingentesimo primo, tertio calendas decembris, pontificatus nostri anno secundo.

Et quoniam, ut in sæpè memoratâ conventione Parisiis peractâ, atque à Sanctitate suâ per apostolicas suprà citatas litteras adprobatâ, constitutum est, nova à futuris archiepiscopis et episcopis paræciarum circumscriptio in singulorum diæcesibus facienda est, quam minimè dubitamus talem futuram quæ fidelium in unâquâque diœcesi existentium tum copiæ, tum necessitati repondeat,

Digitized by Google

ne illis doctrinæ pabula, sacramentorum subsidia, atque ad æternam salutem assequendam adjumenta possint deesse, ut impedimenta omnia quæ expeditam ac plenam ipsius conventionis hâc in parte executionem à singulis antistibus peragendam retardare possent penitùs removeantur, necessarium propterea ducimus ut, eo modo quo de diœcesibus factum est, hujusmodi novæ parœciarum circumscriptioni viam sternamus. Hinc ergo est, quòd nos de præfatâ apostolicâ auctoritate nobiscum, ut suprà, communicatâ, omnes et singulas parochiales ecclesias quæ in territoriis diœcesium novæ circumscriptionis continentur, et in quibus animarum cura per quemcumque presbyterum exercetur, qui parochi, rectoris, vicarii perpetui, aut alio quocumque titulo et appellatione gaudet, cum suis titulis, animarum curâ, et jurisdictione quâcumque, *nunc pro tunc*, suppressas perpetuò fore declaramus; ita ut, cùm singulis ecclesiis in unâquâque diœcesi in parochiales erectis singuli parochi seu rectores, novorum antistitum auctoritate præfecti fuerint, omnis antiquorum parochorum jurisdictio in territorio novis paræciis assignato cessare prorsus debeat, neque ullus, præter novos parochos seu rectores à novis antistibus institutos, illarum ecclesiarum, aut in eo territorio parochus, rector, aut alio quolibet titulo et appellatione gaudens, censeri et haberi, neque animarum in eo territorio contentarum curam exercere ampliùs possit.

Datum Parisiis, ex ædibus nostræ residentiæ, die 9 aprilis 1802.

J. B. cardinalis *Caprara*, legatus.

Nro. 17.

Beſchluß, welcher die Publication eines, die Feiertage betreffenden, Indultes verordnet. Vom 29. Germinal X. (19. April 1802).

Die Conſuln der Republik — — beſchließen:

Art. 1. Das Indult, gegeben zu Paris am 9. April 1802, welches die Zahl der Feiertage feſtſetzt, ſoll publicirt werden; jedoch ohne Genehmigung der Clauſeln u. ſ. w. (Wie oben Nro. 15. Art. 1 und 2.)

Der erſte Conſul, unterzeichnet, Bonaparte.

Indult über die Reduction der Feiertage.

Wir Johann Baptiſt, Kardinalprieſter der h. Römiſchen Kirche — Seiner Heiligkeit Pius VII. und des apoſtoliſchen Stuls bei dem erſten Conſul der franzöſiſchen Republik Legatus à latere: Dem Apoſtoliſchen Stule, welchem von unſerm Heilande Jeſus Chriſtus die Sorge für alle Kirchen aufgetragen iſt, ſteht die Pflicht zu, die Befolgung der Kirchendisciplin alſo zu regeln, daß dabei die Verhältniſſe der Zeit und des Orts in Weisheit und Milde erwogen werden. Unſer Heiligſter Vater Pius VII. hat unter den andern Sorgen, welche derſelbe für die Kirchen Frankreichs übernommen hat, auch noch die vorzüglich vor Augen gehabt, was in der neuen Ordnung der Dinge, hinſichtlich der Feiertage, feſtgeſetzt werden

Digitized by Google

müßte. Es war nemlich Seiner Heiligkeit vollkommen bekannt, daß man in dieſem Betrachte, in dem weiten Umfange der Länder, welche jetzt das Gebiet der franzöſiſchen Republik ausmachen, nicht allenthalben ein und dieſelbe Gewohnheit befolgt, ſondern in verſchiedenen Diöceſen auch verſchiedene Tage gefeiert habe. Dieſelbe erwog zugleich, wie nöthig es ſey, daß die Völker, welche jetzt der Republik gehorchen, den Verluſt im Handel und in allen zum Leben gehörigen Dingen, welchen ſie in ſo großen Kriegen erlitten haben, wiederherſtellen, und zugleich aber auch, wie ſchwer eine ſolche Wiederherſtellung, wegen der an den Feiertagen unterſagten Handarbeit, fallen müßte. Endlich auch erwog noch dieſelbe, und nicht ohne den tiefſten Schmerz, daß die Feiertage in jenen Ländern bisher nicht immer und nicht überall mit gleicher Frömmigkeit gehalten wurden, und daß dann an dieſer Vernachläſſigung, an vielen Orten, die guten und frommen Gläubigen ein ſchweres Aergerniß genommen haben. Nach richtiger Erwägung dieſer Umſtände, fand man es für das Wohl der Religion und des Staates vortheilhaft, wenn eine gewiſſe Anzahl von Feiertagen (und dieſe ſo klein als möglich), welche in dem ganzen Gebiete der Republik beizubehalten wären, feſtgeſetzt würde, damit auf ſolche Weiſe alle, welche unter den nemlichen Geſetzen ſtehen, auch die nemliche Kirchendisciplin hätten, und damit durch die Verminderung jener Tage die Noth vieler erleichtert, und eben dadurch auch die Beobachtung jener, welche übrig bleiben, um ſo gewiſſenhafter gehalten würde. Deßhalb alſo, und zugleich auch, um den Wünſchen und Foderungen des erſten Conſuls zu entſprechen, hat uns Seine Heiligkeit, als Ihrem Legatus à latere, aufgetragen, kraft der uns übertragenen Apoſtoliſchen Machtvollkommenheit, zu erklären, daß die Zahl der Feiertage, welche keine Sonntage ſind, im ganzen Gebiete der Republik, auf jene allein reducirt ſeyn ſollen, welche wir in dem, dieſem Indulte angehängten, Status beifügen werden; alſo zwar, daß künftighin, an allen übrigen Feiertagen, alle Bewohner der Republik nicht allein von dem Gebote die Meſſe zu hören und ſich der knechtlichen Arbeiten zu enthalten, ſondern auch an jenen Tagen, welche ſolcherlei Feſttagen zunächſt vorhergehn, von der Verbindlichkeit des Faſtens losgeſprochen ſeyn ſollen. Doch hat dieſelbe die weitere Anordnung beigefügt wiſſen wollen, daß an den Feſttagen und den ihnen vorhergehenden Vigilien, welche als unterdrückt erklärt werden, in allen Kirchen in der hergebrachten Gewohnheit des Gottesdienſtes und in der Abhaltung und dem Ritus der h. Ceremonien keine Neuerung gemacht, ſondern alles auf dieſelbe Weiſe, wie es bisher geſchehen, gehalten werde; ausgenommen jedoch die Feſte der

Erſcheinung des Herrn, das Frohnleichnamsfeſt, das Feſt der h. h. Apoſtel Petrus und Paulus, und das der Kirchenpatronen einer jeden Diöceſe und Pfarrei, welche überall am nächſtfolgenden Sonntage gefeiert werden ſollen. — — Obſchon es nun der Sache angemeſſen wäre, daß an den benannten abgeſetzten Feiertagen wenigſtens das Gebot, die Meſſe zu hören, beibehalten würde; ſo begnügt ſich doch Seine Heiligkeit, um den Völkern Frankreichs Ihre wahrhaft väterliche Liebe deſto mehr zu erweiſen, beſonders jene, welche keineswegs ihren Lebensunterhalt durch ihre Handarbeit verdienen müſſen, nur zu ermahnen, daß ſie an jenen Tagen dem Opfer der Meſſe beizuwohnen nicht verſäumen. — — Die Feſttage, welche, außer den Sonntagen, in Frankreich gefeiert werden ſollen, ſind: Die Geburt unſers Heilandes Jeſus Chriſtus. Die Himmelfahrt des Herrn. Die Auffahrt der Allerſeligſten Jungfrau. Das Feſt Aller Heiligen.

Gegeben zu Paris am 9. April 1802. J. B. Caprara.

Arrêté qui ordonne la publication d'un Indult concernant les jours de Fêtes Du 29 Germinal.

Les Consuls de la République, sur le rapport du conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes; le conseil d'état entendu,

Arrêtent ce qui suit:

Art. 1. L'indult donné à Paris, le 9 avril 1802, et qui fixe le nombre des jours de fêtes, sera publié, sans approbation des clauses etc.

Indultum pro reductione festorum.

Nos, *Joannes-Baptista*, tituli Sancti-Honuphrii, sanctæ romanæ Ecclesiæ presbyter cardinalis *Caprara*, archiepiscopus, episcopus, Æsinus, sanctissimi domini nostri *Pii P. VII*, et sanctæ Sedis apostolicæ, ad primum Galliarum Reipublicæ Consulem, à latere legatus.

Apostolicæ Sedis cui ecclesiarum omnium sollicitudo à Domino nostro Jesu-Christo imposita fuit, officium est servandæ ecclesiasticæ disciplinæ rationem ita moderari, ut locorum ac temporum circumstantiis opportunè ac suaviter provideatur. Id præ oculis habens sanctissimus dominus noster *Pius*, divinâ providentiâ *P. VII*, ad cæteras animi sui curas, quas pro gallicanis ecclesiis suscepit, eam quoque adjecit, ut, quid in novo hoc rerum ordine, quod ad festos dies constituere oporteret, deliberandum sibi proponeret. Notum siquidem Sanctitati suæ in primis erat, in tantâ regionum latitudine, quæ gallicanæ Reipublicæ territorium constituunt, non unam hâc in re eamdemque consuetudinem viguisse; sed alios in aliis diœcesibus festos dies custoditos fuisse. Animadvertebat præterea populis, qui ejusdem Reipublicæ gubernio subjacent, magnam esse, post tantos bellorum eventus, earum rerum reparandarum necessitatem, quæ ad commercium pertinent ac vitæ usus; quibus

Digitized by Google

quidem reparandis, propter interdictum diebus festis manuum laborem, eorumdemque dierum numerum, non ita facilis via pateret. Denique, et illud non sine magno animi dolore expendebat, non eâdem ubique pietate hisce in regionibus festos hucusque dies observatos fuisse; ut propterea ob neglectam pluribus in locis festorum dierum religionem, non parvum in bonos piosque fideles scandalum dimanaret.

His ergo omnibus perpensis et maturè libratis, factum est ut è re tum christianâ tum publicâ futurum judicaverit, si status quidam festorum dierum numerus (isque quò contractior fieri posset) in toto Reipublicæ territorio retinendus constitueretur. ut et omnes qui iisdem legibus continentur, æqualitate firmatâ, eamdem disciplinam tenerent, et eorum dierum imminutione cùm levari multorum necessitas, tum facilior eorum qui reliqui fierint, observatio redderetur.

Quare, cúm ad hæc primi etiam Reipublicæ Consulis desideria et postulata accesserint, nobis uti ejusdem Sanctitatis suæ à latere legato injunxit, ut de apostolicæ potestatis plenitudine, festorum dierum, qui iidem dominici non sint, numerum ad eos tantùm in universo Galliarum Reipublicæ territorio contractos esse declararemus, quos ad calcem indulti hujus enumerabimus, ita ut posthac, in reliquis festis diebus, omnet ejusdem incolæ non solùm à præcepto audiendi missam vacandique ab operibus servilibus, sed à jejunii etiam obligatione in diebus qui festa hujusmodi proximè præcedunt, prorsùs absoluti censeantur et sint. Eam tamen legem adjectam esse voluit, ut in festis diebus vigiliisque eos præcedentibus, quæ suppressæ decernuntur, in omnibus ecclesiis nihil de consueto divinorum officiorum sacrarumque cæremoniarum ordine ac ritu innovetur, sed omnia eâ prorsùs ratione peragantur, quâ hactenùs consueverant, exceptis tamen festis Epiphaniæ Domini, sanctissimi corporis Christi, S. S. apostolorum Petri et Pauli, et sanctorum patronorum cujuslibet diœcesis et paræciæ, quæ in dominicâ proximè occurrente in omnibus ecclesiis celebrabuntur.

Quamvis verò æquum esset ut in diebus festis sic abrogatis præceptum saltem audiendi missam retineretur, ut tamen Galliarum populi verè paternam Sanctitatis suæ in omnes caritatem magis agnoscant, hortatur solùm, atque eos præsertim qui victum parare sibi labore manuum minimè coguntur, ut iis diebus sacro-sancto missæ sacrificio haud negligant interesse.

Dies festi præter dominicos in Galliis observandi.

Nativitas D. N. J. C.; Ascensio; Assumptio B. M. V.; Festum Sanctorum omnium.

Datum Parisiis, ex ædibus nostræ residentiæ, hâc die 9 aprilis 1802.

J. B. card. *Caprara*, legatus.

Nro. 18.

Geſetz über den öffentlichen Unterricht. Vom 11. Floreal X. (1. Mai 1802).

Im Namen des franzöſiſchen Volkes Bonaparte, erſter Conſul, proclamirt das folgende Decret, welches der geſetzgebende Körper am 11. Floreal erlaſſen. — — als Geſetz der Republik.

Digitized by Google

Decret. Titel I. Abtheilung des Unterrichtes.

Art. 1. Der Unterricht ſoll gegeben werden: 1. In Primärſchulen, welche durch die Gemeinden errichtet werden.

Art. 2. Eine Primärſchule kann mehreren Gemeinden, nach der Bevölkerung und den Localitäten dieſer Gemeinden, zugleich angehören.

Art. 3. Die Lehrer werden durch die Burgermeiſter und Gemeinderäthe gewählt; ihr Gehalt beſteht: 1. aus der ihnen, durch die Gemeinden verſchafften, Wohnung; 2. aus einem Geldertrage, welcher durch die Eltern beigetragen und die Gemeinderäthe feſtgeſetzt wird.

Art. 4. Die Gemeinderäthe werden jene Eltern, welche zahlungsunfähig ſind, von dem Beitrage frei ſprechen; jedoch kann dieſe Exemption den fünften Theil der, in die Primärſchule aufgenommenen, Kinder nicht überſteigen.

Paris 21. Floreal X. Unterzeichnet, Bonaparte.

Loi sur l'instruction publique. Du 11 Floréal.

Au nom du peuple français, Bonaparte, premier Consul, proclame loi de la République le décret suivant, rendu par le Corps législatif le 11 floréal an X, conformément à la proposion faite par le Gouvernement le 30 germinal, communiquée au Tribunant le même jour.

Décret. Titre premier.
Division de l'instruction.

Art. 1. L'instruction sera donnée, 1. dans des écoles primaires établies par les communes.

2. Une école primaire pourra appartenir à plusieurs communes à-la-fois, suivant la population et les localités de ces communes.

3. Les instituteurs seront choisis par les maires et les conseils municipaux: leur traitement se composera, 1. du logement fourni par les communes; 2. d'une rétribution fourni par les parens, et déterminée par les conseils municipaux.

4. Les conseils munipaux exempteront de la rétribution ceux des parens qui seraient hors d'état de la payer; cette exemption ne pourra néanmoins excéder le cinquième des enfans reçus dans les écoles primaires.

A Paris, le 21 Floréal, an X de la République.

Signé *Bonaparte,* premier Consul.

Nro. 19.

Beſchluß, welcher die Unterdrückung der Mönchsorden und der Regulärcongregationen in den vier Departementen der Saar, Ruhr, Rhein- und -Moſel, und des Donnersberges verfügt. — Vom 20. Prairial, Jahr X. (9. Juni 1802).

Die Conſuln der Republik — — — beſchließen:

Art. 1. Die Mönchsorden, die Regularcongregationen,

Digitized by Google

die geiſtlichen Stiftungen und Anſtalten, ausgenommen die Bisthümer, Pfarreien, Cathedralcapitel und Seminarien, welche in Gemäßheit des Geſetzes vom 18. Germinal letzthin errichtet ſind, oder noch errichtet werden, ſind in den vier Departementen der Saar, der Ruhr, des Rhein = und = Moſel, und des Donnersberges unterdrückt.

Art. 2. Alle Güter, von welcher Natur ſie auch ſeyen, und welche ſowohl den unterdrückten Orden, Congregationen, Stiftungen und Anſtalten, als auch den Bisthümern, Pfarreien, Cathedralcapiteln und Seminarien, deren Errichtung das Geſetz vom 18. Germinal letzhin beſiehlt oder erlaubt, angehören, werden unter die Hand der Nation geſtellt.

Art. 3. Um jeder Entziehung der Effecten, Regiſter, Titel und Papiere dieſer unterdrückten Orden, Congregationen, Stiftungen und Anſtalten, ſo wie der Bisthümer, Pfarreien, Cathedralcapitel und Seminarien, welche in Kraft des beſagten Geſetzes vom 18. Germinal aufrecht erhalten ſind, zuvorzukommen, wird der Generalcommiſſär der vier vereinigten Departemente auf die beſagten Effecten, Regiſter, Titel und Papiere das Siegel legen laſſen, und dieſes zwar durch Commiſſäre, welche er zu dieſem Behufe delegiren, und deren Operationen er in der Art reguliren wird, daß die Siegelanlegung überall an dem nemlichen Tage und in derſelben Stunde ſtatt finde. —

Art. 4. Die Prefecten werden Commiſſäre ernennen, welche, mit Hilfe der Beamten der Nationaldomänenregie, ſich an die Orte begeben, und, nach Abnahme der Siegel, ſich alle Regiſter und Rechnungen der Verwaltung vorlegen laſſen, ſie abſchließen, ein Reſultat der Einkünfte und ihrer Verfallepochen daraus ziehen, und dann, auf freiem Papier und ohne Koſten, einen Status und ein ſummariſches Verzeichniß des Silbergeräthes der Kirchen und Capellen, der Effecten der Sacriſtei, der Bibliotheken, Bücher, Manuſcripte, Medaillen und Gemählde in Beiſeyn der gegenwärtigen Beſitzer, deren Erklärungen über den wirklichen Zuſtand ihrer Häuſer, ihres Grundbeſitzes, ihrer Gülten und Capitalien, ihrer Mobiliar= und Immobiliarſchulden, und der ſie conſtatirenden Titel aufzunehmen ſind — entwerfen werden. —

Art. 7. Die Verwaltung aller im Art. 2. benannten Güter iſt, von dieſem Augenblicke an, der beſagten Nationaldomänenregie anvertraut, und ihre Einkünfte fließen in ihre Kaſſe. — —

Art. 11. In Gemäßheit des Geſetzes vom 18. Germinal letzthin, bleiben die Pfarrhäuſer und die daranſtoßenden Gärten, die Gebäude, in welchen der katholiſche Gottesdienſt aus=

Digitized by Google

geübt wird, die biſchöflichen Häuſer und die daranſtoßenden Gärten, die Canonicathäuſer der Cathedralcapitel und die Gebäude, welche in jenen Gemeinden, in denen das Geſetz vom 18. Germinal letzthin Bisthümer errichtet, zu Seminarien dienen, der Dispoſition der Biſchöfe, Pfarrer und deſſervirenden Prieſter überlaſſen. Jedoch ſoll dabei ein Inventarium aller Gegenſtände, welche das Mobil der Kirchen ausmachen, und für welche die Pfarrer und geiſtlichen Superioren verantwortlich bleiben, aufgenommen werden. — —

Art. 22. Von den Beſtimmungen des gegenwärtigen Beſchluſſes ſind jedoch ausgenommen jene Anſtalten, deren Gründung ſelbſt die öffentliche Erziehung oder die Erleichterung der Kranken zum alleinigen Gegenſtande hat, und welche, zu dieſem Behufe wirklich, nach außen, Schulen oder Krankenſäle halten. Dieſe Anſtalten ſollen die Güter, welche ſie genießen, behalten, und ſie ſollen nach den, in den andern Theilen der Republik exiſtirenden, Geſetzen verwaltet werden. — — —

Der erſte Conſul, unterzeichnet, Bonaparte.

Arrêté portant suppression des ordres monastiques et congrégations régulières dans les départemens de la Sarre, de la Roer, de Rhin-et-Moselle et du Mont-Tonnerre. Du 20 Prairial, an X de la République une et indivisible.

Les Consuls de la République, sur le rapport du ministre de l'interieur; le conseil d'état entendu, arrêtent:

Art. 1. Les ordres monastiques, les congrégations régulières, les titres et établissemens ecclésiastiques, autres que les évêchés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires établis ou à établir conformément à la loi du 18 germinal dernier, sont supprimés dans les quatre départemens de la Sarre, de la Roer, de Rhin-et-Moselle et du Mont-Tonnerre.

2. Tous les biens, de quelque espèce qu'ils soient, appartenant tant aux ordres, congrégations, titres et établissemens supprimés, qu'aux évêchés, cures, chapitres cathédraux et séminaires dont la loi du 18 germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, sont mis sous la main de la nation.

3. Pour prévenir toute distraction des effets, registres, titres et papiers des ordres, des congrégations, des titres et établissemens supprimés, ainsi que des évêchés, des cures, des chapitres cathédraux et des séminaires maintenus en vertu de ladite loi du 18 germinal dernier, le commissaire général des quatre départemens réunis fera apposer les scellés sur lesdits effets, registres, titres et papiers, par des commissaires qu'il déléguera à cet effet, et dont il réglera les opérations de manière que l'apposition des scellés ait lieu partout le même jour et à la même heure, et que cette mesure soit prise avant la publication du présent arrêté.

4. Les préfets nommeront des commissaires qui, aidés par des employés de la régie des domaines nationaux, se transporteront

Digitized by Google

sur les lieux, et, après avoir fait la levée des scellés, s'y feront représenter tous les registres et comptes de régie, les arrêteront, et formeront un réulstat des revenus et des époques de leur échéance, dresserout sur papier libre et sans frais un état et description sommaire de l'argenterie des églises et chapelles, effets de sacristie, bibliothèques, livres, manuscrits, médelles et tableaux, en présence des possesseurs actuels, dont ils recevront les déclarations sur l'état présens de leurs maisons, leurs possessions foncières, rentes constituées ou provenant de capitaux placés, dettes mobiliaires, et immobiliaires, et des titres qui les constatent.

7. L'administration de tous les biens mentionnés dans l'article 2 est confiée, dès ce moment, à ladite régie des domaines nationaux; et tous leurs prodnits seront versés dans sa caisse.

11. Conformément à la loi du 18 germinal dernier, sont laissés à la disposion des évêques, curés et prêtres desservans, les presbytères et jardins y attenans, les édifices où s'exerce le culte catholique, les maisons épiscopales et jardins y attenans, les maisons canoniales des chapitres cathédraux, et les bâtimens servant aux séminairs, dans les communes où la loi du 18 germinal dernier établit des évêchés. Néanmoins il y sera fait inventaire de tous les objets composant le mobilier des églises, dont les curés et les supérieurs ecclésiastiques demeureront responsables.

20. Sont exceptés des dispositions du présent arrêté, les établissemens dont l'institut même a pour objet unique l'éducation publique ou le soulagement des malades, et qui, à cet effet, tiennent réellement, en dehors, des écoles, ou de salles de malades: ces établissemens conserveront les biens dont ils jouissent, lesquels seront administrés d'après les lois existantes dans les autres parties de la République.

Nro. 20.

Beſchluß, welcher die, von den alten Nationaldomänen, der Geiſtlichkeit und den unterdrückten Körperſchaften herrührenden Renten den Hospicien zuweißt. Vom 27. Frimaire, Jahr XI. (18. December 1802).

Die Conſuln der Republik — — beſchließen:

Art. 1. Jede Rente, welche von den alten Nationaldomänen herrührt, und über welche die Regie des Enregiſtrement nicht ausweiſen kann, daß ſeit dem erſten Tage des erſten Jahrs der Republik eine Zahlung geſchehen, oder daß ſeit der nemlichen Epoche deßhalb, entweder auf dem Wege gerichtlichen Zwanges, oder vor den adminiſtrativen Behörden oder den Gerichten, eine Verfolgung ſtatt gefunden habe, ſoll als den Hospicien zugehörig betrachtet werden.

Art. 2. Jede Rente, welche von der Geiſtlichkeit, von unterdrückten Körperſchaften, öffentlichen Anſtalten, Gemeinden, oder auch aus jeder andern möglichen Quelle herrührt, und welche nicht auf den Regiſtern der Domänenregie inſcribirt iſt, oder deren Eintreibung dieſe Regie, obſchon ſie den Titel davon

Digitized by Google

hatte, nicht beſorgt, oder desfalls nicht, wie dieſes im vorigen Artikel beſagt iſt, die Verfolgung betrieben hat, ſo daß man von da an ſchließen kann, ſie habe deren Exiſtenz nicht gewußt, gehört ebenfalls den Hospicien, mit der Bedingung jedoch, daß jedesmal wenigſtens ſechs Jahre ſeit dem Momente, in welchem die Rente in die Hände der Nation geſtellt worden, bis zum Tage des gegenwärtigen Beſchluſſes verfloſſen ſeyn müſſen.

Art. 3. Die im Art. 2 benannte Inſcription der Renten auf die Regiſter der Regie ſoll auf Betreiben der Prefecten conſtatirt werden. — —

Der erſte Conſul, **Bonaparte.**

Nro. 21.

Beſchluß, welcher erklärt, daß die Gehalte der Geiſtlichen in ihrer Totalität nicht mit Haft belegt werden können. Vom 18. Nivoſe XI. (8. Januar 1803).

Die Conſuln der Republik beſchließen:

Art. 1. Die geiſtlichen Gehalte können in ihrer Totalität nicht mit Haft belegt werden.

Art. 2. Der Miniſter des öffentlichen Schatzes, und der, mit den Geſchäften des Cultus beauftragte, Staatsrath ſind mit der Vollziehung des Gegenwärtigen, in ſo weit es ſie angeht, beauftragt, und der Beſchluß ſoll in die Geſetzbülletins eingerückt werden.

Arrêté qui declare les traitemens ecclésiastiques insaisissables dans leur totalité. Du 18 Nivose XI.

Art. 1. Les traitemens ecclésiastiques seront insaisissables dans leur totalité.

Nro. 22.

Geſetz, in Bezug auf die Vornamen. Vom 11. Germinal XI. (1. April 1803).

Im Namen des franzöſiſchen Volkes, **Bonaparte**, erſter Conſul, proclamirt das folgende Decret des geſetzgebenden Körpers — — als Geſetz.

Art. 1. Von der Publication des gegenwärtigen Geſetzes an können die Namen, welche in den verſchiedenen Kalendern im Brauche ſind, und jene von bekannten Perſonen der alten Geſchichte, in den Regiſtern des Civilſtandes, welche die Geburt der Kinder zu conſtatiren beſtimmt ſind, allein als Vornamen angenommen werden; und es iſt den öffentlichen Beamten unterſagt, irgend einen andern Vornamen in ihren Acten zuzulaſſen. — — — Paris am 21. Germinal XI.

Digitized by Google

Nro. 23.

Beſchluß, die Gehalte der Geiſtlichen und andere dazu gehörige Ausgaben betreffend. Vom 18. Germinal XI. (8. April 1803.)

Die Regierung der franzöſiſchen Republik, auf den Bericht des Miniſters des Innern, beſchließt:

Art. 1. Die Generalräthe der Departemente ſind, in Gemäßheit des Geſetzes vom 18. Germinal X. ermächtigt, eine Gehaltvermehrung für die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ihrer Diöceſen zu votiren, wenn die Umſtände es verlangen. Sie werden für die Generalvicare und Canoniker einen Gehalt beſtimmen, welcher nicht geringer, als jener, welchen der Beſchluß vom 14. Nivoſe Jahr XI beſtimmt hat, ſeyn kann. Sie werden übrigens die Summen vorſchlagen, welche ſie 1. zur Anſchaffung, Miethe, Reparation und Ausmöblirung der biſchöflichen Häuſer, 2. zum Unterhalte und zur Reparation der Cathedralkirchen, und 3. zum Ankaufe und Unterhalte aller, in dieſen Kirchen zum Gottesdienſte nöthigen, Gegenſtände zu verwenden dienlich erachten werden.

Art. 2. Dieſe Summen ſollen auf die Zulagcentimes, welche jedes Jahr für die veränderlichen Ausgaben ihrer Departemente hebbar ſind, geſchlagen werden.

Art. 3. Die Municipalräthe ſollen, in Vollziehung des Artikels 47 des Geſetzes vom 18. Germinal X berathſchlagen, 1. über die Gehaltsvermehrungen, welche den Pfarrern, Vicaren und Deſſervans auf die Einkünfte der Gemeinde zu bewilligen ſind; 2. über die Ausmöblirungskoſten der Pfarrhäuſer; 3. über die Ankaufs- und Unterhaltungskoſten aller, in den Pfarr- und Succurſalkirchen zum Gottesdienſte nöthigen, Gegenſtände.

Art. 4. Die Gemeinderäthe werden die Art anzeigen, welche ſie, zur Hebung jener Summen, welche, zur Beſtreitung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Ausgaben, von der Gemeinde zu liefern ſind, am geeignetſten halten werden.

Art. 5. Die Berathſchlagungen der Generalräthe des Departements und jene der Gemeinderäthe können nur, nach Genehmigung der Regierung, in Vollzug geſetzt werden. Sie ſollen durch die Prefecten an den Miniſter des Innern eingeſchickt werden.

Art. 6. Der Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes, welcher in die Geſetzbülletins eingerückt werden ſoll, beauftragt.

Bemerkung 1. Der im Beſchluſſe vom 14. Nivoſe XI feſtgeſetzte Gehalt iſt: Für einen der Generalvicare eines jeden Erzbiſchofs

Digitized by Google

2,000 Franken. Für die beiden andern Generalvicare der Erzbiſchöfe 1,500 Franken; und für jeden Canoniker 1,000 Franken.

Bemerk. 2. Ein Conſularbeſchluß v. Lüttich 14. Thermidor XI wiederholt, bei Genehmigung des Ankaufes eines Pfarrhauſes für die Gemeinde Saint-Diez aus Gemeindecapitalien und dem Ertrage von Holzſchlägen, daß durch die Art. 71, 72 und 77 des organiſchen Geſetzes den Municipalräthen der Gemeinden die Laſt aufliege, die Gebäude für den Cultus und die Wohnung der Pfarrer anzuſchaffen.

Nro. 24.

Entſcheidung des Miniſters des Innern, den äußern Gottesdienſt betreffend. Vom 30. Germinal XI. (20. April 1802).

Die Verfügung des Art. 45 des Geſetzes vom 18. Germinal X erſtreckt ſich nur auf jene Gemeinden, in welchen es eine, vom Kaiſer anerkannte, proteſtantiſche Conſiſtorialkirche giebt. — Die Beamten ſollen den Weihrauch, der ihnen etwa in den Kirchen dargebracht wird, und die Ehre, die man daſelbſt ihrem Amte erweiſen möchte, nicht ausſchlagen. — Glaubt ein Pfarrer irgend einem Beamten ſeiner Gemeinde in der Kirche Ehre erweiſen zu müſſen, ſo ſoll er zuerſt bei dem erſten Beamten ſeiner Gemeinde, und überhaupt bei jenem Beamten anfangen, der, nach dem Geſetze über den Vorrang, unter den Gegenwärtigen der erſte iſt.

Nro. 25.

Beſchluß, die Fabrikgüter betreffend. Vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803.)

Art. 1. Die nicht veräuſſerten Güter der Fabriken, ſo wie die Renten, welche ſie genoſſen, und deren Ueberweiſung (transfert) nicht ſtatt gefunden hat, ſind ihrer Beſtimmung zurückgegeben.

Art. 2. Die Fabrikgüter der unterdrückten Kirchen ſollen mit jenen der erhaltenen Kirchen, in deren Bezirk ſie ſich befinden, vereinigt werden.

Art. 3. Dieſe Güter ſollen in der, den Gemeindegütern zukommenden Form, durch drei Kirchenpfleger, welche der Prefect auf eine, von dem Burgermeiſter oder dem deſſervirenden Pfarrer preſentirte, doppelte Liſte ernennen wird, verwaltet werden.

Art. 4. Der Pfarrer oder Deſſervant ſoll dabei berathende Stimme haben.

Art. 5. Die Kirchenpfleger ſollen einen Caſſier unter ſich ernennen. Die Rechnungen ſollen in der nemlichen Form, wie jene der Gemeindeausgaben, abgelegt werden. Die Miniſter des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung beauftragt. —

Digitized by Google

Bemerkung 1. In Folge vorſtehenden Beſchluſſes befahl die Generaladminiſtration der Domänen, alle Eigenthums- und Pachttitel, nebſt allen andern Papieren, die Kirchengüter betreffend, welche ſich in den Bureaux der Adminiſtration befänden, an die Kirchenpfleger der Pfarr- und andern Kirchen zurückzugeben. — Generalinſtruction der Generaladminiſtration der Domänen vom 15. Fructid. XI.

Bemerk. 2. Von dieſer Zurückgabe wurden jedoch jene Kirchengüter ausgenommen, welche bis zu dem Beſchluſſe vom 7. Thermidor XI zwar nicht veräuſſert worden, allein, durch ein Geſetz vom 30. Ventoſe IX, als Dotation an die Ehrenlegion übergeben waren. Dieſe ſollten nemlich Eigenthum der Ehrenlegion bleiben. — Entſcheidung des Finanzminiſteriums und Generalinſtruction vom 5. Ergänzungstage XI.

Bemerk. 3. Nach zwei Entſcheidungen des Finanzminiſteriums v. 14 und 25 Vendemiaire XII, ſollten in den, von den Fabriken herrührenden „nicht veräuſſerten Gütern" und deren „nicht übertragenen Renten" mit einbegriffen ſeyn: „1. die verkauften Güter, die ſich, in Folge der Verluſtigung des Eigenthumsrechtes (déchéance) der Erwerber, gegenwärtig wieder in den Händen der Nation befinden; es ſey denn, daß die Erwerber deßhalb Schuldbriefe unterſchrieben hätten, denn dann ſollten die Güter noch einmal auf Koſten des Erwerbers (folle-enchère) verkauft werden; 2. die Renten, welche die Fabriken genoſſen, und ſogar auch dann, wenn die Beſitzer der, auf dieſe Nationalgüter angewieſenen, Staatsſchuldſcheine dieſe Scheine haben einregiſtriren laſſen; ausgenommen jedoch, wenn dieſe Renten ſind überwieſen worden. Sobald alſo bei der Erwerbung kein Schuldbrief unterſchrieben wurde, ſollen die Fabrikgüter als nie veräuſſert angeſehen werden, und im Beſchluß v. 7. Thermidor begriffen ſeyn. In dieſem Beſchluſſe v. 7. Thermid. ſollten ferner nicht nur die Grundrenten, ſondern auch die jeder andern Natur, ohne Unterſcheidung, und eben ſo die rückſtändigen Zinſen, Gülten, Leib- und Pachtgelder, welche bei der Publication des Beſchluſſes verfallen und nicht bezahlt waren, und gleichfalls die ſchuldenden und noch nicht eingetriebenen Kapitalien, mit einbegriffen ſeyn und den Fabriken reſtituirt werden." — Generalinſtruct. v. 24 Brumaire XII.

Bemerk. 4. Von der Rückgabe ſollten jedoch ausgenommen ſeyn: jene von den Fabriken herrührende Renten, welche, vor dem Beſchluſſe vom 7. Therm. XI, der Amortiſationscaſſe zugewieſen worden waren. Dieſe Zuweiſung ſollte als eine vollkommene Uebertragung gelten, und demnach der Amortiſationscaſſe für immer verbleiben. — Entſcheid. des Finanzminiſteriums v. 26. Brumaire XIII, und Brief des Generaladminiſtrators vom 6. Frim. XIII.

Arrêté du 7. Thermidor XI.

Art. 1. Les biens des fabriques non aliénés, ainsi que les rentes dont elles jouissaient, et dont le transfert n'a pas été fait, sont rendus à leur destination.

2. Les biens de fabriques des églises supprimées seront réunis à ceux des églises conservées et dans l'arrondissement desquel les ils se trouvent.

3. Ces biens seront administrés dans la forme particulière aux biens communaux, par trois marguilliers que nommera le préfet sur une liste double présentée par le maire ou curé desservant.

4. Le curé ou desservant aura voix consultative.

5. Les marguilliers nommeront parmi eux un caissier. Les comptes seront rendus en la même forme que ceux des dépenses communales.

Nro. 26.

Beſchluß, den Gehalt der Vicare, Kapläne und Aumôniers, welche die Ausübung des Gottesdienſtes in den Wohlthätigkeitsanſtalten beſorgen, betreffend. Vom 11. Fructidor XI. (29. Aug. 1802).

Die Regierung der Republik beſchließt:

Art. 1. Der Gehalt der Vicare, Kapläne und Aumôniers, welche bei der Ausübung des Gottesdienſtes in den Wohlthätigkeitsanſtalten angeſtellt ſind, zugleich mit den Koſten des Gottesdienſtes in dieſen Anſtalten, ſollen durch die Prefecten, auf den Vorſchlag der Commiſſäre und das Gutachten der Unterprefecten, geregelt werden.

Art. 2. Die von den Prefecten genommenen Beſchlüſſe können nur, nach erhaltener Genehmigung des Miniſters des Innern, vollzogen werden. — —

Unterzeichnet, Bonaparte.

Nro. 27.

Entſcheidung der Regierung, die verſchiedenen Güter, Renten und Stiftungen der Kirchen betreffend. Vom 28. Frimaire XII. (20. December 1802).

Die Regierung, auf den Bericht des, mit den Angelegenheiten des Cultus beauftragten, Staatsrathes, hat Folgendes zur Entſcheidung verordnet:

1. Da die verſchiedenen Güter, Renten und Stiftungen, auf welchen Meſſen, Anniverſarien und gottesdienſtliche Verrichtungen haften, einen Theil der Kircheneinkünfte ausmachen, ſo ſind ſie in den Verfügungen des Beſchluſſes vom 7. Thermidor XI mitbegriffen.

2. In dieſer Eigenſchaft ſollen ſie, nach den Worten des genannten Beſchluſſes, ihrer früheren Beſtimmung zurückgegeben werden.

Bemerkung 1. In Folge dieſer Entſcheidung befahl die Generaldirection der Domänen den Directoren: „alle Titel, Papiere und Inventarien, welche ſich in ihren Bureaux befänden, zurückzugeben.“ — Generalinſtruction vom 6. Pluvioſe XII.

Bemerkung 2. Auf die Anfrage: ob die Stiftungen von Todtenmeſſen und ſonſtigen Anniverſarien einen Theil der Kirchengü-

Digitized by Google

ter ausmachten, antwortete der Miniſter des Innern: „daß, nach der Entſcheidung der Regierung vom 28. Frimaire XII, alle Güter, Renten und Stiftungen, welche mit Meſſen, Anniverſarien oder ſonſtigen religiöſen Dienſtleiſtungen belaſtet wären, ihrer erſten Beſtimmung zurückgegeben werden ſollten.“ — Brief des Miniſters des Innern vom 18. Nivoſe XII.

Bemerkung. 3. Durch eine ſpätere Entſcheidung, als Erklärung jener vom 28. Frimaire XII, wurde verfügt: „daß nicht nur die Stiftungen, welche ausdrücklich den Fabriken gemacht worden waren, ſondern auch jene, welche zum Nutzen der Pfarrer, Vicare, Kapläne und jedes andern Geiſtlichen von derſelben Pfarrkirche, welcher zur Bedienung dieſer Stiftungen ernannt geweſen war, beſtanden haben mochten, in Folge der Entſcheidung vom 28. Frimaire an die Pfarrkirchen zurückgegeben werden ſollten.“ — Entſcheidung des Finanzminiſters vom 30. Ventoſe XII — und Generalinſtruct. v. 9. Germin. XII.

Bemerkung 4. „Jener Theil von rückſtändigen Zinſen oder Renten, welche an die Republik überwieſen ſind, und jener Theil von Pachtgeldern der, vor dem Beſchluſſe vom 7. Thermidor veräuſſerten, Güter, welcher in jener Epoche nicht eingetrieben war, ſoll den Kirchen überlaſſen werden. Indem die Regierung den neuen Fabriken alle ihre nicht veräuſſerten Güter, und die Renten, deren Ueberweiſung damals noch nicht ſtatt gefunden hatte, zurückgab, wollte ſie ihnen alles wiedergeben, was ihnen in der Epoche des 7. Thermidor zugehörte. Alſo alles, was am Tage jenes Beſchluſſes, von ruckſtändigen Zinſen der Renten und von rückſtändigen Pachtgeldern nicht eingegangen war, ſoll ihnen zurückgegeben werden, dieſe rückſtändigen Zinſen und Pachtgelder mögen von veräuſſerten oder nicht veräuſſerten Gütern herkommen.“ — Entſcheidung des Finanzminiſters vom 17. Pluvioſe XII — 7. Febr. 1804. — Ein Brief des Generaldirectors vom 20. Pluvioſe XII erklärt aber dabei: „daß dieſe Wiedergabe von jenen Zinſen und Pachtgeldern nicht ſtatt finden könne, welche den neuen Erwerbern der Güter von dem Tage des Erwerbs an zukommen; auch gelte jene Entſcheidung nur von Zinſen und Pachtgeldern, nicht aber vom Kaufpreiſe jener Güter, für welche Schuldbriefe unterſchrieben worden ſeyen, noch von jenen Gütern, welche die Regierung von der Rückgabe ausgenommen hat.“

Nro. 28.

Geſetz, die Errichtung der Seminarien betreffend. Vom 23. Ventoſe XII. (14. März 1804).

Im Namen des franzöſiſchen Volkes, Bonaparte, erſter Conſul, proclamirt — folgendes Decret — als Geſetz:

Art. 1. Es ſoll für jeden Metropolitanbezirk, unter dem Namen eines Seminars, ein Unterrichtshaus für jene beſtehen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen.

Art. 2. Man wird darin die Moral, die Dogmatik, die Kirchengeſchichte, die Maximen der gallicaniſchen Kirche und die Regeln der geiſtlichen Beredtſamkeit vortragen.

Art. 3. Es ſollen Prüfungen oder öffentliche Uebungen über die verſchiedenen Theile des Unterrichtes ſtatt finden.

Digitized by Google

Art. 4. In Zukunft kann keiner zum Biſchof, Generalvicar, Canoniker oder Pfarrer erſter Klaſſe ernannt werden, wenn er nicht eine öffentliche Uebung beſtanden und ein Fähigkeitszeugniß über alle im Art. 2. benannten Gegenſtände beigebracht hat.

Art. 5. Für alle andern geiſtlichen Stellen und Verrichtungen wird es hinreichen, eine öffentliche Uebung über die Moral und Dogmatik beſtanden, und hierüber ein Fähigkeitszeugniß erhalten zu haben.

Art. 6. Die Directoren und Profeſſoren werden, auf den Vorſchlag des Erzbiſchofs und der Suffraganbiſchöfe, vom erſten Conſul ernannt.

Art. 7. Es ſoll für jede dieſer Anſtalten ein, der Nation gehöriges, Haus und eine Bibliothek bewilligt, und eine, für den Unterhalt und die Koſten der beſagten Anſtalten hinreichende, Summe angewieſen werden.

Art. 8. Man wird durch Vorſchriften einer öffentlichen Verwaltung für die Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes Sorge tragen.

Unterzeichnet, Bonaparte.

Nro. 29.

Beſchluß, den Gehalt der proteſtantiſchen Pfarrer betreffend.
Vom 15. Germinal XII. (5. April 1804).

Art. 1. Der Gehalt der Pfarrer der proteſtantiſchen Kirchen wird nach der Bevölkerung der Gemeinden, in welchen ſie ihren Dienſt ausüben, regulirt.

Art. 2. Die Pfarrer proteſtantiſcher Kirchen in jenen Gemeinden, deren Bevölkerung über 30,000 Seelen iſt, ſind Pfarrer erſter Claſſe; jene der Gemeinden, deren Bevölkerung von 5,000 Seelen einſchließlich bis zu 30,000 ſteigt, ſind Pfarrer zweiter Claſſe; und jene der Gemeinden, deren Bevölkerung ausſchließlich unter 5,000 Seelen iſt, ſind Pfarrer dritter Claſſe.

Art. 3. Der Gehalt der Pfarrer erſter Claſſe iſt 2,000 Franken; jener der Pfarrer zweiter Claſſe iſt 1,500 Franken; jener der Pfarrer der letzten Claſſe iſt 1,000 Franken.

Art. 4. Der Gehalt der Pfarrer läuft vom Tage, an welchem der erſte Conſul ihre Ernennung beſtätigt hat.

Art. 5. Der Gehalt der Pfarrer wird vierteljährig bezahlt.

Art. 6. Der Gehalt der Pfarrer kann nicht mit Haft belegt werden.

Art. 7. Der Gehalt der Pfarrer ſoll zu Paris, nach

Digitized by Google

ihrer Claſſification, durch den Schatzmeiſter der Regierung, auf die vom Staatsrathe, der mit den Geſchäften des Cultus beauftragt iſt, ausgeſtellten Mandate bezahlt werden.

Art. 8. Zu dieſem Behufe wird alle drei Monate die Summe von 64,125 Franken aus den, für die Koſten des proteſtantiſchen Cultus beſtimmten, Fonden zur Dispoſition des Schatzmeiſters der Regierung geſtellt werden.

Nro. 30.

Kaiſerliches Decret, welches Verfügungen über eine neue Circumſcription der Succurſalpfarreien enthält. Im Palaſte von Saint-Cloud, am 11. Prairial XII. (31. Mai 1804).

Napoleon, durch Gottes Gnade und die Conſtitutionen der Republik, Kaiſer der Franzoſen, decretirt:

Art. 1. In Gemäßheit der Art. 60 und 61 des Geſetzes vom 18. Germ. X, werden die Biſchöfe, im Einverſtändniſſe mit den Prefecten, eine neue Circumſcription der Succurſalen vornehmen, jedoch in der Art, daß ihre Anzahl das Bedürfniß der Gläubigen nicht überſteigen darf.

Art. 2. Die Prefecten werden das Gutachten der dabei intereſſirten Gemeinden verlangen, um die Localitäten und alle Umſtände kennen zu lernen, welche die Vereinigung jener Gemeinden, welche ein einziges, von der nemlichen Succurſale abhängendes, Gebiet zu bilden fähig ſind, beſtimmen können.

Art. 3. Die Pläne der neuen Circumſcription werden an den, mit den Geſchäften des Cultus beauftragten, Staatsrath eingeſchickt, und ſie können nur in Kraft eines kaiſerlichen Decretes in Vollzug geſetzt werden.

Art. 4. Bis die neuen Pläne der Circumſcription executoriſch gemacht ſind, werden die Deſſervans der exiſtirenden und proviſoriſch genehmigten Succurſalen, von dem nächſten erſten Meſſidor an (20. Juni), einen jährlichen Gehalt von 500 Franken genießen; vermittelſt dieſes Gehaltes werden ſie von den Gemeinden nichts fodern, die Wohnung, nach den Worten des Art. 72 des Geſetzes vom 18. Germinal X, ausgenommen.

Art. 5. Der Betrag der Penſionen, welche die Deſſervans genießen, ſoll in jenen ihres Gehaltes eingerechnet werden.

Art. 6. Die Gehalte der Deſſervans werden vierteljährig bezahlt. — Die Biſchöfe werden dem, mit den Geſchäften des Cultus beauftragten, Staatsrath und den Prefecten von der Ernennung der Deſſervans Nachricht geben. Von dem erſten Vendemiaire XIII an (21. Sept. 1804), erhalten die Pfarrer und Deſſervans ein, von dem Erzſchatzmeiſter des

Digitized by Google

Reichs unterzeichnetes, Beſoldungsbrevet: ihr Gehalt wird auf die Vorzeigung dieſes Brevets ausbezahlt werden.

Art. 7. Am erſten Tage jedes Vierteljahrs wird der, mit den Geſchäften des Cultus beauftragte, Staatsrath einen Status der Deſſervans, welche am erſten Tage des vorhergehenden Vierteljahrs exiſtirten, ausſtellen. Dieſer Status wird den Betrag ihres Gehaltes und jenen der Penſionen, welche ſie genießen, angeben.

Art. 8. Der Einnehmer eines jeden Departements wird auf den, vom Biſchof aufgeſtellten und vom Prefecten angewieſenen, Status die Beſoldungen der Pfarrer und Deſſervans auszahlen.

Art. 9. Die Miniſter des Innern, und des öffentlichen Schatzes und der — Staatsrath ſind mit dem Vollzug beauftragt.

Unterzeichnet, Napoleon.

Nro. 31.

Ein kaiſerliches Decret vom 19. Prairial XII (8. Juni 1804) berechtigt die reformirten und lutheriſchen Prediger, wenn ſie in dem, ihrem Amte angewieſenen, Gebiete öffentlich erſcheinen, ein ſchwarzes franzöſiſches Kleid, den Kragen und kurzen Mantel zu tragen.

Nro. 32.

Kaiſerliches Decret über die Leichenbegängniſſe. Im Palaſte von Saint-Cloud, am 23. Prairial XII. (12. Juni 1804).

Napoleon — Kaiſer der Franzoſen — decretirt:

Art. 1. Keine Beerdigung ſoll in den Kirchen, Tempeln, Synagogen, Spitälern, öffentlichen Kapellen, und überhaupt in irgend einem eingefriedigten, und geſchloſſenen Gebäude, in welchem ſich die Bürger zur Ausübung ihres Gottesdienſtes verſammeln, noch auch innerhalb der Ringmauer der Städte und Flecken, ſtatt finden.

Art. 2. Man wird, auſſerhalb einer jeden dieſer Städte und Flecken, in der Entfernung von wenigſtens 35 bis 40 Meter von ihrer Ringmauer, eigne Plätze anlegen, welche zur Beerdigung der Todten beſonders beſtimmt ſeyn ſollen.

Art. 3. Die höchſten und dem Norden am meiſten ausgeſetzten Plätze ſollen vorzugsweiſe gewählt werden; ſie ſollen mit einer, wenigſtens zwei Meter hohen, Mauer umſchloſſen werden. Man wird darauf Pflanzungen anlegen, wird aber hiebei die geeigneten Vorkehrungen treffen, daß die Circulation der Luft nicht gehemmt werde.

Art. 4. Jede Beerdigung ſoll in einer getrennten Grube

Digitized by Google

ſtatt finden; jedes geöffnete Grab ſoll eine Tiefe von einem Meter fünf Decimeter bis zwei Meter, auf acht Decimeter Breite, haben, und dann mit wohl feſt getretener Erde zugefüllt werden.

Art. 5. Die Gräber ſollen, auf den Seiten um 3 bis 4 Decimeter, und zu den Häupten und Füßen um 3 bis 5 Decimeter, von einander entfernt ſeyn.

Art. 6. Um die Gefahr zu vermeiden, welche die zu frühe Wiedereröffnung der Gräber mit ſich bringt, ſoll die Eröffnung der Gräber für neue Beerdigungen nur von fünf Jahr zu fünf Jahr ſtatt haben; dem zufolge ſoll der, zu Begräbniſſen beſtimmte, Platz fünfmal größer ſeyn, als jener Raum, welcher zur Beerdigung der muthmaßlichen Anzahl der während eines jeden Jahres Verſtorbenen nöthig iſt.

Art. 7. Jene Gemeinden, welche, kraft der Art. 1 und 2, gehalten ſind, ihre gegenwärtigen Begräbnißplätze zu verlaſſen und ſich deren Neue, außerhalb des Umkreiſes ihrer Wohnungen, zu verſchaffen, können, ohne irgend eine andere Autoriſation, als jene, welche ihnen durch die Declaration vom 10. März 1776 geſtattet iſt, die dazu nöthigen Grundſtücke erwerben, wenn ſie die, durch den Beſchluß vom 7. Germinal. IX befohlenen, Formen erfüllen.

Art. 8. Sobald der neue Platz zur Aufnahme der Leichen hergerichtet iſt, ſollen die beſtehenden Kirchhöfe geſchloſſen werden, und in dem Zuſtande, in dem ſie ſich befinden, verbleiben, ohne daß ſie während fünf Jahren benutzt werden dürfen.

Art. 9. Von dieſer Epoche an können jene Plätze, welche jetzt zu Kirchhöfen dienen, von jenen Gemeinden, welchen ſie zugehören, verpachtet werden; mit der Bedingung jedoch, daß ſie nur eingeſäet oder bepflanzt werden, ohne daß darauf irgend ein Umgraben oder die Grundlegung zu irgend einem Gebäude ſtatt finden darf, bis hierüber anderſt verfügt werden wird.

Art. 10. Wenn der Umfang der, zu den Begräbniſſen beſtimmten, Plätze es erlaubt, ſo können daſelbſt Abtretungen von Theilen des Bodens an ſolche Perſonen ſtatt finden, welche einen beſondern und abgeſchiedenen Platz zu haben wünſchen, um daſelbſt ihr Begräbniß, und das ihrer Eltern oder Nachkommen, zu ſtiften, und Grabgewölbe, Leichenſteine oder Denkmäler darüber zu erbauen.

Art. 11. Dieſe Abtretungen ſollen jedoch nur jenen bewilligt werden, welche ſich erbieten, Stiftungen oder Schankungen zu Gunſten der Armen und der Spitäler zu machen, unabhängig von einer Summe, welche der Gemeinde gegeben werden ſoll, und wenn dieſe Stiftungen oder Schankungen

durch die Regierung in den üblichen Formen, auf das Gutachten der Gemeinderäthe und den Antrag des Prefecten, genehmigt ſind.

Art. 12. Durch die beiden vorhergehenden Artikel ſind die Rechte, welche ein jeder Privatmann hat, ohne Genehmigung auf das Grab ſeines Verwandten oder Freundes einen Leichenſtein, oder jedes andre, das Grab andeutende Zeichen, ſetzen zu laſſen, ſo wie dieſes bis jetzt bräuchlich war, nicht abgeſchafft.

Art. 13. Die Bürgermeiſter können gleichfalls erlauben, daß, auf das Gutachten der Hospitalverwaltungen, im Umkreiſe dieſer Spitäler, Denkmale für die Stifter und Wohlthäter erbaut werden, wenn Letztere in ihrem Schankungs- oder Stiftungsacte, oder in ihrem Teſtamente, den Wunſch hiezu ausgeſprochen haben.

Art. 14. Jede Perſon kann auf ihrem eigenen Grund und Boden beerdigt werden; doch muß dieſer Platz außerhalb des Umfanges der Städte und Flecken und in der vorgeſchriebenen Entfernung ſeyn.

Art. 15. In den Gemeinden, in welchen man ſich zu mehreren Confeſſionen bekennt, ſoll jede Confeſſion einen beſonderen Begräbnißplatz haben, und im Falle ſich daſelbſt nur ein einziger Leichenacker vorfindet, ſoll man ihn durch Mauern, Zäune oder Gräben in eben ſo viel Theile theilen, als es verſchiedene Confeſſionen gibt, mit einem beſondern Eingange für jede Confeſſion, und indem man dieſen Theil nach der Bewohnerzahl von jeder Confeſſion verhältnißmäßig abmißt.

Art. 16. Die Begräbnißplätze, ſie mögen den Gemeinden oder Privatleuten angehören, ſollen der Autorität der Polizei und der Oberaufſicht der Gemeindeverwaltungen unterworfen ſeyn.

Art. 17. Die Localbehörden ſind beſonders beauftragt, den Vollzug der Geſetze und Vorſchriften, welche die nicht autoriſirten Leichenausgrabungen verbieten, zu handhaben und zu verhindern, daß auf den Begräbnißplätzen irgend eine Unordnung begangen werde, oder daß man ſich daſelbſt irgend eine Handlung erlaube, welche der Achtung, die dem Gedächtniſſe der Todten gebührt, entgegen wäre.

Art. 18. Die Ceremonien, welche ehemals bei den Leichenzügen, nach dem verſchiedenen Cultus, gebräuchlich waren, ſollen wieder eingeführt werden, und es iſt den Familien frei geſtellt, die Koſten davon nach ihren Mitteln und ihrem Vermögen zu beſtimmen: allein außerhalb des Umkreiſes der Kirchen und der Begräbnißplätze ſollen die religiöſen Ceremonien nur in jenen Gemeinden erlaubt ſeyn, in welchen nur ein einziger

Digitized by Google

Cultus geübt wird, in Gemäßheit des Art. 45 des Geſetzes vom 18. Germ. X.

Art. 19. Wenn der Geiſtliche eines Cultus, unter welchem Vorwande das immer auch ſey, ſich erlaubt, ſeine Dienſtleiſtung zur Beerdigung eines Leichnams zu verweigern, ſo wird die Civilbehörde, entweder ex officio, oder auf Anſtehen der Familie, einen andern Geiſtlichen von dem nemlichen Cultus beſtellen, um dieſe Functionen zu verrichten; in allen Fällen iſt die Civilbehörde beauftragt, die Leichen beerdigen zu laſſen.

Art. 20. Die Koſten und Gebühren, welche den Pfarrern oder andern, bei den Kirchen angeſtellten, Individuen, ſowohl für ihre Aſſiſtenz bei den Leichenzügen, als auch für die, von den Familien beſtellten, gottesdienſtlichen Verrichtungen, zu bezahlen ſind, ſollen, auf das Gutachten der Biſchöfe, Conſiſtorien und Prefecte, und auf den Antrag des, mit den Angelegenheiten des Cultus beauftragten, Staatsrathes durch die Regierung regulirt werden. Es ſoll ihnen für ihre Aſſiſtenz bei dem Begräbniß jener Individuen, welche auf der Armenrolle eingetragen ſind, nichts entrichtet werden.

Art. 21. Die Art, die Todten auf den Leichenacker zu tragen, ſoll durch die Bürgermeiſter, mit Genehmigung des Prefecten, nach den Localitäten ſo geregelt werden, wie ſie am beſten geeignet iſt.

Art. 22. Die Kirchenfabriken und Conſiſtorien ſollen allein das Recht genießen, die Leichenwagen, Bahrtücher (und jene Tücher, welche zur Behängung des Chors und der Stühle, gebraucht werden) und die Leichenzierrathen zu liefern, und im Allgemeinen alle Lieferungen von was immer für einer Art zu machen, welche zur Beerdigung und zur Anſtändigkeit oder zum Pomp der Leichenbegängniſſe nöthig ſind. Die Fabriken und Conſiſtorien können dieſes Recht ſelbſt üben oder daſſelbe, mit Genehmigung der Civilbehörden, unter deren Oberaufſicht ſie geſtellt ſind, verpachten.

Art. 23. Die Verwendung jener Summen, welche durch die Ausübung oder Verpachtung dieſes Rechtes gewonnen werden, ſoll zur Unterhaltung der Kirchen, der Begräbnißplätze, und zur Bezahlung der Deſſervans beſtimmt ſeyn; dieſe Verwendung ſoll, auf den Antrag des, mit dem Cultus beauftragten, Staatsrathes und auf das Gutachten der Biſchöfe und Prefecten, regulirt und vertheilt werden.

Art. 24. Es iſt allen andern Perſonen, was auch immer ihre Verrichtungen ſeyn mögen, ausdrücklich und bei gebührender Strafe verboten, das vorbemeldte Recht zu üben, ohne Präjudiz jedoch für jene Rechte, welche ſich auf Kaufverträge gründen, welche ſchon exiſtiren und welche zwiſchen etlichen Unter-

Digitized by Google

nehmern und den Prefecten oder andern Civilbehörden, in Bezug auf die Leichenzüge und das Leichengepränge, ſind geſchloſſen worden.

Art. 25. Die Koſten, welche von den Erben der verſtorbenen Perſonen für die Leichenzettel, den Preis der Bahrtücher (und der zur Behängung des Chors nöthigen Tapeten), die Särge und die Fortſchaffung der Leichen zu bezahlen ſind, ſollen durch einen Tarif beſtimmt werden, welcher durch die Municipalbehörden vorgeſchlagen und durch einen Prefecturbeſchluß genehmigt wird.

Art. 27. In den Dörfern und andern Oertern, wo vorgeſagtes Recht nicht durch die Fabriken ausgeübt werden kann, ſollen die Localbehörden, mit Genehmigung der Prefecten, dafür Vorſehung thun. — — Unterz. Napoleon.

Bemerkung. 1. Eine Entſcheidung des Miniſteriums des Innern vom 4. Pluviose XIII (24. Januar 1805) verfügt, auf den Grund eines Staatsrathsgutachtens vom 23. Nivose XIII, daß die Plätze, welche zu Beerdigungen gedient haben, veräußert oder verkauft werden dürften, jedoch ſo, daß der Vollzug der Bedingungen des Decretes d. 23. Prairial XII bei den Kauf- oder Tauſchacten zur Bedingung gemacht und der Localpolizei aufgetragen werde, auf die Beobachtung derſelben ſorgfältig zu wachen.

Bemerk. 2. Durch ein Schreiben des Miniſteriums v. 8. Meſſid. XII wurde das vorſtehende Decret, welches urſprünglich nur für die Städte und Flecken gegeben war, auch auf die Landgemeinden ausgedehnt.

Décret impérial sur les Sépultures.

Au palais de Saint-Cloud, le 23 Prairial XII.

Napoléon, par la grâce de Dieu et les constitutions de la République, Empereur des Français; sur le rapport du ministre de l'intérieur; le conseil d'état entendu, décrète:

Titre I.

Des Sépultures, et des lieux qui leur sont consacrés.

Art. 1. Aucune inhumation n'aura lieu dans les églises, temples, synagogues, hôpitaux, chapelles publiques, et généralement dans aucun des édifices clos et fermés où les citoyens se réunissent pour la célébration de leurs cultes, ni dans l'enceinte des villes et bourgs.

2. Il y aura, hors de chacune de ces villes ou bourgs, à la distance de trente-cinq à quarante mètres au moins de leur enceinte, des terrains spécialement consacrés à l'inhumation des morts.

3. Les terrains les plus élevés et exposés au nord seront choisis de préférence; ils seront clos de murs de deux mètres au moins d'élévation. On y fera des plantations, en prenant les précautions convenables pour ne point gêner la circulation de l'air.

4. Chaque inhumation aura lieu dans une fosse séparée:

Digitized by Google

chaque fosse qui sera ouverte, aura un mètre cinq décimètres à deux mètres de profondeur, sur huit décimètres de largeur, et sera ensuite remplie de terre bien foulée.

5. Les fosses seront distantes les unes des autres de trois à quatre décimètres sur les côtés, et de trois à cinq décimètres à la tête et aux pieds.

6. Pour éviter le danger qu'entraîne le renouvellement trop rapproché des fosses, l'ouverture des fosses pour de nouvelles sépultures n'aura lieu que de cinq années en cinq années; en conséquence, les terrains destinés à former les lieux de sépulture seront cinq fois plus étendus que l'espace nécessaire pour y déposer le nombre présumé des morts qui peuvent y être enterrés chaque année.

Titre II.

De l'établissement des nouveaux Cimetières.

7. Les communes qui seront obligées, en vertu des articles 1 et 2 du titre I, d'abandonner les cimetières actuels et de s'en procurer de nouveaux hors de l'enceinte de leurs habitations, pourront, sans autre autorisation que celle qui leur est accordée par la déclaration du 10 mars 1776, acquérir les terrains qui leur seront nécessaires, en remplissant les formes voulues par l'arrêté du 7 germinal an IX.

8. Aussitôt que les nouveaux emplacemens seront disposés à recevoir les inhumations, les cimetières existans seront fermés et resteront dans l'état où ils se trouveront, sans que l'on en puisse faire usage pendant cinq ans.

9. A partir de cette époque, les terrains servant maintenant de cimetières pourront être affermés par les communes auxquelles ils appartiennent; mais à condition qu'ils ne seront qu'ensemencés ou plantés, sans qu'il puisse y être fait aucune fouille ou fondation pour des constructions de bâtiment, jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné.

Titre III.

Des concessions de terrains dans les Cimetières.

10. Lorsque l'étendue des lieux consacrés aux inhumations le permettra, il pourra y être fait des concessions de terrains aux personnes qui desireront y posséder une place distincte et séparée pour y fonder leur sépulture et celle de leurs parens ou successeurs, et y construire des caveaux, monumens ou tombeaux.

11. Les concessions ne seront néanmoins accordées qu'à ceux qui offriront de faire des fondations ou donations en faveur des pauvres et des hôpitaux, indépendamment d'une somme qui sera donnée à la commune, et lorsque ces fondations ou donations auront été autorisées par le Gouvernement dans les formes accoutumées, sur l'avis des conseils municipaux et la proposition des préfets.

12. Il n'est point dérogé, par les deux articles précédens, aux droits qu'a chaque particulier, sans besoin d'autorisation, de faire placer sur la fosse de son parent ou de son ami une pierre sépulcrale ou autre signe indicatif de sépulture, ainsi qu'il a été pratiqué jusqu'à présent.

Digitized by Google

13. Les maires pourront également, sur l'avis des administrations des hôpitaux, permettre que l'on construise dans l'enceinte de ces hôpitaux, des monumens pour les fondateurs et bienfaiteurs de ces établissemens, lorsqu'ils en auront déposé le desir dans leurs actes de donation, de fondation ou de dernière volonté.

14. Toute personne pourra être enterrée sur sa propriété, pourvu que ladite propriété soit hors et à la distance prescrite de l'enceinte des villes et bourgs.

Titre IV.

De la Police des lieux de sépulture.

15. Dans les communes où l'on professe plusieurs cultes, chaque culte doit avoir un lieu d'inhumation particulier; et dans les cas où il n'y aurait qu'un seul cimetière, on le partagera par des murs, haies ou fossés, en autant de parties qu'il y a de cultes différens, avec une entrée particulière pour chacune, et en proportionnant cet espace au nombre d'habitans de chaque culte.

16. Les lieux de sépulture, soit qu'ils appartiennent aux communes, soit qu'ils appartiennent aux particuliers, seront soumis à l'autorité, police et surveillance des administrations municipales.

17. Les autorités locales sont spécialement chargées de maintenir l'exécution des lois et réglemens qui prohibent les exhumations non autorisées, et d'empêcher qu'il ne se commette dans les lieux de sépulture aucun désordre, ou qu'on s'y permette aucun acte contraire au respect dû à la mémoire des morts.

Titre V.

Des Pompes funèbres.

18. Les cérémonies précédemment usitées pour les convois, suivant les différens cultes, seront rétablies, et il sera libre aux familles d'en régler la dépense selon leurs moyens et facultés: mais hors de l'enceinte des églises et des lieux de sépulture, les cérémonies religieuses ne seront permises que dans les communes où l'on ne professe qu'un seul culte, conformément à l'art. 45 de la loi du 18 germinal an X.

19. Lorsque le ministre d'un culte, sous quelque prétexte que ce soit, se permettra de refuser son ministère pour l'inhumation d'un corps, l'autorité civile, soit d'office, soit sur la réquisition de la famille, commettra un autre ministre du même culte pour remplir ces fonctions; dans tous les cas, l'autorité civile est chargée de faire porter, présenter, déposer et inhumer les corps.

20. Les frais et rétributions à payer aux ministres des cultes et autres individus attachés aux églises et temples, tant pour leur assistance aux convois que pour les services requis par les familles, seront réglés par le Gouvernement, sur l'avis des évêques, des consistoires et des préfets, et sur la proposition du conseiller d'état chargé des affaires concernant les cultes. Il ne sera rien alloué pour leur assistance à l'inhumation des individus inscrits aux rôles des indigens.

21. Le mode le plus convenable pour le transport des corps sera réglé suivant les localités, par les maires, sauf l'approbation des préfets.

Digitized by Google

22. Les fabriques des églises et les consistoires jouiront seuls du droit de fournir les voitures, tentures, ornemens, et de faire généralement toutes les fournitures quelconques nécessaires pour les enterremens, et pour la décence ou la pompe des funérailles.

Les fabriques et consistoires pourront faire exercer ou affermer ce droit, d'après l'approbation des autorités civiles sous la surveillance desquelles ils sont placés.

23. L'emploi des sommes provenant de l'exercice ou de l'affermage de ce droit, sera consacré à l'entretien des églises, des lieux d'inhumation, et au paiement des desservans; cet emploi sera réglé et réparti sur la proposition du conseiller d'état chargé des affaires concernant les cultes, et d'après l'avis des évêques et des préfets.

24. Il est expressément défendu à toutes autres personnes, quelles que soient leurs fonctions, d'exercer le droit susmentionné, sous telle peine qu'il appartiendra, sans préjudice des droits résultant des marchés existans et qui ont été passés entre quelques entrepreneurs et les préfets ou autres autorités civiles, relativement aux convois et pompes funèbres.

25. Les frais à payer par les successions des personnes décédées, pour les billets d'enterrement, le prix des tentures, les bières et le transport des corps, seront fixés par un tarif proposé par les administrations municipales, et arrêté par les préfets.

26. Dans les villages et autres lieux où le droit précité ne pourra être exercé par les fabriques, les autorités locales y pourvoiront, sauf l'approbation des préfets.

27. Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au Bulletin des lois.

Signé *Napoléon.*

Nro. 36.

Prefecturbeſchluß, den äußern Gottesdienſt betreffend. Vom 14. Meſſidor XII. (3. Juli 1804).

Der Prefect des Donnersbergs.

Nach Anſicht der Berichte, welche ihm von den Unterprefecten und verſchiedenen Mairen über mehrere Mißbräuche erſtattet worden ſind, die ſich bei der Feier des Gottesdienſtes eingeſchlichen haben, und welche darin beſtehen:

1. Daß die Ceremonien des äuſſeren Gottesdienſtes, in den Gemeinden, wo ſie erlaubt ſind, mehr das ganz unſchickliche Schauſpiel eines Haufens bewaffneter Menſchen vorſtellen, als eine friedliche und anſtändige Vereinigung von Bürgern, die ihrem Urheber die ihm ſchuldige Ehrfurcht darbringen; daß das Knallen der Flinten, Böller und ſonſtigen Feuergewehrs, ſo von der Polizei nicht geduldet werden kann, und immer ohne Ordnung, bloß nach Laune und Eigenſinn geleitet wird, die öffentliche Ruhe ſtört, und ſchon häufige Klagen von Seiten der Obrigkeiten und Privatperſonen veranlaßt hat.

Digitized by Google

2. Daß Gemeinden, ja ſogar einzelne Bürger ſich beigehen laſſen, auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, Landſtraßen und Feldwegen äußere Zeichen des Gottesdienſtes aufzuſtellen, obgleich die Geſetze über die Straßenpolizei alles Verſperren und die Verbauung der öffentlichen Wege, ohne beſondere Genehmigung der mit allem, was die Sicherheit, Bequemlichkeit, Verſchönerung und gute Haltung der öffentlichen Communicationsmittel betrifft, beauftragten Magiſtratsperſon, ausdrücklich unterſagen.

3. Daß die Einwohner ganzer Gemeinden zu gewiſſen Zeiten Haus und Hof, ihre Arbeiten und Familien verlaſſen, um ſich haufenweis auf das rechte Rheinufer zu begeben; und daß dieſe Wallfahrten, die um ſo unnützer ſind, als alle Bürger in ihrer eigenen Heimath der Freiheit des Gottesdienſtes genießen, große Nachtheile mit ſich führen, eine geſetzwidrige Ausführung des baaren Geldes begünſtigen, und ſelbſt den alten Verordnungen der ehemaligen geiſtlichen Fürſten zuwiderlaufen, welche dieſen zeitlichen Auswanderungen durch ein förmliches Verbot Einhalt zu thun für nöthig erachteten:

Beſchließt:

Art. 1. Es darf keine religiöſe Feierlichkeit, welche außerhalb des Umfangs der dem Gottesdienſte gewidmeten Gebäude gehalten wird, mit Gebrauch des Gewehrs ſtatt haben, es wäre denn, daß ein von der Civilobrigkeit gehörig beorderter Theil der Militairmacht ſich dabei befände, und dieſe von ihren eigenen Befehlshabern angeführt, und folglich den Regeln der Militärdisciplin unterworfen wäre.

Art. 2. Jeder nicht zur geſetzlich beorderten Militärmacht gehörige Bürger, welcher ſich erlauben würde, bei einer äußeren Religionsfeierlichkeit mit Flinten, Säbeln, Piſtolen zu erſcheinen, oder Böller und anderes Feuergewehr loszuſchießen, ſoll, nach Maaßgabe der Polizeigeſetze, als Störer der öffentlichen Ruhe verfolgt werden.

Art. 3. Es darf kein äußeres Zeichen des Gottesdienſtes in den Straßen, auf öffentlichen Plätzen, auf den Kreuzwegen, Landſtraßen und Feldwegen, ohne eine ausdrückliche Erlaubniß des Präfecten des Departements, aufgerichtet werden. Diejenigen, die dergleichen, ohne dieſe Erlaubniß, ſchon aufgerichtet haben ſollten, oder noch aufzurichten ſich beigehen laſſen dürften, ſind gehalten, ſie auf ihre Koſten wegzuſchaffen.

Art. 4. Die Wallfahrten auf das rechte Rheinufer ſind hiermit ausdrücklich unterſagt. In Gefolge deſſen, ſollen die Verwaltungs-Polizei-Reglements über die Päſſe auf die Zeitpunkte, wo dieſe Auswanderungen ſtatt zu haben pflegen,

Digitized by Google

auf das genaueſte und ſtrengſte beobachtet werden, die Wallfahrenden mögen einzeln oder in ganzen Haufen reiſen.

Art. 5. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll gedruckt, bekannt gemacht und angeſchlagen werden. Der Vollzug deſſelben wird der Wachſamkeit der Unterprefekten und Maires, der Thätigkeit der Gendarmerie und der Offiziere und Garden der Mauth, ſo wie dem aufgeklärten Eifer aller Geiſtlichen empfohlen, welchen die Würde der Religion, die Handhabung der öffentlichen Ruhe, die Eintracht der Geſinnungen und die Harmonie aller Theile der geſellſchaftlichen Ordnung wahrhaft und aufrichtig am Herzen liegen.

Bemerkung. Auch nach einem ſpätern Rundſchreiben des Biſchofs und Prefecten darf keine Kapelle und kein Kreuz außerhalb der Kirchen, ohne vorherige Genehmigung der obern Behörden, errichtet werden.

Nro. 34.

Prefecturbeſchluß, die Pfarrgüter und Pfarrrevenuen betreffend. Vom 23. Meſſidor XII. (12. Juli 1804).

Der Prefect, nach Anſicht der Entſcheidung des Finanzminiſteriums vom 15. dieſes, beſchließt:

Art. 1. Die Pfarrer, welche die, in der gegenwärtigen Organiſation des Biſthums Mainz begriffenen, Succurſalkirchen und Annexen bedienen, ſollen ſo lange, bis ſie in den Genuß eines fixen Gehaltes getreten ſind, der ihnen von der Regierung definitiv angewieſen wird, fortfahren, einſtweilen die Güter und Einkünfte zu genießen, welche ehemals an die Beneficien jener Pfarrer geknüpft waren, welche ſie jetzt repreſentiren und deren Kirchen ſie bedienen.

Art. 2. Zur Vollziehung dieſer Anordnung ſollen jene aus den deſſervirenden Pfarrern, welche ſich ſelbſt zu Pächtern der, von ihren Beneficien herrührenden, Gütern gemacht haben, von der Entrichtung alles Pachtpreiſes, in Bezug auf dieſe Güter, befreit ſeyn, und ſie ſollen jene Theile des Pachtcanons, welche ſie ſchon für die Jahre XI und XII in die Hände der Domainenreceveurs entrichtet haben, zurückerhalten; allein die Deſſervans, deren Beneficialgüter ſeit dem Ende des Jahrs X durch die Domainenverwaltung an drittere Perſonen verpachtet wurden, ſind gehalten, dieſen Pacht bis zu ſeinem Ablauf beſtehen zu laſſen; jedoch ſollen ſie den Pachtpreis dieſer Güter künftig direct aus den Händen der Pächter beziehen, und den, von den Pächtern in die Domainencaſſe bezahlten, Canon zurückerhalten.

Art. 3. Der Domainendirector wird dem Prefecten, ſobald immer möglich, einen Generalſtatus aller Einnahmen

Digitized by Google

vorlegen, welche durch die Receveurs von den Pfarrgütern während der Jahre XI und XII bezogen wurden, damit die bezogenen Summen, auf Befehl des Prefecten, nach Abzug der Grundſteuer und anderer, von den Receveurs mit Recht und nach Verhältniß bezogenen, Laſten, den reſpectiven Titularen zurückbezahlt werden.

Art. 4. Die Anordnungen des gegenwärtigen Beſchluſſes, ſind weder auf die, in den Hauptorten der Cantone eingeſetzten, Pfarrer, welche im wirklichen Genuße eines fixen Gehaltes ſind, noch auf jene aus den Deſſervans anwendbar, welche, in Folge des Art. 12 des Regierungsbeſchluſſes vom 20. Prairial X, eine geiſtliche Penſion genießen.

Art. 5. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beſchluſſes ſoll dem Herrn Biſchof von Mainz, dem Domainendirector und den drei Unterprefecten zugehen, um die Burgermeiſter ihres Amtskreiſes davon in Kenntniß zu ſetzen.

Unterz. Jeanbon Saint-André.

Nro. 35.

Kaiſerliches Decret, die öffentlichen Ceremonien, die Rangordnung und die Militär- und Civilehrenbezeigungen betreffend. Im Palaſte zu Saint-Cloud am 24. Meſſidor XII. (13. Juli 1804).

Titel I.

Napoleon — decretirt:

Art. 1. Jene, welche, auf Befehl des Kaiſers, bei öffentlichen Ceremonien aſſiſtiren, ſollen dabei Rang und Sitz in folgender Ordnung nehmen: die Prinzen, die Großdignitare, die Cardinäle, die Miniſter, die Großofficiere des Reichs, die Staatsräthe auf Miſſion, die Diviſionsgeneräle, die erſten Preſidenten der Appellationshöfe, die Erzbiſchöfe, die Prefecten, die Preſidenten der Criminalgerichtshöfe, die Brigadegeneräle, welche Departementscommandanten ſind, die Biſchöfe, die Generalcommiſſäre der Polizei, die Unterprefecten, die Preſidenten der Bezirksgerichte, die Burgermeiſter, die Platzcommandanten, die Conſiſtorialpreſidenten. — — —

Art. 5. Die Befehle des Kaiſers über die Feier religiöſer Ceremonien werden an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe gerichtet, und hinſichtlich der Civilceremonien an die Prefecten.

Art. 6. Wenn an dem Orte des Beamten, an welchen die Befehle des Kaiſers gerichtet ſind, eine oder mehrere der, im Art. 1 vor ihm geſetzten, Perſonen ſich befinden, ſo ſoll er ſich zu jenem von ihnen begeben, welchem der Vorrang gebührt, um mit ihm über den Tag und die Stunde der Ceremonie über-

Digitized by Google

einzukommen. Im entgegengeſetzten Falle ſoll er die nach ihm Geſetzten ſchriftlich bei ſich zuſammenrufen.

Art. 9. Wenn ein Prinz oder ein Großdignitar bei religiöſen Ceremonien zugegen iſt, ſo ſoll ein behängter Betſchämel mit einem Kniepolſter vor ihn geſetzt werden.

Art. 10. Wenn bei religiöſen Ceremonien es durchaus unmöglich iſt, allen Gliedern der eingeladenen Corporationen in dem Chor der Kirche Plätze anzuweiſen, ſo wird dieſes in dem Schiffe derſelben geſchehen.

Art. 12. Die Ceremonie wird dann erſt anfangen, wenn die Behörde, welche den erſten Rang einnimmt, zugegen iſt; dieſe wird auch zuerſt ſich zurückziehen.

Titel II.

Art. 1. In den Städten, in welchen, in Gemäßheit des Art. 45 des Geſetzes vom 18. Germ. X, die religiöſen Ceremonien außerhalb der, dem katholiſchen Cultus gewidmeten, Gebäude ſtatt finden können, wenn das heilige Sacrament vor einer Wache oder einem Poſten vorüberzieht, ſollen die Unterofficiere und Soldaten die Waffen ergreifen, ſie preſentiren, das rechte Knie auf die Erde niederſetzen, das Haupt neigen, mit der rechten Hand den Hut berühren, aber bedeckt bleiben: die Tambours ſollen die Trommel rühren, die Officiere ſich an die Spitze ihrer Truppen ſetzen, mit dem Degen grüßen, mit der Linken den Hut berühren, aber bedeckt bleiben. Die Fahne ſoll grüßen. Es ſollen vom erſten Poſten, vor welchem das heilige Sacrament vorbeizieht, wenigſtens zwei Füſiliere zu ſeiner Escorte gegeben werden. Dieſe Füſiliere ſollen von Poſten zu Poſten abgelöst werden, und bedeckt, die Waffen im rechten Arm, neben dem heiligen Sacramente hergehen. — —

Art. 4. Bei den Proceſſionen des heiligen Sacramentes ſollen die Truppen auf den Plätzen, an denen die Proceſſion vorübergehen ſoll, in Schlachtordnung aufgeſtellt werden. Der Ehrenpoſten ſoll zur Rechten der Kirchthüre ſeyn, von welcher die Proceſſion ausgeht. Das Infanterieregiment, welches die erſte Nummer trägt, marſchirt zur Rechten auf, jenes, welches die zweite trägt, zur Linken: die andern bilden ſich abwechſelnd zur Rechten und Linken: die Artillerieregimenter zu Fuß beſetzen das Centrum der Infanterie. — — Die Gendarmerie marſchirt zu Fuß zwiſchen den öffentlichen Functionären und den Aſſiſtenten. Zwei Compagnien Grenadiere begleiten das heilige Sacrament; ſie marſchiren in Reihe zur Rechten und Linken des Traghimmels. In Ermanglung der Grenadiere ſoll eine Escorte durch die Artillerie oder von Fuſilieren, und

Digitized by Google

in deren Abgang, durch Elitencompagnien der Truppen zu Pferde, welche dann den Dienſt zu Fuße thun, geliefert werden.

Art. 5. Die Artillerie gibt drei Salven während der Zeit, in welcher die Proceſſion dauert, und ſtellt jene Truppen auf den Plätzen auf, welche bei dem Manoeuvre der Kanonen nicht nöthig ſind. — — —

Titel XIX.

Art. 1. Wenn die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ihren erſten Einzug in die Stadt ihrer Reſidenz halten, ſo ſoll die Garniſon, nach den Befehlen des Kriegsminiſters, auf dem Platze, welchen der Erzbiſchof oder Biſchof vorüberziehen wird, in Schlachtordnung aufgeſtellt ſeyn. Fünfzig Mann Cavalerie ſollen ihnen bis auf eine Viertelſtunde von dem Platze entgegenreiten. Sie ſollen am Tage ihrer Ankunft, der Erzbiſchof, eine Wache von 40 Mann, welche von einem Officier commandirt wird, und der Biſchof eine Wache von 30 Mann, welche gleichfalls von einem Officier commandirt wird, erhalten; dieſe Wachen ſollen nach ihrer Ankunft aufgeſtellt werden.

Art. 2. Sie ſollen bei ihrer Ankunft und Abreiſe mit fünf Kanonenſchlägen begrüßt werden. — —

Art. 4. Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſollen fortwährend eine Wache haben, welche aus dem nächſten Corps = de = Garde gezogen wird.

Art. 5. Die Schildwachen ſollen ihnen das Gewehr preſentiren.

Art. 6. Es ſollen ihnen Corpsviſiten gemacht werden.

Art. 7. So oft ſie vor den Poſten, Wachen oder Piqueten vorbeikommen, werden die Truppen unter die Waffen treten; die Cavalerieposten ſteigen zu Pferde, die Schildwachen preſentiren die Gewehre, die Tambours rühren die Trommel, die Trompeter blaſen. — — — —

Unterz. Napoleon.

Nro. 36.

Ein Circularſchreiben des Miniſteriums des Innern vom 4. Thermid. XII (23. Juli 1804) an die Prefecten verfügt, daß die Uebung des Gottesdienſtes nur in jenen Kirchen ſtatt finden dürfe, welche von der Regierung genehmigt ſind, und verbietet allen und jeden, die keine Geiſtliche ſind, oder zu keiner Diöceſe gehören, prieſterliche Verrichtungen vorzunehmen. Zugleich befiehlt es alle Kirchen, in denen die Verrichtung des Gottesdienſtes nicht von der Regierung erlaubt iſt, ſchließen zu laſſen.

Digitized by Google

Nro. 37.

Beſchluß des Prefecten, die Pfarrgüter betreffend. Vom 24. Thermidor XII. (10. Aug. 1804).

Der Prefect, nach Wiederanſicht ſeines Beſchluſſes vom 23. Meſſid. d. J. (oben Nro. 34), nach Anſicht des kaiſerlichen Decretes vom 11. Prairial d. J. (ob. Nro. 30), welches nach jenem Beſchluſſe publicirt wurde; in Erwägung daß die Anordnungen des vorgenannten kaiſerl. Decretes einige Modificationen in dem Beſchluſſe des Prefecten fodern, und daß, in Folge des nemlichen Decretes alle Deſſervans der Succurſalkirchen, vom nächſten Meſſidor XII an, einen fixen Gehalt beziehen, deßhalb in jener Epoche aber auch aufhören ſollen, die Güter und Einkünfte zu genießen, welche an ihre Pfründen geknüpft ſind, und welche ihnen ſeither ſtatt des Gehaltes dienten, beſchließt:

Art. 1. Der Termin des, den Deſſervans der Succurſalkirchen kraft des Art. 1 des Prefecturbeſchluſſes vom 23. Meſſidor XII geſtatteten, proviſoriſchen Genuſſes iſt auf den erſten Meſſidor XII feſtgeſetzt, von welcher Epoche an die, mit ihren Pfründen verknüpften, Güter und Einkünfte, einen Theil der Nationaldomainen ausmachen.

Art. 2. Die Artikel 2 und 3 des nemlichen Beſchluſſes vom 23. Meſſidor ſollen nach ihrer Form und ihrem Inhalte vollzogen werden, auf die Weiſe jedoch, daß, in Bezug auf den Pachtcanon oder den Ertrag der Güter für das Jahr XII, die Deſſervans nur die drei Viertel davon beziehen ſollen, indem ſie für das vierte Trimeſter des beſagten Jahrs von der Regierung beſoldet werden.

Art. 3. Ausfertigung des Gegenwärtigen ſoll an den Domainendirector, und an die drei Unterprefecten geſchickt werden, um die Burgermeiſter davon in Kenntniß zu ſetzen. Ein Exemplar ſoll davon dem Herrn Biſchof von Mainz überſchickt werden.

Unterz. Jeanbon Saint-André.

Nro. 38.

Kaiſerl. Decret, in Bezug auf die Art der, den Deſſervans und Vicaren der Succurſalkirchen genehmigten, Beſoldungen. Im Palaſte der Tuilerien, am 5. Nivoſe XIII. (26. Decemb. 1804).

Napoleon — decretirt:

Art. 1. In Vollzug des Decretes vom letzten 11. Prairial (ob. Nro. 30) ſollen alle Deſſervans der Succurſalen, deren numeriſcher Status, nach Departementen und Diöceſen

abgetheilt, dem Gegenwärtigen beigegeben iſt, von dem erſten Vendemiaire XIII (21. Sept. 1804) an, den durch den Art. 4 feſtgeſetzten Gehalt, nach den, in den Artikeln 5, 6, 7 und 8 des beſagten Decretes vorgeſchriebenen, Formen beziehen.

Art. 2. Die Bezahlung der Deſſervans und Vicare der andern Succurſalen bleibt den Gemeinden ihrer Pfarrſprengel zur Laſt.

Art. 3. Auf Begehren der Biſchöfe ſollen die Prefecten die Quotität dieſer Beſoldung reguliren und die Mittel zu ihrer Sicherung, entweder durch die Gemeindeeinkünfte und Octrois, oder auf dem Wege der Subſcription, des Abonnement, der freiwilligen Beiträge, oder auf jede andre ſachdienliche Weiſe, beſtimmen. Sie ſollen eben ſo die Gehalte der Vicare an der, im erſten Artikel des Gegenwärtigen begriffenen, Succurſalkirchen, und die Vermehrungen reguliren, welche die Gemeinden dieſer Succurſalkirchen der Beſoldung ihrer Deſſervans zu machen im Falle ſeyn werden; und ſie werden ihre Beſchlüſſe den Miniſtern des Innern und des Cultus vorlegen.

Unterz. Napoleon.

Bemerkung. Der dem vorſtehenden Decrete beigedruckte Status weißt der Diöceſe Mainz die Zahl von 152 Succurſalen an, deren Deſſervans aus dem Staatsſchatze beſoldet werden ſollten.

Nro. 39.

Kaiſerl. Decret, die Rückgabe der geiſtlichen Güter betreffend. Vom 15. Ventoſe XIII. (6. März 1805).

Art. 1. Zur Vollziehung des Beſchluſſes vom 7. Thermid. XI ſollen die nicht veräußerten Güter und Renten, welche von den Fabriken der ehemaligen Metropolitan- und Cathedralcapitel herkommen, den Fabriken der jetzigen Metropolitan- und Cathedralkirchen, und jenen der Capitel der jetzigen Diöceſen, in deren Umfang die Güter gelegen, und die Renten zahlbar ſind, angehören.

Art. 2. Die nicht veräußerten Güter und Renten, welche von den Fabriken der Collegialkirchen herrühren, ſollen den Fabriken der Pfarr- und Succurſalkirchen angehören, in deren Pfarrſprengel die Güter gelegen und die Renten zahlbar ſind.

Art. 3. Alle Anordnungen des Beſchluſſes vom 7. Thermid. XI ſollen aufrecht erhalten werden, und die Verfügungen deſſelben ſind nicht abgeſchafft.

Décret Impérial du 15 Ventose XIII.

1. En exécution de l'arrêté du 7 thermidor an 11, les biens et rentes non aliénés provenant des fabriques des métropoles et

Digitized by Google

des cathédrales des anciens diocèses, ceux provenant des fabriques des ci-devant chapitres métropolitains et cathédraux, appartiendront aux fabriques des métropoles et cathédrales, et à celles des chapitres des diocèses actuels, dans l'étendue desquels ils sont situés quant aux biens, et payables quant aux rentes.

2. Les biens et rentes non aliénés provenant des fabriques des collégiales, appartiendront aux fabriques des cures et succursales, dans l'arrondissement desquelles sont situés les biens et payables les rentes.

3. Sont maintenues toutes les dispositions de l'arrêté du 7 thermidor an 11 auxquelles il n'est pas dérogé par le présent décret.

Nro. 40.

Kaiſerl. Decret, den Druck der Kirchen- und Gebetbücher betreffend. Im Palaſte von Saint-Cloud, am 7. Germinal XIII. (20. März 1805).

Art. 1. Die Kirchen-, Andachts- und Gebetbücher können nur nach einer, von den Diöceſanbiſchöfen gegebenen, Erlaubniß gedruckt oder wieder aufgelegt werden; dieſe Erlaubniß muß im vollſtändigen Texte an der Spitze eines jeden Exemplars angegeben und abgedruckt werden.

Art. 2. Die Drucker und Buchhändler, welche Kirchen-, Andachts- und Gebetbücher drucken, oder wieder neu auflegen, ohne dieſe Erlaubniß erhalten zu haben, ſollen in Gemäßheit des Geſetzes vom 19. Juli 1793 verfolgt werden.

Art. 3. Der Großrichter Miniſter der Juſtiz, und die Miniſter der Generalpolizei und des Cultus ſind mit der Vollziehung beauftragt.

Unterz. Napoleon.

Bemerkung. 1. Der Art. 2. des Geſetzes vom 19. Juli 1793 verfügt die Confiscation Aller (ohne Erlaubniß der Biſchöfe gedruckter oder wieder gedruckter) Exemplare durch die Friedensrichter.

Bemerk. 2. Die Biſchöfe ſind Eigenthümer ihrer Paſtoralbriefe, und es iſt nicht erlaubt, ſie, ohne ihre Genehmigung, nachzudrucken.

Bemerk. 3. Das Geſetz v. 7. Germinal. XIII. gibt den Biſchöfen nicht das Recht, irgend Jemanden ein ausſchließliches Privilegium für den Druck der beſagten Bücher zu ertheilen.

Bemerk. 4. Nicht die Adminiſtrativbehörde, ſondern die Gerichte haben in Streitigkeiten zwiſchen Privatleuten, hinſichtlich des Drucks jener Bücher, zu erkennen.

Nro. 41.

Kaiſerl. Decret, das Mobiliar der Biſthümer betreffend. Vom 5. Prairial XIII. (25. Mai 1805).

Art. 1. Die Prefecten werden ſich mit den Biſchöfen

Digitized by Google

über die Verwendung jener Fonde benehmen, welche, für das Mobiliar der Bisthümer verwendbar, durch die Generalräthe des Departementes, in Gemäßheit des Art. 34 des Geſetzes über die Finanzen des Jahrs XIII, votirt ſind, und deren Verwendung durch Seine Majeſtät gebilligt iſt.

Art. 2. Es ſoll ein doppeltes, von dem Biſchof und dem Prefecten unterzeichnetes, Inventar von jenen Effecten gemacht werden, zu deren Ankauf dieſe Fonde werden verwendet werden; Eins derſelben ſoll in das Präfecturarchiv und das Andre in dem Secretariate des Bisthums niedergelegt werden.

Art. 3. — Die Biſchofsſtäbe, welche von Seiner Majeſtät einem jeden Biſchof gegeben werden, ſollen auf dieſes Inventar geſetzt werden. Im Falle des Todes oder der Dimiſſion eines Biſchofs, ſollen die Prefecten den wirklichen Status der, in den Inventarien begriffenen, Mobiliareffecten conſtatiren; und wenn ein Stück davon fehlt, ſo ſoll der dimittirende Biſchof, oder die Erben des Verſtorbenen, gehalten ſeyn, deſſen Werth, nach einer Abſchätzung, in welcher auf die Abnutzung, welche das fehlende Stück hätte erleiden können, bedacht zu nehmen iſt, wiederzuerſetzen.

Bemerkung. Der im vorſtehenden Art. 1. angeführte Art. 34. des Finanzgeſetzes vom Jahr XIII ſagt: Die Generalräthe der Departemente können übrigens vorſchlagen, eine Auflage bis zur Concurrenz von vier Centimes höchſtens, für die Reparationen, Unterhaltung der Gebäude und die Ergänzungskoſten des Cultus zu machen. S. Majeſtät werden die beſagte Auflage in ihrem Staatsrathe genehmigen.

Nro. 42.

Kaiſerl. Decret, die Bruderſchaftsgüter betreffend. Vom 28. Meſſidor XIII. (17. Juli 1805).

Art. 1. Zur Vollziehung des Beſchluſſes vom 7. Therm. XI ſollen die nicht veräuſſerten Güter und die nicht überwieſenen Renten, welche von den, ehmals in den Pfarrkirchen beſtehenden, Bruderſchaften herrühren, den Fabriken zugehören.

Art. 2. Die Güter und Renten dieſer Gattung, welche von Bruderſchaften herrühren, welche in den jetzt unterdrückten Kirchen beſtanden, ſollen mit jenen der erhaltenen Kirchen, und in deren Pfarrſprengel ſie ſich befinden, vereinigt werden.

Bemerkung 1. Die Generaladminiſtration der Domainen befahl, in Folge obigen Decretes, alle derartigen Güter und Renten mit den dazu gehörigen Titeln und Inventarien an die Fabriken abzugeben; jedoch ohne Rückgabe des, bis zum Tage des Decretes in die Staatscaſſe ſchon abgelieferten, Ertrages, da das Decret nur für die Zukunft disponire. Inſtruction vom 5. Vendem. XIV.

Digitized by Google

Bemerk. 2. In einem Gutachten vom 21. Aug. 1810, genehmigt am 28. Aug. deſſ. Jahrs, ſagt der Staatsrath: „daß das Anerbieten einer jährlichen Rente, von Seiten der Bruderſchaft des Oratoriums vom h. Rochus, an den Burgermeiſter von Vareſe, zur Errichtung einer Schule — nach Anſicht des Decretes vom 28. Meſſidor XIII, und in Erwägung, daß, nach den Worten jenes Decretes, die Güter der Bruderſchaften den Fabriken gehören, und daß folglich die Glieder der beſagten Bruderſchaften kein Recht haben, über die ihnen ehmals zugehörenden Güter zu disponiren — nicht zu genehmigen, ſondern die Güter der Bruderſchaft mit jenen der Kirchenfabrik zu Vareſe zu vereinigen ſeyen — vorbehaltlich der Meinung des Fabrikrathes, einen Theil derſelben zur Errichtung einer Schule zu verwenden.“

Décret Impérial du 28 Messidor XIII.

1. En exécution de l'arrêté du 7 thermidor an 11, les biens non aliénés et les rentes non transférées provenant de confrairies établies précédemment dans les églises paroissiales, appartiendront aux fabriques.

2. Les biens et rentes de cette espèce qui proviendroient de confrairies établies dans les églises actuellement supprimées, seront réunis à ceux des églises conservées, et dans l'arrondissement desquelles ils se trouvent.

Nro. 43.

Kaiſerl. Decret, in Bezug auf die Ermächtigungen der Civilſtandsbeamten für die Beerdigungen. Vom 4. Thermid. XIII. (23. Juli 1805).

Napoleon — Nach Anſicht des Art. 77. des Civilgeſetzbuches, welcher ſagt: „keine Beerdigung ſoll ohne eine, vom Civilſtandsbeamten auf freiem Papier und ohne Koſten ausgeſtellte, Ermächtigung ſtatt finden.“ — Nach Anſicht des Decretes vom 23. Prairial XII, über die Begräbniſſe, welches die Beerdigungsplätze der Autorität, Polizei und Aufſicht der Municipalbehörden unterordnet, und den Kirchenfabriken und Conſiſtorien das ausſchließende Recht geſtattet, die für Begräbniſſe nöthigen Lieferungen zu machen — decretirt:

Art. 1. Es iſt allen Burgermeiſtern, Adjuncten, und Mitgliedern der Gemeindeverwaltungen verboten, die Fortſchaffung, Preſentation, (des Leichnams in den Kirchen, wie das in Frankreich üblich iſt), Niederſtellung und Beerdigung der Leichen, noch auch die Eröffnung der Begräbnißplätze zu dulden; allen Kirchenfabriken und Conſiſtorien oder andern, welche das Recht haben, die für die Leichenbegängniſſe nöthigen Lieferungen zu machen, die beſagten Lieferungen wirklich zu machen; allen Pfarrern, Deſſervans und Paſtoren, irgend eine Leiche abzu-

Digitized by Google

holen, oder ſie außerhalb der Kirchen und Tempeln zu begleiten, ehe ihnen nicht die vom Civilſtandsbeamten ertheilte Genehmigung für die Beerdigung erſichtlich iſt, bei Strafe als Uebertreter des Geſetzes verfolgt zu werden. — Napoleon.

Nro. 44.

Kaiſerl. Decret, welches eine Vorauserhebung auf den Ertrag der Verpachtung der Bänke und Stüle in den Kirchen befiehlt. Vom 13. Thermidor XIII. (1. Aug. 1805).

Art. 1. Der ſechte Theil des Ertrages, welchen die, in Kraft der Vorſchriften der Biſchöfe für die Fabriken ihrer Diöceſen, eingeführte Verpachtung der Bänke, Stüle und Plätze in den Kirchen abwirft, ſoll, nach Abzug der Summen, welche die Fabriken zur Herrichtung dieſer Bänke und Stüle verwendet haben, zum voraus zur Bildung eines Hilfsfondes erhoben werden, der unter die betagten oder kranken Geiſtlichen vertheilt werden ſoll.

Art. 2. Die Biſchöfe werden, in dem Monate, welcher auf die Publication des gegenwärtigen Decretes folgt, einen Regulirungsanſchlag an den Cultminiſter einſchicken, um die Art dieſer Vorerhebung und die darauf ſich beziehenden Vorſichtsmaßregeln, ſo wie die Art, deren Reſultat zu verwenden und auszutheilen, feſtzuſetzen. — — Napoleon.

Nro. 45.

Kaiſerl. Decret, die Beſoldung der proteſtantiſchen Geiſtlichen betreffend. Im kaiſerlichen Feldlager von Boulogne am 13. Fructidor XIII. (31. Aug. 1805).

Napoleon — nach Anſicht des Art. 7 Titel 1 des Organiſchen Geſetzes über den proteſtantiſchen Cultus decretirt:

Art. 1. Die proteſtantiſchen Paſtoren der lutheriſchen und der reformirten Gemeinſchaft in den Departementen des Donnersberges, der Ruhr, des Rhein = und = Moſel, der Saar, der Niedermaas, und in den andern Departementen, deren Pfarrer durch die Heidelberger Adminiſtration beſoldet wurden, oder deren geiſtliche Einkünfte mit den Domainen vereinigt worden ſind, werden in drei Klaſſen eingetheilt.

Art. 2. Die Pfarrer, die zugleich Preſidenten der Conſiſtorialkirchen ſind, bilden die erſte Claſſe; die Pfarrer, welche ihr Amt in Gemeinden ausüben, deren Bevölkerung 3,000 Seelen oder drüber zählt, bilden die zweite Claſſe; und die Paſtoren, die in Gemeinden angeſtellt ſind, deren Bevölkerung unter 3,000 Seelen iſt, bilden die dritte Claſſe.

Digitized by Google

Art. 3. Die Beſoldung der Pfarrer erſter Claſſe beſteht aus 1,500 Franken, jener der zweiten Claſſe aus 1,000 Franken, und jener der dritten Claſſe aus 500 Franken.

Art. 4. Der Gehalt der Pfarrer läuft vom erſten nächſten October.

Art. 5. Der Gehalt der Pfarrer wird vierteljährig bezahlt.

Art. 6. Der Gehalt der Pfarrer kann nicht mit Haft belegt werden.

Bemerkung. Nach einem Briefe des Cultminiſters v. 25. Brumaire XIV an den Prefecten zu Mainz iſt der Ausdruck „Bevölkerung“ im Art. 2 des obigen Decretes als „allgemeine Bevölkerung“ („population générale“) zu verſtehen.

Nro. 46.

Kaiſerl. Decret, die Meß- und Stiftungsgüter betreffend. Vom 22. Fructidor XIII. (9. September 1805).

Art. 1. Die den Fabriken, durch das Decret vom 7. Thermid. XI und die Entſcheidung vom 18. Nivoſe XII zurückgegebenen Güter und Revenuen, ſie mögen mit Stiftungen für Meſſen, Seelämter oder ſonſtige gottesdienſtliche Verrichtungen, belaſtet ſeyn, oder nicht, ſollen durch die Verwalter der beſagten Fabriken, welche in Gemäßheit des Beſchluſſes v. 7. Thermid. XI ernannt ſind, verwaltet und eingenommen werden; ſie ſollen den Pfarrern, Deſſervans oder Vicaren, nach der Diöceſanvorſchrift, die Meſſen, Seelämter oder ſonſtige gottesdienſtliche Verrichtungen, welche auf jene Güter und Einkünfte geſtiftet ſind, in Gemäßheit des Stiftungstitels, bezahlen.

Nro. 47.

Beſchluß des Prefecten vom Donnersberge, den äuſſern Gottesdienſt betreffend. Vom 1. Januar 1806.

Der Prefect des Donnersbergs, nach Anſicht des Artikels 45 des Geſetzes vom 18. Germinal X. Jahrs.

Nach Anſicht des Umſchreibens Sr. Excellenz des Miniſters vom Innern an die Prefecten der Departemente, vom 30. Germinal 11. Jahrs, inhaltlich, daß das Verbot des äuſſern Gottesdienſtes nur diejenigen Gemeinden betrifft, wo eine, von Sr. Excellenz dem Miniſter der geiſtlichen Geſchäfte anerkannte, proteſtantiſche Conſiſtorial-Kirche befindlich iſt.

Nach Anſicht des kaiſerlichen Decretes über die Begräbniſſe, vom 23. Prairial 12. Jahrs.

Nach Anſicht endlich, der kaiſerlichen Decrete, in Betreff

der Einrichtung des reformirten Gottesdienſtes in dem Departement des Donnersbergs, vom 13. Nivoſe und 13. Fructidor 13. Jahrs, wie auch des Begleitungsſchreibens gedachter Decrete an den Prefecten von Sr. Excellenz dem Miniſter der geiſtlichen Geſchäfte, unterm 3. Vendemiäre 14. Jahrs.

In Erwägung, daß die von Sr. Excellenz dem Miniſter des Innern erlaſſene Verfügung in Hinſicht der Publicität des katholiſchen Gottesdienſtes, in dem hieſigen Departement nicht früher hat in Vollzug geſetzt werden können, weil die Anzahl der proteſtantiſchen Conſiſtorialkirchen, und die Orte wo ſie ſollten errichtet werden, noch nicht bekannt waren.

In fernerer Erwägung, daß bei Vollziehung der, in gedachtem Schreiben enthaltenen, Weiſung es zweckmäßig iſt, die Polizeimaaßnehmungen zu beſtimmen, nach welchen die Freiheit des Gottesdienſtes, die vermöge des Geſetzes vom 18. Germinal ein gemeinſchaftliches Recht für alle Franzoſen geworden iſt, gleicherweiſe von allen und für alle reſpectirt werde, und ſonach beitrage, den Geiſt der Eintracht, den dieſes wohlthätige Geſetz bezweckt, zu befeſtigen.

Nach dießfallſigem Referat an Se. Excellenz den Miniſter der geiſtlichen Geſchäfte; beſchließt:

Art. 1. Die Publicität des äußern Gottesdienſtes ſoll in dem Departement des Donnersberges für ſämmtliche Gemeinden, die nicht als Conſiſtorialorte von Sr. Excellenz dem Miniſter der geiſtlichen Geſchäfte anerkannt ſind, ſtatt haben.

Art. 2. Anerkannte Conſiſtorialkirchen, wo der äußere Gottesdienſt nicht geſtattet werden darf, ſind diejenigen, deren Namensverzeichniß gegenwärtigem Beſchluſſe angehängt iſt.

Art. 3. Die Geſtattung des äußern Gottesdienſtes in den Gemeinden, ſchließet nicht die Befugniß ein, Wallfahrten ins Ausland zu unternehmen. Dieſe Arten von Auswandrungen bleiben förmlich unterſagt, und ſoll dießfalls der Beſchluß des Prefecten vom 14. Meſſidor 12. Jahrs, fernerhin gänzlich und durchaus vollzogen werden.

Art. 4. In Anſehung der Beerdigungen ſoll keine Neuerung geſchehen; und ſoll dabei die gebräuchliche Ordnung und die Vorſchrift beobachtet werden, die in den verſchiedenen Localitäten von den Mairen mit Genehmigung des Prefecten, gemäß der Art. 18. und 21. des kaiſerlichen Decrets vom 23. Prairial 12. Jahrs, feſtgeſetzt worden iſt.

Art. 5. Die Polizei des äuſſern Gottesdienſtes ſteht, in Anſehung alles deſſen, was die öffentliche Ordnung betrifft, den Mairen zu, welche ſie entweder ſelbſt, oder durch ihre Adjuncten, oder durch ein Mitglied des Gemeinderaths, ausüben.

Digitized by Google

Art. 6. Einſtweilen, und bis Se. Majeſtät die Maaßnehmungen wird zu erkennen gegeben haben, die ſie zur Einführung der, durch den Art. 39 des Geſetzes vom 18 Germinal vorgeſchriebenen, Einförmigkeit der Liturgie zweckmäßig erachten wird, ſoll der Hr. Biſchof von Mainz erſucht werden, dem Prefecten die allgemeinen Diöceſan- oder Patronalfeſte anzuzeigen, die in ſeinem Sprengel eingeführt ſind, und mit denen ein feierlicher äuſſerer Gottesdienſt verbunden iſt, damit das dießfallſige Verzeichniß den Mairen mitgetheilt werden könne, um ihnen bei den äuſſern Ceremonien, die ſie zu erlauben oder zu verhindern haben, zur Richtſchnur zu dienen, indem diejenigen, welche der Hr. Biſchof beſtimmt haben wird, allein geſtattet werden ſollen. (Geſetz vom 18. Germinal, Art. 40.)

Art. 7. Der Art. 48 deſſelben Geſetzes ſoll unverzüglich in Vollzug geſetzt werden. Der Hr. Biſchof wird demnach dem Prefecten den Plan eröffnen, den es zweckmäßig ſeyn wird, für das Läuten der Glocken im Umfange des Departements anzunehmen, damit der Prefect, nach der dießfalls mit demſelben gepflogenen Rückſprache, den Adminiſtrativbehörden das beſchloſſene Reglement bekannt machen, und den Vollzug deſſelben verordnen könne.

Art. 8. Der Läuter ſoll perſönlich für den Vollzug dieſes Reglements verantwortlich ſeyn, und im Uebertretungsfalle ſeiner Seits mit der rechtlichen Strafe belegt werden.

Art. 9. Wenn in einer Gemeinde die Feier eines äußern öffentlichen Gottesdienſtes ſtatt hat, ſo ſoll der Pfarrer oder Deſſervant gehalten ſeyn, den Maire 24 Stunden zuvor davon zu benachrichtigen, und ihm die Stunde anzeigen, wann die Ceremonie ihren Anfang nimmt. Dieſer öffentliche Gottesdienſt iſt von den Proceſſionen und anderen, für große Feſte paſſenden, Handlungen zu verſtehen, und nicht vom gewöhnlichen äuſſern Gottesdienſt, als Beerdigungen, Ausſpendung der Sacramente an die Kranken, und andern dergleichen, die täglich zu geſchehen pflegen, und die dadurch ſchon von der Polizei nur die Aufſicht und den allgemeinen Schutz erfodern, den die Obrigkeit allem dem ſchuldig iſt, was das Geſetz ſowohl im Civilweſen, als in Hinſicht der von ihm anerkannten Gottesverehrungen, erlaubt.

Art. 10. Auf dieſe Benachrichtigung ſoll der Maire diejenigen Verfügungen treffen, die in ſolchem Falle der öffentliche Anſtand erfodert, als da ſind, das Reinigen und Aufräumen der Straßen, die augenblickliche Unterbrechung der Circulation der Wagen, Pferde, Ochſen und anderer Thiere, und überhaupt alles deſſen, was die Verrichtungen des Gottesdienſtes ſtören könnte.

Digitized by Google

Art. 11. Der Maire ſoll die ihm vom Pfarrer oder Deſſervant angezeigte Stunde des äuſſern Gottesdienſtes nicht ändern dürfen; nichts deſto weniger ſoll er bei den Kirchen, wo das Simultaneum noch beſteht, und lediglich für dieſen Fall, Sorge tragen, daß keine Glaubensgenoſſen in den Gerechtſamen, in deren Beſitz ſie ſind, geſtört werden, vorbehaltlich, wenn ſtreitige Fälle eintreten, ſie an den Prefecten gelangen zu laſſen.

Art. 12. Jedes Individuum, von welchem Bekenntniſſe es immer ſeyn mag, iſt gehalten für den Gottesdienſt, der öffentlich unter geſetzlichem Schutz und Sicherheit begangen wird, äuſſern Anſtand und Achtung zu bezeigen. Derjenige demnach, der ſich anſtellen würde, als verachte er ihn, oder der ſich eine Störung deſſelben beigehen laſſen würde, ſoll angehalten, dem gerichtlichen Polizeibeamten überliefert, und nach der Schwere des Vergehens belangt werden.

Art. 13. Dieſe äuſſere Beobachtung des Anſtandes verbindet keinen Bürger zu Handlungen, die eine Anhänglichkeit an einen Glauben, wozu er ſich nicht bekennt, ausdrücken würden, als nemlich das Kniebeugen auf öffentlicher Straße, oder andere dergleichen, die der Freiheit des Gewiſſens zu nahe treten würden.

Art. 14. Wenn bei Gelegenheit der, im vorhergehenden Artikel autoriſirten, Verweigerung, oder wegen anderer Urſachen, bei einer äuſſern Ceremonie Unruhen gegen ein oder mehrere Individuen entſtünden, oder es zu Thätlichkeiten und ärgerlichen Auftritten käme, ſo ſollen die Urheber nach der Schärfe der Geſetze belangt werden, und die Maires ſollen darüber an den Prefecten einberichten.

Art. 15. Eine religiöſe Verſammlung, die auſſerhalb ihren Gottesdienſt begeht, darf ſich auf dem Lande nicht von der öffentlichen Straße entfernen, noch das Privateigenthum betreten.

Art. 16. Niemand darf bei äuſſeren Ceremonien mit Waffen erſcheinen, es ſeye dann die bewaffnete Macht, wenn ſie von der Civilobrigkeit geſetzlich erſucht worden iſt.

Art. 17. Das Feuer aus Kanonen, kleinem Gewehr, Böllern und dergleichen iſt durchaus unterſagt, ausgenommen in Garniſonsſtädten und unter der Leitung der Militärbeamten Sr. Majeſtät, bei ſolchen öffentlichen Feſten, die von der Regierung verordnet ſind.

Art. 18. Die Maires können, je nach der Größe ihrer Gemeinden, ihrer Bevölkerung und der Volksmenge, die die Feierlichkeit von außen beizieht, die Gendarmerie der nächſten Brigade berufen, ſich auf den beſtimmten Tag bei dem Feſte einzufinden, und daſelbſt die gute Ordnung zu handhaben.

Digitized by Google

Art. 19. Die Ruheplätze oder ſogenannten Stationen ſollen, wenn ſie nöthig erachtet werden, mit Bewilligung der Maires an ſolchen Orten ſtatt haben, die dazu die anſtändigſten und bequemſten ſeyn werden. Jedoch ſollen ſie nicht zu nahe an Kirchen ſeyn, die zu andern vom Geſetze anerkannten Religionsübungen beſtimmt ſind, ſo daß ſie dieſen Uebungen etwa hinderlich fielen, und einen Keim der Zwietracht unter den Bürgern abgeben würden.

Art. 20. Die äuſſeren und ſtändigen Zeichen eines Glaubensbekenntniſſes, die auf den öffentlichen Straßen angebracht werden, um daſelbſt zu bleiben, ſind der Straßenordnung unterworfen, und können nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Prefecten aufgerichtet werden; auch ſoll dießfalls ſein Beſchluß vom 14. Meſſidor 12. Jahrs in ſeiner Kraft bleiben.

Verzeichniß der Gemeinden, in welchen ſich Conſiſtorialkirchen, reformirter Religion und Augsburger Confeſſion, befinden.

Augsburger Confeſſion.

Bezirk Mainz. Kirchheimbohland.

Bezirk Speyer. Frankenthal, Speyer, Dürkheim, Grünſtadt.

Bezirk Kaiſerslautern. Kaiſerslautern, Winnweiler, Obermoſchel.

Bezirk Zweibrücken. Zweibrücken, Pirmaſens.

Reformirter Religion.

Bezirk Speyer. Freinsheim, Frankenthal, Speyer, Neuſtadt, Edenkoben.

Bezirk Kaiſerslautern. Kaiſerslautern, Rockenhauſen, Obermoſchel.

Bezirk Zweibrücken. Homburg, Mimbach, Zweibrücken, Annweiler.

Nro. 48.

Brief des Cultminiſters an den Hrn. Erzbiſchof von Bordeaux, die Heirath der Prieſter betreffend. Paris 14. Januar 1806.

Herr Erzbiſchof! Ich habe das Vergnügen, Ihnen zu melden, daß Seine Kaiſerlich-königliche Majeſtät, in Betracht der Religion und der Sitten, den Befehl gegeben haben, daß es allen Civilſtandsbeamten verboten ſeyn ſoll, den Heirathsact des Prieſters Bauſſet aufzunehmen. S. k. k. Majeſtät betrachten das von dieſem Geiſtlichen intendirte Vorhaben als ein Verbrechen gegen die Religion und die Sittlichkeit, deſſen ſchädliche Folgen in ihrem Entſtehen zu hemmen es von Ge-

Digitized by Google

wicht iſt. — Sie werden ſich ohne Zweifel ſelbſt Glück wünſchen, Herr Biſchof, die Geſinnungen S. Majeſtät, ſo viel es in Ihnen war, vorhergeſehen zu haben, indem Sie ſich der Vollbringung eines Scandals widerſetzten, deſſen Anblick die Guten betrübt und die Böſen ermuthigt hätte. Ich ſchreibe an den Prefecten der Gironde, damit er die Befehle S. Majeſtät vollziehen laſſe. Ich theile dieſelben ebenfalls den Miniſtern des Innern und der Juſtiz mit. Die Weisheit einer ſolchen Maaßregel wird dazu dienen, den Geiſt der Civilbehörden in einer Sache zu leiten, welche unſre Geſetze nicht vorgeſehen hatten. Empfangen Sie die Verſicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. — Portalis.

Nro. 49.

Kaiſerl. Decret, das Feſt des heiligen Napoleon und das der Wiederherſtellung der katholiſchen Religion betreffend. Im Palaſte der Tuilerien am 19. Februar 1806.

Napoleon — wir haben decretirt und decretiren was folgt:

Art. 1. Das Feſt des heiligen Napoleon, und jenes der Wiederherſtellung der katholiſchen Religion in Frankreich, ſollen, in dem ganzen Umfange des Kaiſerthums, am 15. Auguſt jedes Jahrs, als am Tage Mariä Himmelfahrt und der Epoche des Abſchluſſes des Concordates, feierlich begangen werden.

Art. 2. Es ſoll am beſagten Tage eine Proceſſion außerhalb der Kirche in allen jenen Gemeinden ſtatt finden, in welchen der äuſſere Gottesdienſt erlaubt iſt; in den andern ſoll die Proceſſion in dem Innern der Kirche gehalten werden.

Art. 3. Vor der Proceſſion ſoll durch einen Geiſtlichen eine paſſende Rede gehalten werden, und unmittelbar nach der Wiederkehr der Proceſſion in die Kirche, wird man ein feierliches Te Deum ſingen.

Art. 4. Die Militär- Civil- und Gerichtsautoritäten ſollen dieſer Feierlichkeit beiwohnen.

Art. 5. Am nemlichen Tage des 15. Auguſt ſoll in allen Kirchen des reformirten Cultus ein feierliches Te Deum, als Dankſagung für den Jahrtag der Geburt des Kaiſers, gehalten werden. — — Napoleon.

Nro. 50.

Beſchluß des Prefecten vom Donnersberg, das Läuten der Glocken betreffend. Vom 13. Merz 1806.

Der Prefect des Donnersberges, nach Anſicht des Artikels 48 des Geſetzes vom 18. Germinal 10. Jahrs, inhaltlich,

Digitized by Google

daß die Gläubigen durch das Läuten der Glocken zum Gottesdienſte ſollen berufen werden, auf diejenige Art, die nach geſchehener Rückſprache zwiſchen dem Biſchof und dem Prefecten des Departements wird beſtimmt worden ſeyn.

Nach Anſicht des, vom Hrn. Biſchof zu Mainz, in Gemäßheit dieſer Verfügung entworfenen Reglements.

Wie auch des Verzeichniſſes der Umgänge, die auſſerhalb der Kirchen, in den Gemeinden, wo der äuſſere Gottesdienſt erlaubt iſt, gehalten werden.

In der Abſicht, den völligen Vollzug der Art. 6 und 7 ſeiner Verordnung vom 1. Januar 1806, zu bewerkſtelligen.

Beſchließt:

Art. 1. Es ſoll, wie bisher, alle Tage, Morgens, Mittags und Abends, zum Angelus geläutet werden.

Art. 2. Die Sonntäge, wie auch die Feiertäge, als Weihnachten, Chriſtihimmelfahrt, Mariähimmelfahrt, Allerheiligen, und Neujahrstag ſollen den vorhergehenden Tag Abends durch das Läuten mehrerer Glocken angekündigt werden; da dieſe Feſte die einzigen ſind, die das Geſetz beſtimmt, ſo darf der folgende Tag nicht nach dem alten Gebrauche, den der Geſetzgeber abgeſchafft hat, angeläutet werden.

Art. 3. Zu den Hochämtern, Veſpern, Predigten, und andern öffentlichen Andachten, ſoll dreimal, von Viertelſtunde zu Viertelſtunde, und zwar die zwei erſtenmale nur mit einer Glocke, geläutet werden.

Art. 4. Auf dem Lande ſoll auf die Werktäge, zur ſtillen Pfarrmeſſe eben ſo dreimal geläutet werden, weil diejenigen, die ſich dabei einzufinden gedenken, öfters auf den Feldern umher zerſtreut ſind. In der Stadt iſt das einmalige Läuten für jede ſtille Meſſe genug.

Art. 5. Auf dem Lande ſoll zum Evangelium und der Elevation ebenfalls nur einmal geläutet werden.

Art. 6. Bei den Begräbniſſen und Seelenämtern ſoll die Erhebung der Leiche und ihre Beerdigung, da wo der Kirchhof an der Kirche liegt, wie auch das Abſingen des Libera durch das Läuten mehrerer Glocken angekündigt werden. Dieſes jedesmalige Läuten darf nur höchſtens fünf Minuten dauern.

Der Prefect behält ſich übrigens vor, in Anſehung dieſes Artikels diejenigen Abänderungen und Ausnahmen zu verordnen, die in dem Schreiben Sr. Excellenz des Miniſters des Innern vom 24. Januar 1806 vorgeſehen ſind, falls die Umſtände es erfordern ſollen.

Art. 7. Es ſoll mit allen Glocken geläutet werden, ſo

Digitized by Google

lang die Proceſſionen im Innern der Kirche im Gange ſind, wenn ſie nicht aus derſelben herausgehen; und bei ihrem Aus- und Eingange, wenn ſie auſſerhalb ſtatt haben.

Dieſe letzteren ſind ausſchließlich diejenigen, die in beigehendem Verzeichniſſe bemerkt ſind.

Art. 8. Dieſelben ſollen ebenfalls während der ganzen Dauer der Te Deum geläutet werden, die zur Dankſagung wegen eines öffentlichen Ereigniſſes, oder bei dem Schluſſe einer in der Kirche gehaltenen Feierlichkeit, abgeſungen werden.

Art. 9. In den Gemeinden, wo der äuſſere Gottesdienſt geſtattet iſt, ſoll die Glocke einigemal angezogen werden, um anzukündigen, daß das Viaticum zu den Kranken getragen wird, oder daß jemand verſchieden iſt; welches jedoch nur diejenigen Gemeinden angeht, wo dieſer Gebrauch eingeführt iſt.

Der Prefect behält ſich dießfalls dieſelben Verfügungen vor, die im Art. 6, eintretenden Falles, vorgeſehen ſind.

Art. 10. Wenn während dem hieroben geſtatteten Glockenläuten ein Gewitter entſteht, ſo ſoll damit ausgeſetzt und nur dann fortgefahren werden, wenn das Gewitter völlig vorüber iſt; indem das Läuten, ſo lang das Gewitter dauert, ausdrücklich, unter der perſönlichen Verantwortlichkeit des Läuters, unterſagt iſt.

Art. 11. Obige Verfügungen ſollen bei dem proteſtantiſchen Gottesdienſte in allem dem befolgt werden, was auf ſie anwendbar iſt.

Art. 12. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll gedruckt und auf Betreiben der Maires angeſchlagen werden.

Folgt das, dem Prefecten vom Hrn. Biſchofe von Mainz übergebene Verzeichniß der Proceſſionen, die außerhalb der Kirche in dem Mainzer Sprengel gehalten werden.

Sie ſind dieſelben, welche in ganz Frankreich geſtattet ſind;

Nämlich:

1. Die auf Marcustag, den 25. April.

2. Die Bittgänge auf den Montag, Dienſtag und Mittwoch vor dem Tag Chriſtihimmelfahrt.

3. Die des Frohnleichnamsfeſtes, auf den Sonntag in der Octav dieſes Feſtes.

4. Die, welche alle Jahre auf den Tag Mariähimmelfahrt, für die Wohlfahrt der kaiſerlichen Familie und des ganzen franzöſiſchen Reichs gehalten wird.

Digitized by Google

Nro. 51.

Kaiſerl. Decret, die Wohnung der Geiſtlichen des proteſtantiſchen Cultus und die Unterhaltung der Tempel betreffend. Im Palaſte von Saint-Cloud, am 5. Mai 1806.

Napoleon — nach Anſicht des Geſetzes vom 18. Germinal X, hinſichtlich der Organiſation der Culten, des Decretes vom 15. Germ. XII, und jener vom 11. Prairial XII, und vom 5. Nivoſe XIII — decretirt:

Art. 1. Die Gemeinden, in welchen der proteſtantiſche Cultus, eben ſo wie der Katholiſche ausgeübt wird, ſind autoriſirt, den Geiſtlichen des proteſt. Cultus eine Wohnung und einen Garten zu verſchaffen.

Art. 2. Die Vermehrung des Gehaltes, welche dieſen Geiſtlichen zu bewilligen der Fall ſeyn würde, die Baukoſten, Reparationen, die Unterhaltung der Tempel und jene des proteſtantiſchen Cultus ſind gleichheitlich dieſen Gemeinden zur Laſt, wenn die Nothwendigkeit, dieſen Kirchen zu Hilfe zu kommen, conſtatirt wird. — Napoleon.

Nro. 52.

Kaiſerl. Decret, den Dienſt in den Kirchen und die Leichenzüge betreffend. Im Palaſte Saint-Cloud am 18. Mai 1806.

Art. 1. Die Kirchen ſtehen dem Publicum umſonſt offen; in deſſen Folge iſt es ausdrücklich unterſagt, in den Kirchen und an ihrem Eingange irgend etwas mehr zu erheben, als den Preis der Stüle, unter welchem Vorwande das auch ſey.

Art. 2. Die Fabriken können Bänke und Stüle nach dem Tarif vermiethen, welcher feſtgeſetzt iſt, oder feſtgeſetzt werden wird, und die Kapellen mit beiderſeitigem guten Willen.

Art. 3. Der Tarif des Preiſes der Stüle ſoll durch den Biſchof und den Prefecten feſtgeſetzt werden, und dieſe Feſtſetzung ſoll immer die nemliche bleiben, die Ceremonien, welche in den Kirchen ſtatt finden, mögen auch ſeyn, welche ſie wollen.

Art. 4. In allen Kirchen ſollen die Pfarrer, Deſſervans und Vicare den Dienſt, der für die dürftigen Verſtorbenen erforderlich iſt, umſonſt verrichten; die Dürftigkeit ſoll durch ein Certificat der Gemeindeverwaltung conſtatirt werden.

Art. 5. Wenn die Kirche zum Empfang einer Leichenbegleitung behängt iſt, und man dann die Leiche eines Dürftigen preſentirt, ſo iſt es verboten, die Behänge abzunehmen, bis der Dienſt dieſes Todten beendigt iſt.

Art. 6. Die Regulirungen, welche ſchon feſtgeſetzt ſind

Digitized by Google

und jene welche es in Zukunft durch die Biſchöfe über dieſe Sache noch werden, ſollen durch unſern Cultminiſter uns zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 7. Die Fabriken werden alle Lieferungen, welche zum Dienſte der Todten im Innern der Kirche nöthig ſind, und alle jene, die mit der Feierlichkeit der Leichenbegleitung in Bezug ſtehen, durch ſich ſelbſt machen, oder durch Entrepriſe an den Meiſtbietenden machen laſſen, ohne jedoch dadurch die Rechte derjenigen zu ſchmälern, welche bereits dergleichen Lieferungen, vermittelſt abgeſchloſſener Verträge, übernommen haben. Sie ſollen zu dieſem Behufe Tarife und Tabellen, welche in Klaſſen abgeſtuft ſind, entwerfen; dieſe ſollen den Municipalräthen und Prefecten, zur Erſtattung ihres Gutachtens, mitgetheilt, und uns, für jede Stadt, durch unſern Cultminiſter, zu unſrer Genehmigung vorgelegt werden. Unſer Miniſter des Innern wird uns ebenfalls, in dieſer Beziehung, das Gutachten der Municipalräthe und Prefecten überſchicken.

Art. 8. In großen Städten werden ſich alle Fabriken vereinigen, um nur eine einzige Entrepriſe auszumachen.

Art. 9. In den Gemeinden, in welchen keine Entrepriſe und kein Preis für die Beerdigungen exiſtirt, ſoll die Art der Beſtattung der Leichen durch die Prefecten und Municipalräthe regulirt werden. Die Beſtattung der Dürftigen ſoll umſonſt geſchehen.

Art. 10. In den volkreichen Gemeinden, in welchen die Entfernung der Kirchhöfe die Fortſchaffung der Leichen koſtſpielig macht, und in welchen dieſe durch Leichenwagen geſchieht, ſollen die Municipalbehörden, im Einverſtändniß mit den Fabriken, das Unternehmen dieſer Fortſchaffung, der zur Beerdigung nöthigen Arbeiten und der Unterhaltung der Kirchhöfe, an den Meiſtbietenden verſteigern.

Art. 11. Die Beſtattung der Dürftigen ſoll auf eine decente Weiſe und umſonſt geſchehen; jede andre Beſtattung ſoll einer beſtimmten Taxe unterworfen ſeyn. Die Familien, welche irgend eine Feierlichkeit verlangen, werden mit dem Unternehmer, nach einem Tarif, der zu dieſem Behufe ſoll entworfen werden, ſich verſtändigen. Die Vorſchriften und Preiſe, welche dieſe Taxe und den Tarif beſtimmen werden, ſollen von den Municipalräthen berathen und dann, mit dem Gutachten des Prefecten, durch unſern Miniſter des Innern, unſrer Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 12. Es iſt unterſagt, in dieſen Regulirungen und Preiſen irgend eine Uebertaxe für die Preſentationen und Stationen in der Kirche zu fodern, da jede Perſon das Recht hat, darin ausgeſtellt zu werden.

Digitized by Google

Art 13. Es iſt verboten, irgend einen Abſtellort in dem Umfang der Städte zu errichten.

Art. 14. Die im 11 Artikel erwähnten Lieferungen ſollen, in den Städten, in welchen die Fabriken ſie nicht durch ſich ſelbſt machen, entweder in Regie, oder in Entrepriſe, an einen und denſelben Regiſſeur oder Entrepreneur gegeben werden. Das Laſtenheft ſoll durch den Municipalrath, nach dem Gutachten des Biſchofs, vorgeſchlagen, und durch den Prefecten definitiv feſtgeſetzt werden.

Art. 15. Die Verſteigerungen geſchehen auf die Art, welche durch die Geſetze und Verordnungen für die öffentlichen Arbeiten eingeführt iſt. In ſtreitigen Fällen zwiſchen den Civilbehörden, den Entrepreneurs und Fabriken über die beſtehenden Preisverträge ſoll, auf die Berichte unſrer Miniſter des Innern und des Cultus, darüber erkannt werden. —

Napoleon.

Bemerkung 1. Die Kirchen können nicht, ohne vorherige Einwilligung der Pfarrer, zur Haltung politiſcher Verſammlungen gebraucht werden. Entſcheid. des Miniſteriums des Innern vom 26. Juli 1810.

Bemerkung 2. Die Kirchenbänke können nur auf Lebenszeit, gegen jährlichen Zins zum Vortheile der Fabrik, verliehen werden. Wenn der Pächter der Bank mit Tod abgeht, ſoll ſie durch die Fabrik von Neuem verpachtet werden. Entſcheidung des Cultminiſteriums.

Nro. 53.

Decret, welches die unterdrückten Kirchen und Pfarrhäuſer mit den Gütern und Fabriken vereinigt. Vom 30. Mai 1806.

Art. 1. Die Kirchen und Pfarrhäuſer, welche, in Folge der geiſtlichen Organiſation, werden unterdrückt werden, machen einen Theil der, den Fabriken zurückgegebenen, Güter aus, und werden mit jenen Pfarreien und Succurſalen vereinigt, in deren Pfarrſprengel ſie werden gelegen ſeyn. Sie ſollen zum Nutzen der Kirchen und Pfarrhäuſer der Hauptorte vertauſcht, verpachtet oder veräuſſert werden können.

Art. 2. Dieſer Austauſch oder dieſe Veräuſſerungen können nur, kraft eines Decretes Sr. Majeſtät, ſtatt finden.

Art. 3. Die Verpachtungsverträge müſſen von den Prefecten genehmigt werden.

Art. 4. Die Miethertrågniſſe oder Veräuſſerungen der Kirchen, und die Einkünfte der in Tauſch genommenen Güter ſollen entweder zur Anſchaffung der Pfarrhäuſer, oder, auf jede andre Weiſe, zu den Ausgaben der Wohnung der Pfarrer und Deſſervans in den Hauptorten der Pfarrei oder Succurſalen, in welchen kein Pfarrhaus vorhanden iſt, verwendet werden.

Digitized by Google

Art. 5. Die Reparationen, welche an den Kirchen und den Pfarrhäuſern zu machen ſind, ſollen durch abſchätzende Bauanſchläge, welche von den Prefecten angeordnet werden, auf Betreiben der, kraft des Beſchluſſes vom 7. Thermid. XI ernannten, Kirchenpfleger conſtatirt werden.

Art. 6. Die Prefecten werden den Miniſtern des Innern und des Cultus den abſchätzenden Status der, in jedem Pfarr- oder Succurſalſprengel unterdrückten, Kirchen und Pfarrhäuſer überſchicken, und zu gleicher Zeit auch den Status jener Reparationen, welche an den erhaltenen Kirchen und Pfarrhäuſern vorzunehmen ſind.

Bemerkung 1. Auf die Anfrage, ob nicht die Beamten der Domainen fortfahren ſollten, alle am 30. Mai 1806 disponibeln Kirchen und Pfarrhäuſer, das heißt, alle jene, welche nicht in der Circumſcription der damals organiſirten Pfarreien und Succurſalen begriffen wären, ſo lange zu verwalten, bis die geiſtliche Organiſation vollendet wäre, entſchied das Cultminiſterium: daß die Kirchen und Pfarrhäuſer, von der Publication des Decretes v. 30. Mai an, aus der Hand der Domainenverwaltung gegangen und Eigenthum der Fabriken geworden ſeyen, und daß auch in Zukunft, welche Modificationen auch in der Folge die geiſtliche Organiſation erleiden möge, jene Kirchen und Pfarrhäuſer, welche dieſe Modificationen ohne Gebrauch laſſen werden, den Fabriken zugehören ſollen. Dieſe könnten alſo vom Tage der Publication an, in Gemäßheit des Decretes, die Abtragung oder den Verkauf der ruinirten Kirchen, und die Verwendung des Verkaufertrages begehren. Dieſer Entſcheidung trat das Finanzminiſterium bei, und entſchied weiter: daß auch die nicht eingetriebenen Einkünfte aus den bemeldten Gebäuden, von der Reſtitution an, den Fabriken zugehören, und daß die nicht bezahlten Steuern ihnen zur Laſt ſeyn ſollten, ohne daß ihnen etwas für die Zahlungen, welche für dieſen oder jeden andern Gegenſtand geleiſtet worden ſeyen, etwas ſollte abverlangt werden können. Generalinſtruct. v. 22. Juli 1807.

Bemerk. 2. Auf die Anfrage: 1. Ob die Fabrikrenten, welche auf Güter der ehemaligen Geiſtlichkeit oder andrer unterdrückten Corporationen verhypotheticirt waren, durch die Confundirung erloſchen ſeyen — 2. Ob eine Fabrik, welche eine Rente an eine andre Fabrik ſchuldete, zur Entrichtung dieſer Rente gezwungen werden könnte, wenn ſie nur einen Theil ihrer alten Dotation wieder erlangt hat? entſchied das Miniſterium unterm 11. Auguſt 1806 ad 1. daß jene Renten durch die Confundirung erloſchen ſeyen, und daß folglich die Fabriken die Liquidation derſelben nicht reclamiren könnten; und ad 2. daß, wenn die ſchuldende Fabrik jene Güter, auf welchen die Rente lag, wieder ganz zurückerhalten hat, ſie dieſe Rente der andern Fabrik zu entrichten fortfahren müſſe, daß aber, wenn ſie im Gegentheile nur einen Theil jener, mit der Rente behafteten, Güter zurückerhielt, ſie nur nach Verhältniß des Werthes dieſer zurückerlangten Güter die beſagte Rente zu leiſten habe. Generalinſtruction vom 22. Juli 1807.

Digitized by Google

Nro. 54.

Circularſchreiben des Präfecten vom Donnersberge an die Burgermeiſter, die Einſegnung der vermiſchten Ehen betreffend. Vom 31. Mai 1806.

Meine Herren: Es hat ſich in Hinſicht der Einſegnung der vermiſchten Ehen die Frage erhoben, welchem von den Pfarren der beiden Eheleute das Recht zuſteht, dieſe religiöſe Ceremonie vorzunehmen, deren Beobachtung übrigens zu den geſetzlichen Formalitäten des Civilſtandes der Parthien nicht das mindeſte beiträgt, und deren Unterlaſſung den Werth derſelben nicht im geringſten ſchmälert.

Da der dießfalls beſtehende Gebrauch nicht durchgehends derſelbe iſt, ſo ſteht zu beſorgen, daß die öfters unſtatthaften Anſprüche der reſpectiven Pfarrer, die Zweifel der Contrahenten, oder ſelbſt Vorurtheile, die um ſo ſchwerer zu beſeitigen ſind, als ſie der Ruhe der Gewiſſen nahe liegen, daß dieſe Urſachen zuſammen oder einzeln zu Mißhelligkeiten unter den Familien Veranlaſſung geben möchten.

Um den häufigen nachtheiligen Folgen, die mir aus dieſem Umſtand der Ungewißheit entſtehen zu müſſen ſcheinen, vorzubeugen, habe ich die geiſtliche Behörde zu Rathe gezogen. Sie glaubt, daß es zweckmäßig ſeye, zu verordnen: 1. daß jede vermiſchte Ehe, nachdem ſie von dem Geiſtlichen, welchem der Ortsgebrauch dieſes Recht zuſtehet, eingeſegnet worden iſt, es alsdann auch, wenn es verlangt wird, von dem Pfarrrr des anderen contrahirenden Theils werden könne; 2. Daß in dieſem Falle die Gebühr nur an denjenigen zu entrichten wäre, der gemäß dem Herkommen die erſte Einſegnung ertheilt; 3. Daß dieſe Art, wiewohl ſie ſämmtlichen Religionsparthien gemein iſt, ſie jedoch nicht anders als mit ihrer wechſelſeitigen Einwilligung verbinden möge.

Dieſe Vorſchläge haben mir vollkommen ihren Zweck zu erreichen geſchienen, und ich erſuche Sie, die nöthigen Maaßregeln zu ergeifen, damit ſowohl die Diener der verſchiedenen Religionen, als auch ihre Verwaltungsangehörigen ſich bei vorkommenden Fällen darnach bemeſſen können.

Nro. 55.

Kaiſerl. Decret, die Beſorgung der religiöſen Dienſte betreffend, welche auf jenen Gütern haften, in deren Beſitz die Hospicien geſetzt worden ſind. Vom 19. Juni 1806.

Art. 1. Die Verwaltungen der Hospicien und Wohlthätigkeitsbureaux, welche, in kraft des Geſetzes vom 4. Ventoſe IX und der darauf bezüglichen Beſchlüſſe, in den Beſitz

von irgend ſolchen Gütern und Renten geſetzt worden ſind, welche vormals mit Stiftungen für irgend religiöſe Dienſte belaſtet waren, ſollen regelmäßig die Gebühren dieſer religiöſen Dienſte, in Gleichförmigkeit mit unſerm Decrete vom 22. Fructidor XIII, an die Fabriken jener Kirchen abzahlen, an welche jene Functionen zurückkehren ſollen.

Art. 2. Die Abzahlung der Rückſtände dieſer Gebühren ſoll, mit Zählung vom erſten Vendemiaire XII an, und in den drei Monaten, welche auf die Publication unſers gegenwärtigen Decretes folgen, in Wirklichkeit treten.

Art. 3. Die Fabriken ſollen über den Vollzug dieſer Stiftungen wachen, und den Betrag davon den Prieſtern bezahlen, welche ſie werden erfüllt haben, nach Inhalt unſers Decretes vom 22. Fructidor XIII.

Art. 4. In den drei Monaten, von heute an gezählt, werden die Prefecten den respectiven Fabriken Kenntniß von jenen Stiftungen geben, welche ihnen kraft des obigen Artikels 1 zukommen, und ſie ſollen einen Status derſelben an unſern Miniſter einſchicken. —

Nro. 56.

Kaiſerl. Decret, die Fabrikgüter der unterdrückten Kirchen betreffend. Vom 31. Juli 1806.

Napoleon — nach Anſicht des Artikels 2 des Regierungsbeſchluſſes vom 7. Thermidor XI — in Erwägung, daß die Vereinigung der Kirchen das einzige Motiv der Abtretung der Fabrikgüter dieſer Kirchen iſt, daß dieſes eine Maaßregel der Gerechtigkeit iſt, welche die Regierung adoptirt hat, damit der Dienſt der unterdrückten Kirchen in den erhaltenen Kirchen fortgeſetzt und die Intentionen der Wohlthäter oder Stifter erfüllt würden; daß es folglich nicht hinreicht, daß ein Fabrikgut in dem Gebiete einer Pfarrei oder Succurſale liege, um dieſer auch ſchon zuzugehören; ſondern daß es noch erfordert werde, daß die Kirche, welcher dieſes Gut zugehört hat, auch mit dieſer Pfarrei oder Succurſale vereinigt ſey, decretirt:

Art. 1. Die Fabrikgüter der unterdrückten Kirchen gehören den Fabriken jener Kirchen, mit welchen die unterdrückten Kirchen vereinigt ſind, und auch ſelbſt dann, wenn dieſe Güter in auswärtigen Gemeinden gelegen ſeyn ſollten.

Bemerkung. Wenn eine oder mehrere Gemeinden von einer Pfarrei losgeriſſen werden, um zu einer Succurſale errichtet zu werden, ſo müſſen jene Güter, welche einen Theil der Dotation des Pfarrers ausmachten, und welche in dem Umfange der zu Succurſalen errichteten Gemeinden gelegen ſind, der neuen Succurſale, nach dem Verhältniß ihrer Einwohnerzahl, zugewieſen werden. Die adminiſtra-

Digitized by Google

ihre Juſtiz iſt allein competent, einen ſolchen Streit zu entſcheiden. Decret vom 25. April 1812.

Nro. 57.

Staatsrathgutachten über die Dispens von Vormundſchaft zu Gunſten der Geiſtlichen, welche Pfarreien vorſtehen. Sitzung vom 6. Novemb. 1806.

Der Staatsrath — iſt der Meinung, daß die durch den Art. 427 des Civilgeſetzbuches ausgeſprochene Dispens von Vormundſchaften nicht nur auf die Geiſtlichen, welche Pfarreien oder Succurſalen bedienen, ſondern auch auf alle Perſonen anwendbar iſt, die für den Cultus ſolche Functionen ausüben, welche Reſidenz nöthig machen, in welchen ſie durch Se. Majeſtät genehmigt ſind, und für welche ſie den Eid leiſten. — Genehmigt im Kaiſerlichen Hauptquartier zu Berlin, am 20. Nov. 1806. Napoleon.

Nro. 58.

Staatsrathgutachten, die Pfarrgüter betreffend. Sitzung vom 23. Decemb. 1806.

Der Staatsrath nach Anhörung des Berichtes des Finanzminiſteriums, in Bezug auf gewiſſe Mißbräuche, welche ſich in mehreren Departementen des Reichs eingeſchlichen haben, 1. bei Gelegenheit der, durch verſchiedene Regierungsbeſchlüſſe und kaiſerliche Decrete befohlenen, Zurückgabe der nicht veräuſſerten Güter und Renten, welche den Fabriken zugehört haben; 2. darin, daß Pfarrer und Deſſervans ſich in den Beſitz von Gütern geſetzt haben, welche urſprünglich von den alten Dotationen der Pfarreien herrühren, ſo daß ſie die Einkünfte dieſer Güter mit der, ihnen von der Regierung ausgeſetzten, Beſoldung cumuliren; in Erwägung, 1. daß die Beſchlüſſe der Regierung den Fabriken nur ihre nicht veräuſſerten Güter und Renten zurückgegeben haben; 2. daß es nur durch Ausnahme geſchieht, daß die Pfarrer und Deſſervans gewiſſer Orte autoriſirt worden ſind, ſich in den Beſitz jener Gegenſtände zu ſetzen, welche vormals einen Theil der Curatund andrer Beneficien ausmachten, oder in dem Beſitze derſelben zu verbleiben; 3. daß es nöthig iſt, ſich mit der Art zu beſchäftigen, welche für die künftig ſtatt haben könnenden Einweiſungen in dieſen Beſitz zu befolgen wären — iſt der Meinung 1. daß die Prefecten dem Finanzminiſter einen detaillirten Status der Güter und Renten, welche die Fabriken und eben ſo auch die Pfarrer und Deſſervans unter irgend

Digitized by Google

einem Titel genießen, vorlegen und ihre Bemerkungen beifügen ſollen; 2. daß ſowohl die Fabriken als auch die Pfarrer und Deſſervans, welche ausnahmsweiſe autoriſirt ſind, Immobilien zu beſitzen, ſich in Zukunft in keinen Beſitz irgend eines Gegenſtandes ſetzen ſollen, als nur in kraft eines Specialbeſchluſſes der Prefecten, welcher, nach Anhörung des Gutachtens der Domainendirectoren, und nach eingeholter Genehmigung des Finanzminiſters, durch ſie erlaſſen wird. Genehmigt am 25. Januar 1807.

Bemerkung. Die Generaladminiſtration der Domainen befahl demnach die Güter und Renten, in deren Beſitz ſich die Pfarrer unſtatthafter Weiſe geſetzt hätten, denſelben proviſoriſch zu belaſſen, bis die Regierung, nach Prüfung der von den Prefecten vorzulegenden Berichte, darüber entſchieden habe. Zugleich gab ſie die weitere Interpretation, daß die Pfarrer nur von jenen Gegenſtänden rechtmäßigen Beſitz ergreifen konnten, welche von Stiftungen herrührten, die wegen religiöſen Dienſtleiſtungen zum Nutzen der Fabriken gemacht waren, und eben ſo in Bezug auf die Güter, Renten und Schuldſcheine, welche einen Theil des Einkommens der Kirchen zum Nutzen der Pfarrer, Vicare, Kapläne und eines jedern andern Geiſtlichen, der zur Bedienung jener Stiftungen ernannt geweſen war, ausmachten; daß aber dieſe geſetzmäßige Beſitzergreifung hinſichtlich der andern Renten und Güter, welche von den Pfarr= und andern Beneficien herrührten, nicht ſtatt finden konnte, vorbehaltlich hierin jedoch die Ausnahmen, welche die Regierung, zu Gunſten der Pfarrer und Deſſervans gewiſwiſſer Orte, durch beſondere Beſchlüſſe, Entſcheidungen oder Decrete ausgeſprochen hätte, welche Beſchlüſſe aber immer nur unter der Bedingung erlaſſen worden ſeyen, daß der Gehalt, welcher ihnen durch die Regierung bezahlt wird, im Verhältniß des Ertrages der zurückgegebenen Güter, Renten und Schuldſcheine, vermindert werden ſollte. Generalinſtruct. vom 22. Juli 1807.

Nro. 59.

Schreiben des Cultminiſters an den Prefecten der Untern=Seine, die Heirath der Prieſter betreffend. Paris am 30. Januar 1807.

Herr Prefect — S. Eminenz der Cardinal Erzbiſchof von Rouen unterrichtet mich, daß ſo eben ein Prieſter eine Heirath vor dem Civilſtandsbeamten jener Stadt eingegangen ſey. Ich kenne zwar die beſondern Umſtände dieſer Sache nicht, allein ich glaube dieſe Gelegenheit benutzen zu müſſen, um Ihnen einige Verhaltungsregeln bei ähnlicher Veranlaſſung darzubieten. Das Civilgeſetz ſchweigt über die Heirath der Prieſter. Dieſe Heirathen werden allgemein von der öffentlichen Meinung mißbilligt, ſie haben Gefahren für die Ruhe und Sicherheit der Familien. Ein katholiſcher Prieſter würde zu viele Mittel zur Verführung haben, wenn er ſich verſprechen könnte, durch eine geſetzliche Verehlichung zum Ziele ſeiner Ver-

führung zu gelangen. Unter dem Vorwande, die Gewiſſen zu leiten, würde er ſuchen die Herzen zu gewinnen und zu verderben, und den Einfluß, welchen ihm ſein Amt zum Wohle der Religion giebt, zu ſeinem Privatnutzen anzuwenden. Dem zufolge befiehlt eine Entſcheidung S. Majeſtät, welche auf den Bericht S. Excellenz des Großrichters und den meinigen erfolgt iſt, daß man die Heirathen jener Prieſter nicht dulden ſoll, welche ſeit dem Concordate ſich mit ihrem Biſchofe in Gemeinſchaft geſetzt, und die Functionen ihres Amtes fortgeſetzt oder wieder aufgenommen haben. Man überläßt jene Prieſter ihrem Gewiſſen, welche ihre Functionen vor dem Concordate niedergelegt und ſie ſeitdem nicht wieder aufgenommen haben. Man hat mit Recht gedacht, daß die Verehlichungen dieſer Erſtern weniger Mißſtände und Scandal darbieten. Empfangen Sie u. ſ. w. Unterz. Portalis.

Nro. 60.

Circularſchreiben des Prefecten vom Donnersberg, die Dimiſſorialien bei Verehlichungen betreffend. Vom 28. Februar 1807.

Daſſelbe verfügt, daß, zufolge eines, von den Vorſtehern der verſchiedenen Confeſſionen gefaßten, und von den Prefecten genehmigten, Beſchluſſes, es keinem Geiſtlichen irgend einer kirchlichen Gemeinſchaft erlaubt ſeyn ſoll, eine gemiſchte Ehe einzuſegnen, ohne zuvor die Dimiſſorialien von dem Pfarrer des andern Religionstheiles erhalten zu haben.

Nro. 61.

Kaiſerl. Decret, welches das Alter der Einweihung zum evangeliſchen Dienſte der proteſtantiſchen Culten feſtſetzt. Aus dem kaiſerlichen Hauptquartier Oſterode, am 25. März 1807.

Art. 1. Das Alter der Einweihung zum evangeliſchen Miniſterium der proteſtantiſchen Culten der einen und der andern Kirchengemeinſchaft iſt auf fünf und zwanzig Jahre feſtgeſetzt.

Art. 2. Keiner kann von jetzt an zur Ausübung der Pfarrfunctionen zugelaſſen werden, wenn er nicht dieſes Alter erreicht und ſich darüber bei unſerm Cultminiſter ausgewieſen hat. — Napoleon.

Nro. 62.

Staatsrathgutachten über eine Frage, in Bezug auf die Güter und Renten, auf welche die Fabriken und Hoſpicien Rechte behaupten können. Sitzung vom 30. April 1807.

Der Staatsrath — auf die Frage: Gehören die Fabrik-

güter, welche ſeit dem Geſetz vom 13. Brumaire II, welches ſie zu Nationalgütern erklärt, bis zum Beſchluſſe vom 7. Thermidor XI, welcher ſie den Fabriken zurückgibt, durch die Entdeckung allein ſchon den Hospicien an, und wenn auch dieſe Letztern nicht in deren Beſitz geſetzt worden ſind? — iſt der Meinung: daß die Frage durch den Artikel 1 des Beſchluſſes vom 7. Thermidor XI, klar entſchieden iſt, indem dort geſagt wird: „daß die nicht veräuſſerten Güter der Fabriken, ſo wie die Renten, welche ſie genoſſen, und deren Ueberweiſung nicht ſtatt gefunden hat, ihrer Beſtimmung zurückgegeben werden ſollen;“ woraus denn folgt, daß jedes unbewegliche Gut oder jede Rente, welche von Fabriken, Bruderſchaften, Stiftungen, oder von Fabriken vormaliger Capitel herkommen, deren Veräuſſerung oder Ueberweiſung nicht vor der Publication der Beſchlüſſe vom 7. Therm. XI, 25. Frimaire XII, 15. Ventoſe und 28. Meſſidor XIII völlig ſtatt gefunden hat, an die Fabriken zurückkehrt und ihnen zurückgegeben werden muß, was immer für vorläufige Schritte auch die Hospicien, zur Erlangung ihres Genuſſes, gethan haben mögen, und daß dieſe Schritte ihnen nur das Recht geben, von den Fabriken die Rückzahlung jener Koſten zu begehren, welche ſie für die Entdeckung und die Einweiſung in den Beſitz der beſagten Güter gemacht haben. — Genehmigt im kaiſerlichen Hauptquartier zu Finkenſtein am 31. Mai 1807.

Nro. 63.

Kaiſerl. Decret, welches in den vier Departementen des linken Rheinufers die Publication von drei Artikeln des Geſetzes vom 24. April 1790, in Betreff der Beſitzer von Canonicathäuſern, befiehlt. Im kaiſerl. Hauptquartier zu Danzig, am 1. Juni 1807.

Art. 1. Die Artikel 26, 27 und 28 des Decretes vom 24. Juli 1790, ſanctionirt am folgenden 24. Auguſt, hinſichtlich der Beſitzer von Canonicathäuſern, welche durch die Capitel verkauft worden, ſollen in den Departementen der Ruhr, Saar, des Donnersberges und des Rhein = und = Moſel publicirt und, nach ihrer Form und ihrem Inhalte in Vollzug geſetzt werden. — Napoleon.

Bemerkung. Die im vorſtehenden Decrete publicirten Artikel des Geſetzes von 24. Juli 1790 lauten: Art. 26. Die Titulare, welche Häuſer von ihren Corporationen, unter dem Titel eines Kaufs auf Lebenszeit, oder eines Pachtes auf Lebenszeit, beſitzen, ſollen ſie bis zu ihrem Tode genießen, mit der Laſt jedoch, unverzüglich dem Einnehmer des Diſtrictes, in welchem ſich der Hauptort des Beneficiums befindet, den Kaufpreis, mit welchem ſie noch im Rückſtande ſeyn ſollten, und den Pachtpreis, nach den darin ausgeſprochenen Terminen, zu bezahlen.

Digitized by Google

Art. 27. Hinſichtlich der Capitel, in welchen die Fundations- oder Donationstitel, die, durch den Beſchluß homologirten, oder mit gehörig einregiſtrirten Patentbriefen bekräftigten, Statuten, oder ein unvordenklicher Gebrauch dem Erwerber eines Canonicathauſes, ſeinen Erben, oder ſeinen Sachhabern, ein Recht auf die Totalität, oder auf einen Theil des Preiſes vom Wiederverkaufe dieſes Hauſes gaben, ſollen dieſe Titel und Statuten, nach ihrer Form und ihrem Inhalte, in Vollzug geſetzt, und der unvordenkliche Gebrauch, wie vordem, befolgt werden. Dem zufolge können die Titulare, Beſitzer der beſagten Häuſer, ihre Erben oder Sachhaber, darüber disponiren, wie es ihnen gut dünkt, jedoch mit der Laſt für ſie, daß ſie dem Einnehmer des Diſtrictes, außer dem, was in den Titeln und Statuten feſtgeſetzt, oder durch den unvordenklichen Gebrauch geregelt iſt, auch noch den ſechſten Theil des Häuſerwerthes nach einer Abſchätzung bezahlen, welche darüber gemacht werden wird; und in dem Falle, wo dieſes Recht nicht exiſtiren ſollte, ſollen die Titulare und Beſitzer nur den, im vorigen Artikel geſtatteten, Genuß davon haben.

Art. 28. Die Schenker der beſagten Häuſer und Andre, welche das Recht behaupten, bei jeder Mutation eine Summe zu beziehen, oder welche irgend ein andres Recht auf die beſagten Häuſer anſprechen, können nur gegen jene Titulare verfahren, welchen es, darüber zu verfügen, erlaubt iſt, vorbehaltlich jedoch die Executionen und Einreden der Letztern.

Nro. 64.

Kaiſerl. Decret über die Art der Annahme von Geſchenken und Vermächtniſſen, welche den Fabriken, den öffentlichen Unterrichtsanſtalten und den Gemeinden gemacht werden. Im Palaſte Saint-Cloud, am 12. Auguſt 1807.

Napoleon — nach Anſicht des Beſchluſſes vom 4. Pluvioſe XII, welcher im erſten Artikel ſagt: „die Verwaltungscommiſſionen der Hospitäler, und die Verwalter der Wohlthätigkeitsbureaux, können, auf die einfache Autoriſation der Unterprefecten, und ohne daß künftig ein Specialbeſchluß der Regierung nöthig ſey, die Geſchenke und Vermächtniſſe, welche man ihnen durch Acte zwiſchen Lebendigen oder durch letzten Willen, entweder in Geld, oder in Möbeln, oder in Waaren machen wird, als einfache Einnahmen annehmen und für ihre Bedürfniſſe verwenden, wenn ihr Werth nicht dreihundert Franken in Capital überſteigt;“ — nach Anſicht des Artikels 73 des Geſetzes vom 18. Germinal X; — in Erwägung daß die Fabriken, die Anſtalten des öffentlichen Unterrichtes und die Gemeinden die nemliche Fähigkeit anſprechen; daß es ohne nachtheilige Folgen iſt, ſie ihnen zu geſtatten, und daß man dabei ſogar den Vortheil finden wird, eine ſich mit Kleinigkeiten ab-

Digitized by Google

gebende und vervielfältigte Arbeit zu erſparen, welche in dieſer, unſrer Sanction unterworfenen, Sache bis auf dieſen Tag ſtatt geſunden hat — haben wir decretirt:

Art. 1. Der Beſchluß vom 4. Pluvioſe XII über die, den Hospitälern gemachten, Geſchenke und Vermächtniſſe, welche nicht die Summe von 300 Franken überſteigen, iſt auch auf die Fabriken, die öffentlichen Unterrichtsanſtalten und die Gemeinden anwendbar erklärt.

Art. 2. Dem zufolge ſind die Verwalter der öffentlichen Unterrichtsanſtalten und die Bürgermeiſter der Gemeinden, ſowohl für die Gemeinden als auch für die Fabriken, autoriſirt, die beſagten Vermächtniſſe und Geſchenke, auf die einfache Autoriſation der Unterprefecten, anzunehmen; jedoch ohne Präjudiz für die vorläufige Genehmigung des Diöceſanbiſchofs, in dem Falle, daß ſie mit der Laſt eines religiöſen Dienſtes gemacht werden ſollten.

Art. 3. Jedes Jahr ſoll eine tabellariſche Ueberſicht dieſer Geſchenke und Vermächtniſſe durch die Prefecten an unſern Miniſter des Innern geſchickt werden, welcher dann daraus eine Generalüberſicht zu entwerfen hat, welche in dem Laufe des Monats Januar uns vorgelegt und dann publicirt werden ſoll. —

Nro. 65.

Geſetz, das Staatsbudget betreffend. Vom 15. September 1807.

Titel IX.

Allgemeine Fonde für die Bedürfniſſe des Cultus.

Art. 22. Es ſoll eine Vorauserhebung von zehn Procent auf die Einkünfte von allem Grundeigenthum der Gemeinden, als da ſind Häuſer, Wälder und Felder ſtatt finden, um daraus einen allgemeinen Hilfsfond zu bilden; 1. für die Anſchaffungen, Wiedererbauungen oder Reparationen der Kirchen oder andrer Cultusgebäude; 2. für die Anſchaffungen, Wiedererbauungen und Reparationen der Seminarien und Häuſer, um die Pfarrer und Deſſervans und die proteſtantiſchen Religionsdiener zu logiren. — —

Nro. 66.

Kaiſerl. Decret, welches die Zahl der Succurſalpfarreien vermehrt. Vom 30. Septemb. 1807.

Art. 1. **Der Status der, dem Staatsſchatze zur Laſt liegenden, Succurſalen ſoll, ſo wie er kraft des Decretes vom**

Digitized by Google

5. Nivoſe XIII feſtgeſetzt worden, von 24,000 auf 30,000 erhöht werden.

Art. 2. Zu dieſem Behufe ſoll die Zahl der Succurſalen in jedem Departemente, ſo wie es in dem beigefügten Status angegeben iſt, vermehrt werden. Die Austheilung derſelben ſoll in der Art geſchehen, daß die Zahl der, durch unſer Decret vom 5. Nivoſe XIII dem Staatsſchatze zugeſchriebenen, Succurſalen, und jene, welche durch gegenwärtiges Decret geſtattet iſt, die Totalität der Gemeinden des Departements umfaſſen.

Art. 3. Dieſe Vertheilung ſoll, auf Betreiben der Biſchöfe, im Einverſtändniſſe mit den Prefecten, in dem Monate geſchehen, welcher auf die Publication des Gegenwärtigen folgen wird.

Art. 4. Die Biſchöfe und die Prefecten ſollen auf der Stelle den Status der Vertheilung entwerfen, und ihn dem Cultminiſterium einſchicken, damit derſelbe von uns definitiv genehmigt und dann in die kaiſerlichen Archive niedergelegt werde.

Art. 5. Die Deſſervans jener Succurſalen, welche durch den Staatsſchatz neu dotirt ſind, ſollen von jenem Tage an bezahlt werden, an welchem der Status dieſer Succurſalen für ihre Diöceſe genehmigt wird, wenn ſie vor dieſer Genehmigung ſchon die Functionen eines Deſſervans in dieſen neu dotirten Succurſalen verrichteten, und vom Tage ihrer Ernennung an, wenn ſie erſt nach der Vollziehung des Gegenwärtigen ernannt werden.

Art. 6. Die Beſoldung der Deſſervans ſoll fortwährend in den, durch die Art. 4, 5 und 6 unſers Dectretes vom 11. Prairial XII vorgeſchriebenen, Formen bezahlt werden.

Art. 7. Die Dotationstitel der Succurſalen können, wenn ſie einmal in dem von uns genehmigten Diöceſanſtatus, in Gemäßheit des obigen Art. 4 bezeichnet ſind, weder verändert, noch von einem Orte zum andern transferirt werden.

Art. 8. Es können in den Pfarreien oder Succurſalen, wenn ſie zu ausgedehnt ſind und wenn die Beſchwerlichkeit der Communication es fodert, Capellen errichtet werden.

Art. 9. Die Errichtung dieſer Capellen muß vorläufig durch eine Berathung des Gemeinderathes, der zu dieſem Behufe ſich verſammeln zu dürfen autoriſirt ſeyn muß, hervorgerufen werden. Dieſe Berathung wird die Verbindlichkeit, den Caplan zu dotiren, enthalten.

Art. 10. Die Summe, welche zur Beſoldung dieſes Caplans vorgeſchlagen wird, ſoll in der Berathung ausgeſprochen werden; und nachdem wir die Errichtung der Capelle werden genehmigt haben, ſoll der Prefect die Vertheilungsrolle

der beſagten Summe durch einen eignen Beſchluß executoriſch erklären.

Art. 11. Es kann auch auf gleiche Weiſe, auf Verlangen der vorzüglich Beſteuerten einer Gemeinde, und auf die perſönliche Verbindlichkeit, daß ſie, den Vicar bezahlen zu wollen, unterſchreiben, eine Annexe errichtet werden; dieſe Verbindlichkeit ſoll, nach Errichtung der Annexe, durch Homologation und auf Betreiben des Prefecten, executoriſch gemacht werden.

Art. 12. Ausfertigungen der beſagten Berathungen, Verlangen, Verſprechungen und Verbindlichmachungen ſollen dem Prefecten des Departementes und dem Diöceſanbiſchof vorgelegt werden, welche, nachdem ſie ſich darüber verſtändigt haben, ein jeder für ſich, ihr Gutachten über die Errichtung der Annexe an unſern Cultminiſter einſchicken werden, welcher uns ſodann darüber Bericht erſtatten wird.

Art. 13. Die Kapellen oder Annexen ſollen von den Pfarreien oder Succurſalen, in deren Pfarrſprengel ſie ſich befinden, abhängig ſeyn. Sie ſollen unter der Aufſicht der Pfarrer oder Deſſervans ſtehen, und der Prieſter, welcher dabei angeſtellt wird, wird nur in der Eigenſchaft eines Vicars oder Kaplans functioniren. —

Nro. 67.

Kaiſerl. Decret, welches die Errichtung von ganzen und halben Freiplätzen in den Diöceſanſeminarien befiehlt. Vom 30. Sept. 1807.

Napoleon, — indem es unſre Abſicht iſt, das Gedeihen der Diöceſanſeminarien zu befördern, die Erziehung derjenigen unſerer Unterthanen zu begünſtigen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, und den Hirten der Kirchen unſeres Reiches ſolche Nachfolger zu geben, welche ihren Eifer nachahmen, und eben ſo durch ihre Sitten, wie durch ihre erhaltene wiſſenſchaftliche Bildung, das Vertrauen unſerer Völker verdienen, haben wir beſchloſſen:

Art. 1. Vom erſten künftigen Jänner an ſoll, auf unſere Koſten, in jedem Diöceſanſeminar, eine Anzahl von Burſen und halben Burſen, in Gemäßheit des beigefügten Status, unterhalten werden.

Art. 2. Dieſe Burſen und halbe Burſen werden von uns, auf Preſentation der Biſchöfe, verliehen werden.

Art. 3. Unſer Staatsſchatz wird, zu dieſem Behufe, alljährlich vier hundert Franken per Burſe, und zweihundert Franken per halbe Burſe, bezahlen. —

In dem beigefügten Status ſind der Diöceſe Mainz acht ganze und ſechzehn halbe Burſen — der Diöceſe Trier ſieben

ganze und vierzehn halbe — jener von Straßburg vierzehn ganze und acht und zwanzig halbe — und jener von Metz zwanzig ganze und vierzig halbe Burſen — zugeſprochen.

Nro. 68.

Kaiſerl. Decret, welches eine Entfernung für die Bauten in der Nähe der Kirchhöfe auſſerhalb der Gemeinden feſtſetzt. Vom 7. März 1807.

Art. 1. Niemand kann, ohne Erlaubniß, eine Wohnung erbauen, noch einen Brunnen graben, als in einer Entfernung von wenigſtens hundert Meter von den neuen Kirchhöfen, welche, zufolge der Geſetze und Vorſchriften, auſſerhalb der Gemeinden verlegt ſind.

Art. 2. Eben ſo können die beſtehenden Gebäude, ohne Autoriſation, weder reparirt noch vermehrt werden. Die Brunnen können, nach contradictoriſcher Unterſuchung von Experten, in Kraft einer Ordonnanz des Departementsprefecten, auf Anſtehen der Ortspolizei, verſchüttet werden.

Nro. 69.

Berathung des Staatsrathes und Entſcheidung des Kaiſers über die Ehe zwiſchen Großonkel und Klein-Niece. Bayonne am 7. Mai 1808.

Der Staatsrath hat in ſeiner Sitzung vom 23. April 1808 über die Frage berathen, ob die Heirath zwiſchen dem Großonkel und der Klein-Niece erlaubt ſey, und S. kaiſerl. königl. Majeſtät hat folgende Entſcheidung gegeben: Die Heirath zwiſchen einem Großonkel und ſeiner Klein-Niece kann nur in Folge einer Dispens ſtatt finden, welche gemäß dem, was durch den Art. 164 des Geſetzbuches vorgeſchrieben iſt, ertheilt wird. —

Nro. 70.

Brief des Cultminiſters an den Preſidenten des Generalconſiſtoriums der Augsburger Confeſſion zu Mainz, daß alle Feſte der Proteſtanten, wie ehmals gefeiert werden können. Vom 8. Octb. 1808.

Ich habe, M. H., Ihr Schreiben, wegen der vormals bei den Proteſtanten üblichen Feſte, deren Feier mehrere unter ihnen zugethan ſind, empfangen.

Wenn man bei den Katholiken die Feſte vermindert, und, bis auf einige, mit den Sonntägen vereinigt hat, ſo geſchah dieſes, weil ihre Anzahl zu beträchtlich war, als daß ſie nicht der Klaſſe des Volks, die zu ihrem Unterhalt einer täglichen Arbeit bedarf, geſchadet hätten.

Digitized by Google

Allein, dieſe Maaßregel, M. H., paßt keineswegs auf die proteſtantiſchen Culten, welche im ganzen Jahre nur ſieben oder acht Feiertäge haben, die einzig dem Gebete oder andern religiöſen Uebungen in den Kirchen gewidmet ſind, und wobei kein äuſſerer Prunk oder Feierlichkeit ſtatt findet.

Wenn nun die katholiſchen Kirchen täglich zur Andacht der Gläubigen dieſer Religion offen ſtehen, warum ſollten jene der Proteſtanten ihnen verſchloſſen ſeyn? Warum ſollten die Gläubigen dieſes Bekenntniſſes des Troſtes entbehren, durch den Gebrauch geheiligte religiöſe Pflichten zu erfüllen, da weder das Privatintereſſe noch das allgemeine Beſte darunter leiden, nnd kein Geſetz dagegen iſt?

Ich glaube demnach, M. H., daß die Prediger der, Ihrer Leitung untergebenen Kirchen, im Falle ſind, den Wünſchen ihrer Pfarrgehörigen zu entſprechen.

Nro. 71.

Staatsrathgutachten über die Art der Wiederbezahlung der Gemeinde- und Fabrikrenten und Schuldbriefe. Sitzung vom 22. Nov. 1808.

Der Staatsrath — auf die Frage: in Kraft welcher Autoriſation die Wiederbezahlung der Renten und Capitalien der Gemeinden und Fabriken ſtatt finden ſoll, iſt der Meinung: 1. daß die Abzahlung der Capitalien, welche man den Hoſpicien, Gemeinden und Fabriken und andern Anſtalten ſchuldet, deren Eigenthum unter der Oberaufſicht der Regierung verwaltet wird, immer ſtatt haben kann, ſobald ſich die Schuldner zur Abzahlung melden; mit der Bedingung jedoch, daß ſie die Verwalter einen Monat zuvor davon in Kenntniß ſetzen ſollen, damit dieſe, während dieſer Zeit, auf die Mittel oder Anlegung des Capitals denken, und hiezu die nöthige Autoriſation der Oberbehörde einholen; 2. daß die Anlegung der Capitalien in Renten auf den Staat keiner Autoriſation bedarf, ſondern dieſelbe durch die eingeführte allgemeine Regel von Rechtswegen ſchon hat; 3. daß die Anlegung in liegenden Gründen, oder auf jede andre Weiſe, nur durch ein im Staatsrathe gegebenes Decret, auf Gutachten des Miniſteriums des Innern für die Gemeinden und Hoſpicien, und deſſelben Miniſters oder jenes des Cultus für die Fabriken, autoriſirt werden kann. — Genehmigt im unſerm kaiſerlichen Feldlager zu Madrid, am 21. Decemb. 1808.

9*

Digitized by Google

Nro. 72.

Kaiſerl. Decret, die Eleven in den Seminarien betreffend. Vom 9. April 1809.

Art. 1. Um in die, durch den Art. 3 unſers Decretes vom 17. März als Specialſchulen der Theologie erhaltenen, Seminarien zugelaſſen zu werden, ſollen die Eleven nachweiſen, daß ſie in der Facultät der Wiſſenſchaften den Grad des Baccalaureates erhalten haben. —

Art. 3. Keine andre Schule, unter welcher Benennung das auch ſeyn mag, kann in Frankreich exiſtiren, wenn ſie nicht den Regeln der kaiſerlichen Univerſität unterworfen und von ihren Mitgliedern geleitet iſt.

Art. 4. Der Großmeiſter der kaiſerl. Univerſität und ſein Rath werden auf die Secundairſchulen, welche die Departemente, die Städte, die Biſchöfe oder Privatleute, zur ſpecielleren Bildung der Eleven, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, errichten wollen, ein beſonderes Intereſſe verwenden.

Art. 5. Die Erlaubniß, das geiſtliche Kleid zu tragen, kann den Eleven der beſagten Schulen, deren Verfaſſung und Vorſchriften durch den Großmeiſter und den Rath der Univerſität genehmigt ſind, jedesmal geſtattet werden, wenn ſie nichts den allgemeinen Grundſätzen der Unterrichtsverfaſſung Widerſprechendes enthalten.

Art. 6. Der Großmeiſter kann in unſern Secundairſchulen oder Lyceen die Stiftungen von Burſen, halben Burſen oder alle andere Dotationen für die, dem geiſtlichen Stande beſtimmten, Zöglinge autoriſiren.

Bemerkung. Der im obigen Art. 1 citirte Art. 3 des Decretes vom 17. März 1808 verfügt: Niemand kann eine Schule eröffnen, noch öffentlich lehren, wenn er nicht Mitglied der kaiſerl. Univerſität, und durch eine ihrer Facultäten graduirt iſt. Nichts deſto weniger hängt der Unterricht in den Seminarien in einer jeden Diöceſe jedesmal von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ab. Sie ernennen die Directoren und Profeſſoren und entlaſſen ſie. Sie ſind bloß gehalten, ſich nach den, von uns genehmigten, Vorſchriften für die Seminarien zu richten.

Nro. 73.

Staatsrathgutachten über einen vorgeſchlagenen Tauſch zur Erlangung des Rechtes in dem Chor einer Kirche eine beſondere Tribune bauen zu dürfen. Sitzung vom 16. Mai 1809.

Der Staatsrath — auf den Bericht des Miniſters des Innern, welcher dahin geht, den Burgermeiſter von Ferriere-ſur-Rille zu autoriſiren, in die Veräuſſerung eines Theils des

Digitized by Google

Kirchenchors der beſagten Gemeinde, zum Nutzen des Herrn Peter Agis, einzuwilligen, indem dieſer Privatmann den Vorſatz hat, in dem beſagten Chore eine Tribune und eine auf dieſelbe führende Stiege, auf ſeine Koſten, zu erbauen, und als Tauſch dafür ein eingeſchloſſenes Grundſtück, zur Errichtung eines Kirchhofes, und die Verbindlichkeit von Seiten des Herrn Agis, jährlich 1000 Ziegeln, im Werthe von 15 Franken, zum Unterhalte des Kirchendaches, annehmen zu dürfen; in Erwägung, daß ſolche Veräuſſerungen eines Theils der Kirche auf ewig dahin führen, nach und nach ein Eigenthum zu zerſtückeln, deſſen Beſtimmung doch für jedermann nöthig iſt; daß dieſe Zerſtücklungen in die Länge einen Theil der Gläubigen eines Platzes in der Kirche berauben würden; daß, übrigens das ausſchließende Recht, eine Tribune in der Kirche zu benutzen, ſich an Ideen von einem Vorrang knüpft, und daß das Geſetz vom 18. Germ. X, Art. 47 nur den Militair- und Civilbeamten das Recht gegeben hat, in der Kirche einen beſondern Platz zu haben — iſt der Meinung, daß der vorgeſchlagene Tauſch nicht genehmigt werden kann. — Genehmigt in unſerm kaiſerl. Feldlager zu Ebersdorf, am 4. Juni 1809.

Nro. 74.

Kaiſerl Decret, die Fabriken betreffend. Vom 30. Decemb. 1809.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Verwaltung der Fabriken.

Art. 1. Die Fabriken, deren Errichtung durch den 76. Artikel des Geſetzes vom 18. Germinal X iſt angeordnet worden, ſind beauftragt, für den Unterhalt und die Erhaltung der Kirchen zu ſorgen; das Almoſen und die durch die Geſetze und Verordnungen autoriſirten Güter, Renten und Einnahmen, die von den Gemeinden verabreichten Supplementarſummen, und überhaupt alle Fonde, die zum Unterhalt des Gottesdienſtes beſtimmt ſind, zu verwalten; und endlich die Ausübung des Gottesdienſtes und die Aufrechthaltung ſeiner Würde in den Kirchen, zu welchen ſie gehören, dadurch zu ſichern, daß ſie die dazu nothwendigen Ausgaben reguliren und für die dazu erforderlichen Mittel Sorge tragen.

Art. 2. Jede Fabrik ſoll aus einem Rathe und aus einem Büreau von Kirchenpflegern beſtehen.

Art. 3. In den Pfarreien, deren Seelenzahl ſich auf 5000 und darüber beläuft, ſoll der Rath aus 9 Mitgliedern (Fabrikräthen) beſtehen; in allen übrigen Pfarreien beſteht derſelbe nur aus fünfen. Sie werden von den angeſehenſten

Digitized by Google

Bürgern der Gemeinden genommen, müſſen katholiſch und in der Pfarrei anſäßig ſeyn.

Art. 4. Außerdem ſind von Rechtswegen Mitglieder des Rathes; 1. der Pfarrer oder Deſſervant, welcher den erſten Platz einnimmt, und ſich durch einen ſeiner Kapläne kann erſetzen laſſen; 2. Der Maire von dem Hauptorte der Pfarrei oder Succurſale, der ſich durch einen ſeiner Adjuncten kann erſetzen laſſen. Wenn der Maire nicht katholiſch iſt, ſo muß er ſich einen Adjuncten, der ſich zu dieſer Religion bekennet, und in Ermangelung dieſes, ein katholiſches Mitglied des Gemeinderathes ſubſtituiren. Der Maire hat ſeinen Platz zur Linken, der Pfarrer oder Deſſervant aber zur Rechten des Präſidenten.

Art. 5. In Städten, wo mehrere Pfarreien oder Succurſalen ſind, iſt der Maire von Rechtswegen Mitglied des Rathes einer jeden Fabrik. Er kann ſich, wie im vorhergehenden Artikel iſt geſagt worden, dabei erſetzen laſſen.

Art. 6. In den Pfarreien oder Succurſalen, in welchen der Rath der Fabriken, mit Ausſchluß der Glieder, die es von Rechtswegen ſind, aus neun Mitgliedern beſteht, ſollen das erſtemal fünf derſelben durch den Biſchof, und vier durch den Prefecten ernannt werden. In den Pfarreien oder Succurſalen, in welchen der Rath nur aus fünf Gliedern beſteht, hat der Biſchof drei und der Prefect zwei zu ernennen. Sie werden den erſten Sonntag des künftigen Monats April in ihre Amtsverrichtungen eintreten.

Art. 7. Der Rath der Fabriken erneuert ſich theilweiſe alle drei Jahre, nemlich, nach Verlauf der erſten drei Jahre in den Pfarreien, wo derſelbe mit Ausſchluß der Glieder, die es von Rechtswegen ſind, aus neun Mitgliedern beſteht, durch den Austritt von fünf Gliedern, die für das erſtemal durch das Loos gezogen werden, und nach Verlauf von ſechs Jahren durch den Austritt der vier älteſten Mitglieder. Bei den Fabriken, wo der Rath, mit Ausſchluß der Glieder, die es von Rechtswegen ſind, nur aus fünf Mitgliedern beſteht, erneuert ſich derſelbe nach Verlauf der drei erſten Jahre durch den Austritt von drei Gliedern, die durch das Loos gezogen werden, und nach Verlauf von ſechs Jahren durch den Austritt der zwei andern Mitglieder. In der Folge werden immer diejenigen austreten, die am längſten in Function ſind.

Art. 8. Die in Function gebliebenen Mitglieder erwählen diejenigen, welche die Stelle der ausgetretenen Glieder erſetzen ſollen.

Iſt die Wahl nicht in der beſtimmten Zeit geſchehen, ſo verordnet der Biſchof, daß man ſie innerhalb einem Monate

Digitized by Google

vornehme, nach Verlauf dieſer Zeit ernennet er ſelbſten, jedoch nur für dieſes mal.

Die austretenden Glieder können aufs neue gewählt werden.

Art. 9. Der Rath ernennet durch geheime Wahl ſeinen Secretär und Präſidenten; ſie werden alljährlich den erſten Sonntag im April erneuert, und können wieder gewählt werden. In Fällen, wo die Meinungen getheilt ſind, giebt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

Der Rath kann keine Berathſchlagung vornehmen, wenn nicht über die Hälfte der Glieder bei der Verſammluag gegenwärtig ſind. Die Berathſchlagungen, welche durch Stimmenmehrheit feſtgeſetzt ſind, müſſen von allen gegenwärtigen Gliedern unterzeichnet werden.

Art. 10. Der Rath verſammelt ſich den erſten Sonntag in den Monaten April, Juli, October und Jänner, nach dem hohen Amte oder der Vesper, entweder in der Kirche oder in einem an die Kirche ſtoßenden Gebäude, oder aber im Pfarrhauſe.

Die Anzeige von jeder ſeiner Sitzungen wird den Sonntag zuvor, nach der Predigt des Hochamtes, öffentlich bekannt gemacht.

Der Rath kann ſich ferner, auf die Autoriſation des Biſchofs oder des Prefecten, noch außerordentlich verſammeln, wenn der Drang der Geſchäfte oder einiger unvorhergeſehener Ausgaben es erfordert.

Art. 11. Sobald der Rath wird gebildet ſeyn, ſoll er unter ſeinen Mitgliedern, durch Scrutinium (geheime Wahl) diejenigen wählen, welche als Kirchenpfleger das Bureau bilden ſollen. In der Zukunft ſoll er in derjenigen Sitzung, welche mit dem Abfluſſe der Zeit zuſammentrifft, die durch gegenwärtiges Reglement für die Amtsführung eines Kirchenpflegers feſtgeſetzt iſt, ebenfalls durch Scrutinium, die Wahl desjenigen von ſeinen Mitgliedern vornehmen, der die Stelle des austretenden Kirchenpflegers einnehmen wird.

Art. 12. Den Berathſchlagungen des Rathes werden unterworfen: 1. das Budget der Fabrik; 2. die jährliche Rechnung ihres Einnehmers; 3. die Verwendung der Gelder, welche die Ausgaben überſchreiten; des Ertrags von Vermächtniſſen und Schenkungen, und die Wiederanlegung der abgetragenen Capitalien; 4. alle außerordentlichen Ausgaben von mehr als fünfzig Franken in den Pfarreien, deren Seelenzahl ſich nicht auf tauſend beläuft, und von hundert Franken in den Pfarreien, die eine ſtärkere Bevölkerung haben; 5. die Proceſſe, die man zu unternehmen oder zu betreiben hat, die Erbbeſtände, oder die

Digitized by Google

Beſtände auf viele Jahre, die Veräuſſerungen oder Tauſche, und überhaupt alle Gegenſtände, welche die Grenzen der gewöhnlichen Güterverwaltung von Minderjährigen überſchreiten.

Art. 13. Das Bureau der Kirchenpfleger beſteht: 1. aus dem Pfarrer oder Deſſervant der Pfarrei oder Succurſale, der von Rechtswegen und auf immer Mitglied davon iſt; 2. aus drei Gliedern des Rathes der Fabrik.

Der Pfarrer oder Pfarrverweſer nimmt den erſten Platz ein, und kann ſich durch einen von ſeinen Kaplänen erſetzen laſſen.

Art. 14. Blutsfreunde und Anverwandte, bis zum Grade von Oheim und Neffen einſchließlich, können nicht zu gleicher Zeit Glieder des Bureaus ſeyn.

Art. 15. Den erſten Sonntag vom April hört alljährlich einer der Kirchenpfleger auf, Mitglied des Bureau zu ſeyn, und wird durch einen andern erſetzt.

Art. 16. Von den drei Kirchenpflegern, welche das erſtemal durch den Rath ſind ernannt worden, treten zwei nacheinander, nämlich am Ende des erſten und des zweiten Jahres durch das Loos aus, der dritte muß nach Verlauf des dritten Jahres von Rechtswegen austreten.

Art. 17. In der Folge treten immer diejenigen Glieder aus, die am längſten in Function ſind.

Art. 18. Wenn die Wahl der Kirchenpfleger nicht zur beſtimmten Zeit geſchehen iſt, ſo wird der Biſchof dieſelbe vornehmen.

Art. 19. Die Kirchenpfleger ernennen unter ſich einen Präſidenten, einen Secretär und einen Einnehmer.

Art. 20. Die Glieder des Bureau's können keine Berathſchlagung vornehmen, wenn nicht wenigſtens ihrer drei beiſammen ſind.

In Fällen, wo die Meinungen getheilt ſind, giebt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

Alle Berathſchlagungen müſſen von den gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet werden.

Art. 21. In den Pfarreien, wo es Gewohnheit war, Honorarkirchenpfleger zu haben, können von dem Rathe zwei ſolche unter den in der Pfarrei anſäßigen, vornehmſten öffentlichen Beamten gewählet werden. Dieſe Kirchenpfleger, ſo wie die ſämmtlichen Mitglieder des Raths, ſollen in der Kirche einen ausgezeichneten Platz haben, welcher den Namen Stuhl des Kirchenvorſtandes tragen, und ſo viel möglich der Kanzel gegenüber ſtehen wird. Der Pfarrer oder Deſſervant nimmt, ſo oft er der Predigt beiwohnet, den erſten Platz in dieſem Stuhle ein.

Digitized by Google

Art. 22. Das Bureau der Kirchenpfleger verſammelt ſich einmal des Monats nach geendigter Pfarrmeſſe an dem Orte, der zu den Sitzungen des Rathes angewieſen iſt.

Art. 23. In außerordentlichen Fällen kann das Bureau entweder von Amtswegen durch den Präſidenten, oder auf Verlangen des Pfarrers oder Deſſervant, zuſammenberufen werden.

Art. 24. Das Bureau der Kirchenpfleger entwirft das Budget der Fabrik, und bereitet alle Gegenſtände vor, die dem Rathe vorgelegt werden ſollen. Es iſt mit der Vollziehung der Berathſchlagungen des Raths und mit der täglichen Verwaltung der Temporalien der Pfarrei beauftragt.

Art. 25. Der Einnehmer hat die Pflicht, alle Gelder einzutreiben, welche der Fabrik entweder als Theil ihres jährlichen Einkommens, oder unter was ſonſt für einem Titel zukommen.

Art. 26. Die Kirchenpfleger haben darauf zu wachen, daß die Fundationen ſämmtlich, und nach der Willensmeinung der Fundatoren genau erfüllet werden, ohne daß die dazu beſtimmten Summen zu was anderm können verwendet werden.

Ein Auszug aus dem Hauptregiſter der Urkunden der Fundationen, welche im Verlaufe eines Vierteljahres müſſen erfüllet werden, ſoll zu Anfang eines jeden Trimeſtres nebſt dem Namen des Fundators und des Geiſtlichen, der jede Fundation zu beſorgen hat, in der Sacriſtey aufgehangen werden.

Der Pfarrer oder Deſſervant hat auch zu Ende eines jeden Trimeſters dem Büreau der Kirchenpfleger Rechenſchaft über die Fundationen abzulegen, welche im Verlaufe deſſelben ſind erfüllet worden.

Art. 27. Die Kirchenpfleger ſchaffen das Oel, Brod, den Wein, Weihrauch, das Wachs, und überhaupt alle zur Ausübung des Gottesdienſtes nothwendigen Conſumtionsgegenſtände an. Sie ſorgen ebenfalls auch für die Ausbeſſerung und den Ankauf der Paramente, Mobilien und Geräthſchaften ſowohl für die Kirche als die Sacriſtei.

Art. 28. Alle Kaufverträge werden durch das Bureau der Kirchenpfleger geſchloſſen, und, ſo wie auch die Zahlungs-Befehle, von dem Präſidenten unterzeichnet.

Art. 29. Der Pfarrer oder Deſſervant hält ſich an die Vorſchriften des Biſchofs in allem, was den Gottesdienſt, die öffentlichen Gebete, den chriſtlichen Unterricht und die Beſorgung der von Wohlthätern angeordneten frommen Werke betrifft, mit Vorbehalt jedoch der Verminderungen, die von dem Biſchofe zufolge der canoniſchen Regeln etwa gemacht werden, wenn nämlich das Mißverhältniß zwiſchen den verabreichten

Wohlthaten und den als Bedingniß dafür aufgelegten Verpflichtungen eine Verminderung fodert.

Art. 30. Der Pfarrer oder Deſſervant nimmt die Prieſter an, die als Gehilfen beim Gottesdienſte nothwendig ſind, und weiſet ihnen ihre Functionen an.

In den Pfarreien, wo dergleichen Hilfsprieſter eingeführt ſind, ernennet er den Prieſter, welcher Vorſteher der Sacriſtei, und denjenigen, welcher Vorſteher des Geſanges iſt, ſammt den Chorknaben.

Die Stellung der Bänke und Stühle in der Kirche kann, nur mit Zuſtimmung des Pfarrers oder Deſſervant, angeordnet werden, mit Vorbehalt jedoch des Recurſes an den Biſchof.

Art. 31. Die Jahrgedächtniſſe, womit die Fundatoren ein Honorar verbunden haben, und überhaupt alle Jahtgedächtniſſe, für die was immer für eine Retribution verabreichet wird, ſollen vorzugsweiſe durch die Capläne, und können nur in Ermangelung dieſer durch die Hilfsprieſter oder andere Geiſtliche beſorgt werden, es ſey dann, daß die Fundatoren hierüber anderſt verfügt hätten.

Art. 32. Die Prediger werden, auf den Vorſchlag des Pfarrers oder Deſſervant, von den Kirchenpflegern durch Mehrheit der Stimmen ernannt, jedoch mit der Verpflichtung für die Prediger, die Autoriſation des Biſchofs einzuholen.

Art. 33. Die Ernennung und Entlaſſung des Organiſten, der Glöckner, Pedellen, Schweitzer und anderer Kirchendiener kommt den Kirchenpflegern auf den Vorſchlag des Pfarrers und Deſſervant zu.

Art. 34. Der Einnehmer iſt gehalten, dem Bureau der Kirchenpfleger alle drei Monate einen von ihm unterzeichneten, und als wahrhaft certiſicirten Rechnungsauszug von dem Activ- und Paſſivſtande der Fabrik vorzulegen. Dieſe Rechnungsauszüge werden von allen denjenigen, die der Verſammlung beigewohnet haben, unterzeichnet, und in der Kiſte oder dem Fabrikkaſten aufbewahrt, um bei der Abhörung der jährlichen Rechnung neuerdings vorgelegt zu werden.

In der nemlichen Sitzung beſtimmt das Bureau die Summe, welche für die Ausgaben des folgenden Trimeſters nothwendig iſt.

Art. 35. Alle Ausgaben für die Kirche und Sacriſtei werden durch den Einnehmer beſtritten; folglich darf weder ein Kaufmann noch ein Handwerker anderſt als auf ein Mandat des Einnehmers eine Lieferung machen. Zu Ende dieſes Mandats beſcheiniget der Sacriſtan, oder jede andere zum Empfange der Lieferung taugliche Perſon, daß der Inhalt deſſelben iſt erfüllet worden.

Digitized by Google

Art. 36. Die Einkünfte der Fabrik beſtehen: 1. aus dem Ertrage der Güter und Renten, die den Fabriken ſind zurückgegeben worden; aus den Gütern der Bruderſchaften, und überhaupt aus allen denjenigen, die durch unſere verſchiedenen Decrete denſelben mögen zugewieſen worden ſeyn. 2. Aus dem Ertrag der Güter, Renten und Fundationen, welche anzunehmen ſie von uns ſind autoriſirt worden, oder künftig noch mögen autoriſirt werden. 3. Aus dem Ertrag der Güter und Renten, die den Domänen ſind verheimlichet worden, und zu deren Beſitznahme wir ſie entweder ſchon autoriſirt haben, oder künftig noch autoriſiren mögen. 4. Aus dem eigenen Ertrage der Grundſtücke, die zu Gottesäckern dienen. 5. Aus dem Preis der vermietheten Stühle. 6. Aus der Geſtattung von Bänken in den Kirchen. 8. Aus den für den Unterhalt des Gottesdienſtes veranſtalteten Geldſammlungen. 8. Aus dem Ertrage der für eben dieſen Gegenſtand aufgeſtellten Opferkäſten. 9. Aus den Oblationen, welche der Fabrik gemacht werden. 10. Aus den Gebühren, welche die Fabriken zufolge der von uns genehmigten biſchöflichen Verordnungen beziehen, ſo wie auch aus demjenigen, was denſelben von dem Ertrage der Beerdigungsgebühren zukommt. 11. Aus dem Zuſchuſſe, welchen die Gemeinde im Erheiſchungsfalle verabreichet.

Art. 37. Die Verpflichtungen der Fabrik ſind: 1. Die nothwendigen Koſten des Gottesdieſtes, als nemlich für Paramente, heilige Gefäße, Weißzeug, Beleuchtung, Brod, Wein und Weihrauch, die Gehaltsköſten für die Kaplane, Sacriſtane, Sänger, Organiſten, Glöckner, Schweitzer, Pedellen und anderer, im Dienſte der Kirche ſtehenden, Perſonen, nach Verhältniß der Orte und ihren Bedürfniſſen zu beſtreiten. 2. Die Honorarien für die Advents-, Faſten- und Feſttagsprediger zu zahlen. 3. Für die Verzierung der Kirche und diejenigen Ausgaben zu ſorgen, welche auf die innere Verſchönerung derſelben Bezug haben. 4. Für den Unterhalt der Kirchen, Pfarrhäuſer, und Gottesäcker Sorge zu tragen, und im Falle die Einkünfte der Fabrik hiezu nicht hinreichend wären, die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß für die Reparationen und Wiederbauungen geſorgt werde, ſo wie alles, was in den Art. 41, 42, 43 und 44 regulirt iſt.

Art. 38. Die Zahl der bei einer jeden Kirche anzuſtellenden Kaplane und Hilfsprieſter, wird nach vorläufiger Berathſchlagung der Kirchenpfleger und auf das Gutachten des Municipalrathes der Gemeinde, von dem Biſchofe feſtgeſetzt.

Art. 39. Wenn der Biſchof die Nothwendigkeit einen Caplan bei einer Kirche anzuſtellen erkannt hat, und die Fabrik iſt nicht im Stande, demſelben den Gehalt zu bezahlen, ſo muß

die Entſcheidung des Biſchofs an den Prefecten geſchickt werden, und in dieſem Falle wird man auf die Weiſe verfahren, wie in dem 49. Artikel, in Betreff anderer zur Ausübung des Gottesdienſtes nöthiger Köſten, für welche die Gemeinden der Unzulänglichkeit der Fabrikrevenüen zu Hilfe kommen, erklärt iſt.

Art. 40. Der Gehalt eines Kaplans ſoll höchſtens von fünfhundert und wenigſtens von dreihundert Franken ſeyn.

Art. 41. Die Kirchenpfleger und hauptſächtlich der Einnehmer ſind gehalten, dafür zu ſorgen, daß alle Reparationen ohne Aufſchub und gut gemacht werden. Sie ſollen die ſämmtlichen Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbſtes in Begleitung von Bauverſtändigen unterſuchen.

Reparationen, die ihnen als Miethleuten zur Laſt fallen, ſammt andern, welche die im 12. Artikel angegebene Proportion nicht überſchreiten, haben ſie auf der Stelle und zwar durch Oekonomie zu veranſtalten, jedoch ohne Nachtheil der für den Gottesdienſt feſtgeſetzten Ausgaben.

Art. 42. Wenn die Reparationen die hier oben angegebene Summe überſchreiten, ſo iſt das Bureau verpflichtet, einen Bericht darüber an den Rath zu machen, welcher in den Gemeinden, die keine tauſend Seelen haben, alle Reparationen, die ſich nicht über hundert Franken belaufen, und in den Gemeinden, die eine ſtärkere Seelenzahl haben, alle Reparationen die ſich nicht über zwei hundert Franken belaufen, anordnen kann.

Indeſſen kann der Rath, auch nicht einmal auf die freien Einkünfte der Fabrik, Reparationen, welche die oben angegebene Summe überſchreiten, anderſt anordnen, als daß er das Bureau beauftragt, einen Ueberſchlag darüber machen zu laſſen, und dieſelbe nach dreimaliger, von acht zu acht Tagen durch Anſchlagzettel erneuerter Verkündigung, entweder an den Wenigſtnehmenden oder für eine gewiſſe Summe zu verſteigern.

Art. 43. Wenn die gewöhnlichen, durch das Budget feſtgeſetzten Ausgaben, entweder gar keine disponiblen Summen für die Reparationen übrig laſſen, oder doch keine hinreichende, ſo ſtattet das Büreau darüber ſeinen Bericht an den Rath ab, und dieſer ſtellet eine Berathſchlagung zu dem Zwecke an, daß nach den in dem 4. Hauptſtück dieſes Reglements vorgeſchriebenen Formen, dafür Vorſehung gethan werde. Dieſe Berathſchlagung wird durch den Präſidenten an den Prefecten geſchickt.

Art. 44. So oft ein neuer Pfarrer oder Deſſervant eine Pfarrei antritt, ſoll auf Köſten der Gemeinde und auf Betreiben des Maires ein Status über den Zuſtand des Pfarrhauſes und allem was dazu gehöret, aufgeſetzt werden. Dem Pfarrer oder Deſſervant fallen nur die Miethreparationen und diejenigen Beſchädigungen zur Laſt, die durch ſeine Schuld ſind verurſacht

worden. Dieſe Reparationen und Beſchädigungen hat der austretende Pfarrer, ſeine Erben, oder Erbnehmer zu beſorgen.

Art. 45. Der Pfarrer oder Deſſervant hat dem Bureau alljährlich einen ſummariſchen Status von den zur Ausübung des Gottesdienſtes nöthigen Ausgaben, ſowohl für Conſumtionsgegenſtände als für Ausbeſſerung und Unterhaltung der Paramente, Mobilien und Kirchengeräthſchaften vorzulegen.

Dieſer Status wird, nachdem ihn das Bureau Artikel für Artikel genehmiget hat, in Maſſa unter der Rubrik: Innere Ausgaben in den Entwurf des Generalbudgets eingetragen. Die Specification dieſer Ausgaben wird bemeldtem Entwurfe beigelegt.

Art. 46. Dieſes Budget ſoll die Einnahme und Ausgabe der Kirche feſtſetzen. Die Artikel der Ausgabe werden nach folgender Ordnung claſſificirt: 1. die gewöhnlichen Ausgaben für den Unterhalt des Gottesdienſtes; 2. die Ausgaben für Reparationen der Paramente, Mobilien und Kirchengeräthſchaften; 3. der Gehalt der Beamten und Kirchendiener; 4. die Köſten für Miethreparationen.

Der nach Abzug dieſer Ausgaben reſtirende Theil der Kircheneinkünften dient zum Gehalt der rechtmäßig angeſtellten Capläne, und der Ueberſchuß, wenn einer ſtatt findet, wird zu den größern Reparationen der zum Gottesdienſte beſtimmten Gebäulichkeiten verwendet.

Art. 47. Das Budget wird dem Rathe der Fabrik in der Sitzung vom April eines jeden Jahres vorgelegt, und ſammt dem Status der Ausgaben zum Unterhalt des Gottesdienſtes dem Diöceſanbiſchofe überſchickt, um von demſelben in allen Stücken genehmigt zu werden.

Art. 48. Wenn die Einkünſte der Fabrik hinreichen, alle im Budget angeführten Ausgaben zu beſtreiten, ſo kann daſſelbe ohne weitere Formalitäten ſeine gänzliche und völlige Vollziehung erhalten.

Art. 49. Wenn aber die Einkünfte der Kirche nicht hinreichen, um die unumgänglich nothwendigen Köſten des Gottesdienſtes, oder die zur Aufrechthaltung ſeiner Würde erforderlichen Ausgaben, oder den Gehalt der Beamten und Kirchendiener, oder die Reparationen der Gebäulichkeiten, oder den Unterhalt derjenigen Prieſter, welchen der Staat keinen Gehalt ausgeworfen hat, zu beſtreiten, ſo ſoll das Budget eine Ueberſicht der hiezu nöthigen Gelder, welche von den Pfarrkindern müſſen begehrt werden, enthalten, ſo wie es in dem 4. Capitel regulirt iſt.

Art. 50. Jede Fabrik ſoll eine Kiſte oder einen Schrank haben, der mit drei Schlüſſeln verſchloſſen wird, von denen

Digitized by Google

der eine in der Hand des Einnehmers, der andere in der des Pfarrers oder Deſſervant und der dritte in der Hand des Präſidenten vom Bureau bleibt.

Art. 51. In dieſer Kiſte werden alle der Fabrik zugehörigen Gelder, ſammt den Schlüſſeln der in der Kirche aufgeſtellten Opferſtöcke aufbewahrt.

Art. 52. Ohne Autoriſation des Bureaus, und ohne Empfangſchein, welcher in der Kiſte hinterlegt bleibt, kann kein Geld aus derſelben genommen werden.

Art. 53. Wenn der Einnehmer die von dem Bureau für die laufenden Ausgaben zu jedem Trimeſter feſtgeſetzte Summe nicht in Händen hat, ſo ſoll das Fehlende aus der Kiſte herausgenommen werden, ſo wie auch der Ueberſchuß den er etwa haben mag, in dieſelbe deponirt werden ſoll.

Art. 54. Sollen ebenfalls in die Kiſte oder den Schrank hinterlegt werden, die Schriften, Urkunden und Documente, welche die Revenüen und Angelegenheiten der Fabrik betreffen, und hauptſächlich die Rechnungen mit ihren Beilagen, die Berathſchlagungsprotocolle, das laufende ausgenommen, das Hauptregiſter der Urkunden, und die Inventarien nebſt derſelben Vergleichungsurkunden, wovon in den zwei folgenden Artikeln die Rede iſt.

Art. 55. Es ſollen alſobald und ohne Koſten zwei Inventarien verfertiget werden, das eine von den Paramenten, dem Weißzeuge, heiligen Gefäßen, dem Silberwerk, den Geräthſchaften, und überhaupt von dem ſämmtlichen Mobiliareigenthume der Kirche; das andere von den Urkunden, Schriften und Documenten, mit Bemerkung der Güter, welche in jeder Urkunde enthalten ſind, der Revenüen, welche ſie auswerfen und der Fundationen, für welche die Güter an die Fabrik ſind abgegeben worden. Ein Duplicat von dem Mobiliarinventarium ſoll dem Pfarrer oder Deſſervant zugeſtellt werden.

Alle Jahre wird man die inventirten Stücke mit beſagten Inventarien vergleichen, um die neuen Zuſätze, außer Gebrauch geſetzten Gegenſtände und andere Abänderungen in daſſelbe einzutragen. Dieſe Inventarien und Vergleichungsurkunden werden durch den Pfarrer oder Deſſervant und den Präſidenten des Bureaus unterzeichnet.

Art. 56. Der Secretär des Bureaus ſoll nach Numero und nach der Zeitordnung in ein Hauptregiſter eintragen: 1. alle Fundationsacten und überhaupt alle Eigenthumsurkunden; 2. alle Mieth- und Pachtverträge.

Die Einträge ſollen zwiſchen zwei weiß gelaſſene Seitenrände geſchrieben werden, wovon der eine dazu dienen wird,

Digitized by Google

die Revenüen, der andere aber die Verpflichtungen oder Laſten darauf anzumerken.

Jedes Stück wird von dem Pfarrer oder Deſſervant und dem Präſidenten des Bureau's unterzeichnet und als gleichlautend mit dem Original beſcheiniget.

Art. 57. Es kann weder eine Urkunde noch eine andere Schrift aus der Kiſte herausgenommen werden, außer auf einen Empfangſchein, in welchem von dem herausgenommenen Stücke, von der Delibration des Bureau's, durch welche die Herausnahme iſt autoriſirt worden, von der Eigenſchaft desjenigen, welcher daſſelbe zu empfangen und den Empfangſchein zu unterzeichnen hat, und von der Urſache, warum daſſelbe aus der Kiſte oder dem Schranke iſt herausgenommen worden, Meldung gethan wird. Iſt die Herausnahme eines Proceſſes wegen geſchehen, ſo muß in dem Empfangſcheine die Gerichtsſtelle, ſammt dem Namen des Sachwalters ebenfalls ausgedrückt werden.

Dieſer Empfangſchein, ſo wie die bei Rückgabe der Urkunde ausgeſtellte Quittung, ſollen auf das Hauptregiſter der Urkunden eingeſchrieben werden.

Art. 58. Jeder Notaire, vor welchem ein Act gemacht wird, der entweder eine Schankung unter Lebenden, oder eine teſtamentliche Verfügung zu Gunſten einer Fabrik enthält, iſt gehalten, dem Pfarrer oder Deſſervant Nachricht davon zu geben.

Art. 59. Jeder Act, welcher Schankungen oder Vermächtniſſe zu Gunſten einer Fabrik enthält, ſoll dem Einnehmer zugeſtellt werden, welcher dem Bureau in der nächſten Sitzung ſeinen Bericht darüber abſtattet. Dieſer Act wird alsdann durch den Einnehmer mit den Bemerkungen des Bureau's an den Diöceſanerzbiſchof oder Biſchof geſchickt, damit dieſer ſein Gutachten gebe, ob es zuträglich ſey, die Schankung oder das Vermächtniß anzunehmen oder nicht.

Das Ganze wird hierauf an den Miniſter der Culten befördert, auf deſſen Bericht die Fabrik, wenn es für gut befunden wird, zur Annahme autoriſirt wird. Der Annahmsact, in welchem von der gegebenen Autoriſation Meldung geſchehen muß, wird von dem Einnehmer im Namen der Fabrik unterzeichnet.

Art. 60. Die Häuſer und liegenden Güter welche der Fabrik zugehören, werden von dem Bureau der Kirchenpfleger verpachtet und verwaltet, und zwar nach der Form, welche für die Gemeindegüter vorgeſchrieben iſt.

Art. 61. Kein Glied von dem Bureau der Kirchenpfleger kann ſich bei Verkäufen, bei Reparations-, Bau- oder

Digitized by Google

Wiederaufbauungsverſteigerungen, und bei Verpachtung von Fabrikgütern als Steigerer oder auch nur als Theilhaber mit dem Steigerer aufſtellen.

Art. 62. Die unbeweglichen Kirchengüter können, ohne Berathſchlagung des Rathes, dem Gutachten des Diöceſanbiſchofes und unſere Autoriſation, weder verkauft, noch veräuſſert, und auch nicht einmal auf länger als neun Jahre verpachtet werden.

Art. 63. Gelder, welche von Schankungen oder Vermächtniſſen herrühren, und deren Verwendung durch die Fundation nicht beſtimmt iſt, die abgetragenen Renten, der Erlös von Verkäufen oder der Ueberſchuß bei Tauſchcontracten, die Revenüen, welche, nachdem die gewöhnlichen Auslagen bezahlt ſind, als Ueberſchuß bleiben, ſollen nach den durch Gutachten des Staatsrathes beſtimmten, und von uns unter dem 21. December 1808 approbirten Formen angelegt werden.

Wenn die Summe hiezu nicht hinreichet, ſo ſoll ſie in der Kiſte aufbewahret bleiben, ſofern man voraus ſieht, daß in in den ſechs darauf folgenden Monaten ſo viele disponible Gelder eingehen, als erfordert werden, um die zu dieſer Art von Anlegung nöthige Summe vollſtändig zu machen; iſt aber das nicht, ſo hat der Rath darüber zu berathſchlagen, wie das Geld angelegt werden könnte, und der Prefect befiehlt diejenige Anlegung, welche die vortheilhafteſte ſcheinen wird.

Art. 64. Der Preis der Stühle für die verſchiedenen gottesdienſtlichen Ceremonien und Uebungen, wird durch eine von dem Rath genehmigte Berathſchlagung des Bureau's feſtgeſetzt. Dieſe Berathſchlagung wird in der Kirche angeſchlagen.

Art. 65. Es iſt ausdrücklich verboten, für den Eintritt in die Kirche etwas zu fodern, noch in der Kirche etwas mehreres zu fodern, als den Preis der Stühle, unter was immer für einem Vorwande es ſeyn mag.

Gleichermaßen ſoll auch in jeder Kirche ein Platz vorbehalten werden, wo die Chriſten, die ſich weder Stühle noch Bänke miethen, dem Gottesdienſte bequemlich beiwohnen, und und die Prediger anhören können.

Art. 66. Das Bureau der Kirchenpfleger kann durch den Rath autoriſirt werden, die Vermiethung der Stühle und Bänke entweder ſelbſt zu verwalten oder in Pacht zu geben.

Art. 67. Wenn die Vermiethung der Stühle in Pacht gegeben wird, ſo ſoll die Verſteigerung erſt nach drei, von acht zu acht Tagen durch Anſchlagzettel erneuerte Verkündigungen ſtatt haben. Die Gebothe werden von dem Bureau der Kirchenpfleger durch Soumiſſion aufgenommen, und der Pacht, in Gegenwart der Kirchenpfleger zugeſprochen. Von allem dieſem

Digitized by Google

ſoll in dem Pachtbriefe Meldung geſchehen, und demſelben die Berathſchlagung, wodurch der Preis der Stühle feſtgeſetzt wird, beigebogen werden.

Art. 68. Es können keine Bänke noch Plätze in der Kirche, weder durch Pacht für eine jährliche Abgabe, noch für den Preis eines Capitals oder unbeweglichen Gutes, noch auf länger als die Lebenszeit derjenigen, welche ſie erhalten, anderſt als unter nachſtehender Einſchränkung bewilliget werden.

Art. 69. Das Geſuch um eine ſolche Einwilligung wird dem Bureau vorgelegt, welches daſſelbe vorläufig durch drei Sonntäge öffentlich verkünden, und einen Monat hindurch an die Kirchthüre anſchlagen läßt, damit ein jeder durch ein vortheilhafteres Anerbieten ſich den Vorzug erwerben könne.

Iſt von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, ſo hat das Bureau daſſelbe in Capital und Intereſſen abſchätzen zu laſſen, um dieſe Abſchätzung in die Anſchlagzettel und Verkündigungen mit einzurücken.

Art. 70. Nachdem dieſe Formalitäten ſämmtlich erfüllt ſind, ſtattet das Bureau ſeinen Bericht an den Rath ab.

Iſt von einer Bewilligung durch Pacht für eine jährliche Abgabe die Rede, und der Rath der Meinung, daß dieſelbe ſtatt haben könne, ſo iſt die Berathſchlagung des Rathes ein hinlänglicher Titel dazu.

Art. 71. Iſt von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, ſo muß auf die Berathſchlagung des Rathes unſre Autoriſation, in der nemlichen Form wie für Schankungen und Vermächtniſſe, dazu erhalten werden. Wäre aber bloß von einem beweglichen Gute die Rede, ſo iſt unſre Autoriſation nur in ſofern nothwendig, als der Werth des Gutes ſich auf die nemliche Summe beläuft, für welche die Gemeinheiten und Hoſpicien dieſelbe einzuholen gehalten ſind.

Art. 72. Wer eine Kirche ganz bauen läßt, kann ſich das Eigenthum eines Stuhls oder einer Capelle für ſich und ſeine Familie, ſo lange dieſelbe exiſtiren wird, vorbehalten.

Jedermann, der einer Kirche eine Schankung gemacht hat, und jeder Wohlthäter derſelben, kann auf Gutachten des Fabrikrathes, mit Genehmigung des Diöceſanbiſchofes und des Miniſters der Culten, die nemliche Vergünſtigung erhalten.

Art. 73. Kein Grabmal, keine Inſchriften, keine Leichen- noch andere Denkmäler, von welcher Gattung ſie auch immer ſeyn mögen, können in den Kirchen aufgeſtellt werden, als auf den Vorſchlag des Diöceſanbiſchofes und mit Erlaubniß unſres Miniſters der Culten.

Art. 74. Der Betrag der Gelder, welche für Rechnung der Fabrik unter was immer für einem Namen eingenommen

Digitized by Google

werden, ſoll nach Maaß, als dieſelben eingehen, mit dem Datum des Tages und Monats auf ein gehörig numerirtes und mit Handzug bezeichnetes Regiſter eingeſchrieben werden, welches in den Händen des Einnehmers in Verwahrung bleibt.

Art. 75. Alles, was auf die Geldſammlungen in den Kirchen Bezug hat, ſoll auf den Bericht der Kirchenpfleger durch den Biſchof regulirt werden, jedoch ohne Nachtheil der Almoſenſammlungen für die Armen, welche in den Kirchen immer ſtatt haben ſollen, ſo oft die Wohlthätigkeitsbureaus ſie für zuträglich erachten werden.

Art. 76. Der Einnehmer wird in die Einnahmsrubrik von Naturalien die Kerzen eintragen, welche auf die geweihten Brode geopfert, oder für Haltung von Anniverſarien abgegeben werden, oder die der Fabrik bei Leichenbegängniſſen und Todtenämtern zukommen.

Art. 77. Die Kirchenpfleger können weder einen Prozeß anfangen noch führen, außer auf Autoriſation des Prefecturrathes, dem die Berathſchlagung, welche in dieſer Hinſicht von dem vereinigten Rathe und Bureau genommen werden muß, zugeſchickt wird.

Art. 78. Demungeachtet iſt der Einnehmer gehalten, ſowohl alle Conſervationsacten zu machen, um die Fabrik in dem Beſitze ihrer Rechte zu handhaben, als auch das Eingehen der Einkünfte zu betreiben.

Art. 79. Alle Proceſſe werden im Namen der Fabrik geführt, und auf Anſtehen des Einnehmers betrieben, welcher dem Bureau von dieſen Proceduren Kenntniß mißtheilt.

Art. 80. Alle Streitigkeiten, welche auf das Eigenthum der Güter Bezug haben, und alle Verfolgungen um Revenuen einzutreiben. werden vor die gewöhnlichen Richter gebracht.

Art. 81. Die Protocolle der Fabriken werden auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben. Die denſelben gemachten Schankungen und Vermächtniſſe tragen nur die beſtimmte Abgabe von einem Frank.

Art. 82. Die Rechnung, welche der Einnehmer alljährlich abzulegen hat, wird in zwei Capitel abgetheilt, nemlich in eines für die Einnahmen und das andere für die Ausgaben.

Das Capitel der Einnahme wird in drei Abſchnitte abgetheilt; den erſten für die gewöhnliche Einnahme, den zweiten für die außerordentliche Einnahme, und den dritten für die theils gewöhnlichen, theils außerordentlichen Einkünften, die noch nicht ſind eingetrieben worden.

Der Reſt einer Rechnung macht immer den erſten Artikel der folgenden Rechnung aus. Das Capitel der Ausgaben wird ebenfalls in gewöhnliche, außerordentliche und ſowohl ge-

Digitized by Google

wöhnliche als ungewöhnliche Ausgaben, die noch nicht bezahlt ſind, eingetheilt.

Art. 83. Bei jedem Einnahmsartikel, es ſey nun von Renten oder Miethzinſen, oder von andern Einkünften, ſoll von den Schuldnern, Pächtern oder Miethleuten, von dem Namen und der Lage der Häuſer und Erbgüter, von der Beſchaffenheit der Renten, ſie mögen von Gütern oder angelegten Capitalien herrühren, von dem Datum des zuletzt erneuerten Titels, oder von dem letzten Pachtbriefe und den Notairen, welche ſie aufgenommen haben, ſo wie auch von der Fundation, zu welcher die Rente beſtimmt iſt, wenn man je dieſelbe kennt, Meldung gethan werden.

Art. 84. Im Falle, wo durch Abſterben eines Schuldners, oder durch Theilung eines Hauſes oder Erbgutes, welches mit einer Rente belaſtet iſt, dieſe Rente durch mehre Schuldner bezahlt werden muß, ſo wird demungeachtet nur ein Einnahmsartikel eingetragen, in welchem aber von den ſämmtlichen Schuldnern Erwähnung geſchieht, mit Vorbehalt des Rechts wider alle insgeſammt Klage einzulegen, wenn der Fall es erheiſchet.

Art. 85. Der Einnehmer iſt gehalten, ſeine jährliche Rechnung dem Bureau der Kirchenpfleger in ihrer Sitzung vom erſten Sonntag des Monats März vorzulegen.

Die Rechnung nebſt Beilagen wird ihnen auf Empfangſchein von einem unter ihnen mitgetheilt. Sie ſtatten dem Rathe in der Sitzung vom erſten Sonntag des Monats April Bericht darüber ab. In dieſer nemlichen Sitzung wird die Rechnung unterſucht, geſchloſſen und feſtgeſetzt, und zu dieſem Behufe kann die Sitzung, wenn Nothwendigkeit es erheiſcht, auf den folgenden Sonntag ausgedehnt werden.

Art. 86. Wenn ſich über einen oder mehrere Artikel der Rechnung Anſtände erheben, ſo ſoll dieſelbe demungeachtet, jedoch mit Vorbehalt der angefochtenen Artikel, geſchloſſen werden.

Art. 87. Der Biſchof kann einen Commiſſär ernennen, um in ſeinem Namen der jährlichen Rechnungsabhör beizuwohnen; iſt aber dieſer Commiſſär ein anderer als ein Generalvicarius, ſo kann er in Betreff der Rechnung nichts verfügen, ſondern nur über den Zuſtand der Fabrik, über die erforderlichen Lieferungen und die an der Kirche vorzunehmenden Reparationen einen Verbalproceß aufſetzen.

In jedem Falle aber können ſich die Erzbiſchöfe oder Biſchöfe bei ihren Viſitationen, oder ihre Generalvicarien, alle Rechnungen, Regiſter und Inventarien vorlegen laſſen, und den Zuſtand der Caſſa unterſuchen.

Art. 88. Nachdem die Rechnung geſchloſſen iſt, wird der

Reſt dem in Function ſtehenden Einnehmer eingehändigt, welcher denſelben in Einnahme zu bringen gehalten iſt. Zugleich wird demſelben ein Status deſſen, was die Fabrik von Pächten zu empfangen hat, eine Abſchrift von dem Tarif der Caſualrechte, ein beiläufiges Verzeichniß der Ausgaben, eines der einzutreibenden Ausſtände, und eines der Laſten und Lieferungen, welche noch nicht abgetragen ſind, ausgeliefert.

In der nemlichen Sitzung ſoll ein Act von dieſen Auslieferungen in das Berathſchlagungsprotocoll eingetragen, und Abſchrift davon in guter Form dem austretenden Einnehmer ausgefertiget werden, um ihm ſtatt der Quittung zu dienen.

Art. 89. Die jährliche Rechnung ſoll in doppelter Abſchrift geſtellt werden, wovon die eine in die Kiſte oder den Schrank mit drei Schlüſſeln, die andere auf der Mairie hinterlegt wird.

Art. 90. Wenn der Einnehmer ſeine Rechnung nicht zur beſtimmten Zeit ablegt und den Reſt ausliefert, ſo ſoll ſein Nachfolger gehalten ſeyn, längſtens innerhalb eines Monates die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, ihn durch gerichtliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und in Ermanglung ſeiner, iſt der kaiſerliche Procurator entweder von Amtswegen, oder auf den Bericht eines Mitglieds vom Bureau oder Rathe, oder auf eine von dem Biſchofe im Laufe ſeiner Viſitationen erlaſſene Verordnung verpflichtet, denſelben vor dem Tribunal erſter Inſtanz zu verfolgen, und zur Bezahlung des Reſtes, zur Berichtigung der angefochtenen Artikel oder zur Stellung ſeiner Rechnung, wenn dieß noch nicht geſchehen iſt, alles in einer Zeitfriſt, die man ihm beſtimmen wird, verurtheilen zu laſſen; wo nicht, und wenn er bemeldete Zeitfriſt hat vorübergehen laſſen, ihn anzuhalten, proviſoriſch zum Beſten der Fabrik eine Summe, welche der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des verfloſſenen Jahrs gleich kommt, und zwar mit Vorbehalt der weitern Verfolgungen zu bezahlen.

Art. 91. Man wird in jeder Pfarrei Vorkehrungen treffen, daß die Rechnungen, welche noch nicht geſtellt ſind, längſtens innerhalb ſechs Monate nach Bekanntmachung gegenwärtigen Decrets, nach der durch daſſelbe vorgeſchriebenen Form verfertiget werden.

Art. 92. Die Verpflichtungen der Gemeinden in Hinſicht des Gottesdienſtes ſind: 1. das Unzulängliche der Fabrikeinkünfte für die im 37. Artikel angeführten Verpflichtungen zu ergänzen. 2. Dem Pfarrer oder Deſſervant ein Pfarrhaus, oder in Ermanglung dieſes eine Wohnung zu verſchaffen, oder in Ermanglung eines Pfarrhauſes und einer Wohnung, eine Schadloshaltung in Geld auszuwerfen. 3. Für die Haupt-

Digitized by Google

reparationen der zum Gottesdienſte gewidmeten Gebäude zu ſorgen.

Art. 93. Wenn der Fall eintritt, daß die Gemeinden das Unzulängliche der Fabrikrevenuen für die zwei erſten Artikel ergänzen müſſen, ſo ſoll das Budget der Fabrik dem zu dieſer Abſicht gehörig zuſammenberufenen Gemeinderath vorgelegt werden, um darüber zu berathſchlagen, was der Sache nach erforderlich iſt. Die Berathſchlagung des Gemeinde-Raths muß an den Prefecten geſchickt werden, welcher dieſelbe dem Diöceſanbiſchof zum Gutachten mittheilen wird. Sind der Biſchof und der Prefect von verſchiedener Meinung, ſo kann die Sache, durch den einen oder den andern, an unſern Miniſter der Culten berichtet werden.

Art. 94. Wenn es auf Reparationen der Gebäulichkeiten ankommt, von welcher Natur dieſelben auch ſeyn mögen, und die durch das Budget feſtgeſetzten gewöhnlichen Ausgaben laſſen keine Gelder übrig, worüber man verfügen könnte, oder laſſen nicht ſo viel übrig, als zur Beſtreitung dieſer Reparationen nothwendig wäre, ſo ſtattet das Bureau ſeinen Bericht darüber an den Rath ab, und dieſer nimmt eine Berathſchlagung zu dem Entzwecke, daß dieſelben durch die Gemeinde beſorgt werden. Dieſe Berathſchlagung wird durch den Einnehmer an den Prefecten geſchickt.

Art. 95. Der Prefect ernennt Bauverſtändige, welche in Beiſeyn eines Mitgliedes aus dem Gemeinderathe und eines Kirchenvorſtehers einen Ueberſchlag über die vorzunehmenden Reparationen verfertigen. Der Prefect legt dieſen Ueberſchlag dem Gemeinderath vor, und auf Gutachten deſſelben befiehlt er, wenn es thunlich befunden wird, daß die Reparationen auf Koſten der Gemeinde beſorgt, und dieſemnach von dem Gemeinderath zur Verſteigerung derſelben an den Wenigſtnehmenden in der gewöhnlichen Form geſchritten werde.

Art. 96. Wenn der Gemeinderath der Meinung iſt, in einigen Artikeln der Ausgaben zur Haltung des Gottesdienſtes, eine Verminderung zu begehren, oder wenn derſelbe die Nothwendigkeit, einen Caplan anzuſtellen, etwa nicht anerkennt, ſo ſoll die darüber genommene Berathſchlagung die Bewegurſachen ausdrücken.

Die ſämmtlichen Schriften werden an den Biſchof geſchickt, welcher den Ausſpruch giebt.

Art. 97. Wenn der Biſchof wider das Gutachten des Gemeinderathes ſpricht, ſo kann dieſer ſich deßhalb an den Prefecten wenden, welcher die ſämmtlichen Schriften, wenn der Fall es erheiſchet, an den Miniſter der Culten ſchickt,

Digitized by Google

damit auf deſſen Bericht durch uns in unſerm Staatsrath beſtimmt werde, was der Sache nach erforderlich iſt.

Art. 98. Wenn es auf Ausgaben für Reparationen oder Wiederaufbauungen ankommt, die nach Vorſchrift des 95. Artikels ſind conſtatirt worden, ſo befiehlt der Prefect, daß die Reparationen aus gemeinen Koſten beſtritten, und dieſemnach durch den Gemeinderath zu deren Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden, in der gewöhnlichen Form geſchritten werde.

Art. 99. Wenn die Einkünfte der Gemeinde hiezu nicht hinreichen, ſo berathſchlaget der Gemeinderath über die Mittel, wie dieſe Ausgabe nach den Vorſchriften des Geſetzes beſtritten werden könne.

Art. 100. Sofern es indeſſen anerkannt iſt, daß die Bewohner einer Pfarrei nicht im Stande ſind, die Köſten der Reparationen zu tragen, ſelbſt durch eine auſſerordentliche Gelderhebung nicht, ſo ſoll man ſich an unſre Miniſter vom Innern und der Culten wenden, auf deren Bericht dieſer Pfarrei jene Hilfe wird bewilliget werden, welche dieſe Miniſter werden beſtimmt haben, und die aus dem gemeinſchaftlichen, durch unſer, auf das Staatsbudget ſich beziehendes, Geſetz vom 15. September 1807 errichteten Fond wird gezogen werden.

Art. 101. In allen Fällen, wo für eine Fabrik der Recurs an die Gemeinde ſtatt findet, ſoll der Prefect eine neue Unterſuchung des Budget der Gemeinde vornehmen, und entſcheiden, ob die für den Gottesdienſt geforderte Ausgabe aus den Einkünften der Gemeinde genommen werden kann, oder bis auf welche Summe, mit Vorbehalt jedoch unſrer Genehmigung für die Gemeinden, deren Einkünfte zwanzig tauſend Franken überſchreiten.

Art. 102. Im Falle die Zuſammenberufung des Gemeinderaths nothwendig iſt, und der Bezirk der Pfarrei mehrere Gemeinden in ſich begreift, ſoll der Rath einer jeden Gemeinde beſonders zuſammenberufen werden und berathſchlagen.

Art. 103. Es kann keine auſſerordentliche Auflage zum Unterhalte des Gottesdienſtes von den Gemeinden erhoben werden, es ſey dann, daß alle durch das Geſetz vorgeſchriebenen Formalitäten vorderſamſt erfüllet ſind.

Art. 104. Die Fabriken der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen fahren fort, nach den von uns feſtgeſetzten biſchöflichen Verordnungen zu beſtehen und verwaltet zu werden.

Art. 105. Alle Verfügungen hinſichtlich der Pfarrfabriken ſind auf die Cathedralfabriken, in ſo weit ſie ihre innere Verwaltung betreffen, anwendbar.

Digitized by Google

Art. 106. Die in einer Diöceſe begriffenen Departemente haben gegen die Cathedralfabrik die nemlichen Verpflichtungen, welche den Gemeinden gegen ihre Pfarrfabriken obliegen.

Art. 107. Wenn an den Cathedralkirchen, an den biſchöflichen Wohnungen oder an den Diöceſanſeminarien Hauptreparationen oder Wiedererbauungen nothwendig werden, ſo hat der Biſchof dem Prefecten des Departements, in welchem ſich der Hauptort des Bisthums befindet, eine officielle Anzeige davon zu machen, und zugleich einen ſummariſchen Status von den Einkünften und Ausgaben ſeiner Fabrik, nebſt einer Declaration der Einkünfte zu überſchicken, die, nachdem die gewöhnlichen Ausgaben für den Gottesdienſt beſtritten ſind, überſchüßig bleiben.

Art. 108. Der Prefect giebt hierauf den Befehl, daß nach den, für öffentliche Arbeiten vorgeſchriebenen, Formen, in Gegenwart einer von dem Biſchof dazu beauftragten Perſon, über die vorzunehmenden Reparationen ein Ueberſchlag gemacht werde.

Art. 109. Dieſer Bericht wird dem Biſchof mitgetheilt, welcher denſelben mit ſeinen Bemerkungen dem Prefecten überſchickt.

Dieſe Schriften werden hernach durch den Prefecten, nebſt ſeinem Gutachten an unſern Miniſter des Innern befördert, welcher unſerm Miniſter der Culten Kenntniß davon mittheilt.

Art. 110. Wenn die Reparationen zu gleicher Zeit nothwendig und dringend ſind, ſo befiehlt der Miniſter des Innern, daß ſie proviſoriſch auf die erſten Gelder gemacht werden, worüber der Prefect verfügen kann, mit Vorbehalt der Rückerſtattung aus den Fonds, welche der Departementsrath, dem das Budget der Cathedralfabrik ſoll mitgetheilt werden, und der von dem nemlichen Rechte Gebrauch machen kann, welches wir durch den 96. Artikel den Gemeinderäthen eingeräumt haben, für dieſen Gegenſtand auswerfen wird.

Art. 111. Wenn der Bezirk eines Bisthums mehrere Departemente in ſich faßt, ſo ſoll die Repartition unter ihnen nach den gewöhnlichen Proportionen geſchehen, ausgenommen, daß das Departement, in welchem ſich der Hauptort der Diöceſe befindet, einen Zehntheil mehr zu bezahlen hat.

Art. 112. In den Departementen, wo die Cathedralfabriken Revenüen beſitzen, die zum Theil zum Unterhalt der Gebäulichkeiten beſtimmt ſind, ſoll dieſe Beſtimmung auch ferner noch in Kraft bleiben, und auſſerdem ſollen die Reparationen, zufolge der oben gegebenen Vorſchriften, gemacht werden.

Art. 113. Die zum beſten der Cathedralkirchen oder

Seminarien gemachten Fundationen, Schankungen oder Vermächtniſſe, werden durch den Diöceſanbiſchof, jedoch mit Vorbehalt unſrer, auf den Bericht des Miniſters der Culten in unſerm Staatsrathe zu gebenden, Autoriſation acceptirt.

Art. 114. Unſre Miniſter vom Innern und der Culten ſind, jeder in ſo weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung gegenwärtigen Decretes beauftragt.

Bemerkung zu Art. 36. Die Fabrikgüter ſind der nemlichen Verwaltungsform, wie die Gemeindegüter, unterworfen, und die Streitigkeiten, zu denen die auf den Cultus ſich beziehenden Ausgaben Veranlaſſung geben könnten, gehören vor die adminiſtrative Behörde. Decret vom 22. Juni 1810.

Bemerk. zu Art 37. Die Schwierigkeiten, welche ſich in Bezug auf jene Ausgaben erheben könnten, welche durch die, der Verwaltung der Kirchenpfleger anvertrauten, Güter und Einkünfte einer Fabrik gedeckt werden müſſen, ſo wie der Gehalt eines Lehrers an einer Primärſchule gehören zur Entſcheidung der Adminiſtrativbehörde und nicht vor die Gerichte. Decret vom 11. Apr. 1810.

Bemerk. zu Art. 63. Bei Ausleihung der Kapitalien muß der Fabrikrath ſich von jenem, welcher das Capital aufnehmen will, vorlegen laſſen: 1. einen Auszug aus den Sectionsbüchern über jene Güter, die er verpfänden will; 2. ein Abſchätzungsprotocoll dieſer Güter, welche dreifach höhern Werth, als das aufzunehmende Capital, haben müſſen; 3. den Erwerbstitel dieſes Unterpfandes, oder die Nachweiſung eines dreißigjährigen Beſitzes, und bei geerbten Gütern den legalen Erbact oder die Ceſſion der Miterben; 4. einen Auszug aus den Hypothekenregiſtern, daß das Unterpfand nicht ſchon verpfändet iſt; 5. ein Zeugniß des Friedensgerichtes, daß die Güter des Aufnehmers nicht wegen Vormundſchaft belaſtet ſind; und 6. bei Gebäuden, daß ſie aſſecurirt ſind.

Bemerk. zu Art. 82. Die Ausfertigung der Rechnung kann, wie die Gemeinderechnungen, auf freies Papier geſchrieben werden. Nur, wenn der Rechner ein Exemplar zu ſeiner Rechtfertigung verlangt, muß dieſes auf Stempelpapier geſchrieben werden.

Bemerk. zu Art. 83. Die Einnehmer der Gemeinden und Hoſpicien — alſo auch der Fabriken — ſind unter ihrer reſpectiven Reſponſabilität gehalten, die Einnahme der Revenuen, Vermächtniſſe und Schankungen auf alle Weiſe zu betreiben, die ſäumigen Zahler zu verfolgen, dem Fabrikrathe den Ablauf der Verpachtungen zu melden, die Preſcriptionen zu verhindern, über die Erhaltung der Rechte und Hypotheken zu wachen, die Einſchreibung auf dem Hypothekenbureau zu betreiben, und ein Regiſter über dieſe Inſcriptionen zu halten. Beſchluß vom 19. Vendemiaire XII.

Nro. 75.

Geſetz, die Einkünfte der Kirchenfabriken betreffend. Vom 14. Febr. 1810.

Napoleon — Der geſetzgebende Körper hat am 14. Februar 1810 das folgende Decret gegeben:

Art. 1. Wenn in einer Pfarrei weder die Fabrikein=

Digitized by Google

künfte, noch, in ihrer Ermanglung, die Gemeinderevenuen hinreichend ſind, um die alljährlichen Ausgaben der Feier des Cultus zu beſtreiten, ſo kann eine Umlage auf die Einwohner, nach der Mark den Franken, von der Perſonal- und Mobiliarſteuer gemacht und durch den Prefecten proviſoriſch executoriſch erklärt werden, wenn ſie nicht in den Pfarreien von 600 Seelen und darunter hundert Franken, in den Pfarreien von 600 bis 1200 Seelen hundert fünfzig Franken, und in jenen, welche über 1200 Seelen zählen, dreihundert Franken überſteigt. Sind aber die Summen höher und bis zur Concurrenz des doppelten, als ſie vorſtehend angegeben ſind, ſo kann die Umlage proviſoriſch nur durch ein, im Staatsrathe berathenes, Decret angeordnet werden. Wenn es ſich von noch größern Summen handelt, ſo iſt die Autoriſation durch ein eignes Geſetz einzuholen, und keine Auflage kann ſtatt haben, ehe ein ſolches Geſetz gegeben iſt.

Art. 2. Wenn es für die Reparationen oder Reconſtructionen der Cultusgebäude nöthig ſeyn wird, in Ermanglung der Fabrik- oder Gemeindeeinkünfte, eine außerordentliche Auflage auf die Pfarrei zu machen, ſo ſoll hiefür, auf dem Wege eines Anleihens, mit der Laſt der Heimzahlung in einer beſtimmten Zeit, oder auch durch Umlage, nach der Mark den Franken, auf die Grund- oder Mobiliarſteuer, Vorſehung gethan werden.

Art. 3. Das Anleihen und die Umlage können proviſoriſch durch den Prefecten autoriſirt werden, wenn die Summen nicht jene im Art. 1 Bezeichneten überſchreiten. Die Umlage hiefür ſoll proviſoriſch durch ein, im Staatsrathe berathenes, Decret angeordnet werden, wenn von Summen die Rede iſt, welche, in den Pfarreien von 600 Seelen und darunter, ſich auf hundert bis dreihundert Franken, in jenen von 600 bis 1200 Seelen auf hundert fünfzig bis vierhundert fünfzig, und in jenen, welche über 1200 Seelen haben, auf dreihundert bis neunhundert Franken belaufen; erſtreckt ſich der Bedarf über dieſe Summen, ſo muß die Autoriſation hiefür durch ein Geſetz gegeben werden.

Art. 4. Wenn eine Pfarrei aus mehreren Gemeinden beſteht, ſo ſoll die Umlage auf ſie, nach der Mark den Franken auf die reſpectiven Steuern gemacht werden, nemlich auf die Mobiliar- und Perſonalſteuer, wenn von den Koſten zur Feier des Gottesdienſtes und von Reparationen oder Unterhaltung die Rede iſt, und nach der Mark den Franken auf die Grund- und Mobiliarſteuer, wenn es ſich von Hauptreparationen oder Reconſtructionen handelt.

Art. 5. Die, durch gegenwärtiges Geſetz autoriſirten,

Digitized by Google

proviſoriſchen Auflagen oder Anleihen ſollen zur Genehmigung des geſetzgebenden Körpers bei der Eröffnung einer jeden Sitzung vorgelegt werden.

Gegeben in unſerm Palaſte der Tuilerien, am 24. Februar 1810.

Bemerkung. An die Stelle der Perſonal- und Mobiliarſteuer, auf welche die Umlage für die Feier des Gottesdienſtes und die Unterhaltungsreparationen repartirt werden ſoll, und an jene der Grund- und Mobiliarſteuer, von welcher die Erhebung für Hauptreparationen und Reconſtructionen geboten war, iſt, nach der jetzigen Praxis, die Geſammtſteuer als Steuerfuß jener beiden Umlagen, getreten.

Bemerk. 2. Die ſubſidiariſche Verbindlichkeit der Gemeinden erſtreckt ſich nur auf den disponiblen Theil ihrer Einkünfte; und es kann folglich ihr Kapitalvermögen nicht angegriffen werden, um einer Umlage auszuweichen.

Nro. 76.

Kaiſerl. Decret, welches Verfügungen enthält, welche die Organiſchen Geſetze des Concordates betreffen. Vom 28. Februar 1810.

Art. 1. Die Breven der Pönitentiarie, welche nur pro foro interno gegeben ſind, können ohne irgend eine Autoriſation in Vollzug geſetzt werden.

Art. 2. Die Verfügung des Art. 26 des Organiſchen Geſetzes, welches ſagt: „daß die Biſchöfe keinen Geiſtlichen weihen können, wenn er ſich nicht über ein Eigenthum ausweißt, das ihm wenigſtens ein jährliches Einkommen von dreihundert Franken abwirft,“ iſt zurückgenommen.

Art. 3. Die Verfügung des nemlichen Artikels 26 der Organiſchen Geſetze, welcher ſagt: „daß die Biſchöfe keinen Geiſtlichen weihen können, wenn er nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat,“ iſt gleichfalls zurückgenommen.

Art. 4. Dem zufolge können die Biſchöfe jeden Geiſtlichen ordiniren, welcher zwei und zwanzig volle Jahre alt iſt; allein kein geiſtlicher, welcher mehr als zwei und zwanzig und weniger als fünf und zwanzig Jahre alt iſt, kann zu den heiligen Weihen zugelaſſen werden, als bis er ſich über die Einwilligung ſeiner Eltern ausgewieſen hat, ſo wie dieſes durch die Civilgeſetze in Bezug auf das Heirathen für jene Söhne, welche noch nicht das volle Alter von 25 Jahren erreicht haben, vorgeſchrieben iſt.

Art. 5. Die Anordnung des Art. 36 des Organiſchen Geſetzes, welcher ſagt: „die Generalvicare der vacanten Diöceſen ſollen ihre Functionen auch nach dem Tode des Biſchofs, bis zur Wiederbeſetzung des vacanten Stules, fortſetzen,“ iſt zurückgenommen.

Digitized by Google

Art. 6. Dem zuſolge ſoll, während den Vacaturen der Stüle, in Gemäßheit der canoniſchen Geſetze, für die Verwaltung der Diöceſen geſorgt werden. Die Capitel werden die Generalvicare, welche ſie erwählen, unſerm Cultminiſter präſentiren, damit ihre Ernennung durch uns anerkannt werde.

Nro. 77.

Kaiſerl. Decret, welches die Art regulirt, wie die Anlegung der den Gemeinden, Hospicien und Fabriken heimgezahlten Gelder autoriſirt werden ſoll. Im Palaſte von Rambouillet am 16. Juli 1810.

Art. 1. Die Gemeinden, Hospicien und Fabriken können, auf Autoriſation des Prefecten, den Ertrag der Capitalien, welche ihnen heimgezahlt werden, jedesmal wieder in Renten entweder auf den Staat oder auf Privatleute anlegen, ſo oft dieſe Capitalien nicht die Summe von fünf hundert Franken überſteigen.

Art. 2. Die Anlegung des Ertrags dieſer Heimzahlungen, wenn ſie über 500 Franken und bis zu zwei tauſend Franken ſteigen, ſollen der Genehmigung unſers Miniſters des Innern, für die nemlich Art der Anlegung, unterworfen ſeyn.

Art. 3. Die Anlegung der Summen über 2000 Franken, welche aus der nemlichen Quelle herrühren, können nur, in Kraft einer von uns in unſerm Staatsrathe gegebenen Entſcheidung, ſtatt finden.

Art. 4. Die Anlegung in liegenden Gütern, die Summe mag betragen, was ſie wolle, kann nicht ohne unſre in unſerm Staatsrathe gegebene Genehmigung effectuirt werden. —

Nro. 78.

Staatsrathgutachten, welches ausſpricht, daß die Fabriken nicht mit jenen Renten, mit welchen die, ihnen von der Krone zurückgegebenen, Güter beſchwert waren, belaſtet ſind. Sitzung vom 30. Novemb. 1810.

Der Staatsrath, auf den Bericht des Cultminiſters, der dahin geht, die Fabrik von Cavron = Saint = Martin zum Verkaufe eines alten Pfarrhauſes zu autoriſiren, um davon eine, von der beſagten Fabrik im Jahre 1782 conſtituirte Rente, heimzuzahlen, iſt der Meinung: daß die Rente, von welcher die Rede iſt, der Fabrik nicht zur Laſt liegt, daß, weil ihre Güter mit den Nationalgütern vereinigt worden waren, die Krongüter Schuldner der Rente geworden ſind; daß die, den Fabriken zurückgegebenen, Güter denſelben frei von jenen Renten zurückgegeben wurden, mit welchen ſie beſchwert waren, und für

Digitized by Google

welche ſich die Gläubiger, ſeit der Unterdrückung der allgemeinen Liquidation, an das Finanzminiſterium werden müſſen. Genehmigt am 9. Decemb. 1810. Napoleon.

Nro. 79.

Kaiſerl. Decret, den Stempel der Certificate betreffend, welche die Civilſtandsbeamten den Partien einhändigen, um ihre bürgerliche Ehe bei den Dienern des Cultus nachzuweiſen. Vom 9. Dec. 1810.

Napoleon — auf den Bericht unſers Finanzminiſters, in Bezug auf die Certificate, welche die Civilſtandsbeamten auszuſtellen haben, um bei den Pfarrern die vorläufige Erfüllung der Civilformalitäten nachzuweiſen, ehe zur religiöſen Feier der Heirathen geſchritten wird, welcher Bericht dahin geht, zu entſcheiden, ob dieſe Certificate auf Stempelpapier ausgeſtellt werden müſſen; nach Anſicht des Art. 12 des Geſetzes vom 13. Brumaire VII über den Stempel, (nach welchem alle Acten, Auszüge und Expeditionen, ſie mögen öffentlich oder privat ſeyn, welche einen Rechtstitel abgeben ſollen oder können, und welche zu irgend einer Verpflichtung, Entlaſſung, Nachweiſung, Anfoderung oder Vertheidigung producirt werden, dem Dimenſionsſtempel unterworfen ſind) — nach Anſicht des Art 54 des Geſetzes vom 18. Germinal X — (nach welchem der Pfarrer ohne den Schein des Civilſtandsbeamten nicht copuliren darf) haben decretirt:

Art. 1. Die Certificate, welche die Civilſtandsbeamten den Partien ausſtellen, um bei den Pfarrern die vorgängige Erfüllung der Civilformalitäten nachzuweiſen, ehe ſie zur religiöſen Feier ihrer Heirath zugelaſſen werden, ſind dem Stempel von fünf und zwanzig Centimes unterworfen. — Napoleon.

Nro. 80.

Staatsrathgutachten über die Frage, ob die Gemeinden, welche eine Annexe oder eine Kapelle erhalten, zu den Koſten des Pfarrgottesdienſtes beitragen müſſen. Sitzung vom 7. December 1810.

Der Staatsrath — nach Anhörung des Berichtes — welcher dahin geht, daß die Frage entſchieden werde, ob die Gemeinden, welche eine Annexe oder eine Capelle erhalten, zu den Koſten des Pfarrgottesdienſtes beitragen müſſen; nach Anſicht des kaiſerl. Decretes vom 30. Septemb. 1807, die Capellen und Annexen betreffend, und der Inſtructionen, welche in deſſen Folge durch den Cultminiſter gegeben worden ſind; in Erwägung, daß unter den Gemeinden, welche Capellen und Annexen erhalten haben, es ſolche giebt, welche durch große

Entfernungen oder oft ungangbare Wege von dem Hauptorte der Pfarreien oder Succurſalen getrennt ſind, und in welchen es nöthig iſt, daß ein Prieſter darin wohne; daß dieſe letzteren Gemeinden dem Caplan oder Vicar zugleich eine angemeſſene Beſoldung ſichern, und auch für die Unterhaltung ihrer Kirche und ihres Prieſterhauſes ſorgen müſſen, und daß es nicht gerecht wäre, ihnen eine doppelte Laſt aufzuladen, wenn man ſie verbände, auch noch überdieß zu den Bedürfniſſen der Pfarrkirche beizutragen; iſt der Meinung: 1. daß die Gemeinden, in welchen, infolge des kaiſerl. Decretes vom 30. Septemb. 1807, eine Capelle errichtet iſt, und in welchen, kraft einer Berathung des Generalrathes der Gemeinde, durch Gemeinderevenuen, oder durch Auflage von Aufſchlagcentimes, für Wohnung und Gehalt des Caplans, und für alle andere Koſten des Cultus geſorgt iſt, in Nichts zu den Koſten des Pfarrgottesdienſtes beitragen ſollen; 2. daß die Gemeinden, welche nur eine Annexe haben, in welchen ein Prieſter nur einmal in der Woche für die Bequemlichkeit einiger Einwohner, welche durch eine Subſcription für ſeine Bezahlung geſorgt haben, eine Meſſe liest, ſowohl zu den Unterhaltskoſten der Kirche und des Pfarrhauſes, als auch zu den übrigen Ausgaben des Cultus in dem Hauptorte der Pfarrei oder der Succurſale beitragen müſſen. — Genehmigt am 14. Dec. 1810. — Napoleon.

Nro. 81.

Staatsrathgutachten, die Quotität und die Art der Bezahlung des Gehaltes der Vicare betreffend. Sitzung vom 17. Mai 1811.

Der Staatsrath — nach Anhörung des Berichtes, die Art der Bezahlung der Vicare an Pfarreien und Succurſalen, deren Nothwendigkeit erwieſen iſt, und die Quotität dieſes Gehaltes betreffend, iſt der Meinung: daß die Quotität des Gehaltes der Vicare durch den Art. 40 des Decretes vom 30. Decemb. 1809, welcher deſſen Maximum auf 500 Franken, und deſſen Minimum auf 300 Franken feſtſetzt, regulirt iſt; daß die Art der Zahlung durch daſſelbe Decret regulirt iſt, indem 1. der Art. 39, im Falle, daß die Revenuen der Fabrik, dieſe Bezahlung zu leiſten, in der Unfähigkeit ſind, darauf hinweist, deßhalb zu verfahren, wie es in Art. 49 geſagt iſt; indem 2. der Art. 49 ſagt, daß, in dem Falle der Unzulänglichkeit der Fabrikrevenuen, man das feſtſetzen werde, was an die Parochianen gefodert werden ſoll, welche dann in den, durch die Art. 92 bis 103 vorgeſchriebenen Formen hiefür ſorgen ſollen; indem 3. in den Art. 92 bis 103 die Art zu verfahren in der That regulirt iſt, und der Art. 99 ſagt, daß, im Falle der

Digitized by Google

Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte, der Rath über die Mittel berathſchlagen ſoll, um die Ausgaben, nach den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Regeln, zu beſtreiten; daß der Gehalt der Vicare, nach der Hinweiſung des Art. 39 auf den Art. 49, und des Art. 49 auf die Art. 92 bis 103 und namentlich auf den Art. 99, in den Ausgaben ſich mitbegriffen findet; daß folglich, wenn die Nothwendigkeit es erfodert, und wenn die Gemeinden es können, die Municipalräthe die Befugniß haben, eine Auflage für die Bezahlung der Vicare zu votiren; daß die Votirung aber immer, ehe ſie in Vollzug geſetzt wird, im Staatsrathe autoriſirt werden muß. — Genehmigt im Palaſte von Rambouillet, am 19. Mai 1811.

Nro. 82.

Kaiſerl. Decret, die Erſetzung der Pfarrer im Abweſenheits- oder Krankheitsfalle. Vom 17. Novemb. 1811.

§. I.

Von der Erſetzung der Pfarrer im Falle der Abweſenheit.

Art. 1. In dem Falle, daß ein Titular ſich, auf eine Zeitlang, von ſeiner Pfarrei entfernt fände, ſoll durch den Biſchof ein Geiſtlicher ernannt werden, um ihn proviſoriſch zu erſetzen; und dieſer Geiſtliche ſoll, auſſer den Caſualien, auf welche der Pfarrer oder Deſſervant ein Recht gehabt hätte, auch noch eine Entſchädigung erhalten.

§. II.

Von dem Gehalte des Erſatzmannes, wenn der Titular, wegen böſer Aufführung, entfernt iſt.

Art. 2. Wenn der Titular wegen böſem Betragen entfernt wird, ſo ſoll die Entſchädigung des proviſoriſchen Erſatzmannes entweder von dem Einkommen des Titulars in Geld oder in liegenden Gründen genommen werden.

Art. 3. Wenn das Einkommen in Geld iſt, ſo ſoll die Entſchädigung des Erſatzmannes folgende ſeyn, nemlich: in einer Succurſale ſoll ſie jährlich in 250 Franken beſtehen, pro rata der Erſatzzeit; in einer Pfarrei zweiter Claſſe aber in 600 Franken, und in einer Pfarrei erſter Claſſe in 1000 Franken. Dieſe Entſchädigung ſoll nach dem Bedürfniſſe, entweder zum Theil oder im Ganzen, von der geiſtlichen Penſion des Titulars zum Voraus abgezogen werden.

Art. 4. Wenn der Titular zum Theil, in Ausnahme von dem Geſetze vom Germinal X, in Gütern und zum Theil in einer Geldergänzung, um ihm ein Einkommen von 500 Franken zu vervollſtändigen, dotirt iſt; ſo ſoll die Entſchädigung des Erſatz-

Digitized by Google

mannes in 250 Franken beſtehen, welche von der Geldzulage, und, in deren Unzulänglichkeit, von den Einkünften in liegenden Gründen, zum voraus zu erheben iſt.

Art. 5. Wenn der Titular, welcher weniger als 500 Franken Einkünfte in liegenden Gütern hat, eine geiſtliche Penſion genießt, wegen welcher er keine Zulage zu beziehen hat, ſo ſoll die Entſchädigung von 500 Franken für den Erſatzmann zuerſt von dieſer Penſion, und nach Bedürfniß von den liegenden Gründen genommen werden.

Art. 6. Wenn der Titular ein Einkommen von 500 Franken genießt, welches ganz von liegenden Gütern herrührt, ſo ſoll die Entſchädigung des Erſatzmannes ebenfalls in 250 Franken beſtehen, und dieſe ganz von dem Gütererträge genommen werden.

Art. 7. Wenn das Einkommen des Titulars in liegenden Gütern die Summe von 500 Franken überſteigt, ſo ſoll die Entſchädigung des Erſatzmannes in 300 Franken beſtehen, wenn nemlich das Einkommen 500 bis 700 Franken ausmacht; überſteigt es aber 700 Franken, ſo ſoll ſie in zwei Dritteln dieſes Einkommens beſtehen.

§. III.

Von dem Gehalte im Falle der Abweſenheit der Titulare wegen Krankheit.

Art. 8. Im Falle der Abweſenheit wegen Krankheit ſoll den Titularen der Succurſalen und der Pfarreien zweiter Claſſe, und, in den mit liegenden Gütern dotirten Pfarreien, allen jenen Pfarrern, deren Dotation nicht die Summe von 1,200 Franken überſteigen würde, ein Einkommen bis zu 700 Franken vorbehalten bleiben.

Art. 9. Wenn das Einkommen nur 700 Franken beträgt, ſo ſoll der Ueberſchuß der Entſchädigung des Erſatzmannes oder auch der ganze Betrag der Entſchädigung, gleichwie die Bezahlung der Vicare, der Pfarrfabrik, und, im Falle der Unzulänglichkeit des Fabrikeinkommens, der Gemeinde zur Laſt fallen, in Gemäßheit des Decretes vom 30. Decemb. 1809, die Fabriken betreffend.

Art. 10. Dieſe Entſchädigung, zur Laſt der Gemeinde oder der Fabrik, iſt in den Succurſalen auf 250 Franken, in den Pfarreien zweiter Claſſe auf 400 Franken, in den Pfarreien, deren Einkommen, entweder ganz in liegenden Gründen, oder auch mit einer Geldergänzung, bis zu 500 Franken beträgt, auf 250 Franken feſtgeſetzt; wenn das Einkommen in Gütern von 500 bis zu 700 Franken ſteigt, ſo iſt die Entſchädigung 300 Franken, von einem Einkommen von 700 bis 1000 Franken iſt

Digitized by Google

ſie 350 Franken, und von dem Ertrage zu 1000 bis 1200 Franken iſt ſie auf 400 Franken beſtimmt.

Art. 11. Wenn der, wegen Krankheit abweſende, Titular Pfarrer erſter Claſſe iſt, oder, wenn das Einkommen ſeiner Pfarrei in liegenden Gründen die Summe von 1200 Franken überſteigt, ſo fällt die Entſchädigung ihm zur Laſt. Dieſe Entſchädigung iſt alſo feſtgeſetzt; nemlich: in einer Pfarrei erſter Claſſe zu 700 Franken; in jenen Pfarreien, deren Dotation in liegenden Gütern ſich höher als 1500 Franken bis 2000 Franken erhebt, auf 800 Franken; und in jenen, welche über 2000 Franken ertragen, auf 1000 Franken.

§. IV.
Allgemeine Regeln.

Art. 12. Die Abweſenheit eines Titulars wegen Krankheit ſoll vermittelſt eines, durch den Burgermeiſter der Gemeinde, in welcher die Pfarrei gelegen iſt, ausgeſtellten offenkundigen Actes conſtatirt werden.

Art. 13. Was auch immer die Urſache der Entfernung eines Titulars ſeyn mag, ſo ſoll die Entſchädigung des Erſatzmannes in den, durchaus mit liegenden Gründen dotirten, Pfarreien nach dem Ertrage der Grundeinkünfte feſtgeſetzt, und der Preis dieſes Ertrages vermittelſt eines ähnlichen offenkundigen Actes abgeſchätzt werden.

Art. 14. Jedesmal, wenn in den Pfarreien, welche durch eine, von uns autoriſirte, Abweichung vom Geſetze des Germinal X in liegenden Gütern dotirt ſind, die Entſchädigung des Erſatzmannes dem Titular zur Laſt fällt, ſoll ein Theil derſelben oder auch ihr ganzer Betrag von den Einkünften der Pfarrei abgezogen werden, der Erſatzmann ſoll auf dieſe Einkünfte privilegirter Gläubiger des Titulars für die Summe ſeyn, welche ihm davon zukömmt.

§. V.
Vom Falle der Gebrechlichkeit der Pfarrer und Deſſervans.

Art. 15. Wenn ein Pfarrer oder Deſſervant durch ſein Alter oder durch Gebrechlichkeit in die Unfähigkeit gekommen iſt, ſeine Functionen allein zu verrichten, ſo ſoll er einen Vicar begehren können, welcher der Fabrik, und, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte, den Einwohnern zur Laſt fällt, und zwar mit einem Gehalte, wie er durch den Art. 40 des Decretes vom 30. Decemb. 1809 über die Fabriken feſtgeſetzt iſt. — —

Digitized by Google

Nro. 83.

Kaiſerl. Decret, die Hauscapellen und Privatoratorien betreffend. Vom 22. Decemb. 1812.

Art. 1. Die Hauscapellen und Privatoratorien, von welchen der Art. 44 des Geſetzes vom 18. Germ. X Meldung thut, und welche noch nicht durch ein beſonderes kaiſerl. Decret autoriſirt ſind, ſollen künftig nur nach folgenden Verfügungen bewilligt werden.

Art. 2. Der Antrag auf Privatoratorien für die Hospicien, Gefängniſſe, Zucht- und Arbeitshäuſer, geiſtlichen Secundairſchulen, religiöſen Congregationen, Lyceen und Schulen, und jener auf Hauscapellen und Hausorationen, in Städten oder auf dem Lande, für Einzelne oder für große Fabrik- und Manufacturanſtalten, ſollen durch uns in unſerm Rathe, auf Betreiben der Biſchöfe, bewilligt werden. Dieſen Anträgen müſſen die, zu dieſem Behufe durch die Verwalter der öffentlichen Anſtalten genommenen, Berathungen und das Gutachten der Burgermeiſter und Prefecten beigefügt werden.

Art. 3. Die Penſionate für junge Mädchen und junge Knaben können gleichfalls und in den nemlichen Formen ein Privatoratorium erhalten, wenn ſich hiezu eine hinreichende Anzahl von Zöglingen und andre beſtimmende Urſachen vorfinden.

Art. 4. Die Biſchöfe ſollen die Capellen und Oratorien, nur auf Vorlegen unſers Decretes, einweihen.

Art. 5. Keine Capelle und kein Oratorium kann in den Städten exiſtiren, als wegen wichtigen Urſachen, und das nur auf Lebenszeit der Perſon, welche die Erlaubniß dazu erhalten hat.

Art. 6. Die Privatleute, welche Capellen auf dem Lande erhalten werden, können darin den Gottesdienſt nur durch ſolche Prieſter halten laſſen, welche vom Biſchof autoriſirt ſind, und dieſer wird die Erlaubniß nur in ſofern geben, als er es, ohne dadurch dem Pfarrdienſte ſeiner Diöceſe zu ſchaden, thun zu können glauben mag.

Art. 7. Die Capläne der Landcapellen können die Sacramente nur, in ſo weit ſie die Specialvollmacht des Biſchofs hiezu haben, und unter der Oberaufſicht der Pfarrer, ausſpenden.

Art. 8. Alle Oratorien und Capellen, in welchen der Eigenthümer den Gottesdienſt würde halten laſſen wollen, und für welche er nicht in dem Verlaufe von ſechs Monaten die, im Art. 1 ausgeſprochene Autoriſation beibringen wird, ſollen, auf Betreiben unſrer Procuratoren bei den Gerichtshöfen und

Digitized by Google

Tribunalien, und der Prefecten, Burgermeiſter und andrer Polizeibeamten, geſchloſſen werden. —

Nro. 84.

Publication des Concordates von Fontainebleau als Reichsgeſetz. Vom 13. Febr. 1813.

Napoleon. — Das Concordat von Fontainebleau, deſſen Inhalt folgt, iſt als Reichsgeſetz publicirt.

Inhalt des Concordates.

Da S. Majeſtät der Kaiſer und König und S. Heiligkeit den Auſtänden, welche ſich zwiſchen ihnen erhoben haben, ein Ende ſetzen und den Schwierigkeiten abhelfen wollen, welche in mehrere Angelegenheiten der Kirche gekommen ſind; ſo ſind ſie über folgende Artikel, als welche einer definitiven Beilegung zur Baſis dienen ſollen, übereingekommen.

Art. 1. S. Heiligkeit wird das Pontificat in Frankreich nud im Königreiche Italien unter den nemlichen Formen, wie Ihre Vorfahren, ausüben.

Art. 2. Die Geſandten, Miniſter, Geſchäftsträger der Mächte bei Sr. Heiligkeit, und die Geſandten, Miniſter oder Geſchäftsträger, welche der Pabſt bei den auswärtigen Mächten haben könnte, ſollen die Immunitäten genießen, welche den Gliedern des displomatiſchen Corps zukommen.

Art. 3. Die Domainen, welche der H. Vater beſaß, und die nicht veräuſſert ſind, ſollen von jeder Art Auflage exempt ſeyn; ſie ſollen durch ſeine Agenten oder Geſchäftsträger verwaltet werden. Jene, welche veräuſſert ſeyn ſollten, ſollen bis zur Concurrenz von zwei Millionen Einkünfte wieder erſetzt werden.

Art. 4. In den ſechs Monaten, welche der gebräuchlichen Mittheilung der Ernennung durch den Kaiſer an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe folgen werden, wird der Pabſt, in Gemäßheit der Concordate und kraft des gegenwärtigen Indults, die canoniſche Inſtitution ertheilen. Die vorläufige Information ſoll durch den Metropoliten geſchehen. Sind die ſechs Monate verſtrichen, ohne daß der Pabſt die Inſtitution bewilligt hat, ſo ſoll der Metropolit, und in deſſen Ermanglung, und, wenn von einem Metropoliten die Rede iſt, der älteſte Biſchof der Provinz, zur Inſtitution des ernannten Biſchofs ſchreiten, alſo daß ein Stul nie länger als ein Jahr vakant ſey.

Art. 5. Der Pabſt wird, entweder in Frankreich oder im Königreiche Italien, zu zehn Biſthümern ernennen, welche noch im Einverſtändniſſe werden bezeichnet werden.

Art. 6. Die ſechs Biſthümer in Roms Vorſtädten.

ſollen wieder hergeſtellt werden; ſie ſind zur Nomination des Pabſtes. Die noch vorhandenen Güter ſollen zurückgegeben werden; für die verkauften Güter wird man Maaßregeln nehmen. —

Art. 7. Hinſichtlich der Biſchöfe der römiſchen Staaten, welche durch die Umſtände von ihren Diöceſen abweſend ſind, ſoll der H. Vater ſein Recht, Bisthümer in partibus zu geben, zu ihren Gunſten ausüben können. Sie ſollen eine Penſion erhalten, welche jener gleich iſt, die ſie genoſſen; und ſie ſollen wieder auf vacante Stüle, entweder in Kaiſerreiche oder im Königreiche Italien, berufen werden können.

Art. 8. S. Majeſtät und S. Heiligkeit werden ſich, in einer gelegenen Zeit, über die Reduction der Bisthümer Toscana's und des Gebietes von Genua — wenn es nöthig iſt — ſo wie über jene Bisthümer verſtändigen, welche in Holland und den hanſeatiſchen Departementen zu errichten ſind.

Art. 9. Die Propaganda, die Pönitentiarie und die Archive ſollen an dem Orte des Aufenthaltes des H. Vaters errichtet werden.

Art. 10. S. Mäjeſtät ſchenkt den Cardinälen, Biſchöfen, Prieſtern und Laien, welche in Folge der gegenwärtigen Ereigniſſe Ihre Ungnade ſich zugezogen haben, Ihre Gnade wieder.

Art. 11. Der H. Vater bequemt ſich zu den vorſtehenden Anordnungen, in Betracht des gegenwärtigen Zuſtandes der Kirche und im Vertrauen, welches Ihm S. Majeſtät eingeflößt hat, daß dieſelbe Ihren mächtigen Schutz zu jenen Bedürfniſſen gewähren werde, welche der Religion in den Zeiten Noth thun, in denen wir leben. Fontainebleau am 25. Januar 1813.

Napoleon. — Pius VII, Pabſt.

Nro. 85.

Kaiſerl. Decret, den Vollzug des Concordates von Fontainebleau betreffend. Vom 25. März 1813.

Art. 1. Das zu Fontainebleau unterzeichnete Concordat, welches die Angelegenheiten der Kirche regulirt und als Staatsgeſetz vom 13. Febr. 1813 publicirt wurde, hat für unſre Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Capitel verbindende Kraft, und ſie ſind gehalten, ſich darnach zu richten.

Art. 2. Sobald wir werden zu einem vaçanten Bisthum ernannt und hievon in den, durch das Concordat angeordneten, Formen den H. Vater in Kenntniß geſetzt haben, wird unſer Cultminiſter eine Ausfertigung der Nomination an den Metropolitan, und, wenn von einem Metropolitan die Rede iſt, dem älteſten Biſchof der kirchlichen Provinz zuſchicken.

Digitized by Google

Art. 3. Die Perſon, welche wir ernannt haben, wird ſich deßfalls an den Metropoliten wenden, welcher die gefoderten Erkundigungen einziehen, und deren Reſultat an den H. Vater ſchicken wird.

Art. 4. Wenn die ernannte Perſon ſich in dem Falle einer geiſtlichen Ausſchließung befinden ſollte, ſo wird uns der Metropolit hievon auf der Stelle in Kenntniß ſetzen; und in dem Falle, daß kein Beweggrund einer geiſtlichen Ausſchließung vorhanden ſeyn ſollte, und die Inſtitution nicht von dem Pabſte in den ſechs Monaten der Mittheilung unſrer Nomination, nach dem Inhalte des Art. 4 des Concordates gegeben iſt; ſo ſoll der Metropolit gehalten ſeyn, unter Aſſiſtenz der Biſchöfe der kirchlichen Provinz, die beſagte Inſtitution zu ertheilen.

Art. 5. Unſre kaiſerl. Gerichtshöfe werden über alle Gegenſtände erkennen, welche unter den Namen Appellationen propter abusum bekannt ſind, ſo wie über jene, welche aus der Nichtbefolgung der Geſetze der Concordate hervorgehen ſollten.

Art. 6. Unſer Großrichter wird ein Geſetzproject vorlegen, damit es in unſerm Rathe discutirt werde, und daſſelbe wird die Procedur und die Strafen beſtimmen, welche in dieſen Gegenſtänden anwendbar ſind. —

Nro. 86.

Staatsrathgutachten, die Anträge auf Errichtung von Capellen betreffend. Sitzung vom 5. Octob. 1813.

Der Staatsrath — in Erwägung daß, wenn es sachdienlich iſt, die geiſtliche Hilfe der Religion in das Bereich der Bürger zu ſtellen, es eben ſo zweckmäßig iſt, das Loos der Geiſtlichen, welche dieſe Hilfe zu leiſten beauftragt ſind, auf geſicherte Ertragsquellen zu begründen, und den Steuerbaren keine unnütze oder ihre Kräfte überſteigende Laſten aufzulegen; in Erwägung, daß dieſe Anträge zur Errichtung von Capellen nicht immer mit hinreichenden Documenten belegt ſind, um die Nothwendigkeit dieſer Errichtungen zu beweiſen, noch auch das Verhältniß der Laſten feſtzuſtellen, welche daraus mit den gewöhnlichen Steuern erwachſen ſollen — iſt der Meinung, daß jede Foderung der Errichtung einer Capelle, auſſer den bis jetzt erforderlichen Documenten, auch mit folgenden Belegen begleitet ſeyn ſoll: 1. einem Certificate des Departementsingenieur, durch welches die Entfernung der federnden Gemeinde von der Pfarr- und Succurſalkirche, und die Schwierigkeiten, welche die Lage der Orte bei ſchlechtem Wetter auf die Communication haben kann, conſtatirt werden; 2. mit einem Certificate des

Digitized by Google

Steuerdirectors, durch welches der Betrag der Hauptſumme der Grund- und Mobiliarſteuer der katholiſchen Einwohner der reclamirenden Gemeinde, nach Abzug der Beiſchläge beſagter Steuern, conſtatirt wird; 3. einem Status der Bevölkerung, welcher durch den Unterprefecten bewahrheitet ſeyn muß. Genehmigt im kaiſerl. Hauptquartier zu Mainz, am 6. Novb. 1813.

Nro. 87.

Kaiſerl. Decret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter, welche die Geiſtlichkeit in einigen Theilen des Reiches beſitzt. Im kaiſerl. Hauptquartier zu Mainz, am 6. Novemb. 1813.

Napoleon — indem wir für die Erhaltung und Verwaltung jener liegenden Güter Vorſehung thun wollen, welche die Geiſtlichkeit in mehreren Theilen unſers Reiches beſitzt — decretiren wir wie folgt:

Titel I.

Von den Gütern der Pfarreien.

Section I.

Von der Verwaltung der Titulare.

Art. 1. In allen Pfarreien, in welchen die Pfarrer oder Deſſervans unter dieſem Titel liegende Güter oder Renten beſitzen, iſt die bei jeder Pfarrei errichtete Fabrik beauftragt, über die Erhaltung der beſagten Güter zu wachen.

Art. 2. Alle Papiere, Titel und Documente, welche dieſe Güter betreffen, ſollen in eine Fabrikkiſte oder einen Fabrikſchrank mit drei Schlüſſeln deponirt werden. Dieſe Deponirung ſoll in den ſechs Monaten, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Decretes an, vollzogen werden. Eben ſo ſollen die, in den Canzleien der Bisthümer und Erzbisthümer niedergelegten, Titel in die Archive der reſpectiven Prefecturen, unter Recepiſſe und gegen eine authentiſche Copie, welche davon durch die Prefecturen dem Bisthum einzuhändigen ſind, überbracht werden.

Art. 3. Auch ſollen in dieſe Kiſte oder Schrank die Rechnungen, Regiſter, Hauptbücher (Hebliſten) und Inventarien niedergelegt werden, das Ganze, ſo wie es durch den Art. 54 des Fabrikreglements feſtgeſetzt iſt.

Art. 4. Kein Actenſtück kann aus dieſer Niederlage herausgenommen werden, als nur auf ein motivirtes und vom Titular unterzeichnetes Gutachten.

Art. 5. Man ſoll eine Inventirung der Titel, Regiſter und Papiere vornehmen, und eben ſo eine Wiedervorleſung des Inventars und die Bildung eines Hauptbuches, in Gemäßheit der Art. 55 und 56 deſſelben Reglements.

Digitized by Google

Art. 6. Die Titulare üben die Rechte der Uſufruction; ſie tragen auch deren Laſten; das Ganze wie es durch den Codex Napoleon beſtimmt iſt, und in Gemäßheit der hier unten folgenden Erklärungen und Modificationen.

Art 7. Der Verbalproceß ihrer Beſitznahme, welcher durch den Friedensrichter aufgenommen wird, ſoll das von ihnen unterſchriebene Verſprechen enthalten, die Güter als gute Familienväter zu benutzen, ſie mit Sorgfalt zu unterhalten, und ſich aller Uſurpation und Deterioration zu widerſetzen.

Art. 8. Verboten ſind den Titularen und für null erklärt alle Veräuſſerungen, Vertauſchungen, hypothecariſche Verpfändungen, Geſtattungen von Servituten, und überhaupt alle Anordnungen, welche eine Veränderung in der Natur der beſagten Güter, oder eine Verminderung in ihren Erträgniſſen bewirken, wenn nicht dieſe Acten durch uns in der gewöhnlichen Form autoriſirt ſind.

Art. 9. Die Titulare können keinen Pacht über neun Jahre eingehen, als in Form einer öffentlichen Verſteigerung an den Meiſtbietenden, und nachdem die Nützlichkeit des Pachtes durch zwei Experten, welche ſich an Ort und Stelle begeben und ihren Rapport machen werden, erklärt iſt; dieſe Experten ſollen durch den Unterprefecten ernannt werden, wenn es ſich von Pfarrgütern handelt, und durch den Prefecten, wenn von Gütern der Bisthümer, Capitel und Seminarien die Rede iſt. Dieſe Pachte ſollen, in Bezug auf die Nachfolger des Titulars, nur in der, durch den Art. 1429 des Codex Napoleon vorgeſchriebenen, Weiſe fortdauern.

Art. 10. Es iſt verboten Leihkäufe (Trinkgelder) für die Pachte der geiſtlichen Güter auszubedingen. Der Nachfolger jenes Titulars, welcher einen Leihkauf (Draufgeld) genommen hat, ſoll die Befugniß haben, die Annulation des Pachtes, vom Tage ſeines Eintrittes in den Beſitz an, zu begehren, oder ſeinen Entſchädigungsrecurs, entweder gegen die Erben oder Repreſentanten des Titulars oder gegen den Pächter, zu ergreifen.

Art. 11. Die Heimzahlungen jener Capitalien, welche einen Theil der Dotationen der Geiſtlichkeit ausmachen, ſollen in Gemäßheit unſers Decretes vom 16. Juli 1811, und des Staatsrathsgutachtens vom 20. Decemb. 1808 ſtatt finden. Wenn die Capitalien von einer Pfarrei abhängen, ſo ſollen ſie durch den Schuldner in die Fabrikkaſſe geſchoſſen, und dieſer nur vermittelſt eines, von den drei Inhabern der Schlüſſel unterzeichneten, Losſcheines ſeiner Schuld entledigt werden.

Art. 12. Die Titulare, welche Waldung in ihrer Dotation beſitzen, ſollen dieſelbe in Gemäßheit des Art. 591 des Codex Napoleon benutzen, wenn der Wald ſchlagbares Holz iſt,

Digitized by Google

Sind es aber Hochſtämme, zu einem Gehölz vereint, oder zer-ſtreut, ſo ſollen ſie ſich nach dem richten, was für die Gemeinde-wälder verordnet iſt.

Art. 13. Die Titulare ſind zu allen Reparationen der Güter, welche ſie genieſſen, verbunden, vorbehaltlich jedoch die, hier unten im Art. 21 in Bezug auf die Pfarrhäuſer folgende, Verfügung. — Wenn es ſich von Hauptreparationen handelt, und wenn in der Kiſte mit drei Schlüſſeln Fonde ſind, welche von der Pfarrei herkommen, ſo ſollen dieſe dazu verwendet werden. — Sind in der Kiſte keine Fonde, ſo ſoll der Titular gehalten ſeyn, dieſelben bis zur Concurrenz eines Drittels des Grundertrages der Pfarrei, abgeſehen von den andern Reparationen, mit welchen er belaſtet iſt, zu liefern. — Hinſichtlich des Mehrbetrages des Drittels vom Grundertrage kann der Titular durch uns, in der gewöhnlichen Form, entweder zu einem Anleihen auf Hypotheke, oder ſogar zur Veräuſſerung eines Theils der Güter, autoriſirt werden. — Das Autoriſationsdecret zu dieſem Anleihen wird die Epochen der Heimzahlung beſtimmen, welche auf die Erträgniſſe in der Art ſtatt finden ſoll, daß den Pfarrern immer die zwei Drittel davon verbleiben. — In jedem Falle wird der Staatsſchatz das was fehlen ſollte, ergänzen, damit das dem Pfarrer bleibende Einkommen der gewöhnlichen Taxe der Congrua gleich komme.

Art. 14. Die Verfolgungen zum Behufe der Eintreibung der Erträgniſſe ſollen durch die Titulare auf ihre Koſten und Gefahr gemacht werden. Doch können ſie keinen Proceß führen, weder um eine Foderung, nach um eine Vertheidigung, noch auch ſogar um Abſtand, wenn es ſich von den Grundrechten der Pfarrei handelt, ohne die Erlaubniß des Prefecturrathes, welchem das Gutachten des Fabrikrathes zugeſchickt werden ſoll, erhalten zu haben.

Art. 15. Die Proceßkoſten ſind zur Laſt des Pfarrers auf dieſelbe Weiſe, wie die Reparationskoſten.

Section II.

Von der Verwaltung der Pfarrgüter während der Vacatur.

Art. 16. Im Falle des tödtlichen Abgangs des Titulars einer Pfarrei, ſoll der Friedensrichter ſein Amtsſiegel, ohne Vergeltung für ihn und ſeinen Greffier, noch andre Koſten, ausgenommen die Bezahlung des Stempelpapiers, anzulegen gehalten ſeyn.

Art. 17. Die Siegel ſollen, entweder auf Anſuchen der Erben, in Gegenwart des Fabrikrechners, oder auf Anſuchen des Fabrikrechners, mit Herbeirufung der Erben, abgenommen werden.

Digitized by Google

Art. 18. Der Friedensrichter wird dann, in Beiſeyn der Erben und des Fabrikrechners die Vergleichung des vorhergehenden Inventariums, welches den Zuſtand des Mobiliarstheils und der Utenſilien, welche zur Pfarrei gehören, enthält, und eben ſo der ſie betreffenden Titel und Papiere, vornehmen.

Art. 19. Eine Ausfertigung dieſes Vergleichungsactes ſoll durch den Friedensrichter, zugleich mit der Rückgabe der zur Pfarrei gehörigen Titel und Papiere, dem Fabrikrechner eingehändigt werden.

Art. 20. Auch ſoll bei jedem Wechſel eines Titulars durch den Fabrikrechner eine Vergleichung des Inventariums der Titel und aller Ackerwerkzeuge, aller Utenſilien oder Anſpannmobilien, welche ſowohl zur Wohnung, als auch zur Bearbeitung der Güter, gehören, vorgenommen werden.

Art. 21. Der Fabrikrechner ſoll die Erben verfolgen, damit ſie die Pfarrgüter in jenen Reparationszuſtand ſtellen, in welchen ſie ſie ſtellen müſſen. — Die Pfarrer ſind, hinſichtlich der Pfarrhäuſer, nur zu den Miethreparationen verbunden, indem die andern der Gemeinde zur Laſt ſind.

Art. 22. In dem Falle, daß der Rechner, zu jener Epoche, in welcher der neue Titular in Beſitz tritt, ſeine Verfolgungen zu betreiben vernachläſſigt haben ſollte, ſoll der Titular gehalten ſeyn, in eigner Perſon gegen die Erben einzuſchreiten, oder eine Auffoderung an den Fabrikrechner zu erlaſſen, damit dieſer hierin ſeine Pflicht erfülle. Dieſe Auffoderung ſoll durch den Titular an den Staatsprocurator geſendet werden, damit dieſer den Fabrikrechner zur Betreibung zwinge, oder damit er ſelbſt die Verfolgungen ex officio, auf Gefahr und Verluſt des Fabrikrechners, und ſubſidiariſch auf Gefahr der Parochianen, betreibe.

Art. 23. Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe werden ſich, in dem Laufe ihrer Viſitationen, nicht allein über den Zuſtand der Kirche und des Pfarrhauſes, ſondern auch noch über jene der Pfarrgüter erkundigen, um, wenn es nöthig iſt, Befehle zur Verfolgung des vorhergehenden oder des neuen Titulars zu geben. Eine Ausfertigung dieſes Befehls ſoll in den Händen des Rechners bleiben, um ihn zu vollziehen, und eine andre Ausfertigung ſoll an den Staatsprocurator gerichtet werden, um, im Falle der Nothwendigkeit, den Rechner durch oben genannte Mittel zu zwingen.

Art. 24. In allen Vacaturfällen einer Pfarrei ſollen die Einkünfte des laufenden Jahrs dem alten Titular oder ſeinen Erben bis zum Tage der Eröffnung der Vacatur, und dem neuen Titular vom Tage ſeiner Ernennung zugehören. — Die Einkünfte, welche vom Tage der Eröffnung der Vacatur

Digitized by Google

bis zum Tage der Ernennung fällig ſind, ſollen als Rerſervefond in die Kiſte mit drei Schlüſſeln gelegt werden, um davon die Hauptreparationen, welche an den zur Dotation gehörenden Gebäuden vorkommen, in Gemäßheit des Art. 13, zu beſtreiten.

Art. 25. Der Ertrag der Einkünfte während dem Jahre der Vacatur ſoll durch die Rechnungen hergeſtellt werden, welche, der Rechner für die Zeit der Vacatur, und der neue Titular für die übrige Zeit des Jahrs ablegen ſollen; dieſe Rechnungen ſollen auch das ausweiſen, was der vorhergehende Titular für das nemliche Jahr empfangen haben ſollte, vorbehaltlich jedoch die Wiedererſtattung von Seiten ſeiner Erben, wenn ſie platzgreiflich wird.

Art. 26. Die Streitigkeiten über die Rechnungen oder Vertheilungen der Einkünfte in den, in obigen Artikeln angedeuteten, Fällen ſollen durch den Prefecturrath entſchieden werden.

Art. 27. In dem Falle, daß es nöthig würde einen Pfarrer oder Deſſervant, welcher ſich, entweder durch Suspenſion, canoniſche Strafe, oder durch Krankheit, oder auf polizeilichem Wege, von ſeinem Dienſte entfernt befände, proviſoriſch zu erſetzen, ſoll für die Entſchädigung des proviſoriſchen Erſatzmannes, in Gemäßheit des Decretes vom 17. Nov. 1811, Vorſehung gethan werden. — Dieſe Verfügung ſoll auf jene Pfarreien und Succurſalen angewendet werden, deren Gehalt entweder ganz oder zum Theil durch den Staatsſchatz bezahlt wird.

Art. 28. Während der Zeit, in welcher der Pfarrer oder Deſſervant, wegen obiger Urſachen, von der Pfarrei entfernt iſt, ſoll der Fabrikrechner, hinſichtlich der Güter, jene Functionen erfüllen, welche durch die oben ſtehenden Artikel 6 und 13 dem Titular zugeſprochen ſind. — —

Bemerkung. Die übrigen Artikel 29 bis 85 betreffen die biſchöflichen Tafelgüter (Mensa), die Güter der Cathedral- und Collegialcapitel, und die Güter der Seminarien.

Nro. 88.

Dritte Abtheilung.

A. Civilgeſetzbuch.

Art. 34. Die Urkunden des Civil-Standes müſſen das Jahr, den Tag und die Stunde, wo ſie aufgenommen werden, die Vornahmen, die Geſchlechtsnahmen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort aller derjenigen ausdrücken, die darin genannt werden.

Art. 35. Es iſt den Beamten des Civil-Standes un-

terſagt, den Urkunden, die ſie aufnehmen, weder durch Anmerkungen, noch mittelſt beiläufiger Erwähnung irgend einer Sache, etwas anders einzurücken, als was von den Erſcheinenden erklärt werden muß.

Art. 37. In den Fällen, in welchen die Intereſſenten nicht verbunden ſind, in Perſon zu erſcheinen, dürfen ſie ſich durch einen andern, der mit einer beſondern Vollmacht in authentiſcher Form verſehen iſt, vertreten laſſen.

Art. 37. Nur Mannsperſonen, die wenigſtens ein und zwanzig Jahre alt ſind, Verwandte oder andere, dürfen bei der Aufnahme der Urkunden des Civil-Standes als Zeugen zugezogen werden; ſie werden von den Intereſſenten ſelbſt gewählt.

Art. 45. Jedermann iſt berechtigt, ſich von denjenigen, bei denen die Regiſter des Civil-Standes hinterlegt ſind, Auszüge aus dieſen Regiſtern ausfolgen zu laſſen. Die Auszüge, die als gleichlautend mit den Regiſtern ausgeliefert, und von dem Präſidenten des Gerichtes der erſten Inſtanz, oder von dem Richter, der ſeine Stelle vertritt, beglaubigt ſind, haben ſo lange volle Beweiskraft, bis ſie, mittelſt einer bei Gerichte ſchriftlich eingereichten Erklärung, als falſch angegriffen werden.

Art. 55. Jede Geburt ſoll in den erſten drei Tagen nach der Entbindung dem Beamten des Civil-Standes des Orts angezeigt werden; das Kind ſoll ihm vorgezeigt werden.

Art. 56. Die Geburt des Kindes muß von dem Vater, oder, in Ermangelung des Vaters, von den Doctoren der Arznei- oder Wundarznei-Kunde, den Hebammen, Arzneiverſtändigen (officiers de santé) oder von ſonſtigen Perſonen, die der Entbindung beigewohnt haben, und wenn die Mutter außer ihrem Wohnorte niedergekommen iſt, von der Perſon, bei welcher ſie geboren hat, angezeigt werden.

Die Geburts-Urkunde ſoll ſogleich in Gegenwart zweier Zeugen abgefaßt werden.

Art. 57. Die Geburts-Urkunde muß den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Geſchlecht des Kindes, und die Vornahmen, die man ihm gegeben hat, die Vornamen, Geſchlechts-Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, und jene der Zeugen enthalten.

Art. 58. Jeder, der ein neugebornes Kind findet, iſt verbunden, es dem Beamten des Civil-Standes, mit den Kleidungen und andern bei dem Kinde gefundenen Sachen zu überliefern, und alle Umſtände der Zeit und des Ortes, wo es gefunden worden iſt, anzugeben.

Hierüber ſoll ein umſtändlicher Verbal-Proceß verfertiget werden, der überdieß noch das anſcheinende Alter des Kindes, ſein Geſchlecht, die Namen, die man ihm geben, und die Civil-

Digitized by Google

Autorität, welcher man es übergeben wird, enthalten muß. Dieſer Verbal-Proceß muß den Regiſtern eingetragen werden.

Art. 63. Vor Schließung der Ehe ſoll der Beamte des Civilſtandes zwei Aufgebote mit einem Zwiſchenraum von acht Tagen, an einem Sonntag, vor der Thüre des Gemeindehauſes thun. In dieſen Aufgeboten, ſo wie in der Urkunde, die hierüber verfertiget wird, müſſen ausgedrückt ſeyn die Vornamen, die Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der künftigen Ehegatten, der Umſtand, ob ſie volljährig oder minderjährig ſeyen, endlich die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Eltern.

Art. 64. Von einem Aufgebote zum andern und während der ganzen Zwiſchenzeit von acht Tagen ſoll ein Auszug der Aufgebots-Urkunde an der Thüre des Gemeinde-Hauſes angeheftet ſeyn und bleiben. Vor dem dritten Tage nach dem zweiten Aufgebote, den Tag dieſes Aufgebotes nicht miteinbegriffen, darf die Ehe nicht geſchloſſen werden.

Art. 65. Iſt die Ehe nicht in Jahresfriſt nach Umlauf der für die Aufgebote beſtimmten Zeit geſchloſſen worden, ſo kann ſie nicht mehr eingegangen werden, als nachdem neue Aufgebote nach der hieroben vorgeſchriebenen Form geſchehen ſind.

Art. 68. In dem Falle einer Oppoſition darf der Beamte des Civilſtandes, ehe ihm die Aufhebung derſelben zugeſtellt worden iſt, nicht zur Schließung der Ehe ſchreiten, bei Strafe von drei hundert Franken, nebſt dem Erſatze aller hiedurch verurſachten Schäden und des entbehrten Gewinns (dommages-intérêts.)

Art. 70. Der Beamte des Civilſtandes ſoll ſich die Geburtsurkunde eines jeden der künftigen Ehegatten einhändigen laſſen. Der Ehegatte, dem es etwa unmöglich ſeyn möchte, ſich ſolche zu verſchaffen, kann ſie dadurch erſetzen, daß er eine Notorietätsurkunde (Zeugniß über die Kundbarkeit,) von dem Friedensrichter ſeines Geburts- oder Wohnortes beibringt.

Art. 73. Die authentiſche Urkunde, welche die Einwilligung der Eltern oder Großeltern, oder bei Abgang derſelben, die Einwilligung der Familie enthält, muß die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten, und aller derjenigen, die dabei mitwirken, ſo wie den Grad ihrer Verwandtſchaft ausdrücken.

Art. 74. Die Ehe ſoll in der Gemeinde geſchloſſen werden, wo einer von beiden Ehegatten ſein Domicil (Wohnſitz) hat. In Beziehung auf die Heirath hat man ſein Domicil in einer Gemeinde, wenn man ſechs Monate nacheinander daſelbſt gewohnt hat.

Digitized by Google

Art. 75. An dem Tage, den nach Ablauf der Aufgebotsfriſten die Parteien hiezu beſtimmt haben, ſoll der Beamte des Civilſtandes ihnen auf dem Gemeindehauſe, in Beiſeyn von vier Zeugen, wozu Verwandte oder Nichtverwandte gewählt werden können, die oben anführten Urkunden, die ſich auf ihren Stand und auf die Formalitäten der Heirath beziehen, ſodann das ſechste Capitel des Titels von der Ehe, welches die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält, vorleſen. Er ſoll ſich von jedem Theile einzeln und nacheinander die Erklärung geben laſſen, daß ſie ſich zum Manne und zur Frau nehmen wollen. Dieſemnach erklärt er im Namen des Geſetzes, daß ſie durch das Band der Ehe verbunden ſind, und ſetzt auf der Stelle hierüber eine Urkunde auf.

Art. 76. In der Heirathsurkunde müſſen ausgedrückt werden: 1. die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe, das Alter, die Geburtsorte und die Wohnorte der Ehegatten; 2. ob ſie volljährig oder minderjährig ſind; 3. die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe, und die Wohnorte der Eltern; 4. die Einwilligung der Eltern, Großeltern, und jene der Familie, in dem Falle, wo ſie erfordert wird; 5. das etwa geſchehene ehrerbietige Nachſuchen des elterlichen oder großelterlichen Raths; 6. die in den verſchiedenen Wohnorten geſchehenen Aufgebote; 7. die Oppoſitionen, wenn deren gemacht worden, ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß keine Oppoſition eingelegt worden; 8. die Erklärung der Contrahenten, daß ſie ſich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem öffentlichen Beamten geſchehene Ausſpruch ihrer ehelichen Verbindung; 9. die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte der Zeugen und ihre Erklärung, ob ſie mit den Parteien verwandt oder verſchwäget ſind, von welcher Seite her, und in welchem Grade.

Art. 77. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Beamten des Civilſtandes geſchehen. Er ertheilt ſie auf nicht geſtempeltem Papier, und unentgeldlich; aber nicht eher, als nachdem er ſich zu dem Verſtorbenen verfügt hat, um ſich ſeines wirklichen Hinſcheidens zu verſichern, und vier und zwanzig Stunden nach dem Hinſcheiden. Ausgenommen bleiben jedoch die in den Polizeiverordnungen beſonders beſtimmten Fälle.

Art. 78. Die Sterbeurkunde wird von dem Beamten des Civilſtandes auf die Erklärung zweier Zeugen verfertiget; dieſe Zeugen ſollen, wenn es möglich iſt, die zwei nächſten Verwandten oder Nachbarn, oder wenn jemand außer ſeinem Wohnorte geſtorben iſt, die Perſon, bei welcher er geſtorben, und ein Verwandter oder ein anderer ſeyn.

Art. 79. Die Sterbeurkunde muß die Vornamen, den

Digitized by Google

Geſchlechtsnamen, das Alter, Gewerbe und den Wohnort des Verſtorbenen, die Vornamen und Geſchlechtsnamen des andern Ehegatten, wenn die verſtorbene Perſon verheirathet, oder im Wittwenſtande war, endlich die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte derjenigen, welche die Erklärung abgeben, und ſind ſie Verwandte des Verſtorbenen, den Grad ihrer Verwandtſchaft enthalten.

Eben dieſe Urkunde muß ferner, in ſo weit man es wiſſen kann, die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verſtorbenen, nebſt ſeinem Geburtsorte enthalten.

Art. 81. Aeußern ſich Zeichen oder Spuren eines gewaltſamen Todes, oder andere Umſtände, welche deßhalb einen Verdacht erwecken, ſo darf die Beerdigung nicht eher geſchehen, als bis ein Policeibeamter unter dem Beiſtande eines Doctors der Arznei- oder Wundarzneikunde über den Zuſtand des Leichnams, und über die Umſtände, welche hierauf Bezug haben, ſo wie über die Nachrichten, die er über die Vornamen, den Geſchlechtsnamen, das Alter, Gewerbe, den Geburts- und Wohnort des Verſtorbenen einziehen konnte, einen Verbalproceß gefertiget hat.

Art. 139. Hat der Ehegatte eines Abweſenden eine neue eheliche Verbindung geſchloſſen, ſo iſt es dem Abweſenden allein geſtattet, dieſe Ehe, entweder ſelbſt oder durch ſeinen Bevollmächtigten, der mit dem Beweiſe der Exiſtenz des Abweſenden verſehen iſt, anzufechten.

Art. 141. Die Mutter hat, wenn der Vater verſchwunden iſt, und minderjährige Kinder zurückließ, die aus ihrer beiderſeitigen Ehe entſproſſen ſind, über dieſe Kinder die Aufſicht. Sowohl was ihre Erziehung, als was die Verwaltung ihres Vermögens betrifft, hat ſie alle Rechte des Mannes auszuüben.

Art. 142. Sechs Monate nach dem Verſchwinden des Vaters, wenn die Mutter zur Zeit, als er verſchwunden iſt, ſchon todt war, oder wenn ſie in der Folge ſtirbt, ehe der Vater für abweſend erklärt iſt, ſoll die Aufſicht über die Kinder von dem Familienrathe den nächſten Blutsfreunden in aufſteigender Linie, oder, in deren Ermangelung, einem proviſoriſchen Vormunde aufgetragen werden.

Art. 143. Eben ſo ſoll es in dem Falle gehalten werden, wenn einer der Ehegatten, welcher verſchwunden iſt, aus einer vorherigen Ehe minderjährige Kinder zurückläßt.

Art. 144. Mannsperſonen können nicht heirathen, ehe ſie das achtzehnte Jahr, Frauenzimmer nicht, ehe ſie das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben.

Digitized by Google

Art. 145. Der Kaiſer kann gleichwohl aus wichtigen Beweggründen in dem Alter diſpenſiren.

Art. 146. Ohne Einwilligung giebt es keine Ehe.

Art. 147. Man kann keine zweite Ehe ſchließen, bevor die erſte aufgelöſt iſt.

Art. 148. Ein Sohn, der das fünf und zwanzigſte Jahr ſeines Alters, und eine Tochter, die das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters nicht zurückgelegt hat, können ohne die Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter nicht heirathen. Sind dieſe verſchiedener Meinung, ſo iſt die Einwilligung des Vaters hinreichend.

Art. 149. Iſt einer der beiden Eltern todt, oder iſt es ihm unmöglich, ſeinen Willen zu erklären, ſo iſt die Einwilligung des andern hinreichend.

Art. 150. Wenn Vater und Mutter todt ſind, oder wenn es ihnen unmöglich iſt, ihren Willen zu erklären, ſo treten die Großväter und die Großmütter an ihre Stelle. Sind der Großvater und die Großmutter der nemlichen Linie nicht einer Meinung, ſo iſt die Einwilligung des Großvaters hinreichend.

Wenn eine Linie mit der andern nicht einerlei Meinung iſt, ſo ſoll dieſe Verſchiedenheit für Einwilligung gelten.

Art. 151. Eheliche Kinder, wenn ſie das im 148. Artikel beſtimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben, ſind verbunden, ehe ſie heirathen, den Rath ihres Vaters und ihrer Mutter, oder wenn ihr Vater und ihre Mutter todt oder nicht im Stande ſind, ihren Willen an den Tag zu legen, den Rath ihrer Großväter und Großmütter durch ein ehrerbietiges und förmliches Anſuchen ſich auszubitten.

Art. 152. Wird auf das im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene ehrerbietige Anſuchen die Einwilligung in die Ehe nicht ertheilt, ſo ſollen Söhne, wenn ſie zu der im 148. Art. beſtimmten Volljährigkeit gelangt ſind, bis ſie ihr dreißigſtes, und Töchter in eben dieſem Falle, bis ſie ihr fünf und zwanzigſtes Jahr zurückgelegt haben, es noch zwei Mahl, von einem Monate zum andern, erneuern, und einen Monat nach dem dritten Anſuchen darf man zur Schließung der Ehe fortſchreiten.

Art. 153. Nach dem Alter von dreißig Jahren kann, wenn auf Ein ehrerbietiges Anſuchen die Einwilligung nicht erfolgt iſt, einen Monat nachher die Ehe geſchloſſen werden.

Art. 156. Die Beamten des Civilſtandes, welche zur Abſchließung einer von Söhnen, ehe ſie das fünf und zwanzigſte, oder von Töchtern, ehe ſie das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, eingegangenen Ehe geſchritten ſind, ohne daß in der Heirathsurkunde der Einwilligung der Väter und Mütter, Großväter und Großmütter, oder der Ein-

Digitized by Google

willigung der Familie, in den Fällen, worin die eine oder die andere erforderlich iſt, ausdrückliche Erwähnung geſchehen, ſollen auf Betreiben der Intereſſenten oder des kaiſerl. Procurators bei dem Gerichte erſter Inſtanz des Ortes, wo die Ehe geſchloſſen worden, zu der Geldbuße, welche im 192. Art. feſtgeſetzt iſt, und überdieß zu einer Gefängnißſtrafe verurtheit werden, die nicht unter ſechs Monaten ſeyn darf.

Art. 159. Ein natürliches Kind, das nicht anerkannt worden iſt, ſo wie dasjenige, das zwar anerkannt war, aber nachher ſeine beiden Eltern verloren hat, oder deſſen Vater und Mutter ihren Willen nicht äußern können, kann, bevor es das ein und zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, nicht heirathen, als nachdem es die Einwilligung eines Specialvormundes erhalten hat, der ihm hiezu ernannt wird.

Art. 160. Wenn keiner von den Eltern oder Großeltern am Leben iſt, oder wenn ſie ſich alle in einem Zuſtande befinden, der es ihnen unmöglich macht, ihren Willen zu äußern, ſo können Söhne und Töchter, die noch nicht ein und zwanzig Jahre alt ſind, ohne die Einwilligung des Familienraths nicht heirathen.

Art. 161. In gerader Linie iſt die Ehe unter allen Aſcendenten und Deſcendenten, ſie ſeyen ehelich oder unehelich, und unter Verſchwägerten in derſelben Linie, verboten.

Art. 162. In der Seitenlinie iſt die Ehe unter Schweſter und Bruder, ohne Unterſchied der ehelichen und unehelichen Geburt, und unter Verſchwägerten in demſelben Grade verboten.

Art. 163. Die Ehe iſt ferner verboten unter dem Oheim und Nichte, der Muhme und dem Neffen.

Art. 164. Der Kaiſer kann nichts deſtoweniger die in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Verbote aus wichtigen Urſachen erlaſſen.

Art. 172. Das Recht, wider die Schließung der Ehe eine Oppoſition einzulegen, hat die Perſon, welche mit einem der beiden Contrahenten ſchon verheirathet iſt.

Art. 173. Der Vater, und bei Abgang des Vaters, die Mutter, und bei Abgang beider Eltern, die Großeltern können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Oppoſition einlegen, obgleich dieſe das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren erreicht haben.

Art. 180. Eine Ehe, die ohne freie Einwilligung beider Ehegatten, oder eines von ihnen geſchloſſen worden iſt, kann nur von den Ehegatten, oder von demjenigen unter ihnen angefochten werden, deſſen Einwilligung nicht frei war.

Iſt ein Irrthum in der Perſon untergelaufen, ſo kann

Digitized by Google

nur derjenige von beiden Ehegatten die Ehe anfechten, der in Irrthum geführt worden iſt.

Art. 181. In dem Falle des vorhergehenden Artikels iſt die Nichtigkeitsklage nicht mehr zuläßig, wenn von dem Zeitpuncte an, wo der Ehegatte ſeine völlige Freiheit erlangt, oder den Irrthum entdeckt hat, eine ſechs Monate hindurch fortgeſetzte Beiwohnung ſtatt gehabt hat.

Art. 182. Die Heirath, die ohne Einwilligung der Eltern, Großeltern, oder des Familienrathes in den Fällen, wo dieſe Einwilligung erforderlich war, geſchloſſen worden iſt, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, oder von dem Ehegatten, der dieſe Einwilligung bedurfte, angefochten werden.

Art. 183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung erforderlich war, können die Nichtigkeitsklage mehr anſtellen, wenn von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, die Heirath ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmiget worden, oder wenn von der Zeit an, wo ſie Kenntniß von der Ehe hatten, ein Jahr, ohne Reclamation von ihrer Seite, verſtrichen iſt; eben ſo wenig kann der Ehegatte dieſe Klage noch anſtellen, wenn von der Zeit, da er das gehörige Alter erreicht hat, um für ſich ſelbſt in die Ehe einzuwilligen, ein Jahr, ohne Reclamation von ſeiner Seite, verſtrichen iſt.

Art. 184. Jede den Verfügungen des 144., 147., 161., 162. und 163. Art. zuwider eingegangene Ehe kann ſowohl von den Ehegatten ſelbſt, als von jedem, der ein Intereſſe dabei hat, und ſo auch von dem öffentlichen Miniſterium angefochten werden.

Art. 185. Hatten indeſſen beide Ehegatten, oder einer von ihnen, das erforderliche Alter noch nicht, ſo kann aus dieſem Grunde ihre Ehe nicht mehr angegriffen werden: 1. wenn von dem Zeitpuncte, da dieſer Ehegatte, oder da beide das geſetzliche Alter erreicht haben, ſechs Monate verſtrichen ſind; 2. wenn die Ehegattinn, welche dieſes Alter nicht hatte, vor Umlauf der ſechs Monate empfangen hat.

Art. 188. Der Ehegatte, zu deſſen Nachtheil eine zweite Heirath geſchloſſen worden iſt, kann auf Erklärung ihrer Nichtigkeit klagen, wenn ſchon der Ehegatte noch lebt, der mit ihm verehelichet war.

Art. 191. Jede Heirath, die nicht öffentlich, und nicht vor dem gehörigen öffentlichen Beamten geſchloſſen worden iſt, kann von den Ehegatten ſelbſt, von den Eltern, von den Ascendenten, und von allen, die ein angeborenes und wirklich vorhandenes Intereſſe dabei haben, ſo wie auch von dem öffentlichen Miniſterium angefochten werden.

Digitized by Google

Art. 192. Sind vor der Heirath nicht die zwei erforderlichen Aufgebote geſchehen, oder ſind keine im Geſetze erlaubte Dispenſationen erwirkt, oder die vorgeſchriebenen Friſten zwiſchen den Aufgeboten und der Schließung der Ehe nicht beobachtet worden, ſo ſoll der kaiſerliche Procurator den öffentlichen Beamten zu einer Geldbuße, welche die Summe von dreihundert Franken nicht überſchreiten darf, und die Contrahenten, oder diejenigen, unter deren Gewalt ſie gehandelt haben, zu einer ihrem Vermögen angemeſſenen Geldſtrafe verurtheilen laſſen.

Art. 201. Die Ehe, welche für ungültig erklärt worden iſt, bringt nichts deſtoweniger die Civilwirkungen in Hinſicht der Ehegatten ſowohl als der Kinder hervor, wenn ſie in gutem Glauben geſchloſſen worden iſt.

Art. 203. Die Ehegatten übernehmen mit einander bloß durch ihre Heirath die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen.

Art. 204. Ein Kind hat wider ſeine Eltern keine Klage auf Verſorgung (Etabliſſement) durch Heirath oder auf eine andere Weiſe.

Art. 205. Kinder ſind ihren Eltern und andern Ascendenten, die in Dürftigkeit ſind, Unterhalt, (Alimente) ſchuldig.

Art. 212. Die Ehegatten ſind ſich einander Treue, Hilfe und Beiſtand ſchuldig.

Art. 213. Der Mann iſt ſeiner Frau Schutz, und die Frau ihrem Manne Gehorſam ſchuldig.

Art. 214. Die Frau iſt verbunden, bei dem Manne zu wohnen und ihm allenthalben zu folgen, wo er ſich aufzuhalten für gut findet; der Mann iſt ſchuldig ſie aufzunehmen, und ihr alles, was zu den Bedürfniſſen des Lebens nothwendig iſt, nach ſeinem Vermögen und Stande zu reichen.

Art. 227. Die Ehe wird aufgelöſt: 1. durch den Tod eines der Ehegatten; 2. durch eine geſetzlich ausgeſprochene Eheſcheidung; 3. durch die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach ſich zieht, wenn ſie definitiv geworden iſt.

Art. 228. Die Frau kann nicht eher eine neue Ehe ſchließen, als bis nach Auflöſung der vorherigen Ehe zehn Monate verfloſſen ſind.

Art. 229. Der Mann kann auf Eheſcheidung wegen eines von ſeiner Frau begangenen Ehebruchs klagen.

Art. 230. Die Frau iſt wegen eines von ihrem Manne begangenen Ehebruchs auf Eheſcheidung anzutragen befugt, wenn er ſeine Beiſchläferin in dem gemeinſchaftlichen Hauſe gehalten hat.

Digitized by Google

Art. 231. Beiderſeits können die Ehegatten die Eheſcheidung wegen Exceſſen, harter Mißhandlungen, oder grober Unbilden des einen von ihnen gegen den andern nachſuchen.

Art. 232. Die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe iſt für den andern eine Urſache zur Eheſcheidung.

Art. 233. Unter den Bedingungen, und nach den Prüfungen, welche das Geſetz beſtimmt, ſoll die beiderſeitige und beharrliche, auf geſetzliche Weiſe ausgedrückte Einwilligung der Ehegatten als ein hinlänglicher Beweis angenommen werden, daß das Beiſammenleben ihnen unerträglich, und in Hinſicht ihrer eine peremptoriſche (vollgültige) Urſache zur Eheſcheidung vorhanden iſt.

Art. 267. Die einſtweilige Obſorge über die Kinder bleibt dem Manne, er mag Kläger oder Beklagter in der Eheſcheidungsſache ſeyn, wenn nicht ein anderes von dem Gerichte, auf Anſuchen der Mutter, oder der Familie oder des kaiſerl. Procurators zum Beſten der Kinder verordnet worden iſt.

Art. 272. Die Eheſcheidungsklage iſt erloſchen, wenn unter den Ehegatten eine Ausſöhnung entweder nach den Begebenheiten, die zu dieſer Klage hätten berechtigen können, oder nachdem die Klage auf Eheſcheidung ſchon angeſtellt war, erfolgt iſt.

Art. 275. Die beiderſeitige Einwilligung der Ehegatten ſoll nicht angenommen werden, wenn der Mann noch keine fünf und zwanzig, oder die Frau noch keine ein und zwanzig Jahre alt iſt.

Art. 276. Die beiderſeitige Einwilligung ſoll nur dann zugelaſſen werden, wenn die Ehe zwei Jahre beſtanden hat.

Art. 277. Sie darf nicht mehr zugelaſſen werden, wenn die Ehe ſchon zwanzig Jahre beſtanden hat, noch dann, wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt iſt.

Art. 278. In keinem Falle ſoll die beiderſeitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, wenn ſie nicht von ihren Eltern, oder von ihren andern noch lebenden Aſcendenten in Gemäßheit der im 150. Art. von der Ehe vorgeſchriebenen Regeln, dazu ermächtigt worden ſind.

Art. 295. Einmal geſchiedene Ehegatten, wegen welcher Urſache auch die Eheſcheidung erfolgt ſeyn mag, können ſich nicht mehr miteinander verehelichen.

Art. 296. Im Falle einer wegen einer beſtimmten Urſache ausgeſprochenen Eheſcheidung kann die geſchiedene Frau ſich erſt zehn Monate nach ausgeſprochener Eheſcheidung wieder verheirathen.

Art. 297. Iſt die Eheſcheidung mittelſt wechſelſeitiger

Digitized by Google

Einwilligung erfolgt, ſo kann keiner von beiden Ehegatten früher als drei Jahre nach ausgeſprochener Eheſcheidung eine neue Ehe ſchließen.

Art. 298. Iſt die Eheſcheidung wegen eines begangenen Ehebruchs bei Gerichte zugelaſſen worden, ſo kann der ſchuldige Ehegatte ſich niemals mit ſeinem Mitſchuldigen verehelichen. Die ehebrecheriſche Frau ſoll in demſelben Urtheil und auf den Antrag des öffentlichen Miniſteriums für eine beſtimmte Zeit, die nicht kürzer als drei Monate, und nicht länger als zwei Jahre ſeyn darf, zur Einſperrung in ein Correctionshaus verurtheilt werden.

Art. 302. Die Kinder ſollen dem Ehegatten, der die Eheſcheidung erwirkt hat, anvertraut werden, wenn nicht das Gericht auf Anſuchen der Familie oder des kaiſerlichen Procurators zum Beſten der Kinder verordnet, daß alle oder einige von ihnen der Obſorge des andern Ehegatten oder einer dritten Perſon übergeben werden ſollen.

Art. 303. Wer es auch ſey, dem die Kinder anvertraut werden, immer behalten Vater und Mutter wechſelſeitig das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder die Aufſicht zu führen, und ſind nach Verhältniß ihres Vermögens hiezu beizutragen verbunden.

Art. 306. In den Fällen, wo die Klage auf Eheſcheidung wegen einer beſtimmten Urſache ſtatt findet, ſteht es den Ehegatten frei, auf Trennung von Tiſch und Bette zu klagen.

Art. 307. Dieſe Klage wird eben ſo, wie jede andere Civilklage eingeführt, behandelt und entſchieden, mittelſt der beiderſeitigen Einwilligung der Ehegatten kann gleichwohl die Scheidung von Tiſch und Bette nicht ſtatt finden;

Art. 308. Die Frau, wider welche auf Scheidung von Tiſch und Bette wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt wird, ſoll in demſelben Urtheile, und auf den Antrag des öffentlichen Miniſteriums, zur Einſperrung in ein Correctionshaus auf eine beſtimmte Zeit, die nicht kürzer, als drei Monate, und nicht länger als zwei Jahre ſeyn darf, verurtheilt werden.

Art. 309. Dem Manne bleibt es unbenommen, dieſe Verurtheilung unwirkſam zu machen, wenn er ſich entſchließt, ſeine Frau wieder zu ſich zu nehmen.

Art. 310. Hat eine perſönliche Trennung, die aus einer andern Urſache, als wegen eines von der Frau begangenen Ehebruchs erkannt worden iſt, drei Jahre gedauert, ſo kann der Ehegatte, der urſprünglich der Beklagte war, bei dem Gerichte auf Eheſcheidung antragen, welches ſie auch geſtatten muß, wenn der urſprüngliche Kläger, nachdem er erſchienen,

oder doch gehörig vorgeladen worden iſt, nicht auf der Stelle einwilliget, daß die perſönliche Trennung aufhöre.

Art. 312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Mann zum Vater.

Der Mann iſt jedoch berechtigt, das Kind für das Seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweiſt, daß er in der ganzen Zwiſchenzeit von dem dreihundertſten bis zum hundert und achtzigſten Tage von der Geburt dieſes Kindes, wegen Entfernung oder durch die Folgen eines unglücklichen Zufalles, ſich in der phyſiſchen Unmöglichkeit befunden hat, ſeiner Gattin ehelich beizuwohnen.

Art. 213. Der Mann iſt nicht berechtiget, unter Angabe ſeines natürlichen Unvermögens, das Kind zu verleugnen; ſelbſt wegen eines von ſeiner Ehegattinn begangenen Ehebruchs darf er es nicht verleugnen, es ſey dann, daß ihm die Geburt verheimlichet worden, in welchem Falle er zum Vortrage aller Thatſachen zugelaſſen werden ſoll, die dazu geeignet ſind, um zu beweiſen, daß er der Vater des Kindes nicht iſt.

Art. 331. Außer der Ehe geborne Kinder, diejenigen jedoch ausgenommen, die aus einer Blutſchande oder aus einem Ehebruche gezeugt ſind, können durch die nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, wenn dieſe vor ihrer Heirath ſie geſetzmäßig anerkannt haben, oder ſie in der Heirathsurkunde ſelbſt anerkennen.

Art. 332. Selbſt zum Vortheile der verſtorbenen Kinder, welche Abkömmlinge zurückgelaſſen haben, kann die Legitimation eintreten, und ſie nützt alsdann dieſen Abkömmlingen.

Art. 333. Die Kinder, welche durch eine nachherige Ehe legitimirt worden ſind, haben eben die Rechte, als wären ſie aus dieſer Ehe geboren.

Arr. 334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes, wenn ſie nicht in deſſen Geburtsurkunde geſchehen iſt, ſoll durch eine authentiſche Urkunde geſchehen.

Art. 335. Dieſe Anerkennung kann zum Vortheile ſolcher Kinder nicht ſtatt haben, die aus einer Blutſchande oder aus einem Ehebruche gezeugt ſind.

Art. 336. Die Anerkennung des Vaters, ohne die Anzeige und das Geſtändniß der Mutter, hat nur in Rückſicht des Vaters eine Wirkung.

Art. 340. Es iſt verboten, eine Unterſuchung darüber anzuſtellen, wer der Vater eines Kindes ſey.

Im Falle einer Entführung kann der Entführer auf Anſuchen der intereſſirten Parteien als Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunct der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinſtimmt.

Digitized by Google

Art. 341. Es iſt erlaubt, über die Frage, wer Mutter eines Kindes ſey, eine Unterſuchung anzuſtellen.

Das Kind, welches jemanden als ſeine Mutter in Anſpruch nimmt, (reclamirt) muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige ſey, von welchem ſie entbunden worden iſt.

Es darf nur dann zur Führung dieſes Beweiſes durch Zeugen zugelaſſen werden, wenn es ſchon den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes hat.

Art. 342. In den Fällen, wo zufolge des 335 Art. die Anerkennung nicht geſtattet iſt, iſt es niemals einem Kinde erlaubt, jemanden als Vater oder Mutter in Anſpruch zu nehmen.

Art. 371. Das Kind, zu welchem Alter es auch gelangt ſeyn mag, iſt ſeinen Eltern Ehre und Achtung ſchuldig.

Art. 372. Es bleibt bis zu ſeiner Volljährigkeit unter ihrer Gewalt, oder bis es derſelben entlaſſen worden iſt (bis zu ſeiner Emancipation).

Art. 373. Während der Ehe übt der Vater allein dieſe Gewalt aus.

Art. 385. Die mit dem Genuſſe (des Vermögens der Kinder) verbundenen Laſten ſind: 1. diejenigen, wozu die Nutznießer verbunden ſind; 2. Ernährung, Unterhalt und Erziehung der Kinder nach Verhältniß ihres Vermögens; 3. Zahlung der Renten oder Zinſen der Capitalien; 4. Die Begräbnißkoſten und jene der letzten Krankheit.

Art. 389. Der Vater iſt, während der Ehe, Verwalter des Vermögens, welches ſeinen minderjährigen Kindern perſönlich zugehört.

In Betreff des Vermögens, von welchem er den Genuß nicht hat, iſt er über das Eigenthum und die Einkünfte und in Anſehung des Vermögens, woran das Geſetz ihm den Nießbrauch geſtattet, über das Eigenthum allein Rechnung abzulegen verbunden.

Art. 390. Wenn die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelöſt iſt, ſo gehört die Vormundſchaft über die minderjährigen und nicht emancipirten Kinder dem überlebenden Ehegatten von rechtswegen (kraft des Geſetzes.)

Art. 391. Der Vater kann gleichwohl der überlebenden Mutter und Vormünderinn einen beſondern Rathgeber ernennen, ohne deſſen Gutachten ſie keine auf die Vormundſchaft ſich beziehende Handlung vornehmen darf.

Beſtimmt der Vater die Handlungen, für welche der Rathgeber ernannt ſeyn ſoll, ſo iſt die Vormünderinn befugt, die übrigen ohne deſſen Beiſtand vorzunehmen.

Art. 392. Dieſe Ernennung eines Rathgebers kann nur auf eine von folgenden Weiſen geſchehen: 1. Durch eine letzte

Digitized by Google

Willensverordnung; 2. durch eine vor dem Friedensrichter in Beiſtand ſeines Gerichtsſchreibers, oder vor Notarien, gemachte Erklärung.

Art. 578. Der Nießbrauch iſt das Recht, die Sachen, an welchen ein anderer das Eigenthum hat, wie der Eigenthümer ſelbſt zu benutzen, mit der Verbindlichkeit jedoch, ihre Subſtanz zu erhalten.

Art. 582. Der Nießbraucher hat das Recht, jede Gattung von Früchten zu ziehen, welche der Gegenſtand hervorbringen kann, woran ihm der Nießbrauch zuſteht, es ſeyen natürliche Induſtrial- oder Civilfrüchte.

Art. 583. Natürliche Früchte ſind diejenigen, welche die Erde aus eigner Kraft hervorbringt. Die Erzeugniſſe der Thiere und die Vermehrung derſelben durch Junge ſind gleichfalls natürliche Früchte.

Induſtrialfrüchte eines Grundſtückes ſind diejenigen, welche man durch deſſen Bearbeitung erhält.

Art. 584. Civilfrüchte ſind die Miethgelder der Häuſer, die Zinſen von exigiblen Summen (die man einfordern kann) der Betrag der Renten.

Unter die Civilfrüchte wird auch der Pachtertrag der Landgüter gerechnet.

Art. 594. Abgeſtandene Obſtbäume, ſelbſt diejenigen, die durch Zufall ausgeriſſen oder zerbrochen ſind, gehören dem Nießbraucher, mit dem Bedinge, ſie durch andere zu erſetzen.

Art. 595. Der Nießbraucher kann die Nutzungen entweder ſelbſt ziehen, oder ſein Recht einem andern verpachten, oder es ſogar verkaufen, oder unentgeltlich übertragen. Giebt er es in Pachtung, ſo hat er in Anſehung der Epochen, wo die Pachtcontracte erneuert werden müſſen, und in Anſehung ihrer Dauer ſich nach den Regeln zu richten, welche unter dem Titel von dem Heirathscontracte und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten für den Mann in Beziehung auf die Güter feſtgeſetzt ſind.

Art. 596. Der Nießbraucher zieht die Nutzungen des an der Sache, wovon er den Nießbrauch hat, durch Alluvion entſtandenen An- und Zuwachſes.

Art. 597. Er hat den Genuß der Grundgerechtigkeiten, des Rechtes ſeinen Weg über eines andern Grund zu nehmen, und überhaupt aller Rechte, welche der Eigenthümer genießen kann, und genießt ihrer, wie der Eigenthümer ſelbſt.

Art. 599. Der Eigenthümer darf durch eigenes Unternehmen, oder auf was Art es immer ſeyn möge, den Rechten des Nießbrauchers keinen Abbruch thun.

Von ſeiner Seite hat der Nutznießer, bei Endigung des

Digitized by Google

Nießbrauches, für die Verbeſſerungen, die er gemacht zu haben behaupten möchte, keine Entſchädigung zu fodern, wenn gleich der Werth der Sache dadurch erhöht worden wäre.

Er, oder ſeine Erben können inzwiſchen die Spiegel, Gemählde und andere Verzierungen, die er aufhängen oder aufſtellen ließ, zurücknehmen, jedoch unter der Bedingung, die Plätze, (lieux), wo ſie angebracht waren, in ihren vorigen Stand wieder herzuſtellen.

Art. 605. Der Nießbraucher iſt nur zu den Reparationen verbunden, welche erforderlich ſind, um die Sache in Bau und Beſſerung zu erhalten.

Hauptreparationen bleiben dem Eigenthümer zur Laſt, es ſey dann, daß ſie deßwegen nothwendig geworden, weil ſeit dem Anfange des Nießbrauches die zur Unterhaltung erforderlichen Ausbeſſerungen unterlaſſen worden ſind, in welchem Falle der Nießbraucher auch zu jenen verbunden iſt.

Art. 606. Hauptreparationen ſind jene der Hauptmauern und Gewölbe, Wiederherſtellung der Balken und ganzer Dächer; Wiederherſtellung der Dämme, der Mauern, worauf ein Gebäude ruht, und der Ringmauern, gleichfalls im Ganzen.

Alle übrigen Reparationen ſind Ausbeſſerungen, welche zur Unterhaltung erfordert werden.

Art. 607. Weder der Eigenthümer, noch der Nießbraucher ſind ſchuldig, wieder aufzubauen, was aus Alter zuſammengefallen oder durch Zufall zerſtört worden iſt.

Art. 608. Der Nießbraucher hat während ſeines Genuſſes alle auf das Grundſtück fallende jährliche Laſten zu tragen, als Steuern und andre, die man als Laſten zu betrachten pflegt, welche auf den Früchten haſten.

Art. 609. Zu den Laſten, die während des Nießbrauchs dem Eigenthum ſelbſt auferlegt werden mögen, tragen der Nießbraucher und der Eigenthümer auf folgende Weiſe bei: der Eigenthümer iſt ſchuldig, ſie zu entrichten, und der Nießbraucher muß ihm die Zinſen davon vergüten.

Hat der Nießbraucher den Vorſchuß gemacht, ſo hat er das Recht, nach geendigtem Nießbrauche das Capital zurückzufodern.

Art. 614. Wenn ein Dritter ſich während des Nießbrauches einen Eingriff auf dem Grundſtücke erlaubt, oder ſonſt wider die Gerechtſame des Eigenthümers etwas unternimmt, ſo iſt der Nutznießer verbunden, dieſem hievon die Anzeige zu machen. Unterläßt er dieſes, ſo iſt er für allen Schaden verantwortlich, der für den Eigenthümer hieraus entſtehen

Digitized by Google

kann, ſo wie er es für die von ihm ſelbſt gemachten Beſchädigungen ſeyn würde.

Art. 894. Schenkung unter Lebenden iſt eine Handlung, wodurch der Geſchenkgeber ſich jetzt und unwiderruflich der geſchenkten Sache zu Gunſten des Geſchenknehmers begiebt, der ſie annimmt.

Art. 910. Verfügungen unter Lebenden oder durch Teſtament zum Vortheile der Spitäler, der Armen einer Gemeinde oder gemeinnützigerAnſtalten erhalten ihre Wirkung nur in ſofern, als ſie durch ein kaiſerl. Decret genehmigt werden.

Art. 931. Jede Urkunde, die eine Schenkung unter Lebenden enthält, ſoll vor Notarien in der gewöhnlichen Form der Contracte gefertiget werden, und die Urſchrift (minute) davon bei Strafe der Nichtigkeit zurückbleiben.

Art. 937. Schenkungen, die zum Vortheile der Spitäler, der Armen einer Gemeinde, oder gemeinnütziger Anſtalten geſchehen, ſollen von den Verwaltern dieſer Gemeinden oder Anſtalten angenommen werden, nachdem ſie gehörig dazu autoriſirt worden ſind.

Art. 938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Parteien ihre Vollkommenheit, und das Eigenthum der geſchenkten Gegenſtände geht auf den Geſchenknehmer über, ohne daß es einer andern Ueberlieferung bedürfe.

Art. 939. Wenn Güter geſchenkt werden, worauf ein Hypothekenrecht ſtatt haben kann, ſo muß die Einſchreibung der Urkunden, welche die Schenkung und Annahme enthalten, ſo wie die Inſinuation der Annahme, die etwa in einer beſondern Urkunde erfolgt iſt, in denjenigen Hypothekenbureaux geſchehen, in deren Bezirk die Güter gelegen ſind,

Art. 953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nur wegen Nichterfüllung der Bedingungen, unter denen ſie geſchehen iſt, wegen Undanks und wegen nachgeborner Kinder widerrufen werden.

Iſt die Schenkung an Minderjährige, Interdicirte, oder an öffentliche Anſtalten gemacht worden, ſo ſoll die Einſchreibung auf Betreiben der Vormünder, der Curatoren oder der Verwalter geſchehen.

Art. 1101. Ein Contract iſt eine Ueberkunft, wodurch eine oder mehrere Perſonen ſich gegen eine oder mehrere andere verbinden etwas zu geben, zu thun, oder nicht zu thun.

Art. 1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier weſentliche Bedingungen: Einwilligung des Contrahenten, der ſich verbindet; deſſen Fähigkeit zu contrahiren; eine gewiſſe Sache, welche den Gegenſtand einer Verbindlichkeit aus:

macht; eine erlaubte, der Verbindlichkeit zum Grunde liegende, Bewegurſache.

Art. 1109. Iſt die Einwillignng nur aus Irrthum gegeben, oder durch Gewalt erzwungen, oder durch Betrug erſchlichen worden, ſo iſt ſie nicht gültig.

Art. 1111. Zwang, welcher wider denjenigen ausgeübt worden, der die Verbindlichkeit übernommen hat, bewirkt die Nichtigkeit, hätte ihn auch ein anderer, als der, zu deſſen Vortheile der Vertrag geſchloſſen worden iſt, ein dritter, ausgeübt.

Art. 1112. Zwang iſt dann vorhanden, wenn er von der Beſchaffenheit iſt, um auf eine vernünftige Perſon Eindruck zu machen, und wenn er bei ihr die Furcht erregen kann, daß ſie ſich ſelbſt oder ihr Vermögen einem beträchtlichen und gleich bevorſtehenden Uebel ausſetzen würde.

Man nimmt in dieſer Sache Rückſicht auf das Alter, das Geſchlecht und die Beſchaffenheit der Perſonen.

Art. 1113. Zwang bewirkt nicht allein dann die Nichtigkeit des Contractes, wenn er an dem Contrahenten ſelbſt, ſondern auch, wenn er an deſſen Ehegatten, oder Ehegattinn, ſeinen Abkömmlingen oder ſeinen Ascendenten ausgeübt worden iſt.

Art. 1114. Bloß ehrerbietige Furcht gegen den Vater, die Mutter oder einen andern Ascendenten, wobei kein Zwang angewendet worden, iſt nicht hinreichend, um den Contract für ungültig zu erklären.

Art. 1115. Ein Contract kann wegen Zwang nicht mehr angefochten werden, wenn er, ſeitdem die Gewalt aufgehört hat, entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend, oder dadurch genehmiget worden iſt, daß man die zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand durch das Geſetz beſtimmte Zeit verſtreichen ließ.

Art. 1134. Rechtmäßig abgeſchloſſene Verträge gelten als Geſetze unter denjenigen, die ſie geſchloſſen haben.

Nur mit ihrer gegenſeitigen Einwilligung oder aus Urſachen, welche das Geſetz billiget, können ſie widerrufen werden.

Sie müſſen redlich und ohne Argliſt vollzogen werden.

Art. 1156. Bei Verträgen muß man mehr dem nachforſchen, was die gemeinſchaftliche Abſicht der Contrahenten war, als bei dem buchſtäblichen Sinne der Worte ſtehen bleiben.

Art. 1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, der ſich etwas ausbedungen, und zum Vortheile deſſen, der die Verbindlichkeit übernommen hat.

Art. 1322. Eine Urkunde unter Privatunterſchrift, die von demjenigen, dem ſie entgegengeſetzt wird, anerkannt, oder

Digitized by Google

auf eine geſetzliche Weiſe für anerkannt gehalten worden iſt, hat unter denjenigen, welche ſie unterzeichnet haben, und unter ihren Erben, ſo wie unter denen, die vermittelſt eines Particulartitels an ihre Stelle getreten ſind, die nemliche Beweiskraft, wie eine authentiſche Urkunde.

Art. 1325. Urkunden unter Privatunterſchrift, welche gegenſeitige Zuſagen enthalten, ſind nur dann gültig, wenn ſo viele Originale davon gemacht worden ſind, als es Contrahenten giebt, die ein verſchiedenes Intereſſe dabei haben.

Ein Original iſt hinreichend für alle Perſonen, die ein und daſſelbe Intereſſe haben.

Jedes Original muß die Erwähnung enthalten, wie viele Originale davon gemacht worden ſind.

Auf den Abgang einer Erwähnung, daß die Originale zweifach, dreifach u. ſ. w. gemacht worden ſeyen, kann ſich gleichwohl derjenige nicht beziehen, der von ſeiner Seite den in der Urkunde enthaltenen Vertrag vollzogen hat.

Art. 1388. Die Ehegatten können weder an den Rechten, die aus der Gewalt des Mannes über die Perſon der Frau und der Kinder entſpringen, oder die dem Manne als Oberhaupt zuſtehen, noch an den Rechten, welche dem Ueberlebenden der Ehegatten in dem Titel von der väterlichen Gewalt, und in dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundſchaft und Emancipation beigelegt ſind, noch an den verbietenden Verfügungen des gegenwärtigen Geſetzbuches etwas abändern.

Art. 1394. Alle Eheverträge ſollen vor der Heirath mittelſt einer Notarialurkunde abgefaßt werden.

Art. 1395. Nach der Heirath können ſie in keinem Stücke verändert werden.

Art. 1429. Verpachtungen, welche der Mann allein auf mehr als neun Jahre mit den Gütern ſeiner Frau vorgenommen hat, ſind, wenn die Gütergemeinſchaft aufgelöſt wird, für die Frau oder ihre Erben nur für diejenige Zeit verbindlich, die an der erſten Periode von neun Jahren, wenn die Parteien ſich noch darin befinden, oder an der zweiten Periode und ſo weiter noch übrig iſt, ſo daß der Pächter nur das Recht hat, den Genuß der Periode von neun Jahren, worin er ſich befindet, zu vollenden.

Art. 1712. Die Verpachtungen der Nationalgüter, der Güter, welche Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehören, ſind beſondern Verordnungen unterworfen.

Art. 1717. Der Miether oder Pächter hat das Recht, durch Aftervermiethung oder Afterverpachtung einen andern an

Digitized by Google

ſeine Stelle zu ſetzen, und ſogar ſeine Miethe oder ſeinen Pacht einem andern zu übertragen, wenn ihm dieſe Befugniß nicht unterſagt worden iſt.

Sie kann ganz oder zum Theile unterſagt werden.

Dieſe Clauſel iſt immer ſtreng zu beobachten.

Art. 1723. Der Vermiether oder Verpachter darf während der Mieth- oder Pachtzeit die Form der vermietheten oder verpachteten Sache nicht verändern.

Art. 1729. Gebraucht der Miether oder Pächter die gemiethete oder gepachtete Sache zu einem andern Zwecke, als wozu ſie beſtimmt worden iſt, oder wodurch für den Vermiether oder Verpachter ein Nachtheil entſtehen könnte, ſo kann dieſer, nach Beſchaffenheit der Umſtände, den Mieth- oder Pachtcontract aufheben laſſen.

Art. 1754. Ausbeſſerungen oder kleine Unterhaltungskoſten, welche dem Miether zur Laſt liegen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden iſt, ſind diejenigen, welche als ſolche durch den Ortsgebrauch beſtimmt ſind, und unter andern die Ausbeſſerungen an den Feuerheerden, Rückenplatten, Einfaſſungen und Geſimſen der Kamine; an dem Mörtel, womit der untere Theil der Mauern in den Zimmern und andern zur Wohnung beſtimmten Plätzen übertüncht iſt, bis zur Höhe eines Meters; an den Pflaſterſteinen und Platten in den Zimmern, wenn nur einige davon zerbochen ſind; an den Fenſterſcheiben, ſie ſeyen dann durch den Hagel oder andere außerordentliche, und von höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Miether nicht haften kann, zerbrochen; an den Thüren, Fenſtern, Brettern, wodurch die Kramladen geſperrt oder verſchloſſen werden, an den Thürangeln, Riegeln und Schlöſſern.

Art. 1755. Keine der Ausbeſſerungen, welche als dem Miether obliegend anzuſehen ſind, fällt ihm zur Laſt, wenn bloß Alter oder höhere Gewalt ſie veranlaßt hat.

Art. 1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte fällt dem Vermiether zur Laſt, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden iſt.

Art. 2045. Um ſich zu vergleichen, muß man die Fähigkeit haben, über die im Vergleiche begriffenen Gegenſtände zu verfügen.

Gemeinden und öffentliche Anſtalten können ſich nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Kaiſers vergleichen.

Art. 2121. Die Rechte und Foderungen, welchen eine geſetzliche Hypothek beygelegt iſt, ſind: jene der verheiratheten

Frauen, an den Gütern ihrer Männer; jene der Minderjährigen und Interdicirten an den Gütern ihres Vormundes; jene des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten, an den Gütern der zur Rechnungsablage verpflichteten Empfänger und Verwalter.

Art. 2146. Die Eintragungen geſchehen auf dem Büreau der Hypothekenbewahrung desjenigen Bezirks, in welchem die dem Privilegium oder der Hypothek unterworfenen Güter gelegen ſind. Sie bleiben ohne Wirkung, wenn ſie in dem Zeitraume geſchehen ſind, während deſſen die vor dem Ausbruche der Fallimente vorgenommenen Handlungen für ungültig erklärt werden.

Art. 2153. Die Rechte einer bloß geſetzlichen Hypothek, welche dem Staate, den Gemeinden und den öffentlichen Anſtalten an den Gütern der Rechnungsbeamten verliehen ſind, die Rechte der Minderjährigen oder Interdicirten wider ihre Vormünder, der verheiratheten Frauen wider ihre Ehegatten ſollen auf Ueberreichung zweier Bordereaux eingetragen werden, welche mehr nicht enthalten, als 1. den Namen, Vornamen, das Gewerbe und den wirklichen Wohnort des Gläubigers, und den Wohnſitz, der von ihm oder für ihn in dem Bezirke gewählt werden muß; 2. den Namen, Vornamen, das Gewerbe, den Wohnort oder eine ganz genaue Bezeichnung des Schuldners; 3. die Natur der Rechte, welche erhalten werden ſollen, und, ſo viel die beſtimmten Gegenſtände betrifft, den Betrag ihres Werthes, ohne daß man verbunden iſt, ihn in Hinſicht der bedingten, von künftigen Begebenheiten abhangenden oder unbeſtimmten Rechte feſtzuſetzen.

Art. 2154. Die Eintragungen halten die Hypothek und das Privilegium zehn Jahre lang, von dem Tage ihres Datums anzurechnen, aufrecht; ihre Wirkung hört auf, wenn dieſe Eintragungen vor Ablauf dieſer Friſt nicht erneuert worden ſind.

Art. 2227. Der Staat, die öffentlichen Anſtalten und Gemeinden ſind den nemlichen Verjährungen, wie die Privatperſonen, unterworfen, und können ſie gleichfalls vorſchützen.

Art. 2229. Um verjähren zu können, wird ein fortdauernder und ununterbrochener, ruhiger, öffentlicher, nicht zweideutiger Beſitz und zwar als Eigenthümer erfordert.

Art. 2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden, berechnet.

Art. 2261. Sie iſt vollendet, wenn der letzte Tag der erforderlichen Zeitfriſt geendiget iſt.

Art. 2262. Alle ſowohl dingliche als perſönliche Klagen werden in dreißig Jahren verjährt, ohne daß derjenige, der ſich auf dieſe Verjährung bezieht, nöthig habe, einen Titel davon

Digitized by Google

vorzulegen, ohne daß man ihm die Einrede, daß er in böſem Glauben geweſen ſey, (die Einrede eines unredlichen Beſitzes) entgegenſetzen könne.

Art. 2263. Nach acht und zwanzig Jahren, von dem Datum des letzten Titels anzurechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, ſeinem Gläubiger oder denjenigen, die in deſſen Rechte getreten ſind, einen neuen Titel (ein neues Schuldbekenntniß) auf ſeine Koſten zu verſchaffen.

Art. 2277. Rückſtände fällig gewordener Erb- und Leibrenten; rückſtändige Unterhaltspenſionen; die Miethgelder der Häuſer und der Pachtpreis von Landgütern; Zinſen von geliehenem Gelde, und überhaupt alles, was jährlich, oder in kürzern periodiſch zurückkehrenden Friſten zahlbar iſt, werden in fünf Jahren verjährt.

Nro. 89.

B. Civilprocedurcodex.

Art. 8. Die Friedensrichter werden wenigſtens zwei Audienzen wöchentlich anſagen; ſie ſollen alle Tage, ſogar an Sonn- und Feiertagen, des Morgens und des Nachmittags richten können.

Art. 63. Keine Ausfertigung (eines gerichtlichen Aktenſtücks) ſoll an einem geſetzlichen Feiertage gegeben werden, wenn es nicht in Kraft einer Erlaubniß des Gerichtspreſidenten geſchieht.

Art. 617. Die Zwangsverſteigerung (von Immobilien) ſoll auf dem nächſten öffentlichen Markte an den gewöhnlichen Tagen und Stunden des Marktes, oder an einem Sonntage gehalten werden. —

Art. 632. Die Zwangsverſteigerung (von Früchten) ſoll an einem Sonntage, oder an einem Markttage ſtatt finden.

Art. 781. Der Schuldner kann nicht verhaftet werden: 1. vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang; 2. an den geſetzlichen Feiertagen; 3. in den dem Cultus gewidmeten Gebäuden und während des Gottesdienſtes. —

Art. 1037. Keine Signification noch Execution kann — an den geſetzlichen Feiertagen ſtatt finden, wenn es nicht in Kraft einer Erlaubniß des Richters in dem Falle geſchieht, wo Gefahr auf dem Verzug haftet.

Nro. 90.

C. Pönalcodex.

Art. 14. Die Leichname der Hingerichteten ſollen ihren Familien ausgeliefert werden, wenn dieſe ſie reclamiren, mit

der Laſt für ſie, dieſelben ohne irgend eine Ceremonie zu beerdigen.

Art. 25. Keine Verurtheilung kann an den Tagen der National- oder religiöſen Feſte ſtatt haben.

Art 199. Jeder Diener eines Cultus, welcher zu den religiöſen Ceremonien einer Heirath ſchreitet, ohne daß ihm der, von den Beamten des Civilſtandes vorläufig aufgenommene, Heirathsact eingehändigt iſt, ſoll, für das erſtemal, mit einer Geldſtrafe von ſechzehn bis hundert Franken belegt werden.

Art. 200. Im Falle neuer Geſetzverletzungen von der im vorhergehenden Artikel ausgedrückten Art, ſoll der Geiſtliche, welcher ſie begangen hat, auf folgende Weiſe geſtraft werden; nemlich: für den erſten Wiederholungsfall mit einer Einkerkerung von zwei bis fünf Jahren; für den zweiten Wiederholungsfall mit der Deportation.

Art. 201. Die Geiſtlichen, welche, in der Ausübung ihres Amtes, und in öffentlicher Verſammlung, eine Rede vortragen, welche eine Kritik oder einen Tadel der Regierung, eines Geſetzes, eines kaiſerlichen Decretes, oder einer jeden andern Handlung der öffentlichen Behörde, enthält, ſollen mit einer Einkerkerung von drei Monaten bis zu zwei Jahren beſtraft werden.

Art. 202. Wenn der Vortrag eine directe Auffoderung zum Ungehorſame gegen die Geſetze oder gegen andre Handlungen der öffentlichen Behörde enthält, oder wenn er dahin geht, einen Theil der Bürger gegen die andern aufzuwiegeln oder zu bewaffnen, ſo ſoll der Geiſtliche, welcher denſelben gehalten hat, mit einer Einkerkerung von zwei bis zu fünf Jahren beſtraft werden, wenn die Auffoderung ohne irgend einen Erfolg geblieben iſt; und mit der Verbannung, wenn ſie Urſache zu einem Ungehorſam gegeben hat, welcher übrigens ein andrer war, als jener, der in Aufruhr oder Empörung würde ausgeartet ſeyn.

Art. 203. Wenn in Folge der Auffoderung ein Aufruhr oder eine Empörung ſtatt findet, deren Natur Veranlaſſung giebt, daß einer oder der andre der Schuldigen zu einer ſtärkern Strafe, als zu jener der Verbannung, verurtheilt werden, ſo ſoll dieſe Strafe, ſie mag ſeyn, welche ſie wolle, auch auf den jener Auffoderung ſchuldigen Geiſtlichen angewendet werden.

Art. 204. Jede Schrift, welche Paſtoralinſtructionen enthält, in welcher Form das auch ſeyn mag, und in welcher ein Geiſtlicher ſich beigehen laſſen wird, entweder die Regierung, oder jede Handlung der öffentlichen Behörde zu critiſiren oder zu cenſuriren, ſoll die Strafe der Verbannung gegen jenen Geiſtlichen nach ſich ziehen, welcher ſie bekannt gemacht hat.

Digitized by Google

Art. 205. Wenn die im vorigen Artikel bemerkte Schrift eine directe Auffoderung zum Ungehorſam gegen die Geſetze oder gegen Handlungen der öffentlichen Behörde enthält, oder wenn ſie dahin geht, einen Theil der Bürger gegen die Andern aufzuwiegeln oder zu bewaffnen, ſo ſoll der Geiſtliche, welcher ſie bekannt gemacht hat, mit Deportation beſtraft werden.

Art. 206. Wenn auf die, in dem Paſtoralſchreiben enthaltene, Auffoderung ein Aufruhr oder eine Empörung erfolgt, deren Natur zu einer noch ſtärkeren Strafe, als jene der Deportation, gegen einen oder mehrere der Schuldigen Veranlaſſung giebt, ſo ſoll dieſe Strafe, ſie mag ſeyn welche ſie will, auf den der Auffoderung ſchuldigen Geiſtlichen angewendet werden.

Art. 207. Jeder Geiſtliche eines Cultus, welcher über religiöſe Fragen oder Gegenſtände eine Correſpondenz mit einem auswärtigen Hofe oder einer fremden Macht unterhält, ohne vorher den, mit der Aufſicht über den Cultus beauftragten, Miniſter des Kaiſers in Kenntniß geſetzt und deſſen Autoriſation erhalten zu haben, ſoll, für dieſes Factum allein, mit einer Geldſtrafe von hundert bis zu fünfhundert Franken, und mit einer Gefängnißſtrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren belegt werden.

Art. 208. Wenn die im vorhergehenden Artikel genannte Correſpondenz noch von andern, den ausdrücklichen Verfügungen eines kaiſerlchen Geſetzes oder Decretes zuwiderlaufenden, Handlungen begleitet war, oder ſie zur Folge hatte, ſo ſoll der Schuldige mit der Verbannung geſtraft werden, wenn nicht die, aus der Natur dieſer Thathandlungen herhorgehende, Strafe ſtärker iſt, in welchem Falle dieſe ſtärkere Strafe allein angewendet werden ſoll.

Art. 257. Wer Denkmale, Statuen und andere Gegenſtände, welche dem öffentlichen Nutzen und der öffentlichen Verſchönerung gewidmet und durch die öffentliche Behörde oder mit ihrer Autoriſation, errichtet ſind, zerſtört, niederwirft, verſtümmelt, oder herabwürdigt, ſoll mit einer Gefängnißſtrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren, und mit einer Geldbuße von hundert bis zu fünfhundert Franken belegt werden.

Art. 258. Wer, ohne Berechtigungstitel, ſich in öffentliche Civil- oder Militairfunctionen miſcht, oder die Handlungen einer dieſer Functionen ausübt, ſoll mit einer Gefängnißſtrafe von zwei bis zu fünf Jahren, vorbehaltlich die auf eine Verfälſchung geſetzte Strafe, wenn die Handlung den Character dieſes Verbrechens trägt, belegt werden.

Art. 259. Jede Perſon, welche öffentlich ein Koſtüme, eine Uniform oder eine Decoration trägt, welche ihr nicht an-

Digitized by Google

gehören, oder welche ſich kaiſerliche Titel beilegt, welche ihr nicht auf geſetzliche Weiſe conferirt ſind, ſoll mit einer Gefängnißſtrafe von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

Art. 260. Jeder Particulier, welcher durch That oder Drohung eine oder mehrere Perſonen zwingt oder verhindert, einen der autoriſirten Culten auszuüben, der Ausübung dieſes Cultus beizuwohnen, gewiſſe Feſttage zu feiern, gewiſſe Ruhetage zu beobachten, und folglich ihre Arbeitsſtuben, Läden oder Magazine, zu öffnen oder zu ſchließen, um gewiſſe Arbeiten zu verrichten oder zu verlaſſen, ſoll, für dieſe That allein, mit einer Geldſtrafe von ſechzehn bis zu zweihundert Franken und einer Gefängnißſtrafe von ſechs Tagen bis zu zwei Monaten gebüßt werden.

Art. 261. Jene, welche die Ausübung eines Cultus durch Lärmen oder Unordnungen in den Kirchen oder andern Orten, welche dieſer Ausübung gewidmet ſind, oder in der That zu dieſen Ausübungen dienen, verhindern, zurückhalten oder unterbrechen, ſollen mit einer Geldſtrafe von ſechzehn Franken bis zu dreihundert Franken, und mit einer Gefängnißſtrafe von ſechs Tagen bis zu zwei Monaten gebüßt werden.

Art. 262. Jede Perſon, welche die Gegenſtände eines Cultus an den, zu deſſen Ausübung beſtimmten oder in der That dienenden, Orten, oder auch die Geiſtlichen dieſes Cultus in ihren Functionen durch Worte oder Gebehrden beſchimpft, ſoll mit einer Geldbuße von ſechzehn bis zu fünfhundert Franken, und mit einer Gefängnißſtrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Monaten belegt werden.

Art. 263. Wer den Diener eines Cultus in ſeinen Functionen ſchlägt, ſoll mit dem Pranger beſtraft werden.

Art. 264. Die Verfügungen der Art. 260 bis 263 einſchließlich ſind nur auf jene Störungen, Beſchimpfungen und Thathandlungen anwendbar, deren Natur oder Umſtände zu keinen größern Strafen, nach den andern Verfügungen des Pönalcodex, Veranlaſſung geben.

Art. 287. Jede Aushängung oder Austheilung von Geſängen, Pamphleten, Figuren oder Bildern, welche den guten Sitten zuwider ſind, ſoll mit einer Geldſtrafe von ſechzehn Franken bis zu fünfhundert Franken, mit einer Gefängnißſtrafe von einem Monate bis zu einem Jahre, und mit der Confiscation der (Kupfer-, Holz-, oder Stein-) Platten und der gedruckten oder geſtochenen Exemplare der Geſänge, Figuren oder andrer verbotener Gegenſtände belegt werden.

Art. 291. Keine Verbindung von mehr als zwanzig Perſonen, deren Zweck es iſt, ſich alle Tage, oder an gewiſſen bezeichneten Tagen, ſich zu verſammeln, um ſich mit religiöſen,

Digitized by Google

literäriſchen, politiſchen oder andern Gegenſtänden zu beſchäftigen, kann gebildet werden, als nur mit Einwilligung der Regierung und unter den Bedingniſſen, welche es, der öffentlichen Behörde einer ſolchen Geſellſchaft aufzulegen, gefallen wird.

In der, im gegenwärtigen Artikel angedeuteten, Perſonenzahl ſind jene, welche in dem Verſammlungshauſe wohnen, nicht mitbegriffen.

Art. 292. Jede Verbindung von der oben ausgedrückten Art, welche ſich ohne Autoriſation bildet, oder welche, nach erhaltener Genehmigung, die ihr auferlegten Bedingniſſe bricht, ſoll aufgelößt werden. Die Vorſtände, Directoren oder Verwalter der Verbindung ſollen überdies mit einer Geldſtrafe von ſechzehn Franken bis zu zweihundert Franken gebüßt werden.

Art. 293. Wenn durch Vorträge, Exhortationen, Anrufungen oder Gebete, in welcher Sprache das auch ſey, oder durch Vorleſung, Anſchlagung, Bekanntmachung oder Austheilung von Schriften irgend einer Art, in dieſen Verſammlungen eine Aufrufung zu Verbrechen oder zu Vergehen ſtatt findet, ſoll die Strafe in einer Geldbuße von hundert Franken bis zu dreihundert Franken, und in einer Gefängnißſtrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren gegen die Vorſtände, Directoren und Verwalter dieſer Verbindungen beſtehen; hiebei bleiben die ſtärkeren Strafen vorbehalten, welche durch das Geſetz gegen jene Individuen ausgeſprochen ſind, die ſich perſönlich eines ſolchen Aufrufs ſchuldig machen, welche, in keinem Falle, mit einer geringeren Strafe, als jene iſt, welche gegen die Vorſtände, Directoren und Verwalter der Verbindung ausgeſprochen wird, belegt werden können.

Art. 294. Jedes Individuum, welches, ohne Erlaubniß der Municipalbehörde, den Gebrauch ſeines Hauſes oder ſeines Zimmers, im Ganzen oder auch zum Theile, zur Verſammlung der Mitglieder einer Geſellſchaft, und wenn dieſe auch genehmigt iſt, oder zur Ausübung eines Cultus, hergibt oder bewilligt, ſoll mit einer Geldſtrafe von ſechzehn Franken bis zu zweihundert Franken belegt werden.

Art. 330. Jede Perſon, welche eine das Schamgefühl beleidigende Handlung öffentlich begeht, ſoll mit einer Gefängſtraſe von drei Monaten bis zu einem Jahre, und einer Geldbuße von ſechzehn Franken bis zu zweihundert Franken belegt werden.

Art. 331. Wer das Verbrechen der Nothzucht begeht, oder ſich eines jeden andern Angriffs auf die Schamhaftigkeit ſchuldig macht, dieſer Angriff mag nun gegen Individuen des einen oder des andern Geſchlechts mit Gewalt vollbracht

Digitized by Google

oder nur verſucht ſeyn, ſoll mit der einzelnen Einſperrung beſtraft werden.

Art. 332. Wenn das Verbrechen an der Perſon eines Kindes unter dem Alter von fünfzehn vollen Jahren begangen wird, ſo ſoll der Schuldige die Strafe der Zwangsarbeit auf beſtimmte Zeit erleiden.

Art. 333. Die Strafe ſoll aber in lebenslänglicher Zwangsarbeit beſtehen, wenn die Schuldigen von der Claſſe jener ſind, welche irgend ein Anſehen über die Perſon ausüben, gegen welche ſie den Angriff begehen, wenn ſie Lehrer oder beſoldete Diener oder öffentliche Functionaire, oder Diener eines Cultus ſind, oder wenn dem Schuldigen, er mag ſeyn wer er will, durch eine oder mehrere Perſonen in ſeinem Verbrechen Hilfe geleiſtet wurde.

Art. 334. Wer die öffentlichen Sitten dadurch beleidigt, daß er die Liederlichkeit oder die Verführung der Jugend des einen oder des andern Geſchlechtes unter dem Alter von zwanzig Jahren gewohnheitlich anreitzt, begünſtigt oder erleichtert, ſoll mit einer Gefängnißſtrafe von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren, und mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bis zu fünfhundert Franken belegt werden. Wenn die Schändung oder Verführung durch ihre Väter, Mütter, Vormünder oder andre, mit der Aufſicht über dieſelben beauftragte, Perſonen angereitzt, begünſtigt oder erleichtert wird, ſo ſoll die Strafe in einer Einſperrung von zwei Jahren bis zu fünf Jahren und in einer Geldbuße von dreihundert Franken bis zu tauſend Franken beſtehen.

Art. 358. Diejenigen, welche, ohne vorläufige Autoriſation des öffentlichen Beamten, in jenem Falle, in welchem ſie vorgeſchrieben iſt, ein mit Tod abgegangenes Individuum begraben laſſen, ſollen mit ſechs Tagen bis zu zwei Monaten Gefängniß, und mit ſechszehn Franken bis zu fünfzig Franken Geldbuße beſtraft werden; vorbehaltlich die Verfolgung der Verbrechen, deren die Urheber dieſes Vergehens bei ſolchem Umſtande könnten beinzichtet werden. — Die nemliche Strafe ſoll auch gegen jene verhängt werden, welche auf irgend eine Weiſe dem Geſetze und den, auf die übereilten Beerdigungen ſich beziehenden, Verfügungen zuwider handeln.

Art. 360. Wer ſich einer Verletzung der Gräber und der Grabſtätten ſchuldig macht, ſoll mit einer Gefängnißſtrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre, und mit einer Geldbuße von ſechzehn Franken bis zu zweihundert Franken belegt werden; vorbehaltlich die Strafen gegen jene Verbrechen oder Vergehen, welche hiemit verbunden ſind. —

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Nro. 91.

Beſchluß des Generalgouvernements des Mittelrheins. Von Mainz, den 31. Mai 1814.

Die Landſchullehrer ſollen nach dem Vorſchlage des Ortspfarrers auf Gutachten des Burgermeiſters, nach vorgängiger Prüfung durch die Lehrer der Normalſchule, von den Gouvernementscommiſſären angeſtellt werden. Die Einſammlung der Schulgelder geſchieht durch den Ortsvorſtand, und wird von dieſem in den erſten Tagen jedes Monats dem Lehrer übergeben. Der Ortspfarrer iſt natürlicher Vorſtand und Aufſeher der Schule, er ſoll ſie häufig beſuchen, und der Lehrer hat allein ſeinen verſtändigen Anordnungen Folge zu leiſten. Die Oberaufſicht der Landſchulen des Cantons hat der Cantonspfarrer; er ſoll die Schulen von Zeit zu Zeit beſuchen, die Verbeſſerungen mit dem Ortspfarrer und Bürgermeiſter beſprechen, die Zwiſtigkeiten ſchlichten, und jährlich einen allgemeinen Bericht an die Inſpectoren einſenden. —

Der Generalgouverneur Juſtus Gruner.

Nro. 92.

Die Befreiung der, den Geiſtlichen und Schullehrern als Gehalt zugewieſenen Güter, von außerordentlichen Kriegslaſten betreffend. Kreuznach den 18. Februar 1815.

§. 1.

Die ſämmtlichen Schullehrer ohne Unterſchied ſind von allen außerordentlichen Umlagen befreiet, welche zu Deckung allgemeiner oder Communal-Kriegskoſten oder Kriegsſchulden bisher ausgeſchrieben worden ſind, oder noch ausgeſchrieben werden, ſo weit ſolche die, ihnen zur nöthigen Subſiſtenz aus dem Schul- oder Kirchenfond als Nutznießung überlaſſenen, Häuſer oder Güter treffen.

§. 2.

Den Pfarrern ſämmtlicher Confeſſionen ſteht eine gleiche Befreiung nicht bloß für jene Pfarrgüter zu, deren Ertrag in ihre Staatsbeſoldung eingerechnet wird, ſondern auch noch weiter für diejenigen, welche nur mit 50 Franken oder darunter an Grundſteuer belegt ſind.

§. 3.

Diejenigen Pfarrer aber, welche von ihrem, in dem Staatsgehalte nicht eingerechneten, Pfarrgute ein größeres Steuerquantum entrichten, ſind gehalten, die auf den Mehrbetrag fallende Concurrenzquote ex propriis zu bezahlen.

§. 4.

Der im Geſammtconcurrenzbetrage entſtehende Ausfall, welcher nach dem vorſtehenden §. 1. und 2. von den Schullehrern und Pfarrern nicht erhoben werden darf, ſoll von dem Ertrag der Kirchengüter (Fabrik) und ſoweit dieſer nicht zureicht, oder wo deſſen keiner exiſtirt, von den Pfarrgenoſſen der betreffenden Pfarrei und zwar nach der Verſchiedenheit des Cultus getragen werden.

Dieſer Ausfall kann da, wo es der Stand der Gemeindecaſſe zuläßt, und wenn die Gemeinde nicht aus verſchiedenen Religionsgenoſſen beſteht, aus der Gemeindecaſſe ergänzt werden. Wo dies aber der Fall nicht iſt, da muß ein eigener Austheiler auf die Beitragspflichtigen Glieder der betreffenden Kirchengemeinde verfertigt, und von der Kreisdirection executoriſch erklärt werden.

§. 5.

Diejenigen Geiſtlichen und Schullehrer, welche den Anſatz ihrer Pfarr- oder Beſoldungsgüter bei früheren Umlagen wirklich aus eigenen Mitteln abzuführen gezwungen waren, dürfen die Rückbezahlung deſſelben auf die oben erwähnte Art von der Fabrik oder von der betreffenden Gemeinde verlangen, welche dieſen Erſatz ohne weiters zu leiſten haben ꝛc. (Amtsbl. 1815 p. 187.)

Unt. Frhr. v. Heß. Gr. v. Armansperg.

Bemerkung. 1. Vorſtehende Verordnung der gemeinſchaftlichen k. k. Oeſtreichiſchen und k. Bayeriſchen Landesadminiſtration wurde durch die k. Regierung auf's Neue bekannt gemacht, und auch zugleich auf jene Gebietstheile des Rheinkreiſes ausgedehnt, welche vormals nicht unter der Verwaltung der Adminiſtration ſtanden. (Inſtruction über Gemeindeſchulden vom 31. Dez. 1817. Amtsbl. 1818. S. 76 u. 121.)

Bemerk. 2. Die gemeinſchaftliche Landesadminiſtration hatte ſchon früher — Kreuznach, 24. Juni 1814 — verordnet: „daß alle Pfarrhäuſer und ſonſtige Wohnhäuſer der Seelſorger von militairiſcher Einquartierung frei bleiben ſollen. Hinſichtlich der Kriegslaſten ſollten die Seelſorger die Quoten der, nach dem Steuerfuß auf das Land repartirten, Lazareth-, Fourage- und Verpflegungskoſten nur von jenem Theil ihrer Pfarrgüter zu leiſten haben, von welchen ſie Steuern bezahlten.“ (Amtsbl. 1814. S. 14).

Bemerk. 3. Dieſe Verordnung vom 24. Juni 1814 wurde unterm 2. Sept. deſſelben Jahrs, hinſichtlich der Einquartierung, auch auf die Schullehrer ausgedehnt. (Amtsbl. 1814. S. 83.)

Bemerk. 4. Weiter verordnete dieſelbe Stelle: „Um den Geiſtlichen und Schullehrern jene Subſiſtenz zu ſichern, auf welche ſie in ſo vieler Beziehung die gerechteſten Anſprüche haben, verordnet die unterz. Stelle, daß jene Häuſer und Güter, wovon ſie den Genuß ſtatt des Gehaltes haben, frei ſeyn ſollen von allen außerordentlichen Abgaben, insbeſondere von den Beiträgen zu den von den Gemeinden contrahirten Kriegsſchulden.

Die auf dieſe befreiten Güter treffenden Beitragsquoten ſollen den

Rollen der übrigen Güterbeſitzer beigeſchlagen werden, indem dieſe allerdings ſchuldig ſind, ihre Geiſtlichen und die Erzieher ihrer Kinder wenigſtens in dieſer Beziehung, von einer Laſt zu befreien, welche ihre Competenz ſchmälern würde.

In die Cathegorie dieſer befreiten Güter können jedoch jene nicht geſetzt werden, welche die Geiſtlichen oder Schullehrer eigenthümlich beſitzen, oder aus einem andern Titel, als jenem des Gehalts (der Congrua, Competenz) genießen. Kreuznach, den 12. Juli 1814." — (Amtsbl. 1814. S. 16).

Bemerk. 5. Die Verordnungen oben unter Bemerk. 2. 3 und 4 wurden ebenfalls unterm 20. März 1816 durch die k. k. öſtreichiſche Civiladminiſtration für das Gebiet an dem linken Ufer der Lauter bekannt gemacht.

Nro. 93.

Die Heirathen zwiſchen Schwäger und Schwägerinnen betreffend. Kreuznach, 1. Nov. 1814. (Amtsblatt 1814. pag. 129.

Durch dn Art. 162. des Civilgeſetzbuches ſind die Ehen zwiſchen Schwager und Schwägerin unbedingt verboten, während nach dem Art. 164. das im Art. 163. ausgeſprochene Verbot der Heirath zwiſchen Oheim und Nichte, oder zwiſchen Tante und Neffe aus wichtigen Gründen nachgelaſſen werden kann.

Da jenes unbedingte Verbot aber oft dem wohl berechneten Glücke ganzer Familien im Wege ſteht, ſo findet ſich die Land. Adm. Comm. veranlaßt, folgendes zu verordnen:

Die in dem Art. 164. des Civilgeſetzbuches geſtattete Befugniß, wegen wichtigen Urſachen das im Art. 164. aufgeſtellte Verbot aufzuheben, wird auch auf das im Art. 163. enthaltene Verbot, in ſo weit es ſich auf Schwager und Schwägerin bezieht, ausgedehnt, jedoch mit der Einſchränkung, daß die frühere Ehe nicht durch Scheidung aufgelöſt worden ſey ꝛc.

Kreuznach, den 1. November 1814.

Unt. v. Zwackh. v. Moßhardt.

Bemerkung 1. Dieſelbe Stelle erneuerte unterm 8. Sept. 1814 die Verfügung des Artikels 228 des Civilgeſetzbuches, zufolge welchem die Heirathen der Wittwen vor Ablauf der geſetzlichen Friſt von 10 Monaten unbedingt verboten ſind, und befiehlt, daß hierin kein Dispensgeſuch angenommen werden ſoll, da das Geſetz auf ſehr weiſen Gründen beruhe. (Amtsblatt 1814. pag. 83.)

Bemerk. 2. Dieſelbe Stelle ſetzte unterm 8 Octob. 1814 die, zur Begründung eines zur Abſchließung einer Heirath nöthigen Domizils erforderliche, Aufenthaltszeit, welche das Civilgeſetzbuch im Art. 74 auf ſechs Monate beſtimmt hatte, auf die Zeit von zwei Monaten herab. (Amtsb. 1814. pag. 116.)

Bemerk. 3. Eine Verordnung vom 7. Jänner 1815 verfügt: „ daß — da durch die Verordnung vom 1. Nov. 1814 das Heirathsverbot zwiſchen verſchwägerten Perſonen aufgehört habe, ein unbedingtes Verbot

Digitized by Google

zu ſeyn, und dadurch die bei den Kindern ſolcher Perſonen vorhin eingetretene Unmöglichkeit der Anerkennung und der Legitimation aufgehoben ſey, und da die Billigkeit es fodre, die in jener Verordnung den verſchwägerten Perſonen zugedachte Wohlthat auch auf ihre auſſer der Ehe erzeugten Kinder auszudehnen, um dieſe dem unglücklichen Schickſale zu entreißen, welchem ſie ſonſt ausgeſetzt ſeyn würden — 1. die Kinder, welche von verſchwägerten Perſonen, zwiſchen welchen vermittelſt Diſpenſation die Ehe ſtatt haben könnte, erzeugt ſind oder erzeugt werden, den natürlichen Kindern gleich geſtellt ſeyn und dieſelben Rechte haben ſollen, welche dieſen durch die beſtehenden Geſetze, nach den darin enthaltenen Bedingungen, zuſtehen — und daß ſie 2. wie die natürlichen Kinder anerkannt und legitimirt werden können.» (Amtsb. 1815. pag. 183.)

Bemerk. 4. Eine Verordnung vom 22. Aug. 1814 verbietet «allen Civilſtandsbeamten, irgend einen Heirathsact zwiſchen Juden und Chriſten aufzunehmen, indem ſolche Ehebündniſſe, obſchon durch die franzöſiſchen Geſetze nicht ausdrücklich verboten, mit dem verſchiedenen Geiſte der beiderſeitigen Religionsgrundſätze ſich nicht vertragen, und auch den ältern deutſchen Geſetzen zuwiderlaufen.» (Amtsb. 1814. pag. 79)

Bemerk. 5. Der Königl. Generalprocurator am Appellationsgerichte machte unterm 28. Dez. 1827 ſämmtliche Bürgermeiſter des Rheinkreiſes neuerdings auf die Verfügungen des Art. 162 des Civilgeſetzbuches und der Verordnung vom 1. Nov. 1814 aufmerkſam, wonach die Ehe zwiſchen Schwager und Schwägerin verboten ſey und erſt dann abgeſchloſſen werden könne, wenn bei Sr. Königlichen Majeſtät die Diſpenſation erwirkt worden, und rügt dabei öffentlich das Verfahren mehrerer Civilſtandsbeamten, welche, aus Pflichtverletzung oder aus Unkenntniß der Geſetze, den Heirathsact zwiſchen Schwager und Schwägerin aufnahmen, ohne daß vorher die allerhöchſte Dispens hiefür eingeholt war. (Intelligenzblatt 1828. pag. 9.)

Nro. 94.

Verordnung die Erb- und Grundzinſen betreffend. Worms, den 9. Mai 1816. (Amtsbl. 1817. pag. 7.)

Durch die Verfügung der vormaligen gemeinſchaftlichen Landesadminiſtration vom 15. Juni v. J., iſt die Ablöſung der Erb- und Grundzinſen auf dem Fuße, wie ſolche durch die franzöſiſche Geſetzgebung eingeführt war, beibehalten worden. Die Abſicht dieſer Geſetzgebung war dahin gerichtet, durch einen mäßigen Ablöſungspreis die Verwandlung des Zinsgutes in freies Eigenthum, und den Verkehr bei Veräußerung der Grundgüter zu erleichtern, durch dieſe weſentliche Vortheile aber die landwirthſchaftliche Cultur zu befördern.

Dieſer Zweck war jedoch durch die Zulaſſung dritter Perſonen, welche die Zinſen um denſelben Preis, wie die Zinspflichtigen an ſich bringen, und mit Wucher wieder veräußern konnten, nicht allein gänzlich vereitelt, ſondern es war auch dieſe Concurrenz die Quelle mancher drückender Uebel für die

Debenten. Um dieſen Nachtheilen abzuhelfen, und den urſprünglichen Zweck der Ablösbarkeit der Zinsgüter zu ſichern, hat die Landesadminiſtration ſich bewogen geſehen zu verordnen: 1. von dem 1. Juni d. J. können allein die Schuldner von Erb= und Grundzinſen zur Ablöſung ihrer Zinſen zugelaſſen werden; 2. einſtweilen, und bis zu weiterer Beſtimmung, iſt der bis jetzt beſtehende geſetzliche Ablöſungspreis beibehalten; 3. zugleich mit dem Ablöſungspreiſe muß jedesmal auch der, bis zum Tage des Loskaufes zu berechnende Zinsrückſtand, baar entrichtet werden; 4. gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die k. bayeriſche Landesadminiſtration am linken Rheinufer.

v. Zwackh.

Bemerk. 1. „Alle auf immerwährend conſtituirten Renten, Grund= und Erbzinſen, von welchen das Rentencapital nicht evaluirt iſt, können abgelößt werden; nemlich: jene in Geld um ihren zwanzigfachen Werth, und jene in Naturalien um ihren fünf und zwanzigfachen Werth.“ (Tit. 3. Art. 2. des Geſetzes vom 29. Dez. 1790.)

Bemerk. 2. Wenn das Capital durch einen Contract beſtimmt iſt, ſo ſoll der Ablöſungsbetrag dieſem Capitale gleich ſeyn.

Bemerk. 3. „In Anſehung der Fruchtgülten, muß man zur Beſtimmung des Werthes in Geld, den Preis nach jenem, welchen das Getreide derſelben Gattung in dem Orte ſelbſt, oder in dem nächſtgelegenen Marktorte hatte, nach einem beſtimmten Normaljahr, fixiren. — Um das Normaljahr zu beſtimmen, werden die Preiſe der letzten 14 Jahre, nach Abzug der zwei höchſten und zwei niederſten Jahrgänge, ermittelt, ſomit der Durchſchnittspreis von 10 Jahren als Normalpreis angenommen.“ (Art. 7. Tit. 3 des Geſetzes vom 29. Dez. 1790.)

Bemerk. 4. „Die Eigenthümer, deren Grund und Boden mit einer Rente belaſtet iſt, ſind berechtigt, bei Berichtigung der Rente, einen Abzug zu machen, der mit der Grundſteuer im Verhälniß ſteht, wenn der Contract nicht anderſt ſtipulirt.“ (Tit. 2. Art. 6 des Geſetzes vom 1. Dez. 1790.)

Bemerk. 5. „Die Schuldner, welche nach dem Geſetze vom 1. Dez. 1790 für Entrichtung der Rente einen Abzug machen dürfen, ſollen für das Jahr 1794 ein Fünftel der ganzen Rente, dieſe mag in Geld oder Getreide beſtehen, abzuziehen berechtigt ſeyn.“ (Art. 14. des Geſetzes vom 23. Nivoſe III.)

Bemerk. 6. „Die Uebereinkünfte in Betreff der, auf die Renten, Penſionen und Zinſen zu machenden, Abzüge ſollen in Vollzug geſetzt werden. Sind keine Stipulationen vorhanden, ſo ſollen die ſeit dem 1. Vendemiaire V Verfallenen auf das Fünftel für die Zinſen und ewigen Renten und auf das Zehntel für die Penſionen und Leibrenten feſtgeſetzt ſeyn.“ (Art. 4. des Geſetzes vom 15. Pluvioſe.)

Bemerk. 7. Wenn das Capital bei Ablöſung einer Fabrikrente weniger als hundert Gulden beträgt, ſo iſt hiezu kein Notariatsact nöthig, ſondern ein Act unter Privatunterſchrift iſt hinreichend, wobei jedoch die Verfügung des Art. 1325 des Civilcodex eingehalten und jedesmal die ſämmtlichen Exemplare zur Beſtätigung eingeſendet werden müſſen. (Verord. vom 9. Oct. 1822. Intelligbl. 1822. pag. 765.)

Digitized by Google

Bemerk. 8. Bezahlt der Schuldner das Rentencapital ſogleich und baar, ſo iſt kein Loskaufact, ſondern nur eine Quittung des Rechners nöthig, und als Rechnungsbeleg dient dann dem Rechner der Liquidationsact, welcher von demſelben vorher nach Bemerkung 3. entworfen, von dem Kirchenrath abgeſchloſſen und dem Landcommiſſariate genehmigt ſeyn muß. — Werden aber Termine zum Loskauf bewilligt, ſo muß ein Ablöſungsvertrag errichtet, von der K. Regierung genehmigt und dann einregiſtrirt werden. Jedoch gilt dann von letzterm Falle auch die Bemerkung 7. (Unterricht für die Ortsvorſtände von Hrn. Ghelius pag. 207.)

Bemerk. 9. »Im Rheinkreiſe hat der Beſitzer des mit einer Grundrente beſchwerten Grund und Bodens die Grundſteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Beſitzer der Grundrente, nach den Beſtimmungen der dort beſtehenden Geſetze und in den von denſelben vorgeſehenen Fällen, ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.« — (1 Cap. 4. §. des Geſetzes, die allgemeine Grundſteuer betreffend, vom 15. Aug. 1828. Amtsb. pag. 248.)

Nro. 95.

Verordnung, das Amtsblatt betreffend.

§. 4. Die Exemplarien für die Pfarrer werden aus dem Fabrikenfond, jene für die Gemeinden aus den Gemeindecaſſen, an die einſchlägigen Kreiscaſſen halbjährig pränumerando abgeführt.

§. 7. Diejenigen Exemplarien, welche den königl. Beamten gratis abgegeben werden, ſo wie diejenigen, welche die Pfarrer erhalten, bleiben nicht dem Empfänger eigenthümlich, ſondern werden bei dem Abgange eines Individuums ſeinem Nachfolger vollſtändig übergeben, widrigenfalls ſie zum Erſatz der Koſten der neuen Anſchaffung verbunden ſind.

Speyer, 23. Mai 1816. (Amtsbl. 1816. pag. 31.)

Nro. 96.

Verordnung, die Bildung der Wohlthätigkeitsausſchüſſe betreffend.
Vom 17. Juni 1816. (Amtsbl. 1816. pag. 81.)

§. 2. Die Fonds, welche dieſen Ausſchüſſen zur Dispoſition überlaſſen werden, beſtehen: 1. aus denjenigen Summen, welche gegenwärtig unter der Rubrik Allmoſen von Spitälern und andern milden Stiftungen zu dieſem Zwecke verwendet werden; 2. aus den milden Beiträgen der Privaten; 3. aus dem Allmoſen, welche aber nicht in der Stadt und von Haus zu Haus, ſondern nur in den Kirchen und bei beſonderen dazu geeigneten Gelegenheiten geſammelt werden können. Die Allmoſenſammlungen müſſen im Einverſtändniß mit den Pfarrern geſchehen.

§. 3. Die Wohlthätigkeitsausſchüſſe beſtehen aus dem älteſten Pfarrer einer jeden der drei chriſtlichen Hauptconfeſſio-

Digitized by Google

nen, aus dem Cantons- und älteſten Stadtarzt, und aus vier gewählten Mitgliedern.

Unter dem Ausdruck „Aelteſten" werden hier diejenigen verſtanden, die am längſten in der Stadt wohnen, als von welchen vermuthet wird, daß ſie die Hülfsbedürftigen am beſten kennen müſſen.

Nro. 97.

Verordnung, die Schutzpockenimpfung betreffend. Vom 1. Juli 1816. (Amtsbl. 1816. pag. 97.)

5. Von den Geiſtlichen aller Confeſſionen erwartet man mit Recht, daß ſie es ſich beſonders werden angelegen ſeyn laſſen, die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung auf alle mögliche Art zu befördern, die dagegen noch beſtehenden Vorurtheile zu bekämpfen, und die ſich widerſetzenden Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen; beſonders aber, daß ſie an dem Sonntage der Woche, in welcher die allgemeine Impfung durch den Cantonsarzt vorgenommen werden ſoll, in der Predigt ihre Gemeinde zweckmäßig darauf vorbereiten werden.

Bemerk. 1. Der §. 18. der Verordnung der Landesadminiſtration zu Worms vom 23. März 1816 hatte den Cantonsärzten befohlen: „im Frühjahr und Herbſte ihren Diſtrict zu bereiſen, und die Ortsvorſteher und Pfarrer jeder Gemeinde vom Tage ihrer Ankunft vorher zu dem Ende zu benachrichtigen, damit derſelbe bekannt gemacht und die Impflinge in Bereitſchaft gehalten werden." (Amtsbl. 1816. pag. 349.)

Bemerk. 2. Eine weitere Verordnung vom 15. Apr. 1818 „erwartet von den Geiſtlichen, daß ſie die Cantonsärzte bei der Verbreitung der Schutzpockenimpfung mit allem Eifer unterſtützen werden." (Intelligenzbl. 1818. pag. 221.)

Bemerk. 3. „Aus amtlichen Berichten hat man erſehen, daß die Schullehrer gegen die im §. 19 der Verordnung vom 23. März 1816 enthaltene Vorſchrift, Kinder in die Schulen aufnehmen, welche keinen Impfſchein vorzeigen können. Die Localſchulcommmiſſionen werden daher beauftragt, auf den genauen Vollzug der eben bemerkten Verordnung zu wachen, und alle Kinder aus der Schule zu weiſen, die nicht einen Impfſchein des Cantonsarztes vorzuweiſen vermögen, welchem Letztern zugleich ein Verzeichniß dieſer Kinder zum Behufe der nachträglichen Impfung mitzutheilen iſt.

Auch die königl. Schulinſpectionen werden es nicht unterlaſſen, bei den jährlichen Viſitationen auf dieſen Gegenſtand ihre Aufmerkſamkeit zu richten."

Speyer, den 3. Oct. 1823. (Intelligenzbl. pag. 1407.)

Bemerk. 4. „Es wird verfügt, daß von nun an die von andern Aerzten ausgeſtellten Impfſcheine der Beſtätigung der betreffenden königl. Phyſicate bedürfen, um als gültig, beſonders zur Aufnahme in eine Schule, Lehranſtalt, Armeninſtitut ꝛc. angeſehen zu werden." Verord. vom 22. März 1822. (Intelligenzbl. pag. 229.)

Digitized by Google

Bemerk. 5. „Man hat ſich neuerdings überzeugt, daß die beſtehenden Vorſchriften, wornach kein Kind in eine öffentliche Unterrichtsanſtalt aufgenommen werden darf, wenn es nicht einen von dem königl. Cantonsarzte unterzeichneten Impfſchein vorzeigt, nicht allenthalben mit der erforderlichen Strenge befolgt werden.

Die königl. Schulinſpectionen, Schulcommiſſionen und Lehrer, werden daher wiederholt beauftragt, den Vollzug der Verfügung vom 5. October 1823 (Intelligenzblatt Nro. 319) und des Paragraphs 5 der Verordnung vom 21. Juli 1819 (Beilage zum Intelligenzblatt Nro. 57) mit aller Strenge zu handhaben".

Speyer, den 24. Februar 1826. (Intelligenzbl. pag. 202.)

Bemerk. 6. „1. Die Lehrer in öffentlichen oder Privatunterrichtsanſtalten oder einem andern Inſtitute ſind gehalten, von ihren Zöglingen legale Zeugniſſe über überſtandene Menſchenblattern oder mit Erfolg gehabte Kuhpocken einzufordern. Von denjenigen, welche derlei Zeugniſſe nicht beizubringen vermögen, haben ſie innerhalb 14 Tagen von Bekanntmachung des gegenwärtigen an, ein Verzeichniß an den betreffenden Cantonsarzt zu übergeben."

6. „Bei Todesfällen, (der an den natürlichen Blattern Geſtorbenen) ſollen die Leichen ohne alle Begleitung zur Erde beſtattet werden." Verordn. vom 28. März 1827. (Intelligenzbl. pag. 294.)

Nro. 98.

Bekanntmachung, die Portofreiheit der amtlichen Correſpondenz betreffend. Vom 17. Juli 1816. (Amtsbl. 1816. pag. 129).

Nach den beſtehenden königlich bayeriſchen Poſteinrichtungen iſt zwar die amtliche Correſpondenz von dem Porto frei; ſie muß jedoch als ſolche auf eine deutliche und zweifelloſe Art bezeichnet ſeyn, wenn die königl. Poſtbeamten nicht zur Taxation derſelben veranlaßt werden ſollen.

Es werden daher ſämmtliche königliche Behörden angewieſen, ihre amtliche Correſpondenz mit dem Dienſtſiegel und dem Beiſatze: K. D. S. (Königliche Dienſtſache) zu verſehen, und jedesmal auf der Adreſſe die aufgebende Behörde namhaft zu machen, in ſofern dieſe nicht allenfalls bereits im Siegel wörtlich bezeichnet iſt.

Man verſiehet ſich übrigens zu ſämmtlichen königl. Beamten, daß ſie die Portofreiheit der amtlichen Correſpondenz nicht dahin mißbrauchen werden, daß ſie ihre Privatcorreſpondenz mit den Zeichen einer amtlichen verſehen, Privatbriefe in amtliche Paquete einſchließen, oder überhaupt unter der amtlichen Firma auf die Poſt legen.

Da auf ſolche Zuwiderhandlungen in den Allerhöchſten Verordnungen eine Strafe von fünfzig Gulden, für den Wiederholungsfall hingegen von 100 fl. feſtgeſetzt iſt; ſo wird dieſes mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle

Digitized by Google

Contraventionen mit der angedroheten Strafe belegt werden ſollen.

Speyer, den 17. Juli 1816.

Die k. bayeriſche Landesadminiſtration am linken Rheinufer.

v. Zwackh.

Bemerk. 1. Die Landesadminiſtration zu Worms hatte ſchon unterm 25 Nov. 1815 verfügt: 1. alle amtlichen Briefe und Paquete von der Regierung oder an die Regierung ſind frei von der Poſtaxe; 2. eben ſo alle amtlichen Briefe und Paquete der Beamten, welche ſie unter ſich wechſeln, wenn ſie den Dienſt betreffen; 3. alle Briefe von Privaten an die Regierung ſo wie die Entſcheidungen an Privaten von ihr müſſen bezahlt werden; — 4. die Dienſtbriefe müſſen mit dem Amtsſiegel geſchloſſen werden; 5. Jeder Unterſchleif wird mit fünfzigfachem Betrage des defraudirten Porto's beſtraft und der Anzeiger erhält die Hälfte davon. (Amtsbl. 1815 pag. 300).

Bemerk. 2. Eine, durch Bekanntmachung vom 1. Octob. 1823 ausgeſchriebene, Allerhöchſte Verfügung vom 15. Sept. deſſ. Jahrs erneuert die Verordnung vom 12. Oct. 1814, respective jene vom 17. Juli 1816 und droht unnachſichtliche Anwendung der Strafen bei jedem entdeckten Mißbrauche. (Intelligenzbl. 1823. pag. 1387).

Nro. 99.

Organiſation der Schulen. Vom 20. Aug. 1817. (Amtsbl. 1817 pag. 365.)

Nachdem Se. königliche Majeſtät die Anträge des Landrathes zur Bildung eines Kreisſchulfondes allergnädigſt genehmigt, und denſelben auch aus Ihrer Finanzcaſſe großmüthigſt unterſtützt haben; ſo ſieht man ſich veranlaßt, über die Errichtung der Volksſchulen, folgende den bereits beſtehenden Geſetzen angemeſſene Verfügungen zu treffen.

1. In einer jeden Bürgermeiſterei iſt zur Beſorgung aller Angelegenheiten der Volksſchulen eine Ortsſchulcommiſſion anzuordnen, welche aus dem Bürgermeiſter, einem Mitgliede des Gemeinderaths und den Pfarrern der drei chriſtlichen Religionsgemeinden beſteht, und regelmäßig in der erſten Woche eines jeden Monats ſich verſammelt.

2. Die Schulen verſchiedener Religionen ſollen, ſo weit es die Zahl der Schüler und der Localfond geſtattet, von einander getrennt bleiben, und jeder Pfarrer iſt Ortsinſpector und Katechet der Schule ſeiner Religion. Die Kinder der Juden, Wiedertäufer, Mennoniten u. ſ. f., nehmen an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme ihrer beſondern Religionslehre Theil, in ſo fern ſie nicht zahlreich genug ſind, und die erforderlichen Mittel zur Bildung ihrer eigenen Schule nicht werden nachgewieſen haben.

3. Für einen jeden Bezirk werden aus der Claſſe der

Decane, Inſpectoren und der Pfarrgeiſtlichkeit der verſchiedenen Religionen Bezirksſchulinſpectoren benennt werden, welche die Aufſicht auf die Schulen ihrer Religion in den ihnen angewieſenen Bezirken zu führen, und eine jede Schule jährlich wenigſtens Ein Mal ordentlich zu unterſuchen haben.

4. Am Ende des Schuljahrs iſt jeder Bezirksinſpector verbunden, die Berichte der Ortsſchulcommiſſionen über den innern und äußern Zuſtand der Schulen, über die Fähigkeiten, den Fleiß und das Betragen der Lehrer, über den Fortgang der Schüler und über die der Schule gewidmeten Unterhaltsmittel einzuziehen, und ſie mit ſeinem Hauptberichte durch die Bezirksſtelle an die königl. Regierung gelangen zu laſſen. Dieſem Hauptberichte müſſen die Schulviſitationsprotocolle und eine allgemeine Ueberſichtstabelle, wovon das Formular mitgetheilt werden wird, beigelegt werden.

5. Die Orts- und Bezirksſchulinſpectoren erhalten für ihre Functionen keinen Gehalt und keine Büreaukoſten, — nur den letzteren wird für die jährliche Schulviſitation eine Remuneration aus dem Kreisſchulfonde angewieſen werden, welche für jeden Ort, deſſen Schule unterſucht wurde, drei Gulden beträgt.

6. Zur Bildung der Schullehrer wird zu Kaiserslautern eine Normalſchule errichtet werden, und vom Jahre 1819 anfangend, ſoll kein Lehrer, Präceptor, oder Gehülfe angeſtellt werden, welcher im Anfange nicht wenigſtens ein Jahr, und in der Folge zwei Jahre, den Unterricht daſelbſt erhalten hat, und fähig befunden worden iſt.

7. Die Schullehrer werden nach den Geſetzen von dem Bürgermeiſter und dem Gemeinderathe vorgeſchlagen, und von der königl. Regierung beſtätiget. Jeder angehende Lehrer muß das 21. Jahr erfüllet haben, ſonſt kann er nur unter der Leitung eines ſchon angeſtellten Lehrers als Gehülfe in der nämlichen Schule dienen.

8. Der ordentliche Gehalt eines Lehrers ſoll mit Einſchluß der Wohnung in den größeren Gemeinden von 2000 Seelen und darüber in der Regel auf 400, nnd in den geringeren Gemeinden auf 300 Gulden feſtgeſetzt werden.

9. Um dieſen Gehalt auszumitteln, ſind alle Bezüge einzurechnen, welche der Lehrer entweder von beſonderen mit ſeinem Dienſte verbundenen Gründen oder Stiftungen, oder von verträglichen Nebendienſten erhält.

10. Sofern dieſe Mittel nicht zureichen, iſt der Unterhalt des Lehrers durch das Schulgeld, welches in der Regel von einem jeden ſchulpflichtigen Kinde wöchentlich drei Kreuzer nicht überſchreiten ſoll, zu ergänzen.

Digitized by Google

11. Von der Zahl der ſchulpflichtigen Kinder kann die Ortsſchulcommiſſion, nach der Verordnung vom 11. Floreal Jahrs X. den fünften Theil wegen Armuth von der Entrichtung des Schulgeldes ausnehmen.

12. Würde der Gehalt hiedurch nicht vollſtändig erfüllt werden, ſo hat die Gemeinde oder der betreffende Religionstheil das Fehlende auf andere Weiſe zu erſetzen, und in beſonderen Fällen werden auch aus dem Kreisſchulfonde Unterſtützungen hiezu geleiſtet werden.

13. Der Lehrer darf von den Eltern der ſchulpflichtigen Kinder keine Geſchenke annehmen, und auch das Schulgeld nicht unmittelbar von denſelben erheben, ſondern das Schulgeld ſoll von der Localſchulcommiſſion auf die Liſten des betreffenden Ortsinſpectors, monatlich, eingezogen, und dem Lehrer eingehändigt werden.

14. Diejenigen Lehrer, welche ſich durch ihre Kenntniſſe, Fleiß und beiſpielmäßiges Betragen auszeichnen, ſollen am Ende des Jahres noch beſondere Belohnungen aus dem Kreisſchulfonde erhalten.

15. Da der Unterricht bei einer zu großen Schülerzahl nicht gehörig beſorgt werden kann, ſo ſollen nicht mehr als 80 Kinder in eine Schule vereinigt werden. Beträgt die Zahl mehr, ſo ſollen die Kinder nach den Geſchlechtern, und dann nach Claſſen abgetheilt werden.

16. Für die Schulgebäude haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu ſorgen, und bei deren Herſtellung oder Reparation immer den Bedacht zu nehmen, daß die Lehrzimmer hell, trocken, mit guten Fußböden, Fenſtern und Oefen verſehen, und der oben angezeigten Schülerzahl angemeſſen ſind.

17. Kein Schulgebäude darf gebauet, oder in weſentlichen Theilen verändert werden, bevor nicht der Plan auf die Vorlage des Bezirksſchulinſpectors von der Königl. Regiegierung gutgeheißen iſt.

18. Man wird die ärmeren Gemeinden, welche zweckmäßige Schulgebäude herſtellen, oder weſentliche Verbeſſerungen derſelben vornehmen wollen, aus dem Kreisſchulfonde nach deſſen Zulänglichkeit unterſtützen.

19. Um die für die Herſtellung und Unterhaltung der Schulhäuſer erforderlichen Koſten zu vermindern, ſollen die Gemeinden die Schulen der verſchiedenen Religionen in einem Gebäude zu vereinigen trachten.

20. Für die Heitzung der Schulen, für ihre innere Einrichtung mit den erforderlichen Charten, Tafeln und übrigen Erforderniſſen, für die am Ende des Schuljahrs nach vorgängiger öffentlicher Prüfung zu vertheilenden Preiſe haben

Digitized by Google

die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu ſorgen. Anſtatt der Tiſche und Bänke ſind Subſellien in den Schulen zu gebrauchen.

21. Das Schuljahr beginnt am 1. November, und endiget ſich am 15. September.

22. In den Städten und oben bezeichneten größern Orten darf die Schule in dieſer Zeit außer den Sonn- nnd Feiertagen nicht unterbrochen werden.

23. Wenn in den übrigen Orten die Kinder in den Sommermonaten von dem 1. April angefangen nicht mehr regelmäßig zur Schule kommen können, ſo muß doch die Schule an zwei Wochentagen fortgehalten werden, und der Lehrer darf ſich von dieſer Obliegenheit wegen der geringen Schülerzahl nicht los ſagen.

24. Die Schule ſoll täglich drei Stunden Vormittags, und drei Stunden Nachmittags gehalten, und darf nur an zwei Nachmittagen der Woche ausgeſetzt werden.

25. Der vorzüglichſte Gegenſtand des Unterrichts iſt die Religions- und Sittenlehre, die übrigen Gegenſtände ſind Leſen, Schreiben, Rechnen, deutſche Sprache und Rechtſchreibung, und die nöthigen Kenntniſſe von der Natur, Welt und Geſchichte. Das Weſen des Unterrichts beſteht aber nicht in einem bloß mechaniſchen Lehren, ſondern in der Entwicklung des Verſtandes, und in der Erweckung der Tugend, damit die Kinder zu guten und verſtändigen Bürgern gebildet werden.

26. In den Schulen dürfen keine andere Religions-Lehr- und Leſebücher, als welche von der königl. Regierung genehmigt ſind, angewendet, und der Unterricht darf nur in deutſcher Sprache gegeben werden.

27. Ueberall wo es möglich iſt, ſoll zugleich für den Induſtrieunterricht geſorgt werden. Stricken, Nähen und Spinnen ſind Gegenſtände für Mädchen; Baumzucht, Garten- und Feldbau für Knaben.

28. Die Schulpflichtigkeit der Kinder dauert von dem erfüllten ſechſten, für die Mädchen bis zu dem erfüllten zwölften, und bei den Knaben bis zu dem erfüllten dreizehnten Jahre.

29. Ohne beſondere Urſache darf kein Kind von dem Schulbeſuche ausgenommen werden, und diejenigen, welche mit förmlicher Bewilligung der Ortsſchulcommiſſion den Privatunterricht genießen, ſind deßungeachtet zur Entrichtung des Schulgeldes verbunden.

30. Jede verſchuldete Schulverſäumniß ſoll auf die von den Ortsinſpectoren monatlich einzureichenden Liſten von der Ortsſchulcommiſſion mit dem Wochenbetrage des Schulgeldes geahndet, die Eltern aber, welche ihre Kinder gar nicht zur

Digitized by Google

Schule ſchicken, noch überdieß nach den Geſetzen beſtraft werden.

31. In den Orten über 2000 Seelen ſind neben den Volksſchulen für die ausgetretenen Kinder bis zum erreichten 15. Jahre noch höhere Bürgerſchulen, in welchen die Unterrichtsgegenſtände fortgeſetzt, und geſteigert werden, anzuordnen.

32. Eine beſondere Schule iſt an ſolchen Orten dem Induſtrieunterrichte der weiblichen Jugend zu widmen.

33. An den Sonn- und Feiertagen ſind alle Lehrer, ſowohl in den größeren als kleineren Orten verbunden, den erwachſenen Söhnen und Töchtern in getrennten Claſſen eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags Unterricht zu ertheilen, ohne daß ſie hiefür auf beſonderen Gehalt, und beſonderes Schulgeld Anſpruch machen dürfen.

34. In den größeren Orten ſoll, wo es möglich iſt, mit dieſen Sonn- und Feiertagsſchulen auch der Zeichnungsunterricht verbunden werden.

35. Wo ſich bei den Schulhäuſern Gärten befinden, oder den Schuldienſten anhängen, ſind die Lehrer gehalten, dieſe Gärten auch für den Unterricht der Kinder in den verſchiedenen Arten von Pflanzungen beſonders der Obſtbaumzucht zu verwenden.

36. Jeder Lehrer muß nach dem Formular, welches ihm mitgetheilt werden wird, ein Cenſurbuch über alle ſeine Schüler führen, in welches die Fähigkeiten, der Fleiß, der Schulbeſuch und das ſittliche Betragen der Schüler eingetragen werden ſollen.

37. Die Schulgeſetze, welche die Lehrer in hinreichenden Abdrücken erhalten werden, ſind in einer jeden Claſſe anzuheften, und den Schülern öfters einzuprägen.

38. Alle Verbeſſerungen, Donationen, Unterſtützungen, Beförderungen im Fache des Schulweſens ſollen ſo, wie ſie zur Kenntniß der Regierung kommen, mit der Anzeige aller derer, welche dazu thätig mitgewirket haben, durch ein beſonderes Blatt, welches mit dem Amtsblatte vertheilt wird, bekannt gemacht werden.

Alle Bezirksdirectionen, Bürgermeiſter, Gemeinderäthe, geiſtliche und weltliche Obrigkeiten, haben ſich zu beſtreben, daß dieſen Anordnungen Folge geleiſtet, und die Unterrichtsanſtalten in einer jeden Gemeinde zu den vorzüglichſten Zwecken einer guten Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Digitized by Google

Bemerk. 1. Die Lehrer ſollen auf das Gutachten der Bürgermeiſter und auf Vorſchlag des Pfarrers, welcher Ortsſchulinſpector iſt, angeſtellt werden. (Verordn. des Generalgouver. vom 31. Mai 1814.)

Bemerk. 2. „Von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer aufgeklärten Volksbildung überzeugt, haben Wir bereits die Vorarbeiten zu einer zweckmäßigen Einrichtung des Schulweſens in Unſeren Rheinlanden, beſonders der unteren Schulen angeordnet; um aber auch die Ausführung dieſer Maaßregel zu ſichern, und Unſeren Rheinlanden einen Beweis Unſerer landesväterlichen Fürſorge zu geben, entſprechen Wir mit Vergnügen dem Antrage des Landraths, indem Wir zu dem allgemeinen Schulfond einen Beitrag von 50,000 Franken für das laufende Jahr nach dem Wunſche des Landraths aus der für dieſen Zweck noch fortdaurenden Steuer (Decime vom Franken) auf Unſere Staatskaſſe anweiſen". (§. 7. des Landrathabſchiedes vom 13. Juni 1817. Amtsbl. pag. 281).

Bemerk. 3. „Die durch das Amtsblatt Nro. 27 bekannt gemachten Anordnungen über die Einrichtung der Volksſchulen, vorzüglich in Beziehung auf die Ortsſchulcommiſſionen, und die den Bezirksſchulinſpectoren ertheilte Amtsinſtruction, erhalten Unſere Genehmigung." (§. 4. der allerhöchſten Verord. über die Einrichtung des Schulweſens im Rheinkreiſe, vom 18. Oct. 1817. Amtsbl. pag. 467.)

Bemerk. 4. „Der Vereinigung der Schulen ohne Unterſchied der Religion ſteht überall kein Hinderniß entgegen, wo die verſchiedenen Religionstheile ſelbſt dazu geneigt ſind.

Wenn zu den Bezirksſchulinſpectoren die vorzüglichſten Geiſtlichen deshalb gewählt werden, weil ihre Bildung und ihr Beruf ſie dazu beſonders qualiſicirt, ſo ſind dadurch gleich gebildete Laien, welche dieſem Fache ihre Kräfte widmen wollen, nicht ausgeſchloſſen, und werden auch dermal ſchon verwendet." (§. 7. Nro. 6 des Landrathabſchiedes vom 9. März 1818. Amtsbl. pag. 652.)

Bemerk. 5. Durch Bekanntmachung vom 11. Febr. 1818 iſt es den Schullehrern verboten, „bei Friedens- und Polizeigerichten die Geſchäfte der Partheien zu übernehmen, und dadurch nicht allein ihre Amtspflichten zu vernachläſſigen, ſondern auch wohl Anlaß zu ſtrafbaren Irrungen und ungerechten Handlungen zu geben. Zugleich wird den Bezirksſchulinſpectionen und Landcommiſſariaten aufgetragen auf jene Lehrer, welche ſeither ſolche Geſchäfte getrieben haben, ein ſcharfes Auge zu halten, und jede Zuwiderhandlung an die k. Regierung einzuberichten." (Intelligenzbl. 1818. pag. 78).

Bemerk. 6. Durch Bekanntmachung vom 10. April 1818 wird der §. 7 der Schulorganiſation vom 20. Aug. 1817 dahin modificirt: „daß 1. der Candidat, zufolge der Verordnung vom 10. Oct. 1817 (Amtsbl. pag. 540), geprüft ſeyn, und 2. ſowohl die Ortsſchulcommiſſion als auch der Bezirksinſpector bei dem Vorſchlage mitwirken müſſen, alſo daß die beiden Letztern in keinem Falle umgangen werden können. Es ſey daher nothwendig, daß der Vorſchlag des Schöffenraths, mit Beiſtimmung der Ortsſchulcommiſſion, durch die Bezirksinſpection, welche ſolchen mit ihrem Gutachten begleitet, an k. Regierung gelange. Darauf werde, nach Anhörung des k. Landcommiſſariates, beſonders in den Fällen, wo es auf die Regulirung des Gehaltes oder der Gemeindepräſtationen zu Gunſten der Schullehrer ankommt, die endliche Entſchließung folgen. Dieſer Geſchäftsgang ſolle auf's Genaueſte eingehalten werden." (Intelligenzbl. 1818. pag. 205).

Digitized by Google

Bemerk. 7. „Die Sonn- und Feiertagsſchulen betreffend. Vom 17. April 1818. — Es iſt bereits durch den Art. 33. der Verordnung vom 20. Auguſt v. J., die Einrichtung getroffen worden, daß alle Lehrer, ſowohl in den größern als kleinern Orten verbunden ſeyn ſollen, den erwachſenen Söhnen und Töchtern, jedoch in getrennten Claſſen, an den Sonn- und Feiertagen, eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags, Unterricht zu ertheilen, ohne dafür auf beſonderes Schulgeld Anſpruch machen zu können:

Man will nunmehr, dieſen Hilfsunterricht näher beſtimmen.

1. Nur in der Erndtezeit, und an den drei höchſten Kirchenfeſten, werden die Sonn- und Feiertagsſchulen nicht gehalten.
2. Alle aus den gewöhnlichen Volksſchulen bereits entlaſſenen Knaben und Mädchen, ſind verbunden dieſe Schulen, bis zu ihrem 18. Lebensjahre, regelmäßig zu beſuchen. Kinder die noch zur Werktagsſchule pflichtig ſind, dürfen in die Sonntagsſchulen nicht aufgenommen werden.
3. Das hiezu nöthige Local iſt entweder in der Schulwohnung, oder an einem andern ſchicklichen Orte, von der Localſchulcommiſſion zu beſtimmen.
4. In den Sonntagsſchulen ſoll im Leſen, beſonders des Geſchriebenen, in der deutſchen Sprache, im Schön- und Rechtſchreiben, im Kopf- und Haushaltungsrechnen, in Fertigung kleiner Aufſätze, Briefe, Quittungen, im wohlgeübten mündlichen Ausdrucke, Erzählen u. ſ. w., im Geſange, in naturhiſtoriſchen, landwirthſchaftlichen, geographiſchen und andern nützlichen Kenntniſſen, ſo wie vorzüglich, in der Religion und Sittenlehre, nicht minder in den eng damit zuſammenhängenden Geſundheitsvorſchriften, ein eben ſo bündiger als lehrreicher Unterricht ertheilt werden. Dieſer iſt überhaupt dazu beſtimmt, entweder die verſäumten Kenntniſſe nachzuholen, oder ſich in den bereits erworbenen weiter auszubilden.
5. In den größern Orten ſoll, wo es möglich iſt, mit dieſen Sonntagsſchulen, auch der Zeichnungsunterricht, beſonders im einfachen Planzeichnen und die practiſchen Meßungen verbunden werden.
6. So wie es für die erwachſeneren Knaben und Mädchen eine unerläßliche Pflicht iſt, dieſe Schulen unausgeſetzt zu beſuchen, ſo werden ſich auch ſämmtliche Schullehrer befleißigen, dieſen Unterricht gewiſſenhaft zu ertheilen. Wer von letztern irgend eine Beförderung oder Zulage verlangt, hat ſich beſonders auszuweiſen, daß er die Sonntagsſchule ernſtlich und fleißig gehalten habe.
7. Man erwartet von den Pfarrern, als Ortsſchulinſpectoren, daß ſie ſich der Sonntagsſchulen mit großer Thätigkeit annehmen und wo es nothwendig iſt, beſonders im Religionsunterrichte, in der Sittenlehre und den wiſſenſchaftlichen Elementarkenntniſſen, dem Schullehrer freudig zu Hülfe kommen werden. Auch bei ihrer Beförderung wird man das Beſtreben die Sonntagsſchulen zweckmäßig zu bilden und fortzuführen, nach den Umſtänden ganz beſonders in die geeignete Beobachtung ziehen. Die Bezirksſchulinſpectoren werden in ihrem Jahresberichte auf die Sonntagsſchulen eine vorzügliche Rückſicht nehmen.
8. Aeltern, Lehrmeiſter oder Hausväter, welche ihre Kinder, Lehrjungen oder Dienſtboten, nicht regelmäßig in die Sonntagsſchule ſchicken, ſollen von der Ortsſchulcommiſſion gewarnt, und ſodann

14

Digitized by Google

der Bezirksſchulinſpection zum Berichte an königl. Regierung angezeigt werden.

9. Die Ortsſchulinſpectoren haben jährlich, im Benehmen mit dem Ortsvorſtande, ein genaues Verzeichniß der Sonntagsſchulpflichtigen zu fertigen, und den Bezirksſchulinſpectoren bei der Viſitation, vorzulegen.

10. Jeder Schullehrer hält beſondere Liſten über die Sonntagsſchüler und deren Verſäumniſſe, damit ſolche nach Befinden, an ihre Pflicht erinnert oder beſtraft werden können.

11. Derſelbe ſoll ferner ein Tagebuch über die Unterrichtsgegenſtände führen, welche in den verſchiedenen Schulſtunden vorgenommen worden ſind, und ſolches der Ortsſchulcommiſſion und dem Bezirksinſpector zur Einſicht und Unterſchrift vorlegen.

12. Was die übrigen Gegenſtände des Unterrichts in den Sonn- und Feiertagsſchulen und beſonders die Lehrmethode anbetrifft; ſo können ſolche aus dem „theoretiſch-practiſchen Hand- und Methodenbuche für Volksſchullehrer im Königreich Bayern, von Bacher, München 1814, Preiß 36 kr.“ hinlänglich erſehen werden, und man überläßt es mit Zutrauen dem Eifer und den Kenntniſſen der Schulbehörden hierin das Zweckmäßige, mit kluger Umſicht und mit wohlangewendeter Kraft, anzuordnen. (Intellgbl. p. 218.)

Bemerk. 8. „Erhebung der Schulgelder betreffend. Vom 3. April 1818. Es haben ſich über den eigentlichen Sinn des §. 13. der Verordnung vom 20. Auguſt 1817, die Schulen betreffend, Zweifel heraus geſtellt: ob nämlich das Schulgeld von jeder Ortsſchulcommiſſion, auf die Liſten des Ortsinſpectors, oder in Gemäßheit der Verordnung des ehemaligen Generalgouvernements, vom 12. Juni 1814, beſtätigt von der gemeinſchaftlichen Landesadminiſtration, den 18. Auguſt des nämlichen Jahres, von dem Ortsvorſtande, erhoben werden ſolle? Dieſes wird hiedurch dahin beſtimmt: daß die Einſammlung der Schulgelder durch den Gemeindeeinnehmer unentgeldlich und ohne Abzug beſorgt, und der Betrag von der Localſchulcommiſſion, den Lehrern in den erſten Tagen jedes Monats eingehändigt werden ſoll; wobei die vorgeſchriebenen Liſten zum Grunde gelegt und die Summen in der Schulrechnung in Einnahme und Ausgabe gebracht werden müſſen.“ (Amtsbl. 1818. p. 637.)

Bemerk. 9. Eine Verordnung vom 26. Juni 1818 macht einen Auszug, aus der Verord. vom 3. Sept. 1809 für den Rheinkreis bekannt, und dieſer iſt: „Sämmtlichen Diſtrictsſchulinſpectoren ꝛc. iſt zur Auszeichnung bei ihren öffentlichen Amtsfunctionen, eine eigene Uniform von dunkelblauem Tuche mit gleichfarbigem Unterfutter und einem liegenden Kragen von veilchenblauem Sammet, nach einer beſondern Muſterzeichnung (Reg. Blatt 1809. pag. 1480, welches bei dem Königl. Landcommiſſariate, wo ſich eine Bezirksdirection befand, eingeſehen werden kann) einen Zoll breit in mattem Golde bewilliget. Die Aermelaufſchläge und Taſchenklappen ſind ungeſtickt von dunkelblauem Tuche; die vergoldeten Knöpfe mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; die goldene Hutſchlinge und Quaſten ohne Bouillons und ohne eingemiſchte färbige Seide; dann die Cocarde nach Vorſchrift.“ (Amtsbl. p. 780.)

Bemerk. 10. „Nicht nur das Schulgeld, welches von den Eltern der Schulkinder erhoben wird, ſondern auch diejenige Summe, welche zur Vervollſtändigung der Schullehrergehalte nach dem Steuerfuß vertheilt wird gehört, jedoch in verſchiedenen Poſitionen, zu den jähr-

Digitized by Google

lichen Gemeindeauflagen.» Art. 35 der Inſtruction über die Gemeindebudgets vom 30. Dez. 1818. (Intelligenzbl. 1819 pag. 19.)

Bemerk. 11. Die Schulverſäumniſſe in den Volksſchulen betreffend. Vom 17. Dez. 1819. «Von mehreren Seiten her iſt die Frage geſtellt worden, auf welche Weiſe die Schulverſäumniſſe der Kinder in den Volksſchulen zu conſtatiren, und die im §. 30 der Verordnung vom 20. Auguſt 1817 dagegen ausgeſprochenen Strafen, anzuwenden ſind?

Hierüber wird die nachſtehende nähere Verfügung ertheilt:

1. Kein ſchulpflichtiges Kind darf ſich dem Schulunterricht entziehen und die in dieſer Hinſicht beſtehenden Verordnungen ſind auf's pünktlichſte zu beobachten.
2. Der königl. Ortsſchulinſpector hat benehmlich mit dem Bürgermeiſteramte, alljährlich, bei dem Anfang des neuen Schuljahrs, ein genaues und vollſtändiges Verzeichniß aller ſchulpflichtigen Kinder zu entwerfen, und ſolches der königl. Bezirksſchulinſpection, ſo wie dem Schullehrer, bei Eröffnung der Schule, in beglaubigter Abſchrift mitzutheilen.
3. Der Schullehrer verzeichnet ſtreng und genau alle Schulverſäumniſſe, mit den dahin gehörigen Bemerkungen.
4. Die Ortsſchulcommiſſion läßt ſich, in ihren ordentlichen Sitzungen, dieſe Liſten vorlegen, um die Eltern nachdrücklich zur Beobachtung der Schulgeſetze zu ermahnen, und vor Strafe zu warnen.
5. Sind Mahnung und Warnung fruchtlos geblieben, ſo wird die Geldſtrafe für jedes Verſäumniß nach Maßgabe des §. 30 der angezogenen Verordnung, von der Localſchulcommſſion ausgeſprochen, und von der Bezirksſchulinſpection gutgeheißen, worauf es ſodann mit der Betreibung der Stafgelder für Schulverſäumniſſe, eben ſo gehalten wird, wie mit der Erhebung des gewöhnlichen Schulgeldes, in Gemäßheit des Reſcripts vom 25. März 1818 und vom 10. Februar 1819.
6. Sollten ſich die Eltern widerſpenſpenſtig bezeigen, und ihre Kinder vorſätzlich am Schulbeſuche hindern; ſo hat die Ortsſchulcommiſſion an die Bezirksſchulinſpection und dieſe an die königl. Regierung ihren Bericht zu erſtatten.
7. Kein Kind darf aus der Schule entlaſſen werden, vor den geſetzlich beſtimmten Jahren, und ohne durch die allgemeine Prüfung vor dem Ortsſchulinſpector oder dem Bezirksſchulinſpector, hinlänglich befriedigende Beweiſe der Entlaſſungsfähigkeit, gegeben zu haben, welches ſodann in dem Schulregiſter genau zu bemerken iſt.
8. Die Strafgelder für Schulverſäumniſſe ſind am Ende des Schuljahres der Ortsſchulcommiſſion zu übergeben, welche ſolche entweder zur Anſchaffung von Schul= und Preiſebüchern für fleißige, arme Kinder, oder auch zur Beſtreitung der Unkoſten für das Apparat oder des Schulgeldes für arme Kinder verwenden und gehörig verrechnen wird.
9. Man gewärtigt übrigens von dem thätigen Amtseifer der Orts= und Bezirksſchulinſpectoren, ſo wie von den klugen und kräftigen Maßregeln der Ortsſchulcommiſſionen, daß die Schulverſäumniſſe immer ſeltner und dagegen Theilnahme und Freude am Jugendunterrichte, in jeder wohlgeſinnten Gemeinde, immer kräftiger werde. (Intellgbl. 1819 p. 669.)

Bemerk. 12. „Den Steuerboten wird unterſagt, Schullehrer als Hüter von gepfändeten Mobilien zu beſtellen, weil eine ſolche Hut mit den Amtsverrichtungen derſelben nicht vereinbar iſt.“ Verfügung vom 27. Juni 1822. (Intellgb. pag. 417.)

Bemerk. 13. Die Ortsvorſtände und Ortſchulcommiſſionen, haben, bei ihren Vorſchlägen zur Beſetzung von Schullehrerſtellen, nicht nur die Geſuche und Beweisſchriften des von ihnen gewählten Subjectes, ſondern zugleich auch jene aller Competenten um die Schulſtelle, ihrem Begutachtungsberichte beizufügen. Verfüg. vom 30. Aug. 1822. (Intellgb. pag. 633.)

Bemerk. 14. „Die Judenkinder beider Geſchlechter ſind gleich jenen der übrigen k. Unterthanen zum öffentlichen Schulbeſuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und ſie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denſelben unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungsweſen beſtehenden Verordnugen.“ — Sie können ſich jedoch eine eigne Schule errichten, wenn ſie ein Local, einen geprüften Lehrer, und einen Gehalt von wenigſtens 300 fl. ausmitteln. Art. 10 und 11 der Verordn. über den Cultus und Unterricht der Israeliten; vom 8. Oct. 1823. (Amtsbl. pag. 101.)

Bemerk. 15. „Bei Vertheilung der Gehaltsſupplemente aus den Schulfonds ſoll die k. Kreisregierung alle Sorgfalt auf die genaue Berückſichtigung der eignen Mittel einer jeden Gemeinde nehmen.“ §. 3. Lit. b. des Landrathabſchiedes vom 4. Oktob. 1824. (Amtsbl. pag. 85.)

Bemerk. 15. Eine Verordnung vom 12. Aug. 1825 ändert die Verfügung oben unter Bemerk. 8 dahin ab: „daß die Gemeindeeinnehmer für die Erhebung der Schulgelder und der auf die Gemeinde repartirten Lehrergehaltszulage eine Hebgebühr von zwei Prozent zu beziehen haben, dieſe zwei Prozent aber, damit der Lehrer nicht verkürzt würde, wieder auf die Gemeinde repartirt, oder aus der Gemeindecaſſe bezahlt werden ſollten.“ (Amtsbl. pag. 15. und Intellgbl. pag. 925.)

Bemerk. 16. Es iſt erlaubt, daß die Schullehrer, beſonders in kleinen Bürgermeiſtereien, als Gemeindeſchreiber verwendet werden; dadurch darf aber der öffentliche Unterricht nicht gefährdet werden; und jeder Lehrer, welcher Gemeindeſchreiber iſt, muß ſich bei dem k. Landcommiſſariate durch ein Zeugniß der Bezirksinſpection legitimiren, daß er die Gemeindeſchreiberei ohne Nachtheil ſeiner Schule verſehen könne. Verfüg. vom 24. Aug. 1825. (Intellgbl. pag. 953.)

Bemerk. 17. Eine Verfügung vom 25. Nov. 1825 erneuert die Verordnung oben unter Bemerk. 6. mit dem Anhange: daß die Bezirksinſpectionen die Vorſchläge der Lehrer und Gehilfen mit ihrem Gutachten durch die k. Landcommiſſariate an die k. Regierung einbefördern ſollen. (Intellgbl. pag. 1261).

Bemerk. 18. Durch Allerh. Reſcript vom 7. März 1826 iſt verfügt: „daß eine zwangsweiſe Vereinigung der kath. und proteſt. Volksſchulen nicht ſtatt finden ſoll, weil die religiösſittliche Bildung nach den verſchiedenen Bekenntniſſen des Chriſtenthums als die Grundlage der Volksſchulen betrachtet werden muß, alſo ein Lehrer nicht in beiden zugleich erziehen kann — weil dieſe Vereinigung dem allerhöchſten Reſcripte vom 18. Oct. 1817, dem Landrathsabſchiede vom 9. März 1818, nnd der Verordnung vom 20. Aug. 1817, §. 2, welche die Trennung der Schulen nach der Confeſſion als Regel aufſtellen, und

Digitized by Google

die Vereinigung dem freien Willen der Betheiligten überlaſſen, nicht angemeſſen ſcheint — weil ferner dieſe zwangsweiſe Vereinigung, durch welche die Erbitterung der Gemüther befördert wird, mit der Staatsklugheit unvereinbar iſt — weil ſie zur Erreichung untergeordneter pädagogiſcher Zwecke nicht allenthalben erforderlich — und weil zureichende Mittel vorhanden ſind, die nach Confeſſion getrennten Schulen gehörig auszuſtatten, wenn der vorzugsweiſe für dürftige Schulen beſtimmte Hilfsfond dieſem Zwecke zugewendet, und die zuläſſigen Nebendienſte dem Gehalte, beigezählt werden; da die Schullehrer ohnehin den Gehalt zu 3 bis 400 fl. nicht geſetzlich anſprechen können. Da demnach oft mehrere Gemeinden zu einem Schulſprengel gehören; ſo können die von gleicher Confeſſion zur beſſern Ausſtattung ihrer Schulen nach den geſetzlichen Beſtimmungen vermocht werden. Auch in der Errichtung von Bezirksſchulen kann ein Mittel gegen Zwangsvereinigungen gefunden werden. Es ſollen alſo die Beſtimmungen des §. 1 des allerh. Reſcripts vom 18. Oct. 1817, und des §. 46 des II. conſtitutionellen Edictes beobachtet, und dabei vorzugsweiſe auf die Verordnung vom 22. Januar 1818 Rückſicht genommen werden.» — (Allen Pfarrern unterm 27. April 1826 durch das biſch. Ordinariat mitgetheilt.)

Bemerk. 19. «Den Unterbehörden (Landcommiſſariaten) iſt die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Unternehmung von Privaterziehungs- und Unterrichtsanſtalten überlaſſen; dieſe ſind jedoch verantwortlich, dieſelbe nur geſetzlich Geprüften zu ertheilen.» §. 45 der allerhöchſten Verord. vom 17. Dez. 1825. (Amtsbl. 1826. pag. 77.).

Bemerk. 20. «In allen Schulen des Rheinkreiſes, in den Volksſchulen, in der Normalſchule und in den höhern Studienanſtalten, ſoll das metriſche Syſtem gründlich gelehrt werden. — Die k. Diſtrictsſchulinſpectoren haben in ihren Jahrsberichten, in einem dieſem Gegenſtande ausſchließlich gewidmeten Abſchnitte, der k. Regierung die Anzeige zu machen, ob und welche Fortſchritte die Schuljugend in dieſem Zweige des öffentlichen Unterrichtes gemacht hat, welche Lehrer ſich in dieſer Beziehung vor andern am meiſten ausgezeichnet haben, und welche dieſen für das bürgerliche Leben ſo wichtigen Zweig vernachläſſigt haben.» §. 28, der Verodnung über Maß und Gewicht vom 16. Febr. 1827. (Intellgbl. pag. 210.)

Bemerk. 21. Alle Stiftungen des Unterrichtes ſind vom Erbſchaftsſtempel vom 1. Oct. 1828 an befreit. — Nro. 5, Abſchnitt 3 des Landtagsabſchiedes vom 15. Aug. 1828. (Amtsbl. pag. 156).

Bemerk. 22. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungshäuſer ſind von der öffentlichen Häuſerſteuer befreit. — §. 2. Cap. 1. des Geſetzes über die Häuſerſteuer vom 15. Aug. 1828. (Amtsbl. pag. 294.)

Bemerk. 23. „1. Den Schulkindern, ſo wie derjenigen Jugend, welche die Chriſtenlehre zu beſuchen hat, iſt es unterſagt, ſich an Sonn- oder geſetzlichen Feiertagen bei Treibjagden verwenden zu laſſen. Für den Vollzug haben die Lokal-Schul- und Polizeibehörden zu wachen.“ (Verordn. vom 13. Febr. 1829 Intellgenzbl. pag 92)

Bemerk. 23. „3. Insbeſondre ſind die Lokal-Polizei- und Schulbehörden anzuweiſen, der ſchulpflichtigen Jugend den Beſuch öffentlicher Tanzbeluſtigungen zu verbieten, und dieſelbe davon entfernt zu halten, zumal wenn ſie nicht von Eltern oder Vormündern begleitet und beauftragt ſind.» (Ausſchreiben der K. Regierung an alle Landcommiſſariate vom 13. Febr. 1829.)

Digitized by Google

Nro. 100.

Die Organiſation des Schullehrerſeminars betreffend. Vom 10. Oct. 1817. (Amtsbl. 1817. pag. 449).

1. Um dem ſeit vielen Jahren eingeriſſenen Mangel an tauglichen Volksſchul-Lehrern, durch gute Bildung der jungen Adſpiranten, bald möglichſt abzuhelfen, ſoll in der Bezirksſtadt Kaiserslautern ein Schullehrer-Seminarium unverzüglich eingerichtet werden.

2. Den am dortigen Progymnaſium bereits dazu beſtimmten zwei Lehrern, ſoll ein Gehülfe beigegeben, und außerdem, für den Normalunterricht in der Schönſchreibkunſt, im Planzeichnen, im Geſang, in der Muſik u. ſ. w. durch Nebenlehrer geſorgt werden.

3. Der Religionsunterricht wird durch dazu beſtellte Pfarrer der verſchiedenen Confeſſionen ertheilt.

4. Alle diejenigen, welche ſich ins künftige, dem Unterricht in den Volksſchulen widmen wollen, müſſen ohne Unterſchied der Religion, vor der Hand, ein Jahr lang, ſpäterhin zwei Jahre, den Normalunterricht im Schullehrerſeminarium erhalten haben, und dürfen, ohne Prüfung und Ausweiß ihrer Tüchtigkeit, nicht angeſtellt werden.

5. So lange ein Schulcandidat nach ſeinem Austritt aus dem Seminarium das 21. Jahr noch nicht erreicht hat, kann derſelbe nur unter der Leitung eines ſchon angeſtellten Lehrers, als Gehülfe in der nämlichen Schule dienen.

6. Die Adſpiranten müſſen das 16. Lebensjahr zurückgelegt, und das 18. noch nicht überſchritten haben. Sie werden vor dem Eintritt in das Schullehrerſeminarium, durch den Director desſelben geprüft, und nur in ſo weit zugelaſſen, als ſie die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntniſſe und Fertigkeiten, um dem Lehrcurſe mit Nutzen beizuwohnen, im hinlänglichen Grade beſitzen.

Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß die körperliche Beſchaffenheit der Schuladſpiranten mit den Zwecken ihrer künftigen Beſtimmung in gutem Verhältniß ſtehen muß.

7. Dieſe zur Zulaſſung in das Seminarium durchaus nothwendigen Kenntniſſe ſind:

a) Eine wohleingeübte Kenntniß des Leſens, Schönſchreibens und Rechnens.

b) Einige allgemeine Vorübungen in Sachkenntniſſen und einige Fertigkeit im ſchriftlichen Ausdruck.

c) Ein hinlänglicher Anfang im Geſang und im Clavier- oder Orgel-Spiele.

d) Beglaubigte Zeugniſſe untadelhafter Sittlichkeit und und Aufführung, nebſt dem legalen Nachweiß des Alters.

Digitized by Google

8. Nach vollendeter Einrichtung des Schulweſens wird die Zahl der in's Seminarium aufzunehmenden Zöglinge, nach dem wirklichen Bedürfniſſe näher beſtimmt, und dann, während den Herbſtſchulferien, eine ſtrenge Concursprüfung mit den Adſpiranten, unter der Leitung des Kreisſchulraths, veranſtaltet werden.

9. Sämmtliche Schulpräparanden nehmen auf eigne Koſten Wohnung und Tiſch in Privathäuſern der Stadt, unter der ganz beſondern Aufſicht und zweckmäßigen Anordnung des Directors.

10. Den Bedürftigen ſoll entweder durch freiwillige Beiträge der Gemeinden, oder im Falle beſonderer Rückſichten, aus dem allgemeinen Schulfonds eine angemeſſene Unterſtützung gereicht werden.

11. Aller Unterricht im Schullehrerſeminarium wird unentgeldlich ertheilt.

12. Da ſowohl die ſittliche Bildung der Schulcandidaten, als ihre noch zu erwerbende Kenntniſſe, Fertigkeiten und eine gute wohleinzuübende Lehrart, den Zweck des Seminariums ausmachen: ſo ſoll in dieſer Anſtalt, mit gleichem Eifer auf ernſte Disziplin, und zweckmäßigen Unterricht gehalten werden.

13. Hinſichtlich der Disziplin, welcher ſämmtliche Schulpräparanden unterworfen ſind, ſollen beſondere Vorſchriften erlaſſen werden, über deren ſtrenge Beobachtung ſodann der Director zu wachen hat. Jeder Zögling erhält ein gedrucktes Exemplar dieſer Schulgeſetze, und verſpricht durch Handſchlag und Unterſchrift, ſolche auf's genaueſte zu befolgen.

14. Der im Schullehrerſeminarium zu ertheilende Unterricht umfaßt folgende Gegenſtände:

a) Leſekunſt, nach den beſten Methoden, ſowohl hinſichtlich des techniſchen, als des logiſchen, und des aeſthetiſchen Leſens.

b) Schönſchreibekunſt, nach Grundſätzen, unter beſtändiger regelmäßiger Uebung nach kalligraphiſchen Muſterſchriften.

c) Rechenkunſt, nach den Regeln einer ächt wiſſenſchaftlichen Arithmetik, als Uebung der Denkkraft, nnd im ganzen Umfange. Die Elementargeometrie, Form- und Maßlehre ſchließen ſich zum nämlichen Zwecke hier an.

d) Deutſche Sprache
1. Kenntniß der grammatiſchen Grundſätze.
2. Orthographiſche Uebungen nach bündigen Regeln.

3. Fertigkeit in der Kunſt, ſeine Gedanken auszudrücken, beſonders in der gemeinnützigen Form der Briefe, Erzählungen und Berichte.
4. Für die Fähigeren zweckmäßige Uebungen im Geſchäftsſtyl, in den Formularien der Gerichtsſchreiberei, und des gewöhnlichen Rechnungsweſens.

e) Religions-Unterricht: Hinlängliche, jedoch klare und lebendige Kenntniß der Grundlehren chriſtlicher Moral und Religion; genaue Bekanntſchaft mit der Bibel und mit allen in den Schulen eingeführten Lehrbüchern.

f) Planzeichnen, mit einiger Anleitung zur praktiſchen Geometrie.

g) Geſang und Muſik, beſonders die Kunſt, den Kirchengeſang durch Orgel und Intonation fertig und ſicher zu führen. Die Geſanglehre wird bis zum vierſtimmigen Geſang fortgeführt.

h) Kenntniß der guten Lehrart und Schulzucht, d. h. die Kunſt, Kinder zu unterrichten und zweckmäßig zu leiten, jedoch mehr durch eigenes Beiſpiel als durch beſondern Unterricht; methodiſche Uebungen.

i) Die nöthigſten Sachkenntniſſe.
1. in der Erdbeſchreibung und Landesgeſchichte.
2. in der Naturkenntniß und Gewerbskunde.
3. in den landwirthſchaftlichen Kenntniſſen des Gartenbaus, der Obſt-, Krapp-, Tabackkultur, der Bienenzucht ꝛc. ꝛc.
4. in den allgemeinen Landesgeſetzen und in der Communalverfaſſung.

15. Am Ende des Schuljahrs ſoll eine Prüfung der Schulcandidaten ſtatt haben, unter Leitung des Kreisſchulraths, und mit Beiziehung einiger Bezirks-Schulinſpectoren. Bei dieſer Gelegenheit müſſen auch die umſtändlichen Cenſuren, über Anlagen, Fleiß, Fortſchritte und Aufführung eines jeden Zöglings von dem Director vorgelegt werden.

16. Das Reſultat dieſer Prüfung wird durch die Befähigungsnoten

a) vorzüglich, b) gut, c) hinlänglich, d) nothdürftig,

nach Maßgabe der bereits in den übrigen Kreiſen beſtehenden Verordnungen ausgedrückt, und die Geprüften in eben ſo viele Klaſſen abgetheilt. Die ſchwach befundenen Zöglinge werden zu weiterer Vorbereitung zurück, die untauglich erkannten, aber ganz abgewieſen.

17. Vor der wirklichen Anſtellung im Schulamte, haben die Candidaten ſich einer zweiten Prüfung bei der K.

Digitized by Google

Regierung zu unterziehen, und können ohne Erfüllung dieſer wichtigen Förmlichkeit, in keinen Vorſchlag gebracht werden. Man wird ſpäterhin Zeit und Ort dieſer Prüfung beſtimmen.

18. Damit ſich die Schulcandidaten außer dem gewöhnlichen Unterricht im Seminarium, zugleich für ihren künftigen Beruf praktiſch ausbilden können; ſo wird man die Maßregel treffen, eine oder zwei der niedern Schulen zu Kaiserslautern zu Muſterſchulen einzurichten. und hat der Director deswegen mit den reſpectiven Bezirksſchulinſpectoren das nöthige zu verabreden.

19. Die Verbeſſerung des Unterrichts in denjenigen Schulen, deren Lehrer bisher nicht Gelegenheit gehabt haben, ſich zweckmäßig auszubilden, ſollen die Bezirksſchulinſpectoren, entweder durch eigene Einwirkung, oder durch Hinweiſen auf eine wohlgeordnete Muſterſchule, oder ſelbſt durch Einberufung für eine beſtimmte Zeit, in das Schullehrerſeminarium, zu befördern ſuchen, in ſo fern ſolches der örtlichen und perſönlichen Verhältniſſe wegen, füglich geſchehen kann.

20. Auf die Fortbildung aller bereits angeſtellten Schullehrer oder Schulgehülfen haben die Bezirks-Schulinſpectoren, in Einvernahme mit den Ortsſchulcommiſſionen, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu wenden, theils durch klugen Rath, theils durch Verbreitung nützlicher Bücher, oder durch wohlgeordnete Schullehrerconferenzen.

Bemerk. 1. S. K. Majeſtät haben unterm 7. Juni 1818 eine Summe von 1000 fl. aus dem allgemeinen Schulfond zu Stipendienbeiträgen von 40 bis 50 fl. für unbemittelte Zöglinge des Seminars beſtimmt. (Intelligenzbl. pag. 357.)

Bemerk. 2. 1. Definitiv angeſtellte Schullehrer ſind definitiv von der Militairconſcription frei; — 2. die Schulcandidaten werden geprüft und erhalten, nach Befund ihrer Fähigkeit die Noten a) vorzüglich, b) gut, c) hinlänglich, d) nothdürftig; — 3. nur jene mit a und b können vorläufig vom Militair befreit werden; jene mit c und d können dieſes auch, wenn ſie unentbehrlich ſind, und nicht durch a oder b erſetzt werden können; — 4. wer von der Liſte der Candidaten geſtrichen wird, iſt nicht frei; — 5. keiner ſoll, ohne geprüft zu ſeyn, als Gehülfe angeſtellt werden; — 6. jede Veränderung des Lehrerperſonals muß der Regierung angezeigt werden. Verord. vom 29. Juli 1818. (Intelligenzbl. pag. 426.)

Bemerk. 3. Inskünftige wird kein Präparand zur allgemeinen Concursprüfung zugelaſſen, wenn er nicht einen Nachweis vorlegt, daß er zwei Jahre ſich als Privatpräparand oder als Zögling des Schullehrerſeminars gebildet hat. Wer die Note hinlänglich erhält, kann, um eine beſſere zu erhalten, ſich ſpäter noch einmal prüfen laſſen. Wer die Note nothdürftig erhält, muß ſich binnen zwei Jahren nochmal unfehlbar zum Examen ſtellen. Bei der Concursprüfung ſoll beſonders auf Orgelſpiel und Choral geſehen werden. Die Bezirksinſpectoren ſollen die Präparanden für das Seminar allemal

vor dem Anfange eines Normalcurſes der K. Regierung vorſchlagen. Nur aus den geprüften Candidaten können Lehrer und Gehülfen angeſtellt werden. Verfügung vom 11. Juni 1819. (Intelligbl. pag. 349.)

Bemerk. 4. Kein Präparand ſoll in das Seminar aufgenommen werden, wenn er nicht durch eine Prüfung fähig befunden iſt. Verfüg. vom 4. Aug. 1819. (Intelligenzbl. pag. 449.)

Bemerk. 5. Zur Zulaſſung zur jährlichen Concursprüfung muß der Candidat das 16. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben. Verfüg. vom 4. Aug. 1820. (Intelligenzbl. pag. 422), und Verfüg. vom 10. Aug. 1821. (Intelligenzbl. pag. 479.)

Bemerk. 6. Wer das 18. Lebensjahr überſchritten hat, kann nicht zum Examen für die Aufnahme in's Seminar zugelaſſen werden. Es ſoll den Schullehrern nicht mehr geſtattet ſeyn, Präparanden bei ſich aufzunehmen, welche nicht vorläufig von der Bezirksinſpection geprüft ſind, und welchen nicht die Erlaubniß von K. Regierung ertheilt worden, bei practiſch-tüchtigen Lehrern als Präparanden einzutreten. Verfüg. vom 9. Aug. 1822. (Intelligenzbl. pag. 561.)

Bemerk. 7. Nur die im Kreisintelligenzblatte bekannt gemachten Candidaten dürfen angeſtellt werden. Künftig ſoll keiner verwendet werden, der nicht zwei Lehrcurſe im Seminar beſucht hat. Kein Aſpirant ſoll ins Seminar aufgenommen werden, der nicht a) drei Jahre lang unter einem tüchtigen Lehrer oder vorzüglichen Geiſtlichen gebildet iſt, b) im Rechtſchreiben, Schönſchreiben und Rechnen nicht ſicher, und c) im Clavier- und Orgelſpielen und Singen nicht hinlänglich fertig iſt. Nur die von der K. Regierung bezeichneten Lehrer dürfen Präparanden aufnehmen. (Unterm 22. Juli 1827 wurde das Verzeichniß dieſer Lehrer auch bekannt gemacht. Intelligenzbl. pag. 366.) Verfüg. vom 17. Oct. 1823. (Intelligenzbl. pag. 1451.)

Bemerk. 8. Im Seminar ſollen jährlich 60 Präparanden aufgenommen werden, von denen fünfzehn ganze Freiplätze und fünfzehn halbe Freiplätze erhalten. Die andern zahlen monatlich 8 fl. Jeder Aufgenommene muß 1 Rock und Ueberrock, wenn möglich, von dunkelgrauer Farbe, 2 Paar Beinkleider, 2 Weſten, 12 Hemden, 6 Sacktücher, 6 Paar Strümpfe, 2 Halstücher von dunkler und 4 von weißer Farbe, 4 Leibtücher, 4 Handtücher, 1 Kopfkiſſen mit 2 Ueberzügen, 1 Beſteck mit Meſſer und Gabel und Löffel, 1 Kleiderbürſte und 2 Schuhbürſten, und dann 2 Hängſchlöſſer für die Schränke mitbringen. Verfüg. vom 22. Juli 1826. (Intelligenzbl. pag. 477.)

Nro. 101.

Bekanntmachung, den Hebammenunterricht betreffend. Vom 17. Dez. 1817.

Seine Majeſtät der König haben unter dem 3. l. M. verordnet, daß bei der Hebammenſchule zu Würzburg ein neuer Lehrcurs eröffnet, und Fürſorge getroffen werden ſoll, um eine hinlängliche Anzahl von Schülerinnen aus dem Rheinkreiſe aufzunehmen. — Diejenigen Individuen, welche an dieſem Lehrcurſe Antheil nehmen wollen, haben ſich bei der K. Regierung durch die Landcommiſſariate zu melden, und

Digitized by Google

(unter andern) folgende Zeugniſſe vorzulegen: — — 3. und 4. zwei abgeſonderte Zeugniſſe des Ortsvorſtandes und des Ortspfarrers über Sittlichkeit, guten Wandel und Unbeſcholtenheit des Charakters der Candidaten, wobei zugleich anzuführen iſt, ob dieſelbe auch in Hinſicht ihrer bürgerlichen und Familienverhältniſſe zur Wahl als Hebamme geeignet ſey; 5. ein Zeugniß der Localſchulinſpectoren, daß das aufzunehmende Subject fertig leſen und ſchreiben, auch etwas rechnen könne, die Fähigkeit habe, Begriffe leicht zu faſſen und zu behalten, und überhaupt für die ihrem Stande nöthige Bildung Empfänglichkeit verſpreche. — — Zur Verminderung der Koſten haben Se. K. Majeſtät genehmigt, daß dieſe angeführten Zeugniſſe unentgeldlich und ohne Stempel ausgefertigt werden ſollen. — (Amtsbl. 1817. pag. 659. — Auch Intelligenzbl. 1818. pag. 3.)

Bemerk. Dasſelbe wurde neuerdings durch Verordnung vom 31. Mai 1820 verfügt, und noch weiters angeordnet, daß in Zukunft nur ſolche Subjecte als Diſtrictshebammen practiciren dürfen, welche in einer K. Hebammenſchule gebildet und geprüft, und von der K. Regierung als ſolche aufgeſtellt ſind. Zugleich wurde in §. 7 derſelben Verordnung die Eintheilung des Rheinkreiſes in Hebammendiſtricte bekannt gemacht. (Amtsbl. 1820. pag. 85.)

Nro. 102.

Die in den Volksſchulen des Rheinkreiſes einzuführenden Unterrichtsbücher betreffend. Vom 11. März 1818. (Intelligenzbl. 1818. pag. 145.)

In Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 20. Auguſt v. J. dürfen in den Schulen des Rheinkreiſes keine anderen Religions-, Lehr- und Leſebücher gebraucht werden, als ſolche, die von der Königl. Regierung genehmigt worden ſind.

Dieſe Maßregel iſt um ſo nothwendiger, als es bisher größtentheils der Willkühr der Schullehrer und Pfarrer überlaſſen war, die Schulbücher zu wählen, welche es denn oft bei den vorgefundenen, alten und unzweckmäßigen Büchern bewenden ließen, oder auch eine Wahl trafen, die mit den Zwecken des Volksunterrichts im Widerſpruche ſtand.

Königl. Regierung hat daher unter den, in allen andern Kreiſen des Königreichs bereits eingeführten Lehrbüchern diejenigen ausgewählt, welche ſich durch Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit ganz beſonders auszeichnen, wobei zugleich die geeignete Rückſicht auf die beſonderen Bedürfniſſe der verſchiedenen Confeſſionen genommen worden iſt.

Digitized by Google

Dieſem zufolge ſollen ins künftige nur unter den nachſtehenden Werken die, in den Schulen des Rheinkreiſes anzuwendenden Lehrbücher gewählt werden.

a) Gemeinſchaftliche Lehrbücher.
1. Fibel zu den erſten Lehrübungen. München 1816. Preis 3 kr.
2. Lehrbuch für den Anfangsunterricht in den Königl. Bayer. Volksſchulen. 1817. 12 kr.
3. Bibliſche Geſchichte für Kinder. Auszug aus dem größern Werke. 1817. 1. Band 18 kr. 2. Band 18 kr.

b) Katholiſche Leſebüchlein.
1. Erſter Unterricht von Gott für die lieben Kleinen. 1817. 3 kr.
2. Erſte Gottesverehrung für Kinder. 1816. 10 kr.

c) Proteſtantiſche Leſebüchlein.
1. Erſte Anleitung zur Kenntniß und Verehrung Gottes, für Schulkinder auf dem Lande. 1816. 2 kr.
2. Der Kinderfreund von Rochow. 1817, 11 kr.

d) Leſebücher für Mädchenſchulen.
1. Der Mädchenfreund, ein Lehr- und Leſebuch für kleinere Mädchen. 1815 13 kr.
2. Der Töchterſpiegel f. erwachſene Töchter. 1813. 17 kr.

e) Religionsbücher für kathol. Schüler.
1. Der Katechismus.
2. Das Evangelium.

f) Religionsbücher für prot. Schüler.
1. Leitfaden zum Unterrichte in der chriſtlichen Religion nach Olshauſen. 1818. Ungebunden 8 kr.
2. Geſangbuch für die proteſtantiſche Geſammtgemeinde (ſobald ſolches herausgegeben iſt.)
3. Die Bibel.

g) Gemeinſchaftliches Rechenbuch.
Kurze Anleitung zur Rechenkunſt. 1816. 15 kr.

h) Gemeinſchaftliche Vorſchriften.
Muſtervorſchriften für die Volksſchulen. 5 Blätter und 1 Titelblatt. Das Blatt zu 1 kr.

Da die Schullehrer häufig im Falle ſind, die in den Lehrbüchern der Kinder enthaltenen Gegenſtände näher zu entwickeln, ſo muß ihre beſondere Büricherſammlung, wenigſtens aus folgenden Werken, beſtehen, wozu ſpäterhin, nach Eröffnung der Normal-Schule, noch einige andere kommen ſollen.

1. Anweiſung für die Schullehrer zum Gebrauche des Lehrbuchs für den Anfangsunterricht in den Volksſchulen 1811. 18 kr.

2. Lehrbuch der deutſchen Sprache von Wismayr. 1816. 42 kr.
3. Anleitung zu ſchriftlichen Aufſätzen. 1813. 15 kr.
4. Anleitung zur Rechenkunſt von Holzapfel. 1814. 51 kr.
5. Beiträge zum Kopfrechnen von Holzapfel. 1817. 30 kr.
6. Gemeinnützige Sätze zu Vorſchriften für Stadt- und Landſchulen. 1816. 10 kr.
7. Naturkenntniſſe für Kinder. Ingolſtadt 1812.

Die Art und Weiſe, wie ſämmtliche Lehrbücher zweckmäßig und in einer wohlberechnenden Folge benutzt werden ſollen, iſt in dem allgemeinen Lehrplane für die Volksſchulen hinlänglich entwickelt worden.

Damit die Koſten des erſten Ankaufs nicht zu beträchtlich werden, ſo können ſich die verſchiedenen Klaſſen einer Volksſchule auf folgende Bücher beſchränken.

1) Untere Klaſſe.

1. Fibel	3 kr.	15 kr.
2. Ein Lehr- oder Leſebuch	12 kr.	

2) Mittlere Klaſſe.

1. Katechismus	12 kr.	30 kr.
2. Bibliſche Geſchichte	18 kr.	

3) Obere Klaſſe.

1. Bibliſche Geſchichte, Fortſetzuug	18 kr.	45 kr.
2. Rechenbuch	15 kr.	
3. Katechismus	12 kr.	

Die Muſtervorſchriften ſind ſoviel möglich aus Localfonds, für das Bedürfniß jeder Schule anzuſchaffen, wobei jedoch den Eltern unverwehrt bleibt, ſolche ihren Kindern beſonders anzukaufen.

Für die Schulbücher der armen Kinder muß aus den Allmoſen- oder andern Localfonds geſorgt werden.

Sämmtliche Bezirks-Schul-Inſpectionen werden nunmehr die Orts-Schul-Commiſſionen anweiſen, das Bedürfniß jeder Schule, möglichſt genau anzugeben, damit man bei dem Königl. Central-Schulbücher-Verlage in München die nöthige Einleitung treffen, und in den verſchiedenen Bezirksorten des Rheinkreiſes die erforderlichen Filial-Bücher-Verlags-Stationen aufſtellen laſſen könne.

Bemerk. 1. „Da der Hochwürdigſte Herr Biſchof von Speyer die Einführung des Katechismus, unter dem Titel: vollſtändiger Katechismus der chriſtkatholiſchen Religion für die Schulen des Königreiches Bayern, und des Evangeliumsbuchs, unter dem Titel: die heil. Evangelien und Epiſteln, oder Lectionen auf alle Sonn- und

Feſttage des Jahres zum Gebrauche der Schulen, ebenfalls vollkommen zweckmäßig erachtet, und denſelben ſein Approbatum ertheilt hat, ſo ſind ſämmtliche Schulinſpectoren, Pfarrer und Schullehrer angewieſen, dieſe Bücher unverzüglich einzuführen.“ Verordn. vom 2. Aug. 1822. (Intelligenzbl. pag. 561.) — Die Approbation des Speyrer Generalvicariates iſt vom 5. Sept. 1822. (Intelligenzbl. pag. 729.)

Bemerk. 2. „Da durch die Herausgabe eines neuen Katechismus der chriſtlichen Religionslehre für die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirchen und Schulen des Rheinkreiſes, welcher nach Vorſchrift der Vereinigungsurkunde entworfen, von der Generalſynode 1821 beurtheilt, angenommen und beſtätigt, und deſſen Verlag, ſo wie jener der übrigen lithurgiſchen Schriften von Sr. Majeſtät dem Könige, der Pfarr-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt im Rheinkreiſe zugewendet worden, einem allgemein gefühlten Bedürfniſſe in der proteſt. Kirche des Rheinkreiſes abgeholfen werden ſoll, ſo wird den Geiſtlichen und Religionslehrern zur Pflicht gemacht, die Einführung dieſes Lehrbuches möglichſt zu fördern.“ Ausſchreib. des K. proteſt. Conſiſtoriums des Rheinkreiſes vom 9. Dez. 1822. (Intelligenzbl. pag. 941.)

Bemerk. 3. „Da der neue proteſt. Katechismus als Grundlage des in allen proteſt. Schulen zu ertheilenden Religionsunterrichtes eingeführt werden ſoll, ſo ſind ſämmtliche Schulbehörden angewieſen, das neue Lehrbuch bei ihrem Unterrichte zum Grunde zu legen, und zu wachen, daß alle nicht verordnungsmäßigen Katechismen ſorgfältig aus den Schulen entfernt werden.“ Ausſchreib. des proteſt. Conſiſtoriums vom 24. Januar 1823. (Intelligenzbl. pag. 153.)

Bemerk. 4. „Da die Herausgabe eines neuen proteſt. Geſangbuches vollendet iſt, ſo wird daſſelbe in die Zahl der Lehr- und Leſebücher der Volksſchulen aufgenommen, und ſämmtliche Schulbehörden ſind angewieſen, zu wachen, daß es überall in den Schulen des Rheinkreiſes eingeführt werde. Zugleich iſt mit allem Ernſte darauf zu ſehen, daß der kirchliche Geſang einen weſentlichen Theil des religiöſen Schulunterrichtes ausmache, in welchem die Kinder auf eine regelmäßige Weiſe eingeübt werden ſollen. „Ausſchreib. des proteſt. Conſiſtoriums vom 5. Sept. 1823. (Intelligenzbl. pag. 1287.)

Bemerk. 5. Nach einem Allerhöchſten Reſcript vom 21. Febr. 1824 ſollen anſtatt „der Erzählungen für Kinder von Aegid Jais“ künftig „die lehrreichen kleinen Erzählungen für Kinder“ in den Volksſchulen eingeführt werden. Verfüg. vom 5. März 1824. (Intelligenzbl. pag. 291.) — Doch dürfen die „Geſchichten und lehrreichen Erzählungen des Jais“ auch mit dem andern Buche wieder beibehalten werden. Verfüg. vom 6. Aug. 1824. (Intelligenzbl. pag. 1010.) — Auch das zweite Bändchen „der lehrreichen kleinen Erzählungen“ ſoll eingeführt werden. Verfüg. vom 6. Dez. 1826. (Intelligenzbl. 597.)

Bemerk. 6. Durch ein Allerhöchſtes Reſcript vom 3. April 1824 werden alle Schulbehörden auf die zu Speyer und Heidelberg bei Oswald erſcheinenden „Freimüthigen Jahrbücher der allgemeinen deutſchen Volksſchulen von Dr. Schwarz und Dr. Wagner“ aufmerkſam gemacht. Verfüg. vom 25. April 1824. (Intelligenzbl. pag. 521.)

Bemerk. 7. Die Preiſebücher in den Volksſchulen ſollen von den Ortsſchulcommiſſionen gewählt werden, aber die Localinſpectoren ſollen nur zweckmäßige und in dem Centralſchulbücherverlage zu München gedruckte Bücher wählen; andere mögen gewählt werden, wenn

Digitized by Google

ſie nichts zweckwidriges enthalten; eben ſo Religionsbücher, wenn ſie von den geiſtlichen Behörden anerkannt, und den Fähigkeiten der Kinder angemeſſen ſind. Die Bezirksinſpectoren haben zu wachen, daß die Preiſebucher in den Viſitationsprotocollen von den Ortscommiſſionen namentlich aufgeführt werden, und die Landcommiſſariate ſollen die Mandatirung jener Bücher verweigern, welche von den Bezirksinſpectoren als ſchädlich oder zweckwidrig erkannt werden. Verfüg. vom 2. Juli 1824. (Intelligenzbl. pag. 857.)

Bemerk. 8. Durch Allerh. Reſcript vom 29. Juni 1824 werden alle Schulbehörden auf die Schrift: „Die Veredlung der Jugend vom Landrichter Schneid in Grafenau“ aufmerkſam gemacht. Verfüg. vom 9. Juli 1824. (Intelligenzbl. pag. 901.)

Bemerk. 9. Die Bezirksinſpectoren ſollen den Catalog der im Centralſchulbücherverlage gedruckten Bücher einſehen, und keine andere, als daſelbſt herausgegebene, Bücher in den Schulen einführen. Was ſie aber einmal eingeführt haben, ſollen ſie nur mit Genehmigung der K. Regierung wieder abgehen laſſen. In den Schulen, in welchen „Bacher's gemeinnützige Sätze“ und der „Jugendfreund“ nicht ausreichen, mag ein andres, jedoch von der Local = oder Bezirksinſpection genau geprüftes, Realbuch ſo lange, bis ein neues zweckmäßiges Lehrbuch für den höhern Curs erſcheint, zu gebrauchen erlaubt ſeyn. Allerhöchſt. Reſcript vom 7. Sept. 1828. (Intelligenzbl. pag. 298.)

Bemerk. 10. Durch Verfügung vom 25. Febr. 1829 werden alle Schulbehörden auf die Zeitſchrift: „Bayeriſche Nachrichten über das deutſche Schul- und Erziehungsweſen vom Schulinſpector Anton Fiſcher“ aufmerkſam gemacht, und ihnen dieſelben durch Allerhöchſt. Reſcript vom 10. Febr. beſtens empfohlen. (Intelligenzbl. pag. 90.)

Nro. 103.

Verfaſſungsurkunde des Königreichs Bayern.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genuſſe aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat=Rechte in Bayern, wird das Indigenat erfodert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturaliſirung nach den nähern Beſtimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I.)

Das bayeriſche Staasbürger=Recht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demſelben verloren.

§. 4. Kronämter, oberſte Hofämter, Civil=Staatsdienſte und oberſte Militair=Stellen wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfaſſungsmäßig Naturaliſirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Bayer ohne Unterſchied kann zu allen Civil=, Militair= und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

Digitized by Google

§. 8. Niemand darf gezwungen werden, ſein Privat-Eigenthum ſelbſt für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entſcheidung des verſammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entſchädigung, wie ſolches in der Verordnung vom 14. Auguſt 1815 beſtimmt iſt.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, unterſagt werden.

Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften genießen gleich bürgerliche und politiſche Rechte.

Die nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen haben zwar vollkommene Gewiſſensfreiheit; ſie erhalten aber an den ſtaatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derſelbe in den organiſchen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Geſellſchaft zugeſichert iſt.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, iſt das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den urſprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Beſitze, ſie ſeyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit beſtimmt, vollſtändig geſichert.

Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geiſtlichen Gegenſtänden der Religionslehre und des Gewiſſens ſich nicht einmiſchen, als in ſo weit das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Geſetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens den Geſetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können ſie von öffentlichen Staatslaſten keine Befreiung anſprechen.

Die übrigen nähern Beſtimmungen über die äußern Rechtsverhältniſſe der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften ſind in dem der gegenwärtigen Verfaſſungsurkunde beigefügten beſondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

§. 10. Das geſammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den beſondern Schutz des Staates geſtellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Subſtanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und

Digitized by Google

bei allgemeinen Stiftungen ohne Zuſtimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

Titel V.

Von beſondern Rechten und Vorzügen.

§. 5. Einige dieſer Vorzüge (Siegelmäſſigkeit) theilen für ihre Perſonen die geiſtlichen und die wirklichen Collegial-Räthe.

Die Geiſtlichen genießen denſelben befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen.

Titel VI.

Von der Ständeverſammlung.

§. 2. Die Kammer der Reichsräthe iſt zuſammengeſetzt aus

3. den beiden Erzbiſchöfen;
5. einem vom Könige ernannten Biſchofe und dem jedesmaligen Präſidenten des General-Conſiſtoriums.

§. 7. Die zweite Kammer der Ständeverſammlung bildet ſich

c) aus Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche.

§. 9. Von der auf ſolche Art beſtimmten Zahl ſtellt:

b) die Claſſe der Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche ein Achttheil.

§. 11. Jede Claſſe wählt in jedem Regierungs-Bezirke die ſie daſelbſt treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem Edicte vorgeſchriebenen Wahlordnung für die ſechsjährige Dauer der Verſammlung. Die während derſelben erledigten Stellen werden aus denjenigen erſetzt, welche den Gewählten in der Stimmenanzahl zunächſt kommen.

§. 13. Alle ſechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und ſonſt nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöſet wird.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Verſammlung

1. Wenn daſſelbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geiſtliche Pfründe, welche ſeine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Claſſe beſonders begründeten, aus was immer für Veranlaſſungen zu beſitzen aufhört, ohne einen gleichen Erſatz in demſelben Bezirke, Orte, oder in derſelben Claſſe zu erwerben.

§. 17. Kein Mitglied der erſten oder zweiten Kammer darf ſich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen.

Digitized by Google

Titel VIII.
Von der Rechtspflege.

§. 7. Es ſoll für das ganze Königreich ein und daſſelbe bürgerliche und Strafgeſetzbuch ſeyn.

Titel IX.
Von der Militair-Verfaſſung.

§. 1. Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, iſt der geiſtliche Stand ausgenommen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München, am ſechs und zwanzigſten Tage des Monats Mai im Eintauſend achthundert und achtzehnten Jahre, Unſeres Reiches im dreizehnten. (Amtsbl. 1818. p. 675.)

Maximilian Joſeph.

Bemerk. 1. Die Verfaſſung des Königreichs Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Se. K. Majeſtät haben durch allerhöchſte Reſcripte vom 22. und 24. Mai allergnädigſt beſchloſſen, daß die Verfaſſungsurkunde des Königreichs Bayern auch auf den Rheinkreis ausgedehnt, und die Gemeinden und Einwohner desſelben eben ſo an den Wohlthaten und Vortheilen derſelben Theil nehmen ſollen, als die übrigen Theile des Königreichs.

Da jedoch mehrere Beſtimmungen, vorzüglich in dem Titel V. von §. 2 bis 5 einſchließlich mit den ſich darauf beziehenden Edicten, ſo wie einige in dem Titel VI., ſoweit ſie die Claſſe des Adels mit einer grundherrl. Gerichtsbarkeit betreffen, mit den im Rheinkreiſe beſtehenden beſonderen von Sr. K. Majeſtät dem Lande geſicherten Inſtitutionen nicht vereinbarlich ſind, ſo iſt der ausdrückliche Königliche Wille, daß die Vollziehung der Verfaſſung nur mit den Modificationen geſchehen ſolle, welche jene beſonderen Inſtitutionen erfodern. —
Mit dieſer Erklärung Sr. K. Majeſtät wird hiemit die vorſtehende neue Verfaſſungsurkunde, welche bereits von ſämmtlichen Angeſtellten beſchworen worden iſt, allen Unterthanen und Angehörigen des Rheinkreiſes kundgemacht. (Amtsblatt 1818. pag. 718.)

Speyer, den 12. Juni 1818.

v. Stichaner, Präſident.

Bemerk. 2. „Unter dem 12. Juni 1818 wurde die Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Bayern mit dem Beiſatze kund gemacht, daß die Vollziehung derſelben in dem Rheinkreiſe nur mit den Modificationen geſchehen ſolle, welche die beſondern, von Sr. K. Majeſtät dem Lande geſicherten, Inſtitutionen erfordern. Um dieſes näher zu beſtimmen, haben Allerhöchſtdieſelben durch Beſchluß vom 5. Oktober befohlen: Die im Titel IV. enthaltenen Rechte und Pflichten, nebſt den hieher bezüglichen Beilagen unter den Ziffern I. II. III. finden im Rheinkreiſe ihre Anwendung unter den Modificationen, daß die im §. 8. angeordnete Behandlung der Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken

ſich nach der hierorts beſtehenden Geſetzen richte, und daß durch die im §. 9. enthaltene Beſtimmung über die Religionsverhältniſſe den ſtaatsbürgerlichen Rechte, welche die Juden bisher im Rheinkreiſe genoſſen haben, kein Entgang zugehen ſolle; doch verbleibe es hinſichtlich deren Wahlfähigkeit zur Ständeverſammlung bei der desfalls angeordneten Beſtimmung. — Von dem Titel V. kommen nicht in Anwendung — 1) der befreite Gerichtsſtand nach Nr. 3. §. 4. (alſo auch Nr. 5.) — Die Anordnungen über die Ständeverſammlung und ihren Wirkungskreis im VI. Titel ſind für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreichs, geltend. — Da in der Beilage X. über die Ständeverſammlung ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, daß die Abgeordneten aus der Klaſſe der Geiſtlichkeit nur in ſelbſtſtändigen Pfarrern beſtehen können, die Succurſalpfarrer aber dieſe Eigenſchaft nicht beſitzen, ſo kann ihnen auch die Wahlfähigkeit nicht zugeſtanden werden. Daher fällt auch die im §. 19. fur jedes Dekanat angeordnete erſte Wahlhandlung zur Auswahl der Wahlmänner im Rheinkreiſe hinweg, und die 31 Cantonspfarrer ſind von ſelbſt als die legitimen Wahlmänner anzuſehen, welche ſodann unter ſich nach §. 20. die ſie treffende Zahl der Abgeordneten zu erwählen haben. — Der VIII. Titel von der Rechtspflege iſt für den Rheinkreis durchgehends verbindlich; jedoch gilt der §. 7. erſt von dem noch zu erlaſſenden allgemeinen Geſetzbuch, wobei die Verhältniſſe des Rheinkreiſes auch gehörig gewürdigt werden ſollen. — Der Titel IX. tritt ohne Ausnahme in Anwendung.“ Verordnung vom 17. Okt. 1818. (Amtsbl. pag. 847.)

Nro. 104.

I. Beilage zu Titel IV. §. 1. der Verfaſſungsurkunde. Edict, über das Indigenat.

§. 1. Zum vollen Genuſſe aller bürgerlichen öffentlichen und Privat-Rechte wird in Bayern das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturaliſation erworben wird.

§. 2. Vermöge der Geburt ſteht Jedem das Bayeriſche Indigenat zu, deſſen Vater oder Mutter zur Zeit ſeiner Geburt die Rechte dieſes Indigenats beſeſſen haben.

§. 4. Durch den bloßen Beſitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlaſſung oder Anſäßigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weiſe können die Fremden, welche in Bayern ſich aufhalten, um ihre wiſſenſchaftliche Kunſt- oder induſtrielle Bildung zu erlangen, oder ſich in Geſchäften zu üben, oder welche ſich in Privat-Dienſten befinden, ohne ſich förmlich anſäßig gemacht, oder eine Anſtellung erlangt zu haben; oder ſolche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimiſchen keine Anſprüche machen:

Digitized by Google

§. 6. Das erworbene Interdict geht verloren:

2. durch Auswanderung.

§. 7. Das Indigenat iſt die weſentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron.-Oberhof-Aemtern, zu Civil-Staats-Dienſten, zu oberſten Militär-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Bayeriſche Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

Nro. 105.

II. Beilage zu Titel IV. §. 9. der Verfaſſungsurkunde. Edict, über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.

I. Abſchnitt.
Allgemeine Beſtimmungen über Religions-Verhältniſſe.
Erſtes Capitel.
Religions- und Gewiſſens-Freiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reichs iſt durch den 9. §. des IVten Titels der Verfaſſungs-Urkunde eine vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert.

§. 2. Es darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, die einfache Hausandacht unterſagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden wollen, ſo wird jederzeit hiezu die Königl. ausdrückliche Genehmigung nach den im IIten Abſchnitte folgenden nähern Beſtimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten.

Zweites Capitel.
Wahl des Glaubensbekenntniſſes.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntniſſes iſt jedem Staats-Einwohner nach ſeiner eigenen freien Ueberzeugung überlaſſen.

§. 6. Derſelbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterſcheidungsalter, welches für beide Geſchlechter auf die geſetzliche Volljährigkeit beſtimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da dieſe Wahl nur eine eigene freie Ueberzeugung vorausſetzt, ſo kann ſie nur ſolchen Individuen zuſtehen, welche in keinem Geiſtes- oder Gemüthszuſtande ſich befinden, der ſie derſelben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthei darf die andere durch Zwang oder Liſt zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine ſolche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, ſo hat die betreffende Regierungsbehörde

Digitized by Google

den Fall zu unterſuchen, und an das Königl. Staatsminiſterium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zur einer andern muß allezeit dem einſchlägigen Pfarrer oder geiſtlichen Vorſtande ſowohl der neu gewählten, als der verlaſſenen Kirche perſönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Geſellſchaftsrechte der verlaſſenen Kirche verloren; dieſelbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geſchehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthei, welcher nur eine beſchränkte Theilnahme an dem Staats-Bürgerrechte geſtattet iſt.

Drittes Capitel.

Religions-Verhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwiſchen Aeltern, die verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hiebei ſein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit ſolcher Eheverträge iſt ſowohl in Rückſicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder ſonſtige Verträge hierüber errichtet, oder iſt in jenen über die religiöſe Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntniſſes keinem der Aeltern die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Beſtimmungen der §§en 12. und 14. über religiöſe Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Eheſcheidungen, oder alle ſonſtigen rechtsgültigen Auflöſungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder beſtimmender Ehevertrag vorhanden iſt, ſo bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in ſo lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemiſcht bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemiſcht zu ſeyn, ſo folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen ſie waren — dem beſtehenden Ehevertrag gemäß — durch Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confeſſion aufgenommen, in welchem Falle ſie bis zum erlangten Unterſcheidungsjahre dabei zu belaſſen ſind.

Digitized by Google

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glauben erzogen, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehemaligen behandelt; ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, ſoferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthei des Findlings-Inſtituts, worin ſie erzogen werden. Auſſer dieſen Fällen richtet ſich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

§. 23. Die geiſtlichen Obern, die nächſten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht darüber zu wachen, daß vorſtehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu dieſem Behufe die Einſicht der betreffenden Beſtimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung ſich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abſchnitt.

Religions- und Kirchengeſellſchaften.

Erſtes Capitel.

Ihre Aufnahme und Beſtätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Glaubens-Confeſſionen ſind als öffentliche Kirchengeſellſchaften mit gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechten, nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen iſt zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewiſſensfreiheit geſtattet; als Religions-Geſellſchaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht ſind ſie nach den über ihre bürgerlichen Verhältniſſe beſtehenden beſondern Geſetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengeſellſchaften, die nicht zu den bereits geſetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müſſen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfaſſung zur Einſicht und Prüfung dem Staatsminiſterium des Innern vorlegen.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Rechte und Befugniſſe der aufgenommenen und beſtätigten Religions- und Kirchengeſellſchaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königl. Genehmigung aufgenommenen Kirchengeſellſchaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude ſollen, wie andere öffentliche Gebäude, geſchützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum ſteht unter dem beſondern Schutze des Staates.

§. 32. Eine Religionsgeſellſchaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, ſondern als eine Privatgeſellſchaft geachtet.

§. 33. Es iſt derſelben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienſtes geſtattet.

§. 34. Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewiſſen dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundſätzen gemäßen Gebräuche ſowohl in dieſen Zuſammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengeſellſchaften iſt aber nicht geſtattet, ſich der Glocken oder ſonſtiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geſetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen genießen als ſolche keine beſondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zuſtehenden weitern Rechte müſſen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemeſſen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Geſellſchaft kömmt unter der oberſten Staatsaufſicht nach den im IIIten Abſchnitte enthaltenen Beſtimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaſſung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenſtände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienſtes,
c) der geiſtlichen Amtsführung,
d) des religiöſen Volksunterrichts,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

Digitized by Google

g) der Einweihung der zum Gottesdienſt gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen; nämlich des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern und darauf gegründeten Verfaſſung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorſtehern oder Repräſentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufſicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengeſetze befolgt, der Cultus dieſem gemäß aufrecht erhalten, der reine Geiſt der Religion und Sittlichkeit bewahret, und deſſen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieſer Aufſicht zukömmt, wird durch ſeine Amtsvollmacht beſtimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geiſtliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt iſt aber befugt, Glaubensgeſetze mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtiget Eigenthum zu beſitzen, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zr erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieſen darüber nichts feſtgeſetzt iſt, nach den Rechten der Privatgeſellſchaften beſtimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme iſt dasjenige, was ſie an Eigenthum geſetzmäßig beſitzen, es ſei für den Cultus oder für den Unterricht beſtimmt, es beſtehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätioſen, oder ſonſtigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Subſtanz zum Beſten eines andern als des beſtimmten Stiftungszweckes ohne Zuſtimmung der Betheiligten, und ſo ferne es allgemeine Stiftungen

Digitized by Google

betrifft, ohne Zuſtimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demſelben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfniſſe, Ueberſchüſſe ſich ergeben, ſo ſollen dieſe zum Beſten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Beſtimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichend eigenes Vermögen beſitzen,
b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrſtellen;
d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungs-Anſtalten;
e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienſt unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen.

§. 49. In ſo ferne für dieſe Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieſer Ueberſchuß im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanſtalten, dann der Armenſtiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen ſind) verwendet werden.

III. Abſchnitt.
Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften zur Staatsgewalt.

Erſtes Capitel.
In Religions- und Kirchenſachen.

§. 50. Seine Majeſtät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernſtlicher Willen ausgeſprochen, daß die geiſtliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geiſtliche Gegenſtände des Gewiſſens und der Religionslehre ſich nicht einmiſchen ſolle, als in ſoweit das Königliche oberſte Schutz- oder Aufſichtsrecht dabei eintritt. Die Königl. Landesſtellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derſelben angewieſen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, kann dieſelbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Geſetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königl. einſchlägigen Landesſtellen nicht verſagt werden darf.

§. 52. Es ſteht aber auch den Genoſſen einer Kirchengeſellſchaft, welche durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königl. Landesfürſtlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein ſolcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann entweder bei der einſchlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königl. Staats-

Miniſterium des Innern zu erſtatten hat, oder bei Sr. Majeſtät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beſchwerden wird das Königliche Staats-Miniſterium des Innern unterſuchen laſſen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feyerlichen Anläſſen in den verſchiedenen Kirchen ſeines Reichs durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

§. 56. Auch iſt derſelbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Geſellſchaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingeriſſen ſind, zur Wiederherſtellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter ſeinem Schutze Kirchen-Verſammlungen zu veranlaſſen, ohne jedoch in Gegenſtände der Religionslehre ſich ſelbſt einzumiſchen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufſicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe ſich erſtreckt, ſo iſt die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchengeſellſchaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Geſetze, Verordnungen oder ſonſtige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königl. Landen ſchon längſt beſtehenden General-Mandaten ohne allerhöchſte Einſicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, am Eingange der Ausſchreibungen ihrer Verordnungen von derſelben jederzeit ausdrücklich Erwähnug zu thun.

§. 59. Ausſchreiben der geiſtlichen Behörden, die ſich blos auf die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, ſo wie ihre Verfaſſung, müſſen aber vor ihrer Einführung von dem Könige beſtättiget werden. Auch ſollen die einſchlägigen Königl. Landesſtellen aufmerkſam ſeyn, damit die Königl. Unterthanen von den geiſtlichen Stellen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeſchriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige ſelbſt mittelſt des Königl. Staatsminiſteriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Geſetze und Verordnungen eingeſendet, und ſonſtige Anordnungen ausdrücklich angezeigt werden müſſen.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengeſellſchaften müſſen ſich in Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staates richten.

§. 63. Dieſen Geſetzen ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen ſowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derſelben auf gleiche Weiſe unterworfen.

§. 64. Zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände werden nach ſolchen Beziehungen als weltliche Gegenſtände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispoſitionen der Geiſtlichen;

b) alle Beſtimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechten der Kirche und kirchlichen Perſonen;

c) Verordnungen und Erkenntniſſe über Verbrechen und Strafen der Geiſtlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehegeſetze, in ſoferne ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispenſationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Beſten ganzer Kirchengeſellſchafteu einzelner Gemeinden oder Geſellſchaftsgenoſſen, oder der dem Religionsdienſte gewidmeten Orte und Güter, in ſoferne ſie politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude;

g) Beſtimmungen über die Zulaſſung zu Kirchenpfründen;

h) Vorſchriften über die Einrichtung der Kirchenliſten, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichniſſe, als Regiſter des Civilſtandes, und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen dieſen Gegenſtänden kömmt der Staats-Gewalt allein die Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach ſind alle Geiſtlichen in bürgerlichen Perſonalklagſachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitſachen, in den Verhandlungen über die Verlaſſenſchaften 2c. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Tit. V. §. 5. der Verfaſſungs-Urkunde in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsſtand.

§. 68. Bei Sterbefällen der Geiſtlichen ſoll darauf Rückſicht genommen werden, daß die geiſtlichen Verrichtungen, wenn der Verſtorbene dergleichen verſehen hat, nicht gehemmt werden; alles was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienſte gehört, als heilige Gefäße 2c. ſoll von der Sperre ausgenommen, und

Digitized by Google

mittelſt Verzeichniſſes entweder dem Nachfolger im Beneficium ſogleich verabfolgt oder andern ſichern Händen einſtweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geiſtlichen Behörde ſich einfindet, welche zu dieſem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium ſtehenden Geiſtlichen davon in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geiſtliche kömmt nur den einſchlägigen Königl. weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Dieſe ſollen aber die einſchlägige geiſtliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Unterſuchung in Kenntniß ſetzen, um auch von ihrer Seite gegen die Perſon des Verbrechers in Beziehung auf ſeine geiſtlichen Verhältniſſe das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate geſtattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichtsbehörde in Gegenſtänden, welche nach den obigen Beſtimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einſchreitungen geiſtlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geiſtlichen können in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslaſten irgend eine Befreiung anſprechen.

§. 74. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden ſeyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens ſtehet nach den hierüber gegebenen Geſetzen unter Königlichem oberſten Schutze und Aufſicht.

Drittes Capitel.

Bei Gegenſtänden gemiſchter Natur.

§. 76. Unter Gegenſtänden gemiſchter Natur werden diejenigen verſtanden, welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religion nicht weſentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beſchränknng oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozeſſionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften;

c) Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und Beſtimmung ihrer Gelübde;

Digitized by Google

d) organiſche Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs-, Verpflegungs und Strafanſtalten;
e) Eintheilung der Diöceſen, Decanats- und Pfarrſprengel;
f) alle Gegenſtände der Geſundheitspolizei, inſoweit dieſe kirchliche Anſtalten mit berühren.

§. 77. Bei dieſen Gegenſtänden dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.

§. 78. Der Staatsgewalt ſteht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über dieſe Gegenſtände Einſicht zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ſeyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, beſonders wenn dieſelben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die ſpecielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abſchnitt.

Von dem Verhältniſſe verſchiedener Religionsgeſellſchaften gegen einander.

Erſtes Capitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate befindlichen Religionsgeſellſchaften ſind ſich wechſelſeitig gleiche Achtung ſchuldig; gegen deren Verſagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen iſt aber auch keiner eine Selbſthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengeſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienſte der andern Theil zu nehmen. Kein Religionstheil iſt demnach ſchuldig, die beſondern Feiertage des andern zu feiern, ſondern es ſoll ihm frei ſtehen, an ſolchen Tagen ſein Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienſtes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80: jede Religionsgeſellſchaft der andern bei Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu in ſoweit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwiſchen verſchiedenen Religionspartheien es erfodert, Vorſchriften für äuſſere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können ſich zu

Digitized by Google

einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reiches halten.

§. 85. Auch iſt ihnen freigeſtellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amtsfunktionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religionsgrundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundſätzen leiſten können.

§. 86. In dergleichen Fällen ſollen dem Pfarrer oder Geiſtlichen der fremden Confeſſion für die geleiſteten Dienſte die feſtgeſetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Dieſen auf ſolche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufelergt werden was ihrem Gewiſſen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen iſt.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn ſie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hiezu auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Inhalte der Conceſſions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conceſſion weder beſchränkt noch beeinträchtigt werden. Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen Rechte gegen ſie ausgeübt werden; dagegen haben ſie auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthum der Kirche.

Zweites Capitel.

Von dem Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 99. Wenn zwei Gemeinden verſchiedener Religionspartheien zu einer Kirche berechtiget ſind, ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſondern Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Partheien mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beizulegen vermögen, gehört

Digitized by Google

an das Staatsminiſterium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget ſey, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer dieſem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden beſtritten worden, ſo begründet dieß die Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden ſteht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsminiſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine ſolche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder adminiſtrativen Erwägungen, oder auf Anſuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Regionstheil keinen eigenen Kirchhof beſitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinſchaftlichen Kirchen-Vermögens einen ſolchen für ſich anlegt, ſo iſt der im Orte befindliche als ein gemeinſchaftlicher Begräbnißplatz für ſämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu deſſen Anlage und Unterhaltung aber auch ſämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müſſen.

§. 101. Kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derſelbe darum erſucht, und er findet keinen Anſtand, dem Begräbniſſe beizuwohnen, ſo müſſen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

Digitized by Google

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr ſich bedienen.

Dieſes allgemeine Staatsgrundgeſetz beſtimmt, in Anſehung der Religions-Verhältniſſe der verſchiedenen Kirchengeſellſchaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majeſtäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugeſicherte Gewiſſensfreiheit und Religions-Ausübung.

In Anſehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten ſind die weitern Beſtimmungen, in Beziehung auf die katholiſche Kirche, in dem mit dem Pabſte abgeſchloſſenen Concordat vom 5. Junius 1817 und in Beziehung auf die proteſtantiſche Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlaſſenen eigenen Edicte enthalten.

München, den 26ten Mai 1818.

(L. S.)

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Erſter Anhang

zu dem §. 103. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfaſſungsurkunde des Königreichs.

Das die innern Katholiſchen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbſtlichen Heiligkeit Pius VII.

Maximilianus Josephus,
Dei gratia Bavariae Rex.

Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarum nostrum liberum Baronem de Häffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur;

Conventio
inter
Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Digitized by Google

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII: in suum Plenipotentiarum nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status:

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi Suum Ministrum Plenipotentiarum apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Articulus I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis Sanctionibus.

Art. II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antisti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem previa Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partem Passaviensi, partem Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Doecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos. Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, ſcilicet Praepositum et Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum, tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

Digitized by Google

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Consilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum offiicia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungetur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV.

Redditus Mensarum Arhiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium,

Pro Praeposito florenorum quatuor millium,

Pro Decano florenorum quatuor millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioeceses Augustana Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,

Pro quolibet Decano florenorum trium millium,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Digitized by Google

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet et tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum,

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, dignatatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabatur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,

Pro Decano florenorum mille quingentorum,

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclessiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum

Digitized by Google

manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Art. V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Consilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscorum et Episcorum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque neccessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI.

Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito Sancta Sede consilio, cum convenienti datatione instaurari curabit.

Art. VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possesiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Consilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis

Digitized by Google

per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Insitutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Art. X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regis Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittenturquam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Consilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo et Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum Rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XII.

Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochalia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praecriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Digitized by Google

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antitistes octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Art. XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede approbatam ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos consuerit, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque inprimis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Consilii Tridentini ad Iudices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Iudices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Consilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscunque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redditum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Art. XIII.

Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae diciplinae, contra-

Digitized by Google

rium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV.

Archiepiscopi et Episcopi earum Regiae Majestati juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

„ Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam ali noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo. “

Art. XVI.

Per preaesentem Conventionem leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII.

Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in sis Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII.

Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa. Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse abque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis
Consalvi.

Casimir Häffelin,
Episcopus Chersonensis.

Digitized by Google

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subcripsimus et Sigillo Regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo septimo regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Josephus.

(L. S.)

Nro. 106.

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
thun andurch jedermann kund und zu wiſſen.

Nachdem zwiſchen dem Staats-Secretär Seiner Päbſtlichen Heiligkeit Cardinal Conſalvi und Unſerm bevollmächtigten Miniſter, Freiherrn von Häffelin, Biſchoff von Cherſones, über die katholiſchen Kirchenverhältniſſe in Unſerm Königreiche am 5. des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeſchloſſen worden iſt, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft
zwiſchen
Seiner Heiligkeit Pabſt Pius VII. und Seiner Majeſtät Maximilian Joſeph, König von Bayern.

Im Namen der allerheiligſten Dreieinigkeit.

Seine Heiligeit Pabſt Pius VII. und Seine Majeſtät Maximilian Joſeph, König von Bayern, von gleichem Verlangen beſeelt, die Katholiſchen Kirchenverhältniſſe im Königreiche Bayern und in den dazu gehörigen Landen auf eine beſtimmte und bleibende Weiſe zu ordnen, haben beſchloſſen, hierüber eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu dieſem Ende haben Seine Heiligkeit Pabſt Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Conſalvi, der heiligen römiſchen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretär; und Seine Majeſtät, Maximilian Joſeph, König von Bayern, Seine Excellenz den Freiherrn Caſimir von Häffelin, Biſchof von Cherſones, Allerhöchſt Ihren bevollmächtigten Miniſter bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung

ihrer beiderſeitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I.

Die Römiſch katholiſche apoſtoliſche Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unverſehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten, welche ſie nach göttlicher Anordnung und canoniſchen Satzungen zu genießen hat.

Art. II.

Seine päbſtliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rückſichten die Diöceſen des Königreichs Bayern in folgender Art beſtimmen:

Der biſchöfliche Sitz wird von Freiſing nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben: Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freiſinger Diöces, und die Vorſteher dieſer Kirche werden den Namen eines Erzbiſchoffes zu München und Freiſing führen.

Dieſem Erzbiſchofe werden die biſchöflichen Kirchen von Augsburg, Paſſau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenſchaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch ſoll der jetzt lebende Biſchof von Paſſau das Privilegium der Exemtion auf ſeine Lebenszeit genießen.

Die biſchöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derſelben werden die biſchöflichen Kirchen von Würzburg, Eichſtädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aſchaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Bayern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Bayern gelegene Theil der Diöces Conſtanz wird nebſt dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weiſe wird der Bayeriſche Theil der Salzburger Diöces und das Gebiet der exemten Probſtei Berchtesgaden, theils mit der Paſſauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Biſthums Chiemſee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden:

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöceſen werden, ſo weit es nöthig befunden wird, noch beſtimmter ausgeſchieden werden.

Art. III.

Die Capitel der Metropolitan-Kirchen beſtehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probſte und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der biſchöflichen Kirchen

Digitized by Google

werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probſt, einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebſt dieſen werden bei jedem ſowohl Metropolitan- als Biſchöflichen Capitel wenigſtens ſechs Präbendirte oder Vicare angeſtellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieſer Kirchen durch neue Stiftungen oder ſonſtige Vermehrung ihres Gutes einen ſolchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; ſo wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbiſchöffe und Biſchöffe nach Vorſchrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufſtellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebſt dem Chordienſte den Erzbiſchöffen und Biſchöffen in Verwaltung ihrer Diöceſe als Räthe dienen. Doch ſoll es den Erzbiſchöffen und Biſchöffen frei ſtehen, deren Verwendung zu den einzelnen beſondern Verrichtungen und Geſchäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu beſtimmen. Ebenſo werden ſie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweiſen.

Seine Königliche Majeſtät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines Generalvikars bekleiden, jährlich 500 fl.; denen aber, welchen das Amt eines biſchöflichen Secretärs übertragen iſt, 200 fl. auswerfen.

Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbiſchöffe und Biſchöffe werden auf Güter und ſtändige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbiſchöffe und Biſchöffe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbiſchöfflichen und biſchöfflichen Capitel, und die bei denſelben angeſtellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausſtattung mit dem Rechte der Selbſtverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte nach Abzug der Laſten wird folgender ſeyn:

Dioces München.

Für den Erzbiſchof 20,000 fl.
Für den Probſt 4,000 fl.
Für den Dechant 4,000 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker 2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker 1,600 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare 600 fl.

Dioces Bamberg.

Für den Erzbiſchoff 10,000 fl.
Für den Probſt 3,500 fl.

Digitized by Google

Für den Dechant 3,500 fl.
Für jeden der fünf älteren Canoniker 1,800 fl.
Für jeden der fünf jüngeren Canoniker 1,400 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl.
Für jeden der drei jüngeren Vicare 600 fl.

Diöceſen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Biſchof 10,000 fl.
Für den Probſt 3,000 fl.
Für den Dechant 3,000 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker 1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker 1,400 fl.
Für jeden der drei älteren Vicare 800 fl.
Für jeden der drei jüngeren Vicare 600 fl.

Diöceſen Paſſau, Eichſtädt und Speyer.

Für den Biſchoff 8,000 fl.
Für den Probſt 2,500 fl.
Für den Dechant 2,500 fl.
Für jeden der vier älteren Canoniker 1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker 1,400 fl.
Für jeden der drei Vicare 800 fl.
Für jeden der fünſt jüngern Vicare 600 fl.

Alle dieſe Einkünfte ſollen in ihrem Betrage ſtets vollſtändig und ungeſchmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräuſſert, noch in Geldbeſoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbiſchöfflichen oder biſchöfflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Beſten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbiſchöffen und Biſchöffen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrem Stande entſprechende Wohnung angewieſen werden.

Für die erzbiſchöffliche und biſchöffliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majeſtät ein geeignetes Gebäude beſtimmen.

Zu dem Vollzuge des Geſchäfts der Anweiſung dieſer Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich iſt, oder wenigſtens innerhalb eines halben Jahres beendigt ſeyn ſoll, wird jeder der beiden contrahirenden Theile Commiſſarien ernennen, und Seine Majeſtät werden von dem feyerlichen Acte der vorerwähnten Anweiſung drei Exemplare in authentiſcher Form ausfertigen laſſen, eines für das Königliche Archiv, das andere für

Digitized by Google

den Apoſtoliſchen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo ſolche vorhanden ſind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speier wegen beſonderer Verhältniſſe gegenwärtig keine Güter und ſtehenden Fonds angewieſen werden können; ſo werden Seine Majeſtät einſtweilen, und bis eine ſolche Anweiſung möglich ſein wird, durch Ausſetzung von Jahresgehalten Fürſorge treffen: nämlich:

Für den Biſchoff 6,000 fl.
Für den Probſt 1,500 fl.
Für den Dechant 1,500 fl.
Für jeden der acht Canoniker 1,000 fl.
Für jeden der ſechs Vicare 600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der biſchöfflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieſelben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, ſo werden Seine Majeſtät den Abgang decken.

Art. V.

In jeder Diöceſe ſollen die biſchöfflichen Semiarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ſtändigen Fonds verſehen werden; in jenen Diöceſen aber, in welchen ſolche Anſtalten nicht vorhanden ſind, ſollen ſie eheſtens mit einer Dotation der nämlichen Art hergeſtellt werden.

In den Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen, und darin nach Vorſchrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbiſchöffe und Biſchöffe nach dem Bedürfniſſe oder Nutzen der Diöceſe für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung der Seminarien werden nach den canoniſchen Formen der vollkommen freien Aufſicht der Erzbiſchöffe und Biſchöffe untergeben.

Die Vorſteher und Lehrer in dieſen Seminarien werden von den Erzbiſchöffen und Biſchöffen ernannt, und, ſo wie ſie es für nöthig oder nützlich erachten ſollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Biſchöffen obliegt über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, ſo werden ſie in Ausübung dieſer Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI.

Seine Majeſtät werden mit Beirathe der Erzbiſchöffe und Biſchöffe für die Herſtellung eines hinlänglich dotirten Hauſes

Digitized by Google

ſorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geiſtliche Unterſtützung und Zuflucht finden können.

Art. VII.

Seine Königliche Majeſtät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiöſen Orden dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchſt Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöſter der geiſtlichen Orden beiderlei Geſchlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wiſſenſchaften, oder zur Aushülfe in der Seelſorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heil. Stuhle, mit angemeſſener Dotation herſtellen laſſen.

Art. VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenſtiftungen, werden ſtets und ungeſchmälert erhalten, und können weder veräuſſert, noch in Penſionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Beſitzungen zu erwerben, und was ſie erwirbt, ſoll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den älteren Kirchenſtiftungen theilhaftig ſeyn, welche ſo wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles jemals eingezogen, oder vertilgt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Biſchöffen nach dem heiligen Concilium von Trient zuſtehen.

Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Sr. Maj. dem Könige Maximilian Joſeph und Seinen Katholiſchen Nachfolgern durch apoſtoliſche Briefe, welche ſogleich nach der Ratification dieſer Uebereinkunft ausgefertigt werden ſollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbiſchöfflichen und biſchöfflichen Stellen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geiſtliche zu ernennen, welche die nach den canoniſchen Satzungen dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Denſelben wird ſeine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canoniſche Einſetzung ertheilen. Ehe ſie aber dieſe erhalten haben, ſollen ſie ſich auf keine Weiſe in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen ſie ernannt ſind, einmiſchen können. Die Annaten und Canzlei-Taxen werden nach dem Maaßſtabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Biſchoffs von Neuem feſtgeſetzt werden.

Art. X.

Die Probſteien, ſowohl bei den Metropolitan- als den Biſchöfflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten ſteht Sr. Königl. Majeſtät zu, Allerhöchſt-

welche auch zu den Canonicaten in den ſechs apoſtoliſchen oder päbſtlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen ſechs Monaten werden in drei die Erzbiſchöffe und Biſchöffe, in den andern drei aber die Capitel zu denſelben ernennen.

In die Capitel der erzbiſchöfflichen und biſchöfflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Dieſe ſollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenſchaften in der Seelſorge und andern Kirchendienſten rühmlichſt gearbeitet, oder den Erzbiſchöffen und Biſchöffen in der Verwaltung der Diöceſe Beihülfe geleiſtet, oder ſich ſonſt durch Tugenden und Wiſſenſchaften Verdienſte und Auszeichnung erworben haben. Die Stelle der Vicare an den Metropolitan- und Kathedral-Kirchen werden von den Erzbiſchöffen und den Biſchöffen frei beſetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht beſtellt ſind, folglich die Beſtimmungen dieſes Artikels noch nicht ſämmtlich beobachtet werden können, der apoſtoliſche Nuntius im Einverſtändniſſe mit Seiner Majeſtät und mit Rückſicht auf die einſchlägigen Intereſſen die neuen Capitel einſetzen. Das Nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Reſidenz verpflichteten Benefiziaten der Beſitz mehrerer Beneficien für eine Perſon nach den canoniſchen Satzungen unterſagt iſt, ſo ſind ſie auch nach der Strenge dieſer Vorſchriften zur Reſidenz, unbeſchadet jedoch der Autorität des apoſtoliſchen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI.

Der König von Bayern wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien präſentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürſten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag ſich dieſes nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präſentirt haben.

Auſſerdem werden Seine Majeſtät zu allen jenen Beneficien präſentiren, zu welchen geiſtliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr beſtehen, präſentirten.

Die Unterthanen Seiner Majeſtät, welche ſich im rechtmäßigen Beſitze des Patronatrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte ſtehen, präſentiren.

Die Erzbiſchöffe und Biſchöffe aber werden den präſentirten Geiſtlichen, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wiſſenſchaft und Sitten, welche die Biſchöffe ſelbſt vorzunehmen haben, wenn es ſich um Pfarreien oder Curat-Beneficien handelt, die canoniſche Einſetzung ertheilen.

Digitized by Google

Uebrigens muß die Präſentation zu allen dieſen Beneficien innerhalb der nach den canoniſchen Vorſchriften beſtimmten Zeit geſchehen, außerdem werden ſie frei von den Erzbiſchöffen und Biſchöffen vergeben werden.

Alle übrigen Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Biſchöffe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei beſetzt haben, werden von den Erzbiſchöffen und Biſchöffen an Perſonen, die von Seiner Majeſtät genehmigt werden, frei vergeben.

Art. XII.

In Leitung der Diöceſen ſind die Erzbiſchöffe und Biſchöffe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canoniſchen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle beſtätigten Kirchen-Disciplin zuſteht, und insbeſondere:

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geiſtliche, welche ſie immer hiezu tauglich finden werden, anzuſtellen;

b) alle diejenigen in den geiſtlichen Stand aufzunehmen und mit den canoniſchen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche ſie für ihre Diöceſe nothwendig und nützlich erachten, wenn dieſelben vorher die von den Erzbiſchöffen oder Biſchöffen ſelbſt oder ihren Vikaren mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung beſtanden haben; dagegen diejenigen, welche ſie unwürdig finden, von dem Empfange der Weihen auszuſchließen, ohne daß ſie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können.

c) Geiſtliche Sachen und insbeſondere Eheſachen, welche nach dem Canon 12 Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geiſtlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entſcheiden. Ausgenommen davon ſind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geiſtlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbſchaftsſachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entſcheidung zuſteht;

d) gegen Geiſtliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geiſtliche, ihrem Stande und ihrer Würde anſtehende Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient beſtimmten oder ihnen ſonſt zweckmäßig ſcheinenden Strafen unter Vorbehalt des canoniſchen Recurſes zu verhängen, und dieſelben in die Seminarien und andere dazu beſtimmte Häuſer zu verſetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche ſich der Uebertre-

Digitized by Google

tungen der Kirchenſatzungen und der heiligen Canonen ſchuldig machen, kirchliche Cenſuren anzuwenden;

e) Nach Erforderniß des geiſtlichen Hirtenamts ſich dem Clerus und dem Volke der Diöceſe mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenſtänden frei kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Biſchöffe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geiſtlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei;

f) Im Einverſtändniſſe mit Seiner Königlichen Majeſtät, beſonders wegen Anweiſung angemeſſener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuſchreiben und anzuſagen, wenn dieſes das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erheiſcht, und darauf zu ſehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, beſonders aber in der Meſſe und der Ausſpendung der Sacramente die lateiniſchen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII.

Wenn die Erzbiſchöffe nnd Biſchöffe der Regierung Anzeige erſtatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden ſeyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider iſt; ſo wird dieſelbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der geſetzlichen Weiſe verhindert werde.

Art. XIV.

Seine Majeſtät werden nicht zugeben, daß die Katholiſche Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorſteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, beſonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Majeſtät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; ſo werden Allerhöchſtdieſelben nicht geſtatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geſchehe, ſondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit beſonderer Achtung, und der ihrem Stande gebührenden Hochachtung begegnet werde.

Art. XV.

Die Erzbiſchöffe und Biſchöffe werden in die Hände Seiner Königlichen Majeſtät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen,

Digitized by Google

„Ich ſchwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorſam und Treue Seiner Majeſtät dem Könige. Eben ſo verſpreche ich, keine Communicationen zu pflegen, an keinem Rathſchlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe ſchädlich ſeyn könnte, und wenn ich von einem Anſchlage zum Nachtheile des Staates, ſ. y es in meiner Diöceſe oder ſonſt irgendwo Kenntniß erhalten ſollte, ſolches Seiner Majeſtät anzuzeigen.“

Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Geſetze, Verordnungen und Verfügungen, in ſoweit ſie derſelben entgegen ſind, als aufgehoben angeſehen werden.

Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenſtände und Perſonen betrifft, wovon in dieſen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geſchehen iſt, wird nach der Lehre der Kirche und nach der beſtehenden und angenommenen Disciplin derſelben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft ſich ein Anſtand ergeben, ſo behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majeſtät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundſchaftliche Weiſe beizulegen.

Art. XVIII.

Beide contrahirende Theile verſprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles deſſen, worüber man in dieſen Artikeln gegenſeitig übereingekommen iſt, und Seine Königliche Majeſtät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgeſetz erklären.

Ferner verſprechen Seine Majeſtät für Sich nnd Ihre Nachfolger nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieſer Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieſelben auszulegen ohne Dazwiſchenkunft und Mitwirkung des apoſtoliſchen Stuhls.

Art. XIX.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft ſoll innerhalb 40 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geſchehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Conſalvi. — Caſimir Häffelin, Biſchoff von Cherſones.

So haben Wir vorſtehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und beſtätigt, und verſprechen

Digitized by Google

zugleich feſt, daß Wir Alles, worüber ſonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß daſſelbe von allen Unſern Untergebenen ſtreng beobachtet werde.

Zu deſſen Beglaubigung haben wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

Max Joſeph.

(L. S.)

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretär.

Nro. 107.

Auszug aus Decretum et Bulla
Novae circumscriptionis Dioecesium.

Dei ac Domini nostri Jesu Christi — Apostolicae potestatis plenitudine supprimimus, annullamus, et perpetuo extinguimus Titulum, denominationem, et naturam, totumque statum praesentem infrascriptarum Ecclesiarum Archiepiscopalis et Episcopalium una cum earum respectivis Capitulis, Juribus, Privilegiis, Indultis, et Praerogativis cujuscunque generis nimirum — Spirensis, nec non Capituli Antiquæ Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, nunc Aschaffenburgi residentis. — Et quoniam ad pradictas suppressiones idcirco devenimus, ut ad novam infradicendarum duarum Archiepiscopalium et sex Episcopalium, quae insimul Parochiales erunt Ecclesiarum erectionem, item quæ ad novam, eamque commodam, utilem, opportunamque Diœcesium respectivarum, quæ universum Bavariae Regni Territorium complecti debebunt, circumscriptionem procedere valeamus, cumque Territorium praedictum praeter memoratas veteres Dioeceses ad aliquas etiam portiones sese extendat Moguntinae, Trevirensis, Argentinensis, hinc Nos ab istis sex Dioecesibus partes bavaricas dismembramus. — Itaque cum hujusmodi octo in Bavariae Regno de novo erigendis Ecclesiis ita per Conventionem cum Rege initam provisum sit, ut uni. cuique ex earum Mensis, Capitulis, Clero ac Seminariis redditus in bonis fundisque stabilibus libere Archiepiscoporum, Episcoporum, Capitulorum, et Vicariorum administrationi tradendis in summa inferius explicanda deductis oneribus a Regia Majestate assignandi, pro Fabricarum autem et divini Multus expensis, nisi bona ac redditus, quibus respective Ecclesiae instructae sunt, sufficiant, præfatus Rex supplere debeat, Ecclesiasque ipsas, quas in Cathedrales iterum erigimus, satis sacra suppellectili in Pontificalium quoque usum instructas esse constet, hinc Nos ad Omnipotentis Deiparaeque Virginis Cariae et Sanctorum, quos unaquaeque ut infra erigenda Cathedralis Ecclesia Patronos habebit, fideique, et Ecclesiae Catholicae exaltationem duas Civitates Monachii et Bambergæ in Civitates.

Archiepiscopales Monacensem et Bambergensem nuncupandas et collegiatam ac Parochialem Ecclesiam Monacensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis, praevia Collegia-

Digitized by Google

litatis suppressione, et extinctione, in Metropolitanam cujus tamen pro tempore Antistes Archiepiscopus Monacensis et Frisingensis perpetuo nuncupandus erit, ac Bambergensem sub Titulo Sanctorum Petri Apostoli et Georgii Martyris similiter in Metropolitanam, nec non sex Cathedrales Ecclesias videlicet Augustanam sub Titulo Assumptionis Beatae Mariae Virginis, Ratisbonensem sub Invocatione sanctorum Petri et Pauli Apostolorum, Herbipolensem sub Invocatione sancti Andreæ Apostoli, Passaviensem sub Invocatione sancti Stephani, Eichstettensem sub Invocatione sancti Willebaldi primi ejus Episcopi, et Spirensem sub Titulo Beatæ Mariæ Virginis, ac Invocatione sancti Stephani de novo erigimus, et perpetuo constituimus ita, ut pro tempore existentes praedictarum Ecclesiarum Antistites iis respective Ecclesiis, ac Diœcesibus præsint, synodum convocent, ac omnia, et singula jura, officia, et munia Episcopalia habeant, et exerceant cum suis infrascripto Capitulo, Arca, Sigillo, Mensa episcopali etiam ut infra constituenda, cæterisque Pontificalibus Insigniis, Iurisdictionibus, Præeminentiis, prærogativis, privilegiis, honoribus, quibus aliæ Metropolitanæ et Cathedrales Ecclesiæ illarum partium, earumque respective Præsules gaudent et ipsi gaudeant, et perfruantur ita tamen, ut nova Capitula prædictarum sic per Nos erectarum Ecclesiarum constituta sint et esse censeantur, videlicet Capitula Ecclesiarum tam Monacensis et Frisingensis, quam Bambergensis ex duabus dignitatibus, præpositura scilicet post Pontificalem majori, et Decanatu secunda, nec non ex decem Canonicis. Capitula vero sex Cathedralium Ecclesiarum ex duabus pariter dignitatibus, Præpositura scilicet post Pontificalem majore, et Decanatu secunda, nec non ex octo Canonicis constare debeant, ac præterea, ut numerus Ministrorum in praedictis Ecclesiis sex Præbendas, seu Vicarias pro totidem Praebendatis, seu Vicariis pariter erigimus, ita tamen, ut si in posterum praedictarum Ecclesiarum redditus per novas fundationes, aut bonorum augmentationem, incrementum tale perceperint, ut plures Præbendæ erigi possint et Canonicatuum, et Vicariatuum numerus augeri valeat, novæ hujusmodi Præbendæ ad Capitula ita per nos erecta pertinere censeantur, perinde ac si per præsentes Literas in majori numero per Nos erectæ, et constitutæ fuissent. Metropolitanæ autem Monacensi ac Frisingensi, Cathedrales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem, Bambergensi vero Metropolitanæ Herbipolensem, Eichstettensem, et Spirensem in suffraganeas assignamus. Cupientes autem prædictis duabus Metro, politanis, et sex Cathedralibus Ecclesiis per Nos, ut præfertur, erectis de congrua, firmaque dotatione providere unde primo futuri illarum, et pro tempore existentes Archiepiscopi, et Episcopi respectivi decenter valeant eorum sustinere dignitatem, Archiepiscopalium Mensarum prædictarum dotem constituimus in bonis, fundisque stabilibus, quæ a saepedicto Rege ad formam articuli quarti memoratæ Conventionis assignabuntur, quæque ab infradicendo præsentium Literarum nostrarum Executore ad amussim verificanda erunt, quæ quidem bona, fundique ejus quantitatis ad formam prædicti Articuli esse debebunt, ut deductis oneribus Episcopis Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi Florenorum octo millia, annuos

redditus liberos præbeant. Simili-modo ut Capitulares quoque mensæ dictarum Ecclesiarum sua dotatione, et Dignitates, et Canonici, nec non Præbendati, seu Vicarii pro respectivo munere propriis redditibus gaudeant, iisdem annuos redditus in bonis fundisque stabilibus ad formam citati articuli quarti prædictæ Conventionis a laudato Rege assignandis, atque ab eodem Literarum Nostrarum Executore verificandis perpetuo addicimus, et assignamus in quantitate videlicet: — In Cathedralibus Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi, pro Præposito Florenorum bismille quingentorum, pro Decano Florenorum bismille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibit e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. Quoniam vero tam Episcopalis, quam Capitularis Mensæ Cathedralis Ecclesiæ Spirensis dotatio in bonis, fundisque stabilibus, quæ in quantitate supradicta a Rege præstanda erit, non tam cito ac cæterarum Ecclesiarum dotatio expleri poterit ob speciales Diæcesis illius circumstantias, interea usque dum dotatio hæc fieri valeat, pro Episcopi, Capituli et Vicariorum sustentatione assignamus præstationem annuatim a præfato Rege solvendam ad formam citati articuli quarti Conventionis, pro Episcopo scilicet Florenorum sex millia, pro Præposito Florenorum mille quingentorum, pro Decano Florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis Florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis seu Præbendatis Florenorum sexcentorum. Ut autem Capitula sic erectarum Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum splendidiores, prout merentur, evadant, singulis earum Dignitatibus, et Canonicis Indultum deferendi Rocchettum et Cappam Magnam sericam violacei coloris, sericis cordulis subsutam, cum Pellibus Armelinis hiemali, æstivo vero tempore Mozzettam violaceam supra Rocchettum. — Iisdem vero Capitulis, et Canonicis singularum Ecclesiarum nunc et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo earundem Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, earumque chori quotidiano servitio, nec non rerum, et Jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, atque onerum eis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum emolumentorum quorumcumque exactione, et divisione, ac poenarum a non interessentibus divinis officiis incursu cæremoniis, et ritibus servandis, ac quibusvis aliis rebus necessariis, et opportunis statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta licita tamen, et honesta, et sacris Canonibus, atque ordinationibus Apostolicis, et Concilii Tridentini non adversantia, ac sub præsidentia, inspectione, examine, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, aut Episcoporum edere atque edita declarare, et impetrari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo condere ab iis, ad quos spectat, et pro tempore spectabit, inviolabiliter observanda sub pœnis in contrafacientes statuendis pariter edere libere et licite valeant, plenam et liberam facultatem concedimus et impertimur, injuncta respectivis Capitulis obligatione, ut in eorum singulis ab

altero ex Canonicis Pœnitentiarii munus exerceatur, ab altero autem Scriptura sacra festis diebus Populo exponatur, qui tamen duo Canonici ab Episcopo ad prædicta respective munia fideliter adimplenda erunt stabiliter deputandi. Curam vero animarum in singulis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis habitualem penes Capitula respectiva residere, actualiter vero ab uno ex Capitularibus ad hoc expresse designando, ac prævio examine ad formam sacrorum Canonum ab Ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exerceri decernimus, et mandamus. — Fabricarum quoque manutentioni, et divini Cultus, ac inservientium expensis in singulis Ecclesiis assertum fuit, jam sufficienti modo provisum esse per bona, et redditus iisdem infixos; attamen si ea bona, et redditus pro hujusmodi usibus non sufficere reperiantur, ac episcoporum petitiones laudati Regis liberalitas, prout Articulo quarto Conventionis expressum est, opportune supplebit. — Pro episcoporum residentia vetera Episcopis, si existant, si autem non adsint, domos a præfato Rege ad id assignandas, nec non domos etiam pro Dignitatibus, proque senioribus inter Canonicos, et Vicarios pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivio, quæ singulis a Rege juxta Articulum Conventionis quartum statuentur attribuimus, et assignamus. — Pro futuro tempore, et successivis vacationibus, reservata semper, et quandocumque Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris, Præposituræ, quæ prima post Pontificalem dignitas in duabus Metropolitanis, et sex Cathedralibus Ecclesiis omnimoda libera collatione, Bavariæ Regi elargimur Indultum nominandi tam ad Decanatus idoneos Presbyteros quam ad Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris, ac Novembris vacantes, dignos, et idoneos Ecclesiasticos viros in sacris Ordinibus constituto ; quoad vero alios sex menses Archiepiscopis, et Episcopis jus conferendi Canonicatus in mensibus Februarii, Junii et Decembris Capitulo, et Canonicis respectivarum Ecclesiarum Indultum nominandi ad vacantes canonicatus concedimus, et impartimur; onus tamen injungentes Personis tam Decanatus, quam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis vacantes a præfato Rege, et tribus prædictis mensibus a Capitulis nominatos, ut ipsi Decanatuum, et Canonicatuum prædictorum collationem, et Provisionem infra sex menses ex tunc proximos ab Apostolica Sede impetrare, Litterasque Apostolicas desuper expedire teneantur. Quo vero ad aliqua beneficia tam parochialia seu Curata, quam simplicia pridem ad liberam Collationem Antistitum antiquarum Octo Bavariæ Ecclesiarum spectantia eadem a futuris, et pro tempore existentibus Archiepiscopis, Episcopis libere in posterum, servatis servandis, Personis Ecclesiasticis prædicto Regi gratis, conferentur. Rex vero Bavariæ ad ea beneficia tam Parochialia, quam Curata, ac simplicia præsentabit, ad quae ex legitimo jure Patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito, ejus Antecessores Duces, et Electores præsentabant. — Archiepiscopi vero, et Episcopi, præsentatis debita requisita habentibus, præmisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus, aut Curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. Præsentatio autem ad omnia ista Beneficia infra tempus a sacris

Digitized by Google

Canonibus præscriptum fiat, secus ea libere ab Archiepiscopis, et Episcopis conferentur. — Volentes nunc ad novam Diœcesium prædictarum circumscriptionem procedere, ut distinctis finibus omnes auferantur quæstiones de spiritualis jurisdictionis exercitio earum distributionem, et divisionem de Apostolicæ Potestatis plenitudine decernimus, præscribimus, et constituimus juxta modum, qui sequitur videlicet: — Spirensis Diœcesis præter Episcopalem civitatem complectetur biscentum septem Paræcias seu loca nuncupata, Kircheimbolanden, Kriegsfeld, Stetten, Baierfeld, Bœrstadt, Gerbach, Imsweiler, Obermoschel, Oberndorf, Rockenhausen, Winnweiler, Ebernburg, Feil, Dackenheim, Dirmstein, Gœllheim, Groſsbockenheim, Groſskarlbach, Grünstadt, Laumersheim, Leidelheim, Neuleiningen, Ottersheim, Wattenheim, Weitersweiler, Eppstein, Frankenthal, Freinsheim, Heſsheim, Lambsheim, Mutterstadt, Oggersheim, Oppau, Pfeffingen, Roxheim, Zell, Enkenbach, Hochspeier, Kaiserslautern, Lauterecken, Otterberg, Reipoltskirchen, Schallodenbach, Trippstadt, Weillerbach, Wolfstein, Annweiler, Albersweiler, Birkenhærdt, Godramstein, Gœcklingen, Goſsersweiler, Ramberg, Schwanheim, Wernersberg, Bœhl, Dannstadt, Deidesheim, Forst, Hochdorf, Iggelheim, Königsbach, Meckenheim, Niederkirchen, Roettersheim, Ruppertsberg, Wachenheim, Burrweiler, Edenkoben, Edesheim, Gleisweiler, Groſsfischlingen, Hainfeld, Maikammer, Insheim, Offenbach, Roſsbach, Venningen, Weyer, Bellheim, Dudenhofen, Germersheim, Harthausen, Heiligenstein, Hert, Leimersheim, Lingenfeld, Oberlustadt, Ottersheim, Schifferstadt, Waldsee, Zeiskam, Diedesfeld, Duttweiler, Elmstein, Esthal, Geinsheim, Grevenhausen, Hambach, Hassloch, Kirrweiler, Neustadt, St. Martin, Zweibrücken, Altheim, Homburg, Kirrberg, Contwig, Haſsweiler, Medelsheim, Niedergailbach, Walsheim, Wiesbach, Bann, Horbach, Kirchenarmbach, Kirchmohr, Labach, Martinshœhe, Mühlbach, Landstuhl, Obermohr, Ramstein, Rechtenbach, Weselberg, Ferbach, Finningen, Groſsteinhausen, Heltersberg, Klausen, Merzalben, Neubornbach, Nüntschweiler, Pirmasens, Rodalben, Landau, Ransbach, Eschbach, Ingenheim, Herxheim, Herxheimweiher, Oberhochstadt, Queichheim, Candel, Hatzenbühl, Rheinzabern, Rülzheim, Jokrim, Pforz am Rhein, Berg, Scheibenhardt, Büchelberg, Scheid, Minnfeld, Steinfeld, Schweigen, Schweighofen, Weiler, Klingenmünster, Billigheim, Harzheim, Dahn, Hauenstein, Busenberg, Niederschlettenbach, Bundenthal, Fischbach, Bliescastell, Lautzkirchen, Biesingen, Blickweiler, St. Ingbert, Ensheim, Ommersheim, Bliesmengen, Habkirchen, Bebelsheim, Rheinheim, Erfweiler, Rubenheim, Gersheim, Ommersheim, Kübelberg, Brücken, Breitenbach, Hoegen, Mittelbexbach, Münchweiler, Cusel, Remigiberg, Eppenbrunn, Hilst, Kreppen, Schweix, Trulben, Obersteinbach. — Datum Romæ apud sanctam Mariam majorem anno incarnationis domini millesimo octingentesimo decimo octavo, kalendis Aprili, pontificatus Nostri anno decimo nono.

Digitized by Google

Nro. 108.

Königliche Allerhöchſte Verfügung, das Concordat und den Conſtitutionseid in Bayern betreffend. Tegernſee, vom 15. Sept. 1821.

Maximilian Joſeph ꝛc.

„Nachdem die wichtigſten Anſtände, welche bisher den Vollzug des mit dem päbſtlichen Stuhle unterm 5. Junius 1817 abgeſchloſſenen und von Uns unterm 24. Oktober des nämlichen Jahres ratifizirten Concordats verzögert haben, nunmehr beſeitigt ſind; ſo iſt es Unſer Wille, daß daſſelbe in allen ſeinen Theilen in volle Ausübung gebracht und daß hiernach der Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumſcription der neuen Diöceſen in unſerm Königreiche unterm erſten April 1818 ergangenen Bulle, welche anfängt mit den Worten: Dei ac Domini nostri Jesu Christi, nebſt den darauf ſich beziehenden Executions-Decreten des für dieſes Geſchäft von Seiner Päbſtlichen Heiligkeit an Unſer Hoflager in der Perſon des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geſchlechte Caſſano, Erzbiſchoffes von Nicäa, abgeordneten apoſtoliſchen Nuntius kein weiteres Hinderniß geſetzt werden ſoll. Zugleich fügen wir zur Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe über den Gegenſtand und die Beſchaffenheit des von unſern katholiſchen Unterthanen auf die Conſtitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem wir Unſeren getreuen Unterthanen die Conſtitution gegeben haben, Unſere Abſicht nicht geweſen ſey, dem Gewiſſen derſelben im Geringſten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Beſtimmungen der Conſtitution ſelbſt der von unſern katholiſchen Unterthanen auf dieſelbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerl. Verhältniſſe ſich beziehe, und daß ſie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Geſetzen oder den katholiſchen Kirchenſatzungen entgegen wäre.

Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgeſetz gilt, als ſolches angeſehen und vollzogen werden ſoll, und daß allen Behörden obliege, ſich genau nach ſeinen Beſtimmungen zu achten.“ (Königl. Bayeriſches Regierungsblatt 1821. Nro 31.)

Nro. 109.

Eintheilung der Pfarreien in Dekanate betreffend.

Durch Allerhöchſtes Reſcript vom 12. Sept. 1822 iſt die von dem Hochwürdigen Herrn Biſchof von Speyer in Antrag gebrachte Eintheilung der kath. Pfarreien in 11 Decanate,

ſo daß die Pfarreien eines jeden Landcommiſſariats zugleich auch ein Decanat bilden, und nur die beiden Landcommiſſariate Kaiſerslautern und Cuſel in ein Decanat vereinigt ſind, und daß die Dompfarrei vom Decanate Speyer unabhängig unmittelbar unter dem Ordinariate ſteht, genehmigt. Bekanntmachung der Regierung v. 26. Sept. 1822. (Intelligbl. p. 713.). — Das Nemliche wurde auch durch eine Biſchöfliche Ordination vom 7. Oct. 1822 mit dem Anhange bekannt gemacht, daß von da an von der Benennung Cantons- und Succurſalpfarreien Umgang genommen werde. — In deſſen Folge erließ das Ordinariat auch eine neue Inſtruction für die neu erwählten Decane unterm 14. Nov. 1822. —

Nro 110.

Den Rang und Titel der Biſchöfe und Erzbiſchöfe betreffend. München, den 10 Januar 1822.

Maximilian Joſeph ꝛc. Wir haben uns über die Verhältniſſe des Ranges und Titels der Erzbiſchöfe und Biſchöfe in Unſerm Reiche umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf beſchloſſen, folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen:

I. Was den Rang betrifft, ſo ſoll derſelbe

1. den zwei Erzbiſchöfen unmittelbar nach Unſern Staats-Miniſtern und dem Feldmarſchall,

2. den Biſchöfen nach Unſern General-Kreis-Kommiſſären und Regierungs-Präſidenten, dann den General-Kommandanten und

3. den Dignitarien der erzbiſchöflichen Kapitel (Probſt und Dechant) nach den Regierungs-Directoren, endlich

4. den Kanonikern dieſer Kapitel nach den Regierungs-Räthen geſtattet ſeyn.

5. den Erzbiſchöfen und Biſchöfen kömmt die Hoffähigkeit zu.

II. In Anſehung der Titulatur ſoll

1. den Erzbiſchöfen und Biſchöfen von Landesſtellen das Prädikat „Herr“ beigelegt werden. — Den Erzbiſchöfen ſoll überdieß in den Schreiben der Landesſtellen an dieſelben das Prädikat „Hochwürdigſter Herr Erzbiſchof“ den Biſchöfen aber „Hochwürdiger Herr Biſchof“ gegeben werden.

2. Den Erzbiſchöfen iſt der Titel „Excellenz“ bewilligt.

3. In den Schreiben der Privaten und Untergebenen an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe wird die Anrede „Hochwür-

Digitized by Google

digſter Herr Erzbiſchof" den Biſchöfen aber „Hochwürdigſter Herr Biſchof" gegeben werden.

Die Unterſchrift der untergeordneten Geiſtlichkeit wird dahin beſtimmt, daß an den Erzbiſchof geſetzt werde: „ehrerbietigſt gehorſamſter" und an den Biſchof „ehrerbietig gehorſamer."

Die Addreſſe auf den Schreiben der Privaten und Untergebenen an den Erzbiſchof ſoll lauten:

„Seiner Excellenz dem hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofe zu ꝛc." und an den Biſchof: „Seiner Hochwürden und Gnaden dem Herrn Biſchof zu ꝛc."

4. Was den Titel der Erzbiſchöfe und Biſchöfe in ihren eigenen Schriften und Ausfertigungen betrifft, die nicht an den Souverain oder an Unſere unmittelbaren oder mittelbaren Behörden gerichtet ſind, ſo wird ihnen der Ausdruck „Wir" geſtattet, ſie ſollen jedoch gehalten ſeyn, nach demſelben und ihrem Taufnamen jedesmal auch ihrem Familien-Namen beizufügen.

Das Prädikat „von Gottes Gnaden," welches in Bayern nur der Souverain führt, wird denſelben nicht geſtattet.

Dagegen ſoll ihnen erlaubt ſeyn, ihren Namen den Beiſatz „durch göttliche Gnade (divina gratia) Erzbiſchof (oder Biſchof) zu ꝛc." anzufügen.

Wenn hiebei eine Erwähnung des apoſtoliſchen Stuhles gemacht werden will, ſo findet dieſelbe keinen Anſtand, und es iſt ſodann zu ſetzen: durch göttliche, und des apoſtoliſchen Stuhles Gnade."

Nro. 111.

Das Verbot geheimer Geſellſchaften und Verbindungen betreffend.

Schon unterm 4. Nov. 1799 und 5. März 1804 wurden alle geheimen Geſellſchaften und Verbindungen, politiſchen, religiöſen oder angeblich wiſſenſchaftlichen Zwecks, wenn ſolches dem Staate verhehlt oder anderſt angegeben wird, ſtrenge verboten. Dieſes Verbot wurde durch Allerhöchſte Verordnung vom 13. Sept. 1814 in der Art erneuert: 1. Keine geheime Geſellſchaft, ihre Mitglieder mögen perſönlich, oder durch Correſpondenz zuſammenhängen, ſollen im Reiche geſtattet werden; 2. Jeder Unterthan und Diener, welche Anwerber, Verbreiter und Theilnehmer ausländiſcher Geſellſchaften und Beförderer ihres Zweckes ſind, wenn dieſer dem Staate nicht beſtimmt angegeben und gebilligt iſt, ſind nach vorgängiger geſetzlicher Unterſuchung als Uebertreter des Geſetzes zu beſtrafen; 3. Alle, welche in Königlichen Dienſten oder Pflichten ſtehen, und ſich

Digitized by Google

desfalls ſchuldig machen, werden hiedurch ihres Amtes verluſtig. 4. Jeder Staatsdiener ſoll den vorgeſchriebenen ſchriftlichen Revers ausſtellen, welcher die Verſicherung enthalten muß, daß der Ausſteller zu keiner geheimen Geſellſchaft, oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demſelben nicht gebilligt, oder dem Intereſſe des Staates fremd iſt, gehören, noch je in Zukunft gehören werde. Der Revers muß durch einen Eid bekräftigt werden. Die Verletzung des Eides zieht ohne weiteres den Verluſt der Stelle nach ſich; 5. Wer immer Wiſſenſchaft von geheimen Verbindungen trägt, wird als getreuer Unterthan auf geſetzliche Art der Ortsobrigkeit die Anzeige davon zu machen wiſſen. — Dieſe Verordnung wurde durch Allerh. Reſcript vom 30. Dez 1817 nochmals bekannt gemacht. (Amtsbl. 1818. p. 296.

Nro. 113.

Zweiter Anhang zu dem §. 103 des Religionsedictes in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfaſſungsurkunde.

Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfaſſung des proteſtantiſchen Kirchenregiments.

§. 1 Das oberſte Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Proteſtantiſchen innern Kirchen-Angelegenheiten ſoll künftig durch ein ſelbſtſtändiges Ober-Conſiſtorium ausgeübt werden, welches dem Staatsminiſterium des Innern unmittelbar untergeordnet iſt.

§. 2. Daſſelbe beſteht:

a) aus einem Präſidenten des Proteſtantiſchen Glaubens-Bekenntniſſes;
b) aus vier geiſtlichen Ober-Conſiſtorial-Räthen, unter welchen Einer der reformirten Religion iſt;
c) aus einem weltlichen Rathe;
d) aus dem nothwendigen Unter-Perſonal, mit Einſchluß eines Rechnungs-Verſtändigen zur Super-Reviſion der Pfarr-Faßionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterſtützungs- und Wittwen-Kaſſen.

§. 3. Die Ober-Conſiſtorial-Räthe haben den Rang der Central-Räthe; die Gehalte und reſpectiven Functions-Zulagen des Geſammt-Perſonals werden auf die Staats-Caſſe übernommen.

Digitized by Google

§. 4. Statt der bisherigen General-Dekanate ſollen drei Conſiſtorien, in Ansbach, in Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Dieſe ſollen künftig beſtehen:

a) aus einem Vorſtande, der Proteſtantiſchen Confeſſion; dieſe Funktion ſoll dem Regierungs-Director, oder dem älteſten Regierungs-Rathe derſelben Confeſſion, übertragen werden.

b) aus zwei geiſtlichen und einem weltlichen Proteſtantiſchen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter-Perſonal.

§. 5. Die Conſiſtorial-Räthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Beſoldungen und reſpective Functions-Zulagen des Conſiſtorial-Perſonals werden gleichfalls auf die Staats-Caſſe übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfaſſung der Diſtricts-Decanate und Diſtricts-Schul-Inſpectionen, ſo wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfaſſung ſoll in jedem Decanate eine jährliche Viſitation, und am Decanats-Sitze jährlich eine Diöceſan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Conſiſtoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Conſiſtoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Commiſſärs, welcher jedoch an den Berathungen ſelbſt keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologiſche Prüfungs-Commiſſion für die Aufnahms-Prüfung der Proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Conſiſtorium daſelbſt, ſo wie in Speyer mit dem dortigen Conſiſtorium für die Candidaten aus dem Rheinkreiſe, verbunden. Derſelben ſind auch die Anſtellungs-Prüfungen in den jährlich auszuſchreibenden Concurs-Terminen übertragen.

Es ſoll dabei rückſichtlich der Fragen und Aufgaben der Cenſur und Claſſification ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienſt, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Inſtruction über die Prüfung der Proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterſtützung-Anſtalt für Proteſtantiſche Geiſtliche des Obermain- Rezat- Ober- und Unterdonau- Iſar- und Regenkreiſes, dann die Verſorgungs-Anſtalt für Pfarrers-Wittwen dieſer Kreiſe, bleibt mit ihrer Ad-

miniſtration in Nürnberg, unter der Leitung des Conſiſtoriums zu Ansbach und der Oberaufſicht des Ober-Conſiſtoriums, nach der bisherigen Verfaſſung dieſer beiden Inſtitute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Conſiſtoriums und der dieſem untergeordneten Conſiſtorien.

§. 10. Alle Gegenſtände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften; die Handhabung der geſetzlichen Grenzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürſtlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Confeſſionen und deren Anſtalten und Güter; die Handhabung der geſammten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Miniſteriums des Innern, nach den näheren Beſtimmungen der hierüber erlaſſenen beſonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen vom 27. März 1817 dann über den Geſchäftskreis der Staats-Miniſterien vom 15. April 7817.

§. 11. Der Wirkungskreis des Ober-Conſiſtoriums ſo wie der ihm untergeordneten Conſiſtorien in den Kreiſen iſt demnach beſchränkt auf die Gegenſtände der innern Kirchen-Polizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es ſteht ihnen hienach zu: die Aufſicht über Kirchen-Verfaſſung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geiſtlichen, Prüfung, Ordination, Anſtellung und Beforderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbeſetzung der Pfarrſtellen und anderer Kirchendienſte, Inveſtitur der Geiſtlichen, Synodal- und Diöceſan-Verhältniſſe, Dispenſationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Penſions-Anſtalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Anſehung des Geſchäftskreiſes des Ober-Conſiſtoriums und der untern Conſiſtorien wird es im Allgemeinen bei den Beſtimmungen belaſſen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

Digitized by Google

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenſtänden vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;

b) in den Inſtructionen für das General-Conſiſtorium und für die General-Kreis-Commiſſariate, in Beziehung auf das Kirchenweſen der Proteſtantiſchen Geſammtgemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1809.

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelſtellen für die Proteſtantiſchen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten ſind.

§. 12. In Anſehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufſicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Proteſtantiſchen Kirche und Kirchenſtiftungen verbleibt es bei den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 13. Dem Ober-Conſiſtorium iſt die Aufſicht über das Proteſtantiſch-theologiſche Studium auf der Univerſität Erlangen in Anſehung der Lehrer übertragen, auch wird bei Beſetzung der theologiſchen Lehrſtellen daſſelbe mit ſeinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demſelben, ſo wie den untern Conſiſtorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie ſchon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufſicht über den Proteſtantiſchen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufſicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, ſowohl in den Volksſchulen als Studienanſtalten, gehören als ein Staats-Polizeigegenſtand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Miniſteriums des Innern, nach den darüber beſtehenden geſetzlichen Einrichtungen. In den Kreiſen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Proteſtantiſcher Confeſſion iſt, ſoll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieſer Confeſſion übertragen, auch ſoll unter den Oberſtudienräthen jederzeit Einer der Proteſtantiſchen Confeſſion angeſtellt werden.

III.

Verhältniſſe des Ober-Conſiſtoriums zu den untern Conſiſtorien, und dieſer zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15. Die Conſiſtorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Conſiſtorium daſſelbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu dem General-Conſiſtorium geſtellt waren.

§. 16. Die Conſiſtorien ſind in ihrem Wirkungskreiſe gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach ſie ſich wechſelſeitig gegen einander zu beneh-

Digitized by Google

men haben; in Staats-, Polizei- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechtsverhältniſſe zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenſtänden aber ſind ſie den Regierungen untergeben, dieſe haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieſelbe ſich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen

§. 17. Den Conſiſtorien ſind in Gegenſtänden ihres Wirkungskreiſes die Diſtricts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können ſie nur durch die Regierungen bewirken, welche ihnen zur Unterſtützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugniſſe nicht verweigert werden dürfen, ſo lange ſie in den geſetzlichen Schranken ihres Wirkungskreiſes verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeiſtellen hierdurch angewieſen, denſelben hiezu jederzeit den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

IV.

Verhältniſſe des Ober-Conſiſtoriums zu dem Staats-Miniſterium des Innern.

§. 18. Das Ober-Conſiſtorium iſt ein dem Staats-Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demſelben Aufträge uud Befehle durch Reſcripte, und erſtattet an daſſelbe Berichte.

§. 19. Daſſelbe hat hiernach an genanntes Staats-Miniſterium gutachtliche Berichte zu erſtatten, und durch dieſes die Allerhöchſte Entſchließung zu erholen.:

a) In allen Gegenſtänden neuer organiſcher kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen.
b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeſte, oder Abſchaffung beſtehender Feſte und Feiertage;
c) in Fällen, wo es auf Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen Katholiſchen und Proteſtantiſchen Pfarreien und einzelner Einwohner verſchiedener Glaubensbekenntniſſe ankömmt, nach §§. 47 und 48 der Conſiſtorialordnung, wohin insbeſondere die Purificationen gemiſchter Pfarreien gehören;
d) bei Dispenſations-Geſuchen wegen verbotner Verwandtſchaftsgrade;
e) über alle Anſtellungen und Beförderungen in geiſtlichen Amtsſtellen, Verſetzungen, Degradationen, Suspenſionen vom Amte, Penſionirungen, Entſetzungen oder Ausſchließung vom geiſtlichen Amte;
f) bei Eintheilung der Pfarrſprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

Digitized by Google

g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Verſammlungen;
h) über die Reſultate gehaltener allgemeiner Synodal-Verſammlungen;
i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Anſehung der adminiſtrativen Beziehungen;
k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Miniſterien erforderlich iſt.

Nebſtdem hat daſſelbe am Schluſſe eines jeden Jahres eine allgemeine Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes der Proteſtantiſchen Geſammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geſchäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geſchäfte liegt bei dem Ober-Conſiſtorium dem Präſidenten, und bei den untern Conſiſtorien dem Vorſtande, und in Abweſenheit oder Verhinderung deſſelben dem erſten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorſtande geöffnet und präſentirt. Derſelbe hat zu ſorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geſchäftsprotokolle verbundene beſondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorſchrift, oder in einzelnen Fällen beſonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenſtände werden mittelſt gemeinſchaflicher Berathungen in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche ſoll eine Sitzung nach der Beſtimmung des Vorſtandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorſtand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, ſpricht die Beſchlüſſe nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieſelben in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bei ſich ergebender Stimmen-Gleichheit iſt die Stimme des Vorſtandes entſcheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorſtande mit dem Expediatur verſehen; der Secretaire bemerkt auf demſelben den Tag der Sitzung mit Hinweiſung auf die Nummer des Sitzungs-Protokolls, und ſorgt ſodann für die Reinſchrift

§. 25. Die Eingaben geſchehen unter der Aufſchrift an „das Königl. Bayeriſche Proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium“, oder in den Kreiſen an „das Königl.

Bayeriſche Proteſtantiſche Conſiſtorium“ zu N.

Die Berichte des Ober-Conſiſtoriums an das Staats-Miniſterium werden in der allgemein vorgeſchriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterſchrift des Vorſtandes, des Referenten und Secretairs bezeichnet; die Berichte der untern Conſiſtorien an das Ober-Conſiſtorium erhalten die eben bemerkte Aufſchrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geſchieht von den Diſtricts-Decanaten und Pfarrämtern an die Conſiſtorien. Die Anrede iſt: „Königliches Ober-Conſiſtorium“ oder „Königliches Conſiſtorium“. Die Unterſchrift an das Ober-Conſiſtorium: gehorſamſtes N. an die Conſiſtorien: gehorſames N.

§. 26. Die Form der Ausfertigungen iſt folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geſchehen mit der Ueberſchrift: „Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.“

Die Schreibart iſt befehlend, und die Unterſchrift: „Königlich Proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium.“

b) Die Schreiben an, coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geſchrieben wird: das Königliche Conſiſtorium zu N. an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart iſt geſinnend, der Inhalt wird in der dritten Perſon gefaßt, den Schluß bildet die Unterſchrift des Vorſtandes; der Secretair contraſignirt.

§. 27. Die Conſiſtorien bedienen ſich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umſchrift: Königl. Bayeriſches Proteſtantiſches Ober-Conſiſtorium, oder Königl. Bayeriſches Proteſtantiſches Conſiſtorium zu N.

§. 28. Der Secretair hat die Führung des Journals und der Protocolle, ſo wie die Expedition zu beſorgen. Die Aufſicht über die Kanzlei- und Regiſtraturs-Geſchäfte führt der Vorſtand; ſie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präſident des Ober-Conſiſtoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Miniſteriums des Innern von den Geſchäften ſich niemals entfernen; der Vorſtand der untern Conſiſtorien muß davon die Anzeige bei dem Ober-Conſiſtorium machen, und deſſen Genehmigung erholen. Der Vorſtand iſt befugt, den Räthen und dem übrigen Perſonal, mit vorſorglicher Rückſicht auf den Dienſt, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen, bei Urlaubs-Geſuchen in das Ausland, in die Reſidenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, ſind die beſtehenden Vorſchriften zu beobachten. München, den 26. Mai 1818. (Amtsbl. 1818.)

Digitized by Google

Bemerkung 1. Schon die Landesadminiſtration zu Worms hatte unterm 9. Sept. 1815. das prot. Kirchenweſen neu organiſirt. Der Hauptinhalt dieſer Organiſation beſiehlt: §. 1. Die Lokalconſiſtorien ſind aufgehoben; §. 2. An ihre Stelle tritt ein Generalconſiſtorium; §. 4. Dieſes übt die äußere Kirchengewalt berathend, die innern Angelegenheiten entſcheidend; §. 5. Daſſelbe prüft, ordinirt die Pfarrcandidaten, ſtellt ſie an und promovirt ſie; beaufſichtigt die Pfarreien, die Lehre und Disciplin, den Cultus und das Kirchenvermögen; §. 6. Es prüft und claſſifizirt die Candidaten a) in dem Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine und b) pro ministerio et promotione; §. 9. Es beſtimmt die Fähigkeit der Candidaten nach den Noten a) vorzüglich, b) gut, c) hinlänglich, d) nothdürftig, e) ſchwach, f) untüchtig; nur die vier erſteren können angeſtellt werden; §. 12. Die Beförderung der Candidaten und Pfarrer geſchieht a) nach Claſſification der Pfarreien in vier Klaſſen. I. Klaſſe: die Pfarreien von 500 — 1000 Fr. II. Klaſſe von 1000 — 1500 Fr. III. Klaſſe von 1500 — 2000 Fr. IV. Klaſſe von 2000 — 2500 Fr. b) nach Klaſſification der Candidaten nach den Noten des §. 9, und der Pfarrer nach Amtsführung und Moralität; §. 13. die vacanten Pfarreien werden zum Konkurs ausgeſchrieben, die Competenten melden ſich durch die Diſtricts-Inſpectionen mit ihren Nachweiſungen, und das Generalconſiſtorium ſchlägt den würdigſten der Regierung vor. Wer erſt nach zweiter Prüfung aufgenommen iſt, kann nur eine Pfarrei I. Klaſſe anſprechen. Die Anſtellung richtet ſich nach Aufnahmszeit und Klaſſification. Angeſtellte mit guter Note gehen den Candidaten vor. Bei Beförderung entſcheidet die Note, bei gleicher Note das Amtsalter, bei gleichem Amtsalter das Lebensalter. §. 14. Jährlich müſſen die Pfarrer über ihre Amtsführung und den Zuſtand ihrer Gemeinde berichten; um Oſtern werden ihnen Synodalfragen durch die Inſpektoren geſtellt, von deren Beantwortung nur der 60jährige frei iſt, von Zeit zu Zeit werden die Pfarreien viſitirt. §. 15. Das Generalconſiſtorium kann zur Korrektion und Beſtrafung nachläſſiger und unmoraliſcher Pfarrer Anträge zur Verſetzung ſtellen und Strafmittel veranlaſſen: a) Geldſtrafen; b) temporäre Suspenſion; c) Suspenſion von Amt und Gehalt; d) Entſetzung; e) gänzliche Ausſchließung vom geiſtlichen Stande. Die unter c d nnd e können nur auf förmliche Unterſuchung der Inſpectoren erkannt und nur nach Beſtätigung der Regierung vollzogen werden. §. 16. Das Conſiſtorium ernennt die Organiſten und Glöckner; in der Regel ſollen es Schullehrer ſeyn; ſie ſtehen unter dem Conſiſtorium. §. 17. Hochbejahrte und inhabil gewordene Pfarrer werden unterſtützt oder erhalten einen Vicarius. Kann der Pfarrer oder die Pfarrei den Vicar nicht beſolden, ſo ſoll eine Zulage, jedoch nicht über 400 Fr. bewilligt werden. Hiezu wird man einen Unterſtützungsfond gründen. Das Conſiſtorium entſcheidet, ob ein Vicar nöthig iſt, und kein Candidat kann ein ſolches Vikariat bei Verluſt aller Beförderung ausſchlagen. §. 18. Stirbt ein Pfarrer, ſo ſorgt die Inſpection für die Verwaltung; das Conſiſtorium beſtimmt den Nachſitz und die Wiederbeſetzung. Es ſoll ein Wittwenfond gebildet werden. §. 19. Das Conſiſtorium regulirt die Inſpectorate, die Pfarrſprengel und Pfarrgeſchäfte. §. 20. Eben ſo den Cultus, den religiöſen Jugendunterricht, die Catechiſation und die Kirchenzucht. Es wacht über die

18

Digitized by Google

Pfarrbücher und Stolgebühren. Hiezu ordnet es von Zeit zu Zeit besondere Localviſitationen an. §. 21. Das Conſiſtorium beaufſichtet das Kirchenvermögen. — — §. 24. Es ſollen Diſtrikte und Inſpectoren ernannt werden. §. 25. Den Inſpectoren liegt die Vollziehung der Conſiſtorial-Erlaſſe und die Erſtattung der Gutachten und Berichte ob; ſie inſtalliren die Pfarrer uud Kirchendiener; §. 26. Sie beaufſichten dieſelben; §. 27. Sie viſitiren jährlich perſönlich den Unterricht nnd Kultus, Regiſtratur, Pfarrbücher und Betragen des Pfarrers, und protocolliren hierüber an das Conſiſtorium. §. 28. Sie halten jährlich eine Synode aller Pfarrer, Vicare und Candidaten, eröffnen ſie mit einer Rede, beſprechen wiſſenſchaftliche und Curatgegenſtände und protocolliren. §. 29. Sie erſtatten Bericht an das Conſiſtorium über alle Kirchengegenſtände laut ſpezieller Inſtruction. (Amtsbl. 1815. p. 277.). — Die neuen Inſpectionen des vorſtehenden §. 24 wurden auch unterm 2. Nov. 1815 bekannt gemacht. (Amtsbl. 1815. p. 290.) — Sie wurden zum Theil neu regulirt unterm 31. Mai 1816 (Amtsbl. p. 40).

Bemerk. 2. Unterm 2. Juni 1819 wurden die Inſpectionen neu organiſirt und verordnet: 1. Jedes Landcommiſſarat bildet eine Inſpection; das Landcommiſſariat Kirchheim jedoch zwei, eine zu Kirchheim für die Kantone Kirchheim und Göllheim, und eine andre zu Gaugrehweiler für die Kantone Rockenhauſen und Obermoſchel; eben ſo eine zu Kuſel für dieſen Kanton und eine in Lauterecken für Lauterecken und Wolfſtein. 2. Der Sitz der Inſpection iſt im Hauptorte des Landcommiſſariates. 3. Ein Inſpector erhält mit Einſchluß der Bureaukoſten einen Gehalt von 600 fl. (Amtsbl. 1819. p. 67 und Intelligenzbl. 1819. p. 301).

Nro. 113.

III. Beilage zu Titel IV, §. 11 der Verfaſſungsurkunde. —

Edict über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels. München, den 26. Mai 1818.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und ſonſtigen Arbeiten über Gegenſtände, die ihnen in ihrem Geſchäftskreiſe übertragen ſind; ferner ſtatitiſche Notizen, Verhandlungen, Urkunden und ſonſtige Nachrichten, zu deren Kenntniß ſie nur durch ihre Dienſtverhältniſſe kommen konnten, ohne beſondere Königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben ſo bleibt ihnen unterſagt, Nachrichten politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts über die Königl. Staaten, in ausländiſche Zeitungen einzurücken, oder an dergleichen Aufſätzen Theil zu nehmen, wenn ſie nicht zuvor dem einſchlägigen Staats-Miniſterium vorgelegt waren.

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde, oder andere ſinnliche Darſtellungen wahr-

Digitized by Google

nimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder ſinnlichen Darſtellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche beſtehendes Strafgeſetz übertreten wurde, ſey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizei-Uebertretung, ſo hat ſie alsbald dem einſchlagenden Unterſuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterſchied ſelbſt der Beſtrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Geſetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und deſſen Verfaſſung, oder die im Königreiche beſtehenden Kirchen- und religiöſen Geſellſchaften, oder ſind Schriften oder ſinnliche Darſtellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zu Wolluſt und Laſter gefährlich; ſo ſoll die Polizei die Verbreitung einer ſolchen Schrift oder ſinnlichen Darſtellung hemmen, und ein Exemplar derſelben an die ihr vorgeſetzte obere Polizei-Behörde ohne Verzug einſenden, welche längſtens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charactere der Geſetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit ſorgfältig zu unterſuchen, und nach Befinden den Beſchlag aufzuheben oder fortzuſetzen hat. (Amtbl. 1818.)

Nro. 114.

X. Beilage zu Titel VI. §. 10 der Verfaſſungsurkunde.

Edict über die Ständeverſammlung. München, den 23. Mai 1818.

Die Kammer der Abgeordneten bildet ſich

§. 5. C. Aus der Klaſſe der Geiſtlichen.

Der achte Theil für dieſe Klaſſe wird vor Allem zwiſchen den Individuen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach dieſem Maaßſtabe den Erſtern zwei Drittheile, den Letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewieſen. Die Vertheilung derſelben auf die einzelnen Regierungsbezirke geſchieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei Letztern nach der Größe der General-Dekanate.

§. 8. Neben den allgemeinen Eigenſchaften, welche zur paſſiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammen nach §. 12 der Urkunde vorgezeichnet ſind, wird noch insbeſondere erfordert, daß

c) jene von der Klaſſe der Geiſtlichen nur aus wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei ſelbſt verſehen, gewählt werden können.

Digitized by Google

§. 12. Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfaſſungsurkunde Tit. X. §. 3 vorgeſchriebenen Eid, wenn er ihn nicht ſchon früher geſchworen hat, und nebſtdem noch nachſtehenden Wählereid abzulegen:

„Ich ſchwöre, daß ich meine Wahlſtimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich ſolches zum allgemeinen Beſten des Landes für dienlich erachte, ohne fremde Einwirkung abgebe, und diesfalls von Niemand, unter was immer für einem Vorwande, weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geſchenk angenommen habe, noch annehmen werde;

„Ich ſchwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt zu werden, Niemand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder Geſchenk verſprochen oder gegeben habe, noch geben oder verſprechen werde.“

„So wahr ꝛc. ꝛc.“

Die Wähler der Abgeordneten für die erſten drei Klaſſen übergeben dieſen Eid ſchriftlich mit ihrer Wahlſtimme.

§. 19. C. Wahl der Abgeordneten von der Klaſſe der Geiſtlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieſer Klaſſe ſind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erſte zur Auswahl des Wahlmannes geſchieht am Sitze eines jeden Dekanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrſchaftsgerichtes alle nach §. 8 wahlfähigen Pfarrer deſſelben einberufen werden, ſie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht. Der Dechant ſammelt die ſchriftlichen Stimmen, trägt ſie in ein Protokoll ein, welches von allen Anweſenden unterſchrieben wird, und ſendet ſolches durch das Land- oder Herrſchaftsgericht an die Bezirksregierung.

Pfarreien, welche keinem Dekanate zugetheilt ſind, ſtimmen für dieſen Fall bei dem nächſtgelegenen Dekanate mit, und ſind auch in demſelben wahlfähig.

§. Bei der zweiten Wahlhandlung ſtimmen nur die ernannten Wahlmänner der Dekanate, und wählen bloß unter ſich (mit Ausſchluß aller übrigen) die für den Regierungsbezirk beſtimmten Abgeordneten mittelſt Einſendung einer ſchriftlichen Wahlſtimme, welcher ſie gleichfalls die vorgeſchriebenen Eide und einen beſondern Wahlſpruch beizufügen haben.

§. 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

Digitized by Google

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geſchäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugniſſe belegt wird;

b) wegen ſolcher häuslichen Familien= oder Dienſtesverhältniſſe, welche die perſönliche und beſtändige Anweſenheit nach den Zeugniſſen der Gerichtsſtellen oder Vorgeſetzten weſentlich erfordern.

§. 45. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten ſogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Verſammlung des Regierungsbezirkes bei der dritten, vierten und fünften Klaſſe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der erſten und zweiten Klaſſe eröffnet wird, in den erſten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Dekanates des treffenden Landgerichtes oder der Stadt, in letzterm Falle aber bei der Königl. Regierung des Bezirks übergeben werden. (Amtsbl. 1818.)

Bemerk. 1. „Zur Kammer der Deputirten ſtellt die Klaſſe der Geiſtlichen ein Achttheil, oder jene der kath. Kirche neun, der prot. Kirche fünf. „Allerh. Verordn. vom 30. November 1818. (Amtsbl. p. 927.)

Bemerk. 2. „Da die Diacone an den prot. Kirchen ſelbſtſtändige, den Pfarrern coordinirte Geiſtliche ſind, ſo verordnen wir: 1. Die Benennung Diaconus hört auf, und iſt dafür der Titel: zweiter, dritter Pfarrer zu gebrauchen. Dadurch iſt zugleich die active und paſſive Wahlfähigkeit der bisherigeu Diacone zu der Ständeverſammlung und zu der Generalſynode ausgeſprochen. 3. Alle übrigen Dienſt= und Geſchäftsverhältniſſe bleiben unverändert.“ Allerh. Verordn. vom 27. November 1824. (Amtsbl. p. 99.)

Bemerk. 3. „1. Sämmtliche kath. Pfarreien im Rheinkreiſe ſtehen nunmehr in demſelben Verhältniß, wie die Pfarreien andrer Kreiſe, und die bisher ſogenanten Succurſalen ſind den übrigen Pfarreien als ſelbſtſtändig beizuzählen. Hiernach ſind alſo auch die ehemaligen Succurſalpfarrer, welche zur Wahl der Ständeverſammlung im Jahre 1818 nicht zugelaſſen waren, nunmehr in die active und paſſive Wahlfähigkeit eingetreten. 2. Da die Dompfarrei zu Speyer zugleich Stadtpfarrei, der Dom= und Stadtpfarrer als ſolcher von Sr. Majeſtät dem Könige förmlich ernannt, und ſo wenig als ein andrer ſelbſtſtändiger Pfarrer amovibel iſt, beide Pfarreien übrigens in einer Perſon den Umſtänden nach vereiniget ſind; ſo iſt der Dom= und Stadtpfarrer als activ und paſſiv wahlfähig zu betrachten.“ Allerh. Entſchließ. vom 6. Nov. 1824. (Amtsbl. p. 100.)

Bemerk. 4. Der geiſtliche Stand iſt von der Militairpflichtigkeit befreit. Als Geiſtliche werden bei den Katholiken jene betrachtet, welche die höhern Weihen wirklich empfangen, oder in Klöſtern mit Bewilligung der Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bei den Proteſtanten jene, welche förmlich ordinirt ſind. — Diejenigen, welche mit landesherrlicher Genehmigung in ein Klerikalſeminar oder in das Noviziat eines Kloſters eingetreten ſind, und jene prot. Candidaten der Theologie, welche eine vom homiletiſchen Colle-

Digitized by Google

gium approbirte Predigt gehalten, und ein günſtiges Zeugniß der theologiſchen Fakultät erhalten haben, werden bei der Conſcription zurückgeſtellt. Wenn ſie jedoch das Seminar, das Kloſter oder das Studium der Theologie verlaſſen, ſollen ſie bei der folgenden Aushebung gezogen werden. Tritt ein Krieg ein, ſo müſſen die Zurückgeſtellten in die Armee einrücken. Wer wirklich in den geiſtlichen Stand getreten iſt, wird entlaſſen. Geſetz über die Ergänzung des Heeres vom 15. Auguſt 1828. (Amtsbl. p. 206 und 221.)

Nro. 115.

Die Curatel über die Stiftungen des Cultus betreffend, vom 15 April 1818.

Seine Königl. Majeſtät haben vermöge allerhöchſtem Reſcripte vom Januar l. J. allerhöchſt zu beſtimmen geruht: daß, nachdem ſämmtlichen Regierungen des Reichs die Curatel über die Stiftungen ohne Unterſchied ihrer Zwecke, durch die Verordnung vom 27. März 1817. Stück XIV. Seite 233 bis 296 des vorjährigen Regierungsblattes — die Geſchäfts-Competenz der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend, ausdrücklich übertragen worden iſt, auch die Curatel über die Stiftungen des kath. Cultus im Rheinkreiſe zur Competenz der unterzeichneten Landesſtelle gezogen werden ſolle. —

In Gemäßheit dieſes allerhöchſten Reſcripts erhalten ſämmtliche Land-Commiſſariate den Auftrag, ſich ſpäteſtens bis den 15. l. J. alle noch nicht abgeſchloſſenen Fabrik-Rechnungen zur Reviſion und Verbeſcheidung vorlegen zu laſſen und gegen jene Rechner, welche bis zu dieſem Zeitpunkte ihre Rechnungen nicht vorgelegt haben werden, nach der Beſtimmung des §. 90. des franzöſiſchen Dekrets vom 30. Dezember 1809 unnachſichtlich, bei perſönlicher Verantwortlichkeit für allen, aus Vernachläſſigung und Verſpätung dieſer Weiſung dem Fabrik-Vermögen zugehenden Schaden, zu verfahren.

In Zukunft haben die Land-Commiſſariate ſich die Budgets und Fabrik-Rechnungen auf die nämliche Weiſe, wie die Gemeinde-Budgets und Rechnungen einſenden zu laſſen, und ſelbe ſodann, nach vorheriger Reviſion abzuſchließen.

Bei jenen Gemeinden jedoch, deren Einkünfte den Betrag von 10,000 Francs überſteigen, ſind die Budgets und Rechnungen der kath. Kirchen für das laufende Jahr bis zum 15. Juni, und für die Zukunft in den gewöhnlichen Terminen, der unterzeichneten Landesſtelle vorzulegen.

Digitized by Google

Bemerk. 1. „Art. 5. Die Kirchen und Stiftungen werden hinſichtlich der Brandaſſecuranz durch die geeigneten Verwaltungsbehörden vertreten. — Art. 7. Die Gemeinden ſind gehalten, alle Pfarrhäuſer, ſo wie die für Beneficiate, Vicarien oder Kapläne etwa vorhandenen Wohnungen, und eben ſo die Schulhäuſer, zu aſſecuriren. Die Aſſecuranzbeiträge für die Kirchen ſollen aus dem Fabrik-Vermögen, wo ſolches hinreicht, und im Falle keines vorhanden oder nicht hinreichend iſt, von der Gemeinde beſtritten werden. „Allerh. Verordn. vom 26. Nov. 1817. (Amtsbl. p. 8.)

Bemerk. 2. Alle Quittungen über Summen, deren Betrag über 4 fl. 40 kr. ſteigt, müſſen auf Stempelpapier ausgeſtellt ſeyn. Verordn. vom 25. Juni 1816. (Amtsbl. p. 745.)

Bemerk. 3. Die Theilnahme der Ortsvorſtände an dem Kirchenrechnungsweſen unterliegt nach den beſtehenden Verordnungen keinem Anſtande. Landrathabſchied vom 9. März 1818. (Amtsbl. p. 652.)

Bemerk. 4. Die Regiſter der Stiftungseinnehmer über die Verrechnung der Stiftungen, — die Einnahms- und Ausgabsjournale — unterliegen nach dem Geſetze vom 13. Brumaire VII. der Stempelgebühr. Eben ſo das Rechnungsexemplar, welches dem Rechner zu ſeiner Entlaſtung zugeſtellt wird. Auch gedruckte Formulare müſſen geſtempelt werden. Verfüg. vom 6. Juni 1818. (Intellgzbl. p. 315.)

Bemerk. 5. Die Gemeinden ſind verpflichtet zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltuug von Begräbnißorten und Leichenhäuſern Umlagen zu machen. — Hiezu ſind auch die Stiftungen, öffentlichen Korporationen und Inſtitute, wenn ſie beſteuerte Wohngebäude und Gründe in der Gemeinde beſitzen, verpflichtet. — Jedoch iſt das Vermögen der Ortsſtiftungen, wenn ihre eignen Bedürfuiſſe durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt ſind, von den Umlagen befreit. — Kein Staatsbürger aber iſt verbunden, zur Befriedigung der Bedürfniſſe von Kirchen und Schulen einer Religionsparthei, zu welcher er nicht gehört, mittelſt Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinſchaftlicher Genuß, oder ein beſonderes Rechtsverhältniß beſteht. Wer zu Gemeindeumlagen verpflichtet iſt, iſt es auch zu Diſtricts- und Kreis-Umlagen. Allerh. Verordn. über Umlagen vom 22. Juli 1819. (Amtsbl. Beil. IX. p. 2.)

Bemerk. 6. Kirchengefälle können, wie die Communalgelder, durch den Steuerboten eingetrieben werden. Verordn. vom 8. Octob. 1819. (Intellgzbl. p. 549.) Der Einnehmer macht hiezu Auszüge aus ſeinem Regiſter mit Angabe des Namens der Schuldner, des Gegenſtandes, Jahrganges und Betrages der Schuld, und ſendet ſie an das Landcommiſſariat, welches ſie executoriſch erklärt und zum Exequiren zurückſchickt. Wird die Gültigkeit der Schuld angeſtritten, ſo wird die Execution 10 Tage lang ſiſtirt, damit der Schuldner Zeit habe, ſeine Oppoſition vor die Gerichte zu bringen; bleibt dieſe Friſt unbenutzt, ſo geht die Execution ihren Gang. Verordn. vom 14. Jan. 1820. (Intellgzbl. p. 37.)

Bemerk. 7. Die Fabrikräthe müſſen bei dem Autoriſationsgeſuche um Annahme einer Stiftung angeben, wie die Intereſſen des Stiftungscapitals unter dem Pfarrer und Meßner vertheilt werden ſollen. Die Kirche muß nach der Obſervanz die Hälfte oder wenigſtens ⅓ dieſer Intereſſen erhalten. Das Stiftungscapital wird mit gehöriger

Digitized by Google

Sicherheit angelegt, und in die Rechnung eingetragen, und eben ſo die darauf ruhenden Laſten dabei bemerkt. Verordn. vom 26. Juni 1822. (Intellgzbl. p. 417.)

Bemerk. 8. Bei Ankäufen und Veräußerungen der Fabriken bedarf es, wenn der Gegenſtand unter 100 fl. beträgt, keines Notariatsaktes, ſondern nur eines Privatactes; jedoch muß dabei der Art. 1325 des Civilcoder beobachtet und die ſämmtlichen Exemplare des Actes zur Beſtätigung eingeſchickt werden. Bei Verſteigerungen aber muß immer ein Notariatsact gemacht werden. Verordn. vom 9. Oct. 1822. (Intellgzbl. p. 765. — Vergl. oben p. 199.)

Bemerk. 9. Die kath. Kirchenfabrikrechnungen ſind, nach einer, in der Sitzung des Fabrikrathes vom erſten Sonntag im Monat April geſchehenen Prüfung, vor dem 15. April, und die Budgets für das folgende Jahr vor dem 1. September an die Königl. Landcommiſſariate einzuſenden. Verordn. vom 25. Nov. 1825. (Intellgzbl. p 1257)

Bemerk. 10. Die öffentlichen Verſteigerungen von Mobilien, Geräthſchaften, Früchten und Erndten der Kirche geſchehen durch die Königl. Landcommiſſariate, oder aus Auftrag derſelben, durch die Bürgermeiſter und Adjuncten, welche deshalb ein Protokoll anf Stempelpapier führen und es einregiſtriren laſſen. Verordn. vom 14. Febr. 1826. (Intellgzbl p 221.

Bemerk. 11. Wenn ein Kirchenrechner ſeine Rechnungsſtellung ungebührlich verzögert, hat das Königl. Landcommiſſariat ſie auf Koſten des Rechners durch einen Specialcommiſſär fertigen zu laſſen. Im Falle eines Kaſſendefectes oder Veruntreuung, welche zur Anwendung der Strafgeſetze Veranlaſſung geben könnte, ſind die Verhandlungen der Königl. Regierung vorzulegen. Verordn. vom 1. Februar 1828. (Intellgzbl. p. 17.)

Bemerk. 12. Bei Zwangsveräußerungen von Gütern der Fabrikſchuldner können die Königl. Landcommiſſariate den Fabrikrath zum Steigern autoriſiren. Verordn vom 30. Mai 1828. (Intelligenzbl. p. 226.)

Bemerk. 13. Die Stiftungen ſind ſeit dem 1. Oct. 1828. vom Erbſchaftsſtempel befreit. Abſchied für die Ständeverſammlung vom 15. Auguſt 1828. (Amtsbl. p. 156.)

Bemerk. 14. Alle Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuſer ſind von der Häuſerſteuer befreit. Geſetz über die Häuſerſteuer vom 15. Auguſt 1828 (Amtsbl. p. 294.)

Bemerk. 15. Weder von den Kirchenverwaltungen, noch von einzelnen Mitgliedern derſelben, können außergewöhnliche Collecten in oder außer der Kirche ohne höhere Genehmigung, veranſtaltet werden. Der Ertrag der autoriſirten Collecte muß dem Fabrikrechner mit der Originalcollectenliſte zugeſtellt und von dieſem in die Rechnung eingeführt werden. Die Zuwiderhandlungen ſind von den Lokalbehörden an das Königl. Landcommiſſariat zu bringen, damit die Strafbeſtimmungen über ungeſetzliche Gelderhebungen gegen die Contravenienten in Anwendung gebracht werden. Verordnung vom 28. Februar 1829. (Intellgzbl. p. 90.)

Digitized by Google

Nro. 116.

Allerhöchſte Verordnung die Umlagen für Gemeindebedurfniſſe vom 22. Juli 1819. (Amtsbl. Beilage Nro. IX.)

Gemeindeumlagen können erhoben werden:

9. Zum Neubau und Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäuſern, nach den hierüber beſtehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Geſetzen, und in ſo ferne die Gemeinden der ältern Gebiethstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren.

10. Zur Anſchaffung von Kirchen- und Schul-Requiſiten, — dann zum Unterhalts-Zuſchuß für Geiſtliche, Schullehrer, Schulgehülfen und Präparanden, nach den beſtehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Geſetzen, in ſofern nämlich die auf dem Finanz-Etat hiezu geſetzlich beſtimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen.

Bemerk. 1. Die Beſoldungszulagen der Pfarrer, aus Gemeindeumlagen müſſen von den Pfarrgenoſſen conſentirt und von der Regierung beſtätigt ſeyn. Kommt die Zulage aus den Gemeindeeinkünften ohne Umlage, ſo iſt die Bewilligung des Gemeinderaths hinreichend. Alle Umlagen werden nach dem Geſammtſteuerfuß erhoben. Die Reparationen für Pfarr- und Schulhäuſer gehören ins Kapitel der öffentlichen Arbeiten. Art. 34 der Verord. über Gemeindebudgets d. 30. Dez. 1818. (Intellgbl. 1819 p. 19.)

Bemerk. 2. Alle zur Reviſion eingeſchickten Baubeſchreibungen und Koſtenanſchläge müſſen gebrochen geſchrieben werden und die rechte Hälfte des Papiers für die Reviſionsbemerkungen vorbehalten bleiben. Verfüg. vom 28. Sep. 1821. (Intellgbl. p. 605.)

Bemerk. 3. Durch allerh. Reſcript d. 22. Juli 1821, bekannt gemacht unterm 10. Auguſt deſſ. J., wird befohlen, daß die Verordnung der Landesadminiſtration zu Worms vom 6. April 1816, hinſichtlich der dem Staate gehörigen Erbpachtsrenten, Gülten und Grundzinſe, auch auf gleichartige Renten der Stiftungen in analoge Anwendung gebracht werden könne, wobei jedoch die Betheiligten in der Verfolgung ihrer privatrechtlichen Einſprüche gegen die Liquidität der Forderungen auf dem ordentlichen Juſtizwege verfaſſungsmäſig nicht aufgehalten ſeyn ſollen. (Amtsbl. 126.)

Bemerk. 4. Die citirte Verordnung vom 6. April 1816 befiehlt: daß ein von der Regierung ernannter Renovator renoviren, und ſeine Protokolle und Renovationsurkunden dieſelbe Glaubwürdigkeit haben ſollen, welche nach den Geſetzen den Verhandlungen der Adminiſtrativbeamten zuſtehen. Die Renovation der Gülten und Zinſen geſchieht auf den Grund der früheren Hebregiſter, Zinsbücher, Lagerbücher, Cataſter- und Erbpachtbriefe und andrer Urkunden, ſo wie auch in Gemäßheit abgelegter und abgeſchloſſener Rechnungen der Schaffneien, Kellereien und ſonſtiger Rezepturen, welche ſämmtliche

Urkunden und Schriften, wenn ſie in Original oder in authentiſch beglaubigtem Auszuge oder in legaler Abſchrift vorliegen, als hinreichende Beweisſchriften für die Exiſtenz der oberwähnten Gefälle gelten ſollen. (Amtsbl. 1816 p. 359.)

Bemerk. 5. Die den Pfarreien zuſtändigen Grund- und Bodenzinſe ſollen nach der Verord. vom 6. April 1816 renovirt, und die Koſten der Renovation vorzugsweiſe aus dem Stiftungsvermögen, ſubſidiariſch aus dem Gemeindevermögen einſtweilen beſtritten werden. Verf. vom 16. Febr. 1821. (Intellgbl. p. 129.)

Bemerk. 6. Die Pfarrzinſen können, auf Anſtehen des zeitlichen Pfarrers, wie die Kirchenzinſen, von dem Kirchenrechner, gegen übliche Remiſen, erhoben werden, ohne dieſe Erhebung in der Kirchenrechnung vorzutragen. Verfüg. vom 11. Dez. 1822. (Intellgl. 949.) Vergl. oben p. 279. Bemerk. 6.

Nro. 117.

Die bauliche Unterhaltung der Pfarrhäuſer betr. Vom 30. Apr. 1825.

Nach den Beſtimmungen des Dekrets vom 30. Dezemb. 1809, II. Abſchnitt, Artikel 37. Nro. 4, ſind die Kirchenfabriken verpflichtet, für den Unterhalt der Pfarrhäuſer Sorge zu tragen.

Der III. Abſchnitt Artikel 41 beſtimmt ferner, daß es den Kirchenpflegern obliege, dafür zu ſorgen, daß alle Reparationen ohne Aufſchub, und gut gemacht werden, weßhalb ſie ſämmtliche Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbſtes in Begleitung von Bauverſtändigen unterſuchen ſollen.

Da die Befolgung dieſer Vorſchrift bisher bei den wenigſten Kirchenfabriken beobachtet worden iſt; ſo erhalten ſämmtliche Königliche Land-Commiſſariate den Auftrag, ungeſäumt in ihren Amtsbezirken die Vorkehrung zu treffen, daß im Laufe des Monats April eines jeden Jahres die Unterſuchungen ſowohl in den katholiſchen als proteſtantiſchen Pfarrhäuſern und andern Kultusgebäuden, in Gegenwart zweier Kirchenpfleger, des Kircheneinnehmers, eines Gemeinderaths und eines Bauverſtändigen vorgenommen werden; hierüber ein Protokoll gefertigt, und ſolches bis zum fünfzehnten April eines jeden Jahres, dem Königlichen Landcommiſſariate vorgelegt werden ſoll, welches ſodann die geeignete Vorkehrungen zu treffen wiſſen wird.

Da gemäß Artikel 44 des angeführten Decrets, jedem Pfarrer die gewöhnlichen Miethreparationen, und diejenigen Beſchädigungen zu Laſt fallen, die durch ſeine Schuld verurſacht worden ſind; ſo hat die obenbezeichnete Commiſſion hievon ebenfalls in ihrem Protokolle ſpezielle Erwähnung zu machen, worauf das Landcommiſſariat den Pfarrer zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit anzuhalten hat.

Digitized by Google

Bei dieſem Anlaſſe wird die genaue Befolgung des fernern Inhalts des Artikels 44 in Erinnerung gebracht, gemäß welchem bei dem Amtsantritte eines neuen Pfarrers, auf Koſten der Gemeinde, und auf Betreiben des Bürgermeiſters ein Etat über den Zuſtand des Pfarrhauſes, und allem was dazu gehört, aufgeſetzt werden ſoll.

Die ebenerwähnten Miethreparationen und Beſchädigungen hat der austretende Pfarrer, ſeine Erben oder Erbnehmer zu beſorgen, welches bei dem Austritt oder dem Abſterben eines Pfarrers unverzüglich von dem austretenden Pfarrer, oder von den Erben des verſtorbenen zu geſinnen iſt. In dem Protokolle iſt von der Erfüllung dieſer Verbindlichkeit Erwähnung zu machen. (Intellgbl. 517.)

Bemerk. 1. Durch allerh. Reſcript vom 30. v. M. wurde Allergnädigſt beſtimmt, daß der durch Gemeinden bewirkte Ankauf in Eigenthum von Gebäulichkeiten zur Wohnung der Pfarrer, von der Mutationsgebühr frei gelaſſen und daher die Einregiſtrirung unentgeldlich ertheilt werden ſoll. Verf. v. 20. Apr. 1826. (Intellgb. 417.)

Bemerk. 2. „Die hinſichtlich der Unterſtützung der Gemeinden zur Herſtellung ihrer Pfarrhäuſer von dem Landrathe bemerkten Rückſichten wird Unſere Kreisregierung, ſo wie bisher bereits geſchehen iſt, von ſelbſt beachten.“ §. 1 litt. e. des Landrathabſchiedes vom 4. Oct. 1824. (Amtsbl. p. 80.)

Bemerk. 3. Das endliche Aufnahms- und Beſichtigungsprotokoll bei Stiftungsbauten darf erſt nach der Abfaſſung und auf beſondere Verfügung des K. Landcommiſſariates bei dem Rentamte für Stempel viſirt werden. Verf. vom 28. Febr. 1825. (Intelgbl. p. 382.)

Bemerk. 4. Alle Bauten der Stiftungen ſtehen unter der unmittelbaren Leitung der Bezirksbaubehörde. Reparaturen, welche nicht über 100 fl. koſten, können jedoch auch durch das Landcommiſſariat allein autoriſirt werden. Die Ingenieure machen die Pläne und Koſtenberechnungen zu Neubauten und Reparaturen über 500 fl.; was unter 500 fl. beträgt, kann von einem Baumeiſter oder Handwerker ſeyn; der Plan muß aber von 100 bis 500 fl. von einem Ingenieur revidirt werden. Alle Neubauten kann nur die Regierung autoriſiren. Iſt ein Neubau nöthig, ſo wird über Nothwendigkeit, Nutzen und Mittel von der Localbehörde an das Landcommiſſariat berichtet. Reparaturen über 500 fl. bedürfen der Regierungsgenehmigung. Die Ingenieure benehmen ſich mit den Vorſtänden der Stiftungen über örtliche Verhältniſſe und Bedürfniſſe bei ſolchen Bauten. Bei Aufnahmen von Bauten ſtellen die Stiftungen die nöthigen Taglöhner. Verfüg. vom 17. Nov. 1826. (Intellgbl. p. 574.) Durch Verord. vom 9. Januar 1829 (Intellgbl. p. 28) iſt jedoch verfügt, daß alle Bauten unter 500 fl. nur der Genehmigung der Landcommiſſariate, ohne Reviſion der Ingenieure, bedürfen.

Bemerk. 5. Der Bürgermeiſter kann ohne weitere Autoriſation des Landcommiſſariates den Miethzins des Schul- und Pfarrhauſes anweiſen. §. 298 Cap. II. der Inſtruction über Gemeinderechnungsweſen vom 17. Nov. 1826. (Intellgbl. 1827 p. 45.)

Digitized by Google

Bemerk. 6. Alle für den Cultus und den Unterricht gefertigte Accorde, Ueberſchläge, Riſſe, Lieferungszettel, Rechnungen, Tabellen, Berichte und Aufſätze jeder Art, dürfen keine andere Benennungen der Quantitäten, als in neuen Maaſen und Gewichten enthalten. §. 27 der Verord. über Maas und Gewicht vom 16. Febr. 1827. (Intellgbl. p. 210.)

Bemerk. 7. Die Koſten der Kirchen-, Schulhaus- und Pfarrhausreparationen gehören zu den gewöhnlichen Gemeindeausgaben. Inſtruction über Gemeinderechnungsweſen. (Intellgbl 1827 p. 95. 105.)

Bemerk. 8. Die Stiftungsbeamten welche, wegen ihres Amtes, freie Wohnung haben, müſſen nach Art. 605 des Civilcodex die Unterhaltungskoſten aus eignen Mitteln beſtreiten. Wenn ein Stiftungsrechner Koſten bezahlt, welche nach Art. 1754 zu den Unterhaltungskoſten gehören, ſo muß er den Betrag erſetzen. Verf. vom 13. Febr. 1828. (Intellgbl. p. 27.)

Bemerk. 9. Bei Pfarrhöfen, wenn ſie nicht vermiethet, ſondern blos zur Wohnung des Pfarrers verwendet ſind, ſoll die Steuerzahlungspflichtigkeit nur nach dem Nutzen bemeſſen werden, den dieſelben dem Pfarrer als Wohnung gewähren. Geſetz über die Häuſerſteuer vom 15. Aug. 1828. (Amtsbl. p. 300.)

Bemerk. 10. Weder von Kirchenverwaltungen, noch von einzelnen Mitgliedern, dürfen außergewöhnliche Collecten in oder außer der Kirche, ohne höhere Genehmigung, veranſtaltet werden. Der Ertrag muß dem Rechner mit den Originalcollectenliſten übergeben und von dieſem verrechnet werden. Die Zuwiderhandlungen ſind von den Localbehörden zur Beſtrafung anzuzeigen. Verfüg. vom 28. Febr. 1829. (Intellgbl. p. 90.)

Bemerk. 11. Bei Neubauten oder erweiternden Reparaturen von Kirchen und Altären ſind die Pfarrer gehalten die Riſſe dem Ordinariate einzuſchicken, und dabei anzugeben, ob das sepulcrum des Altares oder das darauf ſich befindliche Altare portatile noch unverletzt ſey. Biſchöfliche Ordination vom 14. April 1825.

Nro. 118.

Die Störung der Sonntagsfeier betreffend. Vom 14 Aug. 1818. (Amtsbl. p. 816.)

Da es den allerhöchſten Abſichten Seiner Majeſtät, und der Achtung, welche jede Obrigkeit den religiöſen Inſtitutionen beweiſen ſoll, ganz entgegen iſt, daß an den geſetzlich geheiligten Tagen die Königl. Behörden und Stellen öffentliche Verhandlungen, Verſteigerungen, Verpachtungen u. dgl. vornehmen, ſo haben Se. Majeſtät der König am 21. Juli dieſes Jahrs allergnädigſt zu befehlen geruht, daß dieſer Mißſtand für die Zukunft unterbleibe.

Hienach haben ſich ſämmtliche Behörden und öffentliche Notarien zu achten.

Digitized by Google

Bemerk. 1. Vorſtehende Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf die Fälle der Art. 617 und 632 des Civilprocedurcodex. Verord. vom 20. Aug. 1819. (Amtsbl. p. 136.)

Bemerk. 2. Auſſer den Sonntagen ſollen nur: das Feſt der Geburt Chriſti, Chriſti Himmelfahrt, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Neujahrstag, der zweite Weihnacht-, Oſter- und Pfingſttag und das Frohnleichnamsfeſt feierlich begangen werden. Verfüg. vom 9. Januar 1818. (Intellgbl. p. 9.) — Der zweite Oſterſtag, der zweite Pfingſttag, und der zweite Weihnachtstag und das Frohnleichnamsfeſt ſollen, gleich den übrigen geſetzlichen Feiertagen, im Rheinkreiſe angeſehen werden. Allerh. Reſcript vom 19. Febr., publicirt am 3. März 1824. (Amtsbl. p. 14.)

Bemerk. 3. Durch allerh. Reſcript vom 28. Jänner 1818, bekannt gemacht unterm 3. Febr. deſſ. J., (Intellgbl. p. 53) iſt genehmigt, daß 1) gleichmäſig in allen proteſt. Pfarreien der allgemeine Buß- und Bettag am erſten Sonntag in der Faſten, Invocavit, und das Aerndtefeſt am erſten Sonntag nach Michaelis, und daß 2) am Vorabend des neuen Jahres in allen proteſt. Pfarrkirchen ein Abendgottesdienſt zur dankbaren Feier des Jahresſchluſſes gehalten werde, deſſen Einrichtung den Pfarrern überlaſſen bleibt.

Bemerk. 4. Se. Majeſtät haben durch allerh. Reſcript vom 14. Sept. 1819, publicirt unterm 29. Sept. deſſ. J. geſtattet, daß in den proteſt. Gemeinden das kirchliche Reformationsfeſt am nächſten Sonntage nach dem 31. October jedes Jahrs gefeiert werde.

Bemerk. 5. Die Ortsvorſtände ſollen die Freinächte zum Tanze, mit Genehmigung des Landcommiſſariates, feſtſetzen und auf ſeltne Fälle beſchränken. Verf. vom 20. Juli 1821. Intellgbl. p. 433.)

Bemerk. 6. Durch allerh. Reſcript vom 24. März, publicirt am 13. April 1825 (Amtsbl. p. 11), iſt der Charfreitag unter die im Rheinkreiſe geſetzlich zu feiernden kirchlichen Feſte aufgenommen.

Bemerk. 7. Es dürfen nur die geſetzlichen Feiertage auch kirchlich begangen werden. Das Dreikönig- und Peter- und Paulfeſt, ſo wie Kirchweih- und Patronsfeſte ſind auf den nächſtfolgenden Sonntag verlegt. Andre übliche Heiligentage mögen am nächſten Sonntage, doch nie in die cadente, gefeiert werden. Die ſogenannten Hagelfeiertage ſind unterſagt. Prozeſſionen ſind keine, als jene des Präfecturbeſchluſſes vom 13. März 1806 (oben p. 115) unter den Nummern 1. 2. 3., erlaubt, und dieſe nur in die cadente, ohne Verlegung, und mit Befolgung der dort vorgeſchriebenen Regeln. Biſchöfl. Ordination vom 26. Sept. 1822.

Nro. 119.

Die Feier der Sonn- und Feſttage betreffend. Vom 22. Mai 1828. (Intellgbl. p. 218.)

In Folge allerhöchſten Königlichen Befehls vom 22. März l. J. erhalten alle Polizeibehörden des Kreiſes den bemeſſenen Auftrag, auf jede nach den beſtehenden Geſetzen zuläſige Art dahin zu wirken, daß die Sonn- und Feſttage mit geeigneter Würde begangen, und alles entfernt gehalten werde,

was die gottesdienſtlichen Verrichtungen ſtören, oder herabwürdigen könnte.

Zugleich haben Se. Königl. Majeſtät insbeſondere verordnet, daß an dieſen vorzüglich dem geiſtlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmeten Tage alle Arbeiten unterlaſſen werden ſollen, welche auf Rechnung und Anordnung des Staats geſchehen und daß die Communalarbeiten an dieſen Tagen ausgeſetzt, und die Wochenmärkte in den Städten, wo nicht unabweisbare auf Lokal oder andere Rückſichten gegründete Anſtände dagegen obwalten, auf andere ſchickliche Wochentage zu verlegen ſeyen.

Dieſe Beſtimmung findet jedoch, ſoviel die Staatsarbeiten betrifft, keine Anwendung, auf die allenfalls dermalen ſchon in Akkord gegebenen Arbeiten, hinſichtlich welcher ſolche erſt in Zukunft zu gelten hat. Desgleichen nicht auf jene Staats- und Communalarbeiten, bei welchen der Drang der Umſtände eine Verzögerung nicht geſtattet, z. B. wenn wegen drohender Gefahr ein Damm unverweilt aufzuwerfen, oder eine durch Hochwaſſer oder andere Elementarzufälle unterbrochene Verbindung ſchleunigſt wieder herzuſtellen iſt.

Hienach haben ſich die Polizei- und Baubehörden genau zu achten.

Bemerk. 1. Den Schulkindern, ſo wie derjenigen Jugend, welche die Chriſtenlehre zu beſuchen hat, iſt es unterſagt, ſich an Sonn- und geſetzlichen Feiertagen bei Treibjagden verwenden zu laſſen. Für den Vollzug haben die Local-, Schul- und Polizeibehörden zu wachen. Bei allen künftigen Jagdverpachtungen iſt in die Pachtacten die Bedingung aufzunehmen, daß es den Pächtern unterſagt ſey, an Sonn- und geſetzlichen Feiertagen Treibjagden anzuſtellen, mit Ausnahme jedoch der Fälle, wo wegen Vertilgung von Wölfen oder Wildſchweinen, mit Vorwiſſen der Localpolizeibehörden, nach den hierüber beſtehenden beſondern Vorſchriften, Jagden angeordnet werden müßten. Verf. vom 13. Febr. 1829. (Intellgbl. p. 82.)

Bemerk. 2. Die Verfügung über die Freinächte und Tanzbeluſtigungen ſoll mit Strenge vollzogen werden, und die Tanzmuſik darf vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienſtes nicht anfangen. Beſonders ſollen die Localpolizei- und Schulbehörden der ſchulpflichtigen Jugend den Beſuch öffentlicher Tanzbeluſtigungen verbieten und ſie davon entfernt halten, zumal wenn ſie nicht von Eltern oder Vormündern begleitet und beauftragt ſind. Auch ſoll durch die Localbehörden nachdrücklich dahin gewirkt werden, daß die Jugend zum regelmäßigen Beſuche der Chriſtenlehre angehalten werde. Die Localbehörden ſollen die polizeiliche Ordnung überhaupt, und vorzugsweiſe während des Gottesdienſtes, mit aller Strenge handhaben; und in jenen Gemeinden, in welchen Vieh-, Getreide- und Wochenmärkte ſtatt finden, ſollen dieſe, wenn ſie mit einem Sonntage oder geſetzlichen Feiertage zuſammentreffen, auf andere Tage verlegt werden. Verf.

Digitized by Google

an alle Landcommiſſariate vom 13. Febr. 1829. Hiezu die biſchöfl. Ordination vom 30. März 1829.

Bemerk. 3. Die ſogenannten Pfarrferien im Herbſte ſind unterſagt; während dieſer Sonntage ſoll, wenn auch keine Predigt, wenigſtens doch eine Homilie gehalten, die Chriſtenlehre aber nie ausgeſetzt werden. Biſchöfl. Ordinat. vom 8. Sept. 1823. — In den Pfarreien, in welchen auſſer dem Pfarrgottesdienſte auch eine beſondere Frühmeſſe gelesen wird, iſt der ſie beſorgende Geiſtliche gehalten, das Sonntagsevangelium zu verleſen und eine Homilie darüber vorzutragen. Biſchöfl. Ord. vom 20. Oct. 1823.

Bemerk. 4. Die Pfarrer ſind angewieſen, nach der Vorſchrift des Conciliums von Trient Sess. 22 cap. 8 und Sess. 24 cap. 7, dem Volke öfters die Ceremonien des h. Meßopfers und der hh. Sacramente zu erklären. Jene der Taufe können auch, vor Ertheilung der h. Handlung, in ſpeciellen thunlichen Fällen erklärt werden. So oft Firmung angeſagt iſt, ſoll, ſtatt der Sonntagspredigt oder Chriſtenlehre, am Sonntage vorher die Erklärung der Ceremonien dieſes Sacraments gegeben werden. Daſſelbe gilt von Einweihungen einer Kirche oder eines Altars, ferner von der Oelweihe am Grünendonnerſtage, von der Taufwaſſerweihe, der Palmweihe am Palmſonntage, ſo wie von den Ceremonien der Charwoche und der Weihe des gewöhnlichen Weihwaſſers. Biſchöfl. Ord. vom 30. Oct. 1823 und vom 29. Juli 1825.

Bemerk. 5. Bei den Patrocinien und Titularfeſten darf der gewöhnliche Gottesdienſt der benachbarten Pfarreien nicht unterbleiben, und wenn die Gläubigen dieſer Pfarreien ein ſolches Feſt beſuchen wollen, ſo mögen ſie am Tage zuvor in ihrer Pfarrkirche beichten, indem die Aushilfe bei ſolchen Feſten für die Geiſtlichen unterſagt iſt. Biſchöfl. Ord. vom 6. März 1823.

Bemerk. 6. Da Se. Majeſtät eigens gewünſcht haben, daß die Chriſtmetten nach altkirchlichem Gebrauche gehalten werden, ſo iſt es erlaubt dieſelben am Weihnachtsfeſte um Mitternacht zu feiern. Biſchöfl. Ordin. vom 20. Dez. 1825.

Bemerk. 7. Das Geburts- und Namensfeſt Ihrer Majeſtäten wird in allen Pfarrkirchen in die cadente gefeiert. Jene Pfarrer, welche noch andere Pfarreien adminiſtriren, haben für dieſe Tage licentia binandi. Wegen der Zeit des Gottesdienſtes haben ſich die Pfarrer mit den Civilautoritäten zu benehmen. Biſchöfl. Ord. vom 10. Aug. 1826. — In allen Städten und Märkten ſollen die Geburts- und Namensfeſte Ihrer Majeſtäten in die cadente gefeiert werden. Auf dem Lande ſoll nur der Namenstag Sr. Majeſtät des Königs und der Geburtstag Ihr. Majeſtät der Königin in die cadente, der Geburtstag Sr. Majeſtät des Königs aber und der Namenstag Ihr. Majeſtät der Königin am nächſtfolgenden Sonntag feierlich begangen werden. Bei den Katholiken hat dieſes mit der bisher üblichen Kirchenfeier zu geſchehen. Allerh. Reſcript vom 11. Dez. 1811, publicirt durch Biſchöfl. Ordination vom 21. Aug. 1826.

Digitized by Google

Nro. 120.

Vereinigungsurkunde beider proteſtantiſcher Confeſſionen im Rheinkreiſe.

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Auf den Antrag Unſers proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums, ertheilen Wir der von euch, mittelſt Bericht vom 21. Auguſt d. J. eingeſandten Vereinigungsurkunde der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe die erbetene Landesherrliche Beſtätigung in der Art, daß dieſelbe nach den von Uns genehmigten Erinnerungen Unſers General-Conſiſtoriums abzufaſſen, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen iſt. Wir erklären daher, auf dieſe Grundlage, die Vereinigung der proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe für vollzogen, und tragen euch auf, für die Ausführung der gefaßten Beſchlüſſe, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

München, den 10. October 1818.

Vereinigungs-Urkunde

beider proteſtantiſcher Confeſſionen im königl. bayeriſchen Rheinkreiſe, wie ſolche, während der Sitzungen der General-Synode zu Kaiſerslautern, vom 2. bis 15. Auguſt 1818, beſchloſſen, und auf Antrag und nach den Erinnerungen des königl. General-Conſiſtoriums zu München, durch Allerhöchſtes Reſcript Sr. königlichen Majeſtät, vom 10. October 1818, beſtätigt worden iſt.

Die in Gemäßheit des Allerhöchſten Reſcripts vom 11. Juni 1818 zu Kaiſerslautern, unter dem Vorſitze eines königlichen Commiſſarius, verſammelte proteſtantiſche General-Synode;

Erwägend, daß Seine königliche Majeſtät den mit großer Stimmenmehrheit ausgedrückten Wunſch der Proteſtanten des Rheinkreiſes beider Confeſſionen, ſich künftig in eine einzige evangeliſch-chriſtliche Kirche zu vereinigen, huldreichſt aufgenommen haben;

Erwägend, daß Allerhöchſtdieſelben ausdrücklich zu beſtimmen geruhten, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden ſoll, ſolche nicht bloß dem Namen nach, ſondern auch in der That beſtehen müſſe;

Erwägend, daß der unterm 10. Januar und 11. Juni 1818, zur Ausführung des wichtigen Zweckes, Allergnädigſt bewilligten General-Synode, als Richtſchnur vorgeſchrieben worden iſt, zur Vermeidung aller künftigen Irrungen, die Art dieſer Vereinigung, durch gegenſeitige Uebereinkunft, feſtzuſetzen, und deßhalb in ihren gemeinſchaftlichen Beſchlüſſen, auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht, das Kirchenvermögen und die Kirchenverfaſſung Rückſicht zu nehmen.

Digitized by Google

Erwägend ferner, daß der glückliche Augenblick der Wiedervereinigung beider bisher getrennten proteſtantiſchen Confeſſionen, zugleich die fröhliche Rückkehr eines neuen religiöſen Lebens bezeichnet, welches alle Verhältniſſe der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde gleich kräftig umfaſſend und durchdringend, den erhabenen Zweck ihres kirchlichen Vereins, unter Gottes allmächtigem Segen und dem Schutze des beſten Königs, zur gewünſchten und dauerhaften Ausführung bringen wird;

Erwägend endlich, daß es zum innerſten und heiligſten Weſen des Proteſtantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt-religiöſer Aufklärung, mit ungeſtörter Glaubensfreiheit, muthig voranzuſchreiten;

Hat in ihren Sitzungen vom 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. Auguſt 1818, unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung Seiner königlichen Majeſtät, ſich ernſtlich und umſtändlich über die verſchiedenen Punkte der kirchlichen Lehre, des Ritus, der Liturgie, des religiöſen Schulunterrichts, des Kirchenvermögens und der Kirchenverfaſſung berathen, und ſodann die alſo erhaltenen Reſultate in einem allgemeinen Beſchluß zuſammengefaßt.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Inskünftige wollen die Proteſtanten des Rheinkreiſes feſt und brüderlich vereiniget ſeyn und bleiben, als proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche.

§. 2. Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confeſſionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfaſſung, durchaus nichts Weſentliches im Wege ſtehe.

§. 3. Die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift; erklärt aber zur Lehr-Norm die allgemeinen Symbola, und die, beiden Confeſſionen gemeinſchaftlichen, ſymboliſchen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confeſſionen bisher ſtreitig geweſenen Punkte, nach den hier folgenden nähern Beſtimmungen:

B. Kirchliche Lehre.

§. 4. Die bisherigen, ſtreitigen Lehrpunkte ſind, nach wohlerwogenen Gründen, durch eine den klaren Ausſprüchen des Evangeliums gemäße Anſicht beſeitiget worden.

§. 5. Dieſemnach erklärt die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Feſt des Gedächtniſſes an Jeſum, und der ſeligſten Vereinigung mit dem für die Menſchen in den Tod gegebenen, vom Tode aufer-

Digitized by Google

weckten, zu ſeinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöſer derſelben, der bei ihnen iſt, alle Tage, bis an der Welt Ende. — Die Proteſtanten des Rheinkreiſes erklären ſich dabei öffentlich für ſeine Bekenner.

Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieſes Gedächtniſſes ſind in dem gläubigen Gemüthe des Chriſten, — Schmerz über das Böſe, Entſchluß zu allem Guten, Ueberzeugung von der, durch Chriſtum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern, und Hoffnung auf ein ewiges Leben.

§. 6. Da die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die im 1. Korinth. 11. v. 28. für nothwendig erkannte Selbſtprüfung vor dem Genuſſe des heiligen Abendmahls, und die alsdann den gebeſſerten, oder ſich beſſern wollenden Chriſten, durch den Diener der Kirche, aus dem Worte Gottes, zugeſicherte Vergebung der Sünden; ſo nimmt dieſelbe dafür den Ausdruck Vorbereitung an.

§. 7. Hinſichtlich der frühern, kirchlichen Lehren von Prädeſtination und Gnadenwahl, gründet die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche, auf die Worte des neuen Teſtaments I. Johann. 4. v. 16., I. Timoth. 2. v. 4. 5. 6. und II. Petri 3. v. 9. ihre Ueberzeugung, daß Gott alle Menſchen zur Seligkeit beſtimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derſelben theilhaftig zu werden.

§. 8. Die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beſchränkt aber keineswegs die Freiheit chriſtlicher Aeltern, die Taufe ihrer neugebornen Kinder, ſo viel nöthig zu beſchleunigen, jedesmal aber ſolche durch den ordentlichen Diener der Kirche verrichten zu laſſen.

C. Ritus und Liturgie.

Tauf-Ritus.

§. 9. Nach anſtändiger und genauer Meldung bei dem Pfarrer, muß die Taufhandlung innerhalb ſechs Wochen nach der Geburt des Kindes, Statt finden. Wo mehrere Pfarrer ſind, verrichtet derjenige die Taufe, in deſſen Dienſtwoche das Kind geboren ward. In der Regel geſchieht die Taufe am Sonntage, bei dem Schluſſe des Gottesdienſtes; bei beſonderen Umſtänden auch in der Woche. Immer öffentlich in der Kirche, oder in dem ſonſt zu kirchlichen Handlungen beſtimmten Gebäude. Nur unläugbare Schwächlichkeit des Kindes, oder ſtrenges, ſtürmiſches Wetter können die Ausnahme begründen. Den Pfarrern iſt vorbehalten die Tauffeierlichkeit

Digitized by Google

durch Geſang und Gebet zu erhöhen. Nicht weniger als zwei, nicht mehr als vier Taufzeugen oder Pathen werden erfordert, wovon der Vater des Kindes einer ſeyn darf. Sie können aus jeder chriſtlichen Confeſſion gewählt werden. Die Taufpathen können ſich nöthigenfalls vertreten laſſen. Kinder, die noch nicht confirmirt, und zum heiligen Abendmahle zugelaſſen worden ſind, werden nicht angenommen. — Bei der Taufhandlung ſelbſt erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe, und berührt die Haupt-Momente des proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Glaubens, wobei die Einſetzungsworte, das apoſtoliſche Symbolum, und das Unſer Vater zu ſprechen ſind. Hierauf folgt das Gebet. Auf die Fragen des Geiſtlichen erklären die Taufzeugen, in ihrem und der Aeltern Namen, ihr Verlangen, das Kind durch Taufe in die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtliche Kirche aufgenommen zu ſehen. Einer derſelben hält das Kind über das Taufbecken, während der Geiſtliche unter Ausſprechung der Worte Math. 28. v. 19. „N. N. Ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geiſtes", den Kopf des Kindes aus hohler Hand, mit Waſſer begießt, und hernach mit Auflegung der Hand einen kurzen Segensſpruch hinzufügt, worauf dann die Feierlichkeit mit Gebet, und dem gewöhnlichen Segen beſchloſſen wird.

Abendmahl-Ritus.

§. 10. Zur Austheilung des heiligen Abendmahls wird einfaches, weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derſelben Geſtalt geſchnitten, die Länge von zwei, die Breite von einem, und die Dicke von einem halben Zoll erhält, und zwar ſo, daß jedes einzelne Stück in zwei gleiche Theile gebrochen, und zweien Communicanten zugleich dargereicht werden kann. Das Brod wird jedesmal am Tage vor der Austheilung gebacken.

Sowohl das gebrochene Brod, als der Kelch wird den Communicanten in die Hände gegeben; das erſtere mit den Worten Luc. 22. 19. Chriſtus ſpricht: „Nehmet hin und eſſet, „das iſt mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu „meinem Gedächtniſſe"; — der Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verſes, Chriſtus ſpricht: „Das iſt der Kelch, „das neue Teſtament in meinem Blute, das für euch vergoſſen wird."

Die Abendmahls-Handlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeſchriebenen Anrede, und einem Gebete, welches mit dem Gebete des Herrn ſchließt. Hierauf werden die Einſegnungsworte geſprochen. Bei den Worten „das iſt mein Leib„

Digitized by Google

deutet der Prediger mit der Hand auf das Brod hin, und bei den Worten „das iſt mein Blut“ auf den Kelch. Wo ſich mehrere Prediger an einer Gemeinde befinden, tritt nur einer, und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht gepredigt hat, an den Altar, um Anrede und Gebet zu verrichten, nach deren Beendigung ſich auch der andere Amtsgehülfe an den Altar begiebt, und ſogleich den für ihn beſtimmten Platz einnimmt. Wo keine beſondere Uebereinkunft getroffen worden, geſchieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen, welchem nach Amtswürde, oder Amtsalter ein Vorzug zukommt.

Nach dieſer Vorſchrift muß das heilige Abendmahl in allen proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirchen des Rheinkreiſes gefeiert werden.

Sollten in einer Gemeinde mehrere Mitglieder ſeyn, welche das heilige Abendmahl nach altem Ritus zu empfangen wünſchten; ſo ſoll für dieſelben, ein- oder nach Befinden, mehreremal des Jahres öffentliche Communion gehalten werden. Für alle Neu-Confirmirten hingegen, bleibt es bei der in gegenwärtiger Vereinigungsurkunde feſtgeſetzten Form.

Zur Feier des heiligen Abendmahls, ſowohl für Stadt- als Landgemeinden, ſind, unter den jährlichen Kirchenfeſten, wozu auch der grüne Donnerſtag, der Charfreitag, und das Feſt der Himmelfahrt Jeſu Chriſti gehören, folgende gewählt worden, nämlich: der Buß- und Bettag, der Palmſonntag, Oſtern, Pfingſten, das Aerndtefeſt, der erſte Advent, und Weihnachten. In anſehnlichern, beſonders Stadtgemeinden, kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feſte wiederholt werden. Für die größere Feierlichkeit derſelben werden nach Verbeſſerung des Kirchengeſangs, künftige Synodal-Beſchlüſſe ſorgen.

Beim Hingehen zu dem heiligen Abendmahle findet, ſowohl bei dem zuerſt hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geſchlechte durchaus keine Rangordnung Statt, als die Reihenfolge der Stühle.

Bevor der Prediger am Communion-Tage die Kanzel verläßt, ertheilt er den Gemeindegliedern, welche der Abendmahlsfeier nicht beiwohnen wollen, den Segen mit der Weiſung, vor Anfang des Gebetes, die Verſammlung zu verlaſſen. Erſt nach eingetretener völliger Stille nimmt die Handlung ihren Anfang. Zum Schluſſe der Abendmahlsfeier darf kein anderer Dankgeſang Statt finden, als ein ſolcher, der den Grundſätzen, welche die General-Synode über dieſen Gegenſtand geſprochen hat, gemäß iſt.

Digitized by Google

Predigt-Ritus und Liturgie.

Die Gottesverehrung beginnt mit einem paſſenden Geſange. Nach Beendigung einiger Strophen, tritt der functionirende Geiſtliche an den Altar, um ein kurzes Gebet zu ſprechen. Sodann werden wieder einige Verſe geſungen; während des letzten beſteigt der Pfarrer die Kanzel. Er beginnt mit einem kurzen Segenswunſche oder Gebet, worauf das Exordium der Predigt folgt. Statt deſſelben kann auch wohl dem ganzen Eingange die Form eines Gebetes gegeben werden. Iſt der Eingang beendigt, ſo wird der Text verleſen, oder auch vorher noch, nach Gutbefinden des Predigers, ein zum Vortrage paſſender Lieder-Vers von ihm ſelbſt geſprochen, oder von der Gemeinde geſungen. Unmittelbar nach dem Vortrage folgt das Kirchengebet, welches von der Gemeinde ſtehend angehört wird, und mit dem Gebete des Herrn ſich endet, vor deſſen Anfang der beſondern Fürbitten erwähnt wird. Zuletzt kommen die Proclamationen der Verlobten, Verkündungen u. ſ. w. nach welchen der Prediger mit einem Segenswunſche die Kanzel verläßt. Hierauf ſtimmt die Gemeinde den Schlußgeſang an, während welchem der Prediger an den Altar tritt, um die Verſammlung mit dem gewöhnlichen Kirchenſegen zn entlaſſen, die nach demſelben ſich in anſtändiger Stille zu entfernen hat.

Das Gebet des Herrn kann am füglichſten nach Math. 6. v. 9. bis 13. incl. gleichförmig alſo geſprochen werden:

„Unſer Vater, der du biſt in dem Himmel; dein Name „werde geheiliget; dein Reich komme; dein Wille geſchehe auf „Erden wie im Himmel. Unſer tägliches Brod gieb uns heute, „und vergieb uns unſere Schulden, wie wir unſern Schuldi„gern vergeben; und führe uns nicht in Verſuchung, ſondern „erlöſe uns von dem Uebel. Denn dein iſt das Reich, die „Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen.“

Allenthalben ſoll, während des Gebetes des Herrn, beim Schluſſe des ſonntäglichen Vormittags-Gottesdienſtes, eine Glocke angezogen werden.

In Anſehung der Predigt-Texte wird, im Allgemeinen, ein dreifacher Turnus von Evangelien, Epiſteln und freien Texten beobachtet, wobei es den Predigern freiſtehen ſoll, nach eigenem Ermeſſen, zuweilen, von dieſer Ordnung abzuweichen. Wo der Gottesdienſt auch an Wochentagen eingeführt iſt, oder noch eingeführt werden wird, findet bei demſelben die nämliche Einrichtung Statt, wie bei den ſonntäglichen Verſammlungen, nur mit Ausnahme des Gebetes vor dem Altar, und des Geſangs zwiſchen dem Exordium und der Predigt,

ſo wie auch bei dem Wochen-Gottesdienſte die gewöhnlichen Verkündungen nicht Statt finden.

Bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle wird dieſelbe Einrichtung, wie bei andern gottesdienſtlichen Verſammlungen an Werktagen, beibehalten. Nach dem Abſingen einiger paſſenden Lieder-Verſe wird die Vorbereitungsrede auf der Kanzel gehalten, die eigentliche Vorbereitungs-Formel aber, nach nochmaligem Geſange aus der Kirchen-Agende, am Altare verleſen, und ſodann der Segen geſprochen.

Hinſichtlich der Beerdigung iſt keine beſondere Verordnung nothwendig. Es bleibt der Amtsklugheit der Pfarrer überlaſſen, dieſe Amtshandlung, nach den Gewohnheiten und Local-Verhältniſſen ſo zweckmäßig als möglich, einzurichten.

In Anſehung der Confirmation findet das Nämliche Statt; ſie iſt durch die bereits über dieſen Gegenſtand erſchienenen Verordnungen geregelt. Die Pfarrer werden nach Kräften bemüht ſeyn, dieſer wichtigen Handlung, die möglichſte Feierlichkeit zu geben. Der Tag der Confirmation iſt auf den Sonntag vor Oſtern feſtgeſetzt; die Confirmanden ſind nach ihrem Lebensalter zu ordnen; wegen des Confirmations-Alters ſoll der letzte Tag des Monats März, als terminus ad quem, verordnungsmäßig angeſehen werden.

Im Betreffe der Trauung iſt die pünktliche Beobachtung einer, wo möglich mit der bürgerlichen Bekanntmachung zuſammentreffenden zweimaligen Proclamation in der Kirche feſtgeſetzt, ſo wie auch, daß kein Geiſtlicher die Trauung irgend einer vorher nicht in ſeiner Pfarrei anſäßigen Perſon verrichten dürfe, ohne ſich zuvor einen Dimiſſorial-Schein von Seiten des betreffenden Pfarramtes vorlegen zu laſſen. Die Form der Trauung iſt durch die eingeführte oder noch einzuführende Kirchenordnung beſtimmt. Der Regel nach ſoll jede Trauung öffentlich, und in der Kirche geſchehen. Doch kann auch die kirchliche Einſegnung der Ehe unter gewiſſen Umſtänden, in der Stille, beſonders, in der Pfarrwohnung geſtattet werden. Die nähere Beſtimmung dieſer Umſtände iſt als Disciplinar-Sache anzuſehen, und dem Conſiſtorium zu überlaſſen.

Hinſichtlich der Liturgie iſt feſtgeſetzt, daß ein von der General-Synode gewählter Ausſchuß beauftragt werden ſoll, bis zur Zuſammenkunft der nächſten allgemeinen Synode, die Zuſammentragung und Abfaſſung einer eigenen, für den Rheinkreis beſtimmten Kirchen-Agende zu beſorgen, um derſelben alsdann ſeine Arbeit zur Beurtheilung und Annahme und durch das Conſiſtorium, dem königl. Ober-Conſiſtorium zur Prüfung und Beſtätigung vorgelegt zu werden. Bis dahin bleibt es

Digitized by Google

der Amtsklugheit der Pfarrer überlaſſen, bei ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchen-Agende, welche den vor der General-Synode ausgeſprochenen Grundſätzen gemäß iſt, zu gebrauchen. Hiezu wird die an den meiſten Orten des Rheinkreiſes bereits eingeführte neue churpfälziſche lutheriſche Kirchenordnung vorzugsweiſe empfohlen.

Im Betreffe der Amtstracht iſt feſtgeſetzt, daß nicht der ſogenannte Kirchenrock, ſondern der an vielen Orten bereits eingeführte Predigermantel nebſt dem Kragen, als die alleinige Amtstracht der Pfarrer erklärt ſeyn ſoll, vorbehaltlich jedoch der, durch eine allgemeine Kirchenordnung etwa beſtimmt werdenden Anordnungen.

Hinſichtlich des in allen proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Gemeinden des Rheinkreiſes einzuführenden Geſangbuches ward angeordnet, daß ſolches, wie die Agende, von einem beſonders beſtimmten Ausſchuſſe ausgewählt, verfaßt, und der nächſten allgemeinen Synode zur Beurtheilung und Annahme, und ſodann dem königl. Ober-Conſiſtorium zur Prüfung und Beſtätigung, vorgelegt werden ſoll. Das neue Geſangbuch wird ſich durch möglichſte Vollſtändigkeit auszeichnen, und mit Noten und einem Melodieen-Regiſter verſehen ſeyn. Die Lieder ſelbſt ſollen, nach dem eigentlichen Zwecke des Gebrauches zur Gottesverehrung mehr von lyriſche als didaktiſchem Inhalte gewählt werden. Einſtweilen haben die Pfarrer in ihren bisher getrennten Gemeinden dahin zu ſehen, daß, ſo viel ſolches nur immer geſchehen kann, zu dem öffentlichen Gottesdienſte keine andere Geſänge gewählt werden, als ſolche, welche in den Geſangbüchern beider ehemals getrennten Confeſſionen enthalten ſind.

Für die Auswahl oder Abfaſſung eines Katechismus, iſt ebenfalls wie bei der Agende und dem Geſangbuche, ein beſonderer Ausſchuß von der General-Synode gewählt worden, welcher bei ſeiner Arbeit die Glaubenslehren der proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche des Rheinkreiſes, und die Bedürfniſſe des Jugendunterrichts in den proteſtantiſchen Schulen genau zu berückſichtigen hat. Bis dahin ſind das neue Lehrbuch der Kirche zu Zweibrücken, und der in vielen Gemeinden eingeführte Leitfaden zum Unterrichte in der Religion zum Gebrauche vorzüglich zu empfehlen, erſterer mit Abänderung des Titels, beide mit Hinzufügung der ſogenannten fünf Hauptſtücke chriſtlicher Lehre.

Da jedoch das Bedürfniß der gemeinſchaftlichen Kirchen-Agende, wie des gemeinſchaftlichen Geſangbuches und Katechismus, dringend iſt; ſo wird zur Abfaſſung derſelben ein

Digitized by Google

Zeitraum von höchſtens zwei Jahren feſtgeſetzt. Sobald nun die verſchiedenen Ausſchüſſe die ihnen aufgetragenen Arbeiten geendiget haben, ſind ſolche dem Conſiſtorium einzuſenden, welches darauf bei dem Ober-Conſiſtorium, die Zuſammberufung einer allgemeinen Synode für den obigen Zweck, bewirken wird.

Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen anbetrifft, ſo iſt beſtimmt worden, daß beide nach den Grundſätzen der proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche, von edler Simplicität ſeyn ſollen, und daß daher in die Kirchen nichts aufgenommen werden darf, was ſich von dieſem Grundſatze entfernt, oder wohl gar an ehemalige, der proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche fremde Lehrſätze erinnern könnte. Dennoch werden durch die alſo vorgeſchriebene Simplicität, bisher übliche Verzierungen, wie Orgeln, Kruciſixe, Altargemälde aus der bibliſchen Geſchichte, nicht als unzuläſſig erklärt, und es wird nicht verlangt, daß ſolche da, wo ſie gewöhnlich waren, oder ferner gewünſcht werden dürften, ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

D. Religiöſer Schulunterricht.

§. 13. Von nun an wird, bei Beſetzung proteſtantiſcher Schulſtellen durchaus nicht mehr auf den ehemaligen, confeſſionellen Unterſchied, ſondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntniſſe, Geſchicklichkeit und Würdigkeit der vorzuſchlagenden Subjecte Rückſicht genommen.

Der ſchrift- und vernunftmäßige Religions- und Sittenunterricht ſoll in allen proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt, und hauptſächlich von den Pfarrern ſelbſt ertheilt werden.

Ein gemeinſchaftliches, zweckmäßiges Lehrbuch wird hiezu von den Schullehrern, nach beſonderer Vorſchrift, benützt, und von den Pfarrern, in gehöriger Stufenfolge und hinlänglicher Zeit, vorzüglich in den Ortsſchulen, und auch nach Umſtänden in den Filial-Orten, der Jugend erklärt, und in Herz und Gedächtniß eingedrückt.

Die kirchlichen Katechiſationen ſollen ernſtlich gehalten werden, ſo viel die Umſtände es nur immer erlauben.

Der Unterricht in den Sonntagsſchulen iſt beſonders zur allgemeinen religiöſen Fortbildung der erwachſenen Jugend, zweckmäßig zu benützen.

Das Gebet, der öffentliche Gottesdienſt, und insbeſondere der regelmäßige Kirchengeſang, ſind als eben ſo viele Kräftigungsmittel des religiöſen Gefühls, der thätigen und immer wachſamen Sorgfalt ſämmtlicher Geiſtlichen dringend empfohlen.

Digitized by Google

Von dem ſittlichen und religiöſen Zuſtande der Schulen ſoll dem Conſiſtorium und den Diöceſan-Synoden alljährlich durch die Pfarrer und Inſpectoren, gewiſſenhafte Rechenſchaft abgelegt werden.

Hinſichtlich der den Schullehrern oder Kirchendienern aus geiſtlichen Gefällen zu verabreichenden Competenz ſoll die fundations- oder obſervanzmäßige Norm aufs genaueſte eingehalten werden. Es iſt übrigens billig und gerecht, daß die beſondere Dienſtleiſtung auch beſonders remunerirt werde, worüber demnach die Pfarrer, als Ortsſchul-Inſpectoren, bei Ausmittelung der Gehaltsbezüge der Schullehrer, nach Befinden der Umſtände, zu machen haben.

Die übrigen Verhältniſſe des Schulunterrichts ſind in den bereits beſtehenden Schulverordnungen näher beſtimmt worden.

E. Kirchenvermögen.

§. 13. Das geſammte Kirchenvermögen, beider bisher getrennt geweſenen Confeſſionen, iſt durch die Vereinigung ein gemeinſchaftliches Gut geworden, das der proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden können verletzt werden. Dem gemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag beſtehen in Allmoſen, in Pfarrwitthum, in Rechten oder competenzmäßigen Anſprüchen pro rata an einer Kirchenſchaffnei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geiſtliche und Kirchendiener kann daran participiren, welcher auf eine Stelle berufen iſt, für die dieſer Fonds bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird, und fundationsmäßig verwendet werden ſoll.

Sollte ſich nach vollſtändiger Befriedigung aller fundations- oder ſtatusmäßigen Ausgaben, ein wirklicher Ueberſchuß ergeben; ſo ſoll ſolcher für die dürftigſte Gemeinde, welche vor der franzöſiſchen Regierungszeit, darauf fundations-, conventions- oder obſervanzmäßig berechtiget war, verwendet werden.

Sollte irgend wo eine als nützlich oder nothwendig erkannte neue Umſchreibung eines Pfarrſprengels, einen Theil der Einkünfte, er ſey ein Haus, eine Kirche, oder auch ein Pfarrgut, zu anderweitiger Dispoſition freiſtellen; ſo ſoll derſelbe vorzugsweiſe zur Verbeſſerung der übrigen Kirchen und der proteſtantiſchen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei, im beſten Intereſſe der vereinigten Gemeinde verwendet werden.

Ueberall wo es nothwendig iſt, gewiſſe Orte von einer Pfarrei zu trennen, und alſo ihren Sprengel einzuſchränken,

Digitized by Google

oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden, ſondern alle ihm dadurch entzogene Einkünfte müſſen ihm, nach gemachter Abſchäzung, vollkommen vergütet werden.

In einer jeden Pfarrgemeinde, wo bisher mehrere Allmoſen waren, ſind ſolche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen, und die Armen der Gemeinde ſind aus dem Fonds gleichmäßig zu unterſtützen, und auch die übrigen herkömmlichen Ausgaben daraus zu beſtreiten.

Da wo Adminiſtrationen von geiſtlichen Gefällen ſind, werden dieſelben beibehalten, und in Zukunft ohne Unterſchied der ehemaligen Confeſſion durch ſolche Subjecte beſetzt, welche zur proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Kirche gehören, und von den einſchlägigen Inſpectionen, als die tauglichſten, der höheren Kirchenbehörde vorgeſchlagen werden.

F. Kirchenverfaſſung.

Kirchenvorſtand oder Presbyterium.

§. 14. In jener Pfarrgemeinde befindet ſich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern beſtehend, welche in den größern Pfarreien, nach Anzahl der dazu gehörigen Orte vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinſchaftlichen Presbyteriums, ſoll, nach und nach, auf obige Zahlen reducirt werden.

Das Presbyterium ergänzt ſich bei Erledigung einer Stelle ſelbſt, indem die beſtehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbeſcholtene und religiös geſinnte Männer ſollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Beſtätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inſpectionen zu, und nur bei Conteſtation der Wahl tritt die Berufung an das Conſiſtorium zur Entſcheidung ein.

Das Presbyterium beſorgt die Aufſicht über die Rechnungen, und hat zur Befeſtigung des moraliſch-religiöſen Zuſtandes der Gemeinde beizutragen, weßwegen ihm die Befugniß zuſteht, den Pfarrgenoſſen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, und für die Beförderung des religiöſen Schulunterrichtes zu ſorgen. Das Presbyterium ſchlägt dem Conſiſtorium nicht bloß den Kirchenrechner vor; ſondern ihm ſtehet auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abſchließung der Kirchenrechnungen zu.

Daſſelbe hat ein wachſames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und ſorgt für eine gerechte Austheilung des Allmoſens unter die Hülfsbedürftigen.

Digitized by Google

Der Pfarrer iſt beſtändiger Präſes des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer ſind, ſteht der Vorſitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienſtalter dieſen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen, und entſcheidet bei Stimmengleichheit, ſo wie er auch die Ordnung der Geſchäfte feſtſetzt.

Diöceſan-Synode.

§. 15. Die Pfarreien einer Inſpection machen den Diſtrict einer Diöceſan-Synode aus. Die Geiſtlichen der Inſpectionen, ſo wie eine Anzahl von weltlichen Mitglieder, welche ſich zu jenen, wie eins zu zwei verhalten, und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden dieſe Synode.

Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet Statt, wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels ſchlägt drei Candidaten aus der Geſammtheit der Gemeinden vor, die Inſpection begutachtet den Vorſchlag, das Conſiſtorium wählt die Glieder der Synode, und das Ober-Conſiſtorium beſtätiget ſie. Die weltlichen Mitglieder haben das Recht, nach vier Jahren, ohne Gründe anzugeben, aus der Synode auszutreten. Die Ergänzung derſelben geſchieht nach der oben angezeigten Form.

Die Synode verſammelt ſich gewöhnlich alle Jahre, den erſten Montag nach der Pfingſtwoche, und außerordentlich auf jedesmaliges Berufen der competenten Behörde.

Der Inſpector des Diſtricts führt den Vorſitz, hat entſcheidende Stimme, ordnet den Gang der Geſchäfte, führt die Correſpondenz, beruft zu den ordentlichen Sitzungen auf die beſtimmte Zeit, und hat allein das Recht die außerordentlichen, auf höhern Auftrag, oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung zu bewirken. Die Synode wählt einen Secretär unter den geiſtlichen Mitgliedern.

Das Archiv der Synode befindet ſich in der Behauſung des Inſpectors, bei welchem auch die Synoden gehalten werden, wenn derſelbe keinen anderen ſchicklichen Ort dazu beſtimmt. Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, ſich über alle Vorſchläge welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unpartheiiſch zu erklären, ſo wie überhaupt, in dieſer Hinſicht geeignete Anträge zu machen.

Ihre Rechte in Bezug auf die Disciplin werden in der Verordnung über die Kirchenzucht näher angegeben werden.

Conſiſtorium.

§. 16. Durch die Allerhöchſten Edicte und Verordnungen iſt die Competenz des Conſiſtoriums bereits genau beſtimmt worden.

Digitized by Google

Allgemeine Synode.

§. 17. Die allgemeine Synode wird mit Ausnahme des Vorſtandes, aus dem Inſpector und einem Pfarrer, und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diöceſan-Synoden-Sprengels zuſammengeſetzt. Der Inſpector iſt von Amtswegen ein Mitglied derſelben; die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diöceſan-Synode gewählt. Das darüber aufzuſetzende Protokoll wird dem Conſiſtorium in Speyer zugeſchickt. Der Secretär wird von den Mitgliedern unter den Geiſtlichen der Synode gewählt.

In der letzten Sitzung der Diöceſan-Synode, vor der Epoche jeder gewöhnlichen Verſammlung der allgemeinen Synode, wird zu einer neuen Wahl geſchritten. Die nämlichen Mitglieder ſind immer wählbar.

Die allgemeine Synode verſammelt ſich alle vier Jahre, den erſten Sonntag des Monats September, ſo wie außerordentlich, auf jene Aufforderung der competenten Behörde, ſammt den Räthen des Conſiſtoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Conſiſtoriums und in Gegenwart eines königlichen Commiſſärs proteſtantiſcher Religion.

Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reiſeentſchädigung und gleiche Taggelder.

Die von der gegenwärtigen General-Synode feſtgeſetzten und von Seiner königlichen Majeſtät, auf den Antrag des Ober-Conſiſtoriums, genehmigten Beſtimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiöſen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfaſſung können auf keine Art, ohne die Zuſtimmung der künftigen Synode des Rheinkreiſes, Abänderungen erleiden, noch denſelben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.

Der allgemeinen Synode ſteht es zu, Anträge über alle, die Religion angehenden Gegenſtände und Zweige des Cultus, ſo wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens an das Ober-Conſiſtorium gelangen zu laſſen.

Bei Beſetzung der erledigten Conſiſtorial-Rathsſtellen wird jederzeit das Conſiſtorium mit ſeinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der General-Synode unbenommen bleiben ſoll, auch ihre Wünſche hierüber zu äußern.

Die Archive der allgemeinen Synode werden auf der Canzlei des Conſiſtoriums hinterlegt, und ein Duplicat der Verhandlungen dem Vorſtande und dem königl. Commiſſarius mitgetheilt. Die Sitzungen können ohne beſondere, eingeholte Genehmigung, nicht über acht Tage dauern; ſie fangen mit einem feierlichen Gottesdienſte an, und enden damit.

Digitized by Google

G. Kirchenzucht.

Disciplin gegen Geiſtliche. Allgemeine und beſondere Verfügungen.

Der allgemeinen Synode, dem Conſiſtorium, den Inſpectoren, ſo wie den Diöceſan-Synoden liegt es beſonders ob, eine ernſte Aufſicht über das Betragen der Geiſtlichen auszuüben und darüber zu wachen, daß ein ſtrengſittliches und untadelhaftes Betragen, die Beamten des geiſtlichen Standes auszeichne.

In Anſehung der von der höchſten geiſtlichen Behörde auszuübenden Oberaufſicht, und der Disciplinar-Strafen gegen Geiſtliche, ſind die Vorſchriften der §§. 29. bis 39. der Conſiſtorial-Ordnung vom 8. September 1809., wie nachſteht, zu befolgen.

Die geſammte proteſtantiſche Geiſtlichkeit ſteht, hinſichtlich der Amtsführung und des Lebenswandels, unter der Aufſicht des königl. Ober-Conſiſtoriums. Sie iſt verbunden über beides, wenn ſie dazu aufgefordert wird, Rechenſchaft zu geben, auch den durch das Ober-Conſiſtorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig nachzukommen.

Das Ober-Conſiſtorium übt dieſe Aufſicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe aus.

Es ſucht ſich durch alle ihm zu Gebote ſtehenden Hülfsmittel zu überzeugen, ob die Geiſtlichen in ihrer eigenen wiſſenſchaftlichen Bildung und practiſcher Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewiſſenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeinde und in ihrem Lebenswandel unſträflich und muſterhaft zu ſeyn ſich bemühen, und dadurch die Würde und Wirkſamkeit ihres Amtes zu erhöhen ſuchen.

Die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten ſich auszeichnenden Geiſtlichen ſollen denſelben, nach Vorſchrift der Beförderungsordnung, zuerkannt werden.

Das Conſiſtorium kann, bewogen durch adminiſtrative oder politiſche Gründe, auf die Verſetzung von einer Pfarrei, ohne Rückſicht auf ihren höhern oder geringern Gehalt, bei dem königl. Ober-Conſiſtorium antragen.

Vernachläßigung der Amtspflichten, unanſtändiger Lebenswandel oder andere Vergehungen werden mit der geeigneten Strafe belegt, wobei die verſchiedenen Grade der Correction, mit ſorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge, und genauer Angemeſſenheit zu dem Grade der Verſchuldung der Geiſtlichen, in Anwendung gebracht werden ſollen.

Die anzuwendenden Strafmittel beſtehen, nach vorher fruchtlos geſchehener Zurechtweiſung, Warnung und Srafbe-

Digitized by Google

drohung, in Geldſtrafen, in der Suspenſion von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspenſion vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte, in der völligen Entfernung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausſchließung vom geiſtlichen Stande.

Das Ober-Conſiſtorium wird auf das Gutachten des Conſiſtoriums, die ebengenannten geringern Strafen, mit Einſchluß der Strafe der Suspenſion der Geiſtlichen vom Amte und Gehalte, verfügen, und nach einer durch deſſen Mittelorgan geflogenen Unterſuchung, auf die Remotion oder Ruheverſetzung derſelben, durch das Miniſterium des Innern, bei Seiner Majeſtät dem Könige antragen. Ein ſolcher Antrag muß aber durch alle demſelben zum Grunde liegenden Thatſachen hinreichend motivirt ſeyn, und die Allerhöchſte Entſchließung muß darüber erwartet werden.

Wenn zugleich die Entlaſſung ohne Penſions- oder Ruhegehalt, die Degradation, oder die Nothwendigkeit einer noch ſchwerern Beſtrafung in Frage kommen würde; ſo ſind bei Seiner königlichen Majeſtät von dem Ober-Conſiſtorium die geeigneten Schritte zu machen, zur Entſcheidung, ob der Angeſchuldete vor den Richter zu ſtellen, oder was ſonſt gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt wird die Entlaſſung eines Geiſtlichen ohne Penſion, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlichen Unterſuchung und Verurtheilung des Straffälligen, Satt finden.

Auch die niedern und weltlichen Kirchendiener ſind, rückſichtlich ihrer Amtsgeſchäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufſicht des Ober-Conſiſtoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Beſtrafung die geeigneten Verfügungen zu erlaſſen hat.

Der Diſtricts-Inſpector iſt ermächtiget, bei leichteren Verſtößen oder Unterlaſſungen im Dienſte, den Geiſtlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweiſen, ſelbſt mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu beſtrafen.

Sind dieſe letzteren Behandlungen ohne Folge geblieben; ſo kann er ihn zur Ertheilung der censura fratrum beſcheiden, jedoch darf dieſe Strafe nur im Stillen, und in Gegenwart von zwei der älteſten Geiſtlichen, Diöceſan-Synodal-Mitgliedern, angewendet werden.

Wenn dieſe Strafarten erſchöpft ſind, oder die zu beſtrafende Handlung einen ſolchen Character der Schwere hat, daß ſie nicht unter eine leichte Strafe ſubſumirt werden kann; ſo benachrichtiget der Inſpector, oder auch die Synode, das Conſiſto-

Digitized by Google

rium von dieſem Falle, welches dann auf die vorgeſchriebene Weiſe einzuſchreiten hat.

Wegen Fahrläßigkeit, Leichtſinnes, Unfleißes, Unſittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgeſetze als Vergehen bezeichnet ſind, läßt das Conſiſtorium dem Beſchuldigten durch die Inſpection Verweiſe geben oder ladet denſelben zu dieſem Zwecke vor eine ſeiner Sitzungen, oder wird wegen der nöthigen Beſtrafung die weitern Maßregeln im Umfange ſeiner Competenz veranlaſſen.

Hat das Conſiſtorium eine dreimalige Disciplinar-Beſtrafung in Verweiſen und Geldſtrafen ausgeſprochen, oder iſt die Suſpenſion von höherer Behörde verfügt worden, ohne daß der Beſtrafte ſich gebeſſert hätte; ſo kann, nach einer weitern, fruchtlos gebliebenen Ermahnung, auf den Antrag des Conſiſtoriums, das Ober-Conſiſtorium denſelben mit Dienſtentlaſſung belegen, oder ihn verſetzen.

Gegen die Inſpectoren wird auf die nämliche Art durch das Conſiſtorium verfahren. Die Geiſtlichen der Diöceſan-Synoden ſind befugt, ihre Beſchwerden gegen den Inſpector, entweder einzeln oder in corpore, auf dem geeigneten Wege an das Conſiſtorium zu bringen.

Kirchen-Disciplin in Bezug auf die proteſtantiſch-evangeliſch-chriſtlichen Pfarrgenoſſen.

§. 19. Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechts übergehen; ſie beſtehen daher nur in reingeiſtlichen Anwendungen, als, zum Beiſpiel, in brüderlichen Ermahnungen, Erntfernung vom heiligen Abendmahle, interimiſtiſcher Ausſchließung aus der Kirchengemeinde und in der Excommunication.

Der Pfarrer darf einem jeden Kirchſpielsgenoſſen angemeſſene Ermahnungen und Verweiſe geben, jedoch mit Berückſichtigung der beſtehenden Allerhöchſten Edicte, beſonders jenes vom 26. Mai 1818. Im Falle, daß dieſe fruchtlos waren, iſt der Fehlende vor das Presbyterium zu ſtellen.

Nach Beſchaffenheit der Umſtände kann das Presbyterium temporäre Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft verhängen. Die Excommunication aber ſteht nur dem Conſiſtorium zu, vorbehaltlich der Berufung an das Ober-Conſiſtorium. Ueber die ausgeſprochene Excommunication hat das Conſiſtorium, mit Einſendung der Acten, Bericht zu erſtatten.

Digitized by Google

Kirchen-Viſitationen.

Die Kirchen-Viſitationen ſollen jährlich von dem Inſpector vorgenommen werden.

Sie ſollen zum Gegenſtande haben:

a) den ſittlichen und religiöſen Zuſtand der Gemeinde zu erforſchen;

b) das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener, in Hinſicht ihrer Amtsführung und ihres ſittlichen Betragens genau kennen zu lernen.

c) ſich über die zweckmäßige Einrichtung und die glücklichen Fortſchritte des religiöſen Schulunterrichts, Rechenſchaft ablegen zu laſſen;

d) die öconomiſche Lage der kirchlichen Gemeinde, den Zuſtand ihrer Güter und Gebäulichkeiten, ſo wie ihres Vermögens überhaupt, ſorgſam zu unterſuchen;

e) die Pfarr-Regiſtratur und die Kirchenbücher einzuſehen, und zu deren Erhaltung das Nöthige anzuordnen.

Eintheilung der Diöceſen oder Inſpectionen.

In der Regel wird in jedem Land-Commiſſariat des Rheinkreiſes eine Inſpection errichtet oder beibehalten, inſoferne die Anzahl der Pfarreien nicht zu groß iſt.

In letzterem Falle kann, nach Umſtänden, ein Land-Commiſſariat auch mehrere Inſpectionen umfaſſen.

Die Filial-Orte einer Pfarrei bleiben, der Regel nach, bei dem Hauptorte, wenn ſie auch in einem andern Land-Commiſſariat gelegen ſeyn ſollten.

Wo, bei der neuen Eintheilung, zwei Inſpectoren in einer Inſpection ſich befinden, werden dieſelben, für ihre Lebenszeit, beibehalten, und können entweder die Geſchäfte unter ſich theilen, oder ſonſt eine zweckdienliche Uebereinkunft treffen.

Bemerk. Durch Verordn. vom 10. Sept. 1818 (Amtsbl. 841) wurde das Stiftungsweſen des proteſt. Cultus unter die Curatel der Regierung geſtellt.

Digitized by Google

Nro. 121.

Das Rechnungsweſen der evangeliſchen Cultusſtiftungen betreffend. Vom 8. Januar 1819. (Intellgb. 33.)

Sowohl die Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Religionen, als die Uebertragung der Curatel der Cultusſtiftungen an die königl. Regierung machen über das Rechnungsweſen der proteſtantiſchen Kirchen- und Allmoſen-Stiftungen beſondere Beſtimmungen nothwendig, welche hiemit ertheilt werden.

I. Von der Verwaltung der evangeliſchen Cultus-Stiftungen überhaupt.

§. 1. In einer jeden Pfarrgemeinde ſollen nach §. 14. der Vereinigungs-Urkunde die Presbyterien vereinigt werden.

§. 2. Das vereinigte Presbyterium wählt ſogleich unter mehreren vorhandenen Rechnern denjenigen, welcher vom Jahre 1819 anfangend die Cultus-Rechnungen der Pfarrei allein zu führen hat.

§. 3. Ueber jedes Kirchenvermögen wird wie bisher abgeſonderte Rechnung geführt, die verſchiedenen Allmoſenrechnungen werden aber nach §. 13. der Vereinigungs-Urkunde mit einander verbunden.

Wo die Kirchen- und Allmoſenrechnungen ſchon miteinander verbunden ſind, bleiben ſie vereinigt; wo ſie vereiniget werden können, iſt ſolches zu vollziehen.

Haben bisher beſondere Rechnungen über den Klingelbeutel, oder andere Nebeneinnahmen beſtanden, ſo ſollen ſie ebenfalls den Kirchen- und Allmoſen-Rechnungen einverleibt werden.

§. 4. Die Befugniſſe und Obliegenheiten des Presbyteriums in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Allmoſen-Vermögens ſind §. 14. der Vereinigungs-Urkunde beſtimmt, ſie richten ſich ferner analog nach dem Fabrikgeſetze vom 30. Dezember 1809.

§. 5. Die Curatel über die Cultus-Stiftungen wird von den königl. Land-Commiſſariaten ausgeübt, vorbehaltlich der Oberaufſicht der königl. Kreisregierung.

§. 6. Der Reſpicienz der königl. Kreisregierung ſind die Cultusſtiftungen derjenigen Gemeinden vorbehalten, deren Gemeinderechnungen von derſelben revidirt und abgeſchloſſen werden, nämlich der Orte Annweiler, Bellheim, Dürkheim, Frankenthal, Grünſtadt, Haßloch, Kaiſerslautern, Landau, Lambsheim, Mutterſtadt, Neuſtadt, Speyer und Zweibrücken. Die königl. Land-Commiſſariate vertreten hiebei die Mittelſtellen.

Digitized by Google

§. 7. Ferner ſind ihr vorbehalten die Kirchenſchaffnereyen von Zweibrücken, Cuſel, Obermoſchel, Bergzabern, Dürkheim, Pirmaſenz, Lauterecken, Grünſtadt, Heidesheim, Rusſingen, Gutenberg, Kirchheim, Gaugrehweiler, Eiſenberg, Göllheim.

Die Organe der Curatel ſind rückſichtlich dieſer Kirchenſchaffnereien die Inſpectorate, deren Aufſicht und Leitung ſie untergeben werden.

II. Von den jährlichen Voranſchlägen.

§. 8. Der Voranſchlag der Jahres-Einnahmen und Ausgaben muß allezeit im Monat October für das nächſtfolgende Jahr von dem Presbyterium angefertiget, und dem königl. Land-Commiſſariate mit dem Berathungs-Protokoll übergeben werden.

Gleiches haben die Verwaltungen der Kirchenſchaffnereyen gegen die Inſpectionen zu beobachten.

§. 9. Der Abſchluß des Vorſchlags geſchieht vor dem erſten Jänner.

Dieſe Zeiträume ſind genau einzuhalten, weil die ganze Ordnung des Rechnungsweſens davon abhängt.

§. 10. Es werden ſo viele Voranſchläge gefertiget, als Rechnungen geführt werden.

§. 11. Jeder Voranſchlag wird dreimal gefertiget. Ein Exemplar bleibt bei dem Presbyterium, das andere bei dem Land-Commiſſariat, und das dritte bei der kön. Regierung. — Das Berathungs-Protokoll wird nur einfach eingeſandt, und bei dem Land-Commiſſariate aufbewahrt.

§. 12. Das königl. Land-Commiſſariat ſchließt alle Voranſchläge über die Cultus-Stiftungen ab, welche nicht der königl. Regierung vorbehalten ſind.

§. 13. Die Voranſchläge der Cultus-Stiftungen der vorbehaltenen Gemeinden werden von den Land-Commiſſariaten und den Kirchen-Inſpectionen mit allen drei Exemplaren und dem Berathungsprotocoll gutachtlich eingeſandt, wovon ſodann zwei mit dem Abſchluſſe zurückfolgen.

§. 14. Wo die Voranſchläge für das Jahr 1819 noch nicht angefertiget ſind, müſſen ſie bis Ende Februars hergeſtellt und eingeſendet, und bis Ende März abgeſchloſſen werden.

§. 15. Der Voranſchlag ſoll alle Rubriken der Rechnung in der nämlichen Ordnung, wie ſie in der Rechnung vorgetragen ſind, enthalten.

§. 16. Der Antrag jährlich vorkommender, gewöhnlicher kleinen Reparationen bedarf keiner Bauanſchläge, wohl aber

Digitized by Google

müſſen die größeren Reparationen und Neubauten mit Bau-anſchlägen auf geſtempeltem Papier und nöthigen Falls auch mit Bauriſſen belegt ſeyn.

§. 17. In dem Monate Auguſt vor der Anfertigung des Voranſchlags ſollen von einigen Mitgliedern des Presbyteriums mit Berathung von Sachverſtändigen die Cultus-Gebäude unterſucht werden, um diejenigen Gegenſtände zu bezeichnen und aufzunehmen, welche der Cultus-Stiftung geſetzlich zur Laſt fallen können.

§. 18. Die Voranſchläge ſollen auf ungeſtempeltes gutes Papier von gewöhnlichem Format, deutlich und lesbar geſchrieben, und die Summen mit Linien geſondert werden.

§. 19. Alle Geldbeträge ſind nach Vorſchrift in Gulden und Kreuzern anzuſetzen.

§. 20. Die Beilagen des Voranſchlags werden nur einmal angefertiget; ſie gehen mit dem Exemplar welches bei dem Presbyterium und der Kirchenſchaffnerey bleibt, an dieſelben zurück.

§. 21. Wenn eine Stiftung Natural-Einnahmen hat, ſo iſt darüber ein beſonderer Voranſchlag beizufügen.

III. Von den jährlichen Rechnungen.

§. 22. Die Rechnung muß in den erſten drei Monaten nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres geſtellt werden. Die Rechner, welche dieſes unterlaſſen, ſind an ihre Obliegenheit zu erinrern, und wenn ſie die Abrechnung verzögern, durch die königl. Land-Commiſſariate dem königl. Staats-Procurator zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

§. 23. In der erſten Hälfte des Monats April beurtheilt das Presbyterium die Rechnung, und übergiebt ſie mit dem Berathungs-Protokoll dem königl. Land-Commiſſariate.

§. 24. Das königl. Land-Commiſſariat ſchließt nach vorgenommener Reviſion die Rechnungen aller Stiftungen, welche ihm zugetheilt ſind, ab, die übrigen überſendet es mit ſeinen allenfallſigen Bemerkungen an die königl. Kreisregierung.

§. 25. Der Abſchluß muß in den Monaten May, Juni und Juli erfolgen.

§. 26. Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind auch auf die Rechnungen vom Jahre 1818 anwendbar.

§. 27. Ein Exemplar der Rechnung hat der Rechner auf geſtempeltes Papier, und zwei andere Exemplare auf ungeſtempeltes gutes Papier in gewöhnlichem Papierformat lesbar und deutlich zu ſchreiben.

§. 28. Von den drei Exemplaren der Rechnung wird das Geſtempelte dem Presbyterium zurückgeſtellt, — das an-

Digitized by Google

dere Exemplar bleibt bei dem königl. Land-Commiſſariate, das dritte wird an die königl. Kreis-Regierung eingeſandt.

§. 29. Die Summen werden in der Rechnung von dem Vortrage mit Linien abgeſondert, laterirt, und am Ende der Einnahmen, und Ausgaben recapitulirt. Alle Geldbeträge ſind in Gulden und Kreuzern anzuſetzen.

§. 30. Die Rechnungsbelege ſollen nur einfach aufgenommen, numerirt, und für die Einnahmen und Ausgaben beſonders geheftet werden; ſie bleiben bei dem Rechnungs-Exemplar, welches an das Presbyterium zurückfolgt.

§. 31. Damit kein Mißbrauch geſchehen kann, ſollen die Rechnungsbelege bei der Reviſion durch ein Reviſions-Zeichen mit rother Tinte bemerkt werden.

§. 32. Die Rechnungen der Kirchenſchaffnereyen werden auf gleiche Weiſe behandelt. Sie laufen von der Verwaltung an den Inſpector, und von dieſem an die königl. Regierung.

§. 33. Jede Rechnung hat nach dem Vortrage des Kapital- und Real-Vermögens und der Schulden zwei Theile, den Titel der Einnahmen, und den Titel der Ausgaben.

§. 34. Die Einnahmen theilen ſich nach dem Uebertrage des Reſtes in jene

a) vom Kapitalvermögen,
b) vom Grundvermögen,
c) von Rechten, d. i. Gülten, Grundzinſe u. dgl.
d) von beſonderen Quellen oder außerordentlichen Zuflüſſen, als Collecten, Legaten, Klingelbeutel, von Kirchenſtühlen ꝛc.

In der Rechnung müſſen alle Einnahmen erſcheinen, es dürfen daher keine Opfer, Collecten, Beiträge, Einnahmen bei Communionen weder in den Hauptkirchen, noch in den Filialen, wovon verſchiedene bisher willkührlich verwendet wurden, künftig der Rechnung entgehen.

§. 35. Die Ausgaben theilen ſich nach dem Uebertrage des Reſtes in jene

a) der Verwaltung, wozu auch die Remiſen der Einnehmer gehören;
b) der Paſſiven, wozu die Steuern, Paſſiva-Zinſen ꝛc. gezählt werden;
c) des Zwecks, wohin alle Ausgaben für die Kirchen und ihre Diener, für die Schulen und Armen gerechnet werden;
d) der beſonderen Bedürfniſſe und Laſten, z. B. des Amts- und Intelligenzblatts, der Prozeßkoſten, außerordentlichen Unterſtützungen u. ſ. f.

Digitized by Google

§. 36. Die Quittungen, welche die Summe von vier Gulden, vierzig Kreuzer überſteigen, müſſen auf geſtempeltes Papier geſchreiben ſeyn. Quittungen über Unterſtützungen ſind von dem Stempel durchaus frei.

§. 37. Bei neuen Activ=Anleihen muß der ausgeſtellte Schuldbrief und die Hypothek der Rechnung beigefügt werden, damit bei der Reviſion der Rechnung auch die Sicherheit des Anlehens beurtheilt werden kann.

§. 38. Die Ausgaben auf größere Baureparationen müſſen mit den Bauanſchlägen, Verſteigerungs=Protokoll, und der definitiven Aufnahme belegt werden.

§. 39. Bei den Steuern muß das Object, wofür die Steuer entrichtet wird, im Voranſchlage und in der Rechnung genau bemerkt ſeyn.

§. 40. Der Rechnungsüberſchuß iſt von dem Rechner bei Uebergabe der Rechnung an das Presbyterium baar abzuliefern, welches ihn in eine beſondere Kaſſe mit zweifacher Sperre zu nehmen hat.

§. 41. Alle Activ= und Paſſivausſtände ſollen am Ende der Rechnung nicht ſummariſch, ſondern einzeln, nicht bloß von dem letzten Rechnungsjahre, ſondern auch von allen vorhergehenden Jahren, und in der Ordnung derſelben aufgezählt werden.

§. 42. Der Rechnung iſt ein Inventarium über alle vorhandenen Mobilien beizufügen.

§. 43. Beſitzt eine Stiftung Natural=Einnahmen, ſo muß eine beſondere Natural=Nebenrechnung beigefügt werden. Die Naturalien können außer den Marktplätzen nur durch den Weg öffentlicher Verſteigerung, veräuſſert werden.

§. 44. Ausgaben auf Zehrungen, und überflüſſige Reiſekoſten bei Verpachtungen, Verſteigerungen, u. dgl. dürfen in die Rechnung nicht aufgenommen werden.

§. 45. Ausſtände ſollen möglichſt vermieden werden; wenn aber auch Ausſtände vorkommen, ſo müſſen ſie mit einem geſtempelten Zeugniſſe des Debenten über die Richtigkeit des Ausſtandes verſehen ſeyn, ohne daß jedoch dadurch der Rechner der Verbindlichkeit, den Ausſtand beizubringen, enthoben wird.

VI. Von dem Rechner.

§. 46. Der Rechner wird von dem Presbyterium gewählt und vorgeſchlagen, und von dem königl. Land=Commiſſariate oder der königl. Kreisregierung beſtätigt, jeden Falls aber bei dem königl. Land=Commiſſariate verpflichtet.

Bei befindender Nachläßigkeit ſteht dem Presbyterium frei, einen andern Rechner in Vorſchlag zu bringen.

Digitized by Google

§. 47. Dienſt-Caution iſt der Rechner nur bei den Stiftungen, deren Einnahmen mehr als tauſend Gulden betragen, und wo es die Presbyterien außerdem zur Sicherheit der Stiftungen für nothwendig erachten, in der Art, wie die Gemeindeeinnehmer zu leiſten verbunden. In jedem Falle ſind ſolche Individuen als Rechner zu beſtellen, welche das öffentliche Zutrauen mit dem Beſitze von Realvermögen verbinden.

§. 48. Er erhält als Functionsgehalt ohne einen andern Nebenbezug zwei Prozente von der Brutto-Einnahme, jedoch mit Ausnahme heimbezahlter Kapitalien, der übertragenen Rechnungsreſte, der nachgeholten Receſſe und der nicht eingebrachten Ausſtände.

In ſofern beſondere Umſtände eine Abweichung von dieſer Norm erfordern, ſollen die Presbyterien ihr Gutachten erſtatten, worauf die königl. Land-Commiſſariate rückſichtlich der ihnen untergebenen Stiftungen das Geeignete zu verfügen, rückſichtlich der übrigen aber zu berichten haben.

Bei den Kirchenſchaffnereien verbleiben bis auf nähere Unterſuchung die dermaligen Functionsgehalte der Rechner.

§. 49. Der Rechner iſt verbunden, für eine jede Stiftung, worüber eine beſondere Rechnung geführt wird, auch ein beſonderes Journal und zwar nach dem Decret vom 30. Dezember 1809, §. 81. auf ungeſtempeltem Papier zu führen.

§. 50. Bei ſeiner Geſchäftsführung hat der Rechner ſich genau an den Voranſchlag zu halten, und außer der Grundſteuer der Kirchengüter jede andere, in dem Voranſchlage nicht enthaltene Ausgaben zu verweigern. Das Presbyterium kann jedoch Zahlungen bis auf fünf Gulden anweiſen; über größere Ausgaben iſt ein nachträglicher Voranſchlag einzuſenden, und die Bewilligung zu erholen.

§. 51. Der Rechner haftet der Stiftung für allen Schaden, welcher aus ſchuldhafter Verſäumung ſeines Dienſtes entſteht, — derſelbe iſt inſonderheit den Verluſt zu erſetzen verbunden, wenn eine Forderung durch Verjährung, Inſolvenz oder andere Umſtände verloren geht, und er nicht alle geſetzlichen Mittel angewandt zu haben beweiſen kann.

§. 52. Bleibt der Rechner im Receſſe, welchen er nicht abführen kann, ſo hat das Presbyterium bei perſönlicher ſolidariſcher Haftung ſogleich das Geeignete bei dem Hypothekenamte vorzukehren. Geht der Rechner mit Tode ab, ſo iſt das Friedensgericht wegen der Verſiegelung aufzufordern.

§. 53. Sowohl dem Presbyterium, als den königl. Land-Commiſſariaten liegt ob, bei vorkommenden Veranlaſ-

ſungen die Geſchäftsführung des Rechners zu unterſuchen, und ſich des richtigen Geldvorrathes zu verſichern.

V. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 54. Worauf die Presbyterien und Rechner bei der Verwaltung des Kirchenvermögens vorzüglich zu achten haben, iſt in dem Fabrik=Geſetz vom 30. Dezember 1809 umſtändlich enthalten.

§. 55. Vorzüglich haben ſie zu ſorgen, daß das vorhandene Vermögen wohl conſervirt, die Kapitalien ſicher angelegt, die Grundgüter in gutem Stande und ungeſchmälert erhalten, mit keinen Dienſtbarkeiten belaſtet, nützlich verpachtet, die Erbbeſtände und Grundzinſe rechtzeitig erneuert, die Einnahmen bei ihrer Verfallzeit pünktlich erhoben, die noch beſtehenden Ausſtände beigebracht, die Renten ſtiftungsmäßig verwendet, alle unnöthigen und zweckwidrigen Ausgaben vermieden, alle Sparſamkeit angewendet, und die Ueberſchüſſe ſobald als möglich zur Vermehrung des Kapitals gewidmet werden.

§. 56. Inſonderheit wird wegen der Kapitalien bemerkt, daß bei Geldanlehen, welche niemals von dem Rechner allein, ſondern nur von dem Presbyterium verwendet werden dürfen, die Hypotheken jedesmal genau unterſucht, und die Beibringung der Auszüge aus den Sectionsbüchern, der Schätzung, der Ankaufstitel, der Zeugniſſe des Hypotheken=Amtes ſowohl rückſichtlich des dermaligen als frühern Beſitzers, der Quittungen über bezahlten Ankaufspreis, der Zeugniſſe über Freiheit von Vormundſchaftspflichten nicht vernachläſſiget werden ſolle. Bei Unterlaſſung der nöthigen Vorſicht haften die Mitglieder des Presbyteriums ſolidariſch.

§. 57. Die Presbyterien und der Rechner haben über die Hypotheken Vormerkungen zu führen, um nicht zu überſehen, daß die gerichtlichen Verſicherungen noch vor Ablaufe von 10 Jahren von dem Tage ihrer Einſchreibung an gerechnet auf Koſten der Schuldner bei den Hypotheken=Aemtern erneuert werden.

Aus dieſem Grunde ſoll auch in den Rechnungen bei den Schuldpoſten das Datum der Hypothek bemerkt werden.

§. 58. Sie haben ferner alle dermal ausgeliehenen Kapitalien zu unterſuchen; — die allenfalls mangelnden Obligationen und Verſicherungen herſtellen und erneuern zu laſſen; — die unſicher angelegten Kapitalien aufzukünden, oder beſſer verſichern — und die Mängel in den Inſtrumenten ergänzen zu laſſen.

Digitized by Google

§. 59. Jede bedeutende Verpachtung von Grundgütern ſoll aus dem unten §. 65 bemerkten Grunde vor einem Notär unter den nämlichen Förmlichkeiten, wie durch eine frühere Inſtruction vom 21. Auguſt 1809 für die Gemeindegüter vorgeſchrieben wurde, vorgenommen, die Dauer des Pachtes aber nicht über 3, 6 oder 9 Jahre ausgedehnt werden. Der Pachtpreis iſt jederzeit in Geld zu bedingen.

§. 60. In die Pacht-Contracte iſt die Bedingung aufzunehmen, daß bei verweigerter Zahlung des Pachtzinſes nach der erſten durch den Gerichtsboten fruchtlos geſchehenen Aufforderung, der Contract ohne weitere Förmlichkeit aufgehoben, und der Pächter gehalten ſeyn ſoll, den Schaden der durch weitere Verpachtung entſteht, zu erſetzen.

§. 61. Auch über dieſe Pacht-Contracte iſt Vormerkung zu führen, damit ſie rechtzeitig angekündigt werden, wenn die unterlaſſene Aufkündigung die Fortſetzung des Pachts zum Nachtheil der Stiftung zur Folge haben würde.

§. 62. Beſonders iſt darauf zu ſehen, daß die Markſteine und Grenzen der Gründe wohl erhalten, die Abgängigen erneuert, und der Beſitzſtand nicht verändert werde. — Sind Lagerbücher und Beſchreibungen vorhanden, ſo ſind ſolche zu revidiren und zu vergleichen, und die allenfallſigen Anſtände zu unterſuchen und zu berichtigen, damit ſpäterhin nicht koſtſpielige Renovationen und Prozeſſe nothwendig werden.

§. 63. Bei Veränderung der Erbbeſtandes-Güter ſind die Rechte der Stiftung auf das Laudemium zu wahren, und die Erneuerung des Erbpachts vorzunehmen.

§. 64. Will ein Schuldner von Erbpächten, Grund- oder Bodenzinſen ſich loskaufen, ſo iſt das Geſuch gehörig zu inſtruiren, und dem königl. Land-Commiſſariate entweder zur Entſcheidung oder zur Beförderung an die königl. Kreisregierung vorzulegen.

§. 65. Alle Verfolgungen der Schuldner werden bei den gewöhnlichen Civilgerichten eingeleitet, ohne daß vorher eine Verhandlung bei der Vergleichskammer nothwendig wäre. Liegen aber über die Einrichtung der Gefälle Notariats-Acten vor, welche geſetzlich executoriſch ſind, ſo können ſolche durch einen dazu berufenen Gerichtsboten vollzogen werden.

§. 66. Die Presbyterien und Rechner haben zur Vermeidung der Prozeſſe die geſetzlichen Verjährungs-Termine immer wohl zu beobachten. Rückſtände ewiger und lebenslänglicher Renten, Miethzinſe, Pachtzinſe, Kapitalzinſe u. dgl. verjähren in fünf Jahren, wenn die Verjährung nicht durch

Digitized by Google

Vorladung vor Gericht, einen Gerichtsbefehl, oder Beſchlagnahme unterbrochen wird. (Artikel 2244 d. C. G.)

§. 67. Bei allen Erwerbungen, Vertheilungen, Veräußerungen und Vertauſchungen, bei Paſſiv-Anlehen und Prozeſſen iſt die Authoriſation der vorgeſetzten Stelle erforderlich. Veräußerungen und Vertauſchungen erfordern überdieß die im Conſular-Beſchluſſe vom 7. Germinal Jahres 9 vorgeſchriebenen Förmlichkeiten.

§. 68. Gleiche Autoriſation iſt nothwendig bei Verpachtungen an Glieder des Presbyterium und deren Anverwandte in auf- und abſteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verſchwägerte im erſten Grade.

§. 69. Neue Fundationen erfordern jedesmal die Genehmigung der königl. Kreisregierung nach vorheriger Beiſtimmung des proteſtantiſchen Conſiſtorium.

§. 70. Das Presbyterium iſt nicht befugt, Ausſtände wegen ihrer Uneinbringlichkeit niederzuſchlagen; ſondern dieſe Ausſtände ſollen verzeichnet, mit den Armuths- oder Unglücks-zeugniſſen belegt, und dem königl. Land-Commiſſariate zur Verfügung, oder zur geeigneten Vorlage übergeben werden.

§. 71. Wird ein Nachlaß wegen Unglücksfällen durch Hagel oder Mißwachs in Anſpruch genommen, ſo iſt das Schätzungs-Protokoll mit den Pachtbedingniſſen und dem Gutachten auf vorbeſagte Weiſe einzuſenden.

§. 72. Die Presbyterien ſollen auf die Opfer und Sammlungen in den Kirchen beſondere Aufmerkſamkeit richten; die Opferſtöcke ſind jede Woche zu öffnen, und die Sammlungen in den Kirchen werden am beſten von den Mitgliedern des Presbyterium ſelbſt vorgenommen. Die Beträge der Opferſtöcke und Klingelbeutel ſind immer ſogleich gegen Schein an den Rechner abzuliefern.

§. 73. Für die Pfarrer, Glöckner und Kirchendiener iſt die Stiftung die ihnen ſelbſt obliegenden Steuern zu entrichten, nicht ſchuldig; nur dort, wo der Gehalt wirklich unzulänglich, dagegen die Kirchenſtiftung vermögend iſt, wird ausnahmsweiſe und ohne alle Verbindlichkeit die Verrechnung der Grundſteuer von den wirklichen Dienſtgründen und der Thür- und Fenſterſteuer geſtattet; die königl. Land-Commiſſariate haben bei Regulierung der Voranſchläge darauf zu achten.

§. 74. Gehalte und Beſoldungen, welche nicht Competenzmäßig oder durch Herkommen begründet ſind, oder wozu der Fond, aus welchem ſie ehemals beſtritten wurden, durch die eingetretenen Staatsveränderungen untergangen iſt, dürfen

Digitized by Google

weder in den Voranſchlag noch in die Rechnung ohne vorausgegangene Bewilligung der königl. Regierung aufgenommen werden.

§. 75. Wird aber das Vermögen der Kirche ſo zureichend gefunden, daß aus demſelben für Pfarrer oder andere Kirchendiener, welche nicht zulänglich belohnt ſind, eine temporäre oder bleibende Unterſtützung bewilliget werden kann, ſo muß hierüber mit Anlage getreuer Faſſionen und des Voranſchlages oder der letzten Rechnung an die königl. Regierung berichtet werden, und bevor ſolche Gehalte, Zulagen, Gratificationen oder Unterſtützungen bewilliget ſind, können ſie aus dem Cultus-Vermögen nicht bezahlt werden. — Das Budget darf nur ſolche fixe Ausgaben begreifen, welche ſich ſchon auf vorausgehende Beſtimmungen gründen. Der Voranſchlag ſelbſt giebt niemals einen Titel zu einem Bezuge.

§. 76. Ueberhaupt iſt es nothwendig, daß in allen Fällen, wo eine Stiftung mit bleibenden Laſten durch Uebernahme von Steuern oder durch Supplementar-Gehalte u. dgl. onerirt werden ſoll, allezeit auch der Gemeinderath vernommen werde, weil die ſubſidiariſche Verbindlichkeit für die Bedürfniſſe des Cultus, auf den Gemeinden haftet.

§. 77. Die königl. Land-Commiſſariate haben ferner darauf zu achten, daß die von den Kirchen- und Allmoſen-Fonden zu leiſtenden Ausgaben für die Schulen und für die Wohlthätigkeit in den betreffenden Gemeinden nicht geſchmälert, ſondern vielmehr durch gute Oekonomie möglichſt vermehrt werden.

§. 78. Alle Schuldverſchreibungen, Verſicherungen, Erbbeſtandsbriefe, Pachtcontracte, Renovationen, Rechnungen, Inventarien und andere Documente ſind in der Kaſſe mit zweifacher Sperre zu bewahren. Ein Verzeichniß iſt dem Rechner zum Dienſtgebrauche mitzutheilen.

§. 79. Vor Ende des Jahres hat jedes königliche Land-Commiſſariat eine Ueberſicht über den Stand der Voranſchläge und Rechnungen einzuſenden, in welcher die Stiftungen verzeichnet, und bei einer jeden der Jahrgang des zuletzt abgeſchloſſenen Voranſchlags, und der Jahrgang der zuletzt abgeſchloſſenen Rechnung bemerkt iſt.

Bemerk. „Die Pfarrer ſollen ſo wie in den übrigen Kreiſen behandelt werden, indem für die kath. Pfarrer durch eine Emeritenanſtalt geſorgt werden muß, die proteſt. Pfarrer aber bereits auf einen beſonders zu bildenden Penſionsfond, für welchen Se. Majeſtät auch ſchon die Intercalarfrüchte beſtimmt haben, verwieſen ſind.“ Verordn. vom 28. Juni 1818 die Penſionsverhältniſſe der Staatsdiener im Rheinkreiſe betreff. (Amtsbl. p. 753.)

Digitized by Google

Nro. 122.

Die Wittwen = Caſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit des Rheinkreiſes betreffend. (Amtsbl. 1819. p. 4.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine königliche Majeſtät haben durch Allerhöchſtes Reſcript vom 15. December abhin die Errichtung einer allgemeinen Wittwen = Caſſe für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit des Rheinkreiſes Allergnädigſt zu genehmigen, und zur beſſeren Begründung dieſer wohlthätigen Anſtalt einen Quartal = Beſoldungsbezug von jeder durch den Tod erledigten proteſtantiſchen Pfarrei des Rheinkreiſes zu verleihen geruht.

In dieſer Gemäßheit verordnen Allerhöchſtdieſelben, daß während dieſes Quartals die erledigte Pfarrei zum Beſten der Wittwen und Waiſen von den Diöceſanen unentgeldlich verſehen werden ſollen.

Das von Sr. königlichen Majeſtät beſtätigte Regulativ dieſer Anſtalt folgt nachſtehend.

Speyer, den 22. December 1818.

Regulativ

über

die allgemeine Wittwen=Caſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit des Rheinkreiſes.

Seine königliche Majeſtät haben in der Ueberzeugung, daß die Bildung eines Fondes zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit als eine der dringendſten und wohlthätigſten Anſtalten zu achten ſey, — ſchon unter dem 13. Juni 1817 zu genehmigen geruht, daß, vom Jahr 1817 angefangen, ſämmtliche Intercalar = Früchte und Vacanz=Einkünfte der proteſtantiſchen Pfarreien im Rheinkreiſe, nach Abzug der Laſten, zu dieſem Fonde verwendet werden ſollen.

Um nunmehr dieſem Fonde ſeine vollkommene Ausbildung und Beſtimmung zu geben, werden nach erhaltener Allerhöchſter Genehmigung folgende Verfügungen getroffen.

Art. 1. Der Fond wird gebildet:

a) aus den Quartal=Beſoldungen von jeder durch den Tod erledigten Pfarrei. Zu dieſem Ende werden die auf ſolche Art vacant gewordenen Pfarreien, nach geendigtem Nachſitze, ein Vierteljahr zum Beſten der Wittwen = Caſſe von den Diöceſanen unentgeldlich verſehen, und der Ertrag dieſes Quartals an den Wittwenfond abgeliefert.

Digitized by Google

b) aus dem Antheile, welchen die Pfarr-Wittwen-Caſſe an den Intercalar-Früchten der erledigten Pfarreien, nach den Beſtimmungen vom 9. Februar 1818 zu beziehen hat.

c) aus den anfänglichen und jährlichen Beiträgen der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit.

d) aus anderen zufälligen Einkünften.

Art. 2. Alle neu angehenden Pfarrer haben eine Einlage zu entrichten, welche nach den vier Claſſen, in welche die Pfarreien durch die Conſiſtorial-Verordnung vom 9. September 1815. §. 12. abgetheilt ſind, verſchieden iſt, und bei der 1. Claſſe 50, bei der zweiten 100, bei der dritten 150 und bei der vierten 200 Gulden beträgt.

Die Einlage geſchieht vor der Verpflichtung und vor dem Antritte des Pfarramtes, in baarem Gelde, oder durch hinreichend verſicherte Obligationen. Bei zureichender Bürgſchaft kann die Friſt eines Jahres, jedoch verzinslich, geſtattet werden.

Art. 3. Die Individuen des Conſiſtoriums, welche keine Geiſtlichen ſind, Vicare, Pfarr-Candidaten, ſo wie die Lehrer an den höheren und niedern Studien- und Schul-Anſtalten, können an dieſer Anſtalt keinen Antheil nehmen.

Art. 4. Die dermal ſchon angeſtellten Pfarrer können an den Vortheilen der Anſtalt ebenfalls Theil nehmen, wenn ſie die oben angezeigte Gebühr entrichten, und ſich im Laufe des Jahrs 1819 hiezu erklären. Später hängt es von den Umſtänden und der Bewilligung des Conſiſtoriums ab, ob der Beitritt mit Nachzahlung des Capitals, der Zinſen und der jährlichen Beiträge, noch geſtattet werden könne.

Art. 5. Wird ein Pfarrer, welcher der Anſtalt zugeſellet iſt, auf eine Pfarrei höherer Claſſe befördert, ſo hat er den Mehrbetrag der Einlage zu entrichten. Die Beförderung eines der Anſtalt nicht angehörigen Pfarrers kann nur mit der Bedingung ſeines Beitritts erfolgen.

Art. 6. Der jährliche Beitrag wird von dem Jahre, in welchem der Beitritt geſchieht, mit Einſchluße desſelben gerechnet, und beträgt bei den Pfarreien erſter Claſſe 6, bei der zweiten Claſſe 8, bei der dritten 10, und bei der vierten 12 Gulden.

Dieſer Betrag wird in halbjährigen Raten durch Abzug an dem Staatsgehalte eingebracht.

Art. 7. Am Erndtefeſte ſoll jährlich in allen evangeliſchen Kirchen eine Collecte für den Penſions-Fond am Vor- und Nachmittage veranſtaltet werden, welche von den Pfarrern

Digitized by Google

und Kirchenvorſtehern an die Inſpection, und von dieſer an den Penſions-Fond einzubefördern iſt.

Art. 8. Dem Penſions-Fonde wird der Verlag aller allgemein vorgeſchriebenen Religionsbücher für den Rheinkreis eingeräumt.

Art. 9. Alle Verbindung mit dieſem Penſions-Fonde wird ohne Entſchädigung gelöſet, durch Emigration, durch freiwillige Reſignation, ohne hiezu durch Gebrechen oder Altersſchwäche veranlaßt zu ſeyn, durch Veränderung des geiſtlichen Standes, durch Remotion. In dem letzteren Falle kann der Penſions-Anſpruch für die Wittwe und Kinder durch richtige Fortbezahlung der jährlichen Beiträge erhalten werden.

Art. 10. Der Wittwengehalt beträgt ohne Unterſchied der Claſſen jährlich 120 Gulden, und jedes minderjährige Kind, mit Ausſchluſſe der Angeheiratheten, erhält noch beſonders zu einem Unterhaltsbeitrage, als einfache Waiſe den fünften Theil, und als doppelt Waiſe drei Zehntheile des Wittwengehalts. Der Bezug beginnt nach vollendetem Nachſitze. So lange die Stiefmutter lebt, werden die Kinder erſter Ehe nur als einfache Waiſe betrachtet.

Art. 11. Die Penſion der Wittwe hört auf, bei ihrer Emigration, oder Eintritt in eine folgende Ehe, oder bei notoriſch laſterhafter Aufführung; auch kann keine geſchiedene Ehefrau Anſpruch auf Penſion machen. Zieht aber die Eheſcheidung eines Pfarrers deſſen Dienſtesentſetzung nach ſich, ſo behält die ſchuldlos geſchiedene Ehefrau ihre Anſprüche auf die Wittwen-Caſſe, vorausgeſetzt, daß ſie den jährlichen Beitrag bis zum Tode ihres geſchiedenen Gatten entrichtet.

Die Penſionen der Waiſen erlöſchen bei ihrer Emigration, bei erlangter Majorennität, bei einer allenfalls ſchon früher erlangten Verſorgung, bei notoriſch laſterhafter Aufführung.

Art. 12. Die Eheſcheidung und der Eintritt der Wittwe in eine folgende Ehe, benimmt den Waiſen den Anſpruch nicht, welchen ſie ohne eine andere Veränderung haben würden, — und ſolche Waiſen, welche wegen phyſiſchen Gebrechen ſich durchaus keinen Unterhalt verſchaffen können, ſollen auch nach erlangter Volljährigkeit ihren Gehalt als einfache oder doppelte Waiſen fortbeziehen, bis entweder ihre Gebreche gehoben ſind, oder ihr Unterhalt auf andere Weiſe geſichert iſt.

Art. 13. Im Allgemeinen wird beſtimmt, daß alle Penſionen mit dem Sterbemonate erlöſchen.

Art. 14. Ausländiſche Geiſtliche können an dieſer aus Staats- und Landeseinkünften fundirten Anſtalt keinen Antheil nehmen. Jedoch bleiben inländiſche Geiſtliche, welche mit

Digitized by Google

landesfürſtlicher Bewilligung eine auswärtige Pfarrei annehmen, im Verbande mit derſelben, wenn ihnen der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, und ſie ihren jährlichen Beitrag nach Verhältniß ihrer auswärtigen Stelle fortbezahlen. Damit der Wittwen-Caſſe ihr Quartal geſichert bleibe, ſo bezieht ſie dasſelbe in dieſem Falle von der durch den Austritt in fremde Dienſte erledigten Pfarrei.

Art. 15. Die Penſionen, Wittwen- und Waiſen-Gehalte werden, wie andere Staats-Penſionen, quartalweiſe bezahlt; — ſie können nach §. 582 der Gerichtsordnung nicht mit Arreſt belegt werden.

Art. 16. Die Direction und Aufſicht auf den Penſions-Fond wird von dem proteſtantiſchen Conſiſtorium geführt; dasſelbe erkennt über die Anlegung und Aufkündigung der Capitalien, weiſet die Penſionen an, entſcheidet alle vorkommenden Conteſtationen, und ſchließt die jährliche Rechnung ab.

Art. 17. Die Verwaltung des Fonds und die Beſorgung der Einnahmen und Ausgaben wird einem Rechner unter zureichender Caution und gegen verhältnißmäßige Belohnung anvertraut. Die Vertheilung der Penſionen geſchieht durch den Diſtricts-Inſpector. Am Schluſſe des Jahrs ſoll die Rechnung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Art. 18. Nach Verlauf von drei Jahren ſollen alle Rechnungen zuſammengeſtellt, den Special-Synoden vorgelegt, und ermeſſen werden, welche Abänderungen entweder zur Erhaltung des Inſtituts, oder zu größeren Vortheilen der Theilnehmer, getroffen werden können. Die ſich hiebei ergebenden Vorſchläge und Anträge ſollen ſodann durch das Conſiſtorium zur Allerhöchſten Genehmigung eingeſandt werden.

Art. 19. Alle im Rheinkreiſe beſtehenden beſonderen Wittwen-Caſſen können neben dieſer allgemeinen Anſtalt, ſo weit ſie den obigen Beſtimmungen nicht wiederſtreiten, fortbeſtehen, in ſofern die Theilnehmer nicht zweckmäßiger finden, unter Vorbehalt der ihnen oder den Ihrigen davon zuſtehenden Vortheile, ihre Privat-Anſtalt mit der allgemeinen zu vereinigen.

Die Wittwen-Caſſen des ehemaligen Herzogthums Zweibrücken, welche gleich bei ihrer Errichtung der Leitung und Direction des Conſiſtoriums zu Zweibrücken übergeben wurden, ſollen inſonderheit unter die Leitung und Aufſicht des proteſtantiſchen Conſiſtoriums wieder geſtellt werden.

Bemerk. 1. Durch allerh. Reſcript vom 15. Sept. 1822 iſt der Pfarrwittwencaſſe ein Privilegium auf den Druck und Verlag des neuen proteſt. Geſangbuches ſowohl, als auch auf alle für den Rheinkreis erſcheinenden proteſt. liturgiſchen Schriften, und die in den Schu-

Digitized by Google

len einzuführenden Religionsbücher verliehen. Der contravenirende Buchdrucker und Buchhändler wird um hundert Ducaten geſtraft. (Amtsbl. 1822 p. 173.)

Bemerk. 2. Die Intercalarrechnung betreffend. Vom 9. Febr. 1818. (Amtsbl. p. 283.) Nachdem Se. königl. Majeſtät durch allerhöchſte Verordnung die Intercalar-Früchte von den erledigten proteſtantiſchen Pfarreyen, mit Einſchluß des damit verbundenen Staats-Gehaltes, jedoch nach Abzuge der Laſten und der Vicarie-Gebühren, der Wittwen- und Waiſen-Caſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit allergnädigſt gewidmet haben, ſo werden in dieſer Gemäßheit nachfolgende Beſtimmungen getroffen:

1. Sobald eine Pfarrei erledigt wird, hat das Inſpectorat mit der Anzeige des Todesfalles, und der Beſchreibung der Pfarrey und ihrer Erträgniſſe, auch den Vorſchlag des Vicars zur Genehmigung anher einzuſenden.
2. Die erledigte Pfarrei ſoll von einem der benachbarten Pfarrer unentgeldlich verſehen werden, derſelbe hat keine andere Vergütung, als für den unvermeidlichen Aufwand, für Koſt und Fuhrlohn zu verlangen.
3. Wenn wegen beſonderen Verhältniſſen die Aufſtellung eines eigenen Vicars nach der Zeit des Nachſitzes nothwendig wird, ſo gebühren demſelben monatlich 20 Gulden, nebſt Wohnung und Beheitzung, und die freiwilligen Geſchenke der Pfarrgenoſſen, jedoch ohne die Dienſtgebühren, welche zu verrechnen ſind.
4. Der Vicar hat während ſeiner Amts-Verweſenheit unter Aufſicht des Diſtrikts-Inſpectors, alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte, mit Ausſchluß des Staatsgehaltes, zu erheben und zu verrechnen. — Wenn bei einer Pfarrey Oekonomien mit eigener Adminiſtration verbunden ſind, ſo ſoll der Kirchen-Rath des Orts demſelben Beiſtand leiſten.
5. Am Ende der Vicarie ſoll von dem Vicar ſogleich die Intercalar-Rechnung geſtellt, an die Diſtricts-Inſpection übergeben und von dieſer an königliche Regierung, als proteſtantiſches Conſiſtorium, mit den erforderlichen Erinnerungen eingeſchickt werden.
6. Der Rechnung ſoll zugleich der Entwurf über die Vertheilung des Einkommens zwiſchen den Erben des vorigen Pfarrers, der Penſions-Anſtalt und dem neuen Pfarrer mit Unterſchrift der Erben, des Vicars und des neuen Pfarrers beigefügt werden.
7. Bei dieſer Vertheilung ſollen nicht bloß die während der Vacatur angefallenen Früchte zum Gegenſtande genommen, ſondern es muß das ganze jährliche Pfarreinkommen, mit Abzuge der Laſten und Culturs-Koſten, zum Grunde der Vertheilung pro rata der verſchiedenen Zeiträume gelegt werden.
8. Jede Intercalar-Rechnung hat daher drei Theile, 1. die eigentliche Intercalar-Rechnung, 2. die Zuſammenſtellung der Jahres-Rente, 3. die Vertheilung unter die Theilnehmer.
9. Den Erben gebührt der Anſpruch bis auf den Todestag des Verlebten; Wittwen und minorennen Kindern iſt der Nachſitz ein Vierteljahr von dem Todestage an, jedoch mit Ausſchluß des Staatsgehaltes, zugeſtanden.
10. Dem neu angehenden Pfarrer gebührt das Einkommen von dem Tage der Ausfertigung ſeiner Benennung, vorbehaltlich des Nach-

Digitized by Google

ſitzes und der Entſchädigung des Vicars für die Zeit der bis zur Beſitznahme fortgeſetzten Amtsverweſung.

11. Die Einkünfte nach vollendetem Nachſitze, und bis zur Wiederbeſetzung der Pfarrei gebühren dem Penſions-Fonde, nach Abzuge der dieſen Zeitraum treffenden Vicarie-Gebühren. Der Staats-Gehalt, welcher während der ganzen Intercalar-Zeit verfällt, wird dem Penſions-Fonde unmittelbar von der Staats-Caſſe zugerechnet werden.

12. Nach gepflogener Reviſion wird der Abſchluß der Rechnung und Vertheilung von dem Conſiſtorium verfügt, und ſowohl der einſchlägigen Inſpection, als der Verwaltung der Penſions-Caſſe eröffnet werden, um den Antheil der Letztern einzuziehen.

13. Vorſtehende Beſtimmungen haben auf alle dermalen erledigten Pfarreien ihre Anwendung.

14. Am Ende eines jeden Jahres wird der Stand der Einnahmen und Ausgaben der Penſions-Caſſe bekannt gemacht werden.

Bemerk. 3. Die Rechnungen der evangeliſchen Kirchen und Kirchenſchaffneien müſſen, der Verordnung vom 8. Jan. 1819 zufolge, in den drei erſten Monaten des Jahrs geſtellt werden. Sie ſind, von den Presbyterien, reſpective den Verwaltungscommiſſionen geprüft, vor dem 15. April, und die Budgets vor dem 1. Nov., an die K. Landcommiſſariate einzuſchicken. Die Rechnungen der Wohlthätigkeitsanſtalten ſollen vor dem 15. Febr. den Verwaltungscommiſſionen zugeſtellt, von dieſen geprüft und vor dem 1. März, die Budgets für das folgende Jahr aber vor dem 1. Nov., an die K. Landcommiſſariate abgeſendet werden. Die K. Landcommiſſariate reſpective Decanate haben alle Rechnungen einzuſehen und begutachtet der Regierung vorzulegen; die Decanate haben hiezu eine Friſt von einem Monat. Die Rechnungen der evangeliſchen Kirchen und Kirchenſchaffneien ſollen vor dem 15. Mai, die Budgets vor dem 1. Dez., die Rechnungen der Wohlthätigkeitsanſtalten vor dem 1. April und die Budgets vor dem 1. Dez. der Regierung bei Vermeidung von Wartboten eingeſendet ſeyn. (Verordn. vom 25. Nov. 1825. Intellgbl 1825 p. 1257.)

Nro. 123.

Die Bildung eines Emeritenfondes für die kath. Geiſtlichen im Rheinkreiſe betr. Vom 19. Apr. 1820. (Amtsbl. p. 36.)

Im Namen ſeiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben auf den Antrag der unterzeichneten Stelle, am 6. d. M. allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß zur Bildung eines Emeriten-Fonds für katholiſche Geiſtliche im Rheinkreiſe, die Intercalar-Früchte und Vacanz-Einkünfte der katholiſchen Pfarreien, Beneficien und Vicarien im Rheinkreiſe, mit Einſchluß des Ueberſchuſſes des vacirenden Staatsgehalts nach Abzug der Verweſungs-Koſten, anfangend vom 1. October 1819, verwendet werden.

Digitized by Google

Nro. 124.

Die Intercalarrechnung der vacanten kath. Pfarreien betreffend. Vom 21. Juni 1820. (Amtsbl. p. 119.)

Nachdem Seine Königliche Majeſtät durch allerhöchſte Reſcripte vom 6. April und 8. Juni l. J., zur Bildung eines Emeriten-Fondes für die katholiſche Geiſtlichkeit, die Intercalar-Früchte und Vacanz-Einkünfte von den erledigten katholiſchen Pfarreien, Beneficien und Vicarien im Rheinkreiſe, mit Einſchluß des Ueberſchuſſes des vacirenden Staatsgehaltes, jedoch nach Abzug der Verweſungs-Koſten, allergnädigſt gewidmet haben, ſo werden dießfalls nachſtehende Beſtimmungen getroffen:

1. Sobald eine Pfarrei auf irgend eine Weiſe erledigt wird, hat das betreffende k. Land-Commiſſariat die deßfallſige Anzeige der königlichen Regierung, Kammer des Innern, unverzüglich zu erſtatten.
2. Die erledigte Pfarrei ſoll von einem nächſtgelegenen benachbarten Pfarrer, welcher von dem betreffenden Herrn Biſchofe oder General-Vicariate, in Antrag gebracht wird, bis zu ihrer Wiederbeſetzung verſehen werden.

   Demſelben wird für die Dauer dieſer Adminiſtrirung eine Belohnung von der Hälfte des Staatsgehaltes von 500 Francs, gegeben.

   Alle übrigen Gefälle und Erträgniſſe der vacanten Pfarrei, jeder Art, (mit Ausſchluß jedoch der Stolgefälle) ſind vom 1. October 1819 anfangend für den Emeriten-Fonds zu verrechnen.
3. Jeder neu ernannte Pfarrer tritt mit dem Tage ſeiner Ernennung in den Bezug ſeiner Staatsbeſoldung, vorbehaltlich demjenigen, welcher die Pfarrei bis zu ſeinem Amtsantritte verſehen hat, die in Art. 2 beſtimmte Entſchädigung zu leiſten.
4. In dem Augenblicke, wo eine Pfarrei oder eine andere katholiſche Pfründe erledigt wird, hat der Bürgermeiſter des Hauptorts aus der Mitte des Gemeinderaths einen Curator zu beſtellen, welcher die Gefälle percipirt, für den Anbau der Güter ſorgt, und durch das betreffende k. Land-Commiſſariat, oder im Falle der frühern Wiederbeſetzung der Pfründe, bei dem Amtsantritte des Nachfolgers der Regierung die Rechnung vorlegt, welche ſie abſchließt, und den Ueberſchuß an den Rechner der Fondes überweißt.

Digitized by Google

5. Der Rechnung ſoll zugleich ein Entwurf über die Vertheilung des Einkommens zwiſchen den Erben des vorigen Beſitzers, dem Emeriten-Fonds und dem neuen Pfarrer beigefügt werden.
6. Bei dieſer Vertheilung ſollen nicht bloß die, während der Vacatur, angefallenen Früchte, zum Gegenſtand genommen; ſondern es muß das ganze jährliche Pfarreinkommen, mit Abzug der Laſten und Culturskoſten, zum Grunde der Vertheilung, pro rata der verſchiedenen Zeiträume, gelegt werden.
7. Jede Intercalarrechnung hat daher drei Theile:
   a) die eigentliche Intercalar-Rechnung;
   b) die Zuſammenſtellung der Jahres-Rente;
   c) die Vertheilung unter die Theilnehmer;
8. Den Erben gebührt der Anſpruch bis auf den Todestag des Verlebten: dem neu angehenden Pfarrer das Einkommen vom Tage ſeiner Ernennung; und den verſetzten Pfarrern vom Tage ihres Amtsantritts.
9. Nach geſchehener Reviſion wird der Abſchluß der Rechnung und Vertheilung von der königlichen Regierung, Kammer des Innern, verfügt, und ſowohl dem einſchlägigen k. Land-Commiſſariate als der Verwaltung des Emeritenfonds eröffnet werden, um den Antheil des Letztern einzuziehen.
10. Die zweite Hälfte des Staatsgehaltes, welche während der Intercalarzeit verfällt, wird dem Emeritenfonds unmittelbar von der Staatscaſſe zugerechnet werden.
11. Vorſtehende Beſtimmungen haben auf alle dermalen erledigten Pfarreien ihre Anwendung.
12. Die Decretirung der auf den Emeritenfonds zu übernehmenden Penſionen und Unterſtützungen erfolgt durch das k. Staats-Miniſterium des Innern.
13. Am Ende eines jeden Jahres wird der Stand der Einnahmen und Ausgaben des Emeritenfonds öffentlich durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Bemerk. 1. Die §. §. 3 und 8 ſind durch Verordn. vom 14. Apr. 1826 erneuert. (Intellgbl. p. 413.)

Bemerk. 2. Für die Adminiſtration einer vacanten kath. Pfarrei erhält der Verweſer die Hälfte des Nettobetrages des Staatsgehaltes und bezieht denſelben bei dem einſchlägigen K. Rentamt gegen Quittung. (Ausſchreiben der K. Regierung an die Rentämter vom 9. Jenner 1821.)

Bemerk. 3. Der Adminiſtrator ſoll bei Wiederbeſetzung vacanter Pfarreien bis zum Tage des Antrittes ſeines definitiven Nachfolgers vom K. Rentamte bezahlt, und dieſer Adminiſtrationgehalt für die Zeit von dem Tage der Ernennung des Nachfolgers bis zum Tage ſeines

Dienſtantrittes am Gehalte des Letztern abgezogen werden. (Ausſchreib. der K. Reg. an die Rentämter vom 16. Auguſt 1821.)

Bemerk. 4. Bei jenen Pfarreien, bei welchen der Staatsgehalt die Summe von 232 fl. überſteigt, ſo wie bei jenen, welche, wegen Gütarertrag, nicht den ganzen Staatsgehalt zu 232 fl. beſitzen, iſt dennoch bei vorkommenden Vacaturen der Adminiſtrationsgehalt immer auf 116 fl. feſtgeſetzt; indem das allenfalls hiezu Fehlende aus den Intercalargefällen bis zu 116 fl. darauf bezahlt wird. (Ausſchreib. der K. Reg. an die Rentämter vom 14. Aug. 1823.)

Bemerk. 5. Wenn ein Pfarrer auf eine andere Pfarrei verſetzt wird, ſo bezieht er von der zu verlaſſenden Pfarrei den Adminiſtrationsgehalt vom Tage ſeiner neuen Ernennung bis zu ſeinem wirklichen Abzuge, muß aber bei ſeiner neuen Pfarrei den Adminiſtrationsgehalt bis zum Tage ſeines Dienſtantrittes an den ſeitherigen Verweſer abtreten. Beide müſſen beim Rentamte über die Dauer ihrer Adminiſtrationen Zeugniſſe vorlegen. Verordn. vom 7. Juni 1827. (Intellgbl. p. 449.)

Bemerk. 6. Die Adminiſtratoren ſollen ihren Gehalt unfehlbar in den erſten 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals erheben. Ohne Beſcheinigung des Fabrikrathspräſidenten über die wirklich ſtatt gehabte Adminiſtration einer Pfarrei und deren Dauer, ſollen die K. Rentämter nicht zahlen. Eben ſo wenig kann für bloße geiſtliche Aushilfe, ohne eine vorgängige ſpecielle Comittirung, wenn ein benachbarter Geiſtlicher blos charitativ adminiſtrirt, eine Adminiſtrationsgebühr angeſprochen werden. Verordn. vom 19. Juli 1828. (Intellgbl. p. 263.)

Bemerk. 7. Der in Folge einer ſpeciellen Ermächtigung der biſchöflichen Behörde aufgeſtellte Adminiſtrator bezieht den Adminiſtrationsgehalt von jenem Tage an, an welchem er die Verwaltung wirklich beginnt. Das Rentamt hat ſich daher durch den Fabrikrathspräſidenten den Tag dieſes Verwaltungsantrittes bezeichnen zu laſſen. Charitative Verwaltung wird nicht remunerirt. (Ausſchreib. der K. Reg. an die Rentämter vom 22. Febr. 1828.)

Bemerk. 8. Der Adminiſtrationsgehalt ſoll in den erſten 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals erhoben werden. Die Rentämter ſollen dieſen Gehalt ohne Zeugniß des Fabrikpräſidenten über Wirklichkeit und Dauer der Verweſung nicht bezahlen. Der Gehalt lauft nur vom Tage des Verwaltungsantrittes in Folge der Ermächtigung des biſchöfl. Ordinariates. Für die frühere, dieſer Ermächtigung vorgehende, charitative Verweſung wird keine Gebühr entrichtet. Der Emeritenfond zahlt die Verweſungsgebühr bis zum Tage der Ernennung des Succeſſor's. Die weitere noch allenfalls nöthige Adminiſtration fällt Letzterem zur Laſt. (Ausſchreib. der K. Reg. an die Rentämter vom 19. Juli 1828.)

Bemerk. 9. Der Adminiſtrator, welcher eine Pfarrei nur charitativ verſieht, ohne daß er vom Ordinariate aufgeſtellt iſt, hat nicht die Facultät, bei den aus dieſer Pfarrei vorkommenden Eheeinſegnungen zu aſſiſtiren, ſondern muß dieſe Facultät bei jedem ſich ereignenden Falle beſonders einholen. (Biſchöfl. Ordination vom 21. Juli 1825.)

Digitized by Google

Nro. 125.

Das Trauungsrecht bei proteſt. Ehen betreffend. München 13. Octob. 1819. (Amtsbl. 1820 p. 9.)

Da nach den übereinſtimmenden Berichten Unſerer proteſtantiſchen Conſiſtorien zu Ansbach und Baireuth die ſeit dem Jahre 1811 beſtehenden Anordnungen über das Pfarr-Recht bei proteſtantiſchen Trauungen mancherlei Irrungen veranlaſſen, und die Herſtellung des frühern Herkommens allgemein gewünſcht wird; ſo haben Wir auf den Antrag Unſres proteſtatiſchen Ober-Conſiſtoriums beſchloſſen, wie folgt:

1. Die Verfügung vom 6. Julius 1811 (Rggsbl. 1811. S. 45.) ſo wie die nachträgliche Erläuterung vom 21. November des nämlichen Jahrs, werden hiemit dahin abgeändert, daß bei proteſtantiſchen Verlobten aus zwei verſchiedenen Kirch-Sprengeln, nach der frühern Sitte, das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute zuſtehen ſoll; wobei es jedoch den Verlobten unbenommen bleibt, ſich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche, gegen Erlegung der herkömmlichen Stol-Gebühren an denſelben, nie verweigert werden darf, ſich in einer andern inländiſchen Pfarrei trauen zu laſſen.
2. Bei gemiſchten Ehen hat es bei der Verordnung vom 25. September 1814 (Rggsbl. 1814. S. 60.) ſein ferneres Verbleiben.

Wir laſſen dieſe Anordnung durch das allgemeine Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, und ihr habt nach derſelben ſämmtliche Conſiſtorien anzuweiſen, und die Berichts-Beilagen zurück zu empfangen.

Nro. 126.

Die Bewerbungen um kathol. Pfarreien betreffend. Vom 27. Nov. 1821. (Intellgbl. p. 715.)

Die unterzeichnete Landesſtelle findet ſich veranlaßt, für Bewerbungen um kathol. Pfarreien folgendes vorzuſchreiben.

Jedes Geſuch um Verleihung, oder Verſetzung auf eine erledigte Pfarrei ſoll enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Bittſtellers,
2. Geburtsort und Vaterland,
3. Lebensalter unter Beilegung des Taufſcheins,
4. Dienſtalter,
5. An welcher Schule die Studien gemacht und vollendet wurden, unter Anlage der betreffenden Zeugniſſe.

Digitized by Google

6. Ob und in welchem Seminar geweſen,
7. Wo und von Wem zum Prieſter geweihet,
8. Ob und von Wem mit Tiſchtitel verſehen,
9. Seit welchem Zeitpunkte in der Seelſorge angeſtellt unter namentlicher Anführung
   a) an welchem Ort,
   b) in welcher Eigenſchaft,
   c) und der Dauer jeder Anſtellung.
10. Verdienſte um das Schulweſen; worüber die Zeugniſſe
   a) des königl. Land-Commiſſariats
   b) der Schulinſpection

angelegt werden müſſen.

Jede Bewerbung, worin nicht obige Vorſchriften ſämmtlich beobachtet ſind oder genügend nachgewieſen iſt, aus welchem Grunde die vorgeſchriebenen Zeugniſſe nicht angelegt werden konnten, werden unbeachtet zu den Acten gelegt werden.

Da ſeit einiger Zeit mehrere derlei Geſuche um Verſetzungen auf einträglichere Pfarreien bei der unterzeichneten Landesſtelle eingereicht worden, in welchen obige Nachweiſe mangeln, ſo haben die betreffenden Bittſteller dieſelben nachträglich ungeſäumt hieher vorzulegen.

Bemerk. 1. Auſſer den Zeugniſſen oben Nro. 126, iſt weſentlich erforderlich, daß der Competent noch ein verſchloſſenes Zeugniß des biſchöflichen Ordinariates über moraliſches Betragen, Amtseifer und wiſſenſchaftliche Bildung vorlege. Verfüg. vom 12. März 1823. (Intellgbl. p. 337.) — Alle Bittgeſuche, welchen dieſes Ordinariatszeugniß mangelt, gehen, wenn es binnen 4 Wochen nicht eigeſandt iſt, unberückſichtigt zu den Acten. Verfüg. vom 16. Mai 1823. (Intelligenzbl. p. 711.) — Alle Bittgeſuche ſind, vollſtändig belegt, an die Regierung einzuſchicken, und hievon die Anzeige bei dem Ordinariate zu machen, welches ſodann das Ordinariatszeugniß für den Bittſteller unmittelbar an die K. Regierung ausſtellt. Biſchöfl. Ordinat. vom 30. Juli 1827. — Die Zeugniſſe der Landcommiſſariate und Bezirksſchulinſpectionen, welche die Bittſteller um Pfarreien beizubringen haben, müſſen von jenen Behörden verſchloſſen ausgeſtellt und verſchloſſen an die Regierung gegeben werden. Sie werden gar nicht oder nur verſchloſſen zurückgegeben. Sie gelten für die Dauer von zwei Jahren, nach deren Verlauf, bei erneuerten Bittgeſuchen, eben ſo wie bei Ordinariatszeugniſſen, neue Atteſte einzuholen ſind. Verfüg. vom 20. Febr. 1829. (Intelgbl. p. 84.)

Bemerk. 2. In Betreff der Anſtellungstaxen, welche für die Verleihungen von Pfarreien zu entrichten ſind, haben S. K. Majeſtät, in Erwägung der geringen Emolumente der Geiſtlichkeit des Rheinkreiſes, durch allerh. Reſcript vom 12. Jenner 1818 die allergnädigſte Milderung auszuſprechen geruht, daß alle kathol. und proteſt. Pfarrer, die nicht über 400 fl. Einkommen erhalten, und die Proteſtantiſchen, wenn ſie verehelicht ſind, und nicht über 500 fl. zu beziehen haben, von der Ernennungstaxe der 10 Prozent freigelaſſen ſeyn ſollen; jedoch

ohne Freilaſſung der Ausſchreibgebühren. Verordn. vom 15. Dezem. 1818. (Intellgbl. p. 661.)

Bemerk. 3. Die Stolgebühren und Emolumente der proteſt., ſo wie der kath. Pfarreien ſind bei der Taxberechnung in Anſatz zu bringen. Bei jenen geiſtlichen Stellen, bei welchen S. K. Majeſtät nur das Beſtätigungsrecht, nicht aber das Ernennungsrecht haben, ſoll die Taxe nur nach fünf Prozent des Ertrags erhoben werden. Allerh. Reſcript vom 15. Juni 1810. —

Bemerk. 4. Bei Pfarrernennungen oder Verſetzungen muß der ernannte oder verſetzte Pfarrer bei dem Biſchof um die Commende einkommen, indem ſonſt jede Ausübung in cura parochiali auf der neuen Pfarrei ungültig wäre. Biſchöfl. Ordination vom 17. Juni 1822.

Bemerk. 5. Die Quittungen der Pfarrer und Adminiſtratoren über den Bezug ihres Staatsgehaltes ſind ſtempelfrei. Ausſchreib. der K. Regierung an die Rentämter vom 19. Dez. 1823. — Die vierteljährigen Quittungen werden am Ende des Jahres gegen eine Hauptquittung ausgewechſelt. Ausſchreib. der K. Regierung vom 19. Aug. 1823.

Bemerk. 6. Die Pfarrbücher müſſen als kirchliche Documente ſowohl in den Pfarreien als auch in den adminiſtrirten Orten mit Genauigkeit und ohne die geringſte Lücke geführt werden. Biſchöfl. Ordin. vom 30. Jenner 1823. — Die Abſchrift aller Pfarregiſter ſowohl aus den Mutterorten und den Filialen, als auch den adminiſtrirten Pfarreien, müſſen jedes Jahr zwiſchen dem erſten Januar und erſten März durch das Decanat ans Ordinariat eingeſchickt werden. Biſchöfl. Ordin. vom 10. Apr. 1823. — Ueber die richtige und gleichförmige Führung der Pfarregiſter belehrt die biſchöfl. Ordination vom 10. März 1828 vollſtändig.

Bemerk. 7. Alle Pfarrer und Adminiſtratoren ſind gehalten ſowohl alle biſchöflichen Verordnungen und Generalien als auch die einzelnen, ihre Pfarrei betreffenden, Ordinariatserlaſſe in ein eignes Ordinationsbuch zuſammen zu ſchreiben, dabei die Memorabilien der Pfarrei einzutragen, und dieſes Buch bei ihrem Abzuge dem Nachfolger vollſtändig zu extradiren. Biſchöfl. Ordinat. vom 1. Mai 1823.

Nro. 127.

Das Alter der Neucommunicanten betreffend. Biſchöfliche Ordination vom 9. Februar 1824.

In der ganzen Diöceſe iſt von jetzt an das Alter der Neucommunicanten für die Knaben auf 14 und die Mädchen auf 13 Jahre in der Art feſtgeſetzt, daß jene Knaben, welche am letzten März 13 Jahre und 9 Monate, und jene Mädchen, welche an dieſem Tage 12 Jahre und 9 Monate alt ſind, zur erſten h. Communion zugelaſſen werden können. Kein Pfarrer darf hievon eigenmächtig abgehen. Wenn beſondere Gründe die erſte h. Communion eines Kindes nothwendig machen, ehe es das feſtgeſetzte Alter erreicht hat, ſo iſt der Pfar-

Digitized by Google

rer verpflichtet durch motivirten Bericht bei dem Ordinariate Dispens einzuholen. Daß die Kinder auch bei dem geſetzlichen Alter gehörig unterrichtet ſeyn müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

Bemerk. 1. Der Unterricht der Neucommunicanten ſoll die ganze Heilslehre umfaſſen und deßhalb durch die Pfarrer ſchon mit Anfang des Schul-, oder wenigſtens des Kirchenjahres beginnen, und wöchentlich wenigſtens zweimal ſtatt finden. Als Communiontag iſt der Dominica in Albis genau einzuhalten. Einzelne Schüler von ſchwerer Faſſungskraft ſoll der Pfarrer durch ſpeciellen Unterricht den Uebrigen gleich zu bringen ſuchen. Biſchöfl. Ordinat. vom 16. Aug. 1825.

Bemerk. 2. Es iſt ſtreng unterſagt, die erſte h. Communion auf einen andern Sonntag, als den, nach altem Ritus, hiezu feſtgeſetzten Dominica in albis, zu verlegen. Wenn die Verſchiebung bei einzelnen Kindern nöthig wird, muß Ordinariatsdispens hiezu zeitlich eingeholt werden. In den Filialen kann die Kindercommunion auf den zweiten Sonntag nach Oſtern verſchoben werden. Biſchöfl. Ordinat. vom 26. Aug. 1825. — Die Kindercommunion darf unter keinem Vorwande an einem andern Sonntage, als dem Dominica in albis, gehalten und die nöthigen Dispenſen über das erforderliche Alter müſſen wenigſtens fünf Wochen vor jenem Tage beim Ordinariate eingetroffen ſeyn, ſonſt gehen ſie unberückſichtigt zu den Acten. Biſchöfl. Ord. vom 24. April. 1828.

Nro. 128.

Den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend. Allerh. Verordnung vom 17. Dezem. 1825. (Amtsbl. 1826 p. 49.)

A. Wirkungskreis der Kammer des Innern.

Titel III.

Religions- und Kirchenangelegenheiten.

§. 34. Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundbeſtimmungen der zweiten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde und der zu §. 103. derſelben gehörigen Anhänge. Die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften;

Handhabung der geſetzlichen Gränzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Confeſſionen und deren Anſtalten und Güter.

Aufſicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geiſtliche Gerichtsbarkeit und der Amortiſations-Geſetze, überhaupt Handhabung der geſammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen.

Digitized by Google

Außer denjenigen Gegenſtänden, welche die zweite Beilage der Verfaſſungs-Urkunde und ihre Anhänge Uns unmittelbar oder Unſerem Staats-Miniſterium des Innern zuweiſet, bleiben dem letzteren und der demſelben zugetheilten oberſten Stelle für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten noch vorbehalten:

a) die Beſchränkungen und Aufhebungen der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozeſſionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften;
b) die Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und Inſtitute mit Beſtimmung ihrer Gelübde;
c) die organiſchen Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anſtalten;
d) die Eintheilung der Sprengel;
e) die Ernennung zu den ſtabilen geiſtlichen Kirchen-Aemtern, in ſo ferne nicht das Patrons-Recht einzelnen Gemeinden, Körperſchaften oder Privaten zuſteht.

Alle andere den bloßen Vollzug beſtehender Geſetze und Verordnungen bezielende Geſchäfte werden der eigenen Competenz der Kreis-Regierungen und ihrer Unter-Behörden in der Art überlaſſen, daß der unmittelbare Vollzug in der Regel den letztern zuſteht, die Kreisregierungen aber erſt dann einſchreiten, wenn gegen die Unterbehörden Klagen entſtehen, oder ein Benehmen mit der geiſtlichen Oberbehörde eintritt, oder die Kreis-Regierungen wahrnehmen, daß die Unter-Behörden im Vollzuge allgemeiner Geſetze und Anordnungen nachläßig ſind.

§. 35. Anordnung und Leitung der Prüfungs-Conkurſe zu Erlangung geiſtlicher Stellen; Beſetzung der nicht ſtabilen geiſtlichen und der weltlichen Kirchendienſte, in ſo ferne das Präſentations-Recht nicht einer Körperſchaft, Gemeinde oder einem Privaten zuſteht.

Zur Zeit und bis auf weitere Allerhöchſte Anordnung die Beſtätigung der Präſentationen zu allen geiſtlichen und weltlichen Kirchendienſten, deren Patronats-Rechte von Uns bereits speciell anerkannt ſind, unter genauer Beobachtung der Vorſchriften über die Qualification der Candidaten, wenn die Regierungen jedoch glauben, daß die Beſtätigung verweigert werden müſſe, ſo iſt der Gegenſtand dem Miniſterium vorzulegen. — Die Beſtätigung in den domcapitliſchen Pfründen, worauf Wir nicht Selbſt ernennen, wollen Wir Uns jedoch vorbehalten. —

Digitized by Google

Die Erlaſſung der Befehle zu der von den Unter-Behörden vorzunehmenden Einſetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Dieſe Befehle müſſen unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausſchreibung der Ernennung oder Beſtätigung verbunden werden. —

Die vorſchriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbeſetzung erledigter Pfründen. Regulirung der Intercalar-Früchte nach den beſtehenden Beſtimmungen; die Abhörung der Intercalarfrüchte-Rechnungen.

Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarr-Sprengel können die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geiſtliche Oberbehörde dazu willigen, und in ſo ferne das Patronats-Recht nicht Uns Selbſt zuſteht; gleiche Competenz haben ſie bei Umpfarrung einzelner Dorfſchaften. —

§. 36. Um den Vollzug der vorſtehenden Anordnungen zu erleichtern und die bei Erledigungs-Fällen dermal jederzeit ſtattfindende Vielſchreiberei zu entfernen, ſind die Kreis-Regierungen verpflichtet, in ſo ferne es noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, die Reviſion der Pfarrei- und Pfründen-Faſſionen zu vollenden, die Reſultate in einem umfaſſenden Kataſter zu beſchreiben, und ein Duplicat desſelben dem Miniſterium des Innern vorzulegen, um ſich in den Anzeige-Berichten über Erledigungen einfach darauf beziehen zu können.

In dieſe Kataſter ſind die allenfalls eintretenden Veränderungen jederzeit nachzutragen, und Ueberſichten derſelben den periodiſchen Rechenſchafts-Berichten beizufügen, in ſo ferne in einzelnen Erledigungs-Fällen die Vorlage der betreffenden Auszüge nicht früher nöthig ſeyn ſollte.

§. 37. In Bezug auf die proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten haben ſich die Kreis-Regierungen durchaus nach dem hierüber beſtehenden verfaſſungsmäßigen Edicte vom 26. Mai 1818 zu richten.

Titel IV.

Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§. 38. Sorge für die Beförderung des geſammten Schul- und Erziehungs-Weſens und der öffentlichen Anſtalten für Bildung in Künſten und Wiſſenſchaften; Aufrechthaltung der hierüber beſtehenden Verordnungen; Aufſicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehr-Ordnung; die Oberaufſicht auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Induſtrie-Schulen, auf die im Kreiſe gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungs-Häuſer, Vorbereitungs-Schulen, Gymnaſien, Lyceen und Bibliotheken.

Digitized by Google

Die unmittelbare Leitung des Volks-Schulweſens iſt unter Aufſicht der Diſtricts-Inſpectionen, Landgerichte, Magiſtrate und Herrſchafts Gerichte den Local-Schul-Inſpectionen, welche ihre bisherige Formation beibehalten ſollen, zu überlaſſen; eben ſo gebührt die innere unmittelbare Leitung der höhern Studien-Anſtalten den Rectoren; insbeſondere iſt die Aufnahme und Entlaſſung der Schüler bei den Volks- und Induſtrie-Schulen den Local-Commiſſionen, bei den Studien-Anſtalten den Rectoraten dergeſtalt zu überlaſſen, daß ſich die Kreis-Regierung nur mit den gegen Verfügungen dieſer Behörden ſich erhebenden Reclamationen und zwar in letzter Inſtanz zu befaſſen hat.

§. 39. Bewahrungen der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds in der Art, daß, in ſo ferne es nocht geſchehen ſeyn ſollte, für eine gründliche Inventariſirung derſelben Sorge getragen, die Reviſion der Jahres-Rechnungen und die Superreviſion derſelben genau nach den Vorſchriften den §§. 59. und 106. des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 vorgenommen, und die Kreis Regierungen ſich mit der Verwaltung dieſes Gegenſtandes nicht weiter beſchäftigen, als durch dieſes Edict speciell angeordnet iſt.

Die unmittelbare Leitung der Verwaltung des Kreis-Schulfonds.

§. 40. Ganz zur kompetenzmäßigen Verfügung werden den Kreis-Regierungen die Etats-Summen der Kreis-Schul-Dotation geſtellt; ſie ſind jedoch verpflichtet, bei Verwendung derſelben vor Allem die hierauf ruhenden ſtändigen Poſten honoriren und die Rechnung hierüber, nachdem ſie ſuperreviſoriſch feſtgeſtellt ſeyn wird, durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt machen zu laſſen; bei dieſer Bekanntmachung ſind die Inſtitute und Schulen, welche hieraus bedacht wurden, mit den erhaltenen Beiträgen und unter Angabe, ob dieſe als Beſoldung, Unterſtützung zur Regie oder zu neuen Einrichtungen gegeben wurden, ſpeciell zu benennen.

§. 41. Ausmittlung örtlicher Hülfsquellen; die Regulirung des Schulgeldes, in ſo ferne gegen die Unter-Behörden von den Betheiligten reclamirt wird, und zwar in letzter Inſtanz.

§. 42. Die Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requiſiten und Vervollkommnung der Attribute ſteht in der Regel den Unter-Behörden zu; die Kreis-Regierung hat jedoch bei Reviſion und Superreviſion der Rechnungen auf ordentliche Führung der Inventarien zu beſtehen, dieſe bei gelegenheitlichen Viſitationen mit der Einrichtung der verſchiedenen Inſtitute vergleichen zu laſſen, und ſodann auf

Digitized by Google

Abſtellung der Gebrechen und auf Erſatz des allenfalls entſtandenen Schadens zu dringen.

§. 43. Die Ausmittlung zweckmäßiger Schul-Gebäude unter genauer Beobachtung der deßwegen beſtehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieſer Gebäude haben die Regierungen an die Competenz-Beſtimmung der Curatel-Verhältniſſe ſich zu halten, und in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils ſich zu beſchränken.

§. 44. Einſchreitung gegen ſäumige Unter-Behörden zur Unterdrückung der Winkel-Schulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbeſuches. Die in letzterer Beziehung bisher vorgeſchriebenen Detailtabellen über die wegen vernachläßigten Schulbeſuchs verhängten Strafen ſind den Schul-Inſpectionen zu erlaſſen, wogegen Wir erwarten, daß dieſe in ihrem rühmlichen Eifer zur Beförderung des Volksſchulweſens fortfahren, und wie bisher unmittelbar einwirken werden.

Errichtung neuer, Aufhebung oder Zuſammenſchmelzung beſtehender Volksſchulen; Bildung und Berichtigung der Schulſprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungs-Schulen auf dem Lande; Herſtellung genauer Schulbeſchreibungen.

§. 50. In zweiter Inſtanz die Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältniſſe der Schule und die Schulordnung; ferner über Anſtände wegen der Schul-Gebäude und ihrer Baulaſt, über Schulgründe, über die wechſelſeitigen Schul-Sprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichniſſe, in ſo ferne dieſe nicht auf Privatrechts-Titeln ruhen, in welchem Falle bei Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte ſich eignen.

Titel VII.

Kommunal- und Stiftungsangelegenheiten.

Die Oberkuratel über das geſammte Gemeinde- und Stiftungsweſen, und die Obſorge für den genauen Vollzug des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 und des Umlagen-Geſetzes vom 22. Juli 1819; die Kreis-Regierungen haben in dieſer Beziehung ihre Competenz auf dasjenige zu beſchränken, was ihnen durch dieſe beiden Geſetze ſpeciell zugewieſen iſt; alles Uebrige mit Ausnahme desjenigen, was dem Miniſterium ausdrücklich vorbehalten iſt, muß den Bezirks-Polizei-Behörden und den Gemeinden ſelbſt überlaſſen werden.

Digitized by Google

Die Kreis-Regierungen haben in Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten von dem Grundſatze auszugehen, daß den Gemeinden hierin die möglichſt freie Verfügung zu überlaſſen, und ſie nur in ſo ferne zu beſchränken ſeyen, als die Geſetze ſolche Schranken poſitiv anordnen; ſie haben alle unnöthigen Controlen abzuſtellen, und dieſe in der Regel auf die periodiſchen Viſitationen und auf die innerhalb der geſetzlichen Competenz vorzunehmende Feſtſtellung der Etats und Reviſion und Supperreviſion der Rechnungen zu beſchränken.

§. 70. Aufſicht auf alle allgemeinen und beſondern Wohlthätigkeits-Anſtalten im Kreiſe; die obere Leitung derſelben; Vorſorge für ihre Erhaltung und Verbeſſerung und Aufſicht gegen die Vernachläßigung der Zwecke und gegen ſchädliche Mißbräuche.

§. 71. Die Beſtätigung neuer Fundirungs-Zuflüſſe in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit, iſt denjenigen Bezirks-Polizei-Behörden zu überlaſſen, welchen die niedere Kuratel über dieſelben zuſteht. Dieſe haben von der ertheilten Beſtätigung bloße Anzeigen an die Kreis-Regierungen zu machen, damit dieſe in ihren Hauptbüchern die geeigneten Vormerkungen vornehmen können.

Die Genehmigung der Fundirungs-Zuflüſſe zu Kultus-Stiftungen iſt den Kreis-Regierungen vorbehalten, welche für Aufrechthaltung des geſetzlichen Anſpruchs auf die quarta pauperum et scholarum zu ſorgen und mit der geiſtlichen Oberbehörde ſich zu benehmen haben.

§. 72. Sorge für die ſtändige Sonderung des Vermögens verſchiedener Religions-Theile und Zwecke.

Aufſicht gegen Vermiſchung des Stiftungs-Vermögens mit dem ſeparirt verwalteten Kommunal-Vermögen; Eröffnung und Gewährung wechſelſeitiger unverzinslicher Vorſchüße der Stiftungs-Kaſſen zur Beſtreitung vorübergehender außerordentlicher Ausgaben.

§. 73. Oberaufſicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zuſtande; ihre Einverleibung in die Brand-Verſicherungs-Anſtalt; Mehrung oder Minderung des Aſſecuranz-Kapitals; Würdigung und Beſcheidung der Plane und Koſten-Voranſchläge bei unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen.

§. 74. Oberaufſicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien, insbeſondere auf die Erhaltung und Verſiche-

Digitized by Google

rung der Pfarrgebäude, Unterſtützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der Bauten; Ueberweiſung pfarrlicher Baulaſten ad onus successorum und Regulirung der Ausſitzfriſten.

§. 75. Inſpection der Stiftungs- und Kommunalkaſſen und des Verwaltungs-Zuſtandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Viſitationen.

Nro. 129.

Die Beerdigungen betreffend. Verfüg. vom 14. April 1829. (Intellgbl. p. 245.)

Man hat in Erfahrung gebracht, daß nicht ſelten Beerdigungen in den erſten vier und zwanzig Stunden nach dem Hinſcheiden ſtatt finden.

Um dieſen polizeywidrigen Mißbrauch zu verhindern, wird hiemit ausdrücklich feſtgeſetzt, daß in Zukunft kein Verſtorbener, welcher Konfeſſion er auch ſey, beerdigt werden dürfe, wenn nicht wenigſtens acht und vierzig Stunden nach erfolgtem Tode verfloſſen ſind. Eine Ausnahme hievon kann in beſonderen Fällen nur dann geſtattet werden, wenn ein Zeugniß eines ſelbſtſtändigen Arztes beigebracht wird, daß an dem Leichname untrügliche Zeichen des gewiſſen Todes vorhanden ſeyen.

Bei dieſer Gelegenheit ſieht man ſich veranlaßt, die an vielen Orten noch herkömmlichen unanſtändigen, und bei anſteckenden Krankheiten für die Beiwohnenden ſelbſt gefährlichen Leichenſchmäuſe gänzlich zu unterſagen.

Die Zuwiderhandelnden ſollen durch die Locol-Polizei-Behörden den Gerichten zur Beſtrafung angezeigt werden.

Bemerk. 1. Es iſt auf das Strengſte unterſagt, die Leichen bis zum Begräbniſſe in dem Hausgange oder auf der Straße unbedeckt zur Schau auszuſetzen, oder die Särge am Grabe noch zu öffnen. Verf. vom 9. Aug. 1826. (Intellgbl. p. 498.)

Bemerk. 2. Bei jedem Leichenacker ſoll ein Todtengräber ſeyn; er macht die Gräber und ſenkt die Leichen ein; auſſer ihm darf dieſes Niemand; er muß ſich die Art. 4, 5, 6 des Decretes vom 23. Prairial XII, den Art. 358 des Strafcodex, den Art. 77. des Civilgeſetzbuches und oben Nro. 129 genau einhalten; er iſt vom Burgermeiſter auf Widerruf angeſtellt — und kann ſich, mit deſſen Beſtätigung, einen Gehülfen halten. In den Orten, in welchen kein ſelbſtſtändiger Arzt wohnt, können bei anſteckenden Krankheiten, oder in den heißen Monaten Juni, Juli und Auguſt Beerdigungen nach Ablauf von 24 Stunden ſchon vorgenommen werden, wenn ein in dem Orte wohnender Unterarzt beſcheinigt, daß am Leichname untrügliche Zeichen des Todes vorhanden ſind, oder wenn, in deſſen Ermanglung, der Bürgermeiſter mit zwei erfahrenen Männer den Leichnam unterſucht,

und mit dieſen einen Beerdigungsſchein ausſtellt. Der Gemeinderath beſtimmt die Gebühr des Todtengräbers für Bemittelte und Arme, und das Landcommiſſariat beſtätigt ſie. Die Gebühr für Arme wird aus dem Localalmoſen, und in deſſen Ermanglung, aus der Gemeindekaſſe bezahlt. Verf. vom 7. Nov. 1827. (Intellgbl. p. 442.)

Bemerk. 3. Der §. 100 des II. conſtitutionellen Ediktes findet allerdings auch im Rheinkreiſe dergeſtalt ſeine Anwendung, daß auf einer confeſſionellen Abtheilung der Leichenhöfe nur an ſolchen Orten beſtanden werden kann, wo ſie unter gleichen Verhältniſſen eingeführt war, oder wo die beiderſeitigen Kirchengemeinden über die Einführung derſelben ſich gütlich vereinigen, oder die aus einer ſolchen Abtheilung ſich ergebende größere Koſten von der ſie veranlaſſenden Religionspartheí allein übernommen werden. In den bezeichneten Fällen hat die K. Regierung die an mehreren Orten gewöhnliche Abtheilung der Leichenhöfe zur Beruhigung der katholiſchen Glaubensgenoſſen auch für die Zukunft ohne Anſtand zu geſtatten, und die Antheile für jede Confeſſion gehörig feſtzuſetzen; dagegen in allen jenen Fällen, wo neue Leichenhöfe angelegt, oder die alten erweitert und die Koſten dazu aus dem Gemeindevermögen beſtritten, oder durch Umlagen gedeckt werden müſſen, die beſagte Abtheilung weder von der einen noch der andern Parthei gefodert werden kann. Uebrigens unterliegt die Einſegung ſolcher gemeinſamen Kirchhöfe nach katholiſchem Ritus keinem Anſtande. Allerh. Reſcript vom 13. Juli 1826, und Biſchöfl. Ordinat. vom 17. Aug. 1826.

Bemerk. 4. Kirchhöfe unterligen keiner Bonitätsclaſſification. Grundſteuergeſetz vom 15. Aug. 1828. (Amtsbl. p. 261.)

Nro. 130.

Die gleichförmige Geſchäftsabtheilung bei den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stellen betreffend. Allerhöchſt. Verordn. vom 7. Mai 1826. (Amtsbl. p. 261.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Da ſich bisher aus den verſchiedenen Geſchäfts-Abtheilungen bei den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stellen und den ungleichen Benennungen derſelben in den einzelnen Diöceſen, hinſichtlich der Correſpondenz zwiſchen den weltlichen und geiſtlichen Behörden mehrere Anſtände ergeben haben; ſo haben Wir zur Beſeitigung derſelben nach Einvernehmung der beiden Erzbiſchöfe des Reichs beſchloſſen, hierüber folgende allgemeine Beſtimmungen feſtzuſetzen.

1. Die von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen zur Behandlung der Diöceſan-Angelegenheiten, mit Ausſchluß der Eheſtreitſachen, conſtituirte Behörde ſoll den Namen erzbiſchöfliches oder biſchöfliches „Ordinariat“ führen, und hiernach von Unſeren Landesſtellen mit derſelben correſpondirt werden.

2. Wenn es die Erzbiſchöfe und Biſchöfe für nothwendig und zweckmäßig erachten, kann die Ordinariatsſtelle ſich

Digitized by Google

weiter in ein „General-Vikariat“ und in einen „allgemeinen geiſtlichen Rath“ unterabtheilen, und jeder dieſer beiden Stellen eine beſondre Geſchäftsſparte zugewieſen werden; jedoch ſollen dieſelben in ihren amtlichen Correſpondenzen ſich der gemeinſamen Benennung „Ordinariat“ bedienen, und die beſondere Geſchäfts-Abtheilung nur durch den Beiſatz „General-Vikariat“ oder „allgemeiner geiſtlicher Rath“ in der Art bezeichnen, wie bei den Kreisregierungen die Bezeichnung der beiden Kammern zu geſchehen pflegt.

In allen Zuſchriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen ſoll immer nur der Name „Ordinariat“ ohne Bezeichnung der beſondern Geſchäfts-Abtheilung gebraucht werden.

3. Die zur Schlichtung der Eheſtreitſachen angeordnete geiſtliche Behörde ſoll in erſter Inſtanz unter dem Namen „Conſiſtorium“ beſtehen. Alle Zuſchriften an dieſe Stelle ſind daher „an das erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Conſiſtorium als Ehegericht erſter Inſtanz“ zu richten.

In dem Bisthum Speyer werden die Eheſachen, in ſo weit ſie ſich nach den in dem Rheinkreiſe geltenden beſonderen Inſtitutionen zur geiſtlichen Behörde eignen, bei dem Ordinariate verhandelt.

4. Bei den beiden Erzbisthümern ſoll das für die Apellationen ſowohl in Ordinariats- als Conſiſtorial-Sachen beſtimmte Collegium mit dem Namen „Metropoliticum“ bezeichnet werden.

Bei der Bildung dieſer Stelle iſt die geeignete Rückſicht darauf zu nehmen, daß die Mitglieder derſelben nicht zugleich Mitglieder derjenigen Stelle ſeyn können, gegen welche eine Berufung an das Metropoliticum ſtatt finden kann; wenn nicht die Theilnahme eines ſolchen Mitgliedes an den Verhandlungen des Metropolitan-Gerichtes ausdrücklich nur auf die hiermit nicht collidirenden Berufungs-Gegenſtände von den Suffragan-Bisthümer beſchränkt iſt.

Die Zuſchriften an dieſes Collegium haben bei Appellationen in Disciplinar- und andern Ordinariats-Gegenſtänden unter der Aufſchrift: an das erzbiſchöfliche Metropoliticum als Ehegericht zweiter Inſtanz“ zu geſchehen.

5. Bei der biſchöflichen Stelle in Paſſau hat auf die Dauer der dermaligen Verhältniſſe auch das Appella-

ſtorium in Eheſtreitſachen unter der Benennung „Ehegericht zweiter Inſtanz" noch fortzubeſtehen.

6. Die Vorſtände des allgemeinen geiſtlichen Rathes und des Metropoliticums ſollen ſich in ihren amtlichen Ausfertigungen als „Directoren" und jener des Conſiſtoriums hat ſich dem Herkommen gemäß als „Official" zu unterzeichnen.

Gegenwärtige Beſtimmungen laſſen Wir zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Darnachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

Bemerk. 1. Alle Pfarreingaben werden unter der Adreſſe „An das Hochwürdigſte Biſchöfliche Ordinariat" eingeſendet; wünſcht man aber, daß dieſelben unmittelbar Sr. Biſchöflichen Gnaden zugeſtellt werden, ſo ſind auf die Seite der Adreſſe die Worte beizuſetzen: „ad manus Reverendissimi proprias."

Nro. 131.

Statuten des Privatvereins zur Unterſtützung für Wittwen und Waiſen der Volksſchullehrer im Rheinkreiſe. (Genehmigt von der K. Regierung und bekannt gemacht unterm 12. October 1827. (Intellgbl. p. 425.)

§. 1. Alle wirkliche Volksſchullehrer, welche künftig, ſey es definitiv oder proviſoriſch, angeſtellt werden, ſind verbunden dem Vereine beizutreten.

§. 2. Alle wirkliche Volksſchullehrer, welche dermal ſchon von der competenten Behörde in definitiver oder proviſoriſcher Eigenſchaft angeſtellt ſind, können dem Vereine beitreten und werden in denſelben aufgenommen, wenn ſie innerhalb drei Monaten nach der Publikation dieſer Statuten durch das Kreis-Intelligenzblatt, zur Aufnahme ſich gemeldet haben.

§. 3. Auch die dermalen von der competenten Behörde angeſtellten ſelbſtſtändigen Gehülfen, welche einer eigenen Schulabtheilung vorzuſtehen haben und dafür verantwortlich ſind, ſo wie diejenigen Gehülfen ſolcher Art, welche künftig angeſtellt werden, können dem Vereine beitreten, wenn ſie ſich innerhalb drei Monaten nach der Publikation dieſer Statuten, reſp. ihrer Anſtellung, zur Aufnahme gemeldet haben.

§. 4. Bei Individuen, welche das fünfzigſte Lebensjahr zurükgelegt haben, inſofern ſie nicht ledig oder Wittwer ſind, wird feſtgeſetzt, daß ſie den dritten Theil mehr an Eintrittsgebühr und jährlichem Beitrag, bei weiteren zehn Jahren aber zwei Drittheile mehr zu entrichten haben.

§. 5. Der Beitritt iſt nur von dem Tage der Aufnahms-Urkunde an wirkſam und die Aufnahms-Urkunde kann nur nach dem baaren Erlage des erſten Quotums der nach

Digitized by Google

dem Statute §. 6. beſtimmten Eintrittsgebühr, ertheilt werden. Sollte aber ein Lehrer, bevor die ganze Eintrittsgebühr entrichtet iſt, mit dem Tode abgehen, ſo ſind die noch zu zahlenden Quoten an dem Wittwengehalte oder den Unterſtützungs-Beiträgen der Waiſen abzuziehen.

§. 6. Jeder Volksſchullehrer und Gehülfe hat bei ſeinem Eintritte in den Verein die Summe von zwanzig Gulden Eintrittsgebühr und zwar in der Art zu bezahlen, daß das erſte Drittheil gleich bei ſeinem Aufnahmsgeſuche, das zweite Drittheil innerhalb Jahresfriſt und das letzte Drittheil innerhalb zwei Jahren vom Tage ſeiner Aufnahme mit fünf Procent an die Kaſſe des Vereins entrichtet werde.

§. 7. Der jährliche Beitrag der Lehrer und Gehülfen wird auf ein Procent der Beſoldung beſtimmt und jeder iſt verpflichtet, ſeinem Aufnahmsgeſuche den von der Ortsſchul-Commiſſion ausgeſtellten und vom dem einſchlägigen Königl. Land-Commiſſariate bekräftigten Ausweis über den Stand ſeiner Beſoldung beizulegen; bei vorkommenden Beſoldungs-Verbeſſerungen aber jedesmal die Summe um welche die bisherige Beſoldung erhöht worden iſt und die Zeit von welcher angefangen er in den Genuß dieſer höhern Beſoldung eingetreten iſt, gewiſſenhaft anzugeben.

§. 8. Wenn ein Mitglied, welches Wittwer oder über fünfzig Jahre alt iſt, eine Perſon heurathet, welche über zehn Jahre jünger iſt als er, ſo bezahlt er ein Viertheil ſeines Jahresbeitrags mehr und um die Hälfte desſelben mehr, wenn ſie über zwanzig Jahre jünger iſt, vorausgeſetzt, daß die Perſon nicht ſelbſt die Wittwe eines Mitgliedes wäre.

§. 9. Jede Wittwe erhält einen jährlichen Unterſtützungs-Beitrag von vierzig Gulden. Sollte aber das Vermögen des Vereins eine Erhöhung geſtatten, ſo ſollen von den dazu disponibeln Geldern drei Viertheile unter die vorhandenen Wittwen und Waiſen gleichheitlich getheilt, ein Viertheil aber zum Kapitalſtock geſchlagen werden. Als Maximum eines jährlichen Wittwengehalts bleibt indeſſen ein für allemal die Summe von ſechszig Gulden feſtgeſetzt.

§. 10. Für die einfache Waiſe iſt der jährliche Unterſtützungs-Beitrag auf acht und für die doppelte auf ſechszehn Gulden feſtgeſetzt. Dieſe Unterſtützung erſtreckt ſich nicht auf angeheurathete oder adoptirte Kinder.

§. 11. Der Lehrer tritt ohne Entſchädigung aus dem Vereine, wenn er aufhört, dem Kreiſe anzugehören; durch freiwillige Reſignation ſeiner Lehrerſtelle, ohne durch Körper- oder Alterſchwäche veranlaßt zu ſeyn; durch Abſetzung oder

22

Digitized by Google

Entlaſſung, in welchem Falle für die ſchuldloſe Wittwe und die Waiſen der Anſpruch durch richtige Fortbezahlung des Jahresbeitrags erhalten werden kann.

§. 12. Die Wittwe verliert den Anſpruch durch Emigration, durch laſterhafte Aufführung, durch zweite Verehelichung, durch Scheidung. Im ſchuldloſen Falle kann eine geſchiedene Ehefrau ihr Recht durch richtige Fortbezahlung conſerviren.

§. 13. Die Unterſtützungs-Beiträge der Waiſen erlöſchen bei nicht erfolgter frühern Verſorgung, mit dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahr; durch Emigration; durch laſterhafte Aufführung. — Die Eheſcheidung der Eltern und die zweite Verehelichung der Wittwe benimmt den Kindern den Anſpruch nicht, welchen ſie ohne eine ſolche Veränderung haben, wenn für ſie bis zum Todestage des Vaters die richtige Fortbezahlung der Jahresbeiträge geleiſtet wird.

§. 14. Der Fond der Anſtalt bildet ſich:

a) Aus den Eintrittsgebühren;
b) Aus den jährlichen Beiträgen;
c) Aus einem jährlichen Beitrage von tauſend Gulden von dem Volksſchulfonde, ſo lange dieſer in ſeiner dermaligen Größe und nach ſeiner dermaligen Beſtimmung fortdauern wird;
d) Aus den vierprocentigen Zinſen eines Kapitals von ſieben und zwanzigtauſend Gulden, welches beſtimmt bleibt, den Gemeinden zu Anleihen für ihre öffentliche Schulhausbauten zu dienen. Die zu dieſem Zwecke bereits ohne Vorbehalt unverzinslich ausgeliehenen Kapitalien, werden für die Anſtalt erſt alsdann fruchtbringend, wenn ſie wieder ausgeliehen werden.
e) Aus beſondern außerordentlichen Zuflüſſen, Schenkungen, Legaten und dergleichen.

§. 15. Die Bevollmächtigten der Volksſchullehrer des Rheinkreiſes wählen 5 Individuen in der Kreisſtadt Speyer, welche die Verwaltung führen und dazu ihren Vorſtand und Rechner beſtimmen.

§. 16. Dieſer Verwaltung ſtehen alle Rechte und Verbindlichkeiten zu, welche mit allen Verwaltungen der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anſtalten verbunden ſind.

§. 17. Die Verwaltung prüft und entſcheidet die Unterſtützungs-Anſprüche; ſie beſchließt die Aufnahme der ſich zum Eintritt in den Verein meldenden Individuen; ſie regulirt und weiſet die Unterſtützungen an; ſie ſorgt für die ſichere Anle-

Digitized by Google

gung der Kapitalien; ſie prüft die Jahresrechnungen; ſie wacht endlich überhaupt über den gewiſſenhaften Vollzug der Statuten.

§. 18. Die Erhebung der Beiträge und Zinſen von ausſtehenden dem Vereine zugehörenden Kapitalien jeder Art und die Bezahlung der Unterſtützungsgelder geſchieht durch den Steuer- und Gemeinde-Einnehmer des Kantons-Hauptorts, jene auf ein für allemal exekutoriſch erklärte Stelle, dieſe auf Anweiſung des Vorſtandes des Vereins. Die Gebühr für den Einnehmer wird auf ein Procent der Einnahme beſtimmt.

§. 19. Auch dem Rechner des Vereins ſollen als eine Entſchädigung für ſeine vielfältigen und allerdings läſtigen Geſchäfte aus den Erträgniſſen des Fundations-Vermögens jährlich 200 Gulden als Averſalſumme ausbezahlt werden.

§. 20. Ueber alle Differentien und Rekurſe entſcheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten des Verwaltungsrathes die Königl. Kreis-Regierung; an ſie iſt auch am Ende des Jahres die Rechnung zum Abſchluſſe einzuſenden und das Reſultat durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. — Jedem Mitgliede ſteht zu jeder Zeit die Einſicht der Rechnungen frei, jedoch ohne ſie dem Sitze der Verwaltung zu entrücken.

§. 21. Nach Verlauf von 3 Jahren treten die Bevollmächtigten zuſammen, um die Mitglieder der Verwaltung wieder zu ernennen oder zu beſtätigen, die Statuten zu revidiren und nach Beſchaffenheit der Umſtände diejenigen Veränderungen in Vorſchlag zu bringen, welche die Erfahrung räthlich und die Erhaltung der Anſtalt nothwendig machen ſollte. — In der Folgezeit jedoch werden ſich die Bevollmächtigten nur von 5 zu 5 Jahren wieder verſammeln um alles zu berathen, was auf die Vervollkommnung dieſes für den Lehrſtand des Rheinkreiſes ſo nöthigen Inſtituts Bezug hat.

Nro. 132.

Die Taufe der Kinder in den Wintermonaten betreffend. Biſchöfl. Ordination vom 6. Nov. 1829.

Die Kinder ſollen in der Regel anch in den Wintermonaten nicht im Hauſe, ſondern in der Kirche getauft werden. Bei kalter Witterung ſoll die Taufe mit erwärmtem Waſſer und bei eindringlicher Kälte in einem erwärmten Zimmer des Pfarrhauſes geſchehen. Bei rauher und ſtürmiſcher Witterung iſt die Taufe im Hauſe auf ausdrückliches Verlangen der Eltern geſtattet. Wenn ein Kind ſehr ſchwach, oder Gefahr für deſſen Leben vorhanden iſt, ſo ſoll der Pfarrer, auf erhaltene

Anzeige, ſelbſt wenn ihm die Nothtaufe bereits von Laien ertheilt worden, ohne Rückſicht auf die Jahrszeit, in das Haus ſich begeben und die h. Taufe sub conditione wiederholen. In Filialen iſt, während der Wintermonate, auch außer dem Nothfalle, jedoch aus wichtigen Urſachen, auf Verlangen der Eltern, die h. Taufe in dem Geburtshauſe erlaubt.

Bemerk. 1. Die Scheine über Geburtsanzeigen, welche die Bürgermeiſter den Declaranten ausſtellen, ſind ſtempelfrei; allein förmliche Auszüge aus den Civilſtandsregiſtern, und die Beſcheinigungen über Ehebündniſſe, müſſen auf Stempelpapier ſeyn. Verf. vom 22. Aug. 1822. (Intellgbl. p. 657.)

Bemerk. 2. Für jede Ausfertigung einer Geburts-, Sterbe- und Heirathsverkündigungsurkunde werden, auſſer der Stempelgebühr, 8 Kreuzer, für die Ausfertigung der Heiraths-, Adoptions- und Eheſcheidungsurkunden, auſſer der Stempelgebühr, 16 Kreuzer bezahlt. Andre Taxen dürfen nicht gefordert werden. Verf. vom 9. Sept. 1825. (Intellgbl. p. 1049.)

Bemerk. 3. Ueber die Frage: „ob der Pfarrer ein neugebornes Kind während den zur Anzeige der Geburt geſetzlich befohlenen drei Tagen in keinem Falle taufen dürfe, bis er den Schein des Bürgermeiſters in Händen habe, daß dasſelbe in die Civilſtandsregiſter eingetragen ſey?“ hat die biſchöfliche Stelle, nach eingeholter Erklärung des Königl. Generalſtaatsprocurators vom 10. Febr. 1825 und der K. Regierung vom 25. Febr. 1825, die Ordination erlaſſen, daß in Folge der von jenen Behörden gegebenen Erläuterungen — daß nämlich ſowohl das Civil- als auch das Strafgeſetzbuch ſehr weislich von einem ſolchen Verbote, welches bei der Taufe in religiöſer Beziehung groſe Inconvenienzen veranlaſſen könnte, abſtrahiren, und der Art. 346 des Strafgeſetzbuches hinlänglich den bei der Einſchreibung binnen drei Tagen beabſichtigten politiſchen Zweck ſichere — es keinem Anſtand unterliegen werde, wenn die Seelſorger die Taufe innerhalb des geſetzlich beſtimmten Zeittermins vor dem Eintrag in die Civilregiſter und ohne vorher erhaltenen von dem Civilbeamten ausgeſtellten Schein des geſchehenen Eintrags, wenn die Eltern des Kindes dies eigens verlangen, vollziehen. Jedoch hätten die Seelſorger den Eltern einzuſchärfen, dafür zu ſorgen, daß innerhalb des geſetzlichen Zeitraums der Eintrag in die Geburtsacten vollzogen werde, damit ſie ſich nicht durch Unterlaſſung desſelben der Strafe ausſetzen; ferner hätten ſie den Partheien anzubefehlen, daß ob identitatem personæ die nämlichen Namen des Kindes in den Geburtsact geſetzt werden, welche bei der Taufe demſelben gegeben und in das Pfarrbuch eingetragen werden. Biſchöfl. Ordin. vom 21. Juli 1825.

Nro. 133.

Geſetz, die Einführung der Landräthe betreffend. Vom 15. Aug. 1828. (Amtsbl. p. 178.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern.

§. 1. In jedem Regierungsbezirke ſoll ein Landrath beſtehen.

Digitized by Google

§. 9. Kraft des Geſetzes haben die beiden Erzbiſchöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Biſchof, ſobald ihre erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt ſeyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirks Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen iſt.

§. 10. Wählbar zum Landrathe iſt jeder ſelbſtſtändige Staatsbürger eines Regierungsbezirks, der die in der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VI. §. 12. und in dem Edicte Beilage X. Tit. I. §§. 8. und 9. bezeichneten allgemeinen und beſondern Erforderniſſe der paſſiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Klaſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit beſitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letztern nur ein Steuerſimplum von 5 Gulden erforderlich iſt.

§. 12. Zur Wahl der in dem §. 6. beſtimmten Zahl der Mitglieder des Landraths ſind in jedem Regierungsbezirke 4 beſondere Wahlcollegien zu bilden.

Dieſe Wahlcollegien werden zuſammengeſetzt:

II. Aus Wahlmännern von der Klaſſe der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer, welche ihre Pfarrei ſelbſt verſehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20. des Edictes X. zur Verfaſſungs-Urkunde für die Ständeverſammlung ernannten im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Decanate und in der dort vorgeſchriebenen Form aus der Geſammtzahl der ſelbſtſtändigen Pfarrer des Kreiſes zu geſchehen.

Den Pfarrern der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche iſt dabei der treffende Antheil in jedem Regierungs-Bezirke nach der Zahl der Pfarreien zur beſondern Ernennung auszuſcheiden.

Die Zahl der Wahlmänner dieſes Wahlcollegiums wird jener der Mitglieder des erſten Wahlcollegiums gleich ſeyn.

§. 14. Die Wahlhandlung richtet ſich nach folgenden Vorſchriften:

1) zur Gültigkeit der Wahl iſt bei dem erſten und zweiten Wahlcollegium die Abſtimmung — bei dem dritten und vierten aber die Anweſenheit und Abſtimmung von wenigſtens 3 Viertheilen erforderlich;
2) zur Bildung des Landraths werden in jedem Regierungsbezirke

Digitized by Google

b) aus der Klaſſe der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer 6; von dem Wahlcollegium der treffenden Klaſſe gewählt.

4) Die Wahl entſcheidet ſich durch abſolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch Ballotage.

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird für das erſte und zweite Wahlcollegium durch den Präſidenten der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirks, für das dritte und vierte Wahlcollegium aber durch die von dem König ernannten Präſidenten derſelben dem mit der Leitung der Landraths-Angelegenheiten beauftragten Staatsminiſterium vorgelegt, um die Uebereinſtimmung derſelben mit den geſetzlichen Vorſchriften zu würdigen.

Der König wird ſodann aus den geſetzmäßig gewählten Candidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirks nach dem in den §§. 12 und 14. bezeichneten Klaſſen- und Zahl-Verhältniſſe ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Candidaten ſind die Erſatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen beſtimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche an der Zahl der aus dieſer Klaſſe zu wählenden Candidaten beſtimmt ſich nach dem Zahlverhältniſſe der Pfarreien der einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 22. Die Mitglieder des Landrathes werden auf ſechs Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieſer ſechs Jahre;

a) wenn daſſelbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geiſtliche Pfründe zu beſitzen aufhört, welche ſeine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Erſatz in demſelben Bezirke zu erwerben.

Bemerk. Wird ein Mitglied des Landrathes als Landſtand gewählt, ſo wird daſſelbe durch ein andres erſetzt, indem die Functionen eines Mitgliedes der Ständeverſammlung und des Landrathes nicht vereinbarlich ſind. Verord. vom 17. Oct. 1818. (Amtsbl. p. 847.)

Nro. 134.

Biſchöfliche Ordination vom 14. April 1828, die Einführung neuer Katechismen betreffend.

Der kleinere Katechismus, unter dem Titel: Katechismus der katholiſchen Religion für die Volksſchulen Bayerns, ſoll ſenten gelangen, muß das Poſtporto gleichfalls erhoben werden.

für die unteren und mittlern Klaſſen, der Größere aber unter dem Titel: Unterricht in der chriſtkatholiſchen Religion für die reifere Jugend und für Erwachſene, ſoll als Leitfaden des Religionsunterrichtes der obern Schülerklaſſen, der Neucommunicanten, der Sonntagsſchüler und Chriſtenlehrjugend, von Lehrern und Schülern eingeführt werden.

Nro. 135.

Königl. Allerhöchſte Verordnung.

Die Poſtportofreiheit in Amtsſachen betr. Vom 23. Juni 1829. (Amtsbl. p. 93.)

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bisherigen Veordnungen über die Poſtportofreiheit in Amtsſachen einer Reviſion unterziehen laſſen, und befehlen, daß in dieſer Beziehung künftig nur folgende Beſtimmungen gültig ſeyn, und auf das Genaueſte allgemein beachtet und gehandhabt werden ſollen.

A. Portofreiheit auf den Briefpoſten.

§. 1. Von der Entrichtung des Unſerem Königlichen Poſtärar gebührenden Briefporto ſind frei:

f) Die Correſpondenz der biſchöflichen Ordinariate in allgemeinen Kirchenangelegenheiten mit Ausſchluß der Disciplinarſtrafſachen und der zum geiſtlichen Gerichte competenten Partheigegenſtände.

g) Die Correſpondenz der Decanate in Kirchenſachen und der Diſtrikts-Schulinſpectionen in ihrem amtlichen Wirkungskreiſe.

§. 2. Die Poſtportofreiheit der bezeichneten Correſpondenz findet nur dann ſtatt, wenn ſolche

1. mit dem Amts- oder Dienſtſiegel geſchloſſen, und auf derſelben äußerlich
2. die abſendende Behörde ꝛc.
3. die laufende Geſchäftsnummer, und
4. die Eigenſchaft der Sendung als Regierungsſache unter der einfachen Bezeichnung „R. S.“ mit Beſtimmtheit angegeben iſt.

Die Beurtheilung über die zuſtändige Befreiung von Poſtporto ſoll nicht ferner den Expeditionsämtern, oder Kanzleiindividuen überlaſſen werden, vielmehr jedesmal der Beamte bei einer äußern Behörde, oder der Referent bei Collegien, gehalten ſeyn, den Ausfertigungsentwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beizuſetzen, ob ſolche Regierungs- oder Partheiſachen betreffen.

§. 6. Wenn Ausfertigungen in Privatſachen nicht unmittelbar an die Intereſſenten gerichtet ſind, ſondern durch Mittelbehörden laufen, und auf dieſem Wege an die Intereſ-

Digitized by Google

Berichte und Aufgaben in Privatſachen an die höheren Behörden ſind ſogleich bei der Aufgabe, Reſolutionen und Verfügungen aber, welche von den höhern Behörden an die Unterbehörden abgehen, bei der Abgabe zu bezahlen.

Die Poſtbehörden haben die von nicht poſtportofreien Perſonen, vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt anzunehmen.

§. 17. Sollten ſich Unſeren Poſtverwaltungbehörden in Hinſicht der als Dienſtangelegenheit zur Portofreiheit bezeichneten Ausfertigungen der in den §. §. 1, 4 und 5 bemerkten Behörden und Beamten ein Bedenken aufdringen, daß hiebei durch Irrthum oder Mißbrauch eine Gefährde für das Poſtärar unterlaufen ſey, ſo ſind dieſelben, wie bisher berechtiget, zu fordern, daß von dem Empfänger in Gegenwart eines Poſtbeamten und zwei Zeugen die zur Beförderung beſtimmte oder zur Abgabe vorliegende Sendung eröffnet werde.

Erklärt der Empfänger, daß er wegen nothwendiger Geheimhaltung den Inhalt nich mittheilen könne, ſo iſt der betreffende Gegenſtand von dem Empfänger, dem Poſtbeamten und den Zeugen zu verſiegeln, und von dieſem an die vorgeſetzte Stelle der abſendenden Behörde znm weitern Verfahren zu übermachen.

Dem Empfänger bleibt es vorbehalten, ſich vor der Wiederverſieglung von dem Inhalt der Correſpondenz Abſchrift zu nehmen, wobei jedoch der Poſtbeamte die geeigneten Vorſichts-Maaßregeln gegen Auswechslung zu ergreifen ermächtigt und verpflichtet iſt.

Von dem jedesmaligen Ergebniß ſolcher Einſchreitung iſt dem vorgeſetzten Oberpoſtamte, reſpective der Generaladminiſtration der Poſten, ſogleich Nachricht zu ertheilen.

Nachtrag.

1. Seite 261, Zeile 22 von unten iſt nach „Junii et" — noch einzuſchalten „Octobris vacantes tribuimus; in reliquis vero mensibus Aprilis, Augusti et Decembris etc."

2. Seite 75. Zeile 4 von oben iſt noch einzuſchalten: „Seine Heiligkeit befiehlt gleichfalls, daß das Jahrgedächtniß der Einweihung der Kirchen, welche auf dem Gebiete der franzöſiſchen Republik errichtet ſind, in allen Kirchen Frankreichs an dem Sonntage gefeiert werden ſollen, welcher zunächſt auf die Octave des Feſtes Allerheiligen folgt."

3. Durch Verfüg. vom 15. Dez. 1829 (Intellgbl. p. 358) beziehen die verſetzten Pfarrer, eben ſo, wie ſeither die Neuernannten, alle Gefälle ihrer neuen Pfarrei, ausgenommen jene, welche mit beſondern Dienſtverrichtungen verbunden ſind; die Erträgniſſe der früheren Pfarrei fallen aber vom Tage ihrer Verſetzung in den Emeritenfond.

Digitized by Google

Zeitrechnung.– ~~Französische Republik~~ 22. Septb 1792.

Am 10 Aug 1792 fiel d Thron der Capetinger die 800 Jahre herrschend gewesen [illegible] — Ludwig XVI fiel 21 Januar 1793 — Zwischen [illegible] jener Zeit [illegible] d [illegible] des Nationalconvents u [illegible] der Republik. Die Girondisten erhoben sich gegen das Königthum u [illegible] die Convents [illegible] u [illegible] den Jacobinern die [illegible] zu [illegible]. Die Republik hat in Frankreich den Namen nach bestanden vom 22 Septb 1792 – 18 Mai 1804. Die 12 Jahre zerfallen in 3 ungleiche Perioden: Convent, Directorium, Consulat. Es folgen die 12 Jahre des Kaiserreichs, die 15 J der Restauration u die 14 J der Julidynastie — nämlich bis 1844.–

Französisch republikanischer Kalender:

Durch den Beschluß des Nationalconvents vom 24 Novemb 1793 wurde das Königthum u der alte Kalender aufgehoben.

Das Jahr fing mit dem 22 oder 23 September – Herbst-nachtgleiche an, wo die Sonne in das Zeichen der Waage tritt.

Das erste Jahr d Republik fing mit dem 22. Septb 1792 an.

Nach christlicher Zeit –	Das Jahr der Republik –	sein Anfang.
1792 – 93 –	1	22 Septbr.
1793 – 94	2	22. id.
1794 – 95.	3	22 id.
1795 – 96	4	23 id.
1796 – 97	5.	22. id
1797 – 98.	6	22 id.
1798 – 99.	7.	22. id.
1799 – 1800	8.	23 id.
1800 – 1801.	9.	23 id

Nach Schluß Zeit	des Jahr der Republik	sein Anfang.
1801–1802.	10.	23 Septb
1802–1803	11	23 id.
1803–1804.	12.	24 id.
1804–1805.	13.	23 id.
1805–1806.	14.	23 Septb.

Vom Januar 1806 fing wieder der gregorianische [illegible] durch 10. Nivose Jahre 14 ende.

Es waren 12 Monate, jeder zu 30 Tage, dazu noch 5, 6 Ergänzungstage ~~Monate:~~

1. Vendemiaire – Weinlese – z. 22 Septb – 21 Oktb.
2. Brumaire – Nebelmonat z. 22 Oktb – 20 Novb
3. Frimaire – Reifmonat z. 21 Novb – 20 Dezb.
4. Nivose – Schneemonat z. 21 Dezb – 19 Januar
5. Pluviose – Regenmonat z. 20 Januar – 18 Febr
6. Ventose – Windmonat z. 19 Febr – 20 März.
7. Germinal – Keimz Sproßmonat z. 21 März – 19 April
8. Floreal – Blüthenmonat z. 20 April – 19 Mai.
9. Prairial – Wiesenmonat z. 20 Mai – 18 Juni
10. Messidor – Erntemonat z. 19 Juni – 18 Juli
11. Thermidor – Hitzmonat – z. 19 Juli – 17 Aug.
12. Fructidor – Fruchtmonat z. 18 Aug. – 16 Septb.

Die Ergänzungstage vom 17, 18, 19, 20, 21 oder 22

Digitized by Google

...tern.

...6 Aug...

...yll.

Schreiben v. 10 Januar u. 10 April 1833 [illegible]

[illegible] Gemeinderath bei Anstellung dieses zweiten [illegible]

[illegible] Schulkandidaten gewählt, sich

für einen und denselben entscheiden [illegible].

[illegible] 1828.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google